This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,085,287

57 392
vollst. St.

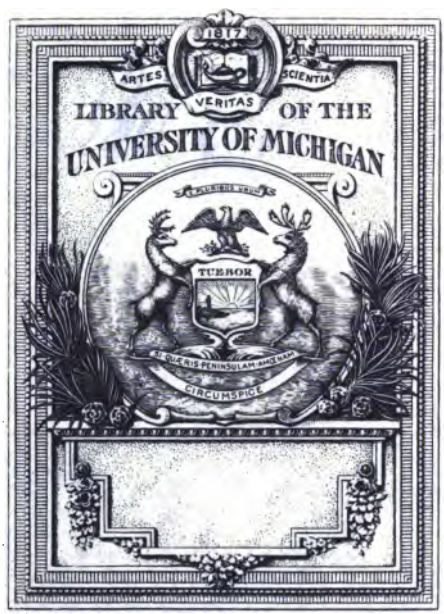

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

57 392
vollst. St.

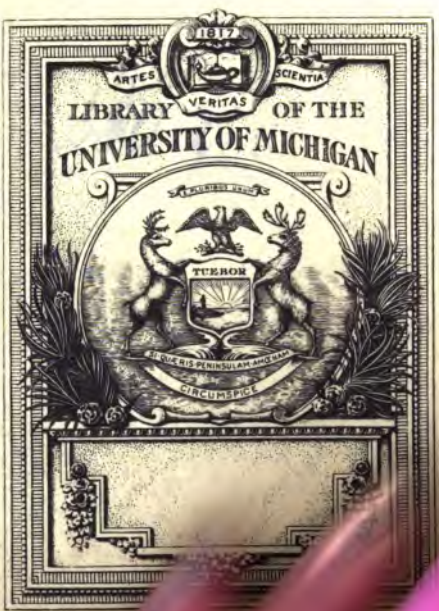

Archiv

für

Geschichte und Literatur

herausgegeben

von

Fr. Christoph Schlosser und Gottlob Aug. Bercht.

Vierter Band.

Frankfurt am Main,
bei Siegmund Schmerber.
1833.

D
1
.A67
v.4

General Lib
T60-194C28

Inhalt.

Seite

Einleitung in die **divina comedia**, nach Rossetti, nebst einem Anhang über Witte's Ausgabe von Dante's Briefen von Schlosser 1

Geschichtliche Darstellung des Finanz- und Steuerwesens in Spanien vor und während der Regierung der katholischen Könige von Hrn. Bibliothekar Schäfer in Darmstadt 68

Wesen und Schicksal der dorisch-lakonischen Ackergesetzgebung von Hrn. Prof. Kortüm 133

Nachrichten über die alte repräsentative Verfassung der Herrschaft Jever 181

Geschichte des Landes und Hauses Luxemburg bis zur Erhebung des Grafen Heinrich IV. zum römischen Könige von Hrn. Dr. A. Müller in Berlin 210

Ueber die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen von Hrn. Fr. Funck 293

Ueber die neusten Bereicherungen der Literatur der deutschen Geschichte von Schlosser 305

Einleitung in die divina comedia, nach Rossetti, nebst einem Anhang über Witte's Ausgabe von Dante's Briefen.

An gelehrten Erklärern der divina comedia hat es in unsern Tagen nicht gefehlt, und jeder derselben macht auf Originalität Anspruch oder behauptet gar, daß alle andern Interpreten vor ihm auch nicht einmal erkannt hätten, worauf es bei der Erklärung eines so schwierigen Gedichts eigentlich ankomme; wir gestehen indessen, daß wir bei Allen, außer bei Rossetti, sehr viel Ueberflüssiges und Abgeschmacktes und sehr wenig Neues gefunden haben. Dies gilt selbst von Biagioli und Hugo Foscolo, von denen der Eine in französischen, der Andere in englischen Journalen über die Gebühr gepriesen wird. Wir überlassen unsern Lesern, sich aus den Journalen der beiden genannten Völker oder aus den dicken Bänden von Biagioli's Ausgabe der divina comedia und Hugo Foscolo's eignen prahlenden Erklärungen über die Methode und den Inhalt der Werke dieser beiden neusten Erklärer zu belehren, und beschäftigen uns hier ausschließend mit Rossetti, dessen Verdienst wir noch nirgends gewürdigt gefunden haben und dessen Werk uns ganz unbekannt geblieben seyn würde, wenn es nicht die Güte einer durch ihren Geist noch weit mehr als

durch ihren Rang ausgezeichneten Dame in unsere Hände gebracht hätte. Wir theilen zunächst das Leben des Dichters mit, wie es Rossetti zusammengesetzt hat, obgleich unsere Leser in unzähligen Büchern die Lebensumstände Dante's sehr ausführlich beschrieben finden und schwerlich sogleich zugeben werden, daß gerade bei ganz bekannten, bei oft und viel behandelten Dingen Urtheil und Scharfsinn durch Sichtung und Ausscheidung aus dem blind Zusammengehäuften am ersten bewiesen werden kann. Durch das kurze Leben des Dichters, wie es Rossetti beschrieben hat, durch Weglassung aller Umstände, die zur Erklärung der in der divina comedia vorkommenden Züge von Dante's Geschichte nichts beitragen, durch gedrängte Zusammenstellung aller Anspielungen auf diese persönliche Geschichte wird ein neues Licht über das ganze Gedicht verbreitet, und was in dem Leben nur angedeutet war, wird hernach in den einleitenden Bemerkungen über Virgil, über die Thiere, über den Wald weiter ausgeführt. Ehe wir jedoch zur Sache selbst übergehen, glauben wir unsere Leser mit der äußern Einrichtung des Buchs, aus dem wir das weiter unten Folgende entlehnen, bekannt machen zu müssen. Es ist nämlich die Rede von einer neuen, prächtigen Ausgabe der divina comedia in sechs Bänden, welche ein Italiener seit 1826 bei Murray in London drucken läßt, wovon wir indessen erst die beiden ersten Bände vor uns haben, welche das inferno enthalten. Der Herausgeber des Buchs, Rossetti, ein geflüchteter Italiener, läßt sich nicht, wie Biagioli, auf das Grammatische und Kritische ein, sondern beschäftigt sich ausschließend mit der historischen und philosophischen Erklärung. Er hat sich dabei einen ganz neuen Weg gebahnt, er hat Dante's lyrische Gedichte, seine Briefe und das Buch von der Monarchie meisterhaft angewendet. Der Verfasser dieses Aufsatzes glaubt über Rossetti um so unpartheiischer zu urtheilen, als er selbst einen ganz entgegengesetzten Weg zur Erklärung des Gedichts eingeschlagen hat. Er folgte Landini bei der Erklärung der Allegorie Virgil's und der Thiere, er ging von der Vorstel-

lung aus, daß der vita nuova und der divina comedia Eine und dieſelbe Idee zu Grunde liege, daß in beiden Anfang und Vollendung der Liebe und ihrer Wirkungen dichteriſch dargeſtellt werde. Roſſetti ſucht dagegen überall die beſondere Geſchichte des Dichters, die Geſchichte ſeiner Zeit und ihr Verhältniß zur wahren Staatsweisheit, zur ächten Philoſophie und zu den Grundſätzen des älteſten Chriſtenthums. Wo Roſſetti nur eine Allegorie des Zuſtandes und des Lebens der Zeit ſieht, ſah der Verfaſſer dieſes Aufſatzes eine Andeutung der Vollendung des menſchlichen Weſens durch die Liebe, des Uebergangs von der ſinnlichen Liebe zur himmliſchen, von der menſchlichen zur göttlichen und der Mittel und Wege, dieſen Uebergang zu befördern. Nach dieſer Anſicht wären die vita nuova und die divina comedia nur Theile eines Ganzen, ſie verhielten ſich wie Einleitung und Ausführung, ſie bezögen ſich in jeder Beziehung auf einander. Dieſes hat indeſſen auch Roſſetti gefühlt, er weicht aber in der Deutung dieſes Zuſammenhangs weit von den bisherigen Erklärern ab, da die Grundidee, welche er verfolgt, ganz verſchieden iſt. Wir fügen unten die Stelle bei, wo ſich Roſſetti über den Zuſammenhang der beiden Werke ausſpricht,a) wollen aber über die abweichenden Anſichten, die bei einem Gedicht dieſer Art vortrefflich neben einander beſtehen können, hier nicht ſtreiten, ſondern unmittelbar zur nähern Angabe der äußern Einrichtung der Ausgabe des Dichters, von der wir reden, übergehen.

---

a) Inferno Canto IIIzo t. 45. Vol. I. pag. 81. ſagt er gegen den Einwurf, daß er ja Alles zur Realität mache, da doch Dante ſelbſt die Geſchichte, die er erzähle, nur ein Geſicht nenne: Ma egli visione chiama questo suo triplice misterioso viaggio, talchè Cacciaguida, suo tritavo, gli dirà: *Tutta tua vision fa manifesta.* E nella Vita nuova, dove il poëta tratta de' suoi amori con Beatrice, dopo aver parlato della morte di lei, finisce col dire ch' ebbe una visione, il che sembra collegare quell' opera col poema; *quasi questo sia un seguito di quella.*

Zuerst bemerken wir, daß der Leser in dieser Ausgabe wenigstens ununterbrochen fortlesen kann und nicht bald in den Text, bald wieder in die Noten zu sehen und diese nach Zahlen oder Buchstaben aufzusuchen braucht. Es werden nämlich, je nachdem der Text schwierig ist, drei, sechs, neun oder zwölf Verse mit einer wörtlichen Umschreibung in neuerem Italiänisch begleitet, wo die Poesie des Textes Wort für Wort in Prosa wiedergegeben ist. Auf diese Umschreibung folgt unmittelbar eine ganz kurze Erklärung. Alle ausführlichen Erläuterungen, alle Untersuchungen über einzelne Puncte oder streitige Erklärungen werden in die Excurse verwiesen, an welche man also erst dann kommt, wenn man das Ganze und den Zusammenhang recht gut verstanden hat. Diese Excurse sind jedem einzelnen Gesange angehängt, außerdem finden sich hinter jedem der beiden vor uns liegenden Bände ausführliche Abhandlungen über das allegorische System des Dichters, vor jedem folgenden Gesange voraus geht aber eine vollständige Umschreibung des vorhergehenden, worin alle entweder in den Noten oder in den Excursen vorgekommenen Erläuterungen an den passenden Stellen angebracht sind. Auf diese Weise kann einem aufmerksamen Leser kaum irgend etwas dunkel bleiben, ermüdet kann er auch nicht werden, denn es hängt nur von ihm ab, die Excurse und Abhandlungen zu überschlagen, das Wesentliche erfährt er aus der erwähnten Umschreibung am Ende der Excurse.

Ehe wir unmittelbar zu dem Leben des Dichters übergehen, bemerken wir im Vorbeigehen, daß die specielle Behandlung, die Rossetti vorzieht, durchaus das Allgemeine nicht ausschließt. Wir meinen, wenn Rossetti überall nur den Dichter und seine Geschichte, nur die Zeit und ihre politische Weisheit oder Thorheit in den Allegorien sucht, so werden diese darum des Idealischen und seiner Andeutung nicht beraubt. Die Gestalten werden wahrer, lebendiger, dichterischer, wenn sie dem wirklichen Leben angehören, als wenn sie in den Nebel der Contemplation gehüllt bleiben; doch läugnen wir

nicht, daß uns der Duft, den die tiefere Speculation und die Phantaſie über dieſe Geſtalten breiten, immer noch lieblich bleibt, und daß auch Roſſetti dieſes Duftige nicht ganz verſchmäht hat. Seinem Grundſatze gemäß mußte Roſſetti die Lebensgeſchichte des Dichters gebrauchen, wie der Verf. dieſes Aufſatzes für ſeine Anſicht die innere Geſchichte, ſeiner wechſelnden Gefühle und Empfindungen, wie ſie in den Canzonen ausgeſprochen iſt, benutzen mußte. Bei der einen Erklärung ward die Deutung der Vita Nuova und der Liebe zur Beatrix, welche darin beſungen wird, bei der andern wird die politiſche Geſchichte zu Grunde gelegt. Dies iſt in dem Leben des Dichters, das uns Roſſetti geliefert hat, ganz vortrefflich geſchehen. Das Weſentliche iſt in einen ganz kleinen Raum gedrängt, das Nöthige vom Ueberflüſſigen und Verwirrenden kritiſch geſchieden: wir wollen daher dieſes Leben Dante's mit einigen wenigen Abkürzungen hier mittheilen; doch müſſen wir zugleich die Worte der Vorrede überſetzen, in welchen ſich der Verfaſſer gegen den Vorwurf vertheidigt, daß er zu tauſend Lebensbeſchreibungen des Dichters eine neue hinzufüge. Ich habe, ſagt er, meiner Arbeit ein kurzes Leben des Dichters vorausgeſchickt, welches nicht aus den neuern Lebensbeſchreibungen entlehnt, ſondern ganz allein aus den gleichzeitigen oder doch beinahe gleichzeitigen Nachrichten zuſammengeſetzt iſt; ich habe in dieſem Leben nicht mehr vorgebracht, als was zum Verſtändniß des Gedichtes ſelbſt unumgänglich nöthig zu wiſſen iſt; Alles, was mir zu dieſem Zwecke nicht durchaus weſentlich ſchien, habe ich in dieſer erſten Einleitung ganz weggelaſſen. Dies iſt hauptſächlich aus dem Grunde geſchehen, damit nicht der Leſer bei der Fülle von Nachrichten in Verlegenheit gerathe, was er ſeinem Gedächniß einprägen ſolle und was nicht, und auf dieſe Weiſe zwiſchen dem Nützlichen und dem Ueberflüſſigen ſchwanke. Meine Leſer würden ſonſt, wie das bei allen bisherigen Biographien geſchehen mußte, ſich das Gedächtniß mit einer Maſſe von Notizen beſchweren, die ſie am Ende als unnütz erkennten und deren Anhäufung ſie mir um ſo weniger danken würden.

als ſich das Gedächtniß nur gar zu oft etwas anmaßt, das ihm nicht gebührt, und ſich zum Nachtheil des Verſtandes auf eine ſolche Weiſe bereichert, daß dieſe Bereicherungen mehr hindern, als fördern. Statt der Anhäufung der Nachrichten an einem unpaſſenden Orte werden ſich indeſſen in den Noten zu jedem Geſange, in den kritiſchen Bemerkungen, welche jedem Bande angehängt werden ſollen, ſo viele beſondere Nachrichten von Dante und von ſeinem Werke finden, daß der Leſer, der das Buch ganz durchlieſet, das bürgerliche, das politiſche und moraliſche Leben des Dichters, die Entſtehung, Fortbildung, Vollendung ſeines großen Gedichtes und zugleich den wichtigſten Theil der Staatsgeſchichte und der Geſchichte des Privatlebens jener Zeit aus allen möglichen Geſichtspuncten und von allen Seiten betrachtet kennen lernt.

Wir übergehen andere von ihm vorausgeſchickte Bemerkungen und gehen unmittelbar zum Anfang der Lebensbeſchreibung über. Durante Alighieri, mit einem Scherznamen und einer im gemeinen Leben üblichen Verkürzung Dante genannt, ward in Florenz im Jahre 1265 geboren und war adelicher Herkunft. Sein Ururgroßvater war der Ritter Cacciaguida, der mit Kaiſer Conrad zum heiligen Lande zog und auf ſeiner Kreuzfahrt in's heilige Land im Kampfe mit den Ungläubigen umkam. Dante rühmt ſich ſeiner Geburt und iſt ein wenig eitel auf ſeinen Adel, wie er ſelbſt ganz aufrichtig eingeſteht. Er verlor ſchon als Knabe ſeinen Vater Aldighieri (dieſer Name war in ſeiner Familie erblich und endlich ihr Hauptname geworden, ſeit Cacciaguida eine Aldighiera aus einer adelichen Familie in Ferrara geheirathet hatte), er erhielt aber durch die liebevolle Sorgfalt ſeiner Mutter Bella nichtsdeſtoweniger eine ſehr gute Erziehung und ward in den Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten ſchon früh unterrichtet. Der damals als Dichter und Philoſoph berühmte Brunetto Latini ward ihm als Lehrer und Freund ſehr nützlich und erklärte, daß er große Erwartungen von ihm hege. Dante hat den Brunetto ſtets als ſeinen geliebten Lehrer angeſehen und redet auch im Inferno ſo von ihm.

Bald ward Dante ein durch natürliche Fähigkeiten und durch unermüdeten Fleiß gleich ausgezeichneter Mann. Er lernte, wie das aus seinen Werken hervorgeht, verschiedene Sprachen, alte und neue, und beschäftigte sich viel mit Dichtern, besonders mit Virgil. Dieser wurde sein Meister und Lehrer (il suo maestro e il suo autore); und er gesteht, daß er die Schönheiten der Gedichte Virgil's mit großem Eifer und vieler Liebe (con lungo studio e grande amore) aufgesucht habe. Hernach trieb er die damals in den Schulen herrschende Aristotelische Philosophie sehr eifrig und erwarb sich als Philosoph einen Namen unter den Schulweisen (fra color' che sanno), auch studirte er die scholastische Theologie, die damals sehr in der Mode war und erhob sich dadurch über den gemeinen Haufen der Laien (per essa uscì della volgare schiera), außerdem disputirte er zur allgemeinen Bewunderung auf verschiednen Universitäten sowohl in der philosophischen als theologischen Facultät mehrmals über Streitsätze. Er war der Staats- und Rechtswissenschaft kundig, verstand Geographie und Astronomie, war mit Heilkunst und Geometrie vertraut, in der alten Geschichte und Götterlehre gründlich gelehrt, wie er das in seinem Gedichte auf mannigfaltige Art bewiesen hat. Die schönen Künste vergaß er ebenfalls nicht, denn er trieb Musik und Mahlerei mit großem Eifer, mahlte selbst und spielte mehrere Instrumente. Casella und Giotto gehörten zu seinen vertrauten Freunden. Der Eine der Beiden war der berühmte Sänger, der einige von Dante's Canzonen in Musik gesetzt hat, der Andere der berühmte Mahler, dem wir sein Bild verdanken. Er bewies eine innige Zuneigung für Casella und setzt in der divina comedia Giotto über Cimabue, der aller Wahrscheinlichkeit nach ihr gemeinschaftlicher Lehrer war. Aber werther, als irgend ein andrer seiner Freunde, war ihm Guido Cavalcanti, ein guter Dichter und noch besserer Philosoph, dem er den Ruhm der Sprache (la gloria della lingua) vor allen andern, die vor seiner Zeit gelebt hatten, zugesteht. Die Bande dieser Freundschaft waren doppelt fest, weil sie, im Jugendalter ge-

D
1
.A67
v.4

der einen oder der andern ein trauriger Glückswechsel bald diese, bald jene traf. Auch die guelfische Familie der Aldighieri ward zweimal aus ihrem Vaterlande getrieben und kehrte zweimal dahin zurück. Schon als junger Mann trug Dante die Waffen in einem Feldzuge, den die Guelfen von Florenz gegen die Ghibellinen von Arezzo unternahmen, und diente unter den Schaaren der florentinischen Reiterei in der Schlacht von Campaldino, wo die Aretiner nach tapferm Widerstande besiegt wurden. Im folgenden Jahre zog er aufs neue unter den vaterländischen Fahnen aus und nahm an dem Feldzuge Theil, durch welchen der Nebenbuhlerin Pisa die Burg Caprona entrissen ward. Er war also gegenwärtig bei dem Auszuge der geringen Zahl Fußgänger, die dort durch eine Capitulation freien Abzug erhalten hatten, deren Furcht beim Auszuge er in seinem Gedicht meisterhaft beschreibt. War er aber als Krieger glücklich gewesen, so ward er dagegen als obrigkeitliche Person höchst unglücklich. Das Amt, das er erhielt, ward Ursache seiner Verbannung und aller Unglücksfälle, welche die Folgen derselben waren. Dies verhielt sich folgendermaßen. Die guelfische Parthei hatte in Florenz die Obermacht; sie wählte ihn als einen durch Geburt und Talente ausgezeichneten Mann zu einem der Prioren der Republik, welcher Titel damals die ersten Obrigkeiten, denen die Regierung vertraut war, führten. Unglücklicherweise ereignete es sich um diese Zeit, daß sich die Guelfen selbst in zwei gegen einander heftig erbitterte Partheien spalteten, die man die Schwarzen und die Weißen nannte. Das Haupt der Ersten war Viero de' Cerchi, das der Andern Corso Donati. Dante ward den Schwarzen verdächtig, sie glaubten, daß er sich zu Gunsten der Weißen neige, und in der That war dies der Fall, weil er sie für gerechter hielt. Die Schwarzen warteten auf einen Augenblick der Rache, und dieser kam nur zu bald. Als die Zeit seines Amtes abgelaufen war, ward er an Pabst Bonifazius VIII. geschickt, um diesen zu bewegen, als Vermittler und Versöhner die inneren Unruhen der unglücklichen Republik beizulegen. Der Pabst hatte aber offen-

bar eine Vorliebe für die Schwarzen, weil das Gerücht ging, daß ſich unter den Weißen ein ghibelliniſcher Geiſt im Stillen ausbreite, während jene ganz erklärte Guelfen waren. Bonifazius ſuchte daher ein Mittel, die eine Parthei niederzudrücken und die andere emporzuheben, und dieſes gelang ihm bald darauf ganz nach Wunſch. Dante befand ſich noch in Rom, als Carl von Valois, der Bruder Philipp's des Schönen von Frankreich, an der Spitze einer bedeutenden Kriegsmacht auf Bonifazius Betreiben in Florenz eingelaſſen wurde. Carl war vom Pabſt ſelbſt dahin berufen, unter dem Vorwande, im Namen des Pabſtes mit Güte und Ernſt die gefährlichen Zwiſtigkeiten beizulegen, er verbarg aber unter dem angenommenen Charakter eines Mittlers die Abſicht, die Schwarzen durch Vernichtung der Weißen zu begünſtigen, und dazu hatte ihm der Pabſt insgeheim ſelbſt den Auftrag gegeben. Während daher der Dichter, voll feurigen Eifers für das Beſte ſeiner Vaterſtadt, in Rom für das Wohl ſeiner Mitbürger arbeitete, unterſtützte der franzöſiſche Prinz die Schwarzen ſo thätig in ihrem Beginnen, daß dieſe, auf die fremde Macht vertrauend, die Weißen auf jede Weiſe kränkten und mißhandelten. Dieſen Augenblick wählten auch die Schwarzen, um Dante's Haus zu ſtürmen, es zu plündern und dem Feuer preiszugeben. Dabei blieben ſie nicht ſtehen, ſie plünderten ſeine ganze Habe, und auch dies war ihnen noch nicht genug. Durch ihre trotzige Foderung gezwungen, mußte der Schultheiß (Podestà) Dante vor ſein Gericht fodern. Er ſollte über alles Geſchehene Rechenſchaft ablegen, und als er nicht ſchnell genug der Vorladung Folge leiſtete, mußte ihn der Schultheiß verurtheilen, verbannen und ſeiner Güter berauben. Als Dante, der ſich ganz unſchuldig wußte, dieſe Unglücksbotſchaft erhielt, eilte er von Rom nach Florenz, erfuhr aber ſchon in Siena den ungerechten Urtheilsſpruch, der über ihn gefällt war. Dieſer Urtheilsſpruch verdammte ihn zu einer Geldbuße von achttauſend Lire, und da er dieſe zu bezahlen nicht im Stande war, wurden alle ſeine Güter eingezogen und er auf immer aus ſeiner Vaterſtadt verbannt. Die mit ihm verbannten Weißen machten

nicht lange nachher einen verzweifelten Versuch, in die Stadt zurückzukehren. Sie vereinigten sich zu dieser Absicht mit Leuten ihrer Parthei aus den benachbarten Städten und sammelten ein Heer von neuntausend Fußgängern und tausend sechshundert Reitern, mit dem sie vor Florenz erschienen, wo sich große Bestürzung verbreitete. Unter Anführung des Grafen di Romena drangen sie in die Thore und befanden sich schon innerhalb der Stadt, als sie aus Mangel an gehöriger Leitung sich Blößen gaben, von panischem Schrecken ergriffen wurden und bald so in Unordnung geriethen, daß sie von ihren Gegnern zurückgeworfen wurden. Der üble Ausgang dieser Unternehmung hatte die Folgen, welche vorauszusehen gewesen waren: ein neues, noch heftigeres Urtheil, als das erste, bedrohte Dante und die vornehmsten Theilnehmer an jener Expedition mit dem Feuertode, wenn man ihrer habhaft werden sollte. So ward er von einem Theile seiner eigenen Parthei, der guelfischen, für welche er in Krieg und Frieden so viel gearbeitet hatte, schuldig gefunden und auf einen bloßen Argwohn, ohne daß man ihn nur angehört hatte, zur härtesten Strafe verdammt. Es gab ihm freilich späterhin seine Vaterstadt Hoffnung, ihm die Rückkehr zu vergönnen, allein die Bedingungen waren so demüthigend, daß ein edles Gemüth, wie das seinige, mehr Verdruß, als Freude darüber empfinden mußte. Von seiner Gattin und von seinen Gütern getrennt, mußte er auf diese Weise in großer Armuth, stets fremder Hülfe bedürftig, von Stadt zu Stadt, ich möchte fast sagen, von Haus zu Haus wandern, wie er sagt, kostend, wie salzig fremdes Brod schmeckt und wie hart die Mühe ist, herauf- und herabzusteigen auf fremden Treppen (provando come sà di sale il pane altrui e com' è duro calle lo scendere e salir per l'altrui scale). Diese Treulosigkeiten und Ungerechtigkeiten entfernten ihn von der guelfischen Parthei und deren Häuptern, Bonifazius VIII. und Philipp dem Schönen völlig, und er faßte gegen sie den heftigsten Unwillen, der ihn seine ganze übrige Lebenszeit hindurch begleitete. Er erkannte deutlich, daß Bonifazius, während er ihn bei sich in

Rom festhielt, die verderblichen Ränke spielte, die ihm seine Verbannung in Florenz bereiteten. Man wird sich leicht überzeugen, daß Dante Recht hatte, wenn man bedenkt, daß der Pabst in demselben Augenblick, als er sich des französischen Prinzen Carl zur Ausführung seiner Absichten in Florenz bediente, gegen dessen Bruder, den König von Frankreich geheime Cabalen spann, welche zu den ärgerlichen Streitigkeiten die Veranlassung gaben, die mit der Verhaftung des ehrgeizigen Pabstes in Anagni und mit seinem gewissermaßen gewaltsamen Tode endigten. Dante kannte jetzt die nicht mehr zu verbergenden Absichten der verkehrten Menschen, an die er sich unglücklicherweise angeschlossen hatte, er war es müde, länger das Spielwerk einer Bosheit zu seyn, deren Opfer er endlich werden mußte, und dieses, verbunden mit einem von Natur reizbaren Gemüth und dem Wunsche, bessern Grundsätzen, als den guelfischen, zu folgen, bewog ihn, einen entgegengesetzten Lebensweg einzuschlagen. Der Keim dieser Veränderung seiner Gesinnungen mußte schon vorher in seiner Seele gelegen haben, er hatte sich in Rom immer mehr entwickelt, als Dante den päbstlichen Hof den Weißen entgegen, den Schwarzen geneigt fand und daher mancherlei Widersetzlichkeit erfuhr. Wer sich davon überzeugen will, darf nur daran denken, daß er mit den Cerchi, den Häuptern der Weißen, eng verbunden war, gegen welche die Donati als Häupter der Schwarzen giftige Verläumdungen verbreiteten, die den argwöhnischen Pabst gegen sie eingenommen hatten. Dies bezeugt der gleichzeitige Verfasser der florentinischen Chronik, Dino Compagni: „Die Donati sagten, die Cerchi hätten mit den toscanischen Ghibellinen eine Verbindung gemacht, und breiteten diese üble Nachrede so lange aus, bis sie zu den Ohren des Pabstes kam. Zu dieser Zeit saß Bonifazius VIII. auf dem Stuhle Petri; dieser war ein Mann von großer Kühnheit, er regierte die Kirche nach seiner Weise und unterdrückte jeden, der es nicht mit ihm hielt.“ Den letzten Antrieb, sich zum Ghibellinismus zu wenden, erhielt Dante durch die Unbilde, welche Florenz von den durch den

päbſtlichen Einfluß unterſtützten franzöſiſchen Waffen erlitt; dazu kamen noch die dringenden Auffoderungen des Boſo von Gubbio, mit dem er zuſammenkam und der ihm nachher die wichtigſten Dienſte leiſtete. Dante wandte ſich deshalb entſchloſſen zu Boſo's Parthei, da Boſo ebenfalls zwei Jahre vorher mit allen ſeinen ghibelliniſchen Genoſſen aus Florenz verbannt war. Der Dichter war damals 38 Jahre alt. In ſeinem Gedichte ſagt er, er ſey nur 35 alt geweſen; es lohnt der Mühe, zu ſehen, warum er das that. Er glaubte, fünfunddreißig Jahre ſeyen gerade die Hälfte des menſchlichen Lebens nach einer Beſtimmung der mittlern Dauer des Lebens, welche damals für richtig gehalten wurde. Dieſen Punkt, der einer der wichtigſten iſt, muß man wohl merken, weil Dante's politiſche Laufbahn von dieſer Zeit an der bisher befolgten gerade entgegengeſetzt war, ſo daß ſich auf dieſe Weiſe ſein Leben gewiſſermaßen in zwei ganz verſchiedene Hälften theilte. Die Verbindung mit den Ghibellinen, welche er von dieſer Zeit an knüpfte, der Weg, den er verfolgte, ward Urſache der Verfolgung von Seiten des habſüchtigen Bonifazius, des herrſchſüchtigen Philipp und der undankbaren Stadt Florenz. Dieſe unglückliche Stadt, ſtets von innern Unruhen zerriſſen, hatte keinen Augenblick Frieden in ihrem Innern; ſie veränderte ihre Regierungsform beinahe mit der Veränderung der Jahrszeiten, daher auch ihre Geſchichtsbücher bemerken: „So wird unſere Stadt geplagt, ſo hartnäckig beſtehen unſere Mitbürger darauf, ſich Einer dem Andern Uebels zu thun, und ſo tadelt immer der Eine, was der Andere gethan hat.“ Dies ſind Worte des Dino Compagni, der die Verbannung des Dichters mit ihm theilte. Ein anderer Zeitgenoſſe, Johann Villani ſagt: „Man bemerke, daß unſere Stadt in einem ganz kurzen Zeitraum unzählige Veränderungen und völlig verſchiedene Umwälzungen erlitt.“ Boccacio ſtimmt mit beiden überein, wenn er ſchreibt: „Die Stadt Florenz erlitt mehr Veränderungen, als irgend eine andere.“ Der Dichter ſelbſt ſagt: „Wie der Himmel des Mondes durch ſein Umdrehn das Geſtade bald zur Fluthzeit mit Waſſer be-

decket, bald wieder trocken den Sand läßt, so wechselt Florenz auch das Schicksal." **)

Von diesem Augenblick an beschloß er die Guelfen, über die er sich mit so vielem Rechte beschweren konnte, zu meiden und zu verabscheuen, doch war er nicht so blind für seine neue Parthei eingenommen, daß er nicht zuweilen auch die Ghibellinen getadelt hätte, die durch ihre Tücke oder Cabalen ihre gute Sache entehrten. Dieser Punkt verdient etwas genauer ins Licht gesetzt zu werden. Dem Anschein nach könnte man die Ghibellinen für weniger gute italienische Patrioten halten, als die Guelfen, denn diese waren ja für einen Herrscher aus ihrer eignen Nation, den Pabst, die Andern für einen Fremden, den deutschen Kaiser; doch verhielt sich die Sache, etwas genauer betrachtet, gerade umgekehrt. Hätten nämlich die Guelfen die Oberhand behalten, so wäre Italien immer in kleine Stücke getheilt geblieben, daher immer ohnmächtig (wie das denn leider der Fall war), hätten dagegen die Ghibellinen obgesiegt, so wäre endlich Italien unter Einer Herrschaft vereinigt worden mit dem rühmlichen Titel Römisches Reich. Was die eigentlichen Ghibellinen wollten, das kann man zum Theil aus Dante's Buch von der Monarchie am besten lernen. Sie wollten keineswegs dem Kaiser eine unbegränzte und unumschränkte Gewalt einräumen, er sollte nur Haupt und Beschützer der vielen zusammen verbündeten Staaten seyn. Städte und Staaten sollten in Allem, was jeden einzelnen Staat allein anging, der Freiheit genießen, aber in Rücksicht des allgemeinen Bestens Aller vom Kaiser als einzigem Haupte abhängig seyn; dieser sollte gewissermaßen die belebende Seele der vielen Glieder seyn, welche nur Einen Körper bildeten. Darüber spricht sich Dante selbst im Werke von der Monarchie folgendermaßen aus: „Wir müssen hier bemerken, daß wenn ich behaupte, das menschliche Geschlecht könne und solle von einem Fürsten re-

**) E come il volger del ciel della luna
Copre e discopre i lidi senza posa,
Così fa di Fiorenza la fortuna.

giert werden, dieſes nicht ſo zu verſtehen ſey, daß von dieſem Einzigen alle beſondern Geſetze und Einrichtungen der beſondern Staaten herfließen könnten. Jedes Volk, jeder Staat, jede Stadt hat beſondere Eigenthümlichkeiten, welche durch beſondere und verſchiedene Geſetze geordnet werden müſſen." a) Man muß deshalb wohl verſtehen, was der Ghibelline Dante eigentlich ſagen will, und um ihn zu verſtehen, darf man nur die merkwürdigen Worte berückſichtigen, in denen er ausſpricht, daß er ein allgemeines Oberhaupt nicht um des Herrſchers willen, ſondern wegen der Völker verlange, denn, ſetzt er ausdrücklich hinzu, das Volk iſt nicht um des Königs willen, ſondern der König um des Volks willen geſchaffen. b) Daraus ſchließt er an der angeführten Stelle, daß, wenn die Geſetze nicht auf den Nutzen der Regierten berechnet ſind, ſie nur dem Namen nach Geſetze ſind. Er verlangt deshalb auch in ſeinem Buche, daß die verſchiedenen Nationen, Reiche, Gemeinden (unter dem letzten Wort verſtand er die Republiken, wie das aus dem Entgegenſetzen der Deſpotien, Oligarchien und Demokratien einleuchtet) jede einzeln für ſich ein leitendes und ordnendes Geſetzbuch haben ſollten. Ihres gemeinſamen Beſtens wegen ſollen ſie unter einem Fürſten ſtehen, welcher Ordnung und Eintracht auf gleiche Weiſe in den verſchiedenen Staaten erhalte. Darum ſagt er in einem ſeiner italieniſch abgefaßten, an alle Völker Italiens gerichteten Briefe, worin er ſie auffodert, in dem Kaiſer den einzigen Ordner ihrer Angelegenheiten zu erkennen: „Ihr Bewohner Italiens, bewahret eurem Kaiſer nicht nur den Gehorſam, ſondern auch als freie Männer das Regiment!" Dann, voll der ſüßen

a) Die lateiniſchen Worte ſind: Animadvertendum sane, quod, cum dicitur humanum genus potest regi per unum supremum principem, non sic intelligendum est, ut ab illo uno prodire possint municipia et leges municipales. Habent namque nationes, regna et civitates inter se proprietates, quas legibus differentibus regulari oportet.

b) Non enim gens propter regem, sed e converso rex propter gentem.

Täuſchung', daß ſich dieſes gar bald zutragen müſſe, ruft er dem gemeinſchaftlichen Vaterlande zu: „Trockne, o Schönſte, deine Thränen!“ Um die brüderliche Verſöhnung vorzubereiten, um unzählige ſtets neu entſtehende Zwiſtigkeiten und Fehden zu verſöhnen, fügt er pathetiſch hinzu: „Verzeiht, verzeiht jetzt, Theuerſte, daß ihr mit mir zugleich Unrecht erlitten habt!“ Dies iſt die Ausſöhnung, nach welcher er mit heftiger Bewegung ſeines feurigen Gemüths an der bekannten Stelle des Purgatoriums ſeufzt, wo er ausruft: Ach, Italia, Sclavin, Gaſthaus des Schmerzes, Schiff ohne Schiffer in furchtbarem Sturme! c) Gravina *) ſagt daher von ihm: Er wollte ſeine Landsleute überreden, daß das Bemühen jeder einzelnen Landſchaft, ihre Freiheit zu erhalten, ohne daß ſie von einer obern Gewalt, die über Allen ſey, abhänge, Zwietracht zwiſchen den Städten veranlaſſe und Urſache der unaufhörlichen Kriege ſey, welche die Italiener und ihre Kriegsmacht zu Grunde richteten, daß hingegen vermöge einer Regierungsgewalt, welcher Alle unterworfen ſeyen, und einer eigentlich italieniſchen bürgerlichen und militäriſchen Macht Italien gegen fremden Einfall und zugleich gegen innere Unruhen ſicher ſeyn würde. Wie ſehr Dante dieſe Vereinigung der zerriſſenen Glieder ſeines Landes wünſchte, das gibt er nicht an Einer, ſondern an hundert Stellen des Buchs der Monarchie zu erkennen. Er ſpricht dort von Conſtantin und ruft bei der Gelegenheit aus: O, wie glückſelig wäre dein Volk, wie hochberühmt, Auſonien, wäreſt du ſelbſt, wäre dieſer Vermindrer deines Reichs nie geboren worden! . . . . . Jedes Reich, das in ſich ſelbſt uneinig iſt, wird untergehen . . . . . Alles Gute iſt nur dadurch gut, daß es Eins iſt, die Eintracht ſelbſt alſo iſt offenbar nur in ſofern ein Gut, als ſie aus einer gewiſſen Einheit, wie aus ihrer eigenthümlichen Wurzel entſpringt. Jede Eintracht hängt von einer Einheit ab . . . . . Auf dieſe Einheit nahm der Weltweiſe

c) Ahi serva Italia di dolore ostello,
Nave senza nocchiero in gran tempesta!

*) Ragion poëtica.

Rückſicht, als er ſagte: Die Dinge dürfen nicht ſchlecht geordnet werden. Der Ausdruck ſchlecht heißt hier ſo viel, als es darf keine Mehrheit der oberſten oder leitenden Grundſätze ſeyn; alſo ein Fürſt ..... O, wie gut und wie ſüß iſt es, wenn Brüder in Eintracht wohnen! d) Dieſes oberſte Haupt ſuchte er im Kaiſer, weil dieſer allgemein für den rechtmäßigen Erben der Cäſaren gehalten wurde; dieſem gab er die Herrſchaft über alle Staaten etwa ſo, wie ſie der Präſident der vereinigten Staaten über dieſe hat (obgleich mit viel mehr Anſehn nnd Macht). Dante dachte ſich alſo gleichſam im Geiſte eine Regierungsform, wie ſie hernach in der Wirklichkeit in jenem andern Welttheil oder auf der Hälfte unſerer Erde entſtanden iſt, wohin er ſein irdiſches Paradies gelegt hatte. Vertrieben aus einem undankbaren Vaterlande, das er ſtets zu lieben fortfuhr, nahm Dante zu den heiligen Muſen die Zuflucht, um ſein wundes Gemüth zu erquicken. In der Zeit ſeiner Verbannung arbeitete er an jenem Gedicht, das gleich einer wunderbaren Fackel erſchien und in ganz Europa mitten im tiefſten Dunkel das Licht der Weisheit und des Geſchmacks verbreitete, und dieſes auf eine ſolche Weiſe, daß man Dante mit Recht den Vater der neueren Literatur nennen kann. Er begann das Gedicht zuerſt in lateiniſcher Sprache, alſo in der allgemeinen Sprache der Gelehrten ſeiner Zeit, aber er faßte bald den beſſern Entſchluß, es in der

d) Die lateiniſchen Worte, die wir oben überſetzen, ſind folgende: O felicem populum, o Ausoniam te gloriosam, si numquam ille infirmator imperii tui natus fuisset! — — — — — Omne regnum in se divisum desolabitur . . . . . Omne, quod bonum est, per hoc est bonum, quod in uno consistit. Et cum concordia in quantum hujusmodi sit quoddam bonum, manifestum est eam consistere in aliquo uno tamquam in propria radice. Omnis concordia dependet ab unitate ..... Et hanc rationem videbat philosophus cum dicebat: entia nolunt male disponi: malum autem pluralitas principatuum; unus ergo princeps ..... Oh quam bonum et jucundum est habitare fratres in unum!

Volksſprache auszuarbeiten. Wohl fühlte er, daß das Unternehmen höchſt ſchwierig ſey, daß keiner mit den Händen im Schoos es wagen dürfe,*) das, was er ſich vorſetzte, in einer Sprache zu dichten, die in der That noch ein lallendes Kind war; aber wenn dieſe Sprache bis dahin geſtammelt hatte, ſo begann ſie von dieſem Augenblick an mit donnernder Stimme zu reden.

Es wird hier nützlich ſeyn, einen Blick in die Seele des Dichters zu werfen, um zu erkennen, wie ihr Zuſtand in dem Augenblicke war, als der große Gedanke ſeines Gedichts in ihm entſtand, und dieſes wird als weitere Ausführung alles bisher Geſagten dienen können. Geboren in einem durch Unwiſſenheit tief geſunkenen Jahrhundert, welches durch den Streit entgegengeſetzter Partheien immer ſchlechter wurde, Guelfe von Geburt, nicht aus freier Wahl, war Dante zu einer Zeit, als ſeine Vernunft gleichſam ſchlummerte, in die Fehler verſunken, die ſeiner Parthei eigenthümlich waren. Als er in reiferem Alter, bei vermehrten Kenntniſſen beſſere Einſichten bekam, wollte er ſeinen Sinn beſſern, allein die Bewegungen ſeiner unruhigen Vaterſtadt hinderten ihn ſtets an der Ausführung eines ſo vortrefflichen Entſchluſſes, denn Florenz ward abwechſelnd durch die Wuth der weißen oder ſchwarzen Parthei beunruhigt. Die Weißen erlangten endlich die Regierung, ſie begünſtigten ihn und gaben ihm dadurch Veranlaſſung gute Hoffnungen zu faſſen;**) aber gerade, wie er die ſchönſte Hoffnung gefaßt hatte, ward er durch die Macht der Franzoſen und die mit ihnen verbundene Cabale des römiſchen Hofes aus ſeiner Vaterſtadt verbannt. Um gegen die Parthei der Guelfen, die ihn jetzt verfolgte, Schutz zu finden, floh er zu der ihr entgegengeſetzten, aber nachdem er einmal zur beſſern Einſicht gelangt war, konnte er unmöglich fanati-

*) Er ſagt Non esser impresa da pigliare a gabbo.

**) Wir wollen hier gleich bemerken, daß dies auf den Anfang der divina comedia geht, daß Roſſetti unter dem Pardel mit buntem Fell Florenz verſteht und daß die gajetta pelle weiß und ſchwarz gefleckt bedeute und das Weiße vorſcheinend.

ſcher, wohl aber philoſophiſcher Ghibelline werden. In dieſer Stimmung, entſchloſſen, ſeine eigne Beſſerung dem Schickſal zum Trotz durchzuführen, ſuchte er einen Troſt für ſeine betrübte Seele und glaubte ſie da zu finden, wo ſie einſt Boethius fand, im Nachdenken über die Urſachen der Verderbniß der Menſchen und die Mittel, dieſer Verderbniß zu ſteuern. Er verband damit Betrachtungen über die Wirkung einer guten Einrichtung der bürgerlichen Geſellſchaft in Beziehung auf den letzten Zweck der Menſchheit. Unwillig über eine Zeit, wo das Verbrechen entweder ungeſtraft blieb oder gar im Siege jauchzte, die Tugend dagegen zurückgeſetzt oder unterdrückt war, (und davon hatte er einen Beweis an ſich ſelbſt) faßte er den kühnen Plan, der Tugend ihren Lohn, dem Laſter ſeine Züchtigung zu geben. Wie aber die Religion uns lehrt, daß beides erſt nach dem Tode vollſtändig geſchehen wird, ſo beſchloß er auch in ſeiner Einbildungskraft das Reich der Todten zu beſuchen. Dort lud er ſein Jahrhundert gewiſſermaßen vor Gottes Richterſtuhl, er machte ſeine Feder gleichſam zum Schwerdt der Gerechtigkeit, ſtrafte die Böſen und belohnte die Guten im Angeſicht aller Völker. Auf dieſer geheimnißvollen Reiſe bedurfte er eines Führers; Virgil war ſein vor allen andern geliebter Schriftſteller, Beatrix ſeine angebetete Geliebte; er foderte alſo den Einen und die Andre zu ſeiner Begleitung auf. Der Eine lehrt ihn die Strafen kennen, die Andre die Belohnungen; beiden legt er die erhabenſten Lehren in den Mund. Alle Wiſſenſchaften, alle Künſte, alle Sprachen, die ihm bekannt waren, (und wir ſehen, welchen ungeheuern Vorrath er in ſeiner Seele geſammelt hatte) wurden dabei von ihm benutzt und abſichtlich an den verſchiedenen Stellen ſeiner Verſe angebracht. Allegorie war der herrſchende Geſchmack ſeines Jahrhunderts, den ſchon die früheren Dichter eingeführt hatten; ſo war z. B. ein allegoriſches Gedicht des Königs Alfons von Caſtilien ſehr berühmt, das er Tesoro genannt hatte; eben ſo berühmt war ein anderes Gedicht von Dante's Lehrer Latini, der Tesoretto genannt. Dante benutzte alſo die herrſchende Mode, darum hielt er ſich

an die Allegorie. In der That ſcheint es faſt, als wenn Allegorie die Richtung der Zeiten wäre, in welchen die menſchliche Geſellſchaft von Barbarei zur Civiliſation übergeht. Aus dieſer Richtung ging die ganze alte Götterlehre hervor, die im Grunde nichts Anders iſt, als eine fortgeführte Allegorie. Dieſe Götterlehre entſtand gerade damals, als die Griechen die erſten Schritte auf der Laufbahn thaten, auf welcher ſie Lehrer der Völker wurden. Der Grund dieſer Erſcheinung iſt leicht einzuſehen. Die erſten Lehrer der Völker pflegen gemeiniglich Dichter zu ſeyn; dieſe fühlten die Schwierigkeit, den noch rohen Gemüthern die nackte Wahrheit zu bieten, ſie gaben ihr daher einen Körper, damit ſich die Leute nach und nach daran gewöhnen möchten, und nährten die Phantaſie, um allmählig den Verſtand zu entwickeln. Iſt alsdann das Menſchengeſchlecht ſo weit fortgeſchritten, daß es ſeine Augen auf das Licht der göttlichen Wahrheit ſelbſt heften darf, ſo entfernt man jenen Schatten, in den ſie ausdrücklich von den frühern Weiſen gehüllt geweſen war. Dann hört die Herrſchaft der Poeſie auf und die der Philoſophie beginnt. Wenn wir bedenken, in welcher Periode Dante ſchrieb, ſo werden wir uns nicht ſehr darüber wundern, daß er vielen Gebrauch von der Allegorie macht, es wird ſich vielmehr zeigen und muß nothwendig gezeigt werden, daß ſein Gedicht noch bei weitem allegoriſcher iſt, als man bis dahin geglaubt hat. Er bedient ſich der Allegorie, um einen Abriß alles Wißbaren, aller Meinungen, jedes Glaubens und gewiſſermaßen der ganzen Geſchichte ſeiner Zeit zu geben. Auf den Grund ſeines wiſſenſchaftlichen Syſtems baute er ſein politiſch-moraliſches Gebäude und nahm dabei Himmel und Erde, das Sichtbare und das Unſichtbare, Engel und Teufel, Gott und Satan zu Hülfe. Er brachte alles vorher Erwähnte mit ſeiner Vorſtellung vom Weſen des Menſchen in Verbindung. Seine große Seele umfaßte das Weltall, ſein Plan gab ihm Gelegenheit, den ganzen Raum deſſelben nach und nach von der Mitte bis zum äußerſten Umfange zu durchlaufen. Er ſtieg vom Laſter zur Strafe herab und von der Tugend zur Belohnung hinauf.

Selbst in Beziehung auf seine lasterhaften Freunde, die er in die Hölle versetzte, und auf seine tugendhaften Feinde, denen er eine Stelle im Paradiese gab, war er unpartheiisch. Man hat ihn mit Recht oft als den Philosophen unter den Dichtern und als den Dichter unter den Philosophen bezeichnet, er erscheint aber noch in einer würdigern Rolle, als wahrer und rechtschaffener Mann. In einer Zeit also, wo alle Seelen von der Finsterniß des Irrthums umdunkelt waren, heftete er das Auge seines Geistes auf das Urwahre und gewöhnte seine Zeitgenossen, mit ihm dahin zu blicken. Der Gang der Dinge mußte fast eine ganz veränderte Vorstellung von Tugend und Laster hervorbringen; er allein, von einem innern Lichte erleuchtet, trat als strafender Lehrer der durch ihr Glück ermuthigten Schlechten und als Tröster der durch Widerwärtigkeiten niedergeschlagenen Guten auf und erhob seine Stimme als Apostel der in seiner innern Betrachtung geschauten Wahrheiten. Er rief seinen Zeitgenossen laut zu: Folgt mir nach, ich will euch zeigen, daß es noch Jemand gibt, der Werth auf Tugend legt und sie belohnt, wie er die Laster bestraft! Um in den Guten Hoffnung, in den Bösen Furcht zu erwekken, bot er ihnen ein Buch, in welchem auf jeder Seite der Ausspruch Virgil's geschrieben stand: Lernet gewarnt recht thun und nicht mißachten die Götter. Bei der Ausführung dieses Vorsatzes war er entschlossen, ganz frei über seine Zeitgenossen und besonders über die Mächtigen zu reden, da er den letztern besonders das Unglück der Staaten zuschrieb. Den Grund, warum er seine Beispiele gerade aus den höchsten Classen wählte, gibt er selbst an, wenn er sagt, daß Beispiele unbekannter Personen weniger belehrend sind, als die, welche von den allerbekanntesten hergenommen werden. Er zeigte sich, um uns seiner eigenen Worte zu bedienen, als furchtloser Freund der Wahrheit, entfernte von sich jegliche Lüge und ahmte dem Winde nach, der die höchsten Gipfel am heftigsten schüttelt. Viele seiner Zeitgenossen und Bekannten, furchtsame und vorsichtige Leute, tadelten ihn als unvorsichtig und riethen ihm, sich zu

mäßigen, er ſchalt aber dieſe Leute ängſtlich und feige und ließ ſich von der Philoſophie die Verſe zurufen: Verfolge deinen Weg und laſſ' reden die Leute. Steh' feſt, wie der Thurm ſteht, der niemals beuget die Spitze, wenn ihn umſtürmen die Winde. *) Er befolgte überall die Regel, welche Polybius dem Geſchichtſchreiber vorſchreibt, er dürfe ſich, wenn es die Wahrheit fodere, nicht ſcheuen, den Freund zu tadeln und den Gegner zu loben. Er arbeitete an ſeinem Gedicht während der ganzen Dauer ſeiner traurigen Verbannung, doch unterbrachen diplomatiſche Geſchäfte oft ſeine dichteriſche Arbeit. Als Kaiſer Albrecht ermordet und Heinrich von Luxemburg zu deſſen Nachfolger erwählt war, lebten die Hoffnungen der Ghibellinen wieder auf, und Dante vor allen andern hoffte durch Vermittelung des neuen Kaiſers in ſein Vaterland trotz des hartnäckigen Widerſtandes ſeiner Feinde zurückzukehren. Damals ſchrieb er das obenangeführte lateiniſche Buch von der Monarchie (de monarchia), um die kaiſerlichen Rechte gegen die Anmaßungen des Pabſtthums zu vertheidigen, damals ſchrieb er an die italieniſchen Könige und Fürſten und an den römiſchen Senat, um beide aufzufodern, Heinrich, der ſich damals zu ſeinem Römerzuge anſchickte, freundlich aufzunehmen. Er ſchrieb auch an Heinrich ſelbſt, um ihn aufzufodern, ſich zu beeilen, Italien von unſäglicher Zwietracht zu befreien. Der Eifer, den er bei dieſer Gelegenheit zeigte, vermehrte in den Augen der Florentiner ſeine Strafbarkeit, Dante vermehrte alſo ſeine Uebel in dem Augenblick, als er ihnen zu entgehen ſuchte. Dieſer Punkt beſonders iſt von großer Bedeutung für Dante's Leben. Alles traf zuſammen, um in dem unglücklichen Vertriebenen den Glauben zu erwecken, daß ſeine Rückkehr ins Vaterland ganz gewiß ſey. Sein ärgſter Feind, Corſo Donati, das Haupt ſeiner Gegenparthei, war durch einen Lan-

*) Segni il tuo corso et lascia dir le genti,
Sta come torre ferma, che non crolla
Giammai la cima per soffiar di venti.

zenſtich getödtet worden, dieſer war es aber geweſen, der den Haß der Schwarzen gegen die Weißen durch unabläſſiges Bemühen ſtets lebendig erhalten hatte. Ferner erſchien Heinrich, als er nach Italien kam, als ein Bote des Himmels; vor ihm verſtummte dem Anſchein nach der heftige Haß der Partheien, und Florenz ſelbſt war Anfangs keineswegs abgeneigt, ihm ſeine Thore zu öffnen und ihn als Oberherrn zu erkennen. Später erſt hielten einige der unruhigſten Köpfe unter den Schwarzen, welche vorausſahen, daß der Kaiſer die Verbannten und unter ihnen auch den armen Dante zurückführen würde, unter ſich Rath und beſchloſſen, ihm die Thore zu ſchließen. Dieſe Leute erſchöpften alle Schlechtigkeit, um den Zug des Kaiſers zu vereiteln und zu verzögern, ſie veranlaßten auch den Aufſtand in Cremona und Breſcia, um ihn dort aufzuhalten. Der Neuerwählte dämpfte dieſen, er ließ die Thore und Mauern der genannten Städte niederreißen, und dieſe blieben lange zerſtört liegen, er ſelbſt ſetzte aber als Sieger ſeinen Marſch fort. Er kam freilich erſt nach Florenz, nachdem er vorher viele andere Städte Italiens beſucht hatte, daher wuchs auch die Ungeduld und die Furcht des Dichters mit jedem Augenblicke, und zwar bis zu dem Grade, daß er in einem ſeiner Briefe Heinrich wegen ſeiner Zögerung zu ſchelten wagte. Endlich kam der erwartete Held, und Dante vereinigte ſich mit ihm unfern Florenz. Seine rebelliſchen Mitbürger hielten aber die Thore geſchloſſen, ſie hatten die Mauern befeſtigt, und ſogar der Biſchof mit ſeinem ganzen Clerus hatte die Waffen ergriffen. Eine Feſtung jenſeit des Arno, die Anciſa genannt, ſollte den Zug des Kaiſers aufhalten, dieſer aber kam mit Gewalt und Liſt vorbei und erſchien vor der erſchrocknen Stadt. Hätte ſich Heinrich entſchließen können, die Stadt ſogleich zu ſtürmen, ſtatt ſie bloß einzuſchließen, dann hätte er ſich derſelben ſicherlich bemächtigt; dieſer Meinung ſind alle Geſchichtſchreiber; aber ſtatt deſſen zögerte er in langer Ruhe gleichſam an der Schwelle von Florenz, und es entwickelte ſich bei ihm der Keim eines ſchleichenden Uebels, das er ſich in den ſumpfigen Gegenden zugezogen hatte.

Er mußte über den Arno zurückgehen und kam nie in die Stadt. Auf's äußerste gegen die Florentiner erbittert, erließ er ein Decret, vermöge deſſen er ihre Stadt ihrer Privilegien beraubte, ihr eine Geldbuße von hunderttauſend Florinen auflegte und ihr das Münzrecht entzog. Heinrich's Krankheit verſchlimmerte ſich indeſſen von Tage zu Tage; er entſagte daher den Dingen dieſer Erde und ſtarb bald nachher, einzig und allein auf das Heil ſeiner Seele bedacht.

Dante hatte in der Trunkenheit eines gewiſſermaßen ſchon errungenen Triumphs die Florentiner in ſeinen Schriften bedroht und gereizt, er war mit Heinrich bei der Belagerung der Stadt anweſend geweſen, er mußte alſo nothwendig, als ſeine einzige Stütze dahinſank, jeder Hoffnung entſagen und ſah ſich genöthigt, auf's neue zu ſeinem herumirrenden Leben und zu ſeinem heiligen Gedicht, der einzigen Freude und dem einzigen Troſt in ſo vielem Unglück, zurückzukehren. Flüchtig und vom ungünſtigen Schickſal verfolgt, das ihn von jeder Seite her drängte, reiſte er umher und nahm ſeine Arbeit von Zeit zu Zeit wieder vor, und zwar bald an dieſem Orte, bald an jenem. Man kann daher ſagen, daß, gleichwie ſich viele Städte und Staaten Griechenlands den Ruhm ſtreitig machten, Homer's Geburtsort zu ſeyn, ſo auch viele Städte und Provinzen Italiens ſich die Ehre theilen könnten, daß irgend ein Theil des italieniſchen Nationalgeſangs bei ihnen geſchrieben ſei. Viele dieſer Staaten ſuchte Dante durch Beweiſe ſeiner Dankbarkeit, die man in dem Gedicht zerſtreut findet, zu ehren. Es würde zu weit führen, aller Anſpielungen der Art zu gedenken, einige wollen wir jedoch erwähnen. Er war in Verona bei'm Hauſe della Scala; er weiſſagte die Größe des Can Grande, den er als die Stütze ſeiner Parthei und als den Vertheidiger der Rechte des Reichs anſah. Er verweilte in Padua bei'm Hauſe Papafavi; er beſchreibt des Brenta bewäſſernde Fluthen, der Padua's liebliche Gefilde befruchtet. Er war in Gubbio bei der Familie Boſoni; er preiſt Oderiſi, die Zierde der Malerkunſt ſeiner Zeit, der dort geboren war. Er verweilte in der Lunigianer Mark bei'm Hauſe

Malaspini und lobt Conrad, den hochberühmten Ahn seiner großmüthigen Gastfreunde. Er war bei den Salvatioi im Casentinischen; er gedenkt der Schlacht, welche den dort entsprungenen schlängelnden Arno mit Blut färbte. Er hauſete mit der Familie der Faggiuola in den urbinatiſchen Bergen; er beſingt jenen Franceſco, der den erſten ritterlichen Schützern der Kirche beigezählt wird. Er verweilte bei den Polentani in Ravenna; er mahlt rührend und liebenswürdig, wie die zarte Franceſca dort jugendlich liebend geſündigt. In Ravenna endete er endlich ſein Leben voll Mühſal. Es ſcheint, als ob der Himmel ihn von den Staatsgeſchäften ausdrücklich fern halten wollte, denn Urſprung aller ſeiner Unglücksfälle war ſein obrigkeitliches Amt in Florenz, und eine diplomatiſche Sendung nach Rom war der unglückliche Zeitpunct ſeiner Verbannung; eine andere ehrenvolle Sendung nach Venedig war Urſache ſeines Todes. Man ſollte faſt ſagen, das Schickſal hätte ihm ſeine Verfolgungen immer mit einem Lächeln angekündigt. Von ſeiner Jugend an zeigt er ſich, wo er auch hinkam, als einen ſehr geſchickten Unterhändler, er ward daher auch in ſeinen jüngern Jahren ſchon zu wichtigen Geſandtſchaften gebraucht und ward ſogar jenſeit des Meers nach Sicilien und Frankreich geſchickt. Das Zutrauen, welches er ſich durch ſeine Sendungen erworben hatte, bewog ſeinen Freund und Beſchützer Guido Novello, an deſſen Hofe er eine letzte und ehrenvolle Freiſtätte gefunden hatte, ihn mit einem ſehr wichtigen Auftrage an den Senat von Venedig zu ſchicken. Unausſprechlich war der Eifer, den er in der Erfüllung ſeines Auftrags bewies, doch konnte er ungeachtet aller Anſtrengung nichts erlangen, und dieſes betrübte ihn ſo ſehr, daß er darüber krank wurde. An dieſer Krankheit ſtarb er, von jenem Hofe beklagt um 1321, ſechsundfünfzig Jahre alt. Sein Leichenbegängniß war prächtig. Seine ſterbliche Hülle ward mit den dichteriſchen Emblemen öffentlich zur Schau geſtellt, und ſein tief betrübter Beſchützer, der Gönner und Freund jeder ſchönen Wiſſenſchaft, ſprach vor einer zahlreichen Verſammlung in ſeinem eignen Palaſte eine Leichen-

rede, in welcher er die Verdienste und die unglücklichen Schicksale des berühmten Verbannten aufzählte.

Dante hatte außer der divina comedia noch andere Werke geschrieben, deren ich im Laufe meines Commentars oft gedenken muß. Ganz jung dichtete er Liebeslieder, und diese seine ersten Verse sind so vortrefflich, daß, selbst wenn er nichts Anderes geschrieben hätte, er dennoch der erste lyrische Dichter seiner Zeit seyn würde. Er schrieb außerdem eine Art Roman, den er neues Leben nannte, d. h. seine erste Liebe, die seinem Leben gewissermaßen eine andere Richtung gab. Außerdem schrieb er während seiner Verbannung einen ausführlichen Commentar über drei seiner Canzonen, den er sein Gastmahl nannte, oder mit andern Worten Seelennahrung, um sie vor Unwissenheit zu bewahren. Lateinisch schrieb er das Buch von der Monarchie, welches ihm den Haß der Guelfen vollends zuzog, weil er dort für den Kaiser jene Rechte wieder in Anspruch nahm, welche nach seiner Meinung das Priesterthum sich angemaßt hatte. Außer diesem schrieb er noch in lateinischer Sprache das Büchlein von der Beredsamkeit in der Landessprache (de vulgari eloquentia), in welchem er von jener lieblichen Sprache redet, in welcher er sich unsterblich machte. Er übersetzte außerdem die sieben Bußpsalmen und das apostolische Glaubensbekenntniß in diese Sprache. Wir haben nur sehr wenige, aber ganz köstliche Briefe von ihm übrig.

Der Styl seiner Prose ist nicht immer kurz und bestimmt, seine Verse sind dies aber in einem hohen Grade, zuweilen mehr, als recht ist, so daß man das Horazische nach Kürze Streben und dunkel Werden ihm sehr oft vorwerfen kann, besonders in der divina comedia. Es trifft übrigens Vieles zusammen, was dieses Gedicht sehr schwer macht. Ueberall findet man geheimnißvolle Allegorien; literarische und wissenschaftliche Dinge, welche berührt werden, setzen bei'm Leser einen großen Umfang von Kenntnissen jeder Art voraus; es sind außerdem so viel verborgene Andeutungen darin, so viele geheime Beziehungen, daß er dadurch oft auch den besten

Köpfen unverſtändlich wird; dazu kommt die veraltete Sprache und viele dem Dichter ganz eigenthümliche Formen. Es ſcheint, er habe lieber errathen, als verſtanden ſeyn wollen. Er gibt oft nur einen Wink und will eine ganze Rede damit andeuten; und das iſt noch wenig. Er ſetzt bei ſeinem Leſer neben allen den eben erwähnten Kenntniſſen auch noch das tiefe Studium aller ſeiner andern Werke voraus, nebſt einer vollſtändigen Bekanntſchaft mit der alten Geſchichte und mit der Geſchichte ſeiner Zeit; und auch das iſt noch nicht genug. Gleich von den erſten Geſängen des Gedichts an ſind darin unmerkliche Anſpielungen auf den Inhalt der ſpätern Geſänge und ſogar auf das Ende, die durchaus Niemand verſtehen kann, der es nicht vorher ganz geleſen hat. — — —

Roſſetti fügt hinzu, auch das ſey noch nicht genug, und rechnet dann noch andere Schwierigkeiten auf, die wir übergehen wollen. Auch die vortrefflichen Bemerkungen über den Titel comedia, den Dante gewählt hat, übergehen wir, um noch aus ſeinem Vorbericht (discorso preliminare) Einiges auszuheben, das uns bedeutender und wichtiger ſcheint. Roſſetti geht von dem Gedanken aus, daß der erſte Geſang als eine bloße Einleitung anzuſehen ſey. Dieſe Einleitung, meint er, enthalte Dinge, die zum Verſtändniß des ganzen Gedichts nothwendig ſeyen, dieſe wolle er erklären. Zu dieſem Zweck gibt er den Inhalt des erſten Geſangs an. Dieſen wollen wir auslaſſen, dagegen vernehmen, was Roſſetti über die poetiſche Perſon Virgil's, über die Thiere, deren Dante im erſten Geſange erwähnt, und über den Wald ſagt.

Erſtes Capitel.

Ueber Dante's Virgil.

Alle Erklärer des Dichters, ſowohl die neuern, als die älteren, haben geſagt, Virgil ſey das Bild der Philoſophie. Dante (wir kürzen hier den der Zierlichkeit wegen weniger gedrängten Vortrag Roſſetti's ab) will aber unſtreitig nicht

die Philoſophie im Allgemeinen, ſondern eine beſondere Art derſelben bezeichnen; ſonſt würden die Worte, in denen ſich Virgil im erſten Geſang kund giebt, viel Ueberflüſſiges enthalten, welches ohne alle Beziehung wäre d). Virgil ſagt, er ſey kein Körper (uomo), ſondern ein Schatten, ſeine Eltern ſeyen Lombarden, Mantuaner geweſen, er ſey in einer beſtimmten Zeit geboren und habe zu einer andern beſtimmten Zeit gelebt und in einer ebenfalls genauer bezeichneten Religion; er ſey ein Dichter geweſen und habe einen gewiſſen Helden beſungen, der von einem angegebenen Orte nach einem gewiſſen Unfall hergekommen ſey. Alle dieſe Beſonderheiten werden offenbar abſichtlich und künſtlich angeführt und haben ohne allen Zweifel verborgene Bedeutung. Man bemerke, daß die Art, wie Dante die Hülfe Virgil's anruft, ausdrücklich ſo eingerichtet wird, damit Alles auf dieſe Weiſe einander entſpreche, denn ſonſt iſt es nicht ganz natürlich, daß einer, der ſo eben von einem grauſamen reißenden Thier bedroht wird, dem, an den er ſich wendet, um Beiſtand zu erhalten, zurufe: Hilf mir, magſt Du nun Körper oder Schatten ſeyn. Wäre dem nun wirklich alſo, dann müßte Virgil's Antwort die Erklärung alles deſſen enthalten, was Dante durch Virgil's Erſcheinung vorſtellen will. Wir wollen einmal annehmen, daß dieſes ſich ſo verhalte und darnach den Sinn der Worte unterſuchen. Warum ſagt er, daß er unter Julius Cäſar geboren ſey und unter Auguſtus in Rom gelebt habe? Als ob vor Julius Cäſar und vor Auguſtus keine Philoſophie in Rom geweſen wäre! Wer dürfte wagen,

---

d) Ris posemi: non uomo, uomo gia fui,
Egli parenti miei furon Lombardi
E Mantovani per patria amendui.
Nacqui sub Julio, ancor che fosse tardi,
E vissi in Roma sotto il buon Augusto
Al tempo dei dei falsi e bugiardi,
Poeta fui e contai di quel giusto
Figliol di Anchise che venne da Troja
Poiche il superbo Ilion fu combusto.

dies zu behaupten? Wie paßt es, daß er sagt: Er wurde unter Julius Cäsar geboren? Diese Redensart gebraucht man, wenn man von der Zeit redet, als Julius Cäsar Dictator war, Virgil wurde aber viel früher geboren. Warum setzt er ferner hinzu: Er wurde damals geboren, obgleich es spät war? Wir wollen zuerst bei diesen Ausdrücken stehen bleiben, die andern wollen wir hernach untersuchen. Virgil war allerdings ein ganz vorzüglicher Dichter, aber Dante selbst nennt an vielen Stellen Aristoteles den größten Philosophen, er bezeichnet sogar den Stagiriten stets durch den ihm vorzugsweise ertheilten Titel des Philosophen, Virgil nennt er dagegen immer nur den Dichter. Warum wählt er denn gerade den Letzten und nicht den Ersten zum Symbol der Philosophie? Aus folgenden Gründen:

Dante zeigt in seinem Buche von der Monarchie sehr ausführlich, daß das wichtigste Geschäft der Philosophie darin bestehe, die Lehre von einem obersten Leiter der menschlichen Gesellschaft zur Verhütung der Unordnungen recht klar zu machen, damit man zum Glück dieses irdischen Lebens durch Befolgung philosophischer Vorschriften, durch die Einrichtung unserer Handlungen nach der Regel des Verstandes und des Gewissens gelange b). Bald hernach setzt er hinzu, daß die Menschen zu diesem Zweck eines Kaisers bedürften, damit das menschliche Geschlecht jenen c) Vorschriften gemäß zuerst zur zeitlichen Glückseligkeit geführt werde. Julius Cäsar hätte die ersten Grundlagen des kaiserlichen Reichs gelegt und Augustus erbaute auf diesem Grunde nachher ein festeres Gebäude; diese bestimmte Art von Philosophie war es daher, die unter Julius geboren wurde und unter Augustus in Rom lebte. Der Dichter setzt hinzu: Obgleich es spät war

b) Ad beatitudinem hujus vitae per philosophica documenta venimus secundum virtutes morales et intellectuales operando.

c) Propter quod opus fuit homini imperatore, qui secundum philosophica documenta genus humanum ad temporalem felicitatem dirigeret.

(ancor che fossi tardi), weil eine solche Philosophie eigentlich hätte früher entstehen sollen, um die vielen inneren Unruhen, wie die der Gracchen, des Marius und Sylla u. s. w. zu verhindern. Wenn er dann hinzusetzt, daß er in Rom lebte zur Zeit der falschen, erlogenen Götter, so will er offenbar damit dunkel den Satz andeuten, den er nachher im Werke selbst ausführlich und klar beweiset, daß das Kaiserreich schon vor Christi Geburt eingerichtet war und daher als solches durchaus von den Päbsten nicht abhängig seyn könne. Hierbei verweist Rossetti auf den §. 13 des 3ten Buchs der Schrift von der Monarchie und fügt noch einiges Andere hinzu, das wir auslassen. Er sagt endlich: Cäsar also, insofern er auftrat, um das Reich der Kaiser zu gründen, war für Dante ein Bote der Gottheit und ein nach ewigem Rathschluß erkorener Kaiser. Der Dichter schrieb an Heinrich von Luxemburg: „Es stehet geschrieben: Entspringen wird aus herrlichem Stamme der trojanische Cäsar, dessen Reich vom Ocean begränzt wird, dessen Ruhm von den Sternen." Deutlicher noch, als an dieser Stelle, spricht der Dichter seine Meinung aus im Gastmahle, wo er sagt: Rom unter den sieben Königen war wie unter Vormündern, die seine Erziehung leiteten; dann ward es Republik, als es durch Brutus von seinen Vormündern befreit war, und blieb während seines Jünglingsalters frei, bis Cäsar der erste Herrscher ward. Daraus schließt er, dies hätte nicht seyn dürfen noch seyn können, wenn es nicht der ganz besondere Zweck der Gottheit erfodert und ihr himmlischer Einfluß veranlaßt hätte. Cäsar wird von ihm als ein Gerechter betrachtet, der von keiner andern Schuld befleckt war, als von der, daß er die Taufe nicht erhalten hatte; darum versetzt er ihn auch in den Limbus unter die nicht getauften Tugendhaften, und zwar von allen diesen deutlich unterschieden. Das werden wir im vierten Gesange sehen. Dante betrachtet es durchaus nicht als ein Verbrechen, daß sich Cäsar der Regierung seines Vaterlandes mit Gewalt bemächtigt hatte, denn er schreibt im Paradies mit ausdrücklichen Worten: „Daß Cäsar mit dem Willen der Römer die

Macht hielt." Das Recht zur Oberherrschaft heißt bei ihm ein Erbrecht, weil die julische Familie von Julus, des Aeneas Sohn, abstammen wollte; es ward daher angesehen, als wenn Julius im Rechte seiner Ahnen auf den Thron gerufen ward. Der Dichter sagt daher auch: unter Julius, nicht: unter Cäsar wahrscheinlich, um die Abstammung desselben anzudeuten und damit er ihn auf diese Weise für einen gebornen Kaiser erklären könne, der im Himmel erkoren und auf Erden nur bestätigt ward. Daraus geht dann auch hervor, warum er dessen Mörder Brutus und Cassius in die unterste Hölle versetzt hat. Er betrachtet sie als Rebellen gegen die rechtmäßige Gewalt und noch dazu als Undankbare gegen den allgemeinen Wohlthäter des menschlichen Geschlechts.

Nach diesen Betrachtungen ist nicht schwer einzusehen, warum Virgil gerade als Sänger des gerechten Sohns des Anchises erwähnt wird, der aus Troja kam und im höchsten der Himmel zum Vater der mächtigen Roma und ihres Reichs erkoren war, der Sänger jenes Sohns des Anchises, wie es im Paradiese heißt, der aus Phrygien den Adler nach Italien gebracht hat, welcher das Wappen der Cäsaren wurde und von Hand in Hand zu denen gelangte, die in der neuen Zeit den kaiserlichen Namen tragen. Aus allem diesem geht deutlich hervor, daß Virgil nicht das Bild der Philosophie im Allgemeinen ist, sondern einer bürgerlichen Weisheit, welche das Kaiserreich gründete und ordnete, einer Philosophie, die, im weitesten Sinne genommen, die menschliche Seele und das Herz durch Lehre und Zucht, durch Bildung des Verstandes und der Sitten leitet und lenkt und durch weise Regierung das menschliche Geschlecht bessert. Diese Philosophie ordnet den Staat durch die bürgerliche Verwaltung eines Einzigen, der *über* Allen, aber *unter* dem Gesetze ist. Um es mit Einem Worte zu sagen: der Dichter meint die Philosophie eines ghibellinischen Weisen, die Philosophie, über welche Dante sein Buch von der Monarchie schrieb. Man werfe mir nicht ein, daß Virgil, der diese Philosophie vorstellen soll, über seinen Beruf hinausgeht, wenn er Dante in

die Hölle führt und mit ihm von den Dingen des andern Lebens redet, denn dieses Geschäft paßt ganz gut für die Philosophie, welche die Staaten hier auf der Erde einrichtet (wie er sich ausdrückt: secundum virtutes morales et intellectuales operando), und noch aus einem andern Grunde. Wir werden auf diese Frage eine vollkommen genügende Antwort erst dann geben, wenn wir zu seiner Zeit diesen andern Grund berühren werden. Eine solche Philosophie war für Dante lange Zeit stumm, sie konnte ihm nur unverständlich reden, weil er als Welfe geboren und erwachsen war und es bis über die Mitte seines Lebens hinaus blieb. Als er sich endlich zu ihr bekannt hatte, stellte er sie unter dem Bilde Virgil's vor, weil dieser lateinische Dichter den ersten Gründer des Reichs (Aeneas) besungen und zugleich mit diesem den Stifter des Kaiserthums (Cäsar), dabei aber zu dieses Stifters Zeit geboren war und unter Augustus, der das Kaiserreich befestigte, lebte. Jetzt müssen wir noch untersuchen, warum Virgil sagt, daß seine Eltern Lombarden waren und Mantuaner ihrem Vaterlande nach. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Name Lombarden eigentlich diesen Eltern nicht zukommen konnte, weil sie ja viele Jahrhunderte früher gelebt hatten, ehe die Lombarden, welche diesen Theil von Italien bewohnten und von denen jener Name herkam, das Land einnahmen. Vielleicht liegt auch hier eine geheime Anspielung verborgen. Dante nennt den Herrn von Verona den großen Lombarden, der auf der Leiter trägt den heiligen Vogel (Paradies, canto XVII), das will sagen, daß der Herr della Scala, damals Haupt und Stütze der kaiserlichen Parthei, den Adler vor sich hertragen ließ, als Wappen seiner Familie und als Wappen des kaiserlichen Reichs. Die Lombardei war damals voller Ghibellinen, darum schrieb der Dichter in einem Briefe, worin er bei Heinrich's VII Ankunft seine Freunde zur Aussöhnung mit ihren Gegnern ermahnte: Söhne der Lombarden, legt ab die Grausamkeit, die ihr so lange behauptet,.... verzeiht, verzeiht, ihr Theuersten, die ihr mit mir so manches Unrecht erlitten habt. Dem Umstande,

daß jene Gegend Italiens voller Ghibellinen war, schreibt er es zu, daß sie bei'm Reiche blieb, während die andern Gegenden, wo die Guelfen die Uebermacht hatten, sich der kaiserlichen Herrschaft entzogen. Wir sehen außerdem die Italiener tausendmal in dem Gedicht mit dem Namen Lombarden bezeichnet, und das mehrentheils in der Bedeutung von Ghibellinen, und Virgil selbst wird lombardisch redend eingeführt in derselben Beziehung. Mantua wurde in jener Zeit zu den lombardischen Städten gerechnet und war die Hauptfestung des Landes; darum mußte Dante die Lombardei und diese ihre Festung als die Wiege jenes Kaiserreichs ansehen, dessen Wiederaufblühen er zu sehen wünschte. Nur von dort und von keinem andern Lande her konnte für ihn das Reich wieder emporkommen. Daraus wird nun von selbst klar, welche Verbindung zwischen allem dem und der Geburt jenes Virgil ist, der hier als Bild der Philosophie erscheint, die das Kaiserreich gegründet hat. Die Anspielung ist zwar allerdings ein wenig gesucht und versteckt*), doch ist sie einmal da, und die Eigenthümlichkeit des Dichters brachte es mit sich, daß er gern und oft dergleichen verborgene Anspielungen einmischte. Um ferner anzudeuten, daß jene vernünftige Liebe zur kaiserlichen Regierungsgewalt, welche, durch die Macht des Staats aufrecht erhalten, eine Zeitlang so lebendig und kräftig in Italien war, zu seiner Zeit gleichsam gänzlich erloschen sey, außer in der Lombardei, legt er Virgil die Worte in den Mund: Ich war einmal ein Mann, ich bin jetzt kein Mann mehr (non sono uomo ora, ma fui uomo un tempo). Die Worte entsprechen jenem Verse Virgil's, dessen Gebrauch wir alle kennen, dem Fuimus Troes. Auch pflegen wir, wenn uns das Schicksal ganz niedergeworfen hat, zu sagen: Wir waren Männer, jetzt sind wir Schatten. Jede Silbe, die der Dichter dem Virgil in den Mund legt, entdeckt uns, wenn wir sie richtig erwägen, entweder geradezu

*) Herr Rossetti sagt bloß: alquanto recondita.

oder doch durch eine versteckte Beziehung irgend eine Anspielung, welche uns berechtigt, zu behaupten, daß er das Bild jener neuen politischen Philosophie ist, welche Dante angenommen hatte.

Wir müssen noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen, wovon das Verständniß des ganzen Gedichts gewissermaßen abhängt. Dante wählte sich zwei Führer auf seiner Reise, Virgil und Beatrix, und diese beiden Führer sind von der Art, daß immer einer zur Erklärung des andern gebraucht werden kann. Wir wollen zuerst die Erscheinung der Beatrix zur Erklärung Virgil's gebrauchen, und man wird die Bedeutung desselben unmöglich verkennen können. Der Eine stellt die Wirkung einer guten Regierung durch Verbesserung des äußern Lebens und seiner Einrichtungen vor; die Andere ist die Gesinnung, die den gebesserten Menschen nach einem tugendhaften Leben zu seinem Schöpfer führt. Der Eine wirkt in der Gesellschaft dasjenige, was eine vortreffliche Einrichtung des zeitlichen Lebens in der menschlichen Gesellschaft bewirken kann; die Andre thut das, was eine vortreffliche Lenkerin des geistlichen Lebens zu thun hat, oder mit Einem Worte, der Eine ist die Staatsweisheit nach den Grundsätzen des Buchs von der Monarchie, die Andere die Religion nach den reinen Grundsätzen des Christenthums. Virgil ist das Bild eines Kaisers, der mit Weisheit seiner Regierung vorsteht, Beatrix das Bild eines Oberhaupts der Kirche, das der Heiligkeit seines Amts entspricht, und beide zielen, wie Dante sagt, auf zwei verschiedne Arten von Glückseligkeit. Das Glück des thätigen Lebens in dieser Welt wird vorgestellt durch das irdische Paradies, welches auf der Höhe des Purgatoriums sichtbar wird; das Glück des betrachtenden Lebens in einer andern Welt wird im himmlischen Paradiese beschrieben. Der Mensch ist demzufolge hienieden glücklich, so weit dieses dem Menschen, wie er seyn soll, seiner Natur nach zukommt, er ist höchst selig dort oben, wie es dem Gerechten in der Schrift verheißen wird. Daher kommt dann, daß Dante von den beiden Personen, deren Geschäft

er getrennt hat, den Virgil nur bis zum irdiſchen Paradieſe mitgehen läßt. Dieſer Führer mußte ihn nothwendigerweiſe von dem Augenblick an verlaſſen, als Beatrix ſeine Leitung übernahm, um ihn zum himmliſchen Paradieſe zu führen. Um durchaus keinen Zweifel an der Wahrheit des Geſagten übrig zu laſſen, wollen wir Dante ſelbſt darüber als Zeugen anführen und ganz einleuchtende Beweiſe theils aus dem Gaſtmahle theils aus dem Buche von der Monarchie hernehmen. In dem Letztern heißt es im dritten Buche: Zweierlei Ziel hat alſo die Vorſehung auf Erden in ihrer unendlichen Weisheit vorgeſteckt, das Glück dieſes Lebens, welches in den tugendhaften Handlungen beruht und durch das Bild des irdiſchen Paradieſes ausgedrückt wird, und die Seligkeit eines ewigen Daſeyns, welche im Genuß des Anſchauns der Gottheit beſteht, zu dem unſere eigene Tugend nicht gelangen kann, wenn ihr nicht ein göttliches Licht leuchtet. Das letztere wird durch den Ausdruck himmliſches Paradies verſinnlicht. Zu dieſen beiden Arten von Glück muß man auf verſchiedenen Wegen gelangen, weil das Ziel ganz verſchieden iſt. Zu dem Erſten gelangen wir durch philoſophiſche Beweiſe, wenn wir ihnen nur Gehör geben und der äußeren und inneren Tugenden uns befleißigen, zu dem Andern durch geiſtliche Ermunterung, welche die menſchliche Vernunft überſteigt; dieſer folgen wir, wenn wir den religiöſen Pflichten oder den chriſtlichen Tugenden nachſtreben. Dazu bedurfte der Menſch einer doppelten Leitung u. ſ. w. b). An verſchiednen Stellen des Gaſtmahls wird das, was hier lateiniſch geſagt iſt, faſt mit den-

b) Da das Folgende wörtlich daſſelbe iſt, was ſchon oben vorgekommen iſt, ſo ſetzen wir die lateiniſchen Worte hieher: **Propter quod opus fuit homini duplici directivo, secundum duplicem finem; scilicet summo pontifice, qui secundum revelata humanum genus produceret ad vitam aeternam, et imperatore qui secundum philosophica documenta genus humanum ad temporalem felicitatem dirigeret.**

ſelben Worten italieniſch ausgedrückt c). Die Seligkeit drückt Dante durch die Erſcheinung der Beatrix aus, von der er in ſeiner Vita nuova lateiniſch ausruft: Nun erſchien mir meine ewige Wonne (apparuit jam beatitudo nostra); darum wird dann auch dieſe ſeine allegoriſche Geliebte dort von ihm eine Zerſtörerin aller Laſter genannt, was ſich auf die Hölle bezieht, und eine Königin der Tugend, was das Paradies angeht. Die reine Religion ſchafft die gute Regierung, und dieſe bereitet den Weg zum Himmel d). Darum redet Virgil, von Beatrix geſendet, ſehr oft von ihr und deutet auf ſie als auf das Ziel ſeiner Reiſe.

Die wenigen oben angeführten Worte geben einen kurzen Inbegriff des ganzen politiſch moraliſchen Syſtems des Dichters, ich möchte ſagen, das Weſen und den Geiſt ſeines Gedichts. Er nennt mehr als einmal ſeine zwei Wegweiſer zwei Sonnen, weil ſie den Menſchen auf zwei verſchiedenen Straßen leiten, auf der zeitlichen und ewigen. „Sonne, die du jedes Auge, das getrübt iſt, geſund machſt," ſagt er zu Virgil, und als Sonne ſeiner Augen, als Sonne, die ihm mit Liebe die Bruſt wärmt, beſingt er Beatrix, und darauf bezieht ſich, was er im ſechszehnten Geſang des Purgatoriums über die erſten Zeiten der Chriſtenheit ſingt e). Wenn man

---

c) L'umana natura non pure una beatitudine ha, ma due, siccome quella della vita civile e quella della contemplativa.... E conciosiacosachè quella che ha la beatitudine di governare non possa l'altra avere — — — noi potemo in questa vita avere due felicità secondo duo diversi cammini buoni e ottimi che a eio menano; l'una è la vita attiva e l'altra è la contemplativa, la quale (avvegnachè per l'attiva si pervegna a buona felicità) ne mena a ottima felicità e beatitudine. Queste due operazioni sono vie spedite e direttissime a menare alla somma beatitudine.

d) Im Buche de Monarchia ſagt er: Mortalis ista felicitas ad immortalem felicitatem ordinatur.

e) Solo va Roma che 'l buon mondo feo
Duo soli aver, che l'una e l'altra strada

dieſe Deutung des mantuaniſchen Sängers des Kaiſerreichs annimmt, ſo werden wir nicht bloß jede kleinſte Anſpielung in den vorher erwähnten Worten des Dichters, ſondern auch viele andere Stellen des Gedichts verſtehen, die ſich ohne dieſes weder verſtehen noch deuten laſſen. Wir wollen aus hundert Stellen, die wir wählen könnten, nur zwei ausſuchen. Zum Verſtändniß des Folgenden muß man ſich erinnern, daß nach Lucan im ſechſten Buch der Pharſalien Erichtho, die theſſaliſche Zauberin, um dem Sextus Pompejus, dem Sohne des großen Pompejus, über den Ausgang des Kriegs zwiſchen Cäſar und ſeinem Vater genügende Antwort geben zu können, den Schatten eines pompejaniſchen Soldaten, der todt auf dem Felde liegen geblieben war, aus der Hölle heraufrief, und daß dieſer mit Jammern die Niederlage des Pompejus, welche zur Errichtung des römiſchen Kaiſerreichs Gelegenheit gab, vorausſagte. Dante benutzt dies zu der Dichtung, daß dieſelbe Zauberin durch ihre mächtigen Beſchwörungen den Schatten Virgil's gezwungen habe, in die innere Höllenſtadt zu gehen und von dort in jenen tiefſten Abgrund hinabzuſteigen, wo Verräther beſtraft werden, um den Schatten jenes Soldaten zu holen, der dem Sohne des Pompejus die verlangte Antwort geben ſollte und zu dieſer Abſicht vorher in ſeinen entſeelten Leichnam zurückgebannt werden mußte. Wir wollen Virgil ſelbſt darüber hören, der im neunten Buche der Hölle erzählt: Es iſt wahr, ich bin ſchon einmal hier unten geweſen, als ich den beſchwö-

---

Facén vedere e del mondo e di Deo.
L'un l'altro à spento; ed è giunta la spada
Col pasturale; e l'uno e l'altro insieme,
Per viva forza mal convien che vada:
Perocchè, giunti, l'un l'altro non teme.
Se non mi credi, pon mente alla spiga;
Che ogni erba si conosce per lo seme.
Di' oggimai che la chiesa di Roma,
Per confondere in sè duo reggimenti,
Cade nel fango, e sè brutta e la soma.

renden Formeln jener grauſamen Erichtho folgte, welche die Seelen in todte Leiber zurückrief. Erſt kürzlich war ich damals von meinem Leibe getrennt, als ſie mich in die Stadt der Hölle hineintrieb, um einen Schatten aus dem Abgrund des Judas zu holen f). Hier wird man wahrſcheinlich zwei Fragen aufwerfen, zuerſt: warum bedient ſich die Erichtho Virgil's und keines Andern? Antwort: weil dieſer das Bild jener Weisheit iſt, welche das Kaiſerreich hervorgebracht hat. Welche Kunde bringt die Seele jenes Soldaten der Erichtho bei Lucan? daß Cäſar ſiegen würde. Der Ghibelline Alighieri mußte daher Virgil und niemand anders gebrauchen, um einen Sieg zu verkündigen, der das römiſche Reich hervorbringen ſollte, welches Aeneas vorbereitet hatte und Cäſar gerade damals zu errichten im Begriff ſtand. Eine zweite Frage iſt: warum iſt der Schatten des pompejaniſchen Soldaten im Abgrund des Judas, wo die Verräther verweilen? aus demſelben Grunde, warum auch Brutus und Caſſius in dieſem Abgrunde des Judas ſich befinden, d. h. weil jener Soldat ein Feind Cäſar's geweſen und dieſer, nach Dante, von Gott geſendet war, um zum Heil aller Menſchen auf der Erde ein allgemeines Kaiſerreich zu gründen. Caſſius und Brutus und jener Pompejaner waren nach der Meinung des ghibelliniſchen Dichters Undankbare und Verräther am gemeinſchaftlichen Wohlthäter der ganzen Menſchheit u. ſ. w. Dieſes Beiſpiel aus dem neunten Geſange der Hölle wird durch ein andres aus dem zehnten erläutert. Dante trifft hier den Schatten des Cavalcante Cavalcanti, den Vater ſei-

f) Die erſte Frage, die man hier aufwerfen ſollte, iſt freilich, wie es möglich ſey, daß Virgil's Seele, da er zu der Zeit noch nicht todt war, in den Abgrund der Verräther ſtieg, um die Seele jenes Soldaten zu holen? Auf dieſe Frage, die alle bisherigen Erklärer zur Verzweiflung gebracht hat, wollen wir ihres Orts eine Antwort geben, welche jeden Widerſpruch und Anachronismus, den man Dante Schuld gibt, entfernen wird.

nes Freundes Guido, der ihn fragt, warum ihn sein Sohn auf jener Reise nicht begleite, und Dante erwiedert: „Vielleicht, weil dein Guido den nicht geachtet, der dort meiner wartet und mich durch den Raum führt, den ohne Geleit zu durchwandern mir nicht vergönnt war.“ Der, welchen Guido nicht achtete, ist Virgil, und dies hat großen Anstoß gegeben, denn wie wollten dies diejenigen rechtfertigen, die entweder nur den Dichter der Aeneis oder nur das Bild der Philosophie im Allgemeinen in Virgil sahen? Wenn der Erste hier verstanden wurde, wie konnte Guido, selbst ein guter Dichter, den vortrefflichen Dichter Virgil nicht achten und ehren? Wird die Philosophie darunter verstanden, so konnte der Philosoph Guido unmöglich Virgil, das Bild der Philosophie, geringschätzen. Ganz anders ist es, wenn wir sagen: Der Welfe Guido, der als Welfe geboren wurde, als Welfe lebte und völlig als Welfe starb, verschmähte dem Virgil zu folgen, der die ghibellinische Weisheit vorstellt. Darin liegt, daß Dante seinen Freund einlud, einen Entschluß zu ergreifen, den er aus Furcht, sich als einen Mann von wankelmüthigem Charakter zu zeigen, nicht ergreifen wollte. Daß dies sich so verhalte, läßt sich unwidersprechlich beweisen. Im sechsten Gesange heißt es: in Florenz sind zwei Männer Gerechte, aber ihnen will Keiner das Ohr leih'n. Viele Erklärer glaubten, unter diesen beiden hätte der Dichter sich selbst und seinen Freund Guido verstanden; dem ist nicht also. Er begrüßt in einer Canzone, die er nach Florenz schickt, erst jene beiden, dann redet er ganz offenbar von Guido, den er von der guelfischen Parthei abzuziehen wünschte, und der aus Furcht vor Schande sich nicht dazu entschließen konnte. Die folgenden Worte der Canzone können unmöglich deutlicher seyn: „Du, meine Canzone, gehe zu den dreien in meinem heimischen Lande, die von Sünden am reinsten, gehe zu ihnen, ehe du Anderen naheſt, und grüße die Beiden, den Dritten versuche zu entfernen vor Allen zuerst vom Bunde mit den Verkehrten. Sage ihm, daß der Gute mit dem Guten nie Krieg führt, sage ihm, daß der ein Thor ist, der aus Furcht vor

Schande nicht von der Thorheit abſteht. g)" Daß er aber Proſelyten zu machen ſuchte, daß er für ſeine ghibelliniſche Parthei Freunde gewinnen wollte, liegt in den folgenden Worten einer andern Canzone deutlich genug: „Wenn ein Ritter dich bittet, wenn er dich aufhält, dann ſieh' wohl zu, ob du ihn für deine Parthei zu gewinnen im Stande biſt. Wenn du das nicht kannſt, dann gib ihn ſogleich auf. Mit den Schlechten verweile du nimmer, nicht, wenn dort auch Geiſt oder Kunſt iſt, denn nie war es noch Weisheit, mit ihnen im Bunde zu ſeyn! h)"

Zweites Capitel.

Von den Thieren.

§. 1. Allgemeine Deutung.

Drei Thiere ſind es, welche Dante von der Höhe in das Thal zurückſchrecken, ein Panther, eine Löwin, eine Wölfin; aber nur von der letzten befreit ihn Virgil, nur von dieſer Wölfin redet er und keineswegs von den beiden andern Thieren. Wir wollen zuerſt von allen dreien zuſammen reden und einzeln, dann erſt wollen wir erklären, warum Virgil

---

g) Canzone, ai tre mei rei di nostra terra
Te n'andrai, anzi che tu vadi altrove:
Li duo saluta; e l'altro fà che prove
Di trarlo fuor di mala setta in pria.
Digli che il buon col buon non prende guerra,
Digli che è folle chi non si rimuove,
Per tema di vergogna, da follia.

h) In der Canzone Io sento sí d'Amor la gran possanza. Die Worte ſind:
Se cavalier t'invita o ti ritiene,
Spia se far lo puoi della tua setta,
E se non puoti, tosto lo abbandona:
Co' rei non star, nè ad ingegno nè ad arte
Chè non fu mai saver tener lor parte.

nur von der Wölfin spricht und der andern gar nicht erwähnt. Rossetti führt hierauf die Worte an, in welchen Dante die drei Thiere beschreibt. Diese Beschreibung lassen wir aus. Er fährt fort: Diese Thiere werden offenbar vom Dichter nach einer Stelle im Jeremias beschrieben, welche wörtlich übersetzt so lautet: „Ein Löwe, der aus dem Walde hervorkam, griff sie an, ein Wolf verheerte sie am Abend, ein Leopard steht wachsam an den Thoren ihrer Städte, und jeder, der herauskommt, wird von ihm zerrissen. Was Dante Pardel oder Panther nennt, würden wir jetzt Leopard nennen, beide Thiere bilden zwei Familien derselben Gattung. Ist es nun nicht klar, daß unter jenen drei Thieren, welche Dante hinderten, den Hügel zu erklimmen, der, wie alle Ausleger richtig erklären, das Symbol der Tugend ist, die stets unruhige Republik Florenz, der ehrgeizige französische und der habsüchtige päbstliche Hof müssen verstanden werden? Was zuerst den Panther angeht, so muß man wissen, daß Dante nicht selten an gewissen Worten klebt, von denen er seine Allegorien herleitet. Diese Worte scheinen diesmal die seines Lehrers Brunetto Latini gewesen zu seyn. Dieser sagt im sechszigsten Capitel des vierten Buchs seines Tesoro: „Der Panther ist ein Thier, dessen Fell von kleinen weißen und schwarzen Flecken bunt ist.“ Florenz war damals in Weiße und Schwarze getheilt; darum stellt es Dante unter dem Bilde des Panthers vor, den er Pardel nennt, und er hatte seinen guten Grund, den letzten Namen vorzuziehen, wie wir unten zeigen wollen. Er redet vom Felle der Wölfin und Löwin gar nicht, weil er keine Bedeutung daher nehmen konnte, dagegen bot ihm das Fell des Panthers eine Allegorie. Dergleichen Anspielungen waren ganz im Geiste seines Jahrhunderts; darum nennt Dante da Majano, ein Freund unseres Dante Alighieri, seine Nina: edler Panther, *) vielleicht

*) In dem Sonnett, das mit den Worten anfängt:
Cera amorosa di nobilitate.

wegen der weißen Hautfarbe und der Schwärze des Haars. Demnach wird es nicht schwer seyn, zu erklären, warum des Pardels fröhliches Fell dem Dante Ursache war freudiger Hoffnung. Er nennt die helle Farbe fröhlich, wie braun für eine traurige Farbe gilt. Die Parthei der Weißen begünstigte Dante, die der Schwarzen haßte ihn; daher sagt er, daß das fröhliche Fell jenes Pardels oder die weiße Parthei in Florenz, welche damals die Obergewalt hatte, ihm Ursache guter Hoffnung war. Um dies noch besser zu verstehen, muß man wissen, daß er die Kinder seiner undankbaren Flora braune oder dunkle, d. h. schwarze schilt. Er sagt in seiner Canzone: i) Die Verbannung, die über mich verhängt ward, achte ich für eine Ehre, denn wenn nach dem Beschlusse der Gottheit oder durch Fügung des Schicksals die Welt soll wandeln weiße Blumen in schwarze, dann verdient es Lob, mit den Guten zu fallen." Der stolze Löwe findet sich im Wappen des französischen Hauses, und die Fürsten desselben wurden manchmal mit ihm verglichen. Carl von Anjou, als er Conradin hatte enthaupten lassen, setzte auf das Grab desselben die folgenden beiden Zeilen, die man noch auf der Porphyr-Urne jenes unglücklichen Prinzen in der Kirche del Purgatorio am Markt in Neapel liest: Der asturische Löwe faßte mit seinen Klauen den jungen Adler, nahm ihm die Federn und warf ihn ohne Kopf hin. k)" Dante selbst nennt Carl von Valois, dessen

---

i) Aus der Canzone, welche beginnt: Tre donne intorno al cuor mi son venute. Die Verse sind:

L'esilio che m'è dato a onor mi tegno;
Che se giudizio, ò forza di destino
Vuol pur che il mondo versi
I Bianchi fiori in Persi
Cader co' buoni è pur di lode degno.

Dazu muß man noch setzen, daß Vanni Fucci, als er ihm im 24sten Gesange der Hölle das Unglück der Weißen verkündigt, hinzusetzt: Gesagt habe ich dies, damit dir Schmerzen erwachsen.

k) Asturis ungue leo pullum rapiens aquilinum
Hic deplumavit, acephalonque dedit.

Einzug in Florenz Ursache seiner Verbannung wurde, einen Löwen und setzt im sechsten Gesange diesen Löwen dem Reichsadler entgegen, indem er ihm droht, daß dieser mit seinen Krallen ihn fassen werde, mit denen er schon einen stolzeren Löwen gefaßt hätte. Was die Wölfin angeht, so war diese immer das Wappen Roms; dies bedarf keiner Erklärung; wohl aber soll unten bemerkt werden, warum Dante in der Wölfin die römische Curie, den Mittelpunkt der guelfischen Parthei, vorgestellt hat.

§. 2. Besondere Deutung.

Wir übergehen, wie Herr Rossetti nachweiset, daß der Dichter auch an andern Stellen die Florentiner veränderlich, die französische Königsfamilie raubsüchtig, die Päbste habsüchtig schilt, daß Carl von Valois in dem Gedichte ein Löwe und Bonifaz VIII ein Wolf genannt wird, und eilen mit Auslassung dessen, was uns zu ausführlich scheint, zu dem Satz, daß die Art, wie diese Thiere nach einander erscheinen, vollkommen historisch sey. Dante erfuhr die ersten Widerwärtigkeiten in Florenz und von den Florentinern; darum ist der Pardel das erste Thier, welches sich ihm auf seinem Wege widersetzt, ihm nie vor den Augen weggeht und ihn mehrmals in das Thal hinab treibt. Dies heißt mit andern Worten: weil der Dichter, wie er im dreiundzwanzigsten Gesange der Hölle sagt, immer dort blieb, wo er geboren und erzogen war, bis er, wie er sich im Gastmahl ausdrückt, den Gipfel des Lebens erreicht hatte, so mußten die Hindernisse eines wahrhaft tugendhaften Lebens, welche er antraf, und die Gelegenheiten, die ihn in die Streitigkeiten und Leidenschaften der Partheien verwickelten, sehr häufig seyn. Nachher wurde er durch französische Macht aus seinem Vaterlande verbannt, denn jene Macht bot Alles auf, um die Weißen, zu denen er gehörte, zu unterdrücken; darum ist der Löwe das zweite Thier, von dem es heißt, es sey ihm entgegen gekommen. Später ward er beständig von dem welfischen Rom verfolgt; darum ist die Wölfin das dritte und grausigste Thier, das ihn an-

greift, ihn nie in Frieden läßt und ihm nicht erlaubt, seine Straße zu wandeln. Diese Allegorie der drei Thiere hängt mit Dante's ganzem moralischen System über die Sünden zusammen, worauf sein Plan der Vertheilung des Höllenraums beruht. Er theilt nämlich die Sünden in drei Classen, Unenthaltsamkeit, Bosheit nnd viehisches Laster (bestialità). Unter Unenthaltsamkeit versteht er, was wir Alle darunter verstehen, d. h. das Unvermögen, sich selbst zu zügeln und die natürlichen Triebe ungeregelter Begierden zu bändigen; unter Bosheit versteht er die absichtliche Begehung des Bösen, unter viehischem Laster den Zustand, wann uns das Böse zur Gewohnheit geworden ist und der Mensch gewissermaßen zu einem reißenden Thiere wird, welches wie Tiger und Geier absichtlich und systematisch auf anderer Menschen Verderben sinnt. Diese Eintheilung hat er aus der Ethik seines Aristoteles entlehnt. Wir übergehen hier wieder einige Bemerkungen Rossetti's über diese Eintheilung der Sünden, über Aristoteles und Boethius, welche von ihm abgehandelt werden, ehe er die Frage aufwirft, ob nicht Jedermann deutlich erkenne, daß Dante guten Grund hatte, diejenigen unter seinen Feinden, die sich am standhaftesten bemühten, ihm zu schaden, in drei reißende Thiere zu verwandeln? Er setzt hinzu: Wenn gleich der Dichter vom Wortlaut geleitet und von dem Wunsche, die Allegorie durchzuführen, auch einen Helden seines Gedichts in einen Jagdhund verwandelt, so sucht er ihn doch dabei durch Eigenschaften auszuzeichnen, die ihm wiedergeben, was ihm der Thiername entreißt. Er sagt nämlich, jener Jagdhund werde sich nähren von Weisheit, von Liebe, von Tugend, er werde Latiums Heil seyn. Jetzt ist nur noch übrig zu erklären, warum Virgil den Dante bloß von der Wölfin befreit und nicht von den beiden andern reißenden Thieren. Die Erklärung dieses Punkts wird uns Gelegenheit geben, das zu ergänzen, was wir von Virgil und von der Wölfin gesagt haben. Es wird sich zeigen, daß der Eine das Bild des tugendhaften Ghibellinismus ist, der Dante vom lasterhaften Guelfismus entfernet. Die Wölfin ist das Bild des rö-

mischen Hofs; dieser war der Mittelpunkt und das Leben der ganzen guelfischen Parthei; die anderen Thiere, nämlich die guelfische florentinische Republik, der guelfische französische Hof sind also bloße Anhängsel des Ersten und erhalten von ihm Anstoß und Bewegung. Virgil, wenn es ihm gelang, Dante von der Wölfin oder dem Guelfismus zu entfernen, entzog ihn zugleich dem Pardel und dem Löwen, oder den beiden andern guelfischen Mächten. Um daher anzudeuten, daß diese mit der Wölfin verbunden seyen, setzt er die Worte hinzu: Viel sind der Thiere, mit denen sie sich begattet. Daher nimmt dann der Dichter Anlaß, den verdorbenen römischen Hof mit der Hure der Offenbarung Johannis zu vergleichen, denn was von dieser im neunzehnten Gesang der Hölle gesagt wird, daß sie mit den Königen buhle, that damals Bonifaz mit seinem alten Genossen Philipp, und zwar zum Nachtheil der Ghibellinen und der Weißen. Dies wird sehr gut durch eine Stelle aus Dino Compagni, der ein Genosse der Verbannung unseres Dichters war, erläutert. „Die Ghibellinen, sagt er, und die Weißen, welche nach Siena geflüchtet waren, wagten nicht, dort zu bleiben, wegen einer Prophezeihung, welche lautete: Die Wölfin buhlt (la lupa puttaneggia), und deshalb beschlossen sie, nicht dort zu bleiben." Siena war damals Bonifazius ganz ergeben. Freilich nennt an einer andern Stelle Compagni die Stadt Siena selbst Wölfin, doch wird sich weiter unten zeigen, daß dieses unsern Beweis verstärkt, statt ihn zu schwächen. Virgil setzt nachher in seiner Rede hinzu: Diese Wölfin wird sich noch ferner mit andern Thieren gatten, bis der Jagdhund erscheint, der sie jagend mit Schmerzen zum Tode bringt. Alle Erklärer haben in diesem Jagdhund den eifrigen Ghibellinen, Can della Scala, Herrn von Verona, erkannt, der das Haupt der lombardischen Ligue gegen die guelfische oder päbstliche Parthei war. Daraus wird klar, warum jener Jagdhund die Wölfin jagend verfolgen soll. Uebrigens entsprang der Gedanke beider Thiere, die sich wechselseitig verfolgen, in der Seele des Dichters aus den bloßen Namen der Parthei und des Helden.

Guelf iſt das deutſche Wolf, und Can gibt den Gedanken des Jagdhunds. Den Gedanken ſelbſt verfolgt übrigens Dante durch das ganze Gedicht, und zwar ſo, daß jedesmal, wenn er auf Guelfen und Ghibellinen unter dem Bilde von Thieren anſpielt, die Erſten Wölfe, die Zweiten Hunde ſind, eben wegen der natürlichen Feindſchaft zwiſchen Wölfen und Hunden. Wenn er z. B. ausdrücken will, daß Graf Ugolino und ſeine Söhne, lauter Guelfen, vom Erzbiſchof Ruggieri, der Seele der Ghibellinen, gedrückt und gekränkt wurden, ſo ſagt er: Der Wolf und ſeine jungen Wölfe wurden vom Erzbiſchof und ſeinen Hunden jagend verfolgt. Von Hunden läßt er im Walde der Hölle den Lano und ſeinen Genoſſen zerreißen, weil dieſe von den Ghibellinen in Arezzo in einem Hinterhalte getödtet wurden. Er ſagt im Paradies, daß die Blume, welche in Florenz gepflanzt wird, d. h. die Gulden (florini), aus dem Hirten einen Wolf gemacht habe. Vergleicht man damit Villani im ſechſten Capitel des achten Buchs, wo er ſagt, daß Pabſt Bonifazius, obgleich aus einer ghibelliniſchen Familie, doch ein eifriger Guelfe wurde, weil dies ihn bereicherte und ihn in den Stand ſetzte, ſeine Verwandten zu bereichern, — da er ſich kein Gewiſſen daraus machte, ſich auf jede Art Geld zu verſchaffen, — ſo erkennt man ſogleich, daß die oben erwähnte Redensart Dante's bedeutet, jener Pabſt ſey aus Habſucht Guelfe geworden. Wenn er die Päbſte alle Guelfen ſchelten will, ſo heißt er ſie in Kleidern der Hirten reißende Wölfe. Jener Ausdruck ward dem Dichter ſo geläufig, daß habſüchtig, Guelfe, Wolf bei ihm ſtets als gleichbedeutend gebraucht werden. So wird auch Pluto, der Gott des Reichthums, im ſechſten und ſiebenten Geſange der Hölle, wo man ihn mit Päbſten und Cardinälen zuſammen findet, von ihm verfluchter Wolf, furchtbarer Feind genannt, gleichſam Guelfismus, großer Gegner des Ghibellinismus. So ſagt er auch im zweiundzwanzigſten Geſange des Paradieſes, er habe geſchlafen in ſeinem Schafſtall feindlich den Wölfen, die ihn verheerten. Die Wölfe ſind die guelfiſchen Florentiner, und vielleicht nennt er ſich ſelbſt ein Lamm,

weil er Weißer war. Seine Manier und Kunst zeigt sich aber noch deutlicher dort, wo er im vierzehnten Gesang des Fegfeuers den Lauf des Arno beschreibt und sagt, der Fluß träfe zuerst die Spitzhunde und dann den unseligen Graben der Wölfe. Alle Erklärer hatten sehr gut gesehen, daß die Spitzhunde die Aretiner, die Wölfe die Florentiner sind, aber sie hatten den Grund der Benennung nicht errathen, der jetzt ganz deutlich ist, da die Stadt Arezzo ghibellinisch, Florenz guelfisch war.

---

3. Capitel.

Vom Walde.

Unter dem Walde versteht er, nach meiner Meinung, seine roheren Zeitgenossen, eine Zeit, die durch den lasterhaften Guelfismus gewissermaßen verwildert war; unter Bäumen versteht er die unwissenden Menschen, die nur ein Pflanzenleben führen, unter Thieren die Grausamen, die aus Bosheit schaden. Daß sich dies so verhalte, soll im Folgenden nachgewiesen werden. Der Dichter spricht zu Seo Brunetto, als er ihm aufstößt: Dort oben verirrte ich mich in einem Thale, noch ehe meines Lebens Zeit erfüllt war. Er nennt ferner das ganze Casentinische ein unseliges Thal, dem er (Purg. XV.) Schweine, Füchse, Spitzhunde und Wölfe zu Bewohnern gibt; darum wird auch Cacciaguida (Parad. XVII.) ihm sagen: er wäre in jenem Thale gekommen in schlechte, gottlose Gesellschaft. Auf gleiche Weise nennt er einen Theil von Italien ein Land voll schlechter Gewächse, die man durch Anbau verbessert (Purg). Er nennt in seinem Buche de eloquentia vulgari Italien den italischen Wald und spricht im Gastmahl vom labyrinthischen Walde dieses Lebens. Nicht Italien allein also, sondern jeder Ort, wo das Leben verkehrt ist, wird unter dem Ausdruck Wald und Thal verstanden; darum nennt er im Purgatorium Florenz den verfluchten, unse-

renden Formeln jener grauſamen Erichtho folgte, welche die Seelen in todte Leiber zurückrief. Erſt kürzlich war ich damals von meinem Leibe getrennt, als ſie mich in die Stadt der Hölle hineintrieb, um einen Schatten aus dem Abgrund des Judas zu holen f). Hier wird man wahrſcheinlich zwei Fragen aufwerfen, zuerſt: warum bedient ſich die Erichtho Virgil's und keines Andern? Antwort: weil dieſer das Bild jener Weisheit iſt, welche das Kaiſerreich hervorgebracht hat. Welche Kunde bringt die Seele jenes Soldaten der Erichtho bei Lucan? daß Cäſar ſiegen würde. Der Ghibelline Alighieri mußte daher Virgil und niemand anders gebrauchen, um einen Sieg zu verkündigen, der das römiſche Reich hervorbringen ſollte, welches Aeneas vorbereitet hatte und Cäſar gerade damals zu errichten im Begriff ſtand. Eine zweite Frage iſt: warum iſt der Schatten des pompejaniſchen Soldaten im Abgrund des Judas, wo die Verräther verweilen? aus demſelben Grunde, warum auch Brutus und Caſſius in dieſem Abgrunde des Judas ſich befinden, d. h. weil jener Soldat ein Feind Cäſar's geweſen und dieſer, nach Dante, von Gott geſendet war, um zum Heil aller Menſchen auf der Erde ein allgemeines Kaiſerreich zu gründen. Caſſius und Brutus und jener Pompejaner waren nach der Meinung des ghibelliniſchen Dichters Undankbare und Verräther am gemeinſchaftlichen Wohlthäter der ganzen Menſchheit u. ſ. w. Dieſes Beiſpiel aus dem neunten Geſange der Hölle wird durch ein andres aus dem zehnten erläutert. Dante trifft hier den Schatten des Cavalcante Cavalcanti, den Vater ſei-

f) Die erſte Frage, die man hier aufwerfen ſollte, iſt freilich, wie es möglich ſey, daß Virgil's Seele, da er zu der Zeit noch nicht todt war, in den Abgrund der Verräther ſtieg, um die Seele jenes Soldaten zu holen? Auf dieſe Frage, die alle bisherigen Erklärer zur Verzweiflung gebracht hat, wollen wir ihres Orts eine Antwort geben, welche jeden Widerſpruch und Anachronismus, den man Dante Schuld gibt, entfernen wird.

nes Freundes Guido, der ihn fragt, warum ihn sein Sohn auf jener Reise nicht begleite, und Dante erwiedert: „Vielleicht, weil dein Guido den nicht geachtet, der dort meiner wartet und mich durch den Raum führt, den ohne Geleit zu durchwandern mir nicht vergönnt war.“ Der, welchen Guido nicht achtete, ist Virgil, und dies hat großen Anstoß gegeben, denn wie wollten dies diejenigen rechtfertigen, die entweder nur den Dichter der Aeneis oder nur das Bild der Philosophie im Allgemeinen in Virgil sahen? Wenn der Erste hier verstanden wurde, wie konnte Guido, selbst ein guter Dichter, den vortrefflichen Dichter Virgil nicht achten und ehren? Wird die Philosophie darunter verstanden, so konnte der Philosoph Guido unmöglich Virgil, das Bild der Philosophie, geringschätzen. Ganz anders ist es, wenn wir sagen: Der Welfe Guido, der als Welfe geboren wurde, als Welfe lebte und völlig als Welfe starb, verschmähte dem Virgil zu folgen, der die ghibellinische Weisheit vorstellt. Darin liegt, daß Dante seinen Freund einlud, einen Entschluß zu ergreifen, den er aus Furcht, sich als einen Mann von wankelmüthigem Charakter zu zeigen, nicht ergreifen wollte. Daß dies sich so verhalte, läßt sich unwidersprechlich beweisen. Im sechsten Gesange heißt es: in Florenz sind zwei Männer Gerechte, aber ihnen will Keiner das Ohr leih'n. Viele Erklärer glaubten, unter diesen beiden hätte der Dichter sich selbst und seinen Freund Guido verstanden; dem ist nicht also. Er begrüßt in einer Canzone, die er nach Florenz schickt, erst jene beiden, dann redet er ganz offenbar von Guido, den er von der guelfischen Parthei abzuziehen wünschte, und der aus Furcht vor Schande sich nicht dazu entschließen konnte. Die folgenden Worte der Canzone können unmöglich deutlicher seyn: „Du, meine Canzone, gehe zu den dreien in meinem heimischen Lande, die von Sünden am reinsten, gehe zu ihnen, ehe du Anderen nahest, und grüße die Beiden, den Dritten versuche zu entfernen vor Allen zuerst vom Bunde mit den Verkehrten. Sage ihm, daß der Gute mit dem Guten nie Krieg führt, sage ihm, daß der ein Thor ist, der aus Furcht vor

die leiſeſten Gedanken leſen und ihre Entſtehung und Entwickelung ſtufenweiſe verfolgen, dann erſt wird die divina comedia kein Räthſel mehr ſeyn. Ich würde verſuchen, die alte Meinung in Beziehung auf die Bedeutung Virgil's und der Thiere zu widerlegen, wenn ich nicht an faſt unzähligen Stellen die Abgeſchmacktheit der noch immer geltenden Erklärung der Allegorie Virgil's zeigen könnte; dies iſt mit den Thieren nicht der Fall, weil dieſe nicht mehr auf der Bühne erſcheinen werden. Ueber die Thiere will ich daher einige Worte ſagen. Faſt alle Erklärer des Gedichts hielten dafür, daß jene drei Thiere Symbole der drei Hauptlaſter ſeyen, die den Menſchen in verſchiedenen Altern beherrſchen oder angreifen: die Wolluſt in der Jugend, der Ehrgeiz im Mannesalter, die Habſucht im Greiſenalter. Einige behaupten gar, dieſe Laſter wären die des Dante ſelbſt, ſie hätten ihn gehindert, tugendhaft zu werden. Als wenn Dante ſich ſelbſt auf die Weiſe verläumden wollte, daß er ſich wollüſtig, habſüchtig, ehrgeizig nenne, und was das Schlimmſte iſt, ſich aller Laſter zugleich in der Mitte ſeines Lebens anklage, da ſie doch drei ganz verſchiedenen Lebensperioden angehören! Einige andere Erklärer behaupten, die Thiere ſtellten die Hauptlaſter des Menſchen im Allgemeinen vor, und finden im Dante das Vorbild des Menſchen im abſtracten Sinne des Worts. Gleich als wenn nur dieſe Laſter allein und nicht noch viele andere und zwar zu gleicher Zeit, nicht bloß das eine nach dem andern den Menſchen beſtürmten! Einige andere betrachten mit ſteter Verwandlung den Dichter bald als Dante, bald als den Menſchen im Allgemeinen, je nachdem es ihnen für die Stelle, die ſie gerade erklären wollen, am beſten dient. Wir wollen daher hier gleich beſtimmt und ausdrücklich erklären, daß vom erſten bis zum letzten Verſe des ganzen Gedichts Dante nichts Anders, als der immerwiederkehrende Ghibelline Dante Alighieri iſt, erbittert über Florenz, Bonifazius VIII und Philipp den Schönen. Niemals iſt er der Menſch im Allgemeinen.

Ich bemerke zuerſt, daß Dante die Entfernung zwiſchen

den Sünden der Unenthaltſamkeit und der Bosheit, wie wir ſeiner Zeit ſehen werden, ungeheuer groß macht, und noch viel größer iſt nach ihm der Abſtand zwiſchen der Bosheit und der gänzlichen Thierheit (bestialità). Es iſt der Abſtand des erſten und letzten Schritts auf der Laufbahn der Verſchlimmerung. Nach ihm iſt folglich die Entfernung zwiſchen der Unenthaltſamkeit und der Thierheit unendlich groß, und es leuchtet deutlich ein, daß er in eine ganz abgeſchmackte Inconſequenz verfallen wäre, wenn er Vergehen bloßer Unenthaltſamkeit, wie Unkeuſchheit und Habſucht, durch Thiere ſymboliſirt hätte. Will man in jenen Thieren Sünden der Unenthaltſamkeit und nicht der gänzlichen Verwilderung ſuchen, ſo heißt das den erſten und den letzten Ring der menſchlichen Schuld verwechſeln, oder vielmehr ganz offen eingeſtehen, daß man das moraliſche Syſtem Dante's entweder gar nicht verſtanden hat, oder Dante in ſeinem eignen Syſtem für inconſequent hält, und für ſo viel inconſequenter, je genauer die Weiſe, ſich durchaus ſchlechte Menſchen in Thiergeſtalt vorzuſtellen, mit dem ganzen Syſtem ſeiner Comedia übereintrifft, wie man aus dem, was wir kurz vorher geſagt haben, ſehen kann und ſpäter durch das ganze Gedicht hindurch beſtätigt finden wird. Zweitens hat kein Naturforſcher je dem Pardel oder dem Panther eine ſolche ausgezeichnete Wollüſtigkeit zugeſchrieben, wodurch dies Thier von andern Thieren unterſchieden würde, wie das häufig mit dem Bock, dem Affen, dem Hahn, der Taube oder dem Sperling und einigen andern geſchehen iſt. In der That, unter allen den grundgelehrten Erklärern, die ihre Bücher mit tauſenden von Citaten angefüllt haben, hat keiner den Muth gehabt, ein Zeugniß eines älteren oder neueren Schriftſtellers über dieſe vorgebliche Schlüpfrigkeit des Pardels nachzuweiſen, und das würde gewiß geſchehen ſeyn, wenn ſie eins gefunden hätten. Drittens erwecken die Eigenſchaften, welche Dante an dem Thiere geltend macht, eine Vorſtellung von etwas ganz Anderem, als von Wolluſt. Leicht und gar ſehr beweglich bezeichnet jedem, der geſunde Unterſcheidungskraft hat, Unbeſtändigkeit, und das gefleckte

Fell oder das durch Flecken bunte Fell bringt gewissermaßen die Ursache vor Augen, aus welcher jene Unbeständigkeit herrührt. Hätte der Dichter auf seine eigne Auctorität hin dem Pardel dieses Laster als etwas ihm ganz besonders Zukommendes zuschreiben wollen, so hätte er dies wenigstens, wie bei'm Wolfe und Löwen geschehen ist, durch Andeutung solcher Eigenschaften thun müssen, in denen man dies auf dieselbe Weise erkennte, wie man in den Eigenschaften der beiden andern Thiere den Ehrgeiz und die Habsucht seiner beiden Verfolger erkennt. Viertens muß ich bemerken, daß weder aus der Geschichte, noch aus dem Gedicht hervorgeht, daß Dante ehrgeizig und habsüchtig gewesen sey; er war im Gegentheil, wenn wir ihm glauben dürfen, völlig das Gegentheil davon. Wir wollen einige ungezweifelte Zeugnisse darüber anführen. Alle meine Uebel, alle meine Unbehaglichkeiten, sagt er, hatten ihren Ursprung in meiner für mich unglücklichen Wahl zum Priorat. Ich mochte vielleicht in Rücksicht auf Klugheit das Priorat nicht verdient haben, meiner Treue und meiner Jahre wegen war ich des Amts nicht unwürdig. Einen andern seiner Briefe, den er bei Heinrich's Ankunft in Italien schrieb, überschreibt er: „Allen Völkern Italiens wünscht der demüthige Italiener Dante Alighieri von Florenz, der ohne seine Schuld verwiesen ist, Frieden." Außerdem, was er an hundert Stellen des Gedichts schreibt, schilt er die Habsüchtigen in seinem Gastmahl sehr heftig, nennt sie verruchte Habsüchtige, nennt die Reichthümer verrucht und mit verstärkten Gründen beweiset er an andern Stellen, daß Reichthümer höchst verächtlich sind. Man kann ihm dabei nicht vorwerfen, daß er wie Seneca bei goldenen Leuchtern das Lob der Armuth schrieb, denn es mangelte dem armen Verbannten oft am Allernothwendigsten. Er schreibt von sich selbst: Mich drängt Geldmangel (urget me rei familiaris angustia). Es ist so anerkannt, daß Dante nicht habsüchtig war, daß einer von denen, welche anders, als wir erklären, sich selbst fragt: Wenn aber Dante nie habsüchtig gewesen ist, wie kann ihm doch die Wölfin das Erklimmen des schönen

Bergs streitig machen? Er fand keine Antwort darauf und nahm seine Zuflucht zu dem Menschen im Allgemeinen, wovon wir oben redeten. Wollüstig war Dante ebensowenig; jener Pardel ist aber auch ganz etwas Anders, als Wollust, und wir wollen jetzt sehen, was er ist. Fünftens bemerke ich noch, daß der Pardel, der sich zuerst ihm in den Weg stellt, nicht vor seinem Antlitz hinweggeht, sondern stets sein Ersteigen des Hügels zu hindern fortfährt und ihn in die Tiefe zurückdrängt. Erst nach einiger Zeit und zwar in dem Augenblick, als die lichte Farbe jenes Thiers Hoffnung in ihm erweckt hatte, erschienen der Löwe und die Wölfin gegen ihn, und das zwar zu Einer und derselben Zeit. Wären nun diese Thiere Symbole von Lastern, nicht aber von Lasterhaften, dann würde dieses bedeuten, daß, nachdem er von Wollust lange gelitten, ihn endlich gegen die Mitte seines Lebens gleichsam in inniger Vereinigung Habsucht und Ehrgeiz getrieben hätten. Daß dies abgeschmackt sey, sieht jeder leicht. Erklärt man dagegen, daß Dante, nachdem er von seinem unruhigen Vaterlande Florenz beständige Widersetzung erfahren hatte, in dem Augenblicke, als er mit der Gunst des Himmels und der weißen Parthei die Verbesserung seines Lebens zu vollenden hoffte, von Bonifazius und Philipp, welche damals verbündet waren, verfolgt ward, dann wird man erkennen, daß Vernunft und Gedicht zusammenstimmen, und die Geschichte wird hundert Siegel auf das setzen, was Vernunft und Gedicht in dieser Beziehung sagen. Sechstens bemerke ich, daß Virgil den Dichter nur von der Wölfin allein entfernt und von den beiden andern Thieren gar nicht redet. Wäre nun das Eine ein Bild der Habsucht, der Andere der Philosophie, so hieße dies, daß Dante wollüstig, ehrgeizig, habsüchtig zu gleicher Zeit und, die Philosophie nicht kennend bis zur Mitte seines Lebens, (denn vor dieser Zeit traf er ja Virgil nicht an) endlich durch Hülfe derselben allein von der Habsucht befreit ward und, nicht von den beiden andern Lastern. Ich weiß nicht, wer sich mit dieser Erklärung begnügen kann. Erklärt man dagegen, daß der verständige Ghibellinismus ihn, als er

die Mitte des Lebens erreicht hatte, vom laſterhaften Guelfismus befreite, der ihn verfolgte und deſſen Mittelpunkt und Abbild der römiſche Hof war, und daß er auf dieſe Weiſe von allen Guelfen entfernt ward, dann wird dadurch Alles recht handgreiflich gemacht, und man wird einſehen, was Virgil ſagen will, wenn er zu Dante ſpricht: Ich entzog dich jenem Thiere, das dir den kürzeſten Weg zum Erſteigen des freundlichen Berges geraubt." Siebentens bemerke ich noch, daß der mantuaniſche Sänger dem ihm folgenden Dante ankündigt, daß er einen Jagdhund, das heißt den Can Grande, wie Alle erklären, ſehen werde, „der das Heil des niedern Italiens ſeyn wird, für welches ſtarben an Wunden Turnus, Camilla, Euryalus und Niſus, und welcher tödten wird durch Schmerzen die Wölfin, die er einſt aus jeglicher Stadt heraustreibt." Wäre nun die Wölfin nichts Anders, als ein Sinnbild der menſchlichen Habſucht, was in aller Welt könnte dann der Satz heißen, daß Can Grande, Herr von Verona, die Habſucht aus der menſchlichen Seele vertilgen werde! Geſetzt aber, die Wölfin wäre auch das Bild der Habſucht des Dante, was würde es heißen: Can Grande wird unter Schmerzen tödten die Habſucht Dante's! Wie wird er das anfangen? wird er ihm helfen oder wird er ihm Hülfe verſagen? Im letztern Fall würde ja ſtatt der Habſucht Dante ſelbſt Hungers geſtorben ſeyn, im erſteren wäre es noch ſchlimmer, denn wenn ſein Schützer ihn reichlich unterſtützt hätte, ſo hätte er ja die Habſucht, die man in ihm vorausſetzt, nicht getödtet, ſondern genährt, da er wohl wiſſen mußte, „daß ſie nach dem Freſſen viel mehr Hunger hat, als vorher." Wenn man dagegen annimmt, daß jene Wölfin den päbſtlichen Guelfismus vorſtellt, dann heißt jene Stelle: Can Grande, das Haupt der ghibelliniſchen Verbindung, wird der Retter des Theils von Italien werden, für welchen jene virgilianiſchen Helden ſtarben, oder mit andern Worten, er wird Latium dadurch erretten, daß er es dem Pabſte abnimmt und es dem Kaiſer wiedergibt, und wird vor Schmerz tödten den habſüchtigen Guelfismus, den er aus jeder Stadt Latiums, einer Landſchaft,

die dem Reiche angehört, treiben wird. Virgil, um Dante den Verfolgungen der Wölfin zu entziehen, schlägt ihm vor, ihn eine zwar lange, doch ganz sichere Straße zu führen, und auf dieser Reise verspricht er ihm zunächst die Hölle zu zeigen.

Um unsern Lesern eine Vorstellung zu geben, wie sich in dieser neuen Ausgabe die Erklärung des Einzelnen, wovon wir, wann es das Publikum wünschen sollte, künftig Proben mittheilen wollen, zu den oben angeführten Einleitungen verhalte, wollen wir die umschreibende Erklärung des ersten Gesangs der Hölle, wie sie Rossetti gegeben hat, als Anhang beifügen. Wir bemerken dabei gelegentlich, daß Rossetti hinter jedem Gesange des Inferno das, was er in den Noten und Excursen vorgetragen hat, auf dieselbe Weise, wie bei dem ersten Gesang, in eine kurze Uebersicht bringt.

Hölle. — Erster Gesang. — In der Mitte der Reise unseres Lebens (im 35sten Jahre, der Hälfte von 70) fand sich Dante in einem dunkeln Walde (in einem Jahrhundert, das aus Unwissenheit lasterhaft war), und zwar nicht durch seine eigene Schuld, sondern weil seine Zeitgenossen alle vom rechten Wege verirrt waren. Gern würde er erzählen, von welcher Art der Wald war, aber er fühlt, daß die Erwähnung des wilden, rauhen und starrenden Waldes (seiner ungebildeten Zeitgenossen, welche schuldig sind an allem Uebel und gleichwohl fest an ihren schlechten Gewohnheiten kleben) in ihm auf's neue Furcht erweckt durch die Erinnerung, die für ihn hart und schmerzhaft, ja so hart und herbe ist, daß der Tod nur wenig herber. Wie er aber bedenkt, daß diese Erwähnung vielleicht vielen Menschen nützlich und nöthig seyn kann, um sich eine Lehre daraus zu nehmen, so entschließt er sich, seinem Schauder zum Trotz, das Ueble zu erzählen, was er dort antraf, um auch von dem Guten handeln zu können, das ihm auf diese Weise zu Theil ward. Er weiß nicht zu berichten, wie er in den Wald hineinkam, denn er wurde durch das schlechte Beispiel seiner Zeitgenossen bewogen, sich unter sie zu mischen, zu einer Zeit, als die noch nicht genug entwickelte Vernunft in ihm schlummerte. Als er

in reiferem Alter an den Fuß eines Hügels gelangte (nämlich der Tugend), wo das Thal (der Laster) ein Ende hatte, wo ihm bangte, er möchte sich ganz verlieren, so schaute er hinauf und sah die obere Spitze des Hügels von den Strahlen derjenigen Sonne (des Symbols der Vernunft) ganz erleuchtet, welche dem Menschen auf jedem Wege Licht gibt, der zum Gipfel führt. Es begann dann jene Furcht sich ein wenig zu verlieren, welche ihm alles Blut in's Herz zusammengedrängt hatte, zur Zeit, als er noch in der Unwissenheit war, die alle seine Mühsal veranlaßte. Wie der, welcher mit keuchender Brust aus dem stürmischen Meere an's Ufer gelangt ist, sich wieder zum Wasser hinwendet und hinschaut, so wendete seine Seele, welche gleichsam noch auf der Flucht aus jenem Thale war, sich zurück, um noch einmal den Weg zu betrachten, der immer den Menschen zum Verderben und zum (ewigen) Tode führt. Als er ein wenig Herz gefaßt hatte, betrat er wieder seinen Weg über jene einsame Anhöhe und stieg allmählig hinan. Und sieh'! gleich da, wo das Steigen begann, kam ihm leicht und schnell ein Pardel entgegen, an seinem gefleckten Felle erkennbar (Bild der unruhigen Stadt Florenz, die in die Partheiung der Weißen und Schwarzen getheilt war). Dieser Pardel wich nicht vor seinen Augen hinweg, sondern war ihm auf seinem Wege so hinderlich, daß er mehrmals von ihm in das Thal zurückgedrängt wurde. Die Zeit, in welcher dieses geschah, war des Morgens ganz früh (am Charfreitag 1300), und die Sonne erhob sich über den Horizont mit den Sternen des Widders, in welchen sie ihren Stand hatte, als die göttliche Liebe die große Maschine der Himmel zum erstenmal so in Bewegung setzte, daß die Sonne und die Sterne und alles Schöne, das im Raume der Himmel begriffen ist, seinen Kreislauf begann. Viele Dinge gaben Dante damals Veranlassung, guter Hoffnung zu seyn, daß er mit besserem Grundsatz und besserem Glück sein Leben umwandeln werde. Diese Dinge waren die Frühstunde des Tags (zugleich Erneuerung des Tags und Zeit der ersten Schöpfung), der Tag selbst (Charfreitag, die Zeit der Erlö-

sung), die liebliche Jahrszeit des Frühlings (des Jahrs 1300, Epoche des Jubiläums, gleichsam Erneuerung des Jahrs, Anfang eines neuen Jahrhunderts, Zeit des Ablasses und der allgemeinen Sündenvergebung), ja selbst die weißen oder bunten Flecken der Haut jenes schnellen und gewandten reißenden Thiers (die Parthei der Weißen, welche ihn begünstigte) erweckten diese Hoffnung; aber die Hoffnung war nicht so stark, daß ihm nicht die Erscheinung eines Löwen, die sich ihm zeigte, Furcht eingeflößt hätte. Dieser Löwe schien auf ihn zuzukommen mit stolz erhobenem Haupte und rasendem Hunger, mit so drohender Gebehrde, daß es schien, als bebte vor ihm (dem Bilde des ehrgeizigen französischen Hofes) selbst die Luft. Er sah auch noch eine Wölfin, die wegen ihrer Magerkeit schien voll jeglicher Begierde des Verschlingens, wodurch sie gar viele Leute zu einem betrübten Leben gebracht hatte (das Bild des gierigen päbstlichen Hofes jener Zeit, des Mittelpunkts der guelfischen Parthei). Die Wölfin besonders erweckte durch die Furcht, welche sie durch ihren schauderhaften Anblick über ihn verbreitete, ein solches Zittern und Beben in seinen Gliedern, daß er die Hoffnung verlor, die Höhe jenes Bergs zu erreichen. Gleich wie der, welcher irgend ein Ding mit Begierde erwirbt und dann, wann die Zeit kommt, daß er es wieder verlieren muß, traurig und betrübt wird, auf welchen neuen Gegenstand er auch immer seine Gedanken wenden mag: so beraubte ihn auch jenes wilde Thier alles Friedens der Seele, als es ihn um die Frucht aller Schritte brachte, die er am Hügel hinauf gemacht hatte. Es kam ihm entgegen und drängte ihn nach und nach in das Thal hinab, wo die Sonne nicht leuchtet (in die Laster, wo die Vernunft verstummt). Während er immer tiefer hinabgleitend hinunter kam zur Kluft, erschien ihm ein Mensch (un tale), der von langem Schweigen heiser schien. (Dies war Virgil, das Bild der das Reich ordnenden Weisheit, welche in Dante, einem gebornen Guelfen, lange stumm gewesen war.) Als Dante diese Gestalt auf jenem von Allen verlassenen Wege erblickte, rief er ihr zu: Wer du auch immer seyn magst,

Schatten eines Gestorbenen oder lebendiger Mensch, habe Erbarmen mit mir! Jener erwiederte: Ich bin jetzt kein lebendiger Mensch, ich war es aber einmal; meine Eltern waren aus dem Theile Italiens, der jetzt Lombardei genannt wird, und beide waren in Mantua geboren. Ich war ein Dichter und besang den Ursprung jenes Reichs, das von jenem gerechten Sohn des Anchises, der aus Troja kam, vom Aeneas herrührt und in Latium errichtet ward, nachdem das stolze Ilium verbrannt war. Ich wurde unter Julius geboren, obgleich dies eigentlich zu spät war (ich hätte früher geboren werden müssen, um so vielen innern Kriegen zuvorzukommen, welche die Republik beunruhigten), und lebte in Rom unter dem guten Augustus zur Zeit der falschen, erlogenen Götter. (Diese Regierungsweisheit ward geboren unter Julius Cäsar und lebte unter Augustus, ehe noch die christliche Religion und das Pabstthum eingeführt waren.) Aber du, warum gehst du in jenes Thal (der Laster), welches dir so viel Angst verursacht hat? warum gehst du nicht den erfreulichen Hügel hinauf, der Ursache und Anfang jener Freude ist, der nichts gebricht, um vollkommen zu seyn? Dante, beschämt, daß er Guelfe gewesen sey, und überrascht, in dem Augenblick, wo er in das Thal zurückging, erwiederte mit demüthig geneigter Stirne: So bist du jener Virgil, der als Quelle der Beredsamkeit einen so reichen Strom der Rede ausgießt? o Ehre und Licht der anderen Dichter, laß' mir bei dir als Verdienst gelten meine große Liebe zu dir und das eifrige Studium, mit dem ich dein Buch vom Anfang bis zum Ende durchlesen und seine Schönheiten aufgesucht habe! Willst du wissen, warum ich in jenes Thal zurückgehe? schau dort das Thier, um dessentwillen ich mich zurückgewendet. Hilf mir und vertheidige mich dagegen, berühmter Weiser, denn der Schauer jenes Thiers macht mein Blut erstarren. Als Virgil ihn weinen sah, sprach er: Du mußt eine andere Reise beginnen, wenn du dich von diesem wilden und wüsten Ort entfernen willst. Das Thier, gegen welches du mich um Erbarmen anrufst, läßt Niemanden diesen Weg (den der Tugend)

wandeln, ſondern ſchafft ſolche Hinderniß, daß ſie jeden in das Thal (der Laſter) zurücktreibt; ſo wird es Urſache des (ewigen) Todes. Das Thier hat eine ſo bösartige und grauſame Natur, daß es ſeine Begierde nie völlig ſtillt und nach dem Freſſen mehr Hunger hat, als vorher. Jetzt iſt dies Thier mit dem Löwen vermählt, es ſind aber der Thiere viele, mit denen es ſich gattet, und es werden ihrer noch mehr ſeyn, bis der Jagdhund erſcheint, der ihm unter Schmerzen und Verdruß den Tod bringt (Bild des Can Grande della Scala, des Ghibellinen, des Feindes der guelfiſchen Parthei). Dieſer geheimnißvoll verkündete Jagdhund wird nicht ſuchen ſeinen Hunger zu ſtillen mit Eroberung von Ländern und Provinzen (wie jener Löwe), noch mit Erwerbung von Reichthümern (wie jene Wölfin), wohl aber durch Erwerbung von Weisheit (durch gute Regierung), durch Liebe (der regierten Völker) und durch Tugend (um derentwillen er geliebt ſeyn wird). Seine Herrſchaft wird ſich erſtrecken von Feltro bis Feltro (nach der Weiſſagung des Michael Scotto über die Scaligeri). Dieſer wird das Heil ſeyn von jenem Latium, dem niedrigen Theile von Italien, für welches, nach Virgil's Dichtung, Euryalus und Niſus von Seiten der Trojaner, von den Rutulern Camilla und Turnus im blutigen Kampfe gefallen. Dieſer Jagdhund wird die Wölfin aus allen Städten von Latium treiben, bis er ſie in die Hölle zurückgetrieben, aus welcher ſie Lucifer zuerſt herausgeſendet hat, damit das menſchliche Geſchlecht auf gleiche Weiſe, wie er, unterginge. Darum denke und erkenne ich zu deinem Beſten, daß du mir folgeſt, und ich will dein Führer ſeyn, will dich von hier wegführen und dich an einen Ort bringen, der in Ewigkeit dauern wird, an einen Ort, wo du das laute Schreien der Verzweifelnden vernehmen wirſt und jene Seelen ſchauen, die ſchon in der alten Zeit ganz verloren waren und jetzt in ſolchem Schmerz ſind, daß jede ſich den zweiten Tod wünſcht, d. h. den Tod der Seele ſelbſt, wodurch dieſe der großen Schmerzen ledig würde. Dann wirſt du auch diejenigen ſchauen, die im Feuer zufrieden ſind, weil ſie vermöge dieſer Reinigung

einſt, ſo ſpät es auch immer ſeyn mag, zu den Seligen zu kommen hoffen. Willſt du nachher zu dieſen Seligen emporſteigen, dann wird, um dich dahin zu führen, eine würdigere Seele auserkoren werden, und ich laſſe dich bei meinem Scheiden bei dieſer. Jener Herrſcher, der oben regieret, will nicht, daß man durch mich zu ſeiner Stadt gelange, weil ich ſeinen Geſetzen nicht gehorcht habe. Die Gottheit herrſcht zwar überall, dort allein aber gilt keine andere Gewalt neben der ihrigen, dort iſt ihr eigentlicher Sitz, dort ihr erhabener Thron; o ſelig der, den ſie auserwählt hat, um dort zu wohnen! Darauf erwiedert Dante dem Virgil: O Dichter, im Namen des Gottes, dem du nicht, wie du geſagt haſt, ungehorſam warſt, ſondern den du nur nicht kannteſt, flehe ich dich, damit ich dem Uebel des Laſters und dem Aergeren der Strafe entgehe, daß du mich dahin führeſt, wohin du mich zu führen verſprochen haſt, auf daß ich Sanct Peter's Thor ſehe und die Leute, die du mir als ſo traurig-beſchrieben haſt. Dann ging Dante voran, und Virgil folgte.

Die Gelegenheit dieſer Auszüge aus Roſſetti's Buch ſcheint uns ſehr paſſend, um neben dem Werke des Italieners auch den Abdruck von Dante's Briefen, den ein deutſcher Gelehrter veranſtaltet hat, zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Außerdem ward das Büchlein dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes ſchon vor zwei Jahren überſchickt, und er hat ſeitdem dem Herausgeber ſeine Dankbarkeit und ſeine Achtung nicht einmal durch einen Brief verſichert. Er hofft Verzeihung ſeiner Nachläſſigkeit zu erlangen, wenn dies jetzt öffentlich geſchieht. Auch hat er in allen unſern zahlloſen Blättern keine Anzeige der kleinen, aber recht wichtigen Schrift gefunden. Das Letztere will freilich nicht viel ſagen, da er dieſe Blätter ſo flüchtig durchſieht, daß ihm Vieles darin leicht entgehen kann. Auf jeden Fall werden ihm ſeine Leſer eine kurze Anzeige eines Büchleins, das nicht für den Augenblick berechnet iſt, Dank wiſſen.

Unſere Leſer werden bemerkt haben, wie oft Roſſetti von Dante's Briefen Gebrauch macht; dieſe waren aber bis dahin noch nie geſammelt, nicht einmal einzeln correct abgedruckt worden. Es war daher ein glückliches Zuſammentreffen, daß in demſelben Jahre, in welchem Roſſetti ſeine Ausgabe der divina comedia in London drucken ließ, ein deutſcher Gelehrter, Herr Dr. Carl Witte, Prof. der Rechte in Breslau, in Italien eine kritiſche Vergleichung der Abſchriften der Briefe und eine vollſtändige Sammlung derſelben veranſtaltete. Wir begnügen uns, die Aufmerkſamkeit unſerer Leſer bloß auf die Briefe ſelbſt zu richten, ohne uns in eine genaue Würdigung des kritiſchen Verdienſtes einzulaſſen. Das Buch hat den Titel: Dantis Alighieri epistolae quae exstant. Cum notis Caroli Witte, Athenaei Veneti et academiarum Hyperboreo-Romanae, Florimontanae, quae Vibone Valentia, Sepultorum, quae Volaterris floret etc. etc. socii. Patavii sub signo Minervae MDCCCXVII. (Vratislaviae apud edit.) 108 Seiten gr. 8. Die Nachricht von der Vergleichung und Verbeſſerung der Lesarten, die hiſtoriſchen Bemerkungen über dasjenige, was früher für dieſe Briefe geſchehen iſt, die Anzeige, wo ſich Abſchriften finden und wo die Briefe vorher gedruckt waren, hat Herr Witte nicht in einem allgemeinen Bericht zuſammengefaßt ertheilt. Er hat jedem Briefe oder jeder Zeile, die er für Fragment eines verlornen Briefs hält, eine ausführliche Erklärung und Erzählung vorangeſchickt, welche unſere Leſer bei ihm ſelbſt nachleſen mögen; wir wollen bloß auf den Inhalt einiger Briefe dieſer Sammlung aufmerkſam machen, da ſich von der Form nicht reden läßt. Von den drei erſten Briefen wiſſen wir gar nichts, und was der Herausgeber unter der Aufſchrift vierter Brief drucken läßt, wird er nach reiflicher Ueberlegung wohl ſelbſt nicht für ächt halten. Intereſſant iſt es indeſſen immer, das Fragment eines untergeſchobenen Schreibens neben den ächten zu beſitzen. Der fünfte Brief iſt der bei Gelegenheit von Heinrich's VII Zuge geſchriebene in italieniſcher Sprache, den Lazzeri bekannt gemacht und deſſen Roſſetti ſehr oft gedacht hat. Dieſer

Brief ist überschrieben: Der demüthige Italiener Dante Alighieri von Florenz, der aus seiner Stadt unverdient verbannt ist, entbietet den Königen allen (Robert von Neapel und Friedrich von Sicilien), den Senatoren von Rom, den Herzogen, Markgrafen, Grafen und allem Volke Gruß und Frieden. Wir wollen, weil Rossetti im Leben Dante's viel Bedeutung auf diesen Brief legt, und um unsern Lesern zu zeigen, warum Heinrich VII auch in der divina comedia eine so bedeutende Rolle erhält, nur den Anfang hersetzen „Schaut", ruft er, „es beginnt die ersehnte Zeit, in welcher sich erheben der Tröstung und des Friedens Zeichen! Ja wahrlich! ein neuer Tag beginnt auszugießen seinen Lichtglanz, er zeigt uns im Osten eine Morgenröthe, die das Dunkel des langen Leidens erhellet! Der Glanz des erleuchteten Himmels erhebt durch seine tröstende Klarheit das Herz aller Völker zum Vertrauen auf die erfreuenden Zeichen. Wir, die wir lange in der Wüste verweilten, werden endlich die ersehnte Freude erblicken, denn die Frieden bringende Sonne wird aufgehen, und die Gerechtigkeit, welche am Ende des langsamen Zurückgehens ganz verdunkelt war, wird alsbald wiederum grünen, wenn der Glanz dieses Tages erscheinet. Die, so hungert, und die, welche zu trinken verlangen, werden sich sättigen in den Strahlen seines Lichts, und die, welche Ungerechtigkeiten lieben, werden vom Antlitze dessen beschämt seyn, der dann in seinem vollen Lichte glänzt. Ja wahrlich! der Löwe von Juda neigte seiner Barmherzigkeit Ohren, er fühlte Erbarmen bei'm Stöhnen der Welt, die zum Kerker geworden, er erweckte einen zweiten Moses, welcher frei machen wird sein Volk vom Drucke Aegyptens und es führen wird in ein Land, wo Milch fleußt und Honig. — Italia jauchze, vorher des Erbarmens würdig, nun in der ganzen Welt beneidet, selbst von des Orients Völkern, denn dein Bräutigam, die Freude des Jahrhunderts, der Verherrlicher deines Volks, der freundliche Fürst Heinrich, der herrliche Mehrer des Reichs, dein Kaiser schicket sich an zu der Hochzeit mit dir zu kommen! Trockne, Schönste, deine Thränen und lege ab jede Gebehrde

der Traurigkeit, denn derjenige ist nahe, der dich befreien wird aus dem Kerker der Bösen, welcher, treffend mit der Schneide des Schwerts, alle Uebelthäter vernichten wird und seinen Weinberg übergeben andern Arbeitern, die ihm zur Zeit der Aerndte geben werden der Gerechtigkeit Frucht! — — — — — O aus longobardischem Blute Entsprossene, entsaget der Grausamkeit, die ihr so lange geübt habt, und wenn in euch noch ein Tropfen trojanischen oder lateinischen Bluts ist, so folgt seinem Antrieb, denn wenn der hochfliegende Adler gegenwärtig seyn wird, der gleich dem Blitz herabkommt, so wird er sich nach seinen vertriebenen Jungen umschaun und wird sehen, daß der Platz, der seinen Kindern gebühret, von jungen Raben besetzt ist." Wir brechen hier ab, da sich aus dem Angeführten Ton und Inhalt des Briefs hinreichend beurtheilen läßt. Der sechste Brief ist das berühmte Schreiben an Heinrich VII, worin ihm Dante sein Zögern im oberen Italien vorwirft. Dieser Brief, den Dante schrieb, als er an den Gränzen Toscanas bei den Grafen von Romena der Ankunft Heinrich's harrte, ist vom Jahre 1311 und war nur in italienischer Sprache bekannt. Herr Witte hat jetzt aus der Handschrift auf der Marcus-Bibliothek das lateinische Original herausgegeben. Die Aufschrift lautet: Dem geheiligten und geweihten Sieger und gepriesenen Herrscher Heinrich, durch göttlicher Vorsehung Walten römischem Könige, stets Mehrer des Reichs, küßt Dante Alighieri, der Florentiner, sein unterthäniger Knecht, der unverdient aus Florenz verbannt ist, samt allen Tusciern, die nach Frieden verlangen, die Füße." Wir wollen nur den Schluß hierher setzen, weil nur dieser mit dem, was wir oben aus Rossetti angeführet haben, in genauer Verbindung steht: „Du, heißt es §. 6, „hältst Dich in Mailand auf, nicht bloß, um zu überwintern, sondern weil Du durch Abhauen der Köpfe der Hydra zögernd die Hydra selbst glaubst vernichten zu können. Gedächtest Du aber der rühmlichen Heldenarbeiten des Alciden, Du würdest erkennen, daß Du, wie er, Dich täuschest, da auch ihm aus dem Verderben bringenden Thiere so lange stets neue Köpfe her-

vorsproßten und das Thier selbst zu seinem Schaden stets wuchs, bis der muthige Held ihm des Lebens Quelle abschnitt. In der That hilft es nicht, wenn man Bäume ausrotten will, daß man ihre Zweige beschneidet, denn diese werden vermöge der Kraft, die sie aus der Erde ziehen, bald neues Grün treiben, so lange noch Wurzeln da sind, die ihnen Nahrung geben. Was kannst Du Dich rühmen gethan zu haben, der Du einziger Fürst der Welt bist, wenn Du auch den Nacken der widerspenstigen Cremona gebeugt hast? Wird nicht unerwartet sich die Wuth von Brescia oder Pavia schwellend erheben? Ja wahrlich, dies wird geschehen! Und wenn auch diese durch die Geissel der Strafe gezüchtigt seyn werden, so wird alsbald eine andere Verschwörung in Bergamo oder Vercelli sich erheben, bis die Quelle der ganzen Wuth verstopft seyn wird und mit der Vertilgung der Wurzeln des furchtbaren Irrthums auch die stachlichten Zweige zugleich mit dem Stamme verdorren. Weißt Du nicht, vortrefflichster Fürst, entdeckst Du nicht von der erhabenen Warte deiner unvergleichlichen Höhe, in welcher Grube das Füchslein liegt, das so pestarigen Dunst gibt? In der That, nicht die eilenden Fluthen des Po, nicht die des Tiber trinkt der, welcher sich gegen Dich verbrecherisch auflehnt, sondern des Arno reissende Gewässer tränken mit Gift seine Täuschung. Florenz (weißt Du es etwa nicht?) heißt die verbrecherische, verderbliche Stadt; dies ist die Viper, die das Herz der eignen Mutter zerbeißt; dies ist das kranke Schaf, das seines Herrn Heerde durch Ansteckung vergiftet; dies ist die frevelnde Myrrha, die Gottlose, die nach des Vaters Cinyras Umarmung in unkeuscher Liebe verlanget; dies ist die heftige Amata, welche, die ihrer Tochter vom Schicksal bestimmte Ehe verschmähend, den Schwiegersohn, den ihr das Schicksal versagte, gegen den Willen der Götter an sich zog und einer Furie gleich zum Krieg rief, und endlich, da sie Frevel gewagt hatte, des Frevels Gebühr erduldete und ihr Leben mit dem Strick endigte. Ja auch Florenz wagt es, mit der Wildheit eines reißenden Thiers seine Mutter zu zerfleischen, denn es richtet

gegen das römiſche Reich ſeine Hörner, welches ſeiner Macht Gleichniß und Bild gab. Dies räudige Schaf gibt in Wahrheit giftigen Dunſt von ſich und macht durch Anſteckung nahe und ferne Heerden erkranken; dieſe Stadt ſammelt durch falſche Schmeichelei und durch Erdichtung aller Art die Benachbarten um ſich und theilt den Verſammelten ihren Wahnſinn mit. Sie ſucht in Wahrheit die blutſchänderiſche Liebe des Vaters, wenn ſie mit frevelndem Eifer den Bund des Pabſtes, welcher der Väter Vater ſeyn ſollte, gegen Dich ſucht. Dem göttlichen Gebote gerade entgegen betet ſie ſtatt des wahrhaftigen Gottes den Götzen eigner Schöpfung an, verwirft den rechtmäßigen König und ſchämt ſich nicht, die Thörin, mit einem Könige, der nicht ihr König iſt, um Rechte, die nicht ihre Rechte ſind, um Uebel zu thun zu handeln. Aber indem ſie dies thut, ſchaut ſie, jener raſenden Königin gleich, ſich nur nach dem Strick um, mit dem ſie ſich aufknüpfen kann. Denn oftmals erlaubt Gott dem Böſen die Bosheit, damit er ſich ihr überlaſſend thue, was Strafe verdient. Darum werden die Thaten ungerecht, die Strafen gerecht genannt. — Darum auf dann! ſäume nicht mehr, Du erhabener Sproß aus Iſai's Wurzel, faſſe Dir ein Herz und ein Vertrauen aus dem Antlitz des Herrn Zebaoth, vor dem Deine Thaten ſind, und wirf dieſen Goliath nieder mit der Schleuder Deiner Weisheit, triff ihn mit dem Steine Deiner Kraft; denn ſobald er fällt, wird Nacht und der Schatten der Furcht das Lager der Philiſter bedecken, die Philiſter ſelbſt werden fliehen und Israel wird frei werden. Dann wird unſer Erbtheil, deſſen Raub wir ohne Unterlaß beweinten, uns völlig wiedergegeben werden. So wie wir jetzt, ſtets gedenkend, daß wir aus der heiligen Jeruſalem verbannt ſind, über unſere Gefangenſchaft in Babylon ſeufzen, ſo werden wir, wenn wir wiederum Bürger unſerer Stadt ſind, wenn wir in Frieden wiederum athmen, uns in Freuden der vergangenen Trübſal erinnern.

Der folgende ſiebente Brief, den Hr. Witte ſchon früher aus einer florentiniſchen Handſchrift in einer florentiniſchen Zeitſchrift hatte abdrucken laſſen, und deſſen Text herzuſtellen er

ſich viele Mühe gibt, iſt an die italieniſchen Cardinäle gerichtet. Er iſt ſehr lang, ſcheint uns aber von geringerer Bedeutung. Der folgende achte ſcheint uns bei aller ſeiner Kürze einer der wichtigſten für das Leben und den Charakter des Dichters. Die verſchiedenen Erklärer und Herausgeber dieſes Briefs ſind über die Zeit der Abfaſſung deſſelben nicht einig; wir wagen darüber kein Urtheil zu geben; nur ſo viel iſt gewiß, er fällt zwiſchen 1315 und 1317, und dieſes kann uns genug ſeyn. Der Brief bezieht ſich auf die dem Dichter eröffnete Möglichkeit der Rückkehr in ſeine Vaterſtadt und handelt von den Bedingungen, welche damit verbunden werden ſollten. Die Art, wie ſich hier nach Heinrich's VII Tode mitten im Unglück und unter Verfolgungen das ſtolze Selbſtbewußtſeyn ohne Verzweiflung in einer verzweifelten Lage ausſpricht, iſt höchſt merkwürdig. Wir wollen eine Stelle aus dem Schluſſe ausheben. „Der Weg der Rückkehr ins Vaterland, den ihr mir zeigt, gefällt mir nicht, ſolltet ihr oder Andre indeſſen künftig einen andern finden, der Dante's Ehre und ſeinem Ruf nicht ſchadet und ſeiner würdiger iſt, als dieſer, dann werde ich ihn mit eilenden Schritten betreten. Führt kein ſolcher Weg für mich nach Florenz, dann werde ich nie dahin kommen. Warum ſollte ich nicht bleiben, wo ich bin? werde ich nicht überall, wo ich auch ſeyn mag, der Sonne Spiegel, die Sterne ſchauen? werde ich nicht die göttliche Wahrheit, die mein Herz erfreut, an jedem Orte, wo ich mich auch befinde, im Geiſte betrachten? warum ſollte ich mich meines Ruhmes beraubt, warum vor der Welt beſchimpft dem florentiniſchen Volke zeigen? Auch der Mittel des Lebens werde ich nicht ermangeln." Die vorgebliche lateiniſche Zueignung der divina comedia an Can della Scala, welche den neunten Brief ausmacht, halten wir mit vielen Andern für ein unächtes Stück; Herr Prof. Witte und mit ihm viele Italiener ſind der entgegengeſetzten Meinung. Es iſt nicht leicht, dergleichen kritiſche Fragen zu entſcheiden, wenn ſo vieles für die Aechtheit eines Stücks angeführt werden kann, als hier geſchehen iſt. Der Inhalt dieſer Dedication betrifft die divina comedia,

die hier auf dieſelbe Weiſe ſchulmäßig, dialektiſch und pedantiſch zerlegt und erklärt wird, wie die Canzonen in der vita nuova zergliedert werden. Dieſes Spalten und Definiren, dieſes Theilen, wo nichts zu theilen, dieſes Erklären, wo nichts zu erklären iſt, dieſe Behandlung der Dichtung in der Kanzel- und Katheder-Manier mag wohl von Dante ſelbſt herſtammen; wir finden indeſſen an dieſem Reſt der Vorleſungen des vierzehnten Jahrhunderts kein Gefallen. Boccaz, auf den ſich Hr. Prof. Witte ſtützt, mag übrigens wohl allerdings Dante's Spuren gefolgt ſeyn. Den letzten Brief, ein italieniſches Schreiben an Guido da Polenta, wagt Herr Prof. Witte ſelbſt nicht in Schutz zu nehmen; er gibt es auf, weil die Erdichtung, die ſich Doni erlaubt hat, gar zu offenbar iſt.

Geſchichtliche Darſtellung des Finanz- und Steuerweſens in Spanien vor und während der Regierung der katholiſchen Könige.

Finanz- und Steuerweſen in Caſtilien. — Betrag der königlichen Einkünfte unter Heinrich III. und Johann II. Große Armuth des Aerars unter Heinrich IV., hauptſächlich durch erbliche Verleihungen der Renten und Güter der Krone veranlaßt. Wie Iſabella die veräußerten Einkünfte dem Kronſchatz großentheils wieder erwarb. Steigender Betrag des königlichen Einkommens vom Tode Heinrich's IV. bis zu dem der Königin Iſabella. Verſchiedene Gattungen von Auflagen. Ordentliche: **Tercias Reales**; ihr Urſprung, ihre Umänderung aus einer temporären in eine beſtändige Abgabe, nähere Beſtimmungen, die hinſichtlich ihrer unter den katholiſchen Königen feſtgeſetzt wurden, Nachtheile dieſer Abgabe für den Ackerbau. **Alcabala**; Einführung derſelben, Veränderungen, die ſie erfuhr, Geſetze und Verfügungen in Bezug auf die **Alcabala** unter Ferdinand und Iſabella, große Nachtheile dieſer Steuer. **Servicio y Montazgo**; Mißbräuche, die mit dieſer Auflage unter Heinrich IV. getrieben wurden, und Abſtellung derſelben unter Iſabella. **Servicio de Monedas**; Verderbliches derſelben, Erhebungsart. **Juderias, Yantar.** Abgaben von der Seide in Granada. Außerordentliche und freiwillige Steuern. Sie konnten nur mit Zuſtimmung der Cortes ausgeſchrieben und zu dem vorher beſtimmten Zweck verwendet werden. Außerordentliche Finanzmittel, die man während des Kriegs gegen Granada ergriff; Anleihen, Papiergeld. Steuerpflichtigkeit überhaupt und Exemtionen. Vertheilung, Erhebung und Verpachtung der Steuern. Oberſte Finanzbehörde in Caſtilien.

Finanz- und Steuerwesen in Aragonien. — Getrennte Einkünfte des Staats und der Krone. Jene bestanden hauptsächlich in den Zollgebühren, diese in der Pecha, im Maravedi, Herbage, Carnerage, Bovage, in der Krönungs- und Vermählungs-Steuer, im Tafelgeld und in der Salzauflage. Einträglicher waren die außerordentlichen Hülfsleistungen (Servicios). Erhebungs- und Vertheilungsart derselben; Fogage und Sisa.

Ungefähr achtzig Jahre vor Isabella's Regierungsantritt, im J. 1393, rechneten die Abgeordneten des Reichs in den Cortes von Madrid die ordentlichen Einkünfte des Königs Heinrich III. auf achtundzwanzig Millionen Maravedis, und zwar zwölf Millionen von der zwanzigtheiligen Alcabala, neun Millionen von den Seis monedas und sieben Millionen aus den alten Einkünften des Reichs, nämlich aus den Foreras, aus den Salzsteuern, den Zehnten zu Wasser und zu Land, aus den Abgaben der Juden und Mauren, aus den Montazgos, Portazgos und einigen andern Einkünften dieser Art. *) In den Cortes von Toledo im Jahr 1406, die kurz vor Heinrich's Tod gehalten wurden, sagten die Abgeordneten des Reichs, daß die Renten der Krone sich wohl auf sechzig Millionen beliefen.**) Demnach scheinen die königlichen Einkünfte während der Regierung Heinrich's III. auf das Zwiefache gestiegen zu seyn. Diese so schnelle und unverhältnißmäßige Vermehrung, die sich nicht wohl mit der Redlichkeit, Mäßigung und Sparsamkeit eines Fürsten vereinigen läßt, der zu sagen pflegte, daß er mehr die Verwünschungen seiner Unterthanen, als die Waffen seiner Feinde fürchte, muß um so auffallender und zweifelhafter erscheinen, da weder die gleichzeitige Geschichte, noch die Verhandlungen der Cortes dieser Regierung, wie es doch zu erwarten wäre, davon reden. Clemencin***) erklärt diese außerordentliche Abweichung aus der Verschiedenheit des Werthes der Maravedis, von denen

*) Crónica de D. Enrique III. año 3, cap. 22.

**) Crón. de D. Juan II, año 1406, cap. 2.

***) Elogio de la reina católica Donna Isabel, por Diego Clemencin. Madr. 1821, p. 150.

bei beiden Veranlassungen die Rede ist. In den Zeiten dieses Fürsten und in den zunächst folgenden, sagt er, waren gewisse Maravedis, die man alte hieß, im Umlauf, die immer ein Drittheil eines Real de plata ausmachten, wie aus der Chronik desselben Heinrich's und aus unzähligen Urkunden mit Gewißheit hervorgeht, und andere neue, von geringerem Werth, von denen sieben, sieben und ein halber, bisweilen acht auf den Siberreal gingen, wie die Verordnung, die der König Johann II. den 29. Jan. 1442 erließ,*) angibt. Demnach betrug der Werth des alten Maravedi am Ende der Regierung Heinrich's III. das Zwiefache oder etwas mehr als das Zwiefache von dem neuen, und die achtundzwanzig Millionen vom Jahr 1393, welche alte Maravedis waren, betrugen mit einem geringen Unterschied so viel, als die sechzig Mill. neue Maravedis vom Jahr 1406, von denen man annehmen kann, daß ihrer sechs auf einen Real gingen.

In der Mitte der Regierung Johann's II. betrugen die ordentlichen königlichen Einkünfte etwas weniger,**) nämlich 60,812,390 Maravedis. Da vom Anfang dieses Jahrhunderts an der Werth der neuen Maravedis sich fortwährend verminderte, so kann man rechnen, daß in diesem Zeitraum sieben derselben auf einen Real gingen, eine Conjectur, bemerkt Clemencin, die sich ebenfalls auf die Ausdrücke der erwähnten Verordnung vom Jahr 1442 stützt.

Die Unruhen, die späterhin in der Regierung dieses Monarchen ausbrachen, mußten sowohl den Wohlstand des Reichs, als den des Aerariums vermindern. Und da unter Heinrich IV. die Unordnung aufs Höchste stieg, so mußten dies die königlichen Renten nothwendig empfinden und nach Verhältniß der öffentlichen Armuth herabsinken. Der König Ferdinand ver-

*) Sie ist von Liciniano Saez publicirt im Anhang zur Chronik Johann's II, p. 97.

**) Nach einer Berechnung derselben für das Jahr 1429, die Saez unter den Miscellaneen des Luis de Salazar fand und in den Noten zu der Demostracion historica del valor de las monedas de Enrique III abdrucken ließ.

sicherte, wie Zurita berichtet,*) daß, als er König von Castilien wurde, die Einkünfte der Krone und des königlichen Patrimoniums keine dreißigtausend Ducaten betragen hätten und alles Uebrige usurpirt gewesen wäre.

In der That war während der Regierung Heinrich's IV. das königliche Patrimonium durch zahllose Veräußerungen und Verschenkungen in die schmählichste Dürftigkeit gerathen. Nicht allein ganze Städte und Ortschaften, sogar die festen Renten der Krone, die Alcabalas, Tercias und andere ähnliche Einnahmen waren veräußert worden und in den erblichen Besitz von Privaten gekommen. Der König, ein schwaches Werkzeug habsüchtiger Großen und Günstlinge, war auf mannigfaltige, oft entehrende Art zu diesen Vergeudungen verleitet worden: bald wider seinen Willen in der Noth, in welche diejenigen, die nach jenen Besitzungen dürsteten, absichtlich ihn versetzt hatten, bald auf das fälschliche Vorgeben geleisteter Dienste oder erlittenen Schadens, bald auf zudringliches Bitten seiner Günstlinge, die mit den Einkünften ihres Herrn die Privatdienste belohnen wollten, die man ihnen erwiesen hatte, bald durch falsche Verleihungsschreiben und Rechtsübertragungen hintergangen, bald zu Unterschriften von Urkunden verleitet, welche die Besitzer darauf nach Belieben ausfüllten (firmados en blanco); ja, Urkunden dieser Art wurden förmlich verkauft, gewöhnlich für einen höchst geringen Preis.**) Die Menge der erbrechtlichen Verleihungen, die in dieser Regierung statt fanden, drückte ihren Werth so sehr herab, daß man für eintausend Maravedis in baarem Geld eintausend Maravedis erbrechtliche Renten erhielt. Und dies alles geschah trotz der feierlichen Erklärungen, die der König Johann II. in den Cortes von Valladolid 1442 zur Bestätigung der Unveräußerlichkeit der Kronrenten gegeben hatte. Was vermochte einen Fürsten wie Heinrich IV. zu binden, der

*) Lib. VI, cap. 23.

**) Ordenanzas Reales de Castilla. Recopil. por Al. Diaz de Montalvo. Madr. 1779, lib. 6, tit. 4, ley 26.

„einen solchen Hang zu Vergnügungen hatte, daß es schwer war, „seine Aufmerksamkeit auf Gegenstände zu lenken, die auf die „Erhaltung des königlichen Patrimoniums sich bezogen, und „der, wenn ihm jemand ungehorsam war oder ihn mit Krieg „bedrohte, demselben lieber Geschenke mit Kronrenten machte, „damit er ihn in seinem Vergnügen ungestört ließ, als daß „er denselben für den begangenen Fehler bestrafte"? *) Er bestätigte ohne Anstand auf Verlangen der Cortes von Cordoba 1455 das erwähnte Gesetz seines Vaters, beschwor es, mit seinem königlichen Wort bürgend, in den Cortes von Salamanca 1465 und führte in denen von Ocaña 1469 als Entschuldigung, daß er sein Versprechen nicht gehalten habe, an: „er sey von der unvermeidlichen Nothwendigkeit dazu gezwungen worden, um seine königliche Person zu vertheidigen und die Ritter für sich zu gewinnen, damit sie ihm dienten und ihn nicht zu Grunde richteten." Der thörichte König glaubte durch Gnadenbewilligungen die Herzen der Ritter und Günstlinge zu fesseln und auf die Säulen der Dankbarkeit seinen Thron zu stützen; allein die zum Dank Verpflichteten sahen und verachteten in dem Geber nur den leicht zu berükkenden Schwächling und in der Gabe das Ziel ihrer Habsucht. Der dringenden Vorstellungen, welche die Cortes in Ocaña dem König machten, **) ungeachtet war dieser zu keiner durchgreifenden Reform zu bewegen. Er fürchtete, „daß er dann in eine noch größere Noth, als die frühere war, gestürzt werden, und, um sich daraus zu helfen, gezwungen seyn würde, auch dasjenige herauszugeben, was ihm noch geblieben sey." Die Cortes von Santa Maria de Nieva 1473 setzten endlich durch, daß er durch ein Decret alle Gnadenbewilligungen, Verleihungen von Einkünften und Schenkungen, die er seit dem 15. September 1464, dem Anfang der Ver-

*) Crónica de los Reyes Católicos D. Fernando y Donna Isabel, por Hernando del Pulgar. Valencia 1780, part. I. cap. 4.

**) Sie stehen in José Canga Arguelles Diccion. de hacienda. Lond. 1826, III. p. 63.

wirrung und Empörung in Castilien, gemacht hatte, aufhob. Er befahl, daß Urkunden solchen Inhalts, wenn sie vorgezeigt würden, von den Gemeinderäthen und Personen, an die sie gerichtet, unbeachtet und unvollzogen bleiben sollten. *) Die Macht der betheiligten Großen, die Schlaffheit und dadurch erzeugte Verachtung des Königs und der im folgenden Jahr erfolgte Tod desselben verhinderten die Ausführung jenes Beschlusses. Heinrich mußte schwer büßen für die Sünden, die er an seiner Person, seinem Thron und an seinen Unterthanen begangen hatte; er war, sagt der Verfasser der Suma de los Reyes de España, **) am Ende seiner Regierung in solche Armuth und Dürftigkeit versunken, daß ihm oft der Unterhalt für seine Person fehlte.

Der Krieg mit Portugal, in den Isabella gleich nach ihrem Regierungsantritt verwickelt wurde, offenbarte noch deutlicher die Folgen jener Verschwendungen des Kronschatzes, da man sich genöthigt sah, das Silber in den Kirchen anzugreifen und zu den drückendsten Anleihen seine Zuflucht zu nehmen. Zugleich war dieser Krieg der Grund, warum der Unfug noch eine Zeitlang fortdauerte und Isabella dem Leiden des Volks, das unter der drückenden Last laut aufseufzte, keine Hülfe zu bringen vermochte. Die Bedürfnisse und Verlegenheiten vermehrten sich noch, und da das Volk zu erschöpft war, als daß es die ordentlichen Abgaben bestreiten konnte, so war die Wahl der Mittel nicht frei. Wenn ein Privatmann, sagt ein geistvoller Financier***), seine Vermögensumstände zerrüttet hat, so sichert ihm eine seinem Einkommen und seinen Schulden angemessene Wirthschaftlichkeit die Befreiung in einem gewissen Zeitraum, aber dem Staat erlauben die Umstände nicht immer, seine Schulden und Einkünfte mit seiner Staatsökonomie in Verhältniß zu bringen. Isa-

*) Nueva Recopilacion. lib. 8, tit. 5, ley 9.

**) Manuscript der Bibliothek der königlichen Akademie in Madrid.

***) Forbonnais in den Recherches et considérations sur les finances de France.

bella sah sich sogar genöthigt, zu neuen Veräußerungen zu schreiten, weil die Anleihen bei den unaufhörlichen Ausgaben, die immer wieder aus dem Krieg erwuchsen, nicht hinreichten. Erst in den Cortes von Toledo 1480 wurde über die Mittel berathschlagt, wie jene Mißbräuche abgestellt werden könnten und der Armuth des Aerariums abzuhelfen wäre. Die Abgeordneten des Reichs verlangten, daß alle Gnadenverwilligungen und Veräußerungen, die von dem König Heinrich herrührten, durchaus aufgehoben werden sollten, und Alles schien die Regierung zu rechtfertigen, wenn sie so augenscheinliche Mißbräuche sogleich mit der Wurzel ausrottete und bei großen Uebeln starke Heilmittel anwendete. Allein Maaßregeln dieser Natur waren dem milden Sinn der Königin zuwider. Es war ihr einleuchtend, daß unter den vielen Verleihungen von Kronrechten und Einkünften auch sehr gerechte sich finden konnten, und man beschloß deßhalb, über die Mittel, durch welche die Besitzer ihr Eigenthumsrecht auf dieselben erworben hätten, Untersuchungen anzustellen. Isabella mochte die Schwierigkeiten dieses Unternehmens überhaupt, und besonders des dabei zu beobachtenden Verfahrens vollkommen fühlen. Sie hatte für sich den Beifall des Volkes, dessen Lob oder Tadel aber noch ohnmächtig auf der tiefen Stufe, worauf es stand, verhallte, und der Stellvertreter des Volkes, deren Forderungen in den letzten Zeiten so oft ungestraft unbeachtet geblieben waren. Sie hatte gegen sich die Habsucht der Großen, die, weil sie allgemein geworden war, sich der Schande entzogen hatte, und die Gewalt eines Standes, der den Königen so oft die Stirn geboten und der das Volk nicht so sehr fürchtete, als die Königin es ehrte und liebte. Ein Entschluß, den nur eine Frau von Isabella's Geistesstärke und moralischer Liebenswürdigkeit zu fassen und auszuführen vermochte, brachte sie rasch und sicher zum Ziel. Sie versammelte die Großen und Prälaten und erwartete von ihrer Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe, daß sie ihre besonderen Ansprüche und Vortheile der allgemeinen Wohlfahrt aufopfern würden. Der Erfolg entsprach den für die Königin

und ihre Vasallen gleich ehrenvollen Erwartungen. Sie fand Biedermänner, weil sie Biedermänner voraussetzte, und Jeder wollte das seyn, wofür er gehalten wurde. Ein Ausschuß der Cortes, die Großen und Prälaten und einige Literaten versammelten sich während der Cortes mehrmals am Hof und berathschlagten über die Angelegenheit. Die Betheiligten mußten ihre Schenkungsbriefe und Erwerbungsurkunden vorzeigen und einer strengen Prüfung unterwerfen. Mehrere fand man gerecht und ließ sie daher unangetastet, andere wurden auf die Hälfte, auf den dritten oder vierten Theil beschränkt, nach Maaßgabe des Rechts oder Verdienstes, durch das sie erworben worden waren, andere wurden gänzlich aufgehoben. Man fertigte für die ferneren Besitzer neue Urkunden aus und machte darin die nöthigen Einschränkungen. Die Seele dieser schwierigen Arbeit war Hernando de Talavera, Beichtvater der Königin und von dieser eigens dazu beauftragt. Seine strenge, unbestechliche Rechtlichkeit vernichtete oder beschränkte (dies war am gewöhnlichsten) alle Juros oder erbrechtlichen Einkünfte, die auf Kronrenten angewiesen waren. Auf ihn mochten auch solche, die es nicht wollten laut werden lassen, daß ihre Selbstsucht größer war als ihre Vaterlandsliebe, oder die sich durch sein Verfahren besonders für beeinträchtigt hielten, ihren geheimen Haß werfen. Wirklich erzählt Pedraza,*) daß die Besitzer der Krongüter ihn so sehr haßten, daß einige derselben ihm nach dem Leben trachteten. „Obgleich er dies wußte, gab er doch der Furcht keinen Raum, sondern schritt um so kräftiger zur Ausführung des Geschäfts und setzte um der Gerechtigkeit willen sein Leben auf das Spiel." Es finden sich keine Spuren, daß die Königin durch die Einziehung der veräußerten Krongüter bei den Großen sich verhaßt gemacht habe, und Talavera theilte demnach, wenn Pedraza's Angabe richtig ist, das Loos vieler großen Staatsmänner, die bei der Ausführung verhaßter

*) Antiguedades de Granada, lib. 3, cap. 10.

Maaßregeln neben der Bürde der Arbeit noch die Schmach der Verwünschungen für ihre Fürsten tragen müssen.

Die allgemeine Uebersicht der erblichen Verleihungen, die früherhin verwilligt worden waren, und derer, die zufolge des Beschlusses der Königin in Kraft blieben, ist im Archiv von Simancas unter dem Titel: Cuaderno ó libro de las declaratórias de Toledo im Original noch jetzt vorhanden. Dieses eben so wichtige, als wenig bekannte Document enthält drei ABC von Namen der Personen, die dieser Reform in den Juros unterworfen worden waren. Es nennt die Namen vieler Prälaten und fast aller Großen und Hofleute, selbst diejenigen nicht ausgenommen, die bei den katholischen Königen am meisten in Gunst standen. Ungeachtet dieser Strenge spricht ein humaner Geist aus mehreren Bestimmungen dieser Uebersicht. Einige behielten ihre Juros der Verdienste wegen, die sie sich um den Staat erworben hatten. Dem Iñigo de Aguirre z. B. blieb die Pension, die ihm bisher ausbezahlt worden war, weil er eine Hand in Fuenterabia verloren hatte. Der Lehranstalt in Segobia ließ man einen Juro von 38,000 Maravedis, damit darin Grammatik, Logik und Moral gelesen würde, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn sie nicht gut gelesen würden, der Juro aufgehoben werden sollte. Endlich ist die aufgeklärte und billige Denkart merkwürdig, womit man, ungeachtet der herrschenden Ansichten und Vorurtheile dieses Jahrhunderts in Bezug auf Nichtchristen, den Mauren in Valladolid und den Juden in Huete und Calahorra die Verleihungen, die man ihnen früher zugestanden hatte, fernerhin bewahrte.*)

Nur sehr ungern schritt seitdem die Königin zu Veräußerungen von Krongütern und Gefällen. Und wenn sie durch die höchste Noth sich gezwungen sah, einiger Eigenthumsrechte dieser Art sich zu begeben, so geschah dies nur unter der Bedingung der Wiedereinlöslichkeit. „Man tadelte deßhalb die Königin, sagt Pulgar, daß sie nicht freigebig sey, weil sie

*) Clemencin, Elog. p. 149.

denen, die ihr in jenen Zeiten Dienſte leiſteten, nichts von dem königlichen Patrimonium gab. In der That bewahrte ſie das Eigenthum der Krone ſo ſorgfältig, daß wir in unſern Tagen wenige Verſchenkungen von Ortſchaften und Ländereien ſehen. Sie ſagte, daß es für Könige vortheilhaft ſey, ihre Beſitzungen zu behalten, weil ſie durch deren Veräußerung die Einkünfte verlören, womit ſie die Gnadengeſchenke, durch die ſie ſich beliebt zu machen hätten, beſtreiten ſollten, und ihre Macht verminderten, durch die ſie ſich gefürchtet machen müßten.“ Eben ſo deutlich zeigt das Teſtament der Königin ihre wahre Geſinnung in dieſem Punct, den Widerwillen, womit ſie den Zeitumſtänden, die ihr Nachſicht gegen manche Mißbräuche in dieſer Beziehung geboten, nachgegeben hatte, und ihren feſten Entſchluß, die Veräußerungen und Verleihungen zu vermindern und ſie durch Mittel zu erſetzen, die dem Kronſchatz weniger verderblich waren. *)

Es mußte den Königen Alles daran liegen, die Krongüter zu erhalten und möglichſt zu vermehren, weil dieſe faſt die einzigen Einkünfte abwarfen, auf die ſie in Zeiten der Noth und Anarchie mit Gewißheit rechnen konnten, durch die ſie gegen Stürme des Unglücks ſich aufrecht zu halten vermochten, ohne Schulden zu machen und außerordentliche Steuern aufzulegen, und die ſie in den Stand ſetzten, dem königlichen Anſehn Haltung und Nachdruck zu geben, die Zahl der unmittelbaren Vaſallen zu vermehren und die Gewalt der vielen kleinen Tyrannen, die in den Provinzen ihr Unweſen trieben, zu untergraben. Die öffentliche Meinung war überdies der Erhaltung und Vermehrung der Krongüter günſtig; man glaubte, daß der Unterthan um ſo weniger zu ſteuern habe, je mehr der Monarch beſitze. Die Rechtslehrer unterſtützten die Anſichten der Regierten und das Intereſſe der Regenten in dieſem Punct und verbreiteten den Grundſatz, daß die Güter und Einkünfte der Krone unveräußerlich ſeyen.

*) Testamento de la Reyna in Mariana, edic. Valenc. tom. IX. Apend.

Die Uebertretung dieses Grundsatzes hielt das Volk für eine Ursache seiner Leiden und forderte die Aufrechthaltung desselben mit allem Nachdruck, nicht allein in den Cortes, sondern auch bei andern besondern Veranlassungen. Dennoch hatten die Könige von Spanien sehr früh angefangen, mit Hintansetzung der Staatsklugheit und öffentlichen Meinung ein Besitzthum, ein Einkommen, ein Recht der Krone nach dem andern hinzugeben, wenn die Noth sie drängte oder ein außerordentlicher Dienst eine außerordentliche Belohnung zu heischen schien. Die laut ausgesprochenen Wünsche, daß diese verliehenen Güter und Oerter wieder eingezogen und der Krone wieder einverleibt werden möchten, die feierlichen Versprechungen, daß in Zukunft alle Veräußerungen von Kronrechten unterbleiben sollten, die Vernachlässigung jener Wünsche und die Verletzung dieser Versprechungen hatten Jahrhunderte hindurch gewechselt, und das königliche Patrimonium, seine Besitzungen, Rechte und Einkünfte waren fast in jeder Regierung mehr zusammengeschrumpft.

Erst durch die durchgreifenden Maaßregeln, welche Isabella in den Cortes von Toledo ergriff, wurde der königliche Schatz aus seinem zerrütteten Zustande gehoben. Die Summe, die durch diese Reform gewonnen wurde, belief sich nach der Versicherung des Chronisten Pulgar,*) der selbst seine Juros verlor, auf dreißig Mill. Maravedis. Rechnen wir zu dieser Summe, die bis zum Jahr 1480 dem königlichen Patrimonium entzogen war, jene beiläufigen dreißigtausend Ducaten, aus denen nach der Behauptung des Königs Ferdinand bei seinem Regierungsantritt in Castilien die Einkünfte dieser Krone bestanden, so beliefen sich die königlichen Renten am Ende der Regierung Heinrich's ungefähr auf vierzig Mill. Maravedis. Dabei muß indessen bemerkt werden, daß im Laufe der Zeit der Werth der Maravedis so sehr gesunken war, daß, während der Silberreal im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts aus sechs oder sieben Maravedis bestand, im Jahr 1474,

*) Crón. parte II. cap. 95.

dem letzten der Regierung Heinrich's, dreißig Maravedis auf den Silberreal gingen. Demnach reduciren sich die vierzig Mill. Maravedis auf 1,333,333⅓ Silberreale, die nach Clemencin's Berechnung 3,529,412 heutige Kupferreale betragen. Von dieser Summe blieb nur der vierte Theil für die gewöhnlichen und laufenden Ausgaben des Staats, das Uebrige ward, wie gesagt, von Heinrich durch unkluge Verleihungen und Pensionen verschleudert.

Als in der Folge die Lage des Reichs durch die geregelte Verwaltung der katholischen Könige sich verbesserte, die öffentliche Sicherheit hergestellt, die Arbeitsamkeit begünstigt und der Verkehr erleichtert wurde, mußte auch der Wohlstand der Nation und mit demselben das Einkommen der Krone steigen. Die Wirkungen davon zeigten sich sehr bald. Die Verpachtung der königlichen Renten, die im Jahr 1477 stattfand, gewährte nach Bezahlung der perpetuirlichen Gnadenbewilligungen einen reinen Ertrag von 27,415,626 Maravedis, die Einkünfte von Santiago, Toro und Madrid und ihrem Gebiet nicht mitbegriffen, während derselbe Finanzzweig am Ende der Regierung Heinrich's nicht über 10 Mill. eintrug. Der Unterschied war noch weit auffallender seit den Cortes von Toledo, wo unter andern wichtigen Verbesserungen die Auflagen geregelt, dem öffentlichen Aerarium, wie oben gezeigt wurde, seine usurpirten Einkünfte und Besitzungen zurückgegeben, das öffentliche Zutrauen und der Credit wiederhergestellt und die Grundlagen des Wohlstandes gelegt wurden, die der Staatsschatz und die Nation in der übrigen Zeit dieser Regierung genossen. So kam es, daß im Jahr 1482 die Pacht schon 150,695,288 Maravedis betrug, ohne die Steuern und Einkünfte von Galicien, der Provinz Murcia, Asturien, Oviedo und Santillana, Liebana und Pernia, die nicht verpachtet wurden, zu rechnen. Im Jahr 1504 endlich, dem letzten der Regierung Isabella's, stiegen die laufenden Renten auf 341,733,597 Maravedis, außer 209,500,000 Maravedis des außerordentlichen Servicio, den das Reich verwilligt hatte. *)

*) Clemencin, Elogio, p. 152.

Nach dieser allgemeinen Darstellung der Staatseinkünfte, ihres Sinkens und Steigens vor und während der Regierung der katholischen Könige wird es nicht ohne Interesse seyn, die verschiedenen Auflagen kennen zu lernen, durch welche jene Einkünfte erhoben wurden. Sie waren theils ordentliche und ständige, theils außerordentliche (Servicios). Von jenen waren die vornehmsten die Tercias Reales, die Alcabala, der Servicio y Montazgo, die Monedas, die Juderias, die Yantares.

Die Tercias Reales waren eine Abgabe, die dem König von dem Zehnten, der an die Kirchen entrichtet wurde, gehörte, und die aus zwei Neunteln des Zehntens bestand. Sie führte den Namen Tercias, weil sie von dem dritten Theil, der von dem Zehnten ursprünglich für die Errichtung und Erhaltung der Kirchengebäude bestimmt war, genommen wurde. Den Kirchen, die in der Folge selbst reich geworden waren, wiesen die Päbste für die Gebäude alsdann nur einen neunten Theil von allen Renten an.*)

Die spanische Kirche der drei ersten Jahrhunderte kannte weder Zehnten und Erstlinge, noch andere feste Einkünfte, sondern nur Oblationen. In den sieben folgenden Jahrhunderten besaß sie zwar Güter und Vasallen und gewisse Renten, aber keine Zehnten und Primitien; diese kamen erst am Ende des zehnten oder im Anfange des eilften Jahrhunderts in Gebrauch, nachdem sie einige Zeit früher in Aragonien, Catalonien und Navarra durch den fränkischen Einfluß Eingang gefunden hatten.**) Es war die weltliche Macht, die jenen Gebrauch einführte, begünstigte und autorisirte. Die Könige von Spanien und die adeligen Gutsbesitzer waren die Herren der Kirchen und Klöster, wie der Zehnten. Sie besaßen und übten in dieser Beziehung landesherrliche Rechte, ehe das Land an die Ungläubigen verloren wurde und ehe sie es wieder von denselben eroberten; sie besaßen sie in Ländern, die nie von den Mauren eingenommen, und in andern von diesen

*) Salazar de Mendoza, Monarquia de España, t. I. p. 359.

**) Joseph de Vinuesa, Diezmos de legos. Madrid, 1791. 4to.

besetzten Ländern, ehe jene Rechte ihnen durch päbstliche Bullen zugesprochen wurden. Erst im dreizehnten Jahrhundert wurde die Entrichtung der Zehnten an die Kirchen gesetzlich, nachdem sie in der vierten lateranensischen Kirchenversammlung (canon 53 et 54), die im Jahr 1215 in Spanien angenommen wurde, ausdrücklich geboten worden war. Seitdem sahen sich die Könige der Gewalt über diese Einkünfte beraubt. Und da sie keine andern Renten, als die wenig einträglichen Yantares, Fonsaderas, Martiniegas und dergleichen hatten, ihre Bedürfnisse gleichwohl im Laufe der Zeit sich vermehrten, so waren sie genöthigt, den päbstlichen Stuhl, der die höchste Verfügung über die Zehnten sich angeeignet hatte, anzugehen, daß er ihnen einen Theil derselben überlassen möchte, bald um damit die Kosten der Kriege gegen die Ungläubigen zu bestreiten, bald um andere Obliegenheiten des Thrones zu erfüllen. So sehen wir z. B., daß schon vier Jahre nach dem lateranensischen Concilium, im Jahr 1219, der Pabst Honorius III. dem König Ferdinand III. ein Drittel des Zehntens in seinem Reiche verwilligte. Solche Verwilligungen fanden seitdem häufig statt, gemeiniglich zu Gunsten der Kriegsunternehmungen gegen die Ungläubigen. Denn selbst nachdem die Mauren von den katholischen Königen überwunden worden waren, blieben sie der Grund, aus welchem die Tercias den Königen zugestanden wurden. Man erwog den Aufwand, den diese gemacht hatten, um die Ungläubigen zu überwinden und die Grenzen der Christenheit zu erweitern, die fortdauernde Anstrengung, die es sie kostete, um die schwierigen Eroberungen zu behaupten und gegen etwaige Angriffe, die sie von dem nahen Afrika aus immer noch bedrohten, zu schützen.

Die Verwilligung der Tercias war jedoch lange Zeit nur temporär. Seit der Regierung von Alphons XI. suchten aber die Könige um die beständige Erhebung der Tercias oder zwei Neuntel des Zehntens bei den Päbsten nach. Ihre Verwilligung scheint indessen bloß auf die Regierungszeit eines Königs sich beschränkt zu haben; der Thronfolger mußte bei seinem Regierungsantritt jedesmal von Neuem darum nachsuchen.

Es findet ſich kein Beiſpiel, daß der römiſche Stuhl eine abſchlägige Antwort auf ein ſolches Geſuch gegeben habe. Unter den katholiſchen Königen endlich wurde die Erhebung der Tercias in der Art perpetuirlich, daß in der Folgezeit keine weitere Conceſſion von Seiten der Päbſte nöthig war. Alexander VI. erließ im Jahr 1494 auf eigenen Antrieb (motu proprio) eine Bulle, worin er den ſpaniſchen Königen für alle künftige Zeiten die Tercias zuſprach. Der Pabſt Innocenz hatte ihnen ſchon im Jahr 1487 die Tercias in den Reichen Caſtilien, Leon und Aragonien verwilligt, und die in Granada unter der Bedingung, daß ſie die dortigen Kirchen dotirten. Ebenſo erhielten die katholiſchen Könige von Alexander VI. im Jahr 1501 die Zehnten und Erſtlinge in Indien. *)

Jene Bulle vom Jahr 1494 beſeitigte zugleich alle Anſtände, auf welche man bei der Erhebung der Tercias bisher geſtoßen war, zeichnete die Befugniſſe der Könige, wie die Verpflichtungen der Contribuenten in dieſer Hinſicht vor und bildete die Baſis aller Geſetze, die in Anſehung dieſer Abgabe in den ſpäteren Zeiten erlaſſen wurden. Es galt als feſte, unwandelbare Regel, 1) daß die zwei Neuntel vom ganzen Ertrag der Zehnten dem König gehörten, wenn auch die Kirchen nichts erhoben, oder die Biſchöfe und Capitel herkömmlich mehr einnahmen; 2) daß in Streitigkeiten, in denen der Zehntpflichtige eine Exemtion von dieſer Abgabe vorgab oder von der Kirche verlangte, dieſer jederzeit gehalten war, die vollſtändigen Tercias an die königliche Kammer zu entrichten; 3) daß, wenn der Zehntpflichtige, in Folge einer Uebereinkunft mit der Kirche, auch weniger als den ordentlichen Zehnten zahlte, dennoch immer die zwei Neuntel von dem geſetzlichen Zehnten der königlichen Kammer gehörten, außer wenn irgend ein Rechtsgrund, der durch die Geſetze beſtimmt war, ihn da-

*) Francisco Gallardo Fernandez, Origen, progresos y estado de las rentas de la corona de España, su gobierno y administracion. Madr. 1805. 1806. 4°. Tom. III. p. 37 etc., wo auch die einſchlagenden Bullen abgedruckt ſind.

von befreite; 4) wenn der heilige Stuhl einer geistlichen Körperschaft oder Person, einem geistlichen oder weltlichen Hause eine Befreiung von dem Zehnten gewährte, so konnte sich dies nicht weiter, als auf die übrigen sieben Neuntel des Zehntens erstrecken, indem die Tercias der Krone immer unverkürzt blieben. Die Bischöfe und übrigen Geistlichen waren ebensowohl verbunden, von allen ihren Gütern, die nicht zu ihren Kirchen gehörten, die Tercias zu entrichten, als die Ricoshombres und Caballeros sie von allen zehntbaren Gegenständen zu zahlen verpflichtet waren. *)

Die Abgabe der Tercias und Zehnten lastete besonders hart auf den weniger ergiebigen und unfruchtbaren Ländereien. Diese brauchten freilich nach Verhältniß auch weniger zu entrichten, aber ihr Anbau forderte auch ungleich mehr Zeit, Mühe und Kosten, und von diesen wurde also der Zehnte ebensowohl erhoben, als von dem geringen reinen Ertrage. Daher war diese Abgabe sehr ungleich und dem Ackerbau höchst schädlich. Der Landbauer ließ einen Acker, der ihm nur eine magere Erndte versprach, lieber unbebaut, — ein Nachtheil, der zu einer Zeit, in welcher der Landbau so schlecht und mangelhaft betrieben wurde und jeder Art von Ermunterung bedurfte, doppelt verderblich und fühlbar war. Auch rächte sich gleichsam der Ackerbau an dem Empfänger dieser Abgaben, indem jener, durch diese gedrückt und gelähmt, auch weniger abwarf und den Zehntherrn nöthigte, den Ausfall auf anderm Wege herbeizuschaffen. Aber nicht allein der Zehnte an sich, auch die Art seiner Erhebung war der Landwirthschaft nachtheilig. Die Pächter desselben verfuhren hinsichtlich der Zeit des Einsammelns ganz willkührlich, d. i. bloß nach ihrem Vortheil und ohne Rücksicht auf das Wohl der Zehntpflichtigen, die sich jeder Plackerei und Uebervortheilung preisgegeben sahen. Alphons XI. verordnete daher im Jahr 1348, daß die Zehntengeber verbunden seyn sollten, den Zehnten von

*) Gesetze von Alphons 1355, von Ferdinand u. Isabella 1480 u. 1501.

Wein und Brod jedes Jahr bis auf Ostern aufzubewahren; würde er bis dahin nicht abgeholt, so sollte er in Gegenwart von Zeugen in der Kirche (!) öffentlich versteigert und der Erlös davon dem Zehntherrn zugestellt werden; mit dem Blutzehnten sollte es auf ähnliche Weise gehalten werden. *) Diese Verordnung verhinderte indessen nicht, daß der Nachtheil immer auf den Zehntpflichtigen fiel, der, ungeachtet dieses äußersten Termins, in seiner Erndtearbeit, in der Einfuhr, in der Vertheilung und Benutzung seiner Vorräthe, und im Verkauf seines Ueberflusses sich vielfach gestört und oft beeinträchtigt sah.

Alcabala.

Die Alcabala, eine Abgabe an den König, die in dem zehnten Theil des Preises von allen Gegenständen, die verkauft oder vertauscht wurden, bestand, ist sehr alt. Ihr Ursprung fällt vor die Regierungszeit von Alphons XI. Sie war aber anfänglich nicht allgemein, sondern wurde nur in einigen Städten erhoben. Alphons XI. verlangte sie in den Cortes von Burgos im Jahr 1341 zur Bestreitung der Kosten, welche die Belagerung von Algeciras verursachte, und das Reich verwilligte sie bloß auf die Dauer jener Belagerung. Sie war damals auf eins von zwanzig beschränkt. Es fand sich sehr bald Anlaß, die Alcabala wieder in Anspruch zu nehmen. Derselbe Alphons verlangte sie von den Cortes von Alcala de Henares im Jahr 1349 zur Belagerung von Gibraltar. Er fand anfänglich, nach Garibay's Aussage **), hier und da Widerstand; da man aber den triftigen Gründen, die der König vorlegte, die Beistimmung nicht versagen konnte, so vereinigten sich endlich sämmtliche Provinzen zur Verwilligung derselben. Um jene Zeit scheint die beständige Dauer der Alcabala eingeführt und ihre Einverleibung in das königliche Patrimonium stattgefunden zu haben, nicht durch eine

*) Ord. Real., lib. 6, tit. 5, leg. 1.

**) Lib. 14, cap. 23.

förmliche Einwilligung oder einen Beschluß der Reichsversammlung, sondern zufolge wiederholter temporärer Verwilligungen. Die Abgabe erfuhr in der Folge eine Veränderung in Ansehung ihres Betrags, indem in der Regierung Heinrich's II. und selbst bei Lebzeiten Peter's, des Grausamen, ein Zehntel statt eines Zwanzigtheils erhoben wurde. Dies dauerte unter der Regierung Johann's I. fort, bis nach des Königs Tod während der Minderjährigkeit Heinrich's III. dessen Vormünder die Steuer auf den ursprünglichen Zwanzigtheil zurücksetzten. Als drei Jahre darauf Heinrich III. die Regierung selbst antrat, machte er zwar keine Veränderungen in demjenigen, was die Vormünder in diesem Punkt angeordnet hatten, aber er erhob zu gleicher Zeit die Auflage der seis monedas, deren Ertrag, verbunden mit jenem Zwanzigtheil, beiläufig die zehntheilige Alcabala ausmachte und ersetzte. Zur Zeit Johann's II. scheint man zum ursprünglichen Quotum der Alcabala zurückgekehrt zu seyn, man war aber zweifelhaft, ob im Allgemeinen alle Geistlichen sie entrichten sollten. Die sämmtlichen Räthe des Königs stimmten dahin, daß der Klerus zur Entrichtung der Alcabala verbunden sey. In der That wurde im ersten Regierungsjahr Heinrich's IV., 1455 ein Gesetz erlassen, das den Geistlichen jene Verbindlichkeit auflegte und den Uebertreter dieses Gesetzes aus dem Reiche zu verweisen, seine Güter wegzunehmen und den Pachter der Alcabala davon zu bezahlen gebot. *)

Unter den katholischen Königen wurde die Alcabala auf eins von zehn gesetzt; es wurden die Personen und die Gegenstände bestimmt, die ihr unterworfen oder von ihr befreit seyn sollten, die Strafen festgesetzt, welche die Verletzung des Gesetzes nach sich zog, die Rechte und Pflichten der Pächter vorgezeichnet und überhaupt alle näheren Bestimmungen gegeben, welche die zweckmäßige Erhebung dieser Steuer nothwendig zu machen schien. Sie sind in der Sammlung der

*) Ord. Real., leg. 4, tit. 4, lib. VI.

Verordnungen über die Alcabala enthalten, welche die katholischen Könige den 10. Dec. 1491 unter dem Namen Quaderno de las Alcabalas publicirten, und welche in der Folge mehrentheils der Nueva Recopilacion (lib. 9) einverleibt worden sind. Sie müssen hier wenigstens in gedrängter Kürze angeführt werden, weil sie einen sehr wichtigen Theil der Finanzgesetzgebung jener und der spätern Zeit bilden, die Stufe der Kenntnisse und Einsichten in diesem Zweige der Staatsverwaltung bezeichnen und auf den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel, die Glückseligkeit und Sittlichkeit der Einwohner keinen geringen Einfluß ausgeübt haben.

Zur Bezahlung der Alcabala waren in der Regel alle Städte und Ortschaften, sie mochten dem König oder einem adeligen Gutsbesitzer, einem Geistlichen oder einem Orden angehören, sowie alle einzelnen Personen ohne Unterschied des Standes verpflichtet; kein Privilegium, kein altes Herkommen konnte davon befreien.

Die Befreiungen betrafen entweder einzelne Ortschaften oder einzelne Körperschaften in gewissen Beziehungen, oder einzelne Stellen und Personen oder einzelne Gegenstände.

So waren mehrere Städte und Flecken, Schlösser und Festungen, Kirchen und Klöster, Herbergen und Wirthshäuser gänzlich frei von der Alcabala.

Die Großmeister der Orden von Santiago, Calatrava, Alcantara und San Juan bezahlten die Abgabe nicht von den Früchten und Einkünften ihrer Encomiendas, aber wohl von Allem, was sie sonst kauften oder verkauften.

Ebenso entrichteten die Kirchen und Geistlichen bei dem Verkauf oder Tausche von Kirchen- und Klostergütern keine Alcabala; was sie aber sonst auf dem Weg des Handels verkauften, war dieser Abgabe unterworfen. Die an Kirchen und Klöster verkauften, waren zur Zahlung der Alcabala verbunden, als wenn sie mit Laien den Handel geschlossen hätten.

Befreit waren mehrere Gewerbe in gewissen Fällen, z. B. der Apotheker am Hof, die Hufschmiede in den Lagern und Garnisonen, ferner einzelne Privatpersonen ausgezeichneter

Verdienste wegen. So genossen z. B. die Nachkommen und Erben einer gewissen Antonia Garcia, einer Bürgerin von Toro, die Befreiung von dieser Abgabe. Diese Frau hatte, als das Heer der katholischen Könige die Stadt Toro gegen die Waffen des Königs von Portugal belagerte, an die Spitze einer Schaar von Arbeitern sich gestellt, mehrerer Posten sich bemeistert und das Heer der Könige in die Stadt geführt. Ob sie gleich auf Anstiften des Königs von Portugal in der Folge verrätherischer Weise ermordet wurde, so blieben doch ihre Nachkommen und Erben im Genuß der Privilegien, die man ihr gegeben hatte.

Von Gegenständen waren unter andern frei: das Schiffbauholz für das Zeughaus in Sevilla, gebackenes Brod, gedruckte und ungedruckte Bücher, Gegenstände, die bei Heirathen zur Mitgift gegeben wurden, Falken und Jagdvögel, gezäumte und gesattelte Pferde, Maulthiere und Maulesel u. s. w.

Alle Verkäufe geschahen vor den Escribanos del Numero, die den Erhebern der Alcabala eine Note von den Verkäufen und Tauschhändeln zu geben hatten.

Der Käufer war verbunden, den Betrag der Alcabala von der Kaufsumme zurückzubehalten, bis der Verkäufer von dem Pachter oder Erheber einen Empfangschein beigebracht hatte; im Versäumungsfall hatte der Käufer die Alcabala mit der Hälfte mehr zu bezahlen.

Die Alcabala von beweglichen Gütern wurde mit wenigen Ausnahmen da bezahlt, wo der Gegenstand sich befand und der Handel geschlossen wurde. War jener anderswo, als wo dieser stattfand, so bestimmte jener in der Regel den Zahlungsort.

Auf Ansuchen der Pächter waren die Justizbehörden verpflichtet, über angezeigte Unterschleife Untersuchungen anzustellen und dafür zu sorgen, daß dem Pachter oder Erheber die defraudirte Alcabala und außer dieser viermal mehr entrichtet wurde.

Um auf der andern Seite die Unterthanen gegen Vexationen zu sichern, war festgesetzt, daß der Pachter die Alcabala

oder die allenfallsigen Strafen der Defraudanten in seinem Pachtjahr oder höchstens zwei Monate darüber, aber nicht später erheben mußte. Nur bei Erbschaften war eine Frist von zwei Jahren verstattet. Wegen der Schwierigkeiten, welche die Erhebung der Alcabala in den Ortschaften der adeligen Gutsherren, der Prälaten und Orden darbot, war dieselbe an keine Zeit gebunden.

Die der Alcabala unterworfenen Lebensmittel mußten durch ein bestimmtes Thor eingeführt und an einem bestimmten Ort verkauft werden. Des Nachts wurden die Thore der Städte verschlossen und, wo dies nicht üblich war, den Pächtern die Schlüssel gegeben. Ohne ihr Beiseyn oder ihre Erlaubniß durften keine Waaren ein- oder ausgeführt werden. Es war den Pächtern erlaubt, Aufseher an die Thore zu stellen, welche alle durchgehende steuerbare Gegenstände aufschrieben. Selbst an die Thüren der Kaufläden konnte der Pachter Aufseher stellen, um Alles, was verkauft wurde, aufzeichnen zu lassen. Es war ihm endlich verstattet, die Bücher der Kaufleute zu inspiciren und von ihnen zu verlangen, daß sie die Richtigkeit derselben mit einem Eide beschwuren. Auch der ausländische Kaufmann mußte sich dieser Anordnung unterwerfen.

Die Kaufleute und Tuchfabrikanten waren verbunden, ihre Waaren den Pächtern vorzuzeigen, damit diese denselben das Schauzeichen aufdrücken und die anderweitigen erforderlichen Maaßregeln nehmen konnten. Sie mußten von drei zu drei Monaten auf Verlangen der Pächter diesen ihre Vorräthe angeben und von Allem, was sie unterdessen davon verkauft hatten, die Alcabala entrichten.

Waaren, die auf den Markt gebracht wurden, durften nicht eher verkauft werden, als bis sie den Pächtern angezeigt worden waren. Ueber die nicht verkauften mußte der Pachter dem Kaufmann eine Bescheinigung ausstellen, nachdem dieser geschworen hatte, daß die Waaren nicht verkauft oder vertauscht waren. Der Pachter, der diese Bescheinigung verweigerte oder den Kaufmann damit aufhielt, wurde um sechs-

hundert Marav. gestraft. Der defraudirende Kaufmann zahlte die Alcabala vierfach.

Die Mäkler, die bei dem Verkauf der Waaren zugegen waren, oder die Schneider, welche die Tücher in die Arbeit erhielten, waren verpflichtet, dem Pachter oder Erheber der Alcabala die Anzeige davon zu machen. Führte dieser jene Leute als Zeugen gegen den Käufer oder Verkäufer vor Gericht, so galt Alles, was ein solcher Zeuge, wofern er ein Mann von gutem Rufe war, eidlich aussagte. Eben so gültig waren unter gleichen Bedingungen die Aussagen des Käufers gegen den zur Entrichtung der Alcabala verbundenen Verkäufer. *)

Diese Gesetze und Anordnungen reichen wohl hin, die Natur, wie die Nachtheile der Alcabala kennen zu lernen. Es war nicht sowohl diese Steuer an sich, als ihre Erhebungsart und Verpachtung, was bald nach ihrer Einführung die Unterthanen zu Klagen veranlaßte. Als in den Cortes von Alcala 1345 die Alcabala auf sechs Jahre verlängert wurde, beschwerten sich die Abgeordneten des Reichs darüber, „daß diejenigen, die sie erheben sollten, in den Städten Einige nöthigten, sie zu erheben, ohne denselben dafür ein Salarium zu geben, und dadurch die Leute um ihr Vermögen brächten; daß sie sie in falsche Anschuldigungen verwickelten und durch Ueberforderungen drückten und erbitterten." Fünf Jahre später stellten die Cortes von Leon dem König vor: „daß die Pächter der Alcabala diese nach Verlauf des Jahrs, in welchem sie sie erheben sollten, verlangten und sich dabei viele Betrügereien erlaubten, indem sie dieselbe Vielen anforderten, die sie bereits bezahlt hätten, aber ihre Bezahlung in Ermangelung von Quittungen nicht nachweisen könnten." **) Aehnliche Klagen hören wir noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, nachdem im Laufe der Zeit neben der einträglichen Pflanze das wuchernde und aussaugende Unkraut noch höher gewach-

*) N. Rec. lib. 9, tit. 17—19. Gallardo Fernandez I. p. 171 etc.
**) Canga Argael. Dicc. I, 52.

ſen war. Ohne beſondern Vortheil und Nebengewinn wurde von den Steuereinnehmern nichts erhoben. Nicht allein die Habſucht der Pächter, mehr noch die zahlloſen Streitigkeiten und Anſchuldigungen wegen des gar nicht oder zu gering angezeigten Verkaufpreiſes machten dieſe Steuer ſo drückend und verhaßt. Man verſuchte durch verſchiedene Geſetze dem argen Unfug Einhalt zu thun, vermochte ihn aber nur für den Augenblick zu hemmen, nie gänzlich zu unterdrücken. Ja, bisweilen, bemerkt Gomez, *) erwuchſen aus jenen Geſetzen und Anordnungen größere Uebel. Die eingeniſteten Mißbräuche waren mit dem Verwaltungsſyſtem und dem politiſchen Leben ſo innig verwachſen und verzweigt, daß ihre Ausrottung langblutende Wunden hinterließ. Die Habſucht der Steuererheber und Pächter fand eine mächtige Stütze in der Menge der Vornehmen und Großen am Hof, die, theils mit der Leitung und Verpachtung der Steuern, theils mit der Führung, Vergleichung und Abſchließung der Rechnungen darüber beſchäftigt, einen ſehr einträglichen Gehalt genoſſen und auf Unkoſten des Staates ſich bereicherten. In die königliche Schatzkammer gelangte aus dieſen Gründen wenig, und diejenigen, denen vom König eine gewiſſe Summe als Sold oder Belohnung oder aus irgend einem andern Grund zugeſichert war, erhielten ſie kaum lange Zeit nachher, und dann geſchmälert. **) Es war daher gewiß eine Wohlthat für die Nation und ein beträchtlicher Gewinn für den Kronſchatz, daß man unter den katholiſchen Königen bei der Erhebung der Steuern und Auflagen den Encabezamiento einführte, indem man den gewöhnlichen Geſammtbetrag der jährlichen Steuereinnahme auf die Städte, Flecken und Dörfer nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, ihres Wohlſtandes und Handels vertheilte, dann den Steuerantheil jedes Ortes durch deſſen Einnehmer von den einzelnen Handelsleuten, Verkäufern, Handwerkern u. ſ. w. erheben und an die königlichen Schatzmeiſter oder auf deren

*) De reb. gest. Ximen. in Schott. Hisp. ill. t. I, p. 954.

**) Gomez, ibid.

Anweisung an die dazu berechtigten Privaten pünktlich auszahlen ließ. *) Isabella, in dieser Maaßregel wie in Allem Gewaltthätigkeit und selbst den Schein derselben vermeidend, wollte indessen ihre Unterthanen nicht zur Annahme des Encabezamiento zwingen, sondern ließ den Ortschaften die Wahl zwischen jenem und dem bisher üblichen Verfahren und benahm dadurch, daß sie die Vertheilung und Erhebung der Alcabala dem Gutdünken und Ermessen der Steuerpflichtigen selbst freistellte, dieser Steuer viel von dem Gehässigen und Drückenden, das ihr anklebte.*) Es ist gewiß, daß die Alcabala in der Gestalt, die ihr durch die Reform unter den katholischen Königen gegeben worden war, mit der öffentlichen Meinung sich so weit ausgesöhnt hatte, daß man in den Zeiten der Comunidades unter Carl I. sie in jener Form zurückforderte. Aber es ist auch eben so gewiß, daß Isabella die Nothwendigkeit einer weit durchgreifenderen Reform oder der gänzlichen Aufhebung dieser Steuer und ihrer Vertauschung mit einer gerechteren und zweckmäßigeren einsah und dem eingerissenen Uebel abzuhelfen lebhaft wünschte. Dies erhellt aus ihrem Testament, in welchem sie die erforderlichen Veränderungen sobald als möglich vorzunehmen empfiehlt. So lange übrigens die sanfte, aber kräftige Hand der Königin die Zügel der Regierung hielt, konnte man sehen, was Energie und Humanität, was Achtung und Zutrauen gebietende Rechtlichkeit einer Staatsregierung selbst bei einem verkehrten Abgabensystem vermögen. Leider trug aber die Alcabala ihrer Natur und Anlage nach einen so reichen Stoff des Verderbens in sich, daß, wenn auch auf der einen Seite der Ausbruch desselben durch weise Gesetze zurückgehalten wurde, er auf der andern Seite um so gewaltsamer und gefährlicher sich

*) Nähere Bestimmungen über den Encabezamiento wurden in den Jahren 1562 u. 1575 gegeben. Sie finden sich abgedruckt am Ende von Gutierrez, Tractatus de Gabellis, lib. VI. der Pract. quaest. civil. Coloniae 1730.

**) C. Arg. Dicc. I, p. 53.

Luft machte. Man hätte gerade den Bach, der doch die Aue bewässern sollte, verstopfen müssen, wenn man nicht auch den verderblichen Sand, den jener mit sich führte, dulden wollte. Ueberdies verbargen sich die möglichen Mißbräuche zum Theil in dem Labyrinth der vielen und schwer zu übersehenden Gesetze, gleichsam in den dunkeln Winkeln der so complicirten Maschine, und traten in die Wirklichkeit und in's Leben, als eine weniger kräftige oder weniger redliche Staatsregierung dem schlauen Betrugsgeiste, der die unbewachten Wege und Stege des gesetzwidrigen Gewinns im Stillen sich ausgekundschaftet hatte, keine Schranken mehr setzte. Nun brachen die Nachtheile, die diese Steuer dem Ackerbau und Gewerbfleiß, dem Handel und Verkehr und vorzüglich der Moralität brachten, allmählig einer nach dem andern an's Licht hervor und wucherten wie unvertilgbares Unkraut, an der Lebenskraft des Volkes, wie des Staates zehrend. Die Behauptung eines neuern Schriftstellers, daß diese Auflage zum Verfall von Spanien vielleicht eben so viel beigetragen habe, als die Inquisition, ist wohl nicht gewagt. Die Alcabala traf zu gleicher Zeit alle Lebensmittel und alle Kunsterzeugnisse unmittelbar und mittelbar; sie bemächtigt sich, sagt der geistreiche Jovellanos, der Erzeugnisse des Bodens in dem Augenblick, worin diese geerndtet werden, verfolgt und benagt sie, so lange sie im Umlauf sind, ohne sie eine einzige Minute aus den Augen zu verlieren und ohne sie im letzten Moment ihres Verbrauchs aus den Klauen fahren zu lassen. Ein Abgabesystem, das den Fleiß in solchem Maaße unterdrückte, ließ keine Hülfsmittel übrig, und die Nation mußte nothwendig in einen Zustand von unheilbarer Gleichgültigkeit und träger Erschlaffung versinken. Kein Wunder, wenn späterhin, als noch andere verderbliche Maaßregeln und Mißbräuche hinzutraten, die Werkstätten, die Manufacturen verlassen wurden, die Schiffe in den Häfen verfaulten, viele Häuser in Trümmer verfielen. Und doch boten die Städte noch ein unvollkommenes Bild von den Uebeln dar, die im Gefolge dieses Abgabesystems war. Es war besonders das Land, wo die

Verheerungen, die diese Auflage anrichtete, sich offenbarten. Der Boden, der, um eine reiche Erndte zu geben, nur die Hand des Menschen erwartete, blieb brach liegen; wer mochte mehr bauen, als die höchste Nothdurft heischte, wenn der Ueberfluß nicht etwa blos der Alcabala den zehnten Theil zollen mußte, sondern vollends eine Beute raubgieriger Pächter und Steuerpresser zu werden drohte? Denn hier auf dem Lande waren die Vexationen der Aufsicht und Ahndung der Regierung entrückt; das arme Landvolk konnte seine Stimme nicht erheben, ohne den Haß der Reichen sich zuzuziehen; seine Seufzer über empörenden Druck vermochten nicht aus der einsamen, entlegnen Hütte bis zu den Ohren des Regenten zu dringen. So war das Loos des Landmanns noch trauriger, als das des Städters. Doch Gelegenheit zum Druck und zur Plackerei fand sich bei dieser Steuer aller Orten. Denn die Natur derselben forderte von ihren Erhebern, daß sie mit Argusaugen überall die Steuerpflichtigen ausspäheten. Während die Erhebung andrer indirecten Steuern auf einen bestimmten Raum, auf Hauptstädte, Engpässe, Landstraßen, Thore u. s. w. beschränkt ist, hatte der Steuerbezirk der Alcabala nur in den Grenzen des Königreichs selbst seine Schranken, und die Erheber mußten überall wachen, wo nur zwei Menschen, beisammen stehend, einen Handel oder Tausch schließen konnten. Tausende von Beamten, an sich schon eine Staatslast, waren daher eben so nothwendig, als schwer zu besolden. Was ihnen der Staat auf gesetzlichem Weg nicht gewähren konnte, glaubten sie auf unerlaubtem sich verschaffen zu müssen; sie erpreßten für sich, was der Unterthan nicht schuldig war, und verschwiegen gegen Geschenke, was dem Staat gehörte. So zahlte dieser viele Besoldungen und zog wenig Gewinn.

Servicio y Montazgo.

Servicio y Montazgo, auch schlechthin Montazgo hieß die Abgabe, welche die Könige für den zu leistenden Schutz von den Heerden erhoben, die aus einer Gegend des Reichs in eine andere oder zur Weide auf die Gebirge (montes — da-

her der Name) zogen. Seit den Unruhen, die im Jahr 1464 unter Heinrich IV. ausgebrochen waren und eine so allgemeine Verwirrung im Reich nach sich gezogen hatten, hatte man den Heerden eine Menge Auflagen, die vorher unbekannt waren, unter verschiedenen Namen aufgebürdet. Mehrere Personen hatten sich von dem König Vollmachtsschreiben zur Erhebung derselben zu verschaffen gewußt. Klagen über diese Mißbräuche und Bedrückungen hatten Heinrich IV. in den Cortes von Ocaña 1469 und in denen von Nieva 1473 genöthigt, ein Gesetz zu geben, das nur Ein Servicio y Montazgo in den vor jenen Unruhen gewöhnlichen Zollstätten zu erheben erlaubte; alle übrigen Abgaben von den Heerden wurden verboten. Dieses Gesetz hatte aber nicht verhindern können, daß man den Montazgo von einer und derselben wandernden Heerde mehrmals, und obendrein noch andere willkührlich aufgelegte neue Auflagen erhob. Die nachtheiligen Folgen wurden bald fühlbar; die Heerden verminderten sich, die Schafzucht namentlich gerieth in Verfall; die Heerdenbesitzer, die Viehzüchtler und Viehhändler kamen zurück; es entstand großer Mangel an Fleisch, Wolle, Leder u. s. w. Die Abgeordneten des Reichs baten deßhalb die katholischen Könige in den Cortes von Toledo, dem Übel abzuhelfen. Es wurde sofort die Beobachtung der bereits von Heinrich IV. erlassenen Gesetze nachdrücklich eingeschärft und der Befehl gegeben, daß von den Heerden, die nach den Weideplätzen zögen oder von dort zurückkehrten, nur einmal der Servicio y Montazgo erhoben würde, wie dies in älteren Zeiten üblich gewesen sey. Die Erhebung dieser Abgabe, die dem Nichtberechtigten bei Todesstrafe verboten war, sollte einzig und allein von den königlichen Pächtern und Erhebern vorgenommen werden und nur an den Zollstätten, die vor dem Jahr 1464 gewöhnlich gewesen waren, stattfinden; die Erhebung an andern Plätzen war bei Todesstrafe verboten. Die Heerdenführer durften jeden beliebigen Weg im Reiche nehmen, wenn sie nachweisen konnten, daß sie den Montazgo einmal entrichtet hatten. Die von Heinrich IV. und zum Theil von Isabella ertheilten Privile-

gien und Ermächtigungsschreiben zur Erhebung dieser Auflage mußten innerhalb neunzig Tage dem königlichen Rath zur Prüfung vorgelegt und, um fernerhin gültig zu bleiben, von demselben bestätigt und von Neuem ausgefertigt werden. Auf Antrieb der Cortes von Toledo wurde eine Untersuchungscommission niedergesetzt, welche die Größe und Beschaffenheit dieser Auflage vor d. J. 1464 und nach dieser Zeit, die Summe um welche sie gewachsen, und ihren dermaligen Ertrag auszumitteln bestimmt war. Es wurde für die Zukunft angeordnet, daß die Gerichtsbehörden, die in der Nähe der Zollstätten ihren Wohnsitz hätten, jedes Jahr amtlich untersuchen sollten, wo und wie diese Abgabe erhoben würde. Die Veedores sollten dafür sorgen, daß die Untersuchungsacten jedes Jahr bis zum April eingesendet würden, damit die Staatsregierung in den Stand gesetzt wäre, geeignete Maaßregeln zu ergreifen und den allenfallsigen Bedrückungen und Erpressungen ein Ende zu machen. *)

Servicio de Monedas.

Diese Abgabe war so drückend, daß man die Befreiung davon als ein Mittel, die Bevölkerung zu steigern, ansah. In mehreren Stadtrechten wird die verwilligte Exemtion von dieser Steuer als eine Maaßregel betrachtet, um die durch Krieg herabgekommenen Städte wieder in Aufnahme zu bringen, und unter den Beweggründen, die man den Gemeinden zur Annahme der Alcabala vorhielt, wurde auf denjenigen ein besonderes Gewicht gelegt, daß die Servicios wenig eintrügen und das Land wüste ließen. **) Wir finden, daß schon Heinrich III. das Nachtheilige dieser Auflage, besonders in Ansehung ihrer Erhebungsart, wahrnahm und sie daher nur so lange duldete, als die dringenden Bedürfnisse des

*) Nueva Recop. lib. 9, tit. 27, ley. 15.

**) Producian poco y dejāban yerma la tierra. Cang. Arg. Diccion. V, 140.

Kriegs ihre Erhebung unerläßlich nothwendig machten. Sobald er aber den Frieden hergestellt hatte, befahl er, daß die Monedas nicht mehr bezahlt würden, weil sie eine sehr ungleiche Auflage wären. Er sagte, daß der Handarbeiter, der nichts habe, als eine Hacke und einen Esel, womit er sein Weib und seine Kinder ernähre, so viele Monedas bezahle, als die reichen Landbauer, deren Vermögen auf fünfzig- bis hunderttausend Maravedis sich belaufe, oder Andere, die noch mehr besäßen. Solche reiche Landbauer befanden sich sehr wohl bei den Monedas; sie verkauften für einen hohen Preis ihr Getraide, ihre Heerden, ihren Wein und andere Gegenstände der Art. Aber die unglücklichen Handarbeiter wurden durch die Monedas auf's Empfindlichste gedrückt. Dieser Ungleichheit wegen, womit die Monedas erhoben wurden, wanderten viele Handarbeiter aus Castilien in andere Länder aus. Dadurch wurde das Getraide und die übrigen Lebensbedürfnisse außerordentlich vertheuert, weil die Gutsherrn niemanden fanden, der ihre Ländereien bebauen mochte, und bei der geringen Anzahl von Handarbeitern, die in dem Reiche waren, steigerten diese den Arbeitslohn so hoch, daß die Eigenthümer der Güter diese lieber unbebaut ließen. Aus diesem Grunde entstand Mangel im Reich. Als die Monedas noch bezahlt wurden, erzählt der Dispensero, *) sagte mir ein Mann, der von Rosas kam, daß er in allen Städten und Flecken, durch die er von dort bis nach Castilien gereis't wäre, Handarbeiter aus Castilien gefunden habe; er habe sie gefragt, warum sie Castilien verlassen hätten, und von ihnen zur Antwort erhalten: Die Monedas haben uns aus Castilien vertrieben, weil jeder von uns, der nichts, als eine Hacke hatte, so viel bezahlen mußte, als die reichen Landbauer und als unsere Gutsherren, die so viel Getraide und Wein erndteten und so große Heerden besaßen. Sie fügten hinzu: Wären

*) Despensero de la Reyna Doña Leonor, aus dem das Leben Heinrich's III. den Generaciones y Semblanzas de Fern. Perez de Guzman, Madrid 1775, angehängt ist.

ren wir recht sicher, daß keine Monedas in Castilien erhoben würden, so würden wir Alle dahin ziehen, so trefflich und edel ist vor allen in der Welt der Boden von Castilien. Und wohl, fährt der Dispensero fort, scheint das die Wahrheit dieser Aussage zu bestätigen, daß, seitdem die Monedas nicht mehr bezahlt werden, Viele schon zurückgekehrt sind und in Zukunft noch Mehrere zurückkehren werden.

Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, daß die Erhebungsart der Monedas in jener Zeit von der später eingeführten verschieden war, und daß damals die Monedas nach Köpfen erhoben wurden. Die Klage, daß der Aermste so viel, als der Reichste bezahlen müsse, spricht dafür, daß von den verschiedenen Methoden, womit man in der Folge die Monedas vertheilte und erhob, jene die gebräuchlichste, vielleicht die einzige war. Unter Heinrich IV. war nämlich die Vertheilung und Erhebung der Monedas gemischter Art: in einigen Städten und Ortschaften wurden sie nach Cañamas oder Pecherias entrichtet, wobei die Cañama (das Steuercapital) in einigen Gegenden auf 20,000 Maravedis, in andern auf 30, oder 40,000 und mehr Maravedis angeschlagen war; in andern Orten zahlte man nach Köpfen, so daß der Arme so viel steuern mußte, als der Reiche; in andern trug man nach Maaßgabe des Vermögens zu den Monedas bei. Weil jene beiden Methoden so wenig einbrachten, so mußten bei der letztern die Vermögenden einen so beträchtlichen Theil entrichten, daß sie diese Last nicht lange zu ertragen vermochten und in kurzer Zeit verarmten. *) Heinrich IV. erließ daher im Jahr 1457 auf Ansuchen der Cortes die Verfügung, daß in jeder Gemeinde, worin wegen jener Steuervertheilung Zweifel oder Streit entstünde, die Justizbehörde mit den Regidoren sich versammeln sollte, um mit Zuziehung des Gemeindeprocurators und sechs achtbarer steuerpflichtiger Bürger, nämlich zwei von den reichsten, zwei mittlere und eben so viel ge-

*) Nueva Recop. lib. 6, tit. 14, ley. 3.

ringere, gemeinſchaftlich zu unterſuchen, auf welche Weiſe die Monedas bisher vertheilt und erhoben worden, und zu berathſchlagen, wie dies in Zukunft geſchehen ſolle, und, wenn für die Vertheilung nach Cañamas entſchieden würde, wie groß jede Cañama ſeyn und auf welche Art das Vermögen geſchätzt werden müſſe, um die Quantität der Cañamas zu beſtimmen. Stimmten Alle in ihren Anſichten überein, ſo ſollten ſie den Beſchluß an den Rath des Königs zur Beſtätigung ſchicken; könnten ſie ſich aber nicht vereinigen, ſo ſollte jeder ſein Votum mit den Motiven einſenden, damit nach reiflicher Erwägung des Ganzen das Zweckmäßigſte gewählt werde.

Die Moneda beſtand im Königreich Caſtilien aus acht Maravedis alter Münze, die zur Zeit Johann's II. ſechszehn Maravedis der moneda blanca betrugen, im Königreich Leon dagegen in ſechs Maravedis alter Münze, die zwölf Maravedis der laufenden Münze ausmachten. Wer die Summe von 120,000 Maravedis beſaß, mußte Eine Moneda bezahlen; zahlte er nicht, ſo mußten ihm wenigſtens das Bett, worin er ſchlief, die Kleider, die er täglich anzog, und die Waffen, die er ſeinem Stande gemäß trug, gelaſſen werden. *) In den Orten, wo die Moneda erhoben wurde, waren die Gemeinden verbunden, auf Verlangen der Pächter innerhalb drei Tage einen Verfertiger der Steuerregiſter (Empadronador) und einen Steuererheber (Cogedor) anzuſtellen und vereidigen zu laſſen. Jener zeichnete Haus für Haus die Namen aller Einwohner des Ortes oder Bezirks auf, ſowohl die Hidalgos und Kleriker, als die Steuerpflichtigen, und bei dieſen ihre beweglichen und unbeweglichen Güter. Verſchwieg er abſichtlich etwas, ſo mußte er es dem Pachter doppelt bezahlen. In ſechs Tagen vom Tag der Anſtellung an hatte der Empadronador jene Liſten (padrones) aufzuſtellen und dem Erheber zu übergeben, der ſogleich die Erhebung vornehmen und innerhalb zweiundzwanzig Tage die erhobene Summe an die Pächter oder die

*) N. Rec. lib. 9, tit. 33, ley. 4.

Receptores abliefern mußte; im Unterlassungsfall war er verbunden, das Sechsfache an den Pachter zu zahlen. War der Erheber nicht zahlfähig, so war der Gemeinderath oder Bezirk, der ihn angestellt hatte, zur Entrichtung der erhobenen Summe verpflichtet.

Juderias oder Aljamas

wurde die Steuer genannt, welche die Juden für den Schutz, den ihnen die Könige gewährten, bezahlen mußten. Sie betrug dreißig Dineros auf den Kopf, eine Quote, die nach der Angabe von Colmenares zum Andenken der dreißig Pfennige, wofür die Juden Christum verkauft haben, aufgelegt wurde.

Yantar (Tafelgeld, Atzgeld)

hieß die Auflage, die der König zu seinem Unterhalt in der Stadt oder Ortschaft erhob, worin er wenigstens Eine Nacht verweilte, wofern er nicht auf einem Kriegszug war. Sie betrug zwölfhundert Maravedis gangbarer Münze. Die Königin durfte achthundert, und der Kronprinz, wenn er nicht mit dem König oder der Königin kam, dreihundert Maravedis erheben. *) Die Hidalgos erhoben ebenfalls diese Auflage, aber nur in ihren eigenen Ortschaften; im Realengo war es ihnen verboten.

Wir übergehen einige geringere Auflagen, um noch Einiges über die Einkünfte anzuführen, welche die katholischen Könige nach der Eroberung von Granada aus diesem Reiche zogen. Die Haupteinnahme der maurischen Könige bestand in Zehnten, die bei der Fruchtbarkeit des Bodens, bei der starken Bevölkerung dieses Reichs, bei der Vorliebe des Maurers für den Ackerbau, bei seiner Thätigkeit, Einsicht und Erfahrung in dieser Beschäftigung, worin er den meisten Völkern weit vorgeeilt war, sehr einträglich sich zeigten. Die katho-

*) Ord. Real. lib. 6, tit. 13, ley. 2.

liſchen Könige behielten dieſes Abgabenſyſtem im Weſentlichen bei. *) Von allen Erzeugniſſen der Natur und Betriebſamkeit im Königreich Granada war aber die Seide das wichtigſte, und ihre Cultur höchſt blühend; der Zehnte von ihrer Erndte war daher eine der einträglichſten Renten dieſes Staates. Nach der Eroberung von Granada ließen die katholiſchen Könige dieſe Abgabe fortbeſtehen. Sie mag aber in den erſten Jahren wenig eingetragen haben, da man, um die Stadt Granada auszuhungern, ihre Umgegend abſichtlich verheerte und aller Orten durch eigens dazu beſtimmte Truppenabtheilungen die Pflanzungen verwüſten ließ. Pulgar erwähnt nicht weniger als ſechs ſolcher Verheerungen, die theils allgemein waren, theils einzelne Landſtrecken und Gemeindefluren trafen. Während in der letzten Zeit das Lager des Heeres in Santafé war, fuhr man acht Monate lang fort, alle Saatfelder und die an die Stadt unmittelbar anſtoßenden Gärten zu zerſtören, bis die katholiſchen Könige im Januar 1492 in Granada einzogen. Wie dürftig mochte nach ſolchen Zerſtörungen und nach einem Krieg von zehn Jahren die Seideerndte und der Zehnte davon ausfallen! Die katholiſchen Könige erließen indeſſen, weil ſie das bisherige Verfahren der Mauren in der Steuererhebung nicht zweckmäßig fanden, bald nach der Eroberung eine Sammlung von Geſetzen, **) durch welche ſie die Preiſe, zu denen die Seide verkauft werden ſollte, regelten, und die Abgaben, die davon zu entrichten waren, feſtſetzten. Dieſe beſtanden, außer der Alcabala und der Cientos, in dem Zehnten von dem Preiſe, zu welchem das Pfund Seide verkauft wurde, in acht Maravedis, welche die Abgabe, die Tartil hieß, betrug, und in andern neun Maravedis, die zum Beſten der Stadt erhoben wurden. ***)

Alle Seide, die in dem Reiche Granada gewonnen wurde,

*) S. die Bulle des Pabſtes Innocenz VIII. bei Gallardo Fernandez, Rentas, tom. III, p. 108.

**) N. Recop. lib. 9, tit. 30.

***) Gallardo Fernandez, III, 293.

mußte in eine von den drei Städten Granada, Almeria oder Malaga gebracht werden, um daselbst gestempelt zu werden. In jeder dieser Städte wurden drei Stempel in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt, zu dem der Hasiz (der Steuereinnehmer der Seide) den Schlüssel hatte, den er aber nur in Gegenwart von zwei Zeugen, mit denen er täglich von Mittag bis Nacht anwesend seyn mußte, öffnen durfte. So lange der Eigenthümer der Seide diese in seinem Hause behielt, brauchte er keine Abgabe davon zu entrichten, wollte er sie aber in die Alcayceria (den Seidemarkt) bringen, so mußte er ihre Quantität vorher dem Hasiz anzeigen, der ihm einen Schein darüber gab, und sie dann in Granada auf der Königsstraße (Camino real) durch das Thor Vivarrambla in die Alcayceria führen. Hier wurde sie gewogen und der Gewichtsschein dem Receptor daselbst eingehändigt. Sollte sie verkauft werden, so wurde sie hier geschätzt, und von ihrem Werth der Zehnte entrichtet. Wurde sie verkauft, ehe sie gestempelt war, so mußte sie der Verkäufer in der Alcayceria wiegen und stempeln lassen, und sie dann dem Ausrufer überliefern, damit sie vorher öffentlich versteigert wurde. Wollte sie der Verkäufer für das höchste Gebot, das am ersten Tag geschah, überlassen, so zahlte der Käufer den Zehnten von dem Steigerungspreis. Mehr Abgaben brauchten nicht bezahlt zu werden, wenn die Versteigerung auch zwei Tage fortgesetzt wurde. Zog der Verkäufer es vor, die Seide wieder aus der Alcayceria zurückzunehmen, so zahlte er den Zehnten davon, und brauchte, auch wenn er sie nachher theurer verkaufte, nichts weiter zu zahlen. Wollte jemand ein Pfund von seiner eigenen Seide zu seinem Hausbedarf verarbeiten, so mußte er sie vorher in der Alcayceria in der oben angegebenen Weise stempeln, wiegen und zur öffentlichen Versteigerung bringen lassen. Von dem höchsten Gebot wurde ein Zehntel abgezogen, und von dem Rest hatte der Eigenthümer den gesetzlichen Zehnten zu entrichten. Diese Begünstigung wurde ihm zu Theil, weil er die Seide für sich behielt; sie fiel aber weg, wenn er mehr, als Ein Pfund verarbeiten wollte. Wer weni-

ger, als Ein Pfund für sich verwandte, zahlte keine Abgabe.*)

Es würde zu weit führen, wenn wir die Auflagen verfolgen wollten, welche nicht allein auf der rohen, sondern auch auf der verarbeiteten Seide lasteten. Ihrer Größe kamen nur die Plackereien gleich, die den Seidenzieher, den Käufer und Verkäufer der rohen Seide, den Fabrikanten, den Handelsmann in Seidewaaren drückten. Die Folgezeit hat durch Steigerung der Auflagen — sie stiegen auf fünfzehn Real und zwölf Maravedis vom Pfund, nach Bezahlung des geistlichen Zehntens — und Vexationen den Seidebau fast zerstört und die Einkünfte dieses einst ergiebigen Finanzzweiges auf eine sehr spärliche Summe herabgebracht. **)

Servicios.

Von den ordentlichen Steuern und Auflagen, die zur Zeit der katholischen Könige in Castilien und Granada gebräuchlich waren, wenden wir uns nun zu den außerordentlichen. Bei den gesteigerten Bedürfnissen des Staates und des Hofes reichten frühzeitig die gewöhnlichen Einkünfte nicht mehr hin, und man sah sich genöthigt, in außerordentlichen Fällen zu außerordentlichen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen. Diese konnten aber nur mit Bewilligung der Cortes erhoben werden. Weil der König das Reich um deren Gewährung bat, so wurden diese freiwilligen Steuern Pedidos (nachgesuchte, erbetene) genannt; in Bezug auf das Reich, das sie gewährte, hießen sie Servicios (freiwillige Leistungen, Hülfsbewilligungen). Aus Besorgniß, daß die freien Verwilligungen mit der Zeit in gebotene und unabweisbare Auflagen und gewissermaßen in Rechtsforderungen, die temporären Steuern in ständige und fortdauernde verwandelt werden möchten, versäumten die Abgeordneten des Reichs nicht, bei diesen Zugeständnissen einer etwaigen künftigen Beeinträch-

*) N. Rec. lib. 9, tit. 30.

**) C. Arguelles, Diccionario V, 37.

tigung ihrer und der Nation Freiheit und Befugniß vorzubauen und fleißig in Erinnerung zu bringen, daß, wie diese Zugeständnisse allein von dem Willen der Nation abhingen, sie auch in dem Willen der Nation ihre Schranken hätten. So baten die Ricoshomes in den Cortes von Burgos i. J. 1272, daß die Servicios, die dem König für eine bestimmte Zeit verwilligt worden, auf weniger Jahre beschränkt würden, und daß ihnen der König eine Urkunde ausstellen möchte, worin er ihnen verspreche, jene Auflage nicht als ein Gewohnheitsrecht in Anspruch nehmen, noch sie auf längere Zeit prorogiren zu wollen. Der König antwortete, daß sie ihm diese Servicios verwilligt hätten, damit er die Kosten, die ihm der Krieg mit den Mauren verursacht habe, bezahlen könnte, und einige Mittel erhielt, um dem Staat unter die Arme zu greifen; besorgten sie aber, daß er ein Recht daraus machen möchte, so erwiedere er ihnen, daß sie ihm die Servicios nicht als ein Recht zugestanden hätten, und er ihnen darüber eine schriftliche Versicherung geben wolle. In der That gewährte Alphons d. W. den Ricoshomes in einer 1272 in Toledo ausgefertigten Urkunde, was sie hinsichtlich der Servicios verlangt hatten. *)

Mit Festigkeit und Entschlossenheit bestanden die Stände des Reichs auf der pünktlichen Beobachtung des alten Gebrauchs, wonach die Könige nicht befugt waren, ohne die vorausgegangene Einberufung und allgemeine Zustimmung der Cortes außerordentliche Steuern auszuschreiben und zu erheben. Auch wenn dieser Gebrauch nicht als Gesetz förmlich ausgesprochen und durch mehrere Verordnungen von verschiedenen Königen bestätigt worden wäre, würde er seiner Wichtigkeit wegen dennoch von der Nation gewissermaßen als ein Grundgesetz betrachtet, und als ein kostbares Vorrecht mit eifersüchtigen Augen bewacht worden seyn. Wie wenig man geneigt war, seine Verletzung ungeahndet zu lassen, zeigt —

*) Gallardo Fernandez, tom. I, p. 10.

wir übergehen die früheren Zeiten — das Verfahren der Cortes, als Johann II., Isabella's Vater, eine außerordentliche Steuer von acht Millionen Maravedis zur Ausrüstung einer Flotte gegen England ausschreiben ließ, ohne vorher von den Ständen des Reichs dazu ermächtigt worden zu seyn. Der König führte in den Cortes von Valladolid 1420 zu seiner Entschuldigung an, daß eine absichtliche Verletzung dieses Rechts der Nation keineswegs sein Wille gewesen sey, daß aber die dringende Lage, worin er sich befunden, die Einberufung der Cortes nicht erlaubt, und eine Verzögerung seiner Kriegsunternehmung dieselbe gefährdet habe. Die Abgeordneten einiger Städte erwiederten darauf: die dringenden Umstände, die den König zu diesem Schritte bestimmt hätten, entschuldigten das Unrecht nicht, das er gethan habe, und sie konnten sich der Furcht nicht erwehren, daß jener alte Gebrauch vernichtet werden möchte. Sie verlangten daher vorerst Auskunft über den Betrag der im vorigen Jahr verwilligten und der in diesem Jahr vom König erhobenen Subsidien, über die Stärke der auszuhebenden Mannschaft, über die zur Ausrüstung der Flotte überhaupt bestimmte Summe und die Art ihrer Verwendung, „damit in dem Fall, daß die Unternehmung nicht zu Stand käme, die Gelder an irgend einem Orte niedergelegt würden, und ohne die Zustimmung der Cortes kein Maravedi davon verwendet werden könne." Sie verlangten ferner, daß ihnen die Bedingungen, die bei der Verpachtung jener Servicios beobachtet werden sollten, vorgelegt würden, und daß der König in die zu erlassenden Steuerverfügungen die Beweggründe aufnehmen lasse, die ihn zum Anordnen dieser neuen Auflage vor der gesetzlichen Einwilligung der Städte bestimmt hätten. Endlich baten sie den König, an alle Städte und Gemeinden Schreiben, mit seiner Namensunterschrift und seinem Siegel bekräftigt, zu erlassen, die Alles, was in jener Beziehung in seiner Gegenwart gesagt und in ihrer Petition gefordert worden sey, enthielten, und zugleich mit seinem königlichen Wort anzugeloben, daß, wenn in Zukunft ein solcher Fall einträte, er keine Steuern ausschreiben

lassen wolle, ohne vorher die Abgeordneten der Städte einberufen zu haben; daß vielmehr jede frühere Zahlung verweigert und jede deßfallsige Verfügung für null und nichtig erklärt seyn sollte. Der König versprach Alles zu thun, was die Cortes gefordert hatten. *)

Die von den Ständen verwilligten Auflagen konnten zu keinem andern Zweck, als für den sie bestimmt waren, verwendet werden. Die Cortes von Segovia i. J. 1407 hatten beschlossen, daß der Infant Ferdinand einen Einfall in das Reich Granada thun sollte, und man verlangte daher von ihnen die zur Bestreitung der Kosten dieses Unternehmens erforderliche Geldsumme. Die Königin Catharina und der Infant waren in den Cortes zugegen, als diese fünfundvierzig Millionen verwilligten, aber zugleich die Bedingung machten, „daß sie zu nichts Anderem verwendet werden dürften, als zu diesem Krieg.“ Man bat zugleich die Königin und den Infanten, daß sie dies zu halten versprechen und schwören möchten. Es geschah. **) Im Jahr 1412 war indessen diese Summe noch niedergelegt und zu ihrem ursprünglichen Zweck nicht verwendet worden. Der Infant, der nach der Krone von Aragonien strebte, suchte jene Summe zu erlangen, um die großen Ausgaben zu decken, die er bereits gemacht hatte und zur Erreichung seiner Absichten noch zu machen für nothwendig hielt. „Er ließ daher die Königin bitten, ihm die für den Krieg gegen die Mauren bestimmten 45 Millionen zu überlassen, damit er, nachdem ein Waffenstillstand mit jenen auf siebenzehn Monate abgeschlossen worden, im Stande sey, sich der Krone Aragoniens zu bemächtigen, wodurch ebensowohl des Königs, als sein eigner Vortheil befördert werde. Die Königin legte die Sache ihrem Rathe vor. Einige Mitglieder desselben waren der Meinung, daß sie dem Infanten für seine dem König und der Königin geleisteten Dienste die Summe

*) S. die ganze Urkunde bei Marina, Cortes, II, p. 506 — 513.

**) Cronica de Juan II, año 1407, cap 11 u. 12.

überlassen möchte, ... andere, die nicht so sehr die Erhebung des Infanten wünschten, erklärten, daß sie dies nicht thun dürfe wegen des Eides, den die Königin und der Infant geschworen hätten: diese Summe zu nichts Anderm, als zum Krieg gegen die Mauren zu verwenden. Die Königin, die sehr großherzig und freigebig war und den Infanten sehr liebte, suchte ein Auskunftsmittel, um ihm ungeachtet des Eides, den sie geschworen, die 45 Millionen geben zu können, und bat deßhalb den heiligen Vater, sie und den Infanten von dem geleisteten Eide zu entbinden. Der Pabst entsprach sogleich dem Gesuch. Darauf ließ sie die Abgeordneten der Städte berufen und ersuchte sie, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß dem Infanten die Summe verabfolgt werde. Da alle Gemeinden des Reichs und die meisten Ritter und Prälaten den Infanten sehr hoch schätzten, weil er gegen Alle höchst menschenfreundlich und artig sich bewies und der freisinnigste Fürst war, den man in Spanien gesehen hatte, so überließen ihm Alle mit Freude jene Summe. Die Königin ließ sie ihm alsbald einhändigen, und der Infant konnte damit die Mannschaft bezahlen, die er zu seiner Unternehmung nöthig hatte.“*)

In den Unruhen, die unter der Regierung Heinrich's IV. ausbrachen, wurde es mehr, als jemals nothwendig, den Verschleuderungen des Staatsschatzes, deren sich des Königs Günstlinge in seinem Namen schuldig machten, Schranken zu setzen. Die Abgeordneten in den Cortes von Ocaña 1469 richteten daher eine in dieser Beziehung sehr merkwürdige Vorstellung an den König, worin sie unter Anderm sagten: „Man hat uns, Sir, von Seite Eurer königlichen Hoheit von den dringenden Geldbedürfnissen in Kenntniß gesetzt, die Sie haben, sowohl zum Unterhalt Ihrer königlichen Person und Ihres Hauses, als zur Bezahlung der Truppen, die Sie versammeln wollen, um das Königreich zu durchziehen und Ihr Patrimonium wieder zu erlangen, indem Sie die Städte, Burgen und Vesten, die sich empört haben, Ihrem Gehorsam wieder unter-

*) Cronica de Juan II, año 1412, cap. 5 u. 6.

werfen — eine Absicht, die Sie nicht erreichen können, wenn Ihre Reiche Ihnen keine Subsidien verwilligen. Ihre Unterthanen, Sir, kennen die Unfälle, die Ihre königliche Krone betroffen haben, wissen, welche Noth und Armuth Sie leiden, und empfinden große Betrübniß darüber. Von den Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, die sie stets gegen Ew. Hoheit gehegt haben, durchdrungen, wünschen sie jenen Bedürfnissen abzuhelfen und Ihren Befehlen nachzukommen; aber sie befürchten, daß, wenn Ihre Reiche Ihnen zu Hülfe kommen, indem sie Ihnen einige Steuern verwilligen, die Erhebung und Verwendung derselben so schlecht bewerkstelligt werden möchten, daß Sie dadurch nicht aus Ihrer Verlegenheit gezogen werden können . . . . . Aus diesem Grunde bitten wir E. H., zuerst die Art des Verfahrens, wie die von dem Reich zu verwilligende Summe erhoben werden soll, festzusetzen und darum die Prälaten und Ritter, die gegenwärtig an Ihrem Hofe sind, und diejenigen, die in Zukunft an denselben kommen, einen Eid schwören zu lassen, daß sie selbst nichts davon nehmen, noch befehlen oder zugeben werden, daß irgend Jemand diese Summen angreife ohne ausdrückliche Ermächtigung von Eurer königlichen Hoheit. Was die Erhebung dieser Steuern betrifft, so soll E. H. zwei von uns ernannte Schatzmeister haben, die von den Pächtern und Einnehmern die einkommenden Gelder in Empfang nehmen und sie an einem von E. H. gemeinschaftlich mit uns zu bestimmenden Ort aufbewahren. Dieser Fonds soll ausschließlich zur Wiedererlangung Ihres Patrimoniums, zur Herstellung der königlichen Krone und insbesondere zu den Gegenständen verwendet werden, die in dem Verwilligungsact, den wir über die erwähnten Subsidien aufstellen werden, angegeben sind. Die Auszahlungen können nur in Folge von Schreiben geschehen, die von Ihnen unterzeichnet, von den Mitgliedern Ihres Rathes und von Einigen aus unserer Mitte, die wir dazu bestimmen werden, sowie von den Schatzmeistern contrasignirt sind. Ohne diese Förmlichkeiten dürfen die Einnehmer nichts von diesen Geldern verabfolgen. Eure Hoheit wird durch einen Eidschwur sich

verpflichten, dies zu beobachten und nichts dagegen zu thun. Sie wird den heiligen Vater bitten, die Excommunication gegen E. H. auszusprechen, wenn Sie etwas dagegen thut oder befiehlt. Sie wird uns auf der Stelle die Patentschreiben ausfertigen lassen, damit wir sie zur öffentlichen Kenntniß bringen." Der König sah sich genöthigt, die Proposition der Cortes in ihrem ganzen Inhalt zu genehmigen. *)

Die Königin Isabella hielt sich rein von dem Vorwurfe der Verschwendung oder der schwachen Nachsicht gegen habsüchtige Günstlinge. Dies schützte sie, wenn sie die Nation um außerordentliche Steuern ansprach, vor Aeußerungen und Beschränkungen, die ihre Ehre und Würde verletzten, und wir finden daher kein Beispiel, daß man ihrem Achtung gebietenden Benehmen in dieser Hinsicht anders, als mit Achtung begegnet wäre. Sie bewegte sich überdies bei Gesuchen dieser Art in den Schranken, die das Herkommen und die Gesetze der früheren Zeit vorgezeichnet hatten, indem sie nur mit Zustimmung der Cortes außerordentliche Hülfsleistungen ausschrieb, und diese nicht anders, als zu dem bestimmten Zweck verwendete. Während sie so mit kluger Schonung die Formen beobachtete, erreichte sie um so sicherer die Sache und vergrößerte durch die moralische Gewalt, die sie über die Gemüther ihrer Unterthanen ausübte, die Fürstengewalt über ihr Vermögen. Es wurden aus diesen Gründen den katholischen Königen bei mehreren Veranlassungen beträchtliche Servicios, und zwar mit seltener Bereitwilligkeit von Seiten der Nation, zugestanden.

Weder diese außerordentlichen Leistungen, noch die ordentlichen Auflagen reichten aber hin, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, wenn ein Krieg mit angrenzenden Ländern ungewöhnliche und gewaltige Hülfsmittel heischte, während der Krieg selbst durch seine zerstörende Natur die gewöhnlichen Hülfsquellen schmälerte oder gar verstopfte. Dies war schon bei dem Krieg mit Portugal der Fall, weit mehr aber in dem

*) Marina, Cortes II, 365.

gegen die Ungläubigen in Granada. Man mußte hier zu außerordentlichen Maaßregeln seine Zuflucht nehmen. „Man mußte, sagt Zurita, an das Heilige, an das den Tempeln und der Gottesverehrung Geweihte Hand anlegen, zur Vertheidigung, zur Ehre, zum Wachsthum eben dieser heiligen Dinge.“ Es wurde von dem Pabst eine Bulle erlassen, welche alle Prälaten und Großmeister der Militärorden, wie die gesammte Geistlichkeit in den Reichen Castilien und Aragonien verpflichtete, eine Subsidiensumme zur Bestreitung der Kosten des Kriegs gegen die Mauren zu bezahlen. Außerdem schickte der heilige Vater seinen apostolischen Nuntius nach Spanien, um daselbst die Kreuzbulle mit großen Indulgenzen predigen zu lassen. Die beträchtlichen Summen, die man auf diese Weise erhielt, wurden auf den Sold und auf andere Bedürfnisse des Kriegs gegen die Ungläubigen verwendet. *) Späterhin, als der Pabst von den Siegen benachrichtigt wurde, welche die Spanier über die Feinde des christlichen Glaubens errungen hatten, und wodurch so viele Städte und Festungen dem Christenthum wiedergegeben worden waren, und als ihm von den katholischen Königen verkündet wurde, wie sie gesonnen seyen, ihre Eroberungen mit Gottes Hülfe fortzusetzen und fortwährend Christen aus der maurischen Gefangenschaft zu erlösen; verwilligte er die Verkündigung einer zweiten Kreuzbulle mit gleichen Indulgenzen und befahl überdies, daß die Geistlichkeit und die Orden den Zehnten von ihren Früchten zu diesem Kriege beisteuern sollten. Die Vertheilung wurde dem Cardinal von Spanien übertragen, der einhunderttausend aragonische Goldgulden zusammenbrachte. **) Im folgenden Jahr wurde nochmals ein solcher Zehnte von allen Einkünften der Kirchen und Klöster erhoben, der eine eben so große Summe einbrachte. ***)

Aber auch diese geistliche Beihülfe reichte nicht aus, und

*) Pulgar, Cron. part. III, cap. 14.
**) Pulgar, part. III, cap. 48.
***) Ib. cap. 118.

die Königin sah sich genöthigt, nach andern außerordentlichen Mitteln zu greifen. Sie ließ eine Anleihe in ihren Reichen bekannt machen, indem sie alle Städte und Ortschaften durch Schreiben aufforderte, nach Maaßgabe ihrer Kräfte eine gewisse Summe Maravedis vorzustrecken. Sie schrieb außerdem an die Prälaten und Ritter, an reiche Frauen, an Kaufleute und andere einzelne Personen, daß sie, so viel sie im Stande wären, ihr darleihen möchten. Von der Gewissenhaftigkeit der Königin, die sie bei der Zurückzahlung der in dem Krieg mit Portugal gemachten Anleihen bewiesen hatte, überzeugt, schoß man ihr nach Vermögen vor. Mehrere Ritter und vornehme Frauen schickten unaufgefordert, aus Rücksicht auf die bedrängte Lage der Königin und den Zweck der Verwendung, Gold und Silber. Die Anleihen beliefen sich auf einhundert Millionen Maravedis. Außerdem sah sich Isabella von der Noth gezwungen, Maaßregeln zu ergreifen, die sie unter andern Umständen sehr mißbilligt hatte. Sie verpfändete eine gewisse Summe von den königlichen Einkünften, indem sie von diesen zehntausend Maravedis für eintausend in baarem Gelde gab. Die Unternehmer erhoben die königlichen Renten so lange, bis die darauf vorgestreckte Summe abgetragen war. So große Summen die Königin durch diese Verpfändungen erhielt, so verschlangen dennoch die Kriegskosten Alles, und sie schickte zuletzt ihren ganzen Schmuck von Gold und Silber, ihre Perlen und Edelsteine nach Valencia und Barcelona als Unterpfänder für eine Geldsumme, welche diese Städte ihr geliehen hatten.*)

Auch zum Papiergeld nahm man einmal seine Zuflucht. Es ereignete sich, erzählt Pulgar (cap. 26), daß es in Alhama an Geld fehlte, um der Kriegsmannschaft den schuldigen Sold zu geben, und daß diese daher sich nicht den nöthigen Lebensbedarf verschaffen konnte. Der Graf von Tendilla, Befehlshaber der Truppen, befahl deßhalb, Papiergeld zu verfertigen von höherem und geringerem Werth und so viel,

*) Pulgar, part. III, c. 118, año 1489.

als nach seiner Meinung für den Verkehr erforderlich war. Auf jedes Stück dieses Papiergeldes schrieb er mit eigner Hand den Werth, den es haben sollte, bezahlte damit der gesammten Mannschaft ihren Sold und gab den Befehl, daß diese so bezeichnete Münze in der Stadt allgemein gültig seyn solle, und Niemand sich weigern dürfe, sie anzunehmen. Er gab die Versicherung, daß er bei seinem Abzug aus Alhama alles Papiergeld nach dem darauf bemerkten Werth gegen Gold- oder Silbergeld eintauschen werde. Da Jedermann die Zuverlässigkeit des Grafen kannte, so vertraute man seinem Versprechen, nahm seine Bezahlung in Papiergeld an und setzte es für die Lebensbedürfnisse in Umlauf. Durch dieses Mittel entriß man die Truppen der äußersten Noth, in der sie sich befanden. Als in der Folge der Graf aus der Stadt abzog, nahm er alles Papiergeld zurück und bezahlte den Werth desselben in Gold- oder Silbermünze.

Mit den verschiedenen Arten der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Finanzmittel bekannt, müssen wir nun unsere Aufmerksamkeit noch auf einige Punkte richten, welche die Steuern überhaupt, die Verbindlichkeit zu ihrer Zahlung, ihre Erhebung und Verpachtung betreffen.

Zu ihrer Bezahlung waren alle Vasallen verpflichtet, die nicht durch besondere Privilegien und Exemtionen davon befreit waren.

Die Nobles und Hidalgos genossen vom Anfang der Restauration an Steuerfreiheit, die sich indessen bis auf die Cortes von Naxera und bis zur Regierung von Alphons XI. mehr auf den Gebrauch und ein altes Herkommen, als auf ein ausdrückliches Privilegium gründete. Es war billig, daß diejenigen, die ihr Leben im Kampfe für das Vaterland auf's Spiel setzten, von den Abgaben befreit waren, welche jene zu entrichten hatten, die zurückblieben, um das Feld zu bauen, und in Ruhe und Sicherheit ihr Vermögen verzehren konnten. Die herkömmlichen Exemtionen des Adels wurden späterhin gesetzlich und verfassungsmäßig, als dieser Stand im Gefühl seiner Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit seine Ansprüche und

Forderungen steigerte; sie wurden immer mehr erweitert, wenn die Verdienste desselben in der Vertheidigung des Vaterlandes, besonders gegen die Ungläubigen, glorreich hervorglänzten und den König zur Dankbarkeit verpflichteten. Als der Adel in der Folge aber aufhörte, Pflichten zu leisten, wollte er nicht in demselben Verhältniß Lasten tragen; er wollte zuletzt nur genießen, nichts beitragen. — Wiewohl die Nobles und Hidalgos anfänglich keine andere Befreiung, als die von den Grundsteuern (pechos prediales) genossen, so wurde diese doch hernach auf die Moneda forera, die nach Köpfen erhoben wurde, ausgedehnt. In Ansehung der willkührlichen Steuern aber wurden sie das eine Mal zugezogen, das andere Mal nicht. Bei den Monedas war ihre Exemtion gebräuchlich und wurde ihnen in der Regel gewahrt, weßhalb der König Alphons XI. auf Ansuchen der Cortes befahl, daß die Hidalgos zu den Monedas nicht beisteuern sollten, weil es von Alters her so gehalten worden sey. Diese Befreiung erstreckte sich alsdann nicht allein auch auf ihre Söhne, sondern selbst auf die Güter, die sie von Steuerpflichtigen kauften. *) Gleichwohl war dieses Gewohnheitsrecht nicht so fest begründet, daß sie nicht auch oft zu den freiwilligen Steuern beitrugen, wie dies bei den drei Servicios, die sie dem König Alphons X. zugestanden, der Fall war, und bei den Verwilligungen der freiwilligen Alcabala. Zu den übrigen Servicios und Abgaben trugen sie früherhin niemals bei. **) Dieses Vorrecht behielten sie auch unter den katholischen Königen. ***)

Von den freiwilligen Steuern waren ferner befreit: die Ordensgeistlichen und Beneficiaten, aber nicht die Brüder und Schwestern des Franciskanerordens und die niedern Kleriker; die Bedienten und Beamten des königlichen Hauses in den Fällen, welche in den von Johann II. erlassenen Gesetzen be-

*) N. Rec. lib. 4, tit. 14, ley. 14.
**) Gall. Fernandez, tom. I, p. 15.
***) N. Rec. lib. 9, tit. 33, ley. 1.

stimmt sind; einige Ortschaften, die, weil sie an der maurischen Grenze lagen, weder die Moneda forera, noch die Alcabala zu zahlen pflegten; die Licentiaten und Doctoren der Universitäten Salamanca, Valladolid, Alcala und des Collegiums Bolonia, aber nicht die Baccalaureen dieser Hochschule, noch irgend ein Graduirter der übrigen Universitäten; endlich waren die Neuverheiratheten 2 Jahre lang frei.

Während der Unruhen unter Heinrich IV. hatten sich viele Personen und Ortschaften Befreiungen sowohl von königlichen, als von städtischen Abgaben zu verschaffen gewußt. Aber Heinrich selbst mußte auf Ansuchen der Cortes von Ocaña 1469 und derer von Nieva 1473 alle Exemtionen, die vom 15. September 1464 bis 1469 bewilligt worden waren, widerrufen. Nur diejenigen Städte, welche Abgeordnete zu den Cortesversammlungen schickten, blieben im Besitze der in jener Zeit erlangten Steuerfreiheit. *)

Schon frühe brauchten Adelige, um die Zahl ihrer Unterthanen zu vermehren, den Kunstgriff, durch Versprechung der Steuerfreiheit die Einwohner königlicher Orte zum Ueberzug in die gutsherrlichen zu bewegen. Bereits Heinrich II. und Johann I. sahen sich genöthigt, die Verfügung zu erlassen, daß Personen, die aus königlichen Orten in gutsherrliche zögen, verbunden bleiben sollten, von ihren im Realengo liegenden Besitzungen alle königlichen und Communal-Abgaben fortzuentrichten. Kamen sie aber aus gutsherrlichen Orten in königliche, so sollten die Verbindlichkeiten, die auf den im Señorio liegenden Gütern hafteten, wegfallen. Dieses Gesetz wurde in die Ordenanzas Reales **) aufgenommen.

Ausländer, die sich in Castilien niederließen, waren zehn Jahre lang von allen königlichen und städtischen Abgaben frei. ***)

---

*) Ord. Real. lib. 4, tit. 4, ley 25.

**) lib. 4, tit. 4, ley 4 u. 5, und lib. 7, tit. 4, ley 3 — 6.

***) Ibid. lib. 7, tit. 4, ley 6.

Verminderte sich die Bevölkerung eines Ortes, dem eine bestimmte Steuersumme aufgelegt war, so mußten die steuerpflichtigen Einwohner desselben, so lange ihre Zahl noch groß genug zu seyn schien, die ganze Summe bezahlen; war dieses nicht mehr der Fall, so wurde ihre Steuerquote nach Maaßgabe der Volkszahl und ihres Vermögens ausgemittelt, und das zu jener festgesetzten Summe noch Fehlende den nächsten Orten des Bezirks, die weniger beschwert waren, aufgelegt. Waren Ortschaften ganz entvölkert, so mußten diejenigen, die von ihren Gemarkungen und Weideplätzen den Nutzen zogen, die dem Orte zugetheilten Abgaben entrichten, wenn sie nicht vorzogen, die Gemarkungen der Krone zu überlassen. Der Steuerantheil der Orte, die gänzlich wüst lagen und keine Gemeindeanger hatten, wurde auf diejenigen Gemeinden des Bezirks repartirt, die, jede nach Maaßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit, sie zu tragen im Stande waren. Da diese Verordnung im Jahr 1462 von Heinrich IV. gegeben, im Jahr 1504 von Ferdinand und Isabella bestätigt, und endlich selbst in die Nueva Recopilacion*) aufgenommen wurde, so sieht man, wie lange hier das Finanzwesen in der Kindheit blieb.

Die Erhebung der Auflagen und Steuern war sehr frühe Pächtern anvertraut worden, **) welche kraft Verträgen, die sie mit der höchsten Verwaltungsbehörde des Schatzes abschlossen, das Geschäft übernahmen, die Auflagen und Steuern zu erheben oder erheben zu lassen und die stipulirte Summe in die Schatzkammer zu liefern. Zur Belohnung für ihre Mühe ward ihnen, was sie von den Contribuenten mehr nahmen, als sie in den öffentlichen Schatz lieferten. In der Differenz der Summe, die sie erhoben, und derjenigen, die sie ablieferten, lagen ihre gesetzlichen Forderungen und Gratificationen, lag aber auch ein ungemeßner Spielraum der Habsucht und

*) lib. 7, tit. 6, ley 4.

**) Ein Pachtvertrag vom Jahr 1287, den Sancho IV. mit einem gewissen Abraham el Barchilon abschloß, findet sich bei Mariana, edic. Valenc. tom. V, p. 405.

des Betrugs, die Quelle der schreiendsten Volksbedrückung und unabsehlichen Ungemachs. Mit der Einführung der Verpachtung beginnen zugleich die Klagen der Nation über die Pächter und wurden in den Versammlungen der Cortes so oft und so nachdrücklich erhoben, daß man an ihrem Gegründetseyn nicht zweifeln kann. Die Pächter erlaubten sich die schärfsten Untersuchungen, um sich der Genauigkeit der Lieferungen zu versichern, schoben die Erhebung von Früchten, die sie zur Zeit der Erndte vorzunehmen hatten, so lange auf, bis jene den höchsten Preis im Jahr erreichten, zwangen das Volk, mit seinen Lastthieren die Früchte, die sie erhoben, fortzuschaffen, entfernten durch unaufhörliche und beschwerliche Vorladungen den Landbauer von seiner Wohnung und Arbeit und nöthigten ihn, durch Zahlung von drückenden Gratificationen sich aus ihren Händen zu befreien. „Viele Landleute," sagten die Cortes von Madrid im Jahr 1433, „lassen sich, um ihre Arbeiten nicht zu versäumen, zu einer Abfindung mit den Pächtern bestimmen und bezahlen ihnen Geld, was sie ihnen nicht schuldig sind; denn jeder Landmann rechnet, daß, wenn er auch nicht mehr, als Einmal wöchentlich Termin hat, er doch leichter 10, 15 bis 20 Maravedis vertragsmäßig zahlt, als daß er oft den Weg macht und viele Tage verliert." *)

Während der Pachtzeit traten die Pächter nicht allein in die Rechte der Staatsregierung, indem sie die Vertheilung der Auflagen selbst vornahmen; sie übertraten sogar jene Rechte, indem sie willkührlich ihre Freunde, Verwandte und Bröblinge von der Zahlung der gesetzlichen Abgaben befreiten, und, um nicht zu verlieren, was sie von diesen nicht erhielten, dies auf die andern Unterthanen vertheilten.

Diese und unzählige andere Ungerechtigkeiten und Bedrückungen veranlaßten im Lauf der Zeit eine Menge von Gesetzen, welche die Verminderung oder Entfernung der Mißbräuche und Nachtheile dieses Verpachtungssystems bezweckten.

*) Canga Arguelles, I, 231.

Die Gesetzgebung suchte die Kunstgriffe und Betrügereien der Pächter und ihrer Helfershelfer bis in ihre dunkelsten Schlupfwinkel zu verfolgen und vervielfältigte dadurch fort und fort die Zahl der Verordnungen und Gesetze. Gerade die wohldenkendsten Regenten, denen die Erleichterung und Wohlfahrt ihrer Unterthanen am meisten am Herzen lag, schwellten die Gesetzsammlung über die Verpachtung der Auflagen zu einem Umfang an, der ihre Uebersicht eben so sehr, als ihre Anwendung erschwerte. Wie wenige steuerpflichtige Unterthanen kannten diese Gesetze, — konnten bei der damaligen mangelhaften Publication sie kennen! Wie viele Mittel standen den Pächtern bei dieser Unkunde des Volkes zu Gebot, den Unterthan zu übervortheilen, zu necken und zu drücken! Wie leicht konnten sie selbst ihre Habsucht unter dem Vorwand, daß sie für das Interesse des Königs sorgten, verstecken! Wie leicht konnten sie auf diese Weise neue, ihnen günstige Gesetze veranlassen, deren Ausleger, ja deren Vollzieher sie in vielen Fällen waren! Eine vollständige und gründliche Darstellung des ganzen Verpachtungssystems bis zum Tod der Königin Isabella, wie es aus den vorliegenden Gesetzen, aus ihren Veranlassungen und Motiven, so weit diese nachgewiesen werden können, hervorgeht, neben einer möglichst befriedigenden Nachweisung der Wirkungen nnd Folgen, welche die einzelnen Gesetze und Maaßregeln, wie die gesammte Anstalt und Verfahrungsweise zeigten, müßte für Gesetzgeber und Beamten in diesem Verwaltungszweig sehr anziehend und lehrreich seyn. Eine solche Darstellung aber, wobei gerade das Umständliche, Besondere und Eigenthümliche am lehrreichsten ist, würde ihrer unvermeidlichen Ausdehnung wegen die Grenzen dieses Aufsatzes weit überschreiten, und wir müssen daher, auf das Specielle und daraus entspringende Interessante verzichtend, auf wenige Hauptgegenstände und Beziehungen uns beschränken.

In den ersten zwanzig Tagen des Septembers wurden die Steuern und Auflagen auf ein Jahr oder mehrere verpachtet. Die Verpachtung wurde vorher durch den Ausrufer öffentlich bekannt gemacht und dem Meistbietenden in den folgenden

vierzig Tagen übertragen. Sie fand auf zweierlei Weise statt, im Großen oder im Kleinen (arrendamiento por mayor oder por menor). Jene geschah vor den Contadores mayores und hatte diese Benennung erhalten, weil sie einen ganzen Bezirk, der mehrere Ortschaften umfaßte, oder verschiedene Arten von Auflagen und Steuern, die von einem Orte oder Bezirk entrichtet wurden, betrafen. Aber auch ohne diese Eigenschaften wurde jede Verpachtung, sofern sie nur vor den Contadores mayores statt fand, por mayor genannt, und diesen Beamten die Wahl zwischen beiden Arten, je nachdem sie die eine oder die andere einträglich fanden, überlassen. Verpachtungen im Kleinen waren solche, welche die Pächter, die vor den Contadores mayores gepachtet hatten, vornahmen, indem sie das im Großen Gepachtete theilten, und es nach Ortschaften oder nach Verschiedenheit der Steuern wieder verpachteten. Wurde ein Ort, der aus Mangel eines Pachters im Großen oder aus irgend einem andern Grunde nicht verpachtet worden war, durch einen von den Contadores mayores Beauftragten verpachtet, so hieß auch dies Verpachtung im Kleinen. Weltliche und geistliche Große, Cavalleros, welche eigene Vasallen hatten, Beamte bei den höheren Regierungs- und Justiz-Collegien durften auf keinerlei Weise königliche Einkünfte, weder im Großen, noch im Kleinen pachten. Die niedern Staatsdiener, Alcalden, Alguacilen, Regidoren, Gemeindeschreiber und dergl. konnten in den Ortschaften, wo sie angestellt waren, keinen Pacht im Kleinen übernehmen. Geistliche konnten nur unter der Bedingung königliche Einkünfte pachten, daß sie weltliche Bürgen mit hinreichendem Vermögen stellten. Die Pächter, wie die Erheber der verschiedenen Steuern, waren verbunden, eine mit ihrem Namen unterzeichnete und von ihnen beschworne Uebersicht von Allem, was die von ihnen gepachtete Steuer jeden Monat eingebracht hatte, und was in den Zollstätten ein- und ausgegangen war, den Contadores mayores vorzulegen. Es wurden hierbei die Befreiungen, welche Kirchen und Klöster, einzelne Privatpersonen und Ortschaften genossen, gewahrt, sofern sie in den Büchern eingetragen waren.

Die Pächter hatten die Auflagen und Steuern ganz auf ihre Gefahr zu erheben und konnten keinen durch Feuersbrunſt, Krieg, Mißjahr u. dergl. erlittenen Schaden in Abzug bringen. Dadurch ſuchte man dem Mißbrauch der Pächter zu begegnen, die, ob ſie gleich größere Summen, als geſetzlich war, erhoben, das Elend und die Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen vorſchützten, um an den Staatsſchatz weniger zu entrichten, — ein Mißbrauch, der die Cortes von Toledo 1462 bewog, die Ernennung von Unterſuchungsrichtern zur Erforſchung und Beſtrafung deſſelben zu verlangen. *) Den Ortſchaften konnte auf ihr Geſuch von königlicher Seite erlaubt werden, in einer beſtimmten Abfindungsſumme (encabezamiento) ihre Steuern zu entrichten, ſelbſt nachdem dieſe bereits verpachtet waren, und es hing von der höchſten Behörde ab, ob jene Abfindungsſumme gleich oder unter dem Pachtpreis ſeyn ſollte. Der Pachter erhielt jedoch, was man ihm in dem Pachtvertrag verſprochen hatte. War der geſetzliche Gewinn deſſelben nicht bekannt oder nicht mit Zuverläſſigkeit auszumitteln, ſo mußte die Gemeinde ihm alle wirklich gehabten Unkoſten bezahlen. **)

Oberſte Verwaltungsbehörde des königlichen Schatzes.

Ueber die höchſte Verwaltungsbehörde des königlichen Schatzes in den früheren Zeiten läßt ſich aus Mangel an Nachrichten nichts Befriedigendes ſagen. Man weiß nur, daß für die oberſte Adminiſtration der feſten Einkünfte der Krone Contadores mayores (Oberrechnungsräthe), und außer dieſen der Mayordomo mayor, der Canciller, Notarios und der Dispenſero mayor de Raciones angeſtellt waren; die Servicios dagegen, die das Reich in den Cortes den Königen verwilligte,

---

*) Canga Arguell. Dicc. I, 232.

**) N. Rec. lib. 9, tit. 9, ley 1, condicion 13, 4, 2. tit. 11, ley 2, 3; tit. 10, ley 4, 8 (Geſetz v. Jahr 1387); tit. 9, ley 1; condicion 6, 7.

administrirte auch das Reich selbst, und zwar mittelst eines oder zweier Procuratoren, die den Contadores mayores des Königs ihre Rechnungen vorzulegen hatten. Jener höheren Finanzbehörden wird in den Cortes von Burgos während der Regierung Heinrich's II. gedacht. Unter den katholischen Königen wurde in den Cortes von Madrigal 1476 die oberste Verwaltung der königlichen Einkünfte von Neuem organisirt. Es wurden die Contadurias mayores de Hacienda y de Cuentas (Oberfinanzkammer und Rechnungskammer) errichtet, und ihnen die nöthigen Vorschriften und Gesetze ertheilt: jene für die Erhebung und Vertheilung der Renten (sie wurde in der Folge zum Rath — Consejo — erhoben), diese, um die Rechnungen aller derjenigen abzuhören, welche königliche Einkünfte zu verwalten hatten.

Nach dieser Organisation i. J. 1476 bestand die Contaduria mayor de Hacienda aus zwei Contadores mayores (es waren deren vorher drei gewesen) oder deren Stellvertreter (Tenientes) und aus einem Assessor, sodann aus acht Contadores de los Libros (so genannt, weil sie die Bücher der Contadores mayores führten) nach den acht verschiedenen Gegenständen, welche ihren Geschäftskreis bildeten, nämlich die Contadores del Sueldo, de Tierras, de Acostamientos, de Mercedes, de Quitaciones, de Rentas, de Relaciones, de Extraordinario. Außer diesen war bei dieser Kammer ein Escribano mayor de Rentas angestellt.

Die Contadores mayores besaßen hinreichende Macht, um selbstständig alle in ihren Beruf einschlagenden Gegenstände zu verhandeln und zu erledigen. Sie ernannten außerdem ihre Tenientes, den Assessor, den Escribano mayor de Rentas, die Escribanos de Contadores, die Escribanos de Camera, den Relator und die Contadores de Libros. In den Ordenanzas von Madrigal *) sind allen diesen Beamten die ihnen obliegenden Verrichtungen und Pflichten vorgezeichnet. Die vor-

*) Orden. Real. lib. 6, tit. 2, ley 1 ess.

züglichſten waren folgende. Die Contadores mayores de Hacienda oder deren Tenientes hatten die Verpflichtung, alle auf eine angemeſſenere Erhebung, Vertheilung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte abzweckenden Verfügungen zu geben. Sie mußten deßhalb täglich drei Stunden Vormittags, ſowie Dienſtags und Freitags Nachmittags Sitzungen halten, um über alles Vorkommende zu berathen und zu verfügen.

Von den Contadores de los Libros (Oficiales Contadores) hatten die einen Alles, was die Einnahme oder Erhebung, die andern Alles, was die Ausgabe oder Vertheilung betraf, zu beſorgen. Die Contadores der Einnahme waren die Contadores de Rentas, de Relaciones und de Extraordinario, die der Ausgabe die Contadores del Sueldo, de Tierras, de Acostamiento, de Mercedes und de Quitaciones. Die Contadores del Sueldo führten Rechnung über den Sold der Truppen überhaupt. Die Cont. de Tierras führten ſie über die Geldzahlungen, die in Guipuzcoa und Vizcaya an einige Militärperſonen dieſer Provinzen gemacht wurden. *) Die Cont. de Acostamiento oder Tenencias führten Rechnung über das, was an die Befehlshaber der Feſtungen bezahlt wurde, welchen Sold man acostamiento nannte. Die Cont. de Quitaciones beſchäftigten ſich mit der Beſoldung, welche die Civilbeamten erhielten, und die man zum Unterſchied von dem Sold des Kriegsvolks quitacion nannte; und außerdem führten ſie Rechnung über die veräußerten Einkünfte. Die C. de Mercedes beſorgten die Eintragung der von den Königen auf einige Zeit oder auf immer verwilligten Verleihungen; ſie fertigten die Privilegien, Pachtbriefe und andere Urkunden der Art aus und unterſuchten die Rechnungsbelege, um ſie zu juſtificiren. Die C. de Rentas fertigten die Hebregiſter (receptorias) für die Erhebung der königlichen Einkünfte aus und prüften die Bürgſchaften, welche die Schatzmeiſter (Tesoreros) und Einnehmer (Receptores) ſtellten. Die C. de Relaciones

*) In dieſen Ländern hatte der Sold die alte Benennung tierra behalten.

stellten die Einnahmeverzeichnisse für die Tesoreros und Receptores eines jeden Bezirks auf mit Angabe der darin liegenden Juros, damit sie mit Hülfe jener Verzeichnisse vor der Contaduria mayor de Cuenta Rechnung ablegen konnten. Die C. de Extraordinario endlich beschäftigten sich mit der Berechnung derjenigen Renten, auf welche keine Juros angewiesen waren. Der Escribano mayor de Rentas griff in die ganze Verwaltung des königlichen Schatzes ein und trug sowohl das, was die festbestimmte Abfindungssumme (encabezamiento) der Ortschaften betraf, als das, was auf die verpachteten und administrirten Einkünfte sich bezog, in seine Bücher ein. Vor ihm wurde der allgemeine Abfindungsbetrag (encabezamiento) der Alcabala und Tercias vom Reich angegeben; es wurden die Vorschriften für die bloßen Steuererheber (Executores) der Bezirke ausgefertigt, damit die Ortschaften ihre respectiven Encabezamientos aufstellten, die dann an den Escribano mayor zurückgesendet und von ihm in die Bücher eingetragen wurden. Bei den Verpachtungen der öffentlichen Einkünfte nahm er die Angebote und Uebergebote an; vor ihm wurden die Zuschläge ertheilt, die Bürgschaften gestellt, den Pächtern eine Abschrift von den Bedingungen eingehändigt, und dies Alles von ihm in seine Bücher eingetragen. Für die Administration der Einkünfte fertigte er die Commissorien und Instructionen aus, besorgte die Correspondenz mit den Administratoren und gab davon den Contadores mayores zur weitern Besorgung Nachricht. Aus seinen Büchern gingen die Notizen von dem, was in Abfindungssummen festgesetzt war, an die Contadores de Rentas über, damit diese die Hebregister (receptorias) für die bloßen Steuererheber der Bezirke aufstellten. Die Notizen in Betreff der administrirten Einkünfte gelangten an die Contadores de Relaciones, damit diese wußten, was in jedem Bezirk angewiesen war. Vor ihm mußten die Pachtbriefe für die Pächter ausgefertigt werden, indem zugleich über ihre Zahlungsfähigkeit eine Acte aufgenommen wurde; den Pachtbrief aber faßten die Contadores de Rentas ab.

Die Contaduria mayor de Cuentas beſtand ebenfalls aus zwei Contadores mayores und deren Stellvertreter (Tenientes) und einem Aſſeſſor; außerdem aus zwei Contadores de Libros, zwei Contadores de Resultas, dann aus Escribanos de Contadores, zwei Escribanos de Camera und einem Relator.

Die Contadores mayores de Cuentas und ihre Tenientes, denen die Pflicht oblag, diejenigen, welche Rentämter verwaltet hatten, zur Rechenſchaft zu ziehen, verſammelten ſich gleichfalls alle Tage, um die laufenden Geſchäfte zu erledigen und die Vorladungen, in denen die Receptores und die übrigen verantwortlichen Rentbeamten Rechenſchaft geben mußten, zu beſorgen. Die anweſenden Receptores wurden vernommen über das Soll und Haben (el cargo y data), das aus den Einnahmepoſten, die von der Contaduria mayor de Hacienda durchgegangen worden, ſich ergab. Dieſes Geſchäft beſorgten die Contadores de Libros und die de Resultas.*) Jene trugen die Verfügungen und übrigen Erlaßſchreiben, die von dieſer Contaduria ausgingen, ein und ſorgten für Ausfertigung der Rechnungsabſchlüſſe (finiquitos); die Contadores de Resultas beglaubigten die Rechnungen und berechneten den Kaſſebeſtand. **)

Finanz- und Steuerweſen in Aragonien.

In Aragonien waren die eigenthümlichen Einkünfte des Staates von denen der Krone geſchieden. Jene beſtanden hauptſächlich in dem Ertrage der Zölle und einiger Zinſen und Miethgelder von Häuſern. Alle übrigen Einkünfte gehörten dem König.

Die Zolleinkünfte, in Aragonien unter dem Namen Generalidades bekannt, wurden in der Regierung Jacob's II. oder

*) Orden. Real. lib. 6, tit. 3.

**) Gallardo Fernandez, tom. I, p. 24.

bald nachher eingeführt. Die Cortes vom Jahr 1364 sind die ersten, in denen Verfügungen und Erklärungen über die Generalidades vorkommen. Sie bildeten die erheblichste und fast einzige Einnahme des Reichsschatzes, der unter der Leitung der Diputados, die von den Cortes jedesmal auf drei Jahre gewählt wurden, *) verwaltet wurde. Diese Beamten hatten die Verpflichtung, die Generalidades unter gesetzlicher Gewährleistung an den Meistzahlenden zu verpachten, oder, im Fall kein Pachter sich fand, einen zuverlässigen Verwalter derselben zu ernennen. Sie mußten jährlich bei der königlichen Rechnungskammer in der Frist von fünfzehn Tagen Rechnung ablegen von der Vertheilung und Verwendung der eingegangenen Summe. Diese wurde großentheils auf die Bezahlung der Besoldung für die königlichen Beamten, die Diputados des Reichs und die Wache zu Fuß und zu Pferd, die dem Präsidenten der königlichen Audiencia zu Gebot stand, verwendet. Von dem Uebrigen wurden die Ausbesserung der Brücken, Wege und öffentlichen Gebäude, die feierlichen Einzüge und Leichenbestattungen der Könige und einige andere nothwendige Ausgaben bestritten.

Die Zollgebühren wurden mit solcher Strenge und ohne alle Ausnahme von Personen erhoben, daß im Anfang der König selbst und die königliche Familie nach den Bestimmungen der Cortes von Teruel i. J. 1427 sie entrichten mußten. Erst im Jahr 1519 wurde festgesetzt, daß die Kleidungsstücke und der Schmuck der königlichen Personen frei von Abgaben seyn sollten, wenn sie selbst in das Reich kämen, aber nicht, wenn jene Gegenstände nur in eine andere Provinz durchgingen.

Die Abgabe betrug ursprünglich fünf von hundert, von Allem, was im Reiche ein- und ausging, mit Ausnahme einiger Waaren, von denen der zehnte Theil entrichtet werden mußte. Auf diesem Fuße blieb die Abgabe viele Jahre lang, außer wenn bei der einen oder der andern Veranlassung auf-

*) Geronimo de Blancas, Modo de proceder en Cortes de Aragon Çaragoza 1641, fol. 8.

serordentliche Ausgaben auf einige Zeit eine Erhöhung des Zolls, was man Aumento de General nannte, nothwendig machten. In den Cortes von 1413 setzte der zeitige Administrator der Generalidades, Ramon de Casaldaguila, auseinander, daß der Ertrag derselben jährlich auf 26,000 aragonesische Gulden oder 13,000 jaquesische Pfund sich belaufe, die Lasten dagegen 33,700 aragon. Gulden betrügen, „und daß in Betracht der wenigen Geschäfte, die in dieser Zeit von den Handelsleuten gemacht würden, der Zoll sich eher vermindere, als vermehre.“ Dessenungeachtet nahm ihn der nämliche Casaldaguila im folgenden Jahr zu 35,000 Pfund in Pacht.

Die Generalidades wurden

im Jahr 1444 zu 34,000 Pfund,
1465 zu 27,100 „
1468 zu 30,600 „
1477 zu 30,200 „
1486 zu 27,000 „
1492 zu 30,000 „
1498 zu 36,100 „
1510 zu 37,800 Pfund verpachtet.

Wenden wir uns von den Einkünften des Staates zu denen der Krone, so finden wir; daß diese in frühester Zeit hauptsächlich in den Zehnten bestanden, welche die Christen und Mauren von ihren Früchten und ihrem übrigen Vermögen an die Könige von Arggonien entrichteten. Nachdem diese aber im Laufe der Zeit sich der Zehnten zu Gunsten der Kirchen und Ritterorden begeben hatten, wurde die Nothwendigkeit fühlbar, andere ständige Abgaben an die Stelle jener treten zu lassen, und auf diese Art wurden nach und nach folgende Steuern eingeführt:

Die Pecha. Sie war schon in den ersten Jahrhunderten des aufblühenden Königreichs üblich, wie aus den Privilegien erhellt, die man den neubevölkerten Ortschaften ertheilte, und wodurch man mittelst Befreiung von der Pecha und von andern Lasten Anbauer herbeizuziehen suchte. Sie entsprach nach Asso's Bemerkung vollkommen der Taille der Franzosen, in-

dem die Geistlichkeit, wie der höhere und niedere Adel von ihr befreit waren, und sie als eine Art Personalsteuer auf den liegenden und beweglichen Gütern lastete. Da sie ungleich vertheilt wurde und leicht willkührliche Schätzungen, besonders in Ansehung des beweglichen Vermögens, statt fanden, so war sie sehr drückend. Ueberdies waren viele Städte, Flecken und Dörfer von ihrer Bezahlung befreit, weßhalb auf die übrigen Gemeinden eine desto größere Steuerlast gewälzt wurde. Dennoch scheint ihr Ertrag nicht sehr beträchtlich gewesen zu seyn; wenigstens wurde er dadurch sehr geschmälert, daß ein großer Theil desselben an eine Menge von Rittergütern fiel, welche die Könige auf diese Einnahme in den königlichen Ortschaften angewiesen hatten, um die Dienste zu belohnen, die von den Ricoshomes den Königen im Krieg geleistet worden waren.

Der Maravedi oder Monedage, eine Abgabe, die ursprünglich zwölf Dineros vom Pfund betrug, wurde von Peter II. im Jahr 1205 in Aragonien und Catalonien eingeführt und erregte damals wegen ihrer ungewöhnlichen und drückenden Größe Unzufriedenheit und lebhaften Widerstand. Sie wurde daher, wie Zurita (lib. 2, cap. 52) bemerkt, in der Folge vermindert und zuletzt von Jacob I. in derjenigen Form angeordnet, in welcher sie im Wesentlichen noch unter den katholischen Königen üblich war. Wer ein Haus oder anderes Vermögen besaß, dessen Werth siebenzig Sueldos (zehn Aureos) oder darüber betrug, mußte von sieben zu sieben Jahren Einen Maravedi, der in einem von Jacob II. 1307 erlassenen Gesetz auf sieben Sueldos (gegenwärtig ungefähr 18⅔ Reales de Vellon) geschätzt wurde, entrichten. *) Der Fehler dieser Steuer war, daß der Besitzer von siebenzig Sueldos eben so viel bezahlen mußte, als der reichste Capitalist. Auch diese Auflage mochte nicht sehr einträglich für den Kronschatz seyn, da in den Ortschaften, die den Orden gehörten, nur die Hälfte derselben für den König, die andere Hälfte für den Orden

*) Blancas, Cortes, fol. 106. Fueros de Arag. p. 172.

erhoben wurde; da die Vasallen des höhern und niedern Adels den ganzen Ertrag diesem entrichteten; da die Geistlichen und Nobles von ihr befreit waren, und ebenso nicht wenige Städte und Flecken, von denen einige von dieser Abgabe sich losgekauft, während in andern die Könige das Recht, sie zu erheben, an die Kirchen abgetreten hatten. Ihre Erhebung war besondern Recaudadores übertragen, die von dem Bayle, dem Oberaufseher der königlichen Einkünfte in Aragonien, ernannt wurden. *)

Das Wegegeld, eine Abgabe, die für die Beschützung und Sicherheit der Straßen an den König entrichtet wurde und fünf vom Hundert betrug, **) scheint bald nach der Entstehung des Königreichs eingeführt worden zu seyn. Die Größe der Auflage, sagt Asso, in Betracht der Zeit, in welcher sie eingeführt wurde, war der geringere Nachtheil derselben, wenn man damit die Hindernisse und Verationen vergleicht, welche die Menge der Wegegelder, die durch's Innere des Reichs vertheilt waren, veranlaßte, und den Umstand erwägt, daß einige Wegzölle an verschiedene Gemeinden und adelige Herren abgetreten worden waren, die sie mit außerordentlicher Strenge und harter Willkühr selbst von sonst befreiten Gegenständen, wie von wandernden Heerden und von Bienenstöcken, die zu ihrem Winteraufenthalt zurückgebracht wurden, eintrieben. Ein Gesetz vom Jahr 1442 ***) bezweckte die Verhinderung solcher Ungerechtigkeiten. Viele Städte und Flecken, die Geistlichen, Infanzones und Nobles waren zwar von dem Weggeld befreit; aber diese Befreiung beschränkte sich auf diejenigen Waaren, die im Innern des Reichs in Umlauf gesetzt wurden. Es lastete desto drückender auf den inländischen Natur- und Kunsterzeugnissen, die außer Land geführt werden

*) Ignacio de Asso, Historia de la economia politica de Aragon. p. 478.

**) Diego Jos. Dormer, Discursos historico-politicos. Zarag. 1685, p. 74.

***) Fueros de Arag., fol. 106.

sollten, und, bis sie an die Grenze gelangten, diese Abgabe so oft entrichten mußten. So zahlte ein Handelsmann von Zaragoza, der eine Quantität Oel nach Frankreich bringen wollte, fünfmal das Weggeld, in Zuera, Huesca, Jaca, Canfranc und Candaliup, und verlor durch diese Abgaben den größten Theil seines Gewinns.

In dem Tarif des Wegzolls war nicht allein der Bezirk der Zollstätte vorgezeichnet, sondern auch der Weg bestimmt, den die Waarenführer einhalten sollten. Diese setzten sich bei der geringsten Abweichung von demselben unendlichen Neckereien und Erpressungen von Seiten der Aufseher und Erheber aus. *) Man umging deßhalb wegen des hohen Wegzolls und der vielfältigen Plackereien Aragonien, wenn man Waaren und Güter aus Frankreich in das übrige Spanien bringen wollte, wodurch der Staat die Zölle, und das Land die mannichfaltigen Vortheile, die solche Handelszüge gewähren, verlor. Diese Nachtheile und die Hinderniſſe, die dem Handel und Verkehr in den Weg gelegt wurden, bewogen die Abgeordneten der Stände in mehreren Cortes (in denen von Zaragoza 1283, daselbst 1325, von Monzon 1436, von Calatayud 1461) auf zweckmäßige Abänderungen oder auf gänzliche Aufhebung dieser Auflage zu dringen. Aber nicht nur die Auflage, sondern auch ihre Mißbräuche dauerten noch lange nach dieser Periode fort. **)

Der Herbage, eine Auflage von einem Dinero auf jedes Schaaf oder eine Ziege, und vier Dineros auf ein Pferd oder einen Ochsen, wurde von Jacob I. eingeführt. Als Peter III. diese Steuer auf den fünften Theil des Werthes einer jeden Gattung von Vieh erhöhte, protestirte der Gemeinderath von Zaragoza feierlich dagegen und bat den König im Jahr 1279, daß er diese Auflage auf dasjenige herabsetze, was man dem König Jacob I. zur Eroberung von Valencia aus freien Stükken bezahlt hätte, nämlich auf fünf Dineros von einem Schaaf

*) Asso, pag. 414.

**) Dormer, Discursos p. 73 u. 110 etc.

oder einer Ziege; auf die großen Hausthiere aber, bemerkten ſie, habe man nie eine Abgabe gelegt.

Mit dem Herbage darf man nicht den Carnerage verwechſeln, eine Abgabe, die mit dem Montazgo in Caſtilien einerlei war und wie dieſer von den wandernden Heerden erhoben wurde.

Der Bovage, eine andere Abgabe vom großen Vieh, die von Peter III. in dem Todesjahr ſeines Vaters eingeführt wurde, *) war zur Zeit der katholiſchen Könige bereits aufgehoben.

Die Krönungsſteuer (el Coronage), die als eine Beiſteuer zu den Krönungskoſten nicht blos von mehreren volkreichen Gemeinden, ſondern auch von den Klöſtern, welche Vaſallen hatten, und von den dreißig Pfründen der Caſtellania von Amposta entrichtet wurde, war auf keine ſtändige Summe feſtgeſetzt, und wurde von den Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihres Vermögens erhoben. Ihr Urſprung iſt ungewiß, erwieſen aber, daß ſie bei der Krönung von Alphons IV. im Jahr 1328 gezahlt wurde. Sie betrug bei der Krönung der katholiſchen Könige 277,586 Sueldos. **)

Mit der Krönungsſteuer hatte die Vermählungsſteuer (el derecho de real Maridage) Aehnlichkeit. Sie wurde zur Beſtreitung der Koſten erhoben, welche die Vermählung der Könige und Infanten von Aragonien verurſachten.

Die Cena, die dem Yantar in Caſtilien entſprach, war eine der älteſten Auflagen des Königreichs. Sie rührte aus den Zeiten her, in denen die Könige, bei dem beſchränkten Umfang des Reichs, in den verſchiedenen Städten deſſelben umherreiſten und in Perſon die entſtandenen Rechtsſtreitigkeiten ſchlichteten, während die Gemeinden die Verpflichtung hatten, für den Unterhalt des Königs zu ſorgen. In der Folge wurde es üblich, daß man eine feſte Geldſumme dazu ſteuerte,

*) Blancas, Cortes, fol. 105.

**) Asso, p. 481. Ger. de Blancas, Coronaciones de los reyes de Aragon. fol. 10.

die aber nicht über eintausend Reales betrug; einige Orte lieferten indessen, wie früher, die Lebensmittel in Natur. Endlich hielt man es für passend, jedes Jahr die Hälfte dieser Rente an den König zu bezahlen, auch wenn er nicht anwesend war (cena de absencia). Dies geschah aber erst am Ende des Jahrs, wenn man nicht schon dem anwesenden König das Tafelgeld (cena de presencia) entrichtet hatte. *)

Sehr bedeutend für den königlichen Schatz war der Ertrag der Salinen, deren die Krone mehrere eigenthümlich besaß. Von diesen mußten nach einem alten Brauch Zaragoza und andere Städte ihren Salzbedarf ausschließlich nehmen. Viele andere Salinen waren dagegen das Eigenthum von Gemeinden und Privaten.

Zu diesen ordentlichen Einkünften des Königs kamen noch die Renten des königlichen Patrimoniums, das in liegenden Gütern und in andern Besitzungen verschiedener Art bestand, welche die Könige von der Entstehung des Reichs an für sich behalten hatten. Dahin gehörten die Häuser und Güter der besiegten Mauren, die der König als der vornehmste Eroberer sich angeeignet hatte, und die in Pacht gegeben oder von Leibeignen bebaut wurden. **)

Ungleich einträglicher, als alle diese ordentlichen, ständigen Einkünfte und Steuern waren die außerordentlichen Hülfsleistungen (Servicios), welche die Cortes von Zeit zu Zeit verwilligten, um den König im Krieg oder in andern Bedrängnissen zu unterstützen. Sie sind neuern Ursprungs und bestanden anfänglich in einer Anzahl Kriegsvolk, das dem König auf eine bestimmte Zeit zugestanden wurde, späterhin in einer Geldsumme, die gemeiniglich zunächst durch eine Anleihe (emprestida oder profierta, wie man diese damals nannte) aufgebracht wurde. Der kluge Ferdinand der Katholische kehrte jedoch noch in den Cortes von Tarazona 1495 zu dem

*) Fueros de Arag. fol. 104.

**) Asso, pag. 486.

Gesuch um Kriegsmannschaft statt baaren Geldes zurück. Denn dieses wurde, wie er wußte, „mit vielen Schwierigkeiten nur anleihweise verwilligt, und wenn er auch die Hoffnung hegen konnte, daß es ihm die Cortes wiedererstatteten, so waren doch am Ende Unterhandlungen unvermeidlich. Verwilligten aber die Cortes Kriegsvolk, so bezahlte dieses das Reich leichter und mit einem Male." *)

Man verwahrte sich indessen bei jeder Art von Servicios auch hier in Aragonien, wie in Castilien, feierlich und sorgfältig gegen jede Folgerung, die aus solchen Zugeständnissen für die Zukunft gemacht, gegen jede Verbindlichkeit, die deßhalb dem Reich in der Folge aufgelegt werden konnte, und erklärte, daß diese Verwilligungen nie anders, als freiwillig stattfinden dürften. **) Dennoch wurden sie sehr drückend, ja bisweilen unerschwinglich. Die Könige forderten sie fast in allen Cortes, die gehalten wurden, und die Stände pflegten, um ihre Liebe und Treue gegen ihren Landesherrn an den Tag zu legen und ihm in den häufigen und kostspieligen Kriegen Hülfe zu leisten, so große Servicios zu verwilligen, daß diese oft die geringen Kräfte der Unterthanen, auf denen noch so viele andere Auflagen lasteten, weit überstiegen. Der ordentliche Servicio betrug, nach Martell's Angabe,***) gewöhnlich 600,000 jaqueſische Pfund, wozu Aragonien 200,000, Catalonien 300,000, und Valencia 100,000 beitragen mußten. Ueberstieg bei besonderen Veranlassungen die Hülfsleistung diese Summe, so hieß sie außerordentlich. Zur Aufbringung der Servicios wählte man eine von den in Aragonien üblichen Erhebungsarten, den Fogage oder die Sisa, oder man verband auch beide mit einander. Der Fogage wurde nach Feuerstellen (daher der Name) oder Häuser erhoben, die Sisa war eine Verbrauchsteuer vom Brod und Fleisch. Die Sisas waren zwiefach. Die ersten wurden auf drei Jahre ausge-

*) Blancas, Cortes, fol. 100.

**) Ibid.

***) Geronimo Martell, Forma de celebrar Cortes en Aragon. p. 97.

schrieben und hießen allgemeine, weil Alle, Geistliche und Laien, Privilegirte und Steuerpflichtige (oder Klein und Groß, wie man zu sagen pflegte) sie zu zahlen verpflichtet waren. Sie hießen auch königliche, weil sie für den König erhoben wurden. Die andern fielen in die drei folgenden Jahre und hießen besondere, weil sie insbesondere in den Ortschaften und für dieselben erhoben wurden: in den königlichen und in denen, die den Militärorden gehörten, für ihre eigenen Bedürfnisse, und in den geistlichen namentlich zur Ausbesserung der Befestigungswerke und Mauern und dergleichen; in den Ortschaften der Herren dagegen für die Herren selbst. Zur Entrichtung dieser Sisas war die Geistlichkeit so wenig als der Adel verbunden. *) Die Steuerquote, die jede einzelne Gemeinde entrichten sollte, wurde gewöhnlich nach dem Fogage bestimmt; den Gemeinden aber wurde freigestellt, wie sie die ausgeschlagene Summe von ihren Gliedern erheben wollten. Sie wählten in der Regel nicht den Fogage, weil man diese Erhebungsart für ungerecht hielt, indem hiernach der Arme so viel als der Reiche steuern müsse, sondern die Sisa, die zwar in ihrem Ergebnisse unsicher sey, aber eine billigere und gleichmäßigere Vertheilung der Lasten gestatte. **) Wie sehr aber die Sisa dadurch, daß sie auf die ersten und nothwendigsten Lebensmittel gelegt wurde, die ärmere Volksklasse drückte, scheint man übersehen zu haben.

Um die in den Cortes von Tarazona im Jahr 1495 dem König verwilligten zweihundert schwere Reiter (hombres de armas) und dreihundert Lanzenreiter (ginetes) auszurüsten und zu unterhalten, beschloß man die Erhebung der Sisa. Zur Berechnung des Ertrags derselben wurde eine neue Volkszählung in Aragonien angeordnet, aus welcher sich ergab, daß dieses Reich nur 50,391 Einwohner zählte. Im Jahr 1429 hatte sich die Bevölkerung nach einer Zählung, die zum Behuf der

*) Blancas, Cortes, p. 103. Martell, Forma etc. p. 98.
**) Blancas, ibid.

Vertheilung des Fogage vorgenommen wurde, nur auf 42,683 Einwohner belaufen. In jenen Cortes von Tarazona wurde zugleich feſtgeſetzt, daß derjenige Theil der Servicios, der durch die Sisa erhoben würde, künftig 156,000 Pfund betragen ſollte. Dieſe Summe wurde ſo vertheilt, daß während der drei Jahre in allen Städten des Reichs jeder Einwohner 33 jaqueſiſche Sueldos, in den Flecken und Dörfern, die über einhundert Einwohner zählten, jeder derſelben 22 Sueldos, und in denen unter einhundert Einwohnern, jeder 16 Sueldos jährlich bezahlte.

Weſen und Schickſal der doriſch-lakoniſchen Ackergeſetzgebung.

Die peloponneſiſchen Dorer, welche theils als freie Wehrmänner theils als Dienſtmannen Königen heraklidiſchen Geſchlechtes folgten, [1]) haben nicht ſowohl durch

[1]) Daß neben den doriſchen Gaugenoſſen beträchtliche Schaaren, größtentheils Nachkommen der herakleiſchen Waffengenoſſen, im königl. Gefolge dienten, erhellt aus *Isocrat.* Archid. c. 7. τὴν μὲν ἰδίαν χώραν (die durch Erbrecht den Herakliden anheimgefallenen Lande) εἰς τὸ κοινὸν (d. h. zur Vertheilung und gemeinſchaftlichen Benutzung für die Gefährten) τοῖς συνακολουθήσασιν ἔδοσαν, τὴν δὲ βασιλείαν ἐξαίρετον αὐτοὶ παρ' ἐκείνων ἔλαβον. Auch der doriſche Heerbann iſt gewann dergeſtalt für die Unterſtützung des heraklidiſchen, von ihm als König anerkannten, Führers Mitantheil an der Landaſſignation, welche von dem Oberfeldherrn ausging. Die ἀκολουθοῦντες beziehen ſich urſprünglich nur auf das beſtändige Waffengefolge, werden aber in der obigen Stelle allgemeiner genommen. Vergl. damit *Diod.* S. IV, 37 wo Herakles den οἱ ἀμφ' αὐτὸν und οἱ μετ' ἑαυτοῦ ἀεὶ στρατεύσαντες Ἀρκάδες die Beſorgung (τὸ φυλάττειν) der den Lapithen entriſſenen Feldmark übergibt. Eben ſo heißt es von Rhadamanthys *Diod.* V, 79. (λέγουσι) τῶν δ' ἄλλων τῶν περὶ αὐτὸν ἡγεμόνων ἑκάστῳ νῆσον ἢ πόλιν δωρήσασθαι, welche als Vaſallen die Oberherrlichkeit der Söhne des Rhadamanthys, die daher auch Könige heißen, anerkannen. —

Waffen als durch Grundverträge auf dem Gebiet der Achäer und Aeoler Anſiedelungen gewonnen. Daher die Leichtigkeit der Beſitznahme, indem die alten Landſaſſen, durch Parteiungen zerrüttet, durch lange Ruhe verweichlicht, eine theilweiſe Abtretung des unbeweglichen Guts unter gleichrechtlicher Stellung (ἰσοτιμία) dem ſchwankenden Kriegsglück, welches den Siegern unbeſchränkte Willkühr einräumte, vorzogen. Alſo wurden in Elis,[2] Meſſenien,[3] Lakonika,[4] Sikyon,[5] Phlius,[6] gewöhnlich nach der Flucht

---

Dieſe Waffengefolgſchaften (Getreue, ἑταῖροι) nannte man wahrſcheinlich συστήματα, ähnlich den Faren der Longobarden und anderer Germanen. *Diod.* IV, 57. τὸ σύστημα τῶν Ἀρχάδων τῶν Ἡρακλεῖ συνεστρατευκότων. „Die Dorer eroberten den Peloponnes durch Verbindung des Heerbanns mit den Gefolgſchaften" bleibt für die Erklärung der agrariſchen Ordnungen der leitende Geſichtspunkt.

[2]) *Paus.* V, 4. τὴν τε βασιλείαν ἔσχεν Ὄξυλος καὶ Ἠλειοὺς τοὺς ἀρχαίους τὰ μὲν ἄλλα εἴασεν ἐπὶ τῆς αὐτῶν μένειν, συνοίκους δὲ σφίσι τοὺς Αἰτωλοὺς ἐπὶ ἀναδασμῷ τῆς χώρας ἐπεισήγαγε.

[3]) *Paus.* IV, 3. Μεσσηνίων δὲ τῶν ἀρχαίων οὐκ ἐγένετο ὑπὸ τῶν Δωριέων ὁ δῆμος ἀνάστατος, ἀλλὰ βασιλεύεσθαί τε συγχωροῦσιν ὑπὸ Κρεσφόντου, καὶ ἀναδάσασθαι πρὸς τοὺς Δωριέας τὴν γῆν.

[4]) *Ephor.* bei *Strab.* VIII, 6. p. 188. ed. Tauchn.: In Lakonika ſiedelten ſich beſonders viele in Folge bürgerlicher Unruhen vertriebene Achäer, (*Plato* de legg. III, 683.) und Fremde (*Ephor.* l. l.) an; denn die Dorer waren nur 2000 ſtreitbare Männer ſtark. *Isocrat.* panath. c. 100. Die lakoniſche Landestheilung mußte ſchon deshalb den übrigen peloponneſiſchen Dorern gegenüber eigenthümlich auftreten, weil theils beträchtliche Strecken von den Achäern geräumt waren, z. B. Amyklä, theils die neue Bevölkerung drei Glieder enthielt, Dorer, achäiſche Ausgewanderte, achäiſche Landſaſſen. Dazu kam die doppelte Hofhaltung der Könige und ihrer Gefolge.

[5]) *Pausan.* II, 6. Φάλκης ὁ Τημένου καταλαβὼν νύκτωρ Σικυῶνα σὺν Δωριεῦσι κακὸν μὲν ἄτε Ἡρακλείδην (λακεστάδην) καὶ αὐτὸν ἐποίησεν οὐδέν, κοινωνὸν δὲ ἔσχε τῆς ἀρχῆς.

[6]) *Paus.* II, 13. Ῥηγνίδας ὀφάλκου . . τῶν δὲ Φλιασίων τοῖς μὲν,

des alten Fürſtengeſchlechts, die liegenden Gründe getheilt (ἀνδασμός), die neuen Heraklidenhäupter von Dorern, wie Achäern und Aeolern als gemeinſchaftliche Könige (ἀρχαγέται in Lakonika) geehrt, die ſtaatsbürgerlichen Rechte der jetzt zwiefachen Bevölkerung jedoch bald ungleich beſtimmt. Denn obſchon ein gegenſeitiger Rechtsvertrag die Stellung des Königs und des Volks geſichert, ja, ſogar die drei Hauptſtaaten der peloponneſiſchen Dorer Meſſenien, Lakedämon, Argos, wechſelſeitige Hülfe gegen innere und äußere Feinde der Verfaſſung zugeſichert hatten,[7]) erzeugten dennoch bald die ſteigende Herrſchluſt und Habſucht der Gefolgſchaftsleute (des Adels) einen Gewaltzuſtand, welcher hier den Königen, dort den Völkern, inſonderheit achäiſchen Stammes, höchſt gefährlich wurde. Die Haupturſache dieſer Unordnungen lag in der auch räumlich beſtehenden Scheidung der Dorer, vorzüglich der adeligen, von den alten Landſaſſen; jene nämlich wohnten in Meſſenien zu Stenyklaros, dem Königsſitz, dieſe, in 5 Gaue vertheilt und von Vorſtehern geleitet, welche entweder das gemeinſchaftliche Oberhaupt oder die Gemeinde ernannte, beſuchten zu gewiſſen Zeiten die nach der Hauptſtadt berufene Volksverſammlung, wählten aus den Dorern die Glieder des Raths und die jeweiligen Gaurichter (Phylarchen, ἔφοροι), kämpften im Kriege unter dem Banner derſelben und beſtellten im Frieden, frei von Grundzinſen, ihre Allodialgüter.[8]) Allmählig

---

ἃ προεκαλέσατο Ῥηγνίδας, ἐφαίνετο ἀρέσκειν, μένοντας ἐπὶ τοῖς αὐτῶν βασιλεῖα Ῥηγνίδαν καὶ τοὺς σὺν ἐκείνῳ Δωριεῖς ἐπὶ ἀναδασμῷ γῆς δέχεσθαι.

[7]) *Plato* de legg. III, p. 684.

[8]) Offenbar muß man in den Verhältniſſen der Achäer einen doppelten Zuſtand unterſcheiden, den der freien Grundbeſitzer und hörigen Zinsbauern (Clienten); jenen bezeichnet die Sprache durch σύνοικοι, dieſen, den jüngern, durch περίοικοι συντελοῦντες. *Ephorus* bei *Strabo* VIII, 6. 188. wirft beides zuſammen. Ὑπακούοντας δ' ἅπαντας τοὺς περιοίκους Σπαρτιατῶν, ὅμως ἰσονόμους εἶναι, μετέχοντας καὶ πολιτείας καὶ ἀρχείων κα-

wußten die mächtigen doriſchen Geſchlechter, geſtützt auf ausſchließliche Beamtenfähigkeit, die Ureinwohner von dem Beſuch der Volksverſammlung zu verdrängen, den einmal beſtehenden

---

λείζθαι δὲ εἴλωτας. Ἄγιν δὲ τὸν Εὐρυσθένους ἀφελέσθαι τὴν ἰσοτιμίαν καὶ συντελεῖν προστάξαι τῇ Σπάρτῃ. Dennoch heißt es kurz vorher von Eurypſthenes: τὴν δὲ Σπάρτην βασίλειον ἀποφῆναι σφίσιν αὐτοῖς, εἰς δὲ τὰς ἄλλας (τῶν ἓξ μερίδων, Gaue) πέμψαι βασιλέας, ἐπιτρέψαντας δέχεσθαι συνοίκους τοὺς βουλομένους τῶν ξένων διὰ τὴν λειπανδρίαν. Isocrat. panath. c. 78 meldet, alle übrigen ſiegreichen Völker hätten den alten Landſaſſen als συνοίκοις geſtattet ἁπάντων μετέχειν πλὴν τῶν ἀρχῶν καὶ τῶν τεμῶν, wodurch das älteſte Rechtsverhältniß angedeutet wird, die Spartiaten hätten aber die περίοικοι zu Knechten herabgewürdigt, wobei der Redner auf die in Heloten theilweiſe verwandelten Achäer blickt, im Grunde alſo Hörigkeit (Perióken) mit Leibeigenſchaft verwechſelt. Auch Meſſenien kannte dieſes Doppelverhältniß der Achäer, von welchen jedoch mehrere als in irgend einem andern doriſch-peloponneſiſchen Staate das Vollbürgerrecht behaupteten, die meiſten aber durch nicht mehr bekannte Kriege in Leibeigenſchaft ſanken, alſo daß im Reiche der Aepytiden der hörige Mittelſtand fehlte. Strabo VIII, 4. ἐπειδὴ εἶλε (Κρεσφόντης) Μεσσήνην, διελεῖν φησιν (Ἔφορος) εἰς πέντε πόλεις αὐτήν, ὥστε τὴν Στενύκλαρον μὲν ἐν τῷ μέσῳ τῆς χώρας ταύτης κειμένην, ἀποδεῖξαι βασίλειον αὐτῷ· τῆς βασιλείας ἐντεῦθεν δὲ Ἰαμίτην πέμψαι πρεσβευτὴν εἰς Πύλον καὶ Ῥίον τοὺς Μεσσηνίους ἅπαντας τοῖς Δωριεῦσιν ἰσονόμους ποήσοντα· ἀναξιοπαθούντων δὲ τῶν Δωριέων, μεταγνόντα μόνην τὴν Στενύκλαρον νομίσαι πόλιν, εἰς τοῦτο δὲ τοὺς Δωριέας συναγαγεῖν πάντας. Kresphontes büßte den Verſuch, eine ἰσονομία der Dorer und Achäer einzuführen, ſpäter durch den Tod. Cfr. Anm. 8. — Die Achäer verſchmolzen fortan theilweiſe mit den Dorern, die Maſſe aber wurde leibeigen. Woher ſonſt die zahlreichen Knechte der Meſſenier im erſten Kriege mit Sparta? Denn die durchaus friedliche Verwaltung der Aepytiden konnte nicht durch glückliche Fehden mit dem Auslande Knechte gewinnen, welche doch unläugbar beſtehen. Paus. IV, 9. καὶ οἱ δοῦλοι πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους ἠντομόλουν. — Dagegen hatte Meſſenien eine reiche und mächtige Prieſterſchaft. — In Argos war der Perióken Verhältniß dem lakedaimoniſchen ähnlich. Aristotel. polit.

Gegenſatz zwiſchen Stadt und Land auch ſtaatsrechtlich (politiſch) geltend zu machen, viele Allodien durch Kauf oder Trotz zu gewinnen, alle gemeinſame Laſten auf die Landſaſſen zu wälzen und, wenn dieſe unglücklichen Widerſtand leiſteten, die Verwandlung in hörige Pächter oder Zinsbauern (περίοικοι), bisweilen auch in vollkommene Knechte, zu vollenden. Denn die Grundſtücke der Ueberwundenen wurden theils als Staatsgut eingezogen, fortan für die Entrichtung einer beſtimmten Steuer den ehemaligen Beſitzern überlaſſen, theils mit Eigenthumsrechten an die doriſchen Sieger vergabt, oder, was ſeltener geſchah, den ehemaligen Herren als Allodien für die Ablieferung der Hälfte des jährlichen Feldertrages zurückgegeben. Aber gerade dieſe Umgeſtaltung der agrariſchen Verhältniſſe enthielt den Keim neuer Unruhen; die reichſten und mächtigſten Geſchlechter erhoben ſich nicht ſelten gleichzeitig gegen den König und die ärmern Heerbanniſten. Arge Gewaltthaten geſchahen, wie früher im Kampf der neuen und alten Bewohner, ſo jetzt im Streit zwiſchen Adel- und

---

V, 2. p. 155. ed. Göttling. *Καὶ ἐν Ἄργει ἠναγκάσθησαν* (durch Kleomenes) *παραδέξασθαι τῶν περιοίκων τινάς* (h. e. civitate donare sunt coacti). Die argiviſchen Periöken waren aber (achäiſche) Ureinwohner, (*Herodot.* VIII, 73.) bald nach der Dorer Ankunft unterjocht; denn nirgends wird eine freiwillige Landestheilung erwähnt. Coll. *Paus.* III, 2. 3. *ἐποιοῦντο* (*οἱ Ἀργεῖοι*) *δὲ ἐς αὐτοὺς* (*Λακεδαιμονίους*) *ἐγκλήματα, τήν τε Κυνουρικὴν ἑλόντων αὐτῶν, ἀποτέμνεσθαι τοὺς Ἀργείους, καὶ τοὺς περιοίκους σφῶν ὑπηκόους ὄντας ἀφιστάναι.* In Sikyon ſcheinen die ſpäter unterworfenen Ureinwohner den Namen *κατωνακοφόροι* ſt. *περίοικοι* erhalten zu haben, ähnlich den att. Landbewohnern unter den Piſiſtratiden. Vgl. Beiträge zu d. hell. Staatsverf., S. 92; in Elis, Korinth fehlten Periöken. — Die jährlichen Abgaben der doriſchen Zinsbauern betrugen vielleicht, wenn man aus der Behandlung der Meſſenier nach dem erſten Kriege (*Paus.* IV, 14) auf die Geſammtregel ſchließen darf, die Hälfte des Feldertrages, den alten Beſitzern der att. Kleruchenäcker inſofern vergleichbar, als auch jene den neuen Eigenthümern Pachtzins entrichteten.

Königthum. In Messenien wurde Kresphontes von den stolzen Gefolgschaftsleuten, dem Adel mit seinem ganzen Geschlecht, den unmündigen Aepytos ausgenommen, erschlagen,[*]) in Argos schon der Sohn des Königs Temenos, welcher über Gebühr die Rechte des Staatsoberhauptes erweitern wollte, abgesetzt, in Sparta die bedrängte Krone sogar gezwungen, eine demokratische Gegenwirkung zu versuchen und dadurch die Verwirrung nur zu steigern. Ueberdies hatten hier die dreifache Bevölkerung und die harte Behandlung der besiegten Achäer, welche entweder als Knechte (Heloten) frohnen, oder als hörige Zinsbauern (περίοικοι) das Lehengut bestellen mußten, obschon etliche Gemeinden die früheren Rechte durch Gehorsam behaupteten, in solchem Maaße das Gleichgewicht der staatsbürgerlichen Kräfte gestört, daß Armuth und Reichthum, Herrschaft und Dienstbarkeit, dorisches Grundeigenthum, achäischer Lehenbesitz, Ohnmacht der Könige, Uebermuth des Adels, neben einander bestanden. Nur eine neue, auf Billigkeit und Bedürfniß der Zeitlage gegründete Ackervertheilung, an welche zugleich die staatsbürgerlichen Rechte geknüpft werden konnten, durfte dem Ausbruch eines allgemeinen Bürgerkrieges zwischen verarmten dorisch-achäischen Wohnern des Flachlandes und dorischem Stadtadel vorbeugen. Dabei mußte der Gesetzgebung, wenn sie nicht durch unbedingte Ehrfurcht gegen das Alte die Bedürfnisse der Zeit empfindlich kränken, oder durch schrankenlose Umgestaltung den Starrsinn volksthümlicher Sitte (τὸ ἦθος) erbittern wollte, umsichtig den ursprünglichen Dorismus mit dem neuen achäischen Wesen auszugleichen trachten, eine Reibung beider Stammeigenthümlichkeiten und der sie begleitenden Verfassungsgrundsätze, der dorischen Adels- und der achäischen Volksherrschaft gestatten, gewaltthätige Ausbrüche

*) *Paus.* IV, 3. 4. *Διοικούμενον δὲ αὐτὸν τὰ πολλὰ ἐς χάριν τοῦ δήμου μᾶλλον, οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες* (= *οἱ ἐντελεῖς*, b. *Herod.* IV, 146. *οἱ κρῶτοι*) *αὐτόν τε Κρεσφόντην ἐπανασπάντες καὶ τοὺς υἱοὺς ἀποκτείνουσι τοὺς λοιπούς.*

aber durch Satz und Gegenſatz abwehren. Obſchon Lykurg dieſes Hauptziel ſeiner legislativen Thätigkeit durch die Miſchung der Gewalten zu erreichen ſuchte, betrachtete er dennoch die Verhältniſſe des Grund und Bodens als Strebepfeiler der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft. — Die Unterſuchung der doriſch-lakoniſchen Ackergeſetze fordert daher gerade wegen des innern Zuſammenhangs der räumlichen Feldmark mit den Staats- und Gemeinderechten Antwort auf folgende vier in den Hauptgegenſtand verflochtene Fragen:

1) Welches war die urſprüngliche Zahl der doriſch-lakoniſchen Stämme (Phylen)?
2) Galt vor und nach Lykurg ein doriſcher Adel neben dem freien Heerbann und den zinspflichtigen Landſaſſen (Periöken)? und welche Rückſicht nahm der Geſetzgeber auf dieſe drei Beſtandtheile der Geſammtbürgerſchaft?
3) Wieviel Gaue beſtanden uranfänglich, und welches war ihr Verhältniß zu den Stämmen?
4) Fand Gleichheit der Ackerlooſe ſtatt, und welchen Ordnungen folgte die lykurgiſche Landanweiſung (Aſſignation)?

1. Ueber die urſprüngliche Zahl der Stämme (Phylen).

Bei den älteſten Hellenen wurde die Sonderung in Stämme nicht ſowohl von der Lage des Wohnortes, als der Zuſammenſetzung und Berufsart des ſtaatsbürgerlichen Vereins bedingt, ſpäter jedoch von dem räumlichen (geographiſchen) Beſtimmungsgrund meiſtens verſchlungen oder in die neben ihr parallel fortlaufende Gaueintheilung bis zum gänzlichen Verſchwinden der urſprünglichen Kennzeichen umgewandelt. Weil nämlich die Hellenen unter langen und wechſelvollen Fehden mit dem Pelasgenthum als Volk ſich bildeten und nur allmählig die Obhand gewannen, mußten die neuen, durch Eroberung geſtifteten Gemeinden (πόλεις) eine

Gesuch um Kriegsmannschaft statt baaren Geldes zurück. Denn dieses wurde, wie er wußte, „mit vielen Schwierigkeiten nur anleihweise verwilligt, und wenn er auch die Hoffnung hegen konnte, daß es ihm die Cortes wiedererstatteten, so waren doch am Ende Unterhandlungen unvermeidlich. Verwilligten aber die Cortes Kriegsvolk, so bezahlte dieses das Reich leichter und mit einem Male." *)

Man verwahrte sich indessen bei jeder Art von Servicios auch hier in Aragonien, wie in Castilien, feierlich und sorgfältig gegen jede Folgerung, die aus solchen Zugeständnissen für die Zukunft gemacht, gegen jede Verbindlichkeit, die deßhalb dem Reich in der Folge aufgelegt werden konnte, und erklärte, daß diese Verwilligungen nie anders, als freiwillig stattfinden dürften. **) Dennoch wurden sie sehr drückend, ja bisweilen unerschwinglich. Die Könige forderten sie fast in allen Cortes, die gehalten wurden, und die Stände pflegten, um ihre Liebe und Treue gegen ihren Landesherrn an den Tag zu legen und ihm in den häufigen und kostspieligen Kriegen Hülfe zu leisten, so große Servicios zu verwilligen, daß diese oft die geringen Kräfte der Unterthanen, auf denen noch so viele andere Auflagen lasteten, weit überstiegen. Der ordentliche Servicio betrug, nach Martell's Angabe,***) gewöhnlich 600,000 jaqueſische Pfund, wozu Aragonien 200,000, Catalonien 300,000, und Valencia 100,000 beitragen mußten. Ueberstieg bei besonderen Veranlassungen die Hülfsleistung diese Summe, so hieß sie außerordentlich. Zur Aufbringung der Servicios wählte man eine von den in Aragonien üblichen Erhebungsarten, den Fogage oder die Sisa, oder man verband auch beide mit einander. Der Fogage wurde nach Feuerstellen (daher der Name) oder Häuser erhoben, die Sisa war eine Verbrauchsteuer vom Brod und Fleisch. Die Sisas waren zwiefach. Die ersten wurden auf drei Jahre ausge-

*) Blancas, Cortes, fol. 100.

**) Ibid.

***) Geronimo Martell, Forma de celebrar Cortes en Aragon. p. 97.

schrieben und hießen allgemeine, weil Alle, Geistliche und Laien, Privilegirte und Steuerpflichtige (oder Klein und Groß, wie man zu sagen pflegte) sie zu zahlen verpflichtet waren. Sie hießen auch königliche, weil sie für den König erhoben wurden. Die andern fielen in die drei folgenden Jahre und hießen besondere, weil sie insbesondere in den Ortschaften und für dieselben erhoben wurden: in den königlichen und in denen, die den Militärorden gehörten, für ihre eigenen Bedürfnisse, und in den geistlichen namentlich zur Ausbesserung der Befestigungswerke und Mauern und dergleichen; in den Ortschaften der Herren dagegen für die Herren selbst. Zur Entrichtung dieser Sisas war die Geistlichkeit so wenig als der Adel verbunden. *) Die Steuerquote, die jede einzelne Gemeinde entrichten sollte, wurde gewöhnlich nach dem Fogage bestimmt; den Gemeinden aber wurde freigestellt, wie sie die ausgeschlagene Summe von ihren Gliedern erheben wollten. Sie wählten in der Regel nicht den Fogage, weil man diese Erhebungsart für ungerecht hielt, indem hiernach der Arme so viel als der Reiche steuern müsse, sondern die Sisa, die zwar in ihrem Ergebnisse unsicher sey, aber eine billigere und gleichmäßigere Vertheilung der Lasten gestatte. **) Wie sehr aber die Sisa dadurch, daß sie auf die ersten und nothwendigsten Lebensmittel gelegt wurde, die ärmere Volksklasse drückte, scheint man übersehen zu haben.

Um die in den Cortes von Tarazona im Jahr 1495 dem König verwilligten zweihundert schwere Reiter (hombres de armas) und dreihundert Lanzenreiter (ginetes) auszurüsten und zu unterhalten, beschloß man die Erhebung der Sisa. Zur Berechnung des Ertrags derselben wurde eine neue Volkszählung in Aragonien angeordnet, aus welcher sich ergab, daß dieses Reich nur 50,391 Einwohner zählte. Im Jahr 1429 hatte sich die Bevölkerung nach einer Zählung, die zum Behuf der

*) Blancas, Cortes, p. 103. Martell, Forma etc. p. 98.
**) Blancas, ibid.

hätten nach den Brüdern Pamphylos, Dymäos, Doros die Namen Pamphiler (*Παμφιλεῖς*), Dymaner (*Δυμανεῖς*) und Dorer (*Δωριεῖς*) erhalten, indeß Heſychios Dyme, Pitane, Kynoſura, der Verfaſſer des großen Wörterbuchs Hylleer, Pamphyler und Dymaner (*Ὑλλεῖς, Πάμφυλοι, Δυμᾶνες*) als Stämme aufführen. Die Frage aber: welche Namen in dieſen ſtellenweiſe abweichenden Reihen altdoriſch geweſen? kann nur muthmaaßlich, aber mit ziemlicher Gewißheit, beantwortet werden. Da nämlich das Wort *Δύμη* durch Hindeutung auf eine räumliche Lage, den Weſten, dem Begriffe des Stammes widerſpricht, Heſychios überdies ausdrücklich und ein Gau — *καὶ τόπος* — erläuternd hinzufügt, ſo dürfte hier die oben erwähnte Verwechslung begangen und der Bezirk ſtatt der Gemeinde geſetzt worden ſeyn. Das zweite Wort *Πιτάνη* (*πίτνα, πύτνα* = *πέτρα*) weiſt eben ſo beſtimmt auf räumliche, nicht politiſche Eintheilung hin und verliert dadurch ſeine Gültigkeit. [14]) Der dritte Ausdruck Kynoſura könnte für die doriſche Urzeit ent-

---

des doriſchen Königs Aegimios, im Kriege mit den Achäern fallen, und *Pind.* pyth. I, 121 . . . , wo *Παμφύλου ἔκγονοι* und Herakliden verbunden werden. Wegen dieſer drei alten Stämme mochten die Dorer *Homer.* Od. XIX, 177 *Δωριέες τριχάϊκες* heißen, man müßte denn lieber den Namen an die ótäiſche Dreiſtadt knüpfen wollen. S. *Göttling* ad Arist. polit. p. 466. Endlich iſt nicht zu überſehen, daß auch Sikyon's alte Stämme *Ὑλλεῖς, Δυμανᾶται* und *Πάμφυλοι* lauteten. *Herod.* V, 68. Selbſt die lakoniſche Pflanzung zu Herakleia deutet auf drei Phylen hin. *Thuc.* III, 92.

14) S. über die Ableitung *Neumann*, Specimen rerum Cret. p. 99. Als Gau erſcheint Pitana geradezu bei *Herod.* III, 55, vergl. *Thuc.* I, 20 und den Scholiaſten des *Callimachos*, Hymn. in Dianam V, 172. *Πιτάνη δὲ, τόπος λακωνικῆς.* Selbſt *Hesychios*, der von einer Phyle Pitane ſpricht, beweiſt das Gegentheil durch die Bemerkung: *πιτανάτης στρατὸς ὁ τῶν Ἑλλήνων ἦτοι ἀπὸ μέρους, ἢ διὰ τὸν Μενέλαον, ὃς ἦν Πιτανάτης.* Alſo war nach ihm Pitane ein achäiſcher, vordoriſcher Gau.

weder durch Hinweiſung auf Jagd einen Stamm, oder durch leichte Umwandlung den bekannten an der argiviſchen Gränze gelegenen Gau bezeichnen. Aber jenes iſt bei der geringen Theilnahme, welche das Waidwerk, nur Leibesübung, nicht Beruf, im doriſchen Peloponnes fand, kaum möglich, dieſes ſchon deßhalb undenkbar, weil die Landſchaft der Kynuren erſt viele Menſchenalter nach der doriſchen Anſiedelung gewonnen wurde. Dagegen entſprechen die dergeſtalt ausgemittelten Phylen Ὑλλεῖς, Δωριεῖς und Πάμφυλοι [15]) der dreifachen Zuſammenſetzung des doriſch-lakoniſchen Volks und dürften daher als die urſprünglichen Stammnamen gelten.

Die Zuſammenſetzung der einzelnen Phylen kann theils nach den Namen, theils nach einzelnen, zerſtreuten Ueberlieferungen alſo beſtimmt werden. Zu der Gemeinde Hylleis, offenbar zur Ehre des gefeierten Herakliden geſtiftet, gehörten die Könige und die Gefolgſchaftsleute derſelben, meiſtens Nachkommen der im Kampfe mit den Pelopiden vertriebenen achäiſchen Edlen, fortan im doriſchen Berglande angeſiedelt. [16]) Durch einen Rechtsvertrag als Könige an die Spitze der bisher in freier Gauverfaſſung lebenden Dorer geſtellt, [17]) konnten Kresphontes, Ariſtodemos und Temenos, zumal die beiden Letzten in Lakonika und Argos bedeutenden Widerſtand fanden, [18]) nach vollendeter Eroberung die Dienſte der Getreuen nicht ehrenvoller belohnen, als durch Aufnahme in die erſte Phyle, deren Mitglieder überdies in einem Ausſchuß den königlichen Rath (γε-

---

[15]) Die Gehaltloſigkeit des Worts Παμφιλεῖς bei dem Scholiaſten des Ariſtophanes und der bezeichnende Name Πάμφυλοι bei dem Verfaſſer des großen Wörterbuches führen zu der natürlichen Muthmaßung, daß die ächte Wurzel in Παμφιλεῖς zerſtört, in der andern Lesart aber erhalten worden iſt.

[16]) *Diod.* S. IV, 58.

[17]) Dies erhellt deutlich aus *Isocr.* Archid. c. 7. S. Anm. 1. und *Aristotel.* polit. V, 8. p. 178.

[18]) *Paus.* II, 18. 7. VII, 1. 3.

ρουσία) bildeten. Der Stamm Doris (Δωριεῖς) umfaßte den Gewalthaufen der freien Wehren im Gegensatz zu den heraklidischen Gefolgschaftsleuten oder Dienstmannen, Allodialbesitzer, welche, im Binnenlande und in dem Umkreise der Hauptstadt Sparta angesiedelt, den eigentlichen Kern der dorischen Bevölkerung darstellten.[19]) Die dritte Phyle Πάμφυλοι (Mischstamm) enthielt, wie schon der Name beweist, theils eingewanderte und früher ansäßige Achäer, theils Fremde, welche, die dünne Bevölkerung zu mehren, ohne Mühe Niederlassungsrecht gewannen.[20]) Gewerbe, Ackerbau, Handwerke wurden von den meisten Mitgliedern dieser Stammgemeinde getrieben, welche, frühzeitig in den staatsbürgerlichen Rechten beschränkt, später größtentheils aus zinspflichtigen Landsassen (Periöken) bestand.

2. Von dem spartanischen Adel und seiner Stellung zu den Wehrfreien.

Den Mittelpunkt aller hellenischen Urverfassungen bildete die Gemeinde der Wehrfreien, welche, städtischem Wesen abgeneigt, in zerstreuten Weilern oder Höfen siedelten und, gewöhnlich im Herbst nach der Erndte versammelt, Richter- und Prieseteramt gewählten Vorstehern (δήμαρχοι, πρυτάνεις, τύπαρχοι) übertrugen, damit sie im Frieden die Streitigkeiten der Gaugenossen schlichteten, im Kriege die streitbare Mannschaft führten.[21]) Dieser lose Verein erlitt bei

---

[19]) τὸ μάχιμον, οἱ πολεμοῦντες. *Aristotel.* polit. IV, 13. ἡ πρώτη πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησι ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων.

[20]) *Strab.* VIII, 6. Daß tyrrhenische Pelasger (Minyer, *Herod.* IV, 146), Kadmeer (*Herod.* IV, 147), Trachinier dem dorischen Zuge folgten, wird bezeugt von dem Scholiasten zum Ajas des *Sophocl.* vs. 17. und den Phoenissen des *Euripides*, vs. 1386.

[21]) Daß die gemeinheitliche Verfassung das älteste Grundgesetz der Hellenenstämme war und dem Ritter- oder Heroenthum voranging, wird nicht nur durch den ähnlichen Entwicklungsgang der

wachſender Reibung der Stämme dadurch den erſten Wechſel, daß, die Einheit zu ſtärken, mehrere Gaue auf Lebenszeit einen gemeinſchaftlichen Obmann wählten, welcher, Richter, Feldherr und Prieſter, bei perſönlicher Tüchtigkeit allmählig das Ehrenamt (τὸ γέρας) um ſo eher in ſeinem Geſchlecht erblich machen konnte, je enger ſich ihm freiwillige Waffengefährten anſchloſſen. Solche Gefolgſchaften (ἑταιρεῖαι) nämlich, nach vollendeter Heerfahrt nicht ſelten durch Pflicht und Eid zu gegenſeitigem Schutz verbunden [22]) und

---

germaniſchen Völker, ſondern auch durch unzweideutige Zeugniſſe beſtätigt. Die Hauptbeweiſe ſind folgende: 1) Die im homeriſchen Zeitalter überall ſichtbare Theilnahme des Volks an den Berathungen der Häuptlinge deutet auf eine demokratiſche Grundlage hin, von welcher ſich die Minderzahl ſpäter losriß. Od. VII, 150 „die Ehre, verliehen vom Volk", das Od. II, 1 in der Gemeinde verſammelt Telemach's Beſchwerden anhören und beſeitigen, *Il.* II, 300 sqq. ſogar über Krieg und Frieden entſcheiden ſoll, bei *Paus.* II, 19 über die Thronnachfolge beſtimmt;" vgl. *Thuc.* I, 9. 2) Die bei den alten Hellenen bisweilen gebräuchliche Diktatur der Aeſymneten (αἱρετὴ τυραννίς) ſpricht für den werkthätigen Begriff der Volksheit. *Aristotel.* polit. III, 9. S. 101. *Strab.* XIII, 2. 3. 3) Eben dafür zeugt die Zerſplitterung der Hellenen in Stämme (ἔθνη), welche nicht nach Einzelnen, ſondern nach der Geſammtheit benannt werden. *Thuc.* I, 3 sqq. 4) Die gemeinheitliche Verfaſſung mancher helleniſchen Völker während des heroiſchen Zeitalters, z. B. der böotiſchen Aeoler, der Kreter bald nach dem iliſchen Kriege u. ſ. w. iſt ein gültiges Bruchſtück des älteſten Geſammtzuſtandes, wie denn auch Aſpaſios im Commentar über die Ethik des Ariſtoteles (**Eustrati et aliorum peripateticorum comment. fol. 140. ed. Aldus**) die Zuſammenkünfte der Gemeinden in der eigentlichen vorrepublikaniſchen Zeit erwähnt. Die Hellenen ſuchten aber dennoch ſpäter durch den Erzvater Zeus ihre Freiſtaaten gleichſam legitim zu machen. *Diod.* S. V. c. 71. „τὴν δ' ἰσότητα καὶ δημοκρατίαν εἰσηγούμενος, damit die λῃσταὶ καὶ ἀσεβεῖς endeten.

[22]) Ein Beiſpiel geben die heimgekehrten Argonauten, welche, dem Rath des Gefolgſchaftsführers Herakles folgſam, eidlich geloben συμμαχήσειν, ἐάν τις βοηθείας προσδεηθῇ . . . . ἐκλέξασθαι δὲ

gewöhnlich durch vollkommnere Rüstung und kriegerische Fertigkeit ausgezeichnet, bildeten mit der Zeit einen von Jugend auf in den Waffen geübten Adel, welcher, sobald der Heerbann ausrückte, als Vorkämpe (πρόμαχος) stritt, den besten Beutetheil erhielt, die Aecker der eroberten Feldmark aber durch den jetzt hörigen Ureinwohner (ἔριθοι, θῆτες bei Homer) bestellen ließ. Vorzügliche Waffenkunst, vollständiger Harnisch, ein schlanker, kräftiger Körperbau mußten den Hauptmann (ἡγεμών) begleiten, indeß bald ein bedeutsamer Name die untergeordnete Stellung der Gefährten, welche von jenen Ehre und Lohn empfingen, ausprägte. Also wurde der Führer Heros (ἥρως), d. i. Herr, den Genossen (Freunden, ἑταῖροι, Dienern, θεράποντες, Knappen, ὀπάονες) in dem öffentlichen Urtheil durch edle Abstammung überlegen, welche, weil alles Außerordentliche irdischen Ursprung verschmähete, an die Götterwelt gränzte, auf die Sippen und Nachkommen als Edelbürtige (εὐγενεῖς) zurückwirkte, endlich die ausschließliche Verwaltung der Aemter erleichterte. Da nun in den pelasgischen Volksfehden oft Heerbann und Gefolge (οἱ ἀριστεῖς) vereinigt Ansiedelungen erkämpften, trat auch der Dienstmannen und Wehrfreien gemeinsames Oberhaupt in dem doppelten Verhältniß des Fürsten (βασιλεύς) und Gefolgschaftsführers oder Heros auf. Daher geschah unter seiner Leitung die Besitznahme des Grundeigenthums, von welchem ein Theil als Freiloos (κλῆρος) an die Gemeindemänner fiel, ein anderer als Krongut (Domäne) entweder den Getreuen überlassen oder für den König von zinspflichtigen Beisassen und Knechten bestellt, der letzte endlich an die Tempel und dienstthuende Priesterschaft vergabt wurde (τέμενος, γῆ ἱερὰ καὶ ἀόριστος. *Thuc.* I, 139.).

καὶ τῆς Ἑλλάδος τὸν ἐπιφανέστατον τόπον εἰς ἀγώνων θέσιν καὶ πανήγυριν κοινὴν καὶ καθιερῶσαι τὸν ἀγῶνα τῷ μεγίστῳ τῶν θεῶν Διὶ Ὀλυμπίῳ. *Diod.* S. IV, 54. Hier gehen Politik und Religion demselben Ziel entgegen.

Die zweite Aenderung des althellenischen Gau- und Dorfschaftwesens trat damit ein, daß die besondern Gerichte (πρυτανεῖα) und Gemeindetage bei steigendem Uebergewicht des kriegerischen Adels verschwanden und in die Stadt oder befestigte Burg (τὸ ἄστυ) verlegt, zwar an Einheit gewannen, aber an volksthümlicher Freiheit verloren.[23]) Denn fortan erstarkte unaufhaltsam die Macht des Fürsten und des ihm verpflichteten Waffengefolges (der Edlen), dessen Ausschuß als Rath (βουλή, γερουσία, γέροντες, ἀρχοί, μέδοντες, ἄναχτες, βουληφόροι u. s. w.) mit dem Staatsoberhaupt die Rechtshändel schlichtete und fällige Bruchgelder theilte; die Gemeinde aber, selten versammelt, um die Beschlüsse der vorberathenden Behörde, namentlich über Krieg und Frieden, zu bestätigen oder zu verwerfen,[24]) sank in dem Maaße, in welchem König und Adel, gestützt auf weitläufigen Landbesitz und zahlreiche Zinsbauern[25]), nach innen und außen hin kräftiger wirkten. Die Hauptstütze des Fürsten blieben jedoch die Getreuen, von denen viele neben den Allodien noch Lehengüter oder auf

---

[23]) Dieser wichtige Abschnitt in der Entwickelung der Hellenen bezeichnet überall, wenn er vollendet ist, das Ende des ältesten gemeinheitlichen Lebens, welches erst nach einem langen Kampfe die Wiedergeburt des Republikanismus bereitet. Am deutlichsten zeigt Attika im Zeitalter des Theseus den Uebergang aus der Gaufreiheit in ein städtisches, concentrirtes Lehenwesen; συνοικισμός, συνοικίζειν bei *Thuc.* II, 15.

[24]) Es wäre unnütz, Ottfr. Müller, der in seinem Orchomenos, S. 187 Volksversammlungen im homerischen Zeitalter gänzlich läugnet, weitläufig widerlegen zu wollen. Stellen, wie *Od.* II, 26, XXIV, 419, VIII, 170, *Il.* XVIII, 502, wo Aelteste im Namen des Volks richten, *Od.* VIII, 385, wo Rath, König und Gemeinde der Phäaken bestimmt unterschieden werden, *Od.* II, 14 — 28 sprechen für den Unbefangenen deutlich genug.

[25]) Diese, später περίοικοι, ὑπηγείτονες (*Thuc.* I, 80), waren oft den willkührlichsten Mißhandlungen der Lehenherren ausgesetzt. S. *Od.* XIII, 14, *Il.* II, 227, wo Edle (ἔξοχοι) und Gemeinfreie scharfe Gegensätze bilden.

Lebenszeit abgetretene Kronländereien beſaßen, dafür zur Heeresfolge unbedingt verpflichtet. In dieſem Verhältniß ſtanden z. B. zu den Atriden Orſilochos in Meſſene und ſein Sohn Diokles zu Pherä, ja, mittelbar die meiſten Stammhäuptlinge des Peloponneſes zum Oberlehenherrn Agamemnon. [26]) Bei den Dorern ſchlug übrigens vor und nach dem iliſchen Kriege ſchon deshalb die Bildung eines mächtigen Lehengefolges tiefere Wurzel, als anderswo, weil die häufige Aenderung der Wohnſitze [27]) den Waffenbrüderſchaften größeren Spielraum gewährte und der durchaus fehdeluſtige Sinn des rauhen Bergvolks ſelbſt auf Koſten der Gemeinderechte die Anſprüche einer ausgezeichneten Perſönlichkeit mittelbar unterſtützte. Dazu kam, daß die Scheidung der Dorer von den peloponneſiſchen Ureinwohnern, welchen in Meſſenien und Lakonien größtentheils das Binnen- und Küſtenland überlaſſen wurde, [28]) der körperſchaftlichen Entwickelung neue Kräfte brachte. Jedoch gelang es den Gemeinfreien, durch Bündniß mit den Königen wider die unruhigen und ehrgeizigen Gefolgſchaften mehrere Urrechte, namentlich die Entſcheidung über Krieg und Frieden zu behaupten, ja, in Sparta bildeten in den nächſten Menſchenaltern vor Lykurg die Könige aus Grundſatz eine demokratiſche Oppoſition und ſuchten durch Begünſtigung des Volks der auf

---

[26]) Auch *Strabo* VIII, 4, 179 nennt Meſſene ein Lehen Sparta's. *ὑπήκοοι ἦσαν τοῦ Μενελάου.* Coll. *Od.* XXI, 16. III, 489. Eben ſo ſtand Alkinoos als Oberkönig mehreren Lehenträgern *σκηπτοῦχοι βασιλῆες* vor. *Od.* VIII, 38 sqq. vs. 390 werden 12 genannt.

[27]) Deshalb bei *Herod.* I, 56: *Δωρικὸν ἔθνος πολυπλάνητον.*

[28]) Ueber Meſſenien ſiehe *Pausan.* IV, 3, 4. *Κρεσφόντης δὲ ἐν Στενυκλήρῳ τὸν βασιλέα οἰκεῖν κατεστήσατο.* *Ephoros* bei *Strab.* VIII, 4, pag. 183: *Στενύκλαρος μόνη πόλις* (der Dorer); über Sparta vergl. *Strabo* VIII, 6, pag. 188. *Isocrat.* panath. c. 73 u. 100.

Landbeſitz und einträchtigen Willen erbauten Gegenmacht die Spitze zu bieten. [29])

Dergeſtalt hatten ſich hier drei an Rechten und Hülfsmitteln ſehr verſchiedene Bürgerklaſſen entfaltet, ein durch Allodial- und Lehengut ſtarker Adel, ein aus Dorern und Achäern zuſammengeſetzter Stand von Gemeinfreien, welche, obſchon meiſtens verarmt, dennoch das Gedächtniß an frühere Bedeutſamkeit nährten, und eine beträchtliche Reihe achäiſcher Zinsbauern oder Beiſaſſen, die an der Küſte angeſiedelt und von Bürgerehren ausgeſchloſſen, nicht ſowohl durch Waffentüchtigkeit, als durch Zahl und Wohlſtand für den Ausgang der Partheikämpfe kräftig mitwirken konnten. Endlich waren die auf den Staatsgütern beſchäftigten Leibeigenen (Heloten) bei Gunſt und Gelegenheit dem Aeußerſten geneigt. [30])

Lykurg, weit entfernt, dieſe gemeinheitlich-körperſchaftlichen Beſtandtheile der zerrütteten Geſellſchaft einſeitig aufzuheben, betrachtete den Niederſchlag und die Miſchung aller als Heilmittel der Zwietracht. Deshalb gab er in dem neuen Kreiſe der Staatsgewalten der monarchiſch-oligarchiſchen, in dem allgemeinen Lebensverkehr der demokratiſchen Richtung das Uebergewicht, damit ein Schwert das andere in der Scheide halten, den Wechſel der Geſetze und Sitten als feindſelig dem doriſchen Weſen hemmen möchte. Alſo bekam der Adel, ſpäter mannigfaltig gegliedert, den ausſchließlichen Eintritt in die höchſte Behörde,

---

[29]) *Plutarch.* Lyc. c. 2. Ueber den Reichthum der Minderzahl ſ. c. 8: *δεινῆς γὰρ οὔσης ἀχολασίας καὶ πολλῶν ἀπημόνων καὶ ἀπόρων ἐπιφορουμένων τῇ πόλει, τοῦ δὲ πλούτου παντάπασιν εἰς ὀλίγους συνεῤῥηκότος.*

[30]) Daß die Heloten urſprünglich beſonders den Staatsländereien (*κτήσεις κοιναί. Isocrat.* Archid. c. 9.) angehörten, erhellt ſchon aus *Paus.* III, 20, wo ſie *δοῦλοι τοῦ κοινοῦ* heißen. Ihre Zahl wuchs bekanntlich durch die Unterjochung Meſſeniens; daher *Thuc.* I, 101 *πλεῖστοι δὲ τῶν Εἱλώτων ἐγένοντο οἱ τῶν παλαιῶν Μεσσηνίων ἀπόγονοι.*

den Rath (γερουσία, γερουτία), welcher lebenslänglich und ohne Rechenschaft unter dem Vorsitz der Könige die peinliche Rechtspflege besorgen, legislative und administrative Vorschläge machen und eine Art sittenrichterlicher Oberaufsicht üben sollte, ernannte die Volksgemeinde, von dorisch-achäischen Vollbürgern gebildet,[31]) das Wahlcollegium des Raths, die Verweser des bürgerlichen Rechts und andere Unterbeamte, bestätigte oder verwarf die Rathserkenntnisse, führte das doppelte Erbkönigthum, die Obmannschaft der Gerusie und den Heerbefehl, entschied über Krieg und Frieden, genoß endlich im Besitz beträchtlicher Krongüter manche mehr äußere als folgenreiche Ehren. Oeffentliche Erziehung nach denselben Grundsätzen und gemeinschaftliche Mahlzeiten wurden die zwei stärksten Hebel der ethischen Gleichheit, um so nothwendiger, je nachdrücklicher ihr die oligarchische Kraft entgegenwirkte und schon 130 Jahre nach Lykurg unter König Polydor die gesetzgebende Gemeinde dadurch in einen Leichnam verwandelte, daß der König ihr Veto beliebig aufheben durfte. Die Zinsbauern, auf Erwerb und leibliches Wohlseyn angewiesen, wurden trotz der Wehrpflichtigkeit von den Syssitien, Gymnasien und Rechten der Volksversammlung, sey es aus Scheu vor Mißbrauch oder Huldigung der Gemächlichkeit, entfernt und unter die Obhut der Landvögte (Harmosten) gestellt.[32])

---

[31]) Es gehört nicht hieher, genauer in den spartanischen Staatsorganismus einzugehen. Für die oben gegebene Ansicht sprechen folgende Zeugnisse. Die Beschränkung der Rathsfähigkeit auf den Adel beweist, (entgegen *Plut.* Lyc. c. 26.) *Arist.* polit. II, 6, p. 57; den Wirkungskreis des Raths bezeichnen am besten *Paus.* III, 11: συνέδριον κυριώτατον τῆς πολιτείας und *Xenoph.* de rep. Lac. c. 10; das Wahlcollegium — αἱρετοὶ ἄνδρες — erhellt aus *Plut.* Lycurg. c. 26, die gesetzgebende Macht der Volksversammlung (ἀπέλλα) aus der alten, ächten Rhetra ebendaselbst: „δάμῳ δ'ἀγορὰν εἶμεν καὶ κράτος."

[32]) Die Harmosten, längst vor dem peloponnesischen Bunde gültig, entsprachen, der Zahl nach 20, ungefähr den Periökenstädten; s. *Hesych.* s. v. ἁρμοστής. *Schol. Pindar.* ad Olymp. VI, 153.

3. Zahl und Verhältniß der Gaue zu den Stämmen.

Neben den Phylen galt frühzeitig eine räumliche Eintheilung nach Gauen, in welche jene ſeit dem Urſprung der Zinsbauern und Adelſchaft allmählig hineingezogen wurden, ohne daß jedoch die ſtändiſchen und ſtammlichen Abzeichen ganz verſchwanden.[33]) Bei aller Dunkelheit, welche über dieſem Gegenſtande ruhet, ſcheint dennoch gewiß zu ſeyn, daß bereits, wie Ephoros verſichert, Prokles und Euryſthenes in Lakonika ſechs Bezirke aufrichteten, von welchen Amyklä dem Achäer Polynomos als Ehrengeſchenk (ἐξαίρετον) für die geleiſtete Hülfe zufiel, aber unter König Teleklos nach heftigem Widerſtand der in Periöken umgewandelten Ureinwohner erobert und eingezogen oder zum Staatsgut geſchlagen wurde.[34]) Fortan beſtanden, wie zu Megara und in dem doriſchen Kleinaſien, fünf Gaue, deren Namen, Lage, Umfang und innere Geſtaltung nur nach den Geſetzen der Wahrſcheinlichkeit beſtimmt werden können.[35]) Indeß bleibt die Trennung in ſtädtiſche und ländliche Bezirke geſchichtliche Thatſache; zu jenen, welche auf Rechnung der Könige und des Adels von Leibeigenen beſtellt wurden, darf man zählen Limnatis (λιμνάτις, λιμνᾶται) und Meſoa (Μεσόα) in der unmittelbaren Nähe Sparta's, zu dieſen, wo theils doriſche Wehrfreie, theils achäiſche Zinsbauern und andere Fremde ſiedelten, mochten folgende gehören:

---

[33]) Der Gau, tribus, κώμη, πόλις, δῆμος, τόπος, μέρις, μοῖρα, μέρος ſcheint den doriſchen Namen μόρα geführt zu haben. S. *Herod.* IV, 148.

[34]) *Strabo* VIII, 6, p. 188. 189. *Nicol. Damasc.* p. 264. Tauchnitz. *Paus.* III, 2. 6. III, 19.

[35]) Ueber die doriſche Pentapolis in Kleinaſien ſ. *Herod.* I, 144, über Megara *Plut.* Q. G. 17 „ἐκαλοῦντο δὲ Ὑρᾶεῖς καὶ Πυρᾶεῖς καὶ Μεγαρεῖς καὶ Κυνοσουρεῖς καὶ Τριποδισκαῖοι. Auf die fünf altlakoniſchen Bezirke weiſet auch hin *Hesych.* s. v. *Καρνεάται. κεκληρωμένοι*, heißt es hier, *ἐπὶ τὴν τοῦ Καρνείου λειτουργίαν*

1) Der Gau Agis, Ἀγιάδαι, Αἰγεῖδαι, meistens, was schon der Name andeutet, Wiesen- und Triftland am Taygetos, zum Theil vielleicht Krongut,[36]) welches die für zahlreiche Opfer nothwendigen Thiere liefern mußte.

2) Der Gau Pitane, Πιτάνη, Πιτανάται, von ungewisser Lage, enthielt wahrscheinlich meistens Tempelgut; denn er gab nach der spartanischen Kriegseinrichtung keine Mannschaft oder genoß Freiheit vom bewaffneten Aufgebot.[37])

3) Kynosura, Κυνόσουρα, Κυνοσουρεῖς, an der argivischen Gränze, unter dem Agiden Eurystratos nach Verpflanzung der Eingebornen größtentheils von Dorern besetzt und seit dem entscheidenden Siege bei Thyrea (548 v. C.) beträchtlich erweitert.[38])

πέντε δὲ ἀφ' ἑκάστης φυλῆς. Die Gründe für städtische und ländliche Gaue liegen in zwei entscheidenden Stellen, *Thuc.* I, 10 und *Paus.* III, 16, 6. Thukydides nämlich spricht offenbar von Quartieren, d. h. getrennten Bezirken der durch keine Mauer zu einem Ganzen verbundenen Stadt (συνοικισμός). Dasselbe bemerkt Pausanias: τὸ δὲ χωρίον, τὸ ἐπονομαζόμενον λιμναῖον, Ὀρθίας ἱερόν ἐστιν Ἀρτεμίδος. Coll. *Strabo* VIII, 6, pag. 187: Μεσόαν δ' οὖ τῆς χώρας εἶναι μέρος, τῆς Σπάρτης δὲ, καθάπερ καὶ τὸ λιμναῖον.

36) *Herod.* IV, 149: ἀπὸ τοῦ Αἰγέως (dem Minyer) Αἰγεῖδαι καλεῦνται, φυλὴ μεγάλη ἐν Σπάρτῃ. *Hesych.* Ἀγιάδαι· τόπος ἐν Λακεδαιμονίᾳ καὶ οἱ βασιλεῖς οὕτω καλοῦνται ἀπὸ Ἄγιδος. Die Abweichung der Namen wird dadurch erklärlich, daß nach Hesychios ἀγάδαι in lakonischer Mundart αἶγες sind. Der Fuß des Taygetos enthielt aber weitläuftige Matten, besonders für Ziegenzucht. *Paus.* III, 20, 5, obschon es hier auch nicht an Fruchtfeldern fehlte. *Paus.* IV, 18, 2.

37) Vgl. über den Gau *Hesych.* s. h. v., *Herodot.* III, 55, Phot. lex., *Thuc.* I, 20, *Herod.* IX, 52, *Callimach.* hymn. in Dianam vs. 172. *Paus.* III, 14, 2. Daß es keinen λόχος Πιτανάτης, d. h. keine kriegerische Abtheilung dieses Namens gab, erhellt aus Thukydides und Hesychios.

38) Vgl. über den Namen *Welcker* zum *Theognis* p. 35, *Thuc.* V, 42. *Herod.* I, 82, *Paus.* III, 2. III, 16.

Jeder Gau zerfiel in Gemeinden (Oben, Ogen), ſpäter dreißig, deren Mitglieder Obaten hießen.[39]) Die Behörden der größeren und kleineren Markgenoſſenſchaften waren aber zwiefach. Der Gauvorſteher (*βασιλεύς, ἔφορος*), anfangs von den Königen, darnach von den Bürgern ernannt, ſaß zu Gericht, vertheilte die Abgaben, rathſchlagte mit den Stellvertretern der übrigen Bezirke unter Leitung des gemeinſamen Oberhauptes über öffentliche Angelegenheiten und führte im Kriege die Mannſchaft.[40]) Eine ähnliche, allein im Beſondern durchaus unbekannte Beſtimmung hatten für den kleinern Kreis die Gemeindeälteſten oder Obmänner der Oben (*γεροάκται*).[41])

---

[39]) *Hesychios*: ὠάς· τὰς κώμας· ὠγή· κώμη· οὐαί· φυλαί· ὠβάτους· τοὺς φυλέτας· ὠβαί· τόποι μεγαλομερεῖς. *Suid.* s. v. ὠβάς· σημαίνει τὸ μὲν ὠβάξαι διελεῖν καὶ κατανεῖμαι, τὸ δὲ ὠβάς, μερίδα τοῦ πλήθους. *Plut.* Lyc. c. 6. Schwerlich hat aber, wie hier bemerkt wird, Lykurg Phylen und Oben eingeführt, vielmehr eine alte Anſtalt nur vervollkommnet. Jede Obe hatte einen beſondern Namen, wie z. B. *Paus.* III, 14. 2 die Gemeinde *Κροταγοί, Πιτανατῶν μοῖρα* erwähnt.

[40]) *βασιλεῖς* heißen die Demarchen ausdrücklich bei *Ephoros* (Strab. VIII, 6, p. 288), ähnlich den heſiodiſchen Richtern *ἔργ. καὶ ἡμέρ.* v. 37 sqq. *Diod.* fragm. VI, p. 5, ed. Tauchn. (t. VI.): *κατέσχεν ἡ βασιλεία, ἤτοι τοπαρχία τῶν Ἀργείων ἔτη ϙμϡ.* Der andere, mehr übliche Name *ἔφορος* erhellt wie aus der ſpäteren Umbildung dieſes Beamten, ſo aus den Ordnungen der doriſchen Kyrenäer *Heracl. Pont. νόμος ἦν τοὺς πολυδίκους καὶ κακοπράγμονας ὑπὸ τῶν Ἐφόρων προάγεσθαι, καὶ ζημιοῦν τούτους καὶ ἀτίμους ποιεῖν.* Vergl. Tittmann, Gr. Staatsverfaſſungen, S. 104 sqq. Eine Spur der Ephoren als Staatsverweſer erſcheint unter dem Namen Archonten zur Zeit der lykurgiſchen Regentſchaft *Plut.* Lycurg. c. 3.

[41]) *Hesych. γεροάκται· οἱ δήμαρχοι παρὰ Λάκωσιν.* In der lykurgiſchen Verfaſſung hatten die Geroakten als *πρεσβύτατοι τῶν φυλετῶν* ihre jeweilige Stube (*λέσχη*) zu beaufſichtigen. *Plut.* Lyc. c. 16.

4. Ueber die angebliche Gleichheit der lykurgiſchen Ackerloose und die Grundſätze der lakoniſchen Landanweiſung.

Einſeitige Befangenheit der Berichterſtatter hat die Geſchichte der ſpartaniſchen Ackergeſetze außerordentlich entſtellt und verwirrt; denn theils blendete das Eigenthümliche des lakoniſchen Weſens, theils leitete das Lykurg von vorn herein untergeſchobene Urbild (Ideal) zu Irrthümern, welche ein Jahrhundert dem andern überlieferte und gewiſſermaßen mit einem Heiligenſchein der Rechtgläubigkeit umgab. Die Prüfung des Gegenſtandes muß daher vor allem von den äußern Gründen ausgehen und die Zeugen unterſuchen, in deren Mitte Plutarch als die Hauptquelle der angeblichen Gütergleichheit ſtehet. Aber bei aller Achtung, die ſein redliches, wohlwollendes Gemüth erweckt, tritt hier der Lebensbeſchreiber Lykurg's deshalb höchſt unzuverläſſig auf, weil ſowohl das achte, entſcheidende Kapitel keinen Gewährsmann nennt, als überhaupt die ganze Abhandlung eine Reihe von Nachläſſigkeiten und groben Mißverſtändniſſen entfaltet. [42])

---

[42]) Davon zeugen ſchon folgende Beiſpiele. Kap. 1 wird nicht einmal die Zinsrechnung beſtimmt, Kap. 6 gibt die Rhetra dem Volk nur Befugniß, den Rathsbeſchluß anzunehmen oder zu verwerfen, während es dennoch mittelſt einer Art von Initiative durch ἀφαίρεσις und πρόσθεσις die vorgelegten Sprüche — προβουλεύματα — entſtellt haben ſoll; Kap. 9. werden goldene und ſilberne Münzen verboten, obgleich jene zuerſt von Kroiſos, dieſe wahrſcheinlich auch zuerſt in Lydien ausgeprägt wurden (ſ. Böckh, Staatshaushaltung der Athener, I, 22 sqq.) und *Paus.* III, 12. ausdrücklich bemerkt, daß man in den Tagen König Polydor's weder ſilberne, noch goldene Münzen hatte; Kap. 16 werden Leſeſchulen erwähnt, welche doch aus Unkenntniß der Schrift unmöglich waren. (S. *Wolf.* Prolegomena, p. 139, verglichen mit der noch im peloponneſiſchen Kriege ſprüchwörtlich gewordenen ἀμαθία der Spartiaten bei *Thuc.* I, 71. 84. IV, 84. *Aelian.* V. H. XII, 50.); Kap. 15 liefert kaum verſtändliche Eheberichte; Kap. 21 ſchildert die Spartiaten als träge Bärenhäuter, obſchon die ἀσχολία

Dies konnte um ſo leichter begegnen, je verführeriſcher die Abſicht, in Lykurg und den Spartiaten das Muſter männlich-ſtrenger Tugend darzuſtellen, dem überall eifrigen und ſittenrichterlichen Zeitgenoſſen des hadrianiſch-trajaniſchen Menſchenalters entgegentreten mußte. Daher wird ſelbſt die Nachtſeite entweder gefliſſentlich oder wider Willen verdeckt, die Heloten z. B. entſchuldigt, ſogar gerechtfertigt, und zwar nicht nach geſchichtlichen, ſondern ſtaatsbürgerlichen Grundſätzen (K. 28). Allerdings erwähnt Plutarch in der Einleitung beiläufig Ariſtoteles, Apollodoros, Eratoſthenes, Timaios und Xenophon als Quellenſchriftſteller, aber in dem Werke ſelber wird ſo wenig Rückſicht auf ſie genommen, daß ein ſorgfältiger Gebrauch ſehr zweifelhaft erſcheint, zumal Ariſtoteles nicht ſelten einer völlig abweichenden Anſicht über lakoniſche Einrichtungen folgt. — Der zweite, freilich vollwichtigere Zeuge für die Gleichheit der Ackerloſe (κλῆροι), Polybios, drückt ſich nur unbeſtimmt aus und redet von einem Gerücht, das Gütergleichheit als eigenthümlichen Grundzug der ſpartaniſchen Verfaſſung betrachte, ja, blickt, wie die Entgegenſtellung der Kreter lehrt, eigentlich nur auf ein geſetzlich vorgeſchriebenes Ländermaaß, welches in Sparta nicht habe überſchritten werden dürfen. [43])

Auf der andern Seite findet die Gütergleichheit, die beiden genannten Zeugniſſe abgerechnet, nirgends urkund-

---

ἐπίκονος des *Thuc.* I, 70. II, 39 das Gegentheil beweiſt; endlich werden Phylen, Oben, Geruſie u. ſ. w., die doch nur Reformen empfingen, Erfindungen Lykurg's genannt.

[43]) *Polyb.* Hist. VI, 43. 2: *τῆς μὲν δὴ Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναί φασι, πρῶτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγαίους κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλεῖον, ἀλλὰ πάντας τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας* (Gemeindeland?). Coll. c. 44: *παρὰ δὲ Κρηταιεῦσι πάντα τούτοις ὑπάρχει τ' ἀναντίαν· τήν τε γὰρ χώραν κατὰ δύναμιν αὐτοῖς ἐριᾶσιν οἱ νόμοι, τὸ δὴ λεγόμενον, εἰς ἄπειρον* u. VI, 46. 3.

liche Bestätigung; Platon, Xenophon, Herodotos, Diodoros, Heraklides, Aelian, Isokrates, Thukydides, vor allem aber Aristoteles, welcher als absichtlicher Beurtheiler der spartischen Ordnungen die erste Stelle verdient, erwähnen niemals die Gleichheit des Grundbesitzes, enthalten vielmehr Aeußerungen, welche jener spätern Ansicht gradezu widersprechen. Xenophon z. B., der unbedingte Lobredner Sparta's, dessen eigenthümliche Ackergesetzgebung doch sicherlich Rücksicht verdient hätte, berichtet nur, daß Hunde, Pferde, Knechte gewissermaßen gemeinsam gewesen seyen, ohne, so nahe auch der Uebergang lag, die Gleichheit der Bürgerlooße zu berühren,[44] welche Plutarch den Grundstein und Damm der lykurgischen Verfassung nennt.[45] Oder sollte man behaupten, Xenophon habe, eben weil in seiner Zeit das Gleichmaaß nicht mehr bestand, absichtlich geschwiegen, um die Gebrechen des Lieblings zu bemänteln? Eine eben so lächerliche, wie unwürdige Annahme verschmähet der lautere Sinn des Geschichtschreibers.

Ebensowenig spricht Aristoteles für die herkömmliche Ansicht, tadelt im Gegentheil bitter den unverhältnißmäßigen Besitzstand des Grund und Bodens.[46] Aber auch innere Zeugnisse entscheiden wider eine ursprüngliche Gleichheit der Ackerlooße. Da nämlich 1) das Gesetz auf verschiedene Art, z. B. durch Schenkung und Vermächtniß den Wechsel der Stammgüter gestattete, so würde das Werk mit der einen Hand gebaut, mit der andern zerstört worden seyn, davon abgesehen, daß die schon im ersten Jahre des zweiten messenischen Krieges ungestüm begehrte neue Landassignation bei ursprünglicher Gleichheit kaum erklärlich bleiben müßte.[47]

---

[44]) *Xenoph.* de Rep. Lac. c. 6 vgl. mit *Arist.* Polit. II, 2, p. 35.

[45]) *Plut.* Comparat. Lycurgi cum Numa, c. 2. s. fin. ἔδρα καὶ κρηπὶς τῆς πολιτείας.

[46]) *Polit.* II, 20. 35: ἰδίαν γὰρ sqq. II, 6. 20. 55: εἰς ὀλίγους sqq. II, 6. 30, p. 59 vergl. mit §. 10.

[47]) *Aristotel.* Polit. V, 7. 167.

Daher verliert auch die Behauptung Plutarch's, erſt der Ephoros Epitadeus habe die Unveräußerlichkeit der Erbtheile aufgehoben und dadurch das bisher im Ganzen gültige Gleichmaaß vernichtet, ihr Gewicht, indem das Uebel längſt vor dem bezeichneten Zeitpunkt wirkte und vieljährige Zwietracht unterhielt.[48]) 2) Lykurg würde einen unauflöslichen Widerſpruch begangen haben, wenn er in der Staatsverfaſſung ungleich vertheilte Gewalten, in den Bodenverhältniſſen Gleichheit geboten hätte. Keine einzige Geſetzgebung ſuchte daher, eben weil die Begriffe einander aufheben, die Stütze körperſchaftlicher (oligarchiſcher) Abſtufung in demokratiſcher Gütergleichheit, welche vielmehr ſtets das beſtimmte Kennzeichen des gemeinheitlich-revolutionären Höhenpunktes geweſen iſt. Selbſt die ſchroffeſte Volksherrſchaft Athens in der letzten Hälfte des, peloponneſiſchen Kriegs wagte den Verſuch nicht, der, mit Ausnahme der engliſchen und franzöſiſchen Gleichmacher (levellers), ſtets nur ein Wunſch gutmüthiger, nach Rouſſeau's Art ſchwärmender Menſchenfreunde geblieben iſt. Lykurg's angebliche Einrichtung widerſtrebt dergeſtalt ebenſoſehr dem Zweck der von ihm aufgenommenen ſtändiſchen Unterſchiede, wie dem Weſen der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft.

3) Die mathematiſchen Kenntniſſe der Spartiaten waren ſo unbedeutend, daß nur ein Wunder die regelmäßige Zerlegung des vielfach durchſchnittenen Bodens in 39,000 gleiche Ackerloose erklären dürfte. Woher hätte ein kriegeriſches Lehenreich doriſchen Stammes die Kunſt der Feldvermeſſung und des Kataſters nehmen ſollen, welche ſogar im praktiſchen Rom die von Hetrurien belehrten Agrimenſoren nur als geheime Zunftwiſſenſchaft unvollkommen trieben? Aller-

---

[48]) Vgl. über Epitadeus *Plut. Agis. c. 5. ρήτραν ἔγραψεν, ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὐτοῦ καὶ τὸν κλῆρον, ᾧ τις ἐθέλοι, καὶ ζῶντα δοῦναι καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον.* Dem widerſpricht überdies geradezu *Aristotel. pol. II, 6. 20: διδόναι δὲ καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔθεσαν* (Lykurg) *τοῖς βουλομένοις.*

dings konnte dagegen ein besonderer Strich in ungefähr gleiche Parzellen zerlegt und angewiesen werden, indeß die gesammte Oberfläche Lakonika's den rohen Anfängen der praktischen Geometrie unübersteigliche Hindernisse darbieten mußte.

4) Gesetzt aber auch, die Spartiaten hätten dafür alle Technik oder Kunstfertigkeit besessen, wie durfte bei der Ungleichartigkeit des Bodens, welcher fruchtbares Acker- und Wiesenland neben wüsten Küstenstrichen und Abdachungen enthält, Gleichmäßigkeit des Ertrages, billige Ergänzung der verschiedenen Gewerbthätigkeit durch bestimmte Preise der Erzeugnisse u. s. w. bei einem Volke gewonnen oder gefördert werden, das der Verfassung gemäß seine Hauptkraft auf Turn- und Waffenkunst richten, den Verkehr mit dem Auslande (ξενηλασία) aber möglichst meiden sollte?

Erster Abschnitt.

Wesen der lakonischen Ackergesetzgebung, Eintheilung des Gebiets und agrarische Ordnungen.

Sparta's gesammte Feldmark, deren rechtliche Stellung jetzt erörtert werden muß, umfaßte eine dreifache Reihe von Ländereien: 1. zinspflichtige, 2. steuerfreie Allodien, 3. Gemeinde- oder Staatsgut (πολιτικὴ χώρα), welches, theils der Krone, theils den Tempeln gehörig, von öffentlichen Knechten (Heloten) bestellt wurde.

I. Periökenland oder zinspflichtige Allodien.

Plutarch's Nachricht, Lykurg habe den Beisassen 30,000, den Vollbürgern (Spartiaten) 9000 gleiche Ackerloose zugetheilt, muß nicht sowohl deshalb bezweifelt und verworfen werden, weil sie dem Zeugniß des Isokrates geradezu widerspricht, als der innern Schwierigkeiten und Folgerungen wegen. [49]) Denn 1) wie konnte, abgesehen von dem Mißverhältniß des

---

[49]) Vgl. *Plut.* Lycurg. c. 8 mit *Isocrates* Panathen. c. 76.

doriſchen und achäiſchen Grundbeſitzes, im lykurgiſchen Zeitalter Lakonika's Periökenmark den für 30,000 Güter (Kleren) nothwendigen Raum gewähren, da bis zum bleibenden Gewinn Thyrea's (546 v. C.) die geſammte Oſtküſte bis zum Vorgebirge Maleia nebſt der Inſel Kythere den Argivern gehörte? [50])

2) Weil König Agis IV., welcher überall dem Vorbilde des erſten Geſetzgebers zu folgen ſucht, das Gebiet zwiſchen Sellaſia, Pellana, Maleia dem Taygetos 4500 Spartiaten, das übrige Land 15,000 Zinsbauern anweiſet, [51]) überdies Plutarch meldet, [52]) nach etlichen Berichten habe Lykurg die erſte, Polydor die andere Hälfte der genannten Grundſtücke angewieſen; ſo bleibt die anfängliche Zahl 15,000 für die Periökenmark ſehr wahrſcheinlich. Die meiſten Zinsbauern wohnten in Seeſtädten mit einem bald größern, bald kleinern Gebiet, welches nach den Gränzen der ſpätern Freilakonen (Eleutherolakonen) und einigen zerſtreuten Angaben nothdürftig ausgemittelt werden kann. Namentlich gehörten zu dem fraglichen Bezirk an der Weſtſeite des lakoniſchen Meerbuſens Gythion, Teuthrone, Las, Pyrrhichos, Kainepolis am Vorgebirge Tänaron, am meſſeniſchen Meerbuſen Oetylos, Leuktra, Thalama, Alagonia, Gerenia und Pharis, an der Oſtküſte des lakoniſchen Golfs Aſopos, Akriae, Parakyparisſos, Boeae, aus drei Dörfern nördlich Maleia gebildet, am argoliſchen Meerbuſen Zarax, Epidauros limera, Praſiae, Marios, im Binnenlande Geronthrae, Amyklae, Thuria (Θουρίᾶται) und Aethea (Αἰθεῖς), an der Nordgränze vielleicht Sellaſia. [53])

---

[50]) *Herod.* I, 82.

[51]) *Plut.* Agis, c. 8.

[52]) *Lyc.* c. 8: *οἱ δὲ (φασιν) τοὺς μὲν ἡμίσεις τῶν ἐννακισχιλίων τοῦτον (Πολύδωρον), τοὺς δὲ ἡμίσεις Λυκοῦργον νεῖμαι.*

[53]) Ueber die 18 Gemeinden der Eleutherolakonen, welche Auguſt von der Zinspflicht befreite, ſ. *Paus.* III, 21. 6: *αὗται μὲν οὖν εἰσιν*

Namen und rechtliche Stellung der Periöken.

Die zinspflichtigen Achäer, deren Wohnſitze auf die bezeichnete Weiſe unmittelbar das Gebiet der Vollbürger oder Spartiaten umgaben, hießen deshalb theils Umſaſſen (περίοικοι, ἀστυγείτονες), theils Landſaſſen (δαμώδεις, δαμόται) im Gegenſatz zu den Städtern (ἀστοί). [54] Die meiſten Periöken waren zwar Grundeigenthümer, aber zur Ablieferung des halben Jahrertrages verpflichtet, [55] andere beſtellten als Pächter Staats- und Allodialgut der Spartiaten, [56] viele trieben Handel und Gewerbe, alle beſaßen perſönliche Freiheit und Befugniß, den Aufenthalt zu ändern, mußten im Kriege auf eigene Koſten dienen, im Frieden ſpartaniſche Harmoſten als Oberrichter anerkennen und, ausgeſchloſſen von den

---

αἱ λοιπαὶ τῶν Ἐλευθερολακώνων ἀπὸ τεσσάρων ποτὲ καὶ εἴκοσι πόλεων. Coll. *Xenoph.* Agesil. II, 24: περιοικίδες πόλεις. Ueber Aethea und Thuria, deren Lage ungewiß iſt, ſ. *Thuc.* I, 101. Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß die genannten Städte keineswegs ſämmtlich unter und bald nach Lykurg beſtanden; man wollte hier nur durch ſie den ungefähren Umfang der Periökenmark bezeichnen.

54) *Paus.* VII, 13. 4: τὰ ἐν κύκλῳ πολίσματα. Coll. *Thuc.* I, 80, Göttling zu *Arist.* polit. p. 464, Hüllmann's Staatsrecht, S. 30 (wo alle Citate unter Nr. 8. 9. falſch ſind). Ueber den Namen δαμόται, tribules, Gaugenoſſen ſ. *Hesych.* s. v. δαμώσεις (δαμώδεις?) i. q. δαμοῦαι, δημόται.

55) Auf Grundeigenthum weiſen hin *Plutarch.* Lycurg. c. 8 u. *Isocrat.* panathen. c. 73; die jährliche Abgabe erhellt beſonders aus dem Vertrag der Spartiaten mit den Meſſeniern *Pausan.* IV, 14. 3. δεύτερον δὲ φόρον μὲν οὐδένα ἐπέταξαν εἰρημένον, τῶν δὲ γεωργουμένων τροφῶν σφίσιν ἀποφέρειν ἐς Σπάρτην πάντα ἡμίσεα. Nach dem Ende des zweiten Krieges trifft dagegen bekanntlich den bisher zinspflichtigen Meſſenier Leibeigenſchaft. *Paus.* IV, 23. προσένειμαν ἐς τὸ Εἱλωτικόν. Ueber die Freilakonen berichtet *Paus.* III, 21. οὓς βασιλεὺς Λύγουστος δουλείας ἀφῆκε λακεδαιμονίων τῶν ἐν Σπάρτῃ κατηκόους ὄντας,—— τὰς δὲ ἄλλας (πόλεις) συντελούσας ἴστω τις ἐς Σπάρτην.

56) *Xenoph.* de rep. Lac. XV, 3.

Syssitien, Turnplätzen und gesetzgebenden Versammlungen, die Lasten des Staats ohne Vollgenuß der Rechte und Vortheile tragen.[57]) Bisweilen wurden Söhne der Zinsbauern, mit jungen, vornehmen Spartiaten gemeinschaftlich erzogen (*Μόθωνες, μόθακες*), erwachsen gleichsam Knappen und Waffengefährten der edleren Schutzherrn.

2. Freies Allodialgut, Spartiatenmark.

Das Binnenland, von einer Linie bezeichnet, welche über Pellane, Sellasia auf der einen Seite dem Taygetos, auf der andern dem Zarax folgt und im Süden durch das Meer geschlossen wird, oder die große Thalebene zwischen der See und dem Gebirg vergabte Lykurg in 4500 Ackerloosen den spartischen Vollbürgern mit unbedingten Eigenthumsrechten also, daß dem Adel (*ἱππεῖς, ὅμοιοι*) die städtischen, den Gemeinen die ländlichen Gaue angewiesen wurden. Für die Mitglieder der einzelnen ständischen Klassen, welche in fünfzehn Brüderschaften (Phiditien), jede von 300 Köpfen, zerfielen, galt ungefähre Gleichheit der Grundstücke und durchschnittsweise der jährliche Ertrag von 72 Medimnen Gerste nebst verhältnißmäßigen Baumfrüchten. Den Feldbau trieben zwar größtentheils die Leibeigenen, jedoch sorgte auch mancher Bürger auf dem Lande persönlich und ohne Knechte für sein Hauswesen.[58]) Alle Stammgüter waren von der Grundsteuer und andern Lasten befreit; daher die Armuth des

---

[57]) Die Kriegspflichtigkeit der den thessalischen Penesten ähnlichen Periöken erscheint in fast allen Abschnitten der Geschichte Sparta's, im ersten messenischen Kampf bei *Paus.* IV, 8, im zweiten ebendas. IV, 16, in der Perserfehde bei *Herod.* IX, 11. IX, 28, im Streit Sparta's und Mantineia's b. *Xenoph. Hellen.* VI, 5. §. 21. u.s.w.

[58]) Ueber die Feldbestellung durch Heloten s. *Plut.* Lyc. c. 24. *Arist.* Polit. II, 7. *Strab.* VIII, 6, p. 189. *Paus.* III, 20. Daß viele Hausväter den Ackerbau nicht verschmäheten, erhellt aus *Thuc.* I, 141, wo das *αὐτουργοί* unmöglich allein auf die Bundesgenossen Sparta's bezogen werden kann.

Staatsschatzes, in welchen nur die Abgaben der Zinsbauern flossen.

Die agrarischen Grundgesetze (νόμοι ἔγγαιοι), Sparta keineswegs eigenthümlich, sondern mit manchen hellenischen, besonders aeolischen Verfassungen übereinstimmend, geboten 1) Untheilbarkeit der Allodien, [59]) bezeichneten 2) Kauf und Verkauf zwar nicht als unmittelbaren Bruch der Bürgerpflicht, aber als ehrwidrigen Wucher und kleinliche Mißachtung der Altvordern, [60]) verordneten 3) regelmäßigen Uebergang des Stammguts auf den ältesten Sohn, wenn dieser starb, auf den jüngeren Bruder, und bei dem gänzlichen Mangel an männlichen Erben auf die einzige Tochter (πατροῦχος παρθένος, ἐπίκληρος). Kinderlose durften dagegen durch Adoption, Schenkung und letzten Willen über ihre Grundstücke frei verfügen. [61]) 4) war jeder Eigenthümer zum Kriegsdienst verpflichtet. Jedoch befreiten drei Söhne von der Heeresfolge, mehrere von allen staatsbürgerlichen Leistungen. [62]) 5) endlich konnten Schulden Verpfändung und Einbuße

---

[59]) *Heraclid. Pontic.* τῆς ἀρχαίας μοίρας ἀπονέμεσθαι οὐδὲν ἔξεστι.

[60]) Derselbe: πωλεῖν γῆν Λακεδαιμονίους αἰσχρὸν νενόμισται. *Arist.* Polit. II, 6, p. 55: ὠνεῖσθαι ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν. Dagegen war Unveräußerlichkeit geradezu vorgeschrieben in Lokri, Leukas (*Arist.* II, 4, p. 45. VI, 2, p. 203), im epizephyrischen Lokri (*Arist.* V, 7. ed. Jen.), zu Elis (*Arist.* VI, 2, p. 206) und Theben (*Arist.* II, 9, p. 68).

[61]) Ueber die Erbfolge in den Stammgütern s. *Plut.* Agis. c. 5. πατρὸς παιδὶ τὸν κλῆρον ἀπολιπόντος; über die Epiklaren *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Coll. *Herod.* VI, 57 und *Göttling* zu *Arist.* II, 6. Die im Text gegebene Befugniß der Kinderlosen stützt sich auf *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Schon lange vor Epitadeus (Plut. Agis. c. 5.) waren beinahe 2/3 der Grundstücke (*Arist.* Polit. II, 6) meistens durch die Erbpächter in eine Hand gekommen und die Bedingnisse des Gleichgewichts der Territorien aufgelöst.

[62]) *Arist.* Polit. II, 6, p. 56.

des Stammguts nicht hindern, obſchon das Geſetz dieſen äußerſten Schritt möglichſt vertagte. [63])

3. Staatsgut, Kron- und Tempelland.

Die Könige beſaßen neben den Allodien, welche ihnen als Bürgern zugefallen waren, [64]) die Verwaltung und das Einkommen beträchtlicher Kron- und Tempelgüter. Denn geborne Prieſter des himmliſchen und lakedaimoniſchen Zeus, Erforſcher und Aufbewahrer der Orakelſprüche, Darbringer gemeinſamer Opfer und zugleich erſte Staatsbeamte, bedurften Prokliden und Euryſtheniden eines nicht unbedeutenden Aufwandes für die Erfüllung der prieſterlichen und weltlichen Amtspflicht. Dieſe Krongüter, τεμένη, wurden theils an Zinsbauern verpachtet, theils von Leibeigenen beſtellt. [65])

Die Tempel, namentlich des amykläiſchen Apollon, [66]) der Athene mit dem ehernen Hauſe (χαλκίοικος), des Asklepios zu Epidauros und Aſopos, der Artemis von Limnai (Λιμνάτις), der Nereiden und des karneiſchen Apollon hatten für den Unterhalt der Prieſterſchaft und die oft prachtvollen Feſte beträchtliche Ländereien, welche von allen Abgaben befreit, bald Zinsbauern, bald Leibeigenen übergeben, überdies durch den zehnten Beutetheil bereichert wurden. [67])

---

[63]) Dies erhellt aus Plutarch's Agis. c. 13, wo die Schuldbriefe κλαρία (κληρίον χωρίον b. Hesych) heißen, weil der Grund und Boden die Haupthypothek gewährte.

[64]) Ein Beiſpiel gibt die Wohnung des geliebten Königs Polydor, ſpäter vom Staat gekauft. *Paus.* III, 12. 3. — *Herod.* VI, 59 unterſcheidet alſo mit Recht königliche und Staatsſchuldner.

[65]) Darauf deutet *Plato*, Alcib. I, c. 39: ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσιν. Ueber den Namen ſ. *Hesych.* τεμένη· τὰ ἀφωρισμένα κατὰ τιμὴν χωρία. Coll. *Herod.* IV, 161. *Xenoph.* de Rep. Lac. cap. 15.

[66]) Ueber den Gau Amyklae vgl. *Nicol. Damasc.* p. 264 und *Paus.* III, 2. §. 6; über den τέμενος der Töchter des Nereus ſ. *Paus.* III, 26. 5.

[67]) *Paus.* III, 18. 5. Auch die Argiver weiheten nach der Einnahme

Staatsschatzes, in welchen nur die Abgaben der Zinsbauern flossen.

Die agrarischen Grundgesetze (νόμοι ἔγγαιοι), Sparta keineswegs eigenthümlich, sondern mit manchen hellenischen, besonders aeolischen Verfassungen übereinstimmend, geboten 1) Untheilbarkeit der Allodien, [59]) bezeichneten 2) Kauf und Verkauf zwar nicht als unmittelbaren Bruch der Bürgerpflicht, aber als ehrwidrigen Wucher und kleinliche Mißachtung der Altvordern, [60]) verordneten 3) regelmäßigen Uebergang des Stammguts auf den ältesten Sohn, wenn dieser starb, auf den jüngeren Bruder, und bei dem gänzlichen Mangel an männlichen Erben auf die einzige Tochter (πατροῦχος παρθένος, ἐπίκληρος). Kinderlose durften dagegen durch Adoption, Schenkung und letzten Willen über ihre Grundstücke frei verfügen. [61]) 4) war jeder Eigenthümer zum Kriegsdienst verpflichtet. Jedoch befreiten drei Söhne von der Heeresfolge, mehrere von allen staatsbürgerlichen Leistungen. [62]) 5) endlich konnten Schulden Verpfändung und Einbuße

---

[59]) *Heraclid. Pontic.* τῆς ἀρχαίας μοίρας ἀκινήτεσθαι οὐδὲν ἔξεστι.

[60]) Derselbe: πωλεῖν γῆν Λακεδαιμονίους αἰσχρὸν νενόμισται. *Arist.* Polit. II, 6, p. 55: ὠνεῖσθαι ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν. Dagegen war Unveräußerlichkeit geradezu vorgeschrieben in Lokri, Leukas (*Arist.* II, 4, p. 45. VI, 2, p. 203), im epizephyrischen Lokri (*Arist.* V, 7. ed. Jen.), zu Elis (*Arist.* VI, 2, p. 203) und Theben (*Arist.* II, 9, p. 68).

[61]) Ueber die Erbfolge in den Stammgütern s. *Plut.* Agis. c. 5. πατρὸς παιδὶ τὸν κλῆρον ἀπολιπόντος; über die Epiklaren *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Coll. *Herod.* VI, 57 und *Göttling* zu *Arist.* II, 6. Die im Text gegebene Befugniß der Kinderlosen stützt sich auf *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Schon lange vor Epitadeus (Plut. Agis. c. 5.) waren beinahe 2/3 der Grundstücke (*Arist.* Polit. II, 6) meistens durch die Erbpächter in eine Hand gekommen und die Bedingnisse des Gleichgewichts der Territorien aufgelöst.

[62]) *Arist.* Polit. II, 6, p. 56.

des Stammguts nicht hindern, obschon das Gesetz diesen äußersten Schritt möglichst vertagte.[63])

3. Staatsgut, Kron- und Tempelland.

Die Könige besaßen neben den Allodien, welche ihnen als Bürgern zugefallen waren,[64]) die Verwaltung und das Einkommen beträchtlicher Kron- und Tempelgüter. Denn geborne Priester des himmlischen und lakedaimonischen Zeus, Erforscher und Aufbewahrer der Orakelsprüche, Darbringer gemeinsamer Opfer und zugleich erste Staatsbeamte, bedurften Prokliden und Eurystheniden eines nicht unbedeutenden Aufwandes für die Erfüllung der priesterlichen und weltlichen Amtspflicht. Diese Krongüter, *τεμένη*, wurden theils an Zinsbauern verpachtet, theils von Leibeigenen bestellt.[65])

Die Tempel, namentlich des amykläischen Apollon,[66]) der Athene mit dem ehernen Hause (*χαλκίοικος*), des Aisklepios zu Epidauros und Asopos, der Artemis von Limnai (*Λιμνάτις*), der Nereiden und des karneischen Apollon hatten für den Unterhalt der Priesterschaft und die oft prachtvollen Feste beträchtliche Ländereien, welche von allen Abgaben befreit, bald Zinsbauern, bald Leibeigenen übergeben, überdies durch den zehnten Beutetheil bereichert wurden.[67])

---

[63]) Dies erhellt aus Plutarch's Agis. c. 13, wo die Schuldbriefe *κλαρία* (*κληρίον· χωρίον* b. Hesych) heißen, weil der Grund und Boden die Haupthypothek gewährte.

[64]) Ein Beispiel gibt die Wohnung des geliebten Königs Polydor, später vom Staat gekauft. *Paus.* III, 12. 3. — *Herod.* VI, 59 unterscheidet also mit Recht königliche und Staatsschuldner.

[65]) Darauf deutet *Plato*, Alcib. I, c. 39: *ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσιν.* Ueber den Namen s. *Hesych. τεμένη· τὰ ἀφωρισμένα κατὰ τιμὴν χωρία.* Coll. *Herod.* IV, 161. *Xenoph.* de Rep. Lac. cap. 15.

[66]) Ueber den Gau Amyklae vgl. *Nicol. Damasc.* p. 264 und *Paus.* III, 2. §. 6; über den *τέμενος* der Töchter des Nereus s. *Paus.* III, 26. 5.

[67]) *Paus.* III, 18. 5. Auch die Argiver weiheten nach der Einnahme

Staatsschatzes, in welchen nur die Abgaben der Zinsbauern flossen.

Die agrarischen Grundgesetze (νόμοι ἔγγαιοι), Sparta keineswegs eigenthümlich, sondern mit manchen hellenischen, besonders aeolischen Verfassungen übereinstimmend, geboten 1) Untheilbarkeit der Allodien, [59]) bezeichneten 2) Kauf und Verkauf zwar nicht als unmittelbaren Bruch der Bürgerpflicht, aber als ehrwidrigen Wucher und kleinliche Mißachtung der Altvordern, [60]) verordneten 3) regelmäßigen Uebergang des Stammguts auf den ältesten Sohn, wenn dieser starb, auf den jüngeren Bruder, und bei dem gänzlichen Mangel an männlichen Erben auf die einzige Tochter (πατροῦχος παρθένος, ἐπίκληρος). Kinderlose durften dagegen durch Adoption, Schenkung und letzten Willen über ihre Grundstücke frei verfügen. [61]) 4) war jeder Eigenthümer zum Kriegsdienst verpflichtet. Jedoch befreiten drei Söhne von der Heeresfolge, mehrere von allen staatsbürgerlichen Leistungen. [62]) 5) endlich konnten Schulden Verpfändung und Einbuße

---

[59]) *Heraclid. Pontic.* τῆς ἀρχαίας μοίρας ἀπονέμεσθαι οὐδὲν ἔξεστι.

[60]) Derselbe: πωλεῖν γῆν Λακεδαιμονίους αἰσχρὸν νενόμισται. *Arist.* Polit. II, 6, p. 55: ὠνεῖσθαι ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν. Dagegen war Unveräußerlichkeit geradezu vorgeschrieben in Lokri, Leukas (*Arist.* II, 4, p. 45. VI, 2, p. 203), im epizephyrischen Lokri (*Arist*, V, 7. ed. Jen.), zu Elis (*Arist.* VI, 2, p. 203) und Theben (*Arist.* II, 9, p. 68).

[61]) Ueber die Erbfolge in den Stammgütern s. *Plut*, Agis. c. 5. πατρὸς παιδὶ τὸν κλῆρον ἀπολιπόντος; über die Epiklaren *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Coll. *Herod.* VI, 57 und *Göttling* zu *Arist.* II, 6. Die im Text gegebene Befugniß der Kinderlosen stützt sich auf *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Schon lange vor Epitadeus (Plut. Agis. c. 5.) waren beinahe 2/3 der Grundstücke (*Arist.* Polit. II, 6) meistens durch die Erbpächter in eine Hand gekommen und die Bedingnisse des Gleichgewichts der Territorien aufgelöst.

[62]) *Arist.* Polit. II, 6, p. 56.

des Stammguts nicht hindern, obſchon das Geſetz dieſen äußerſten Schritt möglichſt vertagte. [63])

3. Staatsgut, Kron- und Tempelland.

Die Könige beſaßen neben den Allodien, welche ihnen als Bürgern zugefallen waren, [64]) die Verwaltung und das Einkommen beträchtlicher Kron- und Tempelgüter. Denn geborne Prieſter des himmliſchen und lakedaimoniſchen Zeus, Erforſcher und Aufbewahrer der Orakelſprüche, Darbringer gemeinſamer Opfer und zugleich erſte Staatsbeamte, bedurften Prokliden und Euryſtheniden eines nicht unbedeutenden Aufwandes für die Erfüllung der prieſterlichen und weltlichen Amtspflicht. Dieſe Krongüter, τεμένη, wurden theils an Zinsbauern verpachtet, theils von Leibeigenen beſtellt. [65])

Die Tempel, namentlich des amykläiſchen Apollon, [66]) der Athene mit dem ehernen Hauſe (χαλκίοικος), des Asklepios zu Epidauros und Aſopos, der Artemis von Limnai (Λιμνάτις), der Nereiden und des karneiſchen Apollon hatten für den Unterhalt der Prieſterſchaft und die oft prachtvollen Feſte beträchtliche Ländereien, welche von allen Abgaben befreit, bald Zinsbauern, bald Leibeigenen übergeben, überdies durch den zehnten Beutetheil bereichert wurden. [67])

---

[63]) Dies erhellt aus Plutarch's Agis. c. 13, wo die Schuldbriefe κλαρία (κληρίον· χωρίον b. Hesych) heißen, weil der Grund und Boden die Haupthypothek gewährte.

[64]) Ein Beiſpiel gibt die Wohnung des geliebten Königs Polydor, ſpäter vom Staat gekauft. *Paus.* III, 12. 3. — *Herod.* VI, 59 unterſcheidet alſo mit Recht königliche und Staatsſchuldner.

[65]) Darauf deutet *Plato*, Alcib. I, c. 39: ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσιν. Ueber den Namen ſ. *Hesych.* τεμένη· τὰ ἀφωρισμένα κατὰ τιμὴν χωρία. Coll. *Herod.* IV, 161. *Xenoph.* de Rep. Lac. cap. 15.

[66]) Ueber den Gau Amyklae vgl. *Nicol. Damasc.* p. 264 und *Paus.* III, 2. §. 6; über den τέμενος der Töchter des Nereus ſ. *Paus.* III, 26. 5.

[67]) *Paus.* III, 18. 5. Auch die Argiver weiheten nach der Einnahme

Staatsschatzes, in welchen nur die Abgaben der Zinsbauern flossen.

Die agrarischen Grundgesetze (νόμοι ἔγγαιοι), Sparta keineswegs eigenthümlich, sondern mit manchen hellenischen, besonders aeolischen Verfassungen übereinstimmend, geboten 1) Untheilbarkeit der Allodien, [59]) bezeichneten 2) Kauf und Verkauf zwar nicht als unmittelbaren Bruch der Bürgerpflicht, aber als ehrwidrigen Wucher und kleinliche Mißachtung der Altvordern, [60]) verordneten 3) regelmäßigen Uebergang des Stammguts auf den ältesten Sohn, wenn dieser starb, auf den jüngeren Bruder, und bei dem gänzlichen Mangel an männlichen Erben auf die einzige Tochter (πατροῦχος παρθένος, ἐπίκληρος). Kinderlose durften dagegen durch Adoption, Schenkung und letzten Willen über ihre Grundstücke frei verfügen. [61]) 4) war jeder Eigenthümer zum Kriegsdienst verpflichtet. Jedoch befreiten drei Söhne von der Heeresfolge, mehrere von allen staatsbürgerlichen Leistungen. [62]) 5) endlich konnten Schulden Verpfändung und Einbuße

---

[59]) *Heraclid. Pontic.* τῆς ἀρχαίας μοίρας ἀκινήτους εἶναι οὐδὲν ἔξεστι.

[60]) Derselbe: κωλεῖν γῆν Λακεδαιμονίους αἰσχρὸν νενόμικται. *Arist.* Polit. II, 6, p. 55: ὠνεῖσθαι ἢ κωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλόν. Dagegen war Unveräußerlichkeit geradezu vorgeschrieben in Lokri, Leukas (*Arist.* II, 4, p. 45. VI, 2, p. 203), im epizephyrischen Lokri (*Arist.* V, 7. ed. Jen.), zu Elis (*Arist.* VI, 2, p. 203) und Theben (*Arist.* II, 9, p. 68).

[61]) Ueber die Erbfolge in den Stammgütern s. *Plut.* Agis. c. 5. κατρὸς παιδὶ τὸν κλῆρον ἀπολιπόντος; über die Epiklaren *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Coll. *Herod.* VI, 57 und *Göttling* zu *Arist.* II, 6. Die im Text gegebene Befugniß der Kinderlosen stützt sich auf *Arist.* Polit. II, 6, p. 55. Schon lange vor Epitadeus (Plut. Agis. c. 5.) waren beinahe 2/3 der Grundstücke (*Arist.* Polit. II, 6) meistens durch die Erbpächter in eine Hand gekommen und die Bedingnisse des Gleichgewichts der Territorien aufgelöst.

[62]) *Arist.* Polit. II, 6, p. 56.

des Stammguts nicht hindern, obſchon das Geſetz dieſen äußerſten Schritt möglichſt vertagte. [63])

3. Staatsgut, Kron- und Tempelland.

Die Könige beſaßen neben den Allodien, welche ihnen als Bürgern zugefallen waren, [64]) die Verwaltung und das Einkommen beträchtlicher Kron- und Tempelgüter. Denn geborne Prieſter des himmliſchen und lakedaimoniſchen Zeus, Erforſcher und Aufbewahrer der Orakelſprüche, Darbringer gemeinſamer Opfer und zugleich erſte Staatsbeamte, bedurften Prokliden und Euryſtheniden eines nicht unbedeutenden Aufwandes für die Erfüllung der prieſterlichen und weltlichen Amtspflicht. Dieſe Krongüter, τεμένη, wurden theils an Zinsbauern verpachtet, theils von Leibeigenen beſtellt. [65])

Die Tempel, namentlich des amykläiſchen Apollon, [66]) der Athene mit dem ehernen Hauſe (χαλκίοικος), des Asklepios zu Epidauros und Aſopos, der Artemis von Limnai (Λιμνάτις), der Nereiden und des karneiſchen Apollon hatten für den Unterhalt der Prieſterſchaft und die oft prachtvollen Feſte beträchtliche Ländereien, welche von allen Abgaben befreit, bald Zinsbauern, bald Leibeigenen übergeben, überdies durch den zehnten Beutetheil bereichert wurden. [67])

---

[63]) Dies erhellt aus Plutarch's Agis. c. 13, wo die Schuldbriefe κλαρία (κληρίον χωρίον b. Hesych) heißen, weil der Grund und Boden die Haupthypothek gewährte.

[64]) Ein Beiſpiel gibt die Wohnung des geliebten Königs Polydor, ſpäter vom Staat gekauft. *Paus.* III, 12. 3. — *Herod.* VI, 59 unterſcheidet alſo mit Recht königliche und Staatsſchuldner.

[65]) Darauf deutet *Plato*, Alcib. I, c. 39: ἔτι δὲ καὶ ὁ βασιλικὸς φόρος οὐκ ὀλίγος γίγνεται, ὃν τελοῦσιν οἱ λακεδαιμόνιοι τοῖς βασιλεῦσιν. Ueber den Namen ſ. *Hesych.* τεμένη· τὰ ἀφωρισμένα κατὰ τιμὴν χωρία. Coll. *Herod.* IV, 161. *Xenoph.* de Rep. Lac. cap. 15.

[66]) Ueber den Gau Amyklae vgl. *Nicol. Damasc.* p. 264 und *Paus.* III, 2. §. 6; über den τέμενος der Töchter des Nereus ſ. *Paus.* III, 26. 5.

[67]) *Paus.* III, 18. 5. Auch die Argiver weiheten nach der Einnahme

Zweiter Abschnitt.

Schicksal der lakonischen Ackergesetzgebung von Lykurg bis zur Flucht des Königs Kleomenes.

Etwa hundert und dreißig Jahre nach Lykurg wurde durch den Eurysthenide Polydor eine agrarische, durch den Prokliden Theopomp eine politische Reform ausgeführt, welche wesentliche Aenderungen in das bisherige Grundgesetz brachte. Die Gefahren und Unfälle des messenischen Kriegs nämlich wirkten so bestimmt auf Sparta's Innenverhältnisse zurück, daß, um den gewaltthätigen Ausbruch der Gährung zu hemmen, beide Könige, über die Gegenmittel einverstanden, die Stärke der Gemeindebürger mehrten und die von dem Uebergewicht des Adels hervorgerufenen Gefahren der Demokratie durch einstweilige Nachgiebigkeit beseitigten. Also nahm Polydor, den Unfrieden der zahlreichen, von den hoheitlichen Rechten der Vollbürger ausgeschlossenen Zinsbauern zu stillen, die reichsten und biedersten Beisassen unter die Spartiaten auf und vergrößerte Lykurg's Stammgüter um die Hälfte (von 4500 zu 9000), d. h. befreite die genannte Zahl der Periökenloose von allen Steuern und gab ihren achäischen Besitzern als Neu- oder Kleinbürgern (ὑπομείονες) die meisten Rechtsame dorischer Spartiaten, insonderheit Befugniß, in fünf Gaue getheilt den Volksversammlungen werkthätig beizuwohnen. Jedoch mußte zwischen den alten und neuen Bürgern eine Scheidewand bestehen, welche in Folge verschiedenartiger Abstammung und Gewalt keine Länge der Zeit gänzlich niederreißen konnte. Die Lücken der Beisassen zu ergänzen, wurden 15,000 Leibeigene und Fremde als Neodamoden oder Neuzinsbauern mit steuerbarem Grundeigenthum, wahrscheinlich auf Kosten des bisherigen Kron- und Gemeindeguts ausgestattet, dafür aber zum Heerbanndienst verpflichtet.[68])

Mykenä's (Ol. 78, 1) den Zehnten der Beute und Gefangenen dem Gott. *Diod.* XI, 65.

[68]) Für die agrarischen Reformen Polydor's zeugen eine Nach-

Indeß alſo Polydor das Bürgerrecht erweiterte, wußte ſein kluger Amtsgenoſſe Theopomp durch eine demokratiſche Behörde, deren Folgen ſchwerlich vorhergeſehen wurden, der Gemeinde für den Verluſt ihres conſtitutionellen Antheils an der Geſetzgebung ſcheinbar hinlänglichen Erſatz zu bereiten. Er hob nämlich das bisherige Recht, über die Anträge der Geruſie zu entſcheiden, dadurch auf, daß fortan Könige und Rath nach freiem Dafürhalten die Volksverſammlung entlaſſen und in der Anwendung des verfaſſungsmäßigen Veto hemmen konnten,*) vergönnte aber dagegen der Gemeinde die jährliche Wahl von fünf, bald zehn ohne Rückſicht auf Stand und Geburt erkornen Stellvertretern, welche als Ephoren neben andern Geſchäften dem adeligen Rath das Gleichgewicht halten, in allen Hauptverhältniſſen das Volk darſtellen, jedoch nicht ſowohl

---

richt b. *Plut.* Lyc. c. 8, und das gleichartige Verfahren des dritten Agis b. *Plut.* Agis, c. VIII. ἧς (ῥήτρας), heißt es hier, ἦν κεφάλαια, χρεῶν μὲν ἀφεθῆναι τοὺς ὀφείλοντας, τῆς δὲ γῆς ἀναδασθείσης, τὴν μὲν ἀπὸ τοῦ κατὰ Πελλήνην χαράδρου πρὸς τὸ Ταΰγετον καὶ Μαλέαν καὶ Σελλασίαν, κλήρους γενέσθαι τετρακισχιλίους πεντακοσίους, τὴν δ'ἔξω, μυρίους πενταχισχιλίους· καὶ ταύτην μὲν τοῖς ὁπλοφορεῖν δυναμένοις τῶν περιοίκων μερισθῆναι· τὴν δ'ἐντὸς, αὐτοῖς Σπαρτιάταις· ἀναπληρωθῆναι δὲ τούτους ἔκ τε περιοίκων καὶ ξένων . . . . . Ueber Aufnahme von Heloten unter Periöken als Beſchwichtigungsmittel im zweiten meſſeniſchen Kriege vgl. *Paus.* IV, 16. 3 (ἐς τοὺς λόχους κατέλεγεν [Tyrtaios] ἄνδρας ἐκ τῶν Εἱλώτων), und über ähnliche Unruhen während der erſten Fehde *Paus.* IV, 10. s. init., wo doch unmöglich der verhängnißvolle Götterſpruch allein fünf Jahre lang Sparta lähmen kann. — Ueber die Neodamoden, welche, oft aus verdienten Heloten gebildet, nicht den Spartiaten, ſondern den Periöken angehören, ſ. *Hesych.* s. v. δαμώσεις· δημόται· ἐντελεῖς; alſo νέοι δαμόται. *Steph. Byz.* ὁ νεωστὶ δημοποίητος γεγενημένος, *Thuc.* V, 34, vor allem die entſcheidende Stelle bei *Xenoph.* Agesil. I, 8; über die ὑπομείονες—Neubürger—im ſpätern Sparta vgl. *Xenoph.* Hellen. III, 3. 6.

*) Die ῥήτρα lautete: αἱ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας εἶναι. *Plut.* Lyc. c. 6.

die demokratiſche Kraft mehren, als die oligarchiſche zu Gunſten der Krone beſchränken ſollten.[69]) Theopomp mochte dabei kaum ahnden, daß die Ephoren, gleichzeitig Vorſteher der Gaue, ſchon nach etlichen Menſchenaltern die angewieſenen Gränzen überſchreiten und Könige, wie Rath in ihren Wirkungskreis hineinziehen würden; denn in der That nahm bald das Werkzeug der Krongewalt, welche im Bündniß mit der volklichen Macht Schirm wider die Oligarchie ſuchte, ihre Richtung gegen den Urheber.

Uebrigens ſcheint es glaublich, daß, wie die Neubürger (die Geringern, ὑπομείονες) in fünf Gaugemeinden zerfielen, welchen dieſelbe Zahl der alten entſpricht, ebenſo das Collegium der Ephoren zehn Mitglieder, fünf große und fünf kleine

---

[69]) Bisher hatte nur der Adel Repräſentation im Rathe gehabt; Theopomp gab ſie durch das Ephorat auch dem Volk, ſo ſehr über die Folgen verblendet, daß er die Beamten der gleichſam repräſentativen Demokratie eine Stütze des Königthums nannte (Plut. Lyc. c. 7 verglichen mit c. 29). Aber bald benutzten die Gemeindeſtellvertreter grade die Spannung zwiſchen den beiden oberſten Gewalten, der Krone und dem Rath, gewannen Schritt vor Schritt weiteren Spielraum und bewirkten, bald den Königen, bald der Geruſie verbündet, zuletzt eine polariſche Umkehrung der geſetzgebenden Macht. Wenn nämlich früher Könige und Rath die Initiative, das Volk Annahme und Verwerfung (τὸ ἐκκρῖναι) übten, ſo bekam fortan allmählig die repräſentirte Gemeinde durch ihre Ephoren das Recht des Vorſchlags, welches leicht mit der beſtätigenden Macht verſchmelzen konnte. Daher wurden die Ephoren mit der Zeit Tyrannen der Könige, des Adels und des Volks zugleich, ein warnendes Beiſpiel für die oft gegebene Lehre, daß repräſentative Demokratien im Alterthum nicht gedeihen konnten, ſondern gewöhnlich mit der Zwingherrſchaft der Stellvertreter endeten, indem dieſe die Abweſenheit des Volks für ehrgeizige Zwecke zu benutzen und an wirklichen, obſchon ſeltenen Gemeindetagen durch demagogiſche Künſte zu verhüllen wußten. — Uebrigens ſetzt *Euseb.* Chron. das erſte politiſche Ephorat in Ol. 5, 2, 759 v. C., womit auch Pauſanias, der ſchon vor dem Ausbruch des erſten meſſeniſchen Kriegs jene Behörde kennt, (l. IV, 4. 3.) ziemlich übereinſtimmt.

umfaßte.[70]) Dieſe wurden allmählig von jenen in demſelben Maaße herabgedrückt und verſchlungen, in welchem die neuen Bürger, von den alten Standesgenoſſen überflügelt, zuletzt ein bedeutungsloſes Mittelglied zwiſchen den Zinsbauern und dem ſouveränen Volk der Spartiaten bildeten.

Polydor's und Theopomp's Verſuche, den innern Gährungsſtoff theils durch Reformen, theils durch Pflanzungen in Kroton und im epizephyriſchen Lokri abzuleiten,[71]) blieben ungeachtet der bedeutenden Umſicht und Mäßigung fruchtlos. Denn zwiſchen dem erſten und zweiten meſſeniſchen Kriege ſuchten die Neubürger, durch Periökenſchaaren verſtärkt, mit den Waffen in der Fauſt eine gleichrechtliche Stellung und Landanweiſung zu erzwingen. Obgleich das Unternehmen aus Mangel an Einheit und Verſchwiegenheit ſcheiterte, erſchien dennoch kein anderes Gegenmittel, als Entſendung der Unruhigen nach Italien unter dem Verheißen, ihnen im Fall des Mißlingens den fünften Theil Meſſeniens als Erſatz abzutreten. Alſo wurde im erſten Jahr der 18ten Olympiade (708 v. C.) eine beträchtliche Zahl der Unzufriedenen mit dem Hauptanſtifter Phalanthos und dem nöthigen Geräthe über die See geſchickt, bald darauf der Grund zu Tarent gelegt.[72])

---

[70]) *Timaeus*, Lexic. ἔφοροι πέντε μείζους καὶ πέντε ἐλάττους. Vgl. *Göttling* zu *Aristotel.* polit. p. 466. Die hier geäußerte Meinung, Theopomp habe die Zahl der Ephoren von 10 auf 5 gemindert, widerſpricht dem oben beſchriebenen Entwickelungsgang der ſpartiſchen Bürgerſchaft. Nur ſelten wurden übrigens ſpäter die fünf neuen Gemeinden, eigentliche Λακεδαιμόνιοι, mit den alten zu einer großen Volksverſammlung — ἐκκλησία μεγάλη — vereinigt, indem die Altbürger ſolche Zuſammenkünfte aus Eiferſucht möglichſt mieden und das Ephorat bald von ſeinem Zweck, als Stellvertreter die Geſammtheit in ihren Rechten zu ſchirmen, abwich.

[71]) *Paus.* III, 3 am Anfang.

[72]) Niemand wird im Ernſt glauben, daß die Parthenier Söhne der unbeeidigten Spartiaten geweſen ſeyen, welche ſich, wie das Vieh, zu den erſten beſten Jungfrauen geſellt und den Ehrennamen Παρθενίαι auf die ſaubere Nachkommenſchaft vererbt hätten. Dieſe

Dennoch brach schon im zweiten messenischen Kriege, als die Streifzüge des Feindes Mangel und Bedürfniß herbeiführten, das Verlangen nach einer neuen Landassignation hervor, daß die Unruhen nur mit Mühe von dem aristokratisch gesinnten Tyrtaios, vielleicht nicht ohne offenbare Gewalt gedämpft werden konnten. Ja, die Regierung scheint deshalb jene kriegerische Hartnäckigkeit entwickelt und begünstigt zu haben, damit gemäß einem auch Rom bekannten Grundsatz der Gährungsstoff, von innen nach außen geleitet, in sich selber zerfallen möchte. Denn seit dem Untergang Messeniens, dessen weites und fruchtbares Gebiet unter die Sieger vertheilt wurde, ruheten die agrarischen Streitigkeiten viele Menschenalter lang und dergestalt der Abschluß der lykurgischen Ackergesetzgebung.[73])

Inzwischen hatte während dieser staatsbürgerlichen, theils

Erzählung des Ephoros ist eine Fabel; denn wer mag einerseits solchen Ehen trauen und andererseits meinen, die Spartiaten der ersten messenischen Fehde seyen wirklich 19 Jahre lang fern von Haus und Heim geblieben, da doch z. B. nach der That Aristodem's fünf Jahre lang stillschweigend Waffenruhe bestand? (Paus. IV, 11). Oder hätten etwa die Krieger an den Gränzen, wie im ausgehungerten Messenien zwar Biwacht gehalten, aber vor lauter Gemüthlichkeit und mönchischer Selbstüberwindung ihre Weiber nicht besucht? — Das wäre selbst im Zeitalter der christlichen Kreuzzüge unmöglich gewesen. — Die Parthenier sind vielmehr theils Bürger ohne Landeigenthum, theils ehemalige Zinsbauern, welche jetzt gleiche Rechte mit den Altbürgern fordern, endlich jüngere Brüder und nachgeborne Söhne dorischer Allodialbesitzer. Darum konnte *Aristot.* polit. V, 7. 166 sagen: *οἱ λεγόμενοι Παρθενίαι· ἐκ τῶν ὁμοίων γὰρ ἦσαν* und *Ephoros* bei *Strab.* VI, 3, p. 45: *εἰ δὲ μή, τῆς Μεσσηνίας τὸ κέμπτον κατανείμασθαι μέρος ἐπανιόντας.* Dies deutet offenbar auf agrarische Streitigkeiten hin, welche hauptsächlich von den bei der jüngsten Landassignation Ausgeschlossenen erregt wurden.

[73]) Vgl. über die Unruhen der zweiten messenischen Fehde *Paus.* IV, 17. 2. *Aristot.* polit. V, 7, p. 167: *θλιβόμενοι γάρ τινες διὰ τὸν πόλεμον ἠξίουν ἀνάδαστον ποιεῖν τὴν χώραν.*

von Lykurg, theils von den oft genannten Königen ausgeführten Reformen auch die räumliche Bezirkseintheilung manche Wechſel erlitten. Die fünf alten Gaue nämlich wurden, ohne daß die Stämme (Phylen) bei unverändertem Volksſtamm ſich mehrten, durch fünf neue erweitert, deren Namen und politiſche Stellung wiederum nur muthmaßlich beſtimmt werden können. Die Phyle Hylleis, früher einſeitiger Ausdruck des bevorrechteten Adels, umfaßte ſeit der Aufnahme neuer Bürger die alten Geſchlechter und doriſchen Wehrfreien des Stammes Doris, welche fortan als Spartiaten und bei mannigfaltigen, ſtändiſchen Abſtufungen, inſonderheit des Heerdienſtes [74]) die oberhoheitliche (ſouveräne) Gemeinde dar-

---

[74]) Gelegentlich wollen wir hier die weſentlichſten Trennungsmerkmale bezeichnen. Der Name ὅμοιοι (Gleiche, pares, pairs) gehet auf die rathsfähigen Geſchlechter. Dies erhellt 1) aus *Aristotel.* polit. V, 7, p. 170: „ἔστι γὰρ ὥσπερ δῆμος ἤδη οἱ ὅμοιοι· διὸ καὶ ἐν τούτοις ἐγγίνονται δημαγωγοὶ πολλάκις, vergliche mit polit. V, 8, p. 184. II, 5, p. 52. II, 7, p. 61. IV, 8. 131, wo die Geruſie, Privilegium der καλοὶ κἀγαθοί (II, 6. 57.), geradezu eine oligarchiſche, die Ephorie eine demokratiſche Behörde heißen; 2) aus *Demosth.* Leptin. §. 88. — *Xenoph.* de Rep. Lac. c. 10. Hellen. III, 3. 5, wo Kinadon, nach §. 6. ein Neubürger, ὑπομείων, als nicht angehörig den Gleichen aufgeführt wird, bezieht den Begriff zu allgemein auf jeden amtsfähigen Bürger, widerſpricht ſich aber de Rep. L. c. 13. 1: „συσκηνοῦσι (mit dem König) δὲ καὶ ἄλλοι τρεῖς ἀνδρες τῶν ὁμοίων“ (wo offenbar Glieder der Ritterſchaft angedeutet werden). Im Heerweſen erſcheinen die rathsfähigen Geſchlechter oder der Adel (καλοὶ κἀγαθοί, γνωριμοί, ὅμοιοι, πρῶτοι Σπαρτιατῶν. Thuc. V, 15) als Ritter (ἱππεῖς), welche, etwa 1000 Mann ſtark (*Aristot.* polit. II, 6. 56.), in ſechs Haufen (μόραι) geſondert (*Xenoph.* de Rep. L. 11. 4.), theils die junge Fußgarde des Königs von 300 erleſenen Hopliten unter dem Befehl der drei Hippagreten bilden (λοχάγοι bei *Herod.* VIII, 124, vgl. mit *Xenoph.* de Rep. IV, 3. *Thuc.* IV, 38. *Hesych.* s. v. ἱππαγρέται· ἀρχὴ τῶν ἐπιλέκτων ὁπλιτῶν. *Eustath.* ad Iliad. Β. p. 727), theils die königl. Leibwache zu Roß von 100 Mann (*Herod.* VI, 56), endlich die eigent-

ſtalten, alſo, daß viele untere Plebejer der alten Zeit in das höhere Bürgerrecht (Patriciat) der jüngern aufgenommen waren. — Den alſo vereinigten Phylen der Alt- oder Vollbürger ſcheinen folgende Gaue angehört zu haben: 1) Meſoa in der Umgegend Sparta's. 2) Pitane. 3) Agis, an der meſſeniſch-ſpartiſchen Gränze. 4) Kynoſurias, an der argiviſchen Markung. 5) Skiritis (Σκιρῖτις), an der parrheſiſch-arkadiſchen Gränze, durch Eroberungen, welche ſchon König Soos begann, wahrſcheinlich um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts vollſtändig abgerundet (arrondirt) und größtentheils von dem eigentlichen Lehenadel bewohnt, welcher bei Heerfahrten ein Reitergeſchwader von 600 Mann ſtellte, dem Könige unmittelbar voranzog, die nächtliche Lagerpolizei übte und in der Schlachtordnung den linken Flügel einnahm.[75])

In den Miſchſtamm (φυλὴ Πάμφυλοι) traten auf die oben gezeigte Weiſe Fremde und achäiſche Zinsbauern ein als Neu- oder Kleinbürger (ὑπομείονες), anfangs von den meiſten, ſpäter von allen Staatsämtern ausgeſchloſſen,[76])

---

liche Lehenreiterei auf dem linken Flügel unter dem Namen der Skiriten darſtellen. Die fünf älteſten und bewährteſten Ritter, welche jährlich den Felddienſt verließen, wurden als gute, biedere Männer (Ἀγαθοεργοί, ἀγαθοῦργοι) zu diplomatiſchen Sendungen verwandt. *Herod.* I, 67, u. *Hesych.* s. h. v. — Obgleich übrigens die Reiterei ſeltener und ſchlechter wurde (*Xenoph.* Hellen. VI, 4. 10: τοῖς δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον (bei Leuktra 371 v. C.) πονηρότατον ἦν τὸ ἱππικόν (früher alſo nicht), auch die meiſten Ritter den Kern des Fußvolks entweder befehligten oder mitbildeten, blieb dennoch der urſprüngliche Name als bedeutſamer Ausdruck vielfacher Rechtſame. Dagegen entzog ſich der gleichartige Adel Kreta's der ſtändiſchen Waffe nicht. *Aristot.* polit. p. 478. ed. Göttling, u. *Strabo* X, 4, p. 331.

[75]) Vgl. über den σκιρίτης λόχος beſonders *Etymol.* u. *Hesych.* M. s. h. v. *Xenoph.* Cyrop. IV, 2. 1. Hellen. V, 4. 52. 53. de Rep. Lac. XII, 3. XIII, 6. *Diod.* S. XV, 32. *Thuc.* V, 67. 68. 71; über die Entſtehungsgeſchichte des Gaues *Plut.* Lyc. c. 2.

[76]) *Xenoph.* Hellen. III, 3. 6. Hier werden neben einander geſtellt

jedoch zu den großen Volksversammlungen berufen und durch fünf Ephoren (μικροὶ ἔφοροι) für die gleiche Anzahl der Gaue repräsentirt. Von diesen möchten nur Dyme (Westen, Δύμη, Δυμανεῖς, Δυμᾶνες, Δυμανάτιοι), gebildet aus der messenischen Beute im ersten und zweiten Kriege, und Limnatis, von der Stadt auf die lakonische, den Argivern entrissene Ostküste übertragen, mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmt werden können, man müßte denn einen dritten Bezirk unter dem Namen Messe (Μέσση, Μεσσία) gleichfalls als Frucht der messenischen Fehde an die Westmark verlegen wollen.[77])

Diese Ordnungen, Menschenalter lang im Ganzen treu gehalten, wurden die Pfeiler lakonischer Macht im Peloponnes und außerhalb desselben, die Schule und Werkstätte großer Feldherrn und Bürger, welche, da kein Uebermaaß die umsichtig vertheilten Staatsgewalten störte, ihre Ehre in der des Vaterlandes suchten, ungeachtet der aufkeimenden Eifersucht zwischen dem peloponnesischen Dorismus und dem attischen Jonismus, bei gemeinsamen Gefahren dem gesammten Hellas als wahrhafte Helden vorleuchteten, in Verbindung mit den Athenern die zahllosen Schaaren Asiens zertrümmerten und den Hellenennamen gefürchtet machten an den Ufern des Euphrat, wie in den Palästen von Susa und Istakar. Aber gleichzeitig führte seit dem Perserkriege die Verflechtung Sparta's in die Hauptangelegenheiten des In- und Auslandes einen allmähligen Wechsel der Grundgesetze herbei. Denn Haupt einer zahlreichen, auf dorischer Sitte und Landmacht

---

εἵλωτες, νεοδαμώδεις (s. Anm. 68), ὑπομείονες, περίοικοι, welche sämmtlich gegen die Vollbürger (Spartiaten) so erbittert sind, daß sie diese hätten roh verzehren mögen. Kinadon's Versuch (399 v. C.), das ursprüngliche Verhältniß wiederherzustellen, scheiterte jedoch.

[77]) Die ersten messenischen Eroberungen (*Strab.* VI, 3, p. 46, τὴν μὲν Μεσσηνίαν κατενείμαντο) mögen den Westgau (Δύμη, als τόπος bei Hesych.), die zweiten (668 v. C.), von welchen Pausanias redet (IV, 24), den messenischen Bezirk (Μέσση, Μεσσία *Strab.* VIII, 6. 187.) gebildet haben.

ruhenden Bundesgenossenschaft, bedurfte die Republik, bald nach der Flucht des Fremden mit Athen um den Oberbefehl (ἡγεμονία) zwistig, neuer Hülfsquellen. Also endigte das alte, auf ein politisches Stillleben innerhalb des Peloponneses berechnete Münzsystem und machte dem allgemein-hellenischen in dem Maaße Raum, in welchem mit der Hab- und Prunklust auch die Bedürfnisse anwuchsen. Das Eisen der Altvordern hatte die Achäer, Messenier und Argiver bezwungen, Gold und Silber unterjochten den Enkel, welcher mit eigenthümlicher Kraft dem Stern des Unheils folgte und bald den Schicksalsspruch: „Gold wird Sparta vernichten" bewahrheitete.[78]) Denn ungemessene Habgier, nicht selten begleitet von Prunklust und Schwelgerei, breitete sich allmählig von den Feldherrn und Staatsmännern bis zu den gemeinen Bürgern aus; die Ehrfurcht vor den Gesetzen erlahmte, seit Pausanias, um die Kronansprüche der beiden königlichen Häuser für den eigenen Ehrgeiz zu beschränken, hochverrätherisches Bündniß mit dem Erbfeind geschlossen und minder begabte Gegner zu noch größerer Arglist eingeladen hatte;[79]) schmählicher wurde die Bedrückung des Armen und Schwächern, bald sichtbar in dem furchtbaren zehnjährigen Aufstand der Leibeigenen und vieler Zinsbauern (465 = 55), deren vertragsmäßiger Abzug dem schon verfallenden Ackerbau neue Wunden schlug, den Uebermuth der Reichen und Erwerbgierigen steigerte, indeß die kleineren Grundeigenthümer durch List,

---

[78]) Das Orakel lautete: *Ἁ φιλοχρηματία Σπάρταν ὀλεῖ, ἄλλο δὲ οὐδέν.* *Clemens Alex.* Strom. IV, 574.

[79]) Pausanias und später Lysander wollten, was hier beiläufig erinnert wird, das Erbreich in ein Wahlkönigthum umwandeln, im Grund, damit sie selber dadurch gefördert würden. S. *Plut.* Ages. c. 8. *Paus.* II, 9 u. *Diod.* S. XIV, 13: *διενοεῖτο* (Lysander) *καταλῦσαι τὴν τῶν Ἡρακλειδῶν βασιλείαν, καὶ κοινὴν ἐκ πάντων Σπαρτιατῶν ποιῆσαι τὴν αἵρεσιν τῶν βασιλέων.* *Thuc.* I, 128 sqq. scheint über Pausanias absichtlich nur die äußere Geschichte gegeben zu haben.

ränkevolle Anleihen, Gewalt aus dem Erbe der Väter vertrieben, bisher gleichmäßig vertheilte Stammgüter in große, von Knechten und hörigen Leuten bestellte Ländereien umgewandelt wurden. Dafür wirkte überdies der Ephor Epitadeus, welcher, um einen gehaßten Sohn zu enterben, die Unveräußerlichkeit der Allodien aufheben, Schenkung und Verkauf unbedingt schalten ließ. [80]) Die mannigfaltigen Wechsel und das äußerlich glückliche Ende der peloponnesischen Bürgerfehde vollendete die Ausbildung der innern Gebrechen; das Herrschthum einer zügellosen Oligarchie begann; die im Großen erlernten Grundsätze der auf Bestechlichkeit und Untreue, Harmosten und Dekadarchen, Spähern und Klubs ruhenden Unterjochungskunst wurden jetzt im Kleinen, als die Fremde keinen Spielraum mehr gewährte, wider die Mitbürger mit kräftiger Hand gerichtet, die meisten Freisassen von ihren Höfen in Armuth und Elend gestoßen, Gold und Silber in den Häusern weniger Gewalthaber angehäuft, [81]) oft schnell vergeudet oder mit filzigem Auge bei leerem Staatsseckel bewacht, Bestechlichkeit, Untreue, Arbeitsscheu, Doppelzüngigkeit in Raths- und Volksversammlungen geübt, schwachen Ehemännern gebietende Weiber an Sittenlosigkeit, Knaben und Jünglinge an trägen Ungehorsam, Männer und Greise an Selbstsucht und Herrschgier, beide Geschlechter, alle Alter und Stände an kostbares Geräthe, weichliche Musik, üppige Tafeln gewöhnt, die Turnplätze verlassen, die Kriegsehren den Soldknechten übergeben, mit einem Wort die alten Ordnungen des öffentlichen und häuslichen Lebens dergestalt aus den Angeln gehoben, daß man um den Anfang des dritten Jahrhunderts nur Reiche und Bettler, Gebieter und Dienende erblickte. Denn von 9000 wehrhaften Vollbürgern bestanden kaum 700, von welchen wiederum etwa hundert Grund und

---

[80]) *Plut.* Agis, c. 5: ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὐτοῦ καὶ τὸν κλῆρον, ᾧ τις ἐθέλοι, καὶ ζῶντα δοῦναι, καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον.

[81]) *Plat. Alcibiad.* I, 89: χρυσίον καὶ ἀργύριον οὐκ ἔστιν ἐν πᾶσιν Ἕλλησιν ὅσον ἐν Λακεδαίμοσιν ἰδίᾳ. Coll. *Plut.* Agis, c. 3.

Boden besaßen; alles andere Volk lag habelos, unstät, feig und faul in den Lastern der schimpflichsten Knechtschaft. Ohnmächtig blieben bei solchen Verhältnissen der äußern Wohlfahrt und Gewerbthätigkeit die Gesetze und ihre Vollstrecker, eitel die Versuche, den Ehrgeiz und die Habgier der durch gleich starke Leidenschaften vereinigten Minderheit zu zügeln. Das verfassungsmäßige Heilmittel nämlich war Gift, das Ephorat Zwingherrschaft geworden. Denn die angeblichen Stellvertreter des Volks hatten den Schild in ein zweischneidiges Schwerdt umgewandelt, das dort die Könige, hier die Gemeinde traf und dergestalt alle Hoheitsrechte durch List, Aberglauben und offene Gewalt erworben, daß sie Krieg und Frieden bestimmten, Beamte ein- und absetzten, in peinlichen und andern Klagen entschieden, das Staatseinkommen verwalteten, nach Willkühr die selten berufenen Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft leiteten.

Dies war der fast hoffnungslose Zustand Sparta's, als um die Mitte des dritten Jahrhunderts der Proklide, König Agis, Sohn des Eudamidas, seines Namens der Dritte und im fünften Geschlecht Abkömmling des großen Agesilaos, den Gedanken einer durchgreifenden Reform faßte. Jung und schön, unternehmend und tapfer, obschon in Reichthum und Prunk erzogen, dennoch enthaltsam und einfach, großmüthig und offenherzig bis zur Unbedachtsamkeit, lebhafter, entzündlicher Einbildungskraft, welche erfüllt vom Bilde der alten Herrlichkeit die Kräfte und Neigungen der Gegenwart leicht überschätzte, dabei angefeuert von dem Ruhm des befreundeten Zeitgenossen Aratos, wollte der kaum zwanzigjährige König die Gebrechen vieler Menschenalter mit einem Schlage heilen, Bettlern Eigenthum, Weichlingen Mannesstärke, Heuchlern und Lasterhaften Edelsinn und Tugend gleichsam mit Gewalt aufdringen. Also wurde im Haushalt, in der Kleidung und Lebensart die modische Ueppigkeit gegen den rauhen Ernst besserer Tage vertauscht, der bisher öde Turnplatz eifrig besucht, die sittlich-staatsbürgerliche Wiedergeburt Sparta's insonderheit dem jüngern Geschlecht als Pflichtgebot durch Wort

und That bezeichnet, mit Beihülfe der hochherzigen Mutter und Großmutter, Ageſiſtrata und Archidamia, ein Theil der reichſten und angeſehenſten Frauen gewonnen, welche ihrerſeits auf ſchwache, ſelbſtſüchtige Ehemänner zurückwirkten, vor allem aber ein Kern vertrauter und, wie es ſchien, gleichgeſinnter Freunde gebildet. Zu dieſen gehörten namentlich der beredte mütterliche Oheim Ageſilaos, den eben ſo ſehr die Ausſicht auf Schuldentilgung, wie der feurige Sohn Hippomedon beſtimmten, Mandrokleidas, ein kalt-verſtändiger, neuerungsſüchtiger und ſelbſtiſcher Menſch, endlich der Sohn des Lyſis, Lyſander, an Ehrgeiz, Argliſt und Verſtellungskunſt dem berüchtigten Ahnherrn nicht ungleich. Im Vertrauen auf ſolche Hülfsmittel, von der Jugend als Wiederherſteller vaterländiſchen Ruhms, vom Volk als künftiger Befreier im voraus gefeiert, brachte Agis im Jahr 244 durch den Ephor Lyſander folgenden Geſetzesentwurf in den Rath: „Alle Schuldforderungen ſollen abgethan ſeyn, alle Ländereien Lakonika's zwiſchen den arkadiſchen Gebirgen, dem Taygetos und Maleia in 4500 Looſe zerlegt und unter eine gleiche Anzahl Vollbürger, welche man aus den beſten Fremden und Beiſaſſen ergänzen muß, vertheilt, die Aecker öſtlich vom Eurotas aber 15,000 ſchwer bewaffneten Beiſaſſen gegeben werden. Auch ſoll man die gemeinſchaftlichen Mahlzeiten, die regelmäßigen Turnübungen und andere Ordnungen der alten Zeit wieder aufnehmen, von den Bürgern die ſtrengſte Treue gegen ihre Pflichten fordern.“ Als der Rath zauderte, verſammelte Lyſander die Gemeinde, vor welcher auch Agis erſchien und nicht nur dem Beſitz ſeiner beträchtlichen Grundſtücke entſagte, ſondern auch 600 Talente dem gemeinen Beſten darbrachte, daneben die Bereitwilligkeit der Freunde und Verwandten, ein Gleiches zu thun, ankündigte. Umſonſt widerſtrebte der Euryſthenide, König Leonidas II., durch Alter und langen Aufenthalt im Morgenlande allen Neuerungen entfremdet, vergeblich gebrauchte die in ihren Grundfeſten bedrohete Parthei der oligarchiſchen Machthaber Liſt, Beſtechung, Gewalt. Alſo wurde der Vorſchlag von Rath und Volk an-

genommen, der unbiegſame Eurysthenide auf Betrieb der Ephoren verbannt und die Nachfolge am Reich dem milderen Schwiegerſohn Kleombrotos übergeben, die jetzt von äußern Hinderniſſen befreiete Reform aber mit verderblicher Einſeitigkeit und Halbheit durchgeführt. Ageſilaos nämlich, der bei vielen Schulden ein ſchönes Landgut beſaß und jene zu tilgen, dieſes zu behalten wünſchte, ſtellte dem argloſen Neffen vor, „plötzliche und vollſtändige Neuerungen ſeyen gefahrvoll; allmählig müſſe man ſich dem Ziele annähern, einſtweilen aber die Schulden aufheben und die dadurch gewonnenen Grundbeſitzer zu dem Hauptſchritt, der Ländertheilung vorbereiten.“ Dieſe Rathſchläge, auch von dem Anhange Lyſander's kräftig unterſtützt, entſchieden; der König ließ alle Schuldſcheine (χλαρία) auf dem Markte verbrennen. Das Volk, beſſerer Zeiten gewärtig, jubelte, die Wucherer und Reichen ſchwiegen, Grimm im Herzen, Ageſilaos aber rief ſpottend aus: „Nie habe ich eine ſtärkere und reinere Flamme geſehen.“ — Derſelbe Mann bald darauf Ephor, wußte durch kluges Zaudern die Vollziehung der Ackerbill von einem Tag auf den andern ſo lange zu verſchieben, bis Agis an der Spitze des mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit wiederhergeſtellten Heeres dem Vorſteher des achäiſchen Bundes, Aratos, wider die Aetolen Hülfe brachte und durch mehrwöchentliche Abweſenheit den Umſturz des kaum befeſtigten Halbwerkes beſchleunigte. Der ſtolze und habſüchtige Ephor Ageſilaos nämlich hatte durch Gewaltthätigkeit und ſchaamloſe Erpreſſungen die nur gedemüthigte, nicht erdrückte Parthei des Leonidas zu neuem Kampfe geweckt, den ſchwachen gegenwärtigen König Kleombrotos mit Verachtung behandelt, den abweſenden Neffen, welcher nur der Verwandtſchaft wegen einige Rückſicht verdiene, im Uebrigen aber ein unerfahrner, leichtſinniger Jüngling ſey, durch Erinnerung an die verheißene, doch nicht vollzogene Ländertheilung bei dem unſtäten Volke herabgeſetzt, die ſteigende Gährung zu dämpfen, eine bewaffnete Leibwache gebildet, mit der Gerechtigkeit Wucher getrieben, ja, eigenmächtig das Jahr um einen Monat verlängert. Lauter und allge-

meiner wurde daher bald die Unzufriedenheit; die Armen, in der Hoffnung, Grundeigenthum zu erwerben, getäuſcht, die Reichen, durch den Verluſt der ausſtehenden Schulden aufgeregt, die Hoffärtigen und Weichlinge, ob der geſetzlichen Gleichheit und Zucht erbittert, — alle wünſchten ſtärker oder ſchwächer eine Aenderung der drückenden Gegenwart. Umſonſt ſuchte Agis, mittlerweile heimgekehrt, durch Ernſt und Güte, Strafen und Belohnungen den drohenden Sturm zu beſchwichtigen; denn ſo mächtig hatten hier Eigennutz und Verblendung der Anhänger, dort Umtriebe und Liſt der Feinde gewirkt, daß Leonidas, von den Seinigen zurückgeführt, ohne Widerſtand, ja, zur Freude des Volks obſiegen konnte. Ageſilaos und Lyſander entkamen durch Flucht, Agis, von Allen verlaſſen, ſuchte eine Schirmſtätte im Tempel der Athene, Kleombrotos im Heiligthum Poſeidon's. Leonidas aber umſtellte die Ein- und Ausgänge mit zahlreichen Wachen und erklärte, nicht eher weichen zu wollen, als bis vor allem der undankbare Schwiegerſohn die gebührliche Strafe empfangen hätte. Dieſen retteten jedoch die Bitten und Thränen der hochherzigen Gattin Cheilonis, indeß Agis, auf welchen die Rache aller Oligarchen fiel, durch verrätheriſche Heimtücke gefangen, in den Kerker geſchleppt und, vor das Blutgericht der neuen Ephoren und Rathsglieder geſtellt, aufgefordert wurde, ſich ob ſeiner Handlungen zu rechtfertigen. Er aber antwortete mit bitterm Lächeln. Da rief zornig Amphares, ein Menſch von unerſättlicher Habſucht aus: „Jetzt ſollſt du durch den Tod deine Verbrechen und Schandthaten büßen.“ Schnell unterbrach ein anderer Ephor, welcher dem Angeklagten eine Ausflucht geben wollte, den Amtsgenoſſen und fragte: „Haſt du aus eigenem Antriebe gehandelt oder gezwungen von Ageſilaos und Lyſander?“ — Niemand, entgegnete der Gefangene, hat mich genöthiget; Lykurg nacheifernd habe ich Sparta's urſprüngliche Verfaſſung wiederherſtellen wollen. — „Und bereuſt du das Geſchehene? fragte der Richter. — Niemals, niemals! Lieber will ich das Aeußerſte dulden, als die ſchönſte That meines Lebens bereuen!“ — Sofort wurde

das Verhör abgebrochen, das Urtheil gefällt und den umſtehenden Henkern geboten, Agis in die Todtenkammer, Dekas genannt, abzuführen und augenblicklich zu erdroſſeln. Beſtürzt wichen die Schergen zurück, auch die ſchnell beſchiedenen Soldaten verweigerten Gehorſam. Da ſtießen Amphares und Demochares wilde Drohungen aus und ſchleppten ſelber den König in das enge Gemach. Allerdings war Eile nothwendig, denn ſchon naheten unter Fackelglanz große Volkshaufen, welche, von Ageſiſtrata und Archidamia geführt, mit lauter Stimme forderten, daß Sparta's Oberhaupt von der Bürgergemeinde Unterſuchung und Urtheil empfangen möge, und die Kerkerthüre zu zerſprengen droheten. Daher beſchleunigten die Ephoren und Räthe den Untergang ihres Schlachtopfers. Dieſes ſtand jetzt einſam, aber unerſchüttert vor dem verhängnißvollen Strick. Die Henker waren gerührt, Einer weinte, die Andern zauderten, ihr Amt zu vollziehen. Da ſprach der König: „Menſch, höre auf, zu trauern; tödten ſie mich ſchon wider Recht und Geſetz, bin ich doch beſſer, als die Mörder," und legte den Hals in die Schlinge, welche angezogen das edelſte Leben endigte.

Inzwiſchen hatte Amphares die ſtürmiſche Menge durch die Betheurung beruhigt, es werde nichts Arges und Unheilbares begegnen, auch der bittenden Ageſiſtrata und Archidamia vergönnt, den theuern Gefangenen zu ſehen. Kaum hatten aber die Frauen von dem Volke, das ſich ſofort zerſtreute, Abſchied genommen und die Schwelle des Kerkers überſchritten, als die Pforte geſchloſſen und Archidamia unter dem Vorwande, als Großmutter den Enkel zuerſt und allein ſprechen zu müſſen, in die Dekas gebracht und erdroſſelt wurde. Nach etlichen Augenblicken durfte auch Ageſiſtrata, die das Geſchehene nicht ahndete, eintreten. Der furchtbare Anblick erſchütterte die Spartanerin nicht; ohne Klage und Thränen löſte ſie, von den Schergen unterſtützt, die todte Mutter vom Stricke ab, drückte ihr die Augen zu und legte den verhüllten Körper unter den des Sohnes nieder, küßte dieſen auf das Angeſicht und ſprach: „Sohn, deine übertriebene Bedacht-

samkeit und Milde hat dich und uns in den Untergang gebracht.[82]) Grimmig trat Amphares, welcher diese Worte vor der Thüre lauschend gehört hatte, aus dem Hinterhalte hervor und schrie: „Du hast Gleiches gewollt mit dem Sohne, du mußt auch Gleiches leiden.“ Stolz erhob sich Agesistrata, faßte den Strick und sprach: „Möge es nur Sparta Heil bringen!“

Was Agis unternommen und in ungleichem Kampf mit Gewalt und Hinterlist wieder aufgegeben hatte, führte Kleomenes, des Leonidas Sohn und Nachfolger schonungsloser, deßhalb auch glücklicher aus. Vermählt mit Agiatis, der schönen und heldenmüthigen Wittwe des Vorgängers, von kriegerisch durchgreifendem Wesen, das unbekümmert um die Mittel sein Ziel verfolgte und kundig der Schlechtigkeit des Zeitalters die Netze der selbstsüchtigen Heimtücke mit Einem Schlage zerreißen konnte, daneben durch die Freundschaft des Stoikers Sphairos und angeborne Natur zu staatsbürgerlichem Ehrgeiz entflammt: so geartet gewann der König zuerst seit den glänzenden Siegen am Lykäos und bei Megalopolis über die Achäer Namen und Ehre des Feldherrn, bald darauf Stärke für die rasche Ausführung der längst beschlossenen Reformen (226. v. C.). Also wurden mit Beihülfe der bewaffneten Macht die selbherrlichen Ephoren und ihre Getreuen theils getödtet, theils vertrieben, die Stühle dieser für immer aufgehobenen Volksdespoten umgestürzt, beträchtliche Güter des Königs und seiner Freunde dem Staate geschenkt, nach Aufhebung der Schulden die Ländereien gleichmäßiger vertheilt und viertausend Zinsbauern in das Bürgerrecht aufgenommen,

---

[82]) *Plut.* Agis, c. 20. „Die Menschen, bemerkt treffend Schlosser, Universalhist. Uebersicht II, 1. 146, mit denen man eine Revolution in verdorbenen Zeiten durchsetzt, eignen sich zu Bürgern einer Republik niemals, und je gutmüthiger, enthusiastischer und edelmüthiger derjenige ist, der an der Spitze der Verdorbenen steht, welche unter dem Deckmantel der allgemeinen Freiheit ihren Nutzen suchen, desto schändlicher wird er betrogen.“

endlich die alt-dorischen Lebensordnungen, namentlich Brüderschaften oder Syssitien und Turnplätze wiederhergestellt. Aber die bei tief verdorbenen Sitten nur auf der Oberfläche bereitete Verjüngung Sparta's konnte den drohenden Untergang nur um etliche Jahre vertagen; denn dort von den selbstsüchtigen und kleinlichen Achäern unter Aratos, hier von den beute- und eroberungsgierigen Makedoniern unter Antigonos Doson gefährdet, durch den großen Volkshaufen nur schwach unterstützt, verlor Kleomenes in der Schlacht bei Sellasia (222 v. C.) mit dem Kern seiner Anhänger Sieg und Herrschaft, bald flüchtig, gen Aegypten, das Leben.

Fortan geschah in Sparta kein Versuch mehr für die Rettung der agrarischen und staatsbürgerlichen Grundgesetze, welche weder den Gewaltherrn, noch den Römern gefallen konnten. Alles sank in Ohnmacht, Willkühr und Uebermaaß; keine Ehre und Kraft galt bei Städtern und Landleuten, also, daß Oktavianus Augustus nach dem Siege bei Actium mehr aus Gnade und Eitelkeit, denn aus Rechtsgefühl und Freiheitssinn achtzehn Gemeinden der Zinsbauern unter dem Namen der Eleutherolakonen zwar von den Steuern an Sparta, aber nicht von knechtischem Wesen entbinden konnte; denn dieses war im Laufe der Zeiten auch den Dorern Lakonika's zur andern Natur geworden. [83])

[83]) Ueber die Emancipation der Perióken vgl. *Paus.* III, 21. 6.

Nachrichten

über

die alte repräsentative Verfassung der Herrschaft Jever.

An Einem Uebel kranken Könige;
Sie wissen ihren Freunden nicht zu trau'n.
(Aeschylus Prometheus in Banden.)

In unserer von zwei Partheien vielfach bewegten Zeit sehen wir oft, daß beide in ihren entgegengesetzten Richtungen sich gleichweit von dem Wege entfernen, welcher sie vereinigen muß, wenn aus ihrem Treiben ein heilsames Resultat hervorgehen soll. Während die eine sich in Idealen verliert und diese vergebens zu verwirklichen strebt, will die andere ihr nicht einmal Rechte zugestehen, sondern sie fortwährend am Gängelbande leiten und alles Gute, was sie einräumt, nur als einen Ausfluß der Gnade angesehen wissen.

Diese Parthei, indem sie auf der einen Seite den in ihrem Lande sichtbaren Mangel eines Fortschreitens mit den Forderungen der Zeit damit entschuldigt, daß in dem größten Theil des Landes bisher eine unumschränkte Regierung gewesen sey und man jetzt erst eine historische Unterlage schaffen müsse, um darauf fortzubauen, will doch auf der andern Seite die in einem andern Theile des Landes vorhandene uralte historische Unterlage nicht anerkennen. —

So hat man den Eingesessenen der jetzt mit dem Großherzogthum Oldenburg vereinigten Herrschaft Jever das Recht auf ihre alte repräsentative Verfassung streitig gemacht, und Viele haben es sogar in Abrede gestellt, daß die Herrschaft Jever eine repräsentative Verfassung gehabt habe.

Deshalb soll in den folgenden Blättern durch eine kurze historische Uebersicht anschaulich gemacht werden, daß in der Herrschaft Jever die uralte deutsche Volkssitte einer von dem Volke und dem Oberhaupte gemeinschaftlich gepflogenen Berathung und Beschlußnahme über gemeinsame Landesangelegenheiten sich bis auf die neuere Zeit erhalten hat. —

Wir wollen deshalb nicht weitläufig wiederholen, was man in anderen Büchern viel besser und ausführlicher nachlesen kann, sondern hier im Eingange nur kurz bemerken, daß die Herrschaft Jever ein Theil des in der frühesten Zeit von den Chauken bewohnten Landes ist, und daß die Einwohner des Landes späterhin, nachdem der Name Chauken aus der Geschichte verschwindet, zu den Friesen gehörten. Wir finden die Friesen in der Geschichte zuerst unter Königen, welche aber, wie bei den übrigen Deutschen, keine unbeschränkte Macht hatten. *)

Eben so bekannt ist es, daß die Macht der Herrscher beschränkt war, während Friesland unter der Bothmäßigkeit der fränkischen Könige stand, und die Grafen und Herzoge nur nach des Landes Rechten und Gewohnheiten regieren konnten, **) daß ferner während des Interregnums im deutschen Reiche von 912—1273 die Friesen sich vom Kaiser und Reich unabhängig machten.

---

*) Tacitus de morib. Germ. Cap. 7 et 11: „Nec regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus *omnes*."

**) Capitul. Caroli Magni 16. Cap. 217: „Ut populus interrogetur de capitulis, quae in legem noviter addita sunt, et postquam *omnes* consenserunt, subscriptiones et manu confirmationes suas in ipsis capitulis faciant."

Jeder weiß, daß in dieser Zeit die Verfassung Frieslands republikanisch war, daß jede Gemeinde jährlich ihre Richter wählte *) und zu den Upstallsboomischen Versammlungen ihre Deputirten sandte, welche mit dem Adel und der Geistlichkeit allgemeingültige Beschlüsse faßten, wie dieses Alles ausführlich bei Wiarda zu lesen ist, welcher denn auch zur Genüge bewiesen hat, daß der dritte Stand eine entscheidende Stimme hatte und die öffentlichen Angelegenheiten mitbesorgte.

Dieser dritte Stand, der Hausmannsstand, kommt meistens unter dem Namen „gemeene meente" vor. **)

Diese Verfassung dauerte unter den Häuptlingen fort. Halem (Geschichte des Herzogthums Oldenburg Th. I. p. 230) sagt darüber: Die friesischen Häuptlinge waren mehr, wie andere, Volksrechte zu achten gezwungen. Ohne die Bewilligung des Volks durften die Häuptlinge keine Fehde weder beginnen, noch enden, und alle wichtigen Handlungen und Bündnisse mit Auswärtigen wurden im Namen der Häuptlinge und der Gemeine *(meene meente)* ausgefertigt.

Wir wollen davon einige Beispiele anführen:

In einem Vergleiche von 1434 heißt der Schluß:

> „So hebben wy vorseide Hovetlingen unse Insegel hangen laten an dit spatium dusses Breves, und wy *gemeene Inwoners* in Overledinger, Moermer, Uplengener, Reider, Emsiger, Broekmer, Auriker, *Ostringer*, Harlinger, Norder, olde und neye Landen, hebben alle unse Insegelen witlichen hangen laeten an dussen Breef, etc.

---

*) Diese Sitte erwähnt schon Tacitus de moribus Germ. Cap. 12: „eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt."

**) Wiarda von den Landtagen der Friesen bei Upstallsboom, pag. 67 sq. Dessen ostfriesische Geschichte, Band I. pag. 289 sq. bis pag. 312. — Freese Ostfries- und Harrlingerland, p. 74, woselbst man auch nachlesen kann, daß dieselbe Verfassung auch unter den Häuptlingen fortdauerte.

Weil hier die Oestringer mitgenannt sind, so folgt schon daraus, (wenn dieses nicht an und für sich klar wäre und durch viele andere Beweise dargethan werden könnte) daß auch in Jeverland, nachdem im 14ten Jahrhundert Edo Wimeken zum Häuptling gewählt war,*) die Rechte der Gemeinen im Wesentlichen unverändert blieben.

Dieses lehrt uns auch die Chronik schon gleich Anfangs bei der Regierung des Edo Wimeken. Er baute mehrere Burgen, um seine Herrschaft fester zu gründen und das Land besser beschützen zu können, unter andern die Fredeborg und die Sibtesborg oder Siebetsburg. Bei der letzteren sagt die Chronik ausdrücklich ad annum 1383, er habe sie gebaut mit Vollmacht oder Genehmigung der Oestringer *(mit Vulbordt der Ostringer Freeslandt)*.

Diese Genehmigung war nothwendig, weil die Friesen bekanntlich steinerne Burgen für der Freiheit gefährlich hielten und nicht leicht duldeten. Ihre Kirchen waren ihre Burgen, aber die Burgen ganzer Gemeinden.

Daß der zweite Häuptling Siebet Papinga keine größere Macht hatte, ergibt auch folgende Stelle eines im Archive zu Jever im Original befindlichen Vergleichs, abgeschlossen zu Upsloot am Tage St. Viti 1432.

„In den Namen unses her Jhesu Christi wytlik kundig und openbar syt allen Erbaren guden lüde dutsche und vrese, de dussen Breef seen off hore lesen, wo dat ys vornamdt und gedegedinget tho den upslote en unverbrecklik Verbund und zone tho ewigen tüden, um Orsac und salicheit gemeene Vressland tuschen den Ersamen Siibete to Rustrige und Ostringe hovetling, *und alle gude mans und*

*) Die alte Chronik sagt: anno 1355 hebben de *gemeene Rüstringer* Edo Wimeken tho eenen Hovetlinge *mit goden Willen* gekoren und eme de Banter Karcke helpen vaste maken de oene de Veide jegen Grafen van Oldenborg truwlich heft helpen holden.

menheit uth Rustrige, Ostringe und Wangen myt alle ere vrienden boren und nabore van der eene zyd, und myt den *Ersamen vramen Lüde, Richters und meenheit* in Overledinger, Mormer, Lengener, Reyder, Emsser, Brokmer, Aueriker, Norder und In herlingerlande wonafftig van der andern Ziide in sülker wyse und maneer, so hyr na gescreven steyt. Int Erste dat se scholen vort met malkanderen truwelyke helpen mit eyner und mit guder vust, land und lüde tho verdedinge und beschirme, etc. etc.

Dieſes beweiſt denn auch eine uns aufbewahrte Nachricht aus der Zeit des vierten Häuptlings Tanno Düren. *)

Im Jahr 1461 berief er die gemeinen Aelterleute von Rüſtringen, Oeſtringen und Vangerland nach Jever zuſammen und ſtellte ihnen vor:

„es hätte Jung-Edo im Bandt ihn ſchon oft erſuchet, ihm zu ſeinem mütterlichen Erbe Kniephauſen zu verhelfen, wie er es denn auch wohl nach dem Rechte der Blutsfreundſchaft ſchuldig wäre; es wäre ihnen aber auch bekannt, daß er dem Lübbe Onken zur Belohnung ſeiner Treue einmal ſein Wort gegeben, ihn zeitlebens ruhig auf Kniephauſen ſitzen zu laſſen, welches er um ſo weniger wieder zurücknehmen könnte, da er es mit Rath und Genehmigung des Landes von ſich gegeben hätte; er hätte deshalb ſeine getreuen Unterthanen zuſammenberufen, um mit ihnen zu überlegen, wie es anzufangen ſey, daß auf der einen Seite ſein Vetter befriedigt würde, ohne daß er, Tanno Düren, auf der andern den Schimpf hätte, gegen Lübbe Onken wortlos zu werden; doch ſollten ſie ſich ja recht wohl bedenken, damit ſie hierüber

*) Hamelmann's oldenburg. Chronik, p. 258. 259. — Bruſchius geſammelte Nachrichten von Jeverland, p. 169 — 172.

einen solchen Entschluß fasseten, wobei es ein für allemal sein Bewenden hätte.

Die Aelterleute löseten das Problem dahin,

„daß Tanno Düren den Lübbe Onken, laut des vorher mit ihm aufgerichteten und mit Siegel und Briefen von der ganzen Landschaft bekräftigten Vertrages, so lange er lebte, auf Kniephausen sitzen lassen möchte, dieses aber demnächst an Jung-Edo oder dessen Kinder und Erben abgetreten werden solle. Und damit die letzteren völlige Sicherheit erhielten und dieser Ausspruch nicht möchte angefochten werden, so wären die Aelterleute erbötig, ihrem Häuptlinge darüber Siegel und Briefe zu geben und denselben zusammt der ganzen Landschaft mit Leib und Gut vertheidigen zu helfen.

Dieser Ausspruch wurde darauf von den Aelterleuten, mit *Consent* und *vollbort* (mit Einwilligung und Vollmacht) der ganzen Gemeine der drei Länder, (nämlich Rüstringen, Oestringen und Wangerland) mit ausgestreckten Fingern eidlich beschworen, auch von Tanno Düren und Jung-Edo angenommen und mit der Aelterleute Insiegel bekräftigt. — Einen bessern Beweis wird man hoffentlich nicht verlangen.

In Ostfriesland blieben die drei Stände bis auf die Zeit der holländischen Regierung (1807), nur daß seit der Reformation die Städte an die Stelle der Geistlichkeit traten. In Jeverland verlor sich Adel und Geistlichkeit seit dem 16. Jahrhundert, und nur der dritte Stand blieb als Repräsentant des Volkswillens übrig. Dieser dritte Stand kommt unter den verschiedenen Benennungen:

„gemeente, gemeene meente, gemeene lande, de gemeenen undersaten, de gemeene Lande und Undersaten, de gemeenen Lüde, Aelterleute, endlich landschaftliche Deputirte vor.

Zur Zeit von Edo Wimeken dem Jüngeren heißt es in der alten Chronik:

„Endlich hadde Junker Edo *mit dem gemeenen Lande* geschlaten, dat he den Grafen welde besenden und den Grafen synes vornehmens erkundigen Und heft Junker Edo fort des sulvigen dages twee Pastoren by den Graf in syn Leger afgerferdiget etc.

und an einer andern Stelle:

„So heft ook Graf Edzard de gemeene Undersaten van Jever eenen Ed tho dersulvigen Tyd afgedrungen, darup *Segel und Breef van een jeder Kaspel* gefordert, und willen hebben ane Twyfel he un de synen in den thokümptigen tyden sick darmede tho behelpen.

Ferner:

anno 1496 do word de Kohschatte *erst gäntzlich bewilliget* van de gemeene Lande, den se twee Jahr nah den belegeringe goedwillig tho underholdinge des Huses gegeven hadden, als noementlich anno 1495 tegen den Harfst und 1496, un dit is uth dussen Oorsaken geschehen, dat Junker Edo dit mit goden notdrüftigen un fogeliken Oorsaken mogte doen, indewyl Junker Edo alle billige Wege mit den Grafen gesocht, so als uth velen missiven tho vernehmen un dennoch de Graf nah dem Huse Jever mit hemeliken swinden Practiken getrachtet, derhalfen und darmede dat Hus Jever mogte wohl verwahret werden, damit de *gemeene Lande* in Rust mogden sitten, so hebben se domals *bewilliget*, dat se den Kohschatt ock etliche Tunnen Botter, ein jeder uth syne Caspel wulde geven, un baven dat noch jahrlick den Rüther Gulden, ein jeder van den synen bewilliget, un het so lange dat Junker Edo starff, belavet.

Dieſe gemeinen Unterſaſſen finden wir auch nach dem Tode Edo Wimekens des Jüngern wieder.

Als der Graf Edzard von Oſtfriesland beim Kloſter Oeſtringfelde lag, ſchickten die Fräulein Anna und Maria eine

Deputation aus dem Adel und den Unterſaſſen zu ihm ins Lager und ließen mit ihm Unterhandlungen anknüpfen. *)

Miarda (oſtfrieſſiſche Geſchichte, Band 2, pag. 304) nennt ſie ausdrücklich „Landesſtände", und mit Hülfe derſelben wurde der bekannte Heirathsvertrag abgeſchloſſen.

Als im Jahr 1527 die Söhne des Grafen Edzard Jever eingenommen hatten, konnten ſie von den Unterſaſſen keine andere, als eine bedingte Huldigung erlangen, „ſo lange ſie des Hauſes mächtig ſeyn würden."

Als nach der Fräulein Anna Tode die Fräulein Maria allein regierte und durch den Junker Balthaſar von Eſens hart bedrängt wurde, ſchloß ſie am 26. Juni 1540 mit dem Grafen Enno II. von Oſtfriesland einen Vergleich ab,

> „mit Berathschlagung Unser Ehrbar Mannschup, der solchs tho vermidinge wider verderfnisse vor gut angesehen,"

wie ſie ſich im Eingange ausdrückt.

Der Schluß des Vergleichs lautet folgendermaßen:

> „So is ock mede beredet, dat nevens Unser Vorsegelinge Unse ehrbar Mannschup, als mit Nhamen der ehrbar Unse leven Getrewen Folff tho Middoch, Rickleff tho Haddien, Hillert Poppen, mit sampt veer Pastorn der voernoemten Kaspell uthe dem Lande, als mit Nanmen Gerhardus Jeger, Pastor tho Tettens, Lambertus Jever, Pastor tho Hogekarken, Er Eylt, Pastor tho Minssen, Er Meynert, Pastor up dem Sande, binnen eyn Mant Tydts nah dato van düssen, nevens der Stadt Jever versegeln willen, Ohrkond der Wahrheit hebben Wy Maria Dochter und Freuchen tho Jever, Unse Ingesiegel, und wy upgemelt Folff tho Middoch, Rickleff tho Haddien, Hillert Poppen und

*) Ubbonis Emmii rerum frisicarum historia, lib. 50 ad annum 1517: „legarunt eo principes nobilitatis et cum his e plebe delectos oppidanos agrariosque."

wy vorgeschreven veer Pastoren eyn jeder syn Ingesegel, und wy Karsten Wandscherer und Hedde Meinen Burgemeister tho Jever, unsen Stadt Ingesegel, nevens ob- und wollgemeldter Unser gnedigen Freuchen Ingesegell, an düssen sulvigen Tractat wittlichen gehangen.

Actum im Closter Oestringfelde den etc. *)

So finden wir auch, daß die Fräulein Anna und Maria, als sie eine neue Redaction des alten friesischen Rechts veranstalteten, dieses, wie sie selbst in der Einleitung zum Jeverschen Landrechte sagen, nicht anders thun konnten, als mit Einwilligung der Stände,

„mit Rath, Consent und Vullbordt aller unser guden Mannen, Hövetlingen, *Bürger und Gemendten.*“

Als die Grafen von Oldenburg und Ostfriesland am 26. October 1529 unter Vermittelung des niederländischen Statthalters, Grafen Floris von Egmont, und des Königs Christiern von Dänemark zu Utrecht einen Vergleich geschlossen hatten, worin der Graf Enno sich unter andern verpflichtete, den Jeverschen Fräulein Anna und Maria einen Brautschatz zu geben, forderte er von der Jeverschen Landschaft zu dem Ende eine Steuer von 3000 Gulden. **)

Hiebei bemerkt die alte Chronik:

Und dewile nun düsse Verdrag mit groete Geldspillinge verhandelt und tho wege gebracht, so hadde nu Graf Enno den Drosten upgelegt und befahlen, dussen in allen Voigedyen to verkundigen und darbeneffen anthozeigen, dat *de gemeenen Lande* oene tho dusse Geldspilldinge mit 3000 Gulden wulden tho Hulpe komen und uth dem Lande van Jever willen geven und volgen laten, dat wulde de Graf dem Lande in allen Goeden geneten laten, und nah den Dagen keene

*) Brenneisen ostfriesische Historie, Tom. I. lib. V. p. 179.

**) Brenneisen ostfriesische Historie, Tom. I. lib. V. p. 152 seqq.

Schattinge mehr upleggen. Wowol de armen Lüde dussen ewigen Freden tüschen dem Lande gerne gehoert, so heft dennoch jedermann, de dusse Sake recht angesehen, nich weinig in Bedenken genamen, dat de arme unlaten Dochters also van oeren vaderliken Huse und Lande schulden verschaven werden *) und de Lande darbeneven mit sodane Schattinge beschwaret werden, und wannehr de vorbenoemde Dochtern tho Beraden mogten verhülpen werden, dat alsdenn de Lüde avermal schullen geschattet werden, derhalven sick nich weinig in dusse Schattinge tho gevende opponeert und also mit andern billichen Oorsaken *afgeschlagen*, jedoch durch vele Underhandelingen und grote Tosage des Drosten mit wat vor Vryheiden Graf Enno tho ewigen Dagen dussen Landen verseen wulde, up dem Wege gehandelt, dat *de gemeene meente* de 3000 Gulden tho gevende *bewilliget hebben.*

Mit dem im Jahr 1575 erfolgten Tode der Fräulein Maria erloſch das Geſchlecht der Jeverſchen Häuptlinge. Das Land fiel an den Grafen Johann XVI. von Oldenburg, den ſie in ihrem Teſtamente zum Nachfolger ernannte. Unter deſſen Regierung haben wir wenige Nachrichten von einer Thätigkeit der Landſtände, außer daß ſie nach dem Jeverſchen Calender von 1807, pag. 47 zur Beſtreitung der Koſten der Garniſon am 25. September 1588 auf vier Jahre eine Contribution von 8 Rthlr. von jedem vollen Erbe und 1599 eine andere von 30,000 Rthlr. bewilligten.

Der Graf hatte ſchon bei Lebzeiten der Fräulein Maria in ihrer Gegenwart die Huldigung der Unterthanen empfangen und dabei verſprechen müſſen, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten.

Aus dem Obigen ergibt ſich deutlich, worin die uralten wohlhergebrachten Rechte und Privilegien des Landes beſtehen, welche ſeitdem vom Regierungsantritte des Grafen Anton

*) In dem gedachten Vergleiche wurde Jever an Oſtfriesland abgetreten.

Günther von Oldenburg anno 1604 bis zum Regierungsantritte der letzten Fürstin von Anhalt-Zerbst Friederike Auguste Sophie anno 1793 jeder Landesherr beim Antritte seiner Regierung aufrecht zu halten versprach, wenn sie auch nicht speciell namhaft gemacht wurden, nämlich:

1) das Recht der Steuerbewilligung und
2) das Recht, bei allen gemeinsamen Landesangelegenheiten zusammenberufen zu werden, um ihre Stimme abzugeben,
3) sich in allen vorkommenden Fällen durch selbstgewählte Deputirte vertreten zu lassen.

Daß nach dem Eindringen des römischen Rechts die Theilnahme der Landleute an der Gesetzgebung im Allgemeinen wegfallen mußte, bedarf keiner Erwähnung. Nichtsdestoweniger blieben ihnen ihre Rechte ungekränkt, sobald sie diese durch neue Gesetze und sonstige Einrichtungen gefährdet glaubten.

Wenn jetzt behauptet wird, daß das Land späterhin diese Gerechtsame verloren habe, so mag derjenige, welcher dieses behauptet, solches beweisen,—es ist nicht an der Landschaft, den Beweis des entgegenstehenden Satzes zu führen. Gleichwohl glauben wir auch diesen darthun zu können.

Als nach dem Tode des Grafen Anton Günther von Oldenburg das Land unter die Regierung der Fürsten von Anhalt-Zerbst kam, ließ die Landschaft am 16. Juli 1667 auf gewöhnliche Weise gravamina übergeben, worin denn, wie gewöhnlich, außer einigen speciellen Beschwerden im Allgemeinen um Aufrechthaltung der alten Gerechtigkeiten und wohlhergebrachten Privilegien des Landes gebeten wurde. Hierauf erfolgte denn auch in gewöhnlicher Weise am 9. November desselben Jahres eine resolutio gravaminum, worin im Allgemeinen die Aufrechthaltung der Gerechtsame des Landes versprochen und die einzelnen Beschwerden entschieden wurden; namentlich wurde auch hier ad gravamen 4 versprochen;

„niemand wider Recht und Billigkeit auch Herkommen, etwas aufzubürden."

Auf diese Weise ging es das ganze achtzehnte Jahrhun-

dert hindurch bis zum Regierungsantritt der letzten Fürstin von Anhalt-Zerbst anno 1793.

In einer Resolution vom 16. November 1667 auf eine zweite Supplik wird unter andern bemerkt, daß die Landschaft schon vor undenklichen Jahren und unter andern anno 1584, 1586, 1589, 1596, 1600, 1601, 1602, 1606, 1607, 1608, 1609 und ferner Steuern bewilligt hätte.

Fürst Carl Wilhelm versprach in der resolutio gravaminum vom 26. November 1674 unter andern,

> Kirchen und Schulen stets mit reinen Lehrern und tüchtigen Subjectis zu versehen, Stadt- und Landeskinder, wenn sie zu einem Dienst und Amt in ecclesiasticis oder politicis tüchtig sind und gute Zeugnisse ihres Verhaltens haben, vor andern Fremden und Ausländischen zu befördern, Deich- und Siel-Anlagen sollten mit Vorbewust des Drosten, Deichgrafen und der Cammer, mit Zuziehung der Vögte, Deich- und Sielrichter, auch ein Paar der Aeltesten aus jedem Kirchspiel, gemacht, und jährlich die Rechnungen davor abgelegt werden.

Dieses Versprechen wiederholte er in einer resolutio gravaminum vom 28. August 1690.

Er erließ den 4ten Theil der früher bewilligten Contribution mit dem Zusatze:

> „Dahingegen seine hochfürstliche Durchlaucht sich hinwiederum zu Dero Unterthanen gänzlich versehen, daß sie ihrem unterthänigsten Anerbieten werden gehorsamst nachkommen, und denselben im Fall der Noth, so der Allerhöchste in allen Gnaden abwenden wolle, zur Defension des Landes oder sonsten nach bestem Vermögen unterthänigst unter die Arme greifen.

Derselbe Fürst gab am 9. September 1690 auf die von der Bürgerschaft der Stadt Jever übergebenen gravamina unter andern zur Resolution:

> „Soviel die Capitalia, so von dem hiesigen Rath auf diese Stadt aufgenommen worden, wie auch die Ver-

äußerung der der Stadt zustehenden Capitalien, liegenden Gründe, wie auch anderer Ihr gehörigen jurium angehet: so soll hinkünftig solches ohne höchste Noth niemals geschehen, da es aber die unumgängliche Nothdurft erfordert, die Genehmhaltung Unsers hiesigen Landgerichts gebührend darzu gesuchet, sodann auch die gesammte Bürgerschaft darüber gehöret und hinkünftig ohne deren Vorwissen hierunter nichts vorgenommen werden."

In einer resolutio gravaminum vom 12. April 1707 wiederholte derselbe Fürst sein bereits früher gegebenes Versprechen, daß diejenigen, welche von der Landschaft bei einem Bau concurriren, allezeit sowohl bei der Auswinnung und Uebernehmung des Werks, als auch bei der deshalb abzulegenden Rechnung admittirt und mit ihren habenden Erinnerungen gehört werden sollten.

Die merkwürdigsten Verhandlungen fallen in die Zeit des Fürsten Johann August. Unter dessen Regierung entstand eine große Unzufriedenheit unter den Leuten, welche in verschiedenen von der Regierung gemachten Neuerungen ihren Grund hatte, die sie als Eingriffe in ihre verfassungsmäßigen Rechte ansahen. Die Hauptursache war, daß der Fürst das Stempelpapier einführen wollte (zu welchem Ende er bereits viele Exemplare der gedruckten Stempelordnung und eine Menge Stempelpapier nach Jever gesandt hatte) und die Bezahlung einer Contribution von 100,000 Rthlrn. forderte, welche die Landschaft zu bezahlen nicht mehr schuldig zu seyn glaubte. Sie wählte daher aus ihrer Mitte zwei Deputirte, Memme Minssen aus Vangerland und Jrp Eden aus Rüstringen, um ihre Beschwerden bei dem Fürsten anzubringen, und stellte denselben eine ausgedehnte, von allen Interessenten in jedem Kirchspiel unterschriebene Vollmacht aus, worin die Bevollmächtigten namentlich auch autorisirt wurden, über die gravamina der Landschaft zu suppliciren, auch, falls es nöthig seyn sollte, darüber zu appelliren oder zu revidiren. Das letztere bezog sich wohl auf die Reichsgerichte. Memme Minssen sub-

stituirte den Johann Freese. Dieser und Iry Eden ließen nun durch den bisherigen patronus causae der Landschaft, den Doctor juris Klepperbein, die Beschwerdeschrift aufsetzen, welche folgenden Titel führt:

Vorstellung

verschiedener landschaftlichen Klagen über herrschaftliche Eingriffe in die alten Rechte, Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien der Jeverischen Unterthanen im Jahre 1728.

Sie stellten vor,

„die Eingesessenen hätten sich immer ihrem angestammten Fürstenhause treu und ergeben gezeigt, dem durchlauchtigsten Hause Anhalt-Zerbst die Huldigung gerne und willig geleistet, wiewohl die damaligen Conjuncturen und die weite Entfernung sie auf widrige Gedanken bringen können.*) Sie hätten bis 1683 auf in landesväterlicher Vorsorge und Huld beruhendes Zumuthen und Ansinnen freiwillig zu Abfindung der Dänischen, Münsterischen und Franzosen eine ansehnliche Summe Geldes contribuiret; von 1683 bis 1689 hätten sie durch die dänische Invasion viel ausgestanden und contribuirt, auch bei solchen dänischen Troublen aus unwandelbarer Treue gegen das Haus Anhalt-Zerbst zum Abtrage der vermöge zwischen dem Könige von Dänemark und Sr. Durchlaucht den 16. Juli 1689 getroffenen Accordes von Sr. hochfürstlichen Durchlaucht versprochenen Evacuationsgelder zu 100,000 Rthlr. Sr. hochfürstliche Durchlaucht, nachdem es ein Ausschuß der Landschaft auf vorhergehendes gnädigstes Ansinnen, einmüthig eingewilliget, contribuirt, obschon die Landschaft aus wohlbekannten und aus ermeldetem Vergleich hervorleuchtenden Ursachen dazu nicht verpflichtet geachtet werden können, in ungezweifelter Hoffnung, eine getreue Landschaft würde solches bei künftiger ruhiger Regierung in anderm Wege wieder zu genießen und sich zu erfreuen haben. So sey es auch in alten Zeiten gewesen, und alte Leute erinnerten sich noch theils

*) Siehe die folgende Note.

aus eigner Wissenschaft, theils von ihren Eltern gehört zu haben, mit welcher Treue die Landschaft den Grafen von Oldenburg zugethan gewesen, so daß sie denselben auf benöthigten Fall und sonst gnädigstes Verlangen jedesmal mit einer ansehnlichen Summe Geldes frei und willig gerne Assistenee geleistet und sich eine Freude daraus gemacht, ihren gnädigsten Landesherrn beistehen zu können. Dasselbe sey der Fall gewesen zur Zeit der Regierung der Fräulein Maria unsterblichen Andenkens, welcher sie oft zur bessern Hofhaltung bald dieses, bald jenes freiwillig angelobet und geschenket, welches der Ursprung der jetzigen jährlichen Korn- und Küchengefälle sey; sie hätten dem letzten Willen der Fräulein Maria freiwillig*) sich unterworfen und bei deren Leben dem Grafen

*) Hiebei ist folgendes zu bemerken: Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts war ein rüstringischer Edelmann Edo Wimeken mit dem Geschlechtsnamen Papinga zum Häuptlinge erwählt und auch seinen Nachkommen die Oberherrschaft zugesichert worden. Die Chronik sagt: anno 1351 hebben de gemeenen Fresen van Rüstringen mit eren Richtheren eindrechtigen gekaren Edo Wimeken tho einem Captein und Hovetlinge eres Landes, sampt sinen Erven und Nakömelingen, wente he was de vornemeste im Lande und ein gudt Krigesmann, und heft den Rustringen den Krich jegen den Grafen van Oldenborgh helpen uthvoren. Anno 1359 wart Edo Wimken van den Ostringers und Wangers ock angenamen vor ein Captein, dat he und sine Nakomelinge de gemelten 3 Lande regeren, beschutten und beschermen scholde. He hadde eine Echte Husfrouwen, geheten Ette, darmede krech he *Dangast*, und wanede dar lange thovoren, er he gekaren ward tho einem Captein, up ein Steenhuss in ein Holtken und Hofft.

Da nun blos dem Edo Wiemken und seinen Nachkommen die Oberherrschaft gesichert war, so mußte mit dem Aussterben dieses Geschlechts mit dem Tode der Fräulein Maria die Monarchie de facto et de jure ihre Endschaft erreichen, und es bedurfte einer neuen Wahl eines Oberherrn. Um dieses zu vermeiden, ernannte Fräulein Maria in ihrem Testamente den Grafen Johann XVI. von Oldenburg zum Nachfolger, die gemeene meente von Rüstrin-

Johann von Oldenburg willig gehuldiget und geschworen. Dahingegen es auch nicht anders seyn und geschehen können, als daß die Unterthanen dieser Herrschaft von ihren Landesherrn jederzeit sich aller Liebe, Gnade und Huld hinwieder festiglich versprechen können und derselben wirklich genossen hätten. Darum auch Fräulein Maria ihre Vorsorge jederzeit seyn lassen, daß es der getreuen Landschaft sowohl zeit ihrer löblichen Regierung, als auch nach ihrem Absterben wohl ergehen möchte, wohlwissende, daß eines Regenten Wohlfahrt auf der Unterthanen Wohlfahrt beruhe und in unauflöslicher Verknüpfung so verbunden, daß eine ohne die andere nicht bestehen, noch eine Wohlfahrt genennet werden könne, wie denn die Unterthanen nach beendigtem Streit mit dem Grafen von Ostfriesland über die 30 Jahre unter ihrer gnädigen Regierung stille und ruhig leben, ihre Nahrung und Ackerwerk in beständigster Ruhe und Zufriedenheit, ohne Kosten und Beschwerung treiben können. Ihre Sorgfalt für ihre Unterthanen leuchte auch daraus hervor, daß der Graf Johann von Oldenburg bei der im Jahr 1574 eingenommenen Huldigung in Gegenwart der Regentin sich verpflichten müssen, die Unterthanen bei reiner evangelischer Lehre und alter Gerechtigkeit zu erhalten, auch dieselben bei Gleich und Recht zu schützen, und im Nothfall Leib und Leben, ja beide Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst bei der Jeverischen aufzusetzen.

Dieselbe Sorgfalt hätten sie von Seiten des Grafen Anton Günther zu Oldenburg erfahren, welcher nicht nur bei der Huldigung die Versicherung gethan, die Unterthanen bei ihren uralten Freiheiten und vernünftigen Landesbräuchen zu schützen, diese zu bestätigen, zu vermehren, wie denn auch derselbe während seiner Regierung die Unterthanen o h n e s o n-

---

gen, Oestringen und Wangerland erklärte sich damit zufrieden, huldigte ihm in Gegenwart der Fräulein Maria, wogegen er denn versprechen mußte, nicht allein die Verfassung des Landes unverändert zu lassen, sondern auch Alles daran zu setzen, um die Jeverischen Unterthanen zu beschirmen.

derliche kundliche Noth um extraordinäre Beiträge nicht angesprochen und darüber einen Versicherungsbrief ausstellen lassen; er habe auch in seinem Testamente verordnet, daß Alles, was Fräulein Maria oder er selbst zur Conservation, Versicherung und Aufnahme dieser Herrschaft wohlmeinentlich verordnet und disponiret, uneingebrochen fortan gehalten und daran nichts geändert, weniger dawider gethan und gehandelt werden solle.

Gleiche Huld und gleiche Zusicherung hätten sie von dem hochseligen Fürsten Carl Wilhelm empfangen, sie seyen während seiner Regierung bei ihrer schon vor Fräulein Maria gehabten uralten Freiheit ungekränkt geblieben und mit keinen neuen oneribus beladen worden.

Gleichwie denn auch Se. hochfürstliche Durchlaucht selbst bei eingenommener Huldigung versprochen, die Landschaft bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien zu schützen. So hätten sie denn auch mit Zuversicht gehofft, daß sie auch jetzt in ihrer uralten Freiheit ungekränkt bleiben würden: „Daß sie so wenig ohne ihre Einwilligung mit extraordinären Contributionen belegt, als wenig mit andern beschwerlichen Neuerungen belästiget werden dürften."

Dennoch scheine diese Hoffnung fehlschlagen zu wollen, indem durch Betrieb eines und des andern des Landes Nachtheil sub praetextu Serenissimi Interesse suchenden Ministri verschiedentliche Neulichkeiten zu Handen gestoßen, welche noch weitere und lästigere Folgen nach sich ziehen würden.

Dannenhero eine getreue Landschaft nicht ohne Grund besorge, daß auf solche Art und Weise ihre zeitherige wohlhergebrachte und in geruhiger Possession gegründete Freiheiten, Immunitäten, Rechte und Gerechtigkeiten gar zu Grunde gehen dürften, zumal der getreuen Landschaft gar nicht unbekannt, wasmaßen der ehemalige Kanzler von Kötteritz bei seinem Hierseyn sich zu unterschiedenen Malen herausgelassen: „Die Bauern hiesiger Herrschaft müssen in leinenen Kitteln gehen," anderer drückenden Expressionen für dies-

mal zu geschweigen. Wiewohl nun selbiger in seinen Conceptен durch den zeitlichen Tod interrumpirt worden, so habe es doch anscheinen wollen, daß dessen Concepte einen Adhärenten gefunden, um solche allmählig auszuführen.

Allein wie höchst gefährlich dergleichen Conceptus seyen, welche eines Regenten Interesse und Wohlfahrt in dem Untergange und Verderben derer Unterthanen suchen (wodurch das heilsame axioma, „daß nämlich eines Regenten Wohlfahrt in der Unterthanen Wohlfahrt beruhe und so mit einander verbunden, daß eins oder anderes für sich nicht bestehen könne," in exilium relegirt werde): so würde es noch höchst gefährlicher seyn, wenn dergleichen Concepten zur wirklichen Ausübung gebracht werden sollten. — Alldieweil aber von Sr. hochfürstlichen Durchläucht eine getreue Landschaft allewege fest versichert und persuadiret sey, daß das in jeglichem Regimentwesen fundirte heilsame axioma auch in Dero Herzen so tief eingewurzelt, daß solches in Ansehung ihrer hochfürstlichen und hochgräflichen Vorfahren Exempel nicht ausgerottet werden könne, auch daß Sr. hochfürstliche Durchlaucht dem ruhmwürdigsten Exempel Deroselben Vorfahren nicht nur nachzueifern, sondern dasselbe vielmehr zu übertreffen trachteten, eine weltbekannte Sache sey: also hege eine getreue Landschaft das zuversichtliche Vertrauen, Sr. hochfürstliche Durchlaucht würden in Kraft beiwohnender hoher Gemüthsbilligkeit und bei der Huldigung gethanen Zusage alle Neuigkeiten abzustellen und eine getreue Landschaft bei ihren uralten Freiheiten, Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten kräftigst und mächtigst zu schützen, gnädigst sich erfinden lassen, bevorab es auch in gött- und weltlichen, auch der Völker Recht*) genugsam

*) Die Beschwerdeschrift enthält hiebei einige Citate aus älteren Juristen, als:

quod Principes et domini terrarum teneantur pro defensione jurisdictionis suae et ratione officii jura subditorum conservare, ipsosque in antiquis libertatibus, juribus et

gegründet, daß die Fürsten dazu verpflichtet seyen, solches auch gemeiniglich bei denen Aufnehmungen der Huldigungen den Unterthanen zugesaget und versprochen werde. Denn die Zusage der Völker und Fürsten bei der Huldigung sey gegenseitig, und wie die Völker den Fürsten Gehorsam und Unterwerfung, so schwören die Fürsten denselben Aufrechthaltung ihrer wohlhergebrachten Gerechtsame, dergestalt, daß diese Bedingungen stillschweigend in der Homagialverpflichtung enthalten sey, wenn es auch nicht ausdrücklich dabei gesagt werde, und wenn auch der Fürst nicht einen Eid darauf ableiste.

Darum auch eine getreue Landschaft nicht zweifele, Sr. hochfürstliche Durchlaucht würden es nicht ungnädig aufnehmen, daß sie auf ihre Gerechtsame beharren.

Hierauf werden die einzelnen gravamina unter 12 Nummern vorgebracht, ausführlich gerechtfertigt und nachher noch einige minder wichtige hinzugefügt.

Im Sommer 1729 verfügten sich Friedrich Ohmstede und

---

privilegiis tueri — debent, ut loquitur Guil. de arrestis imperii, cap. 8. n. 12.

nam dominorum et subditorum fides reciproca esse debet, in specie vero novitates non solum sunt odiosae, propterea prohibitae, sed et saepius plenissimae tristissimi eventus esse solent,

uti loquitur Menoch Consil. 52. n. 154.

et hinc nequidem in homagiis praestandis inducendæ,

Rosendahl de feudis, cap. 5.

hocce autem juramentum justa Besold. thesaur. sub voce „Huldigung" correlativum est. Quem ad modum enim subditi jurant obedientiam et subjectionem dominis, ita vicissim quoque domini jurant, se subditis fidos futuros, et quicquid privilegii vel consuetudinis habeant, id eis salvum illibatumque mansurum.

Forster ibi citat.

ac tacite haec conditio inesse videtur homagiali obligationi, etiamsi non exprimatur vel ad id se princeps jure jurando adstringat.

Boeer de regal. ibi citat.

Johann Freese als von der Landschaft erwählte Deputirten nach Zerbst, um mit der Regierung weiter zu unterhandeln. Der dritte Deputirte, Albert Brahms, konnte wegen Deicharbeiten nicht abwesend seyn. Diese Deputirten wurden vor einer von dem Fürsten niedergesetzten Commission über die Beschwerden vernommen, und jeder Punkt wurde mit ihnen discutirt. Hier eröffneten die landesherrlichen Commissarien den beiden Deputirten bereits ad gravamen 5, (welches dahin lautet:

„daß extraordinaire contributiones von der Landschaft eingefordert und eincassirt würden, wovon eine getreue Landschaft nichts erfahre, ob solche nöthig oder wohin sie zum Landesbesten aufgewendet worden.")

Daß solches wider Sr. hochfürstlichen Durchlaucht Willen und Dero deshalb ausgelassene Verordnungen geschehen sey — und dieses bestätigte der Fürst nachher selbst durch die resolutio gravaminum mit den Worten:

„Was ad Vtum wegen derer geforderten und eingetriebenen extraordinairen Anlagen unterthänigst erinnert wird, solches vernehmen Wir sehr ungerne, immaßen von Unsers in Gott seligst ruhenden hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden: daß einige Landschaftsglieder bei dergleichen Vorfallenheiten zugezogen werden sollen, zu mehreren Malen anbefohlen worden. Und damit dergleichen künftig nicht mehr zu besorgen seyn möge, wollen Wir aufs neue, wie es dießfalls jederzeit zu halten? gemessenen Befehl unter diesem dato besonders ergehen lassen. Hingegen wird an Seiten der Landschaft nöthig seyn, aus ihrem Mittel einige Personen vorzuschlagen, und solche zu Unserer gnädigst beliebigen Confirmation zu präsentiren, welche nomine der Landschaft bei solchen gemeinsamen extraordinairen Landes-Ausgaben ihr Bestes observiren können."

Außerdem wurde von der Commission selbst nichts entschieden, sie legte aber den Deputirten auf Befehl des Fürsten über die Verwendung der früher von der Landschaft bewillig-

ten Contributionen förmliche Rechnung ab, woraus sich diese einen Auszug machten und monita dagegen einbrachten. Es erhellt aber aus der sodann am 1. August 1729 erfolgten resolutio gravaminum, daß die Landschaft durch beharrliches Festhalten an ihren vorgebrachten Beschwerden einen vollständigen Sieg erfocht, indem jede einigermaßen erhebliche Beschwerde von Seiten des Fürsten concedirt wurde.

So wurde ad gravamen 1 und 2 die neue Einrichtung, wodurch auf einige bis dahin zollfreie Waaren ein Zoll gelegt worden, sowie ad gravamen 3 das Mandat wegen des einzuführenden Stempelpapiers wieder zurückgenommen und nicht publicirt, obgleich bereits einige Centner gestempeltes Papier nach Jever gesandt worden waren.

Ad gravamen VII wurde resolvirt:

„sind Wir das von den dänischen Troublen herrührende aus hiesiger Rent-Kammer vorgeschossene Capital zu 108,000 Rthlr. wenn die Landschaft, daß es bereits restituirt sey, künftig dociren kann, weiter zu fordern nicht gemeinet; die bei der Contributionscasse bis anhero verinteressirte Capitalia aber sind von einer getreuen Landschaft, bis sie solche abträgt, fernerhin zu verzinsen, und wollen Wir aus einer herzlich wohlmeinenden Zuneigung vor Unsere Jeverische Unterthanen zu Verzinsung jetztbemeldter Capitalien und zur Garnison, solange Frieden bleibet, vor itzo mehr nicht, als 6000 Rthlr. ordinaire Contribution von Johannis Baptistä 1728 an verlangen, nicht zweifelnde, eine getreue Landschaft werde, wann sothanes Quantum über lang oder kurz, auch bei Friedenszeiten, dazu nicht mehr hinlänglich seyn wollte, dasselbe der Billigkeit nach zu erhöhen, von selbst gemeinet seyn. Wir wollen dagegen, eine getreue Landschaft desto mehr zu überzeugen, wie geneigt Wir seyn, das Land von denen abhabenden Schulden mit befreien zu helfen, aus ganz besonderer landesfürstlichen Gnade die seither anno 1717 gebliebene und fast an eine halbe Tonne Goldes betra-

gende Ordinair-Contributions-Resten dem Lande hiermit gnädigst erlassen haben.

Ad gravamen VIII,

„daß bei Versendung der Proceßacten den Partheien die Berichte communicirt werden mögten",

überließen die Deputirten bei ihrer Vernehmung vor der Commission diesen Punkt der Entscheidung des Fürsten, und dieser verordnete:

„daß bei Verschickung derer Acten an auswärtige Dicasterien die Berichte, daferne es seither über Vermuthen geschehen wäre, ferner nicht anzufügen." *)

Ad gravamen IX,

„daß nicht nöthig sey, auf Kosten der Landschaft einen Deichschreiber zu halten, welches Amt zuvor nie gewesen, und zu dem Ende auch die Deich- und Siel-Richter vorhanden seyen,"

wurde resolvirt, daß diese Stelle unbesetzt bleiben solle.

Ad gravamen X,

„daß der Landschaft durch allzugroße Hegung der Wildbahn jährlich großer Schaden zugefügt werde,"

wurde eine Verordnung versprochen, wodurch fernerer Schaden verhütet werden sollte.

Ad gravamen XI,

„daß neulich publicirt worden: daß die Unterthanen, wenn sie die herrschaftlichen Gefälle und Contribution nicht zu rechter Zeit bezahlen, Zinsen dafür geben sollten, „da doch solches vorhin nie gewesen,"

wurde dieser Befehl wieder zurückgenommen.

Zur Erfüllung dieser Versprechungen wurden nun auch am 1. August 1729 die erforderlichen Rescripte an alle Col-

*) Das Recht, in allen Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen, sowohl unter einander als mit dem Fiscus, die Acten zum Spruch an eine auswärtige Juristenfacultät zu senden, ist auch eins von den wichtigen Vorrechten, welche den Jeverschen Unterthanen vorenthalten werden.

legia erlassen. In dem Rescripte an die Regierung und Kammer kommt folgende Stelle vor:

„begehren demnach gnädigst, Ew. Liebden (Fürst Johann Ludwig war Statthalter in Jever) und Ihr wollen forthin diejenigen Personen, so die Landschaft aus ihrem Mittel zu Deputatis ernennen und zu Unserer gnädigsten Confirmation sowohl itzo beim Anfange, als auch so oft hiernächst ein solcher Deputirte mit Tode oder sonsten abgegangen, gebührend präsentiren wird, bei allen gemeinsamen Landes-Angelegenheiten, wozu die erforderlichen Geldmittel vom Lande aufgebracht werden müssen, um ihr Bestes dabei observiren zu können, vorfordern und dazuziehen. Damit auch hierbei um so viel weniger einige Unordnung zu besorgen seyn möge, ist forthin keine neue Anlage auszuschreiben, bevor nicht die alte erst mit denen landschaftlichen Deputirten gehörig abgethan worden.

Auf den 28. September 1729 waren nun die Beamten und Vögte, die Deputirten Friedrich Ohmstede und Johann Freese und die Deputirten jedes Kirchspiels zur Regierung in Jever vorgeladen, um die Publication dieser resolutio gravaminum anzuhören. Die Deputirten weigerten sich aber, in das Regierungs-Sessions-Zimmer einzutreten, weil das Reskript in Gegenwart der Beamten und Vögte publicirt werden sollte. Auf Zureden der Regierung wollten sie aber endlich die Beamten und Vögte admittiren, wenn sie als landschaftliche Interessenten solches mit anhören wollten, nicht aber als Beamte. Dieses nahm die Regierung an, und nach erfolgter Publication baten die Deputirten, daß ihnen das Original des fürstlichen Rescripts eingehändigt werden möge.

Der hierbei gegenwärtige Statthalter, Fürst Johann Ludwig schlug ihnen vor, daß er ihnen bei Serenissimo eine dieser gleichlautende Original-Resolution auswirken wolle, womit sie zufrieden waren.

Die Regierung zu Jever meldete inzwischen diesen Vorgang

und noch einige andere angebliche Anmaßungen der Deputirten, namentlich das ungebührliche Betragen des Johann Freese bei Publication des Rescripts, unter Einsendung einer von ihm in den stärksten Ausdrücken abgefaßten Schrift durch einen Bericht vom 21. Oct. 1729 dem Fürsten und rieth ihm an,

„wenn ja Deputirte seyn sollen (welcher Name sonsten sehr nach einer ständischen Freiheit, wie in dem benachbarten Ostfriesland, schmecket, und wir dahero aus getreuester Devotion in unserm unterthänigsten Berichte vom 25. März h. a. abgerathen,) deren Confirmation, weil solche vor dieses Mahl nicht füglich zu hinterziehen, und bei der jetzigen Beschaffenheit noch zu temporisiren seyn wird, auf alle erdenkliche Weise zu restringiren, zumal es in diesem Lande, da ohnedem die Leute zu einer ungebundenen Frei- und Frechheit incliniren, leichtlich dahin kommen könne, daß sie keiner Obrigkeit mehr pariren, ja mit der Zeit wohl gar ihrem angebornen Landesherrn den Gehorsam versagen und das Joch der Unterthänigkeit abzuwerfen suchten."

Diesen hinterlistigen Rath der Jeverischen Regierung befolgte der Fürst und rescribirte ganz dem speciellen Vorschlage der Regierung gemäß am 21. April 1730, indem er die einzelnen, von den Kirchspielen erwählten Deputirten bestätigte:

„also reserviren Wir Uns auch billig, vorstehende landesherrliche Verordnung zu vermehren, zu vermindern, an der nahmhaft gemachten Stelle andere zu benennen, oder selbige gänzlich hinwiederum zu cassiren, und hingegen den ehemaligen und bisher üblich gewesenen **Modum**, daß nämlich Unsere Regierung oder Rent-Kammer nach ihrem Gutfinden gewisse der Sache erfahrne Leute *bei gemeinsamen Angelegenheiten* berufen lassen mag, wieder vor die Hand zu nehmen, welchen von undenklichen Zeiten her in Observanz gehabten **Modum** Wir hierdurch nicht aufheben, sondern

vielmehr denen vorkommenden Umständen nach ferner beigehalten lassen wollen."

Was dem Fürsten am meisten anstößig gewesen, war, daß die Deputirten dem Johann Freese und Friedrich Ohmstede an Reisekosten und Auslagen etwa 2000 Rthlr. zugebilliget und dazu eine Steuer auf das ganze Land repartiret und eigenmächtig von den Kanzeln hatten publiciren lassen. Dieses allerdings anmaßliche Verfahren mißbilligte er, verbot es für die Zukunft, genehmigte aber für diesen Fall das Geschehene, wenn die Interessenten, welche darüber vernommen werden sollten, damit zufrieden wären.

Was den im Rescripte angezogenen früheren **Modus**, die Deputirten zusammen zu berufen, angeht, so kann dieser wenigstens damals noch so sehr alt nicht gewesen seyn, da vor der Regierung der oldenburgischen Grafen in Jever ein Kammer- und Regierungs-Collegium nicht bestanden hatte. Wenn sich die Leute dabei beruhigt haben, so beweis't dieses, daß diese Behörden nie Mißbrauch damit getrieben haben, man wird aber sowohl hieraus, als aus dem zuletzt angezogenen Rescripte, (welches ohnehin nicht einmal, wie dieses sonst bei allen anderen Verordnungen geschah, von den Kanzeln öffentlich bekannt gemacht worden ist) wohl schwerlich deduciren wollen, daß die Landschaft das Recht, ihre Deputirten zu wählen, verloren habe. Wenn die Leute unter einer milden und wahrhaft landesväterlichen Regierung (wovon jede von 1604 bis 1793 erfolgte **resolutio gravaminum** einen neuen Beweis liefert, es am Ende vergaßen, trotzig von Rechten zu sprechen, die ihnen von den Fürsten nie streitig gemacht wurden, und wenn sie dagegen es den Fürsten gerne gönnten, daß sie ihnen im Tone der Gnade und landesfürstlichen Huld alle billigen Forderungen concedirten, so mag daraus schwerlich gefolgert werden, daß die Unterthanen auch dann noch schweigen müssen, wann sie ihre Gerechtsame gefährdet sehen, ja, sobald ihnen diese 16 Jahre hindurch gänzlich vorenthalten sind.

Das Institut der Deputirten blieb bis zum Ende der

anhaltischen Regierung, und wir finden in dem Staatskalender von 1799 bis 1807 die permanenten Deputirten nebst dem landschaftlichen Anwalde (advocatus patriae genannt) jedesmal verzeichnet. Es ist allgemein bekannt und die Eingesessenen wissen es noch recht wohl, daß die Fürsten nie etwas mit Gewalt eingeführt haben, wogegen sich die Landschaft mit Beharrlichkeit opponirte; es war bis 1808 *) und ist jetzt noch die allgemeine Ueberzeugung, daß die Fürsten in Jeverland nicht das Recht haben, ohne Bewilligung der Landschaft neue Steuern aufzulegen oder überhaupt in gemeinsamen Landesangelegenheiten irgend etwas Neues einzuführen. Namentlich haben die Fürsten der Landschaft das Recht der Steuerbewilligung niemals streitig gemacht. Dieses ergeben unter andern folgende Beispiele aus dem 18ten Jahrhundert:

1) der im Jahr 1743 von dem Fürsten Johann Ludwig mit den Deputirten abgeschlossene Vergleich, wornach die Landschaft jährlich 2000 Rthlr. zu geben versprach, dagegen der Fürst die Unterhaltung der sogenannten umstehenden Gebäude und Festungswerke, die Fuhrkosten bei den Deichzügen ꝛc., in Summa Alles, was vorhin durch eine extraordinaire Anlage von der Landschaft beigebracht wurde, zu übernehmen sich anheischig machte, so daß derentwegen (ipsissima verba) der Landschaft von nun an bis zu ewigen Tagen nichts zur Last gelegt werden soll.

---

*) Nach dem im Jahr 1793 erfolgten Tode des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst fiel das Land an dessen Schwester, die Kaiserin Katharina II. von Rußland. Diese ließ es durch die verwittwete Fürstin Friederike Auguste Sophie von Anhalt-Zerbst administriren. Im Frieden von Tilsit wurde es an Holland abgetreten, später mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt. Im Jahr 1813 ließ es der Kaiser Alexander wieder in Besitz nehmen, trat es im Jahr 1817 an Oldenburg ab, und diese Abtretung wurde erst im Jahr 1823 durch den Herzog von Oldenburg, welcher das Land seit 1813 administrirt hatte, den Unterthanen kund gethan.

2) Im Jahr 1760 schrieb der Fürst Friedrich August: „Es ist Uns erinnerlich, daß zu Bestreitung der von Sr. königl. Majestät in Preußen im Jahr 1758 an Uns geschehenen starken Geld- und andern Forderungen Unsere getreue jeverische Landschaft Uns mit einem freiwilligen Beitrage von 30,000 Rthlr. rühmlichst zu Hülfe gekommen. Ob nun gleich dieses arme Land (nämlich Zerbst) im vorigen Jahre 120,000 Rthlr. außer andern wichtigen Lieferungen an Pferden, Getraide, Heu, Stroh und Mannschaft, welches Alles auf eben die Summe hinansteigt, von neuem aufbringen müssen, und gegenwärtig gänzlich erschöpfet worden: so haben Wir dennoch, um Unsere dortigen getreuen Unterthanen mit einer anderweitigen Beihülfe zu verschonen, durch Aufnehmung gewisser Capitalien, Einschränkung Unseres Hofstaats und Veräußerung verschiedener zu Unseren fürstlichen Bedürfnissen und Ehren erforderlichen Sachen, diesen allen ein Genüge zu leisten getrachtet. Wenn aber itzo überdem noch 120,000 Rthlr. baar gefordert werden, Wir aber die dazu erforderlichen Gelder aufzubringen keine Auswege mehr wissen, so sehen Wir Uns genöthigt, von Unserer dortigen getreuen Landschaft unter anliegenden Bedingungen ein Darlehn von 120,000 Rthlr. zu begehren ꝛc.

Den landschaftlichen Deputirten wurde dieses vorgestellt; sie wollten aber nicht mehr, als eines Jahres Herrn-Gefälle, die Küchengefälle mit eingeschlossen, ohne Zinsen vorschießen.

Der Fürst nahm dieses durch ein Rescript vom 16. Februar 1761 an; er äußerte zwar zugleich seinen Unwillen darüber, daß die Landschaft seinem Antrage nicht in allen Stükken entgegen gekommen war, suchte jedoch dasjenige, was ihm an der verlangten Summe noch fehlte, auf andere Weise herbeizuschaffen.

Wenn also seit mehr als vier Jahrhunderten die Gerechtsame des Landes in der Praxis und dem Bewußtseyn des Volks

und dem gegenseitigen Vertrauen zwischen Fürst und Volk lebendig waren, so mögen diese billig wohl begründet geachtet werden, zumal da nach der Meinung v. Savigny's,*) den unsere Juristen als ihren Koryphäen verehren, die Regeln des Rechts selbst zu den Gegenständen des Volksglaubens gehören, ja das gemeinsame Bewußtseyn, die gemeinsame Ueberzeugung des Volks der eigentliche Sitz des Rechtes ist.

Wenn seit der französischen Revolution der Grundsatz:

„kein civilisirter Staat könne ohne Staatsverfassungsurkunde mit Volksvertretung bestehen,"

europäische Völkersitte geworden ist,**) so zeigt sich hier wieder die Wahrheit der sprichwörtlichen Redensart: daß die Extreme sich berühren. Die uralte Sitte aller germanischen Völker, die es mit sich brachte, daß ihre Oberhäupter keine unumschränkte Gewalt ausüben konnten, sondern in allen gemeinsamen Landesangelegenheiten die Stimme ihres Volkes respectiren mußten — schon in jener frühen Zeit der ersten Anfänge der Cultur der Ausdruck der ungetrübten, frischen Kraft des Menschengeistes — konnte durch das Feudalwesen wohl geschmälert, aber nie ganz erstickt werden. Sie ging mit den deutschen Völkern an der Nordsee nach der brittischen Insel hinüber und wird, nachdem sie dort eine Nation auf den Gipfel menschlicher Größe erhoben hat, jetzt in einer Zeit weit verbreiteter und zu einer nie gekannten Höhe gestiegener Bildung zu einer europäischen Völkersitte. Dies ist der ewige Kreislauf, dessen Nothwendigkeit sich in der Weltgeschichte offenbart; — so kann die höchste Verfeinerung nicht anders Heil finden, als in der Rückkehr zur Natur. — Wer an die Nothwendigkeit dieser Erscheinung glaubt, wird denn auch eben darin den Stern erblicken, bei dessen Strahl sich seine gesunkenen Hoffnungen wieder aufrichten. Darum können denn auch die Nachkommen der alten Rüstringer mit

*) Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung, 1ste Ausgabe, p. 8 — 10.

**) Klüber, Staatsrecht, §. 216 b.

Zuversicht hoffen, daß der unaufhaltbare Strom der Entwickelung der europäischen Menschheit auch auf sie seine befruchtenden und belebenden Wirkungen ausüben werde, wann erst die Nebel werden verschwunden seyn, welche denjenigen die Aussicht benehmen, die jetzt noch wähnen, ihn mit schwachen Dämmen von Erde in seinem Laufe hemmen zu können. Der Allmächtige aber wird in seiner Weisheit ihnen so viel Licht geben, daß sie mit ihrer Arbeit aufhören, ehe noch eine Sturmfluth kommt, welche sie selbst und mit ihnen auch unsere Hoffnungen verschlingt.

Geſchichte des Landes und Hauſes Luxemburg bis zur Erhebung des Grafen Heinrich IV. zum römiſchen Könige.

Ich arbeitete an der Geſchichte Kaiſer Heinrich's VII. aus dem Hauſe Luxemburg, als ich zu Anfang des Jahres 1830 die Anzeige las, daß Dr. Barthold in Königsberg ein Werk: „der Römerzug König Heinrich's von Lützelburg" verfaßt habe und in Kurzem ans Licht ſtellen werde. Ich legte meine Arbeit ſogleich bei Seite, um zu ſehen, ob Herrn Barthold's Buch das meinige nicht überflüſſig mache. Dieſes erſchien indeſſen in zwei ſtarken Octavbänden, und ich fand es allerdings im Ganzen ſo genügend daß ich mein Unternehmen aufzugeben beſchloß. Da Herr Barthold aber auf die Geſchichte des Hauſes Luxemburg vor der Erhebung des Grafen Heinrich zum römiſchen Könige wenige Rückſicht genommen hat, ſo beſchloß ich, dieſen Abſchnitt dem Drucke zu übergeben. Hätte ich mir die Bearbeitung der Geſchichte des Hauſes Luxemburg ausſchließlich zum Zwecke geſtellt, ſo würde dieſelbe auf viel umfaſſendere Forſchungen gegründet worden ſeyn, als ſie es jetzt wurde, da ſie nur den einleitenden Abſchnitt zu einem größeren Ganzen bilden ſollte. Ich habe nun freilich nach ihrer veränderten Beſtimmung ihr einen mehr ſelbſtſtändigen Charakter zu geben geſucht; allein viel war bei der ganz abgeſchloſſenen und bereits vor zwei Jahren beendigten Arbeit nicht mehr zu thun. Dennoch hoffe ich, daß dieſer Aufſatz auch in ſeiner jetzigen Geſtalt für den Geſchichtsforſcher nicht ganz ohne Nutzen ſeyn wird. — D. Vf.

Das feſte, auch heutiger Kriegskunſt faſt unüberwindliche Luxemburg, auf ſteilem Felſen an der Elze im Mittelpunkte des Ardennerwaldes, ſoll gegen das Ende des 3ten Jahrhunderts n. Chr. von den Römern angelegt worden ſeyn. Die

Richtigkeit dieſer Meinung bemüht ſich wenigſtens der Jeſuit Bertholet, der fleißige Verfaſſer einer Geſchichte von Luxemburg, wahrſcheinlich zu machen. *) Die Deutſchen, ſagt er, ſuchten damals kühner und unwiderſtehlicher in Gallien einzubrechen, als vorher; die Legionen, in ihren zu großen Städten herangewachſenen Winterlagern verweichlicht, vermochten nicht mehr, ſo trotzigen Feinden den nöthigen Widerſtand zu leiſten, und feſte Bollwerke wurden immer nothwendiger. Der für Belagerungsmaſchinen unzugängliche Felſen von Luxemburg konnte den Römern zur Anlegung eines Kaſtelles um ſo geeigneter ſcheinen, da eine große Heerſtraße von Trier nach dem Innern Galliens daran vorüberführte, und von hier aus die vordringenden Heere der Barbaren aufgehalten werden konnten. Hiezu kommt, daß ſich in der Umgegend von Luxemburg keine früheren römiſchen Münzen, als aus dem Zeitalter Diocletian's und Maximin's vorfinden. Ungeachtet dieſer Gründe bleibt dennoch die Befeſtigung dieſes Felſens durch die Römer unwahrſcheinlich, weil es nämlich nicht einzuſehen iſt, wie der Name des römiſchen Kaſtells ganz hätte verſchwinden und dem rein deutſchen Lützelburg Platz machen können. Gewiß iſt es indeß, daß das wegen ſeiner Berge und Waldungen an Getreide arme Land der Ardennen wegen ſeines Reichthums an Eiſengruben, Wild, Hornvieh und Pferden den Römern ſehr wichtig war, daß hier Hüttenwerke und Fabriken eingerichtet und die in Gallien ſtationirenden römiſchen Heere von hier aus mit Rüſtungen und Waffen verſehen wurden. Das Land wurde von vielen Kunſtſtraßen, von denen Ruinen oder mindeſtens Spuren ſich bis auf die heutige Zeit erhalten haben, durchſchnitten, denn der Römer hielt das Volk erſt für völlig unterworfen, das ſeine Heere auf ebenen Wegen in jedem Augenblicke überziehen konnten. In dem Itinerarium Antonin's und auf Peutinger's Karte werden ſechs be-

*) Histoire écclésiastique et civile du Duché de Luxembourg et Comté de Chiny par le R. P. Jean Bertholet de la compagnie de Jesus. I, 131.

zeichnet, von denen eine von Rheims über Yvoix, Etalle, Arlon durch die Gegend von Luxemburg und Antwen nach Trier führt. An diese letztere, nur wenige Meilen von Luxemburg in einem reizenden Thale gelegene Stadt, worin sich die bedeutendsten vorrömischen und römischen Alterthümer finden, welche Deutschland besitzt, knüpft sich bis ins 10te Jahrhundert die Geschichte des luxemburgischen Landes. Trier ist eine der ältesten, wenn nicht die älteste aller deutschen Städte; denn daß die Trierer germanischen Ursprungs sind, wird aus mehreren Stellen der Alten, besonders aus Strabo mehr, als wahrscheinlich. *) Cäsar fand Trier schon mit einer freien und geordneten Verfassung als tapferes Haupt aller in den Ardennen wohnenden Völkerschaften vom Rhein bis gegen die Quellen der Maas hin. Der Rhein und das Volk der Ubier nach Osten, die Maas und die Nervier nach Westen, die Mediomatriker (wo nun Metz ist) nach Süden, nach Norden die Völkerschaften, die von der Maas bis zum Rheine wohnten, — bildeten die Grenze der Trierer. Diese Bedeutung Triers wuchs unter römischer Herrschaft in solchem Grade, daß sie seit Ende des 3ten Jahrhunderts den Imperatoren öfters zum Aufenthalte diente, dauernde Hauptstadt von Gallien und Sitz des Präfectus Prätorio für Britannien, Gallien und Hispanien ward. **) Sein höchstes Aufblühen beförderte der Umstand, daß die fromme und einflußreiche Helena, die Gemahlin des Kaisers Constantius Chlorus und Mutter Constantin's, aus Trier gebürtig oder doch daselbst lange anwesend war, und daß Constantin selbst in eben dieser Stadt sein Daseyn erhielt. Bertholet erzählt nach handschriftlichen Urkunden der Abtei St. Maximin, daß die Kaiserin Mutter auch in dem fernen Morgenlande ihre Vaterstadt nie aus den Augen verloren und nicht nur selbst ihren kaiserlichen Palast in Trier

*) Vergl. Strabo, lib. IV. Caes. de b. G. Lib. II, c. 4. Tacit. Germania, cap. 28.

**) Ab Hontheim Prodromus historiae Trevirensis diplomat. et pragmat. I, 47.

zu einer Kirche hergegeben, sondern auch den Kaiser, ihren Sohn, zu demselben Entschlusse bewogen habe.*) Der in der Vorstadt belegene Palast Constantin's soll demnach (333) zum Kloster des Evangelisten Johannes geweiht und mit vielen und außerordentlichen Freiheiten begabt worden seyn.**) Aus ihm erwuchs die durch das ganze Mittelalter berühmte, später gefürstete Abtei St. Maximin, die für uns die specielle Wichtigkeit hat, daß sie, ächten Urkunden zufolge, die erste Besitzerin der Gegend von Luxemburg und nachher die stete Freundin des gräflichen Geschlechts dieses Namens ward. Diesem ersten Kloster des Abendlandes soll Athanasius, da er im Jahre 336 durch Constantin von seinem erzbischöflichen Sitze in Alexandria nach Trier in die Verbannung geschickt wurde, seine Verfassung und Ordensregel gegeben haben, und zwar nach dem Muster der berühmten Anachoreten der thebaischen Wüste, bei denen er einen Theil seiner Jugend zugebracht, und nach der Vorschrift des Pachomius, dessen Biograph er ist. ***) Die Blüthe und Herrlichkeit Triers dauerte das ganze vierte Jahrhundert hindurch, bis Alanen, Vandalen und Sueven, durch Alarich's Eroberung Roms angeregt (410), in Gallien einbrachen und die kaiserliche Residenz schrecklich verwüsteten. Die wiederholten Verheerungen dieser reichen Stadt durch die Franken bis zum Jahr 415 und die Ernennung des tiefer im Lande liegenden Arles zur Hauptstadt Galliens und zum Versammlungsorte für die Abgeordneten der sieben gallischen Provinzen durch den Kaiser Honorius (415) vollendeten ihren Ruin. †) Nachdem die Franken (458) sich Triers und später ganz Galliens bemächtigt, und die Verheerungen und Raubzüge der Deutschen aufgehört hatten, kehrte auch für Stadt und Umgegend ein besserer Zustand zurück, doch gelangte

*) Berth. I, 186; ab Hontheim, Prodr. I, 87, 142 und 144.

**) Moser, Staatsrecht des churfürstlichen Erzstiftes Trier. Im Register Artik. St. Maximin.

***) Berth. I, 190.

†) Ab Hontheim, Prodrom. I, 61.

es nicht wieder zu dem Glanze und der Bedeutung, die es unter den Römern gehabt. Von den fränkisch-austrasischen Königen wurde daselbst ein Königshof, worin Pfalzgrafen residirten, errichtet und Trier überhaupt als alte und geehrte Stadt begünstigt, zumal da es als ältester erzbischöflicher Sitz in Deutschland, wozu es der Mutter Constantin's zu Ehren vom Pabste Silvester (327) ernannt worden seyn soll, *) statt des verlorenen weltlichen Principates gleich Rom den geistlichen mit desto größerem Erfolge geltend machte. Seine frühere Größe wirkte vortheilhaft auf seinen späteren Zustand. Die Prachtliebe der Römer hatte Trier mit Kirchen, Altären, Palästen, Thürmen, Thoren, Bibliotheken, einem Amphitheater, öffentlichen Plätzen, Brücken, Kunststraßen, Pyramiden, Obelisken, Säulenwerken, Bogengängen, Gärten, Bädern, Wasserleitungen, Bildsäulen, Grabstädten, Inschriften und andern Kunstwerken jeder Art prächtig ausgeschmückt, und die großen Ueberreste dieser alten Herrlichkeit dauerten bis in das spätere Mittelalter hinein, obwohl viele römische Marmor- und Mustwarbeiten von Karl dem Großen zur Zierde für seine Residenz Aachen von Trier weggeführt wurden. **) Auch wurde im 11ten Jahrhundert die schon von den Karolingern dem Erzstifte Trier zugestandene Unabhängigkeit von den Kaisern Heinrich II. und III. bestätigt. Alles, was zur Trierischen Kirche gehörte, Klöster, Kirchen, Schlösser, Dörfer, Aecker, Weinberge, Wälder, Leute und alle übrigen Besitzungen, sowohl gegenwärtige, als zukünftige, wurden der Gewalt des Erzbischofs von Trier unterworfen, so daß dieser in seinen Ländern und Besitzungen die Rechte eines Grafen ausübte. Diese Vereinigung weltlicher mit geistlicher Macht und die großen Vergabungen, z. B. Kaiser Heinrich's III., der dem Erzbischofe Poppo (1018) die Stadt Koblenz sammt der Münze, den Zöllen und anderem Zubehör schenkte, bewirkten besonders später, daß sich der Erzbischof mit einem beständigen

*) Berth. I, Urk. 21, ab Hontheim, Prodrom. I, 132.

**) Ab Hontheim, Prodrom. I, 48.

Gefolge von Edelleuten umgab, und daß die Hofämter eines Marschalls, Truchsesses, Schenken u. s. w. entstanden. Mit Trier hob sich die während der Völkerwanderung nicht minder verwüstete Abtei St. Maximin, die zwar nicht innerhalb der Mauern der Stadt, aber doch unmittelbar vor den Thoren derselben lag und daher stets dasselbe Schicksal mit ihr theilte. Unter den Güterschenkungen, welche das Kloster von Königen und Fürsten erhielt, ist für uns besonders eine Vergabung Karl Martell's wichtig. Karl, heißt es, von einer tödtlichen Krankheit befallen (723), wurde durch ein Gebet am Grabe des heiligen Maximin von seiner Krankheit geheilt und begabte deshalb das Kloster mit den drei Oertern Küntzig, Steinsal und Weimarschkirchen. Diese Schenkung, die durch spätere Urkunden außer Zweifel gesetzt wird, ist für uns wichtig, da die beiden letztern Orte unmittelbar an der späteren Lützelburg lagen. Sey es nun, daß aus der Römerzeit her sich noch ein Kastell auf diesem Felsen erhalten hatte, oder daß es von den Besitzern dieser Dorfschaften erbaut wurde, gewiß ist, daß durch diese Schenkung die Gegend von Luxemburg in den Besitz jener Abtei kam.

Bei der Theilung des großen Frankenreichs zu Verdün (843) fiel das Land der Ardennen an Lothar und wurde unter Lotharingien begriffen. Nachmals (870) kam es für immer an Deutschland. In diesen Zeiten läßt sich ein vierfaches Verhältniß der Personen und des Besitzes wahrnehmen: die Bischöfe mit der Geistlichkeit, welchen die fränkischen Könige die Regalien zuerst nur zur Verwaltung, allmählig aber zur unbeschränkten Benutzung übertrugen, wodurch sie dann erbliches Eigenthum der Kirche und die Bischöfe weltliche Fürsten wurden; die Grafen und Dynasten, die unter den Merovingern und Karolingern im Namen des Königs die Gaue verwalteten und auf ihren Erbgütern unbeschränkte Herrschaft ausübten; Freie, aus denen der unmittelbare Reichsadel hervorging, und endlich die Bauern, die unter verschiedenen Benennungen Leibeigene und Hörige waren. Mehrere Jahrhunderte hindurch hatte unter den Karo-

lingern Trier und das Land umher Ruhe und friedliche Sicherheit genossen, aber schrecklich wurde es nach dem Tode König Ludwig's von Lothringen (882) durch einen Einfall der Normannen heimgesucht. Diese raubsüchtigen Barbaren zerstörten Vieles aus der alten Zeit, was Vandalen und Franken verschont hatten. Alles wurde schrecklich verwüstet; was nicht floh oder sich verbarg, ward getödtet. Im Kloster St. Maximin wurden die Mönche gekreuzigt, die Heiligthümer ausgeraubt und beschimpft. Es dauerte gewiß lange, ehe sich Stadt und Kloster wieder erholten, obwohl es an neuen Schenkungen und Bestätigungen der alten von Seiten des Königs und anderer Großen nicht fehlte. Bei dieser Gelegenheit findet sich auch ein urkundlicher Beleg der eben erwähnten Schenkung der Gegend von Luxemburg durch Karl Martell. Die Zahl der Mönche, welche nach einer Urkunde des Königs Dagobert vom Jahre 640 auf 100 festgesetzt war, scheint sich auch bald wieder gefüllt zu haben. In der Mitte des 10ten Jahrhunderts erscheint die Abtei mit dem Erzbischofe Robert von Trier in einem Streite, der für das spätere Verhältniß des Hauses Luxemburg zu der Stadt Trier bemerkenswerth ist.*) Dieser Erzbischof, der in vielen Unternehmungen glücklich gewesen war und seine Macht ausgedehnt hatte, wollte sich die Gerichtsbarkeit über die Abtei als ein ihm vorgeblich aus der ältesten Zeit zustehendes Recht anmaßen und suchte den Widerstand des Abtes und der Mönche durch Beeinträchtigung ihrer Freiheiten, namentlich der Gerechtsame des ausschließlichen Fischfangs in einigen Gewässern, zu brechen, allein der Abt erhob eine Klage bei dem Kaiser Otto I., und dieser entschied durchaus für die Abtei und bestätigte durch eine Urkunde von 953 die Reichsunmittelbarkeit derselben, d. h. die völlige Unabhängigkeit nicht nur vom Erzbischofe zu Trier, sondern auch von jedem andern weltlichen Herrn, außer vom römischen Kaiser oder Könige. Der Pabst bestätigte die Ur-

*) Berth. II, 82 und 84.

kunde und fügte hinzu, daß das Kloster St. Maximin keiner andern Gerichtsbarkeit, als der des eignen, frei erwählten Abts unterworfen seyn sollte.*) Diese für die Unabhängigkeit des Klosters allerdings günstige und von Päbsten und Kaisern öfters wiederholte Bestätigung zog ihm doch nachmals viele Feindseligkeiten und Unannehmlichkeiten zu, indem sich aus dieser Trennung der Interessen zweier in so naher Berührung stehenden Gemeinheiten, der Stadt und der Abtei, eine so hartnäckige Feindschaft und ein so tiefer Haß entwickelte, daß dessen Folgen bis in die neuesten Jahrhunderte bei jeder sich dazu darbietenden Gelegenheit hervorsprangen. Nicht minder, als die vom Erzbischofe von Trier unabhängige Stellung des Klosters St. Maximin, gereichte zu dessen Blüthe die von mehreren Kaisern jener Zeit dem Abte übertragene Würde eines Erzkaplans der Kaiserin, die sich bis in die neuesten Zeiten bei ihm erhalten hat und noch 1626 von dem Kaiser Ferdinand II. erneuert worden ist.

Um eben diese Zeit blühte in Lothringen ein mächtiges Geschlecht, in Urkunden und von Chronikschreibern mit den Prädikaten des höchsten Adels bezeichnet, das Bertholet am Anfange seiner Geschichte von Luxemburg mit folgenden Worten einführt: Ich schreibe die Geschichte einer Provinz, aus der eines der berühmtesten Fürstengeschlechter Europa's hervorgegangen ist, ein Geschlecht, das der Kirche Heilige, dem Abendlande Kaiser, Böhmen, Polen, Ungarn Könige gegeben hat, das so viele Kaiserinnen, Königinnen und Fürstinnen erzeugt hat, daß die mächtigsten Herrscher sich ihres Ursprungs aus diesem Hause rühmen dürfen, dessen Schooße endlich eine Menge von Helden und großen Männern entsprossen ist, welche Religion, Tapferkeit im Kampfe und Staatsklugheit zu verbinden gewußt haben. Der damalige Stammherr, Graf Siegfried, ein kühner, hochstrebender und kluger Fürst, suchte die Veste Lützelburg zur Beschützung seiner weitläufigen Ländereien durch

*) Berth. II, urk. 67, 79, 80, 82, 84.

Tausch an sich zu bringen. Urkundlich geschieht dieses Grafen zuerst Erwähnung in einer Akte Bruno's des Großen, Erzbischofs von Cöln, des Bruders Kaiser Otto's I., vom Jahre 953, *) worin gesagt wird, daß er sich um den Erwerb der Besitzung Baldau eifrig bemüht, daß aber der Abt von Stavelot aus Furcht vor einem so kriegerischen Nachbar seine Bemühung hintertrieben und Baldau durch Tausch an seine Abtei gebracht habe. Er stammte von väterlicher Seite von den alten Grafen der Ardennen und von mütterlicher von Karl dem Großen; wenigstens berichten seine Zeitgenossen diese Abstammung. Sein Vater war Ricuin, ein Mann, so mächtig und kriegerisch, daß er in der Zeit der Empörung auf eigene Kosten ein Heer zusammenbrachte, um sich den Eingriffen Karl's des Einfältigen von Frankreich zu widersetzen. Seine Vorfahren waren berühmt in Krieg und Frieden und in großem Ansehen am Hofe des Kaisers und des Königs von Lothringen. Ihr Gaugrafen-Amt verpflichtete sie zu der Verwaltung des Rechts und der Anführung des Heeres im Lande der Mosel und der Ardennen, denn hier beherrschten sie als erbliches Eigenthum große Länderstrecken und führten deshalb auch den Namen der Grafen von den Ardennen. Wenn Bertholet's Nachrichten mehr zu trauen wäre, wozu es indeß der eignen Einsicht in die Manuscripte, auf die er sich stützt, bedürfte, so wäre die Abstammung Siegfried's von Karl dem Großen völlig erwiesen. Der Vater Ricuin's, heißt es, war Reinier, Lehnsherzog von Lothringen. Dieser war mit Irmengard, Tochter König Ludwig's des Stammlers von Frankreich vermählt, der Vater Ludwig aber war Karl der Kahle, Enkel Karl's des Großen. Wie es sich indeß auch mit dieser Abstammung verhalten mag, das Geschlecht Ricuin's war alt, mächtig und blühend. Er soll sich

*) Calmet (Hist. de Lorraine, I. 225) kennt eine Urkunde Otto's I. vom Jahr 948, in welcher Graf Siegfried bereits erwähnt wird. Ebendaselbst sind noch mehrere Urkunden zur Geschichte Siegfried's genannt, die Bertholet nicht anführt.

mit Gertrud, der Tochter des Herzogs von Franken vermählt und mit ihr ſechs Kinder gezeugt haben: Gottfried, den Stammvater der Grafen von Verdün, unter deſſen Nachkommen der berühmte Held Gottfried von Bouillon hervorleuchtet; Otto, Herzog von Lothringen, 944 ohne Nachkommen geſtorben; Siegfried, den Stammvater des Luxemburgiſchen Hauſes; Giſelbrecht, öfters mit Siegfried verwechſelt; Bonne, vermählt an König Karl von Frankreich, und Mathilde, Gemahlin Arnulf's, des erſten Grafen von Chiny.*) Ricuin wurde im Jahre 945 von Boſo, dem Bruder des Königs Rudolph von Frankreich, im Bette ermordet.**) Es iſt nicht gewiß, ob die Beſitzungen Ricuin's gleichmäßig unter ſeine Söhne vertheilt wurden, allein die Güter, in deren Beſitz wir vielen Urkunden zufolge den Grafen Siegfried finden, ſind ſehr ausgedehnt. Es ſcheint auch nach der oben angeführten Urkunde des Erzbiſchofs von Cöln, daß er die Grafſchaft Salm inne gehabt, da dieſe das Gebiet der Abtei von Stavelot begränzte, und da einer ſeiner Enkel, Giſelbrecht, den Titel eines Grafen von Salm annahm. Siegfried fand es zum Schutze ſeines großen Ländergebiets wünſchenswerth, ein feſtes Schloß zu erbauen oder zu erwerben und erſah ſich dazu die vortreffliche Lage des Felſens von Luxemburg. Gegen Mittag und Mitternacht von ſchroffen Abhängen begränzt, bot er an ſeinem weſtlichen Fuße einen geeigneten Platz zur Anlegung einer Stadt dar und im Thale gegen Morgen eine fruchtbare Ebene, die von der Elze begrenzt wurde und eine natürliche Schutzwehr gegen unvorhergeſehene feindliche Einfälle bildete. Nachdem ſich Siegfried die Einwilligung des Erzbiſchofs Bruno von Cöln, des erſten Herzogs von Lothringen und des Erzbiſchofs Heinrich von Trier, unter deſſen kirchlicher Obhut die zu vertauſchenden Güter gelegen waren, zu ſeinem Vorhaben eingeholt

*) Calmet in ſeiner Histoire de Lorraine, I, 225 nennt noch eine Tochter Judith, die an Adalbert von Elſaß vermählt geweſen ſeyn ſoll.

**) Chronicon Frodoardi bei Pithoeus, S. 116: Boso, Richardi filius, Ricuinum in lecto languentem occidit.

hatte, trug er dem Abte und den versammelten Mönchen der Abtei St. Maximin sein Verlangen vor und bot zum Tausch für das Schloß Lucilinburchut mit seiner Umgegend bis zur Elze einige Güter in dem nahen Gebiete von Feilen (Viulna) sammt Zubehör und Unterthanen an. Der Antrag wurde angenommen und unter dem 12. April, dem Palmsonntage des Jahres 963 eine Urkunde ausgefertigt, zufolge welcher die eingetauschten Güter ihren neuen Herren erb- und eigenthümlich angehören und als solche auf jede beliebige Weise sollten vergabt, verschenkt, verkauft oder vertauscht werden können. Diese Urkunde wurde von den Erzbischöfen von Cöln und Trier und vielen andern Geistlichen und Edeln unterzeichnet.*) Siegfried baute darauf auf seiner neuen Burg eine Kapelle zu Ehren der Jungfrau Maria, umgab die zunächst daran stoßende Gegend mit einem tiefen Graben und festen, hohen Thürmen und zog durch diese dargebotene Sicherheit und seinen weit verbreiteten Namen viele Leute an diesen Ort, welche sich anbauten und den Grund zu der nachmaligen bedeutenden Stadt legten. Dennoch wird Luxemburg in den nächsten anderthalb Jahrhunderten nur als Kastell in den Urkunden angeführt. Graf Siegfried selbst wohnte nicht auf der neuen Burg, sondern hielt sich, wie seine Vorfahren, wenn sie nicht im Gefolge des Kaisers waren, in Trier auf. Daß er und seine nächsten Nachfolger sich nicht nach dieser neuen Besitzung nannten, darf nicht auffallen, da es bis zur Mitte des 11ten Jahrhunderts auch bei dem hohen Adel durchaus ungewöhnlich war, einen Familiennamen zu führen; auch nannte er sich nach keinem andern Besitzthum, sondern schlechthin Graf Siegfried. Erst bei seinem fünften Nachkommen Wilhelm finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1093 den Titel Graf von Luxemburg gebraucht, was immer noch früh ist, da es über 2 Jahrhunderte dauerte, ehe es unter Grafen, Reichsherren und Edelleuten gewöhnlich ward, von ihren Schlössern, Wohnsitzen

*) Siehe die Beilage.

und gewissen Aemtern Zunamen zu führen, und da noch im 13ten Jahrhundert mehrere Zeugen neben denen, die bereits Geschlechtsnamen führten, blos unter ihren Taufnamen erscheinen.

Bei dem Kriegszuge König Lothar's von Frankreich gegen Lothringen, auf das ihm die Jugend Kaiser Otto's III. Ansprüche zu machen erlaubte, wurde Verdün belagert, und Siegfried eilte seinem Neffen Gottfried, dem Herrn dieser Grafschaft, zu Hülfe, wurde aber bei einem Ausfalle sammt diesem und einem Sohne Siegfried, der bei ihm war, gefangen (984) *) und auf oder längs der Marne nach Frankreich geschickt, worauf die Einnahme der Stadt erfolgte. In ihrer Gefangenschaft wurden beide Helden von dem größten Gelehrten ihrer Zeit, dem berühmten Gerbert, der damals Lehrer in Rheims war, getröstet und bald darauf durch dessen Fürsorge aus der Gefangenschaft befreit. **) Während seines ganzen Lebens strebte Siegfried, durch Rath und That und besonders mit seinen Reichthümern die Angelegenheiten der Kirche zu fördern, aber hauptsächlich geschah dieses in seinem späteren Alter. Mit wie kräftigem und frommem Geiste jene Zeit bei ihren Schenkungen verfuhr, leuchtet uns aus jeder Urkunde entgegen. Einer seiner Schenkungsbriefe fängt so an: „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Da wir wissen, daß es allen Menschen, die in dieser Zeitlichkeit sich befinden, nothwendig ist, über das Zukünftige auf gottesfürchtige Weise nachzudenken und mit Hintansetzung alles irdischen Gutes nach dem Gewinn des ewigen Lebens zu trachten, wie die heilige Schrift ermahnt: „Ehre den Herrn mit deinem Gute, denn wie das Wasser das Feuer vertilgt, so tilgen Almosen deine Missethat;" so übergeben wir, ich Graf Siegfried und meine Gemahlin Hedwig, durch jene heilsame Erinnerung aufgemuntert, zu unserm und unserer Kin-

*) Berth. III, 381.

**) Epistolae Papæ Silv. II., 47, 51, 52 u. 60.

der Seelenheil, sowohl derer, die noch leben, als die schon verstorben sind, an Gott, den heiligen Maximin und dessen Kloster, wo mit Gottes gnädigem Willen unsere Leiber den Tag des jüngsten Gerichts erwarten werden, das Land ꝛc." Besonders machte er sich verdient um das Kloster Epternach, als dessen Vorsteher er die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftsgüter hatte. Diese Abtei war ursprünglich nach der Regel Benedikt's gestiftet, aber seit etwa siebzig Jahren hatte sich eine Anzahl vornehmer, aber unwissender und liederlicher Menschen unter dem Namen von Kanonikern derselben bemächtigt. Er faßte den Plan, dieses entartete Kloster in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuführen, und setzte ihn mit Hülfe des Kaisers und eines ehrwürdigen Mönches aus dem Kloster St. Maximin, den er zum Abte einsetzte, und der eine Colonie von 40 Mönchen mit sich nach Epternach überführte, wirklich durch. *) Er begabte außerdem das Kloster nicht nur selbst mit Gütern, sondern suchte auch als dessen Schirmvogt es auf jegliche Weise zu unterstützen und durch seine Fürsprache bei dem Kaiser ihm Vergünstigungen und Freiheiten zu erwerben. Zufolge eines kaiserlichen Beschlusses vom Jahre 813 sollten sich nämlich Klöster und Stifter in keine weltlichen Händel mischen und die Verwaltung ihrer Güter und somit alle gerichtlichen Handlungen einem vom Kaiser oder von dem Gründer gesetzten Kloster- oder Schirm-Vogte überlassen. Allmählig erhielt die Kirche und die Abtei die Erlaubniß, ihre Vögte sich selbst wählen und vom Kaiser zur Handhabung des Rechts nur bestätigen lassen zu dürfen, und da Karl der Große sich auch Schirmvogt des heiligen Peter und Schutzherr von Rom nannte und die Verwaltung dieses Amtes manche Bereicherung und Machterweiterung zuließ, so wurde es von Grafen und Herren mit Eifer gesucht. Bei dem Hause Siegfried's blieb nicht nur die Schirmvogtei des Klosters Epternach, sondern auch die Abtei

*) Berth. III, Urk. 9.

St. Maximin.*) Nachdem er der Sitte seiner Zeit und, wie es heißt, dem Ausspruche des Propheten Daniel (4, 24) zufolge noch mehrere fromme Stiftungen gemacht, **) starb er in hohem Alter im Jahre 998 und wurde mit seiner Gemahlin Hedwig, die einige Zeit nach ihm starb, in der Kirche des Klosters St. Maximin beigesetzt. Seine Grabschrift spricht einen so frommen Sinn aus, wie es die Thaten seines Lebens thun:

Einst durch hohes Geschlecht der Geehrten einer der Erde,
Klag' ich nun, niedriger Staub, meiner Vergehungen Schuld;
Denn unter diesem Gestein hier in der Tiefe verschlossen
Duld' ich der Sterblichkeit Allen gemeinsames Loos.
Darum bitte ich euch, die dasselbe Geschick zu erdulden,
Flehet mit ernstem Gebet Gott den Genädigen an,
Daß er Vergebung wolle dem Siegfried gnädig verleihen,
Nach Jerusalem ihn führen zur seligen Ruh'! ***)

Bei einem Grundbau in dem ältesten Theil der Klosterkirche von St. Maximin (1608) stieß man auf die steinernen Särge dieses urahnherrlichen Ehepaars. Die Leiber waren zu Staub zerfallen; viele vom Roste zerfressene Eisenstifte zeugten, daß Siegfried nach der kriegerischen Sitte seiner Zeit in voller Rüstung begraben worden. Der Griff seines Schwertes war

---

*) Die Beweisstellen, daß Siegfried Schirmvogt von St. Maximin war, sind nachgewiesen in Koeleri disputatio de Familia Augusta Lucemburgensi, 1722.

**) Berth. III, Urk. 8, 10, 11.

***) Berth. III, 34:

Ob culmen generis quondam non infimus orbis,
Coeno sordidior, nunc male facta queror.
Nempe sub istius lapidis fundamine clausus,
Perpetior casum omnibus ingenitum.
Ergo rogo similem passuros conditionem,
Corde gemendo Deum sollicitare pium,
Ut mihi parcendo tribuens veniam Sigefrido
Pacis Jerusalem transferat ad requiem.

von antiker Arbeit, die Klinge von Gold und gegen die Spitze hin gekrümmt; die Edelsteine, mit denen es besetzt war, hatten zum Theil ihre Härte und Farbe verloren. Man fand auch Stücke eines ledernen Wehrgehänges, die mit Buckeln von Erz und mit Emaille besetzt waren, zwei goldene Zahnstocher, von denen der eine die Form einer Handschelle hatte, Spornen und zwei lange Schlüssel, die Zeichen seines zwiefachen Amtes als Schirmvogt. In dem Sarge der Gräfin Hedwig fanden sich nur einige Ueberbleibsel eines Halsschmucks.*)

Die zahlreiche Nachkommenschaft Siegfried's, worunter sechs Söhne und vier Töchter, blühte glänzend fort.**) Heinrich, der älteste Sohn, wurde durch die Vermittelung seiner Schwester Kunigunde, welche der Kaiser Heinrich II. zur Ehe genommen hatte, mit dem Herzogthum Baiern belehnt (zu Regensb. 21. März 1004).***) Er führte außerdem noch den Titel eines Grafen von Arlon und von den Ardennen und war Schirmvogt der Abteien St. Maximin und Epternach. Eine beigefügte genealogische Tabelle der Grafen von Luxemburg lehrt die Namen, das Todesjahr und was sonst von den Mitgliedern des Hauses bekannt und kurz anzugeben war, kennen, da eine größere Ausführlichkeit der Zweck dieser Abhandlung nicht erlaubt. Die Geschichte dieser mächtigen Familie während der Regierung Friedrich's, eines jüngern Sohnes Siegfried's ist durch eine Rebellion wider

---

*) Von einem Wappen, dessen sich Siegfried bediente, wissen wir nichts zu sagen; aber sie wurden auch erst 2 Jahrhunderte nach ihm in der Zeit der Kreuzzüge gewöhnlich, wie überhaupt das Ritterthum dann erst die Form und den Schmuck annahm, den wir heute in unserer Vorstellung mit seinem Daseyn verknüpfen. Ueberhaupt hing der Gebrauch der Geschlechtsnamen, von dem wir oben einige Worte gesagt haben, mit dem der Wappen enge zusammen.

**) Koeleri disputatio tab. I, und Histoire de Lorraine, par Calmet, I, 118.

***) Annales Bavar. Lib. 5. Dithmar von Merseburg, deutsch von Ursinus. S. folg. N.

den Kaiser befleckt. Friedrich's sehr junger Bruder Adalbert, Probst von St. Paul in Trier, maßte sich nach dem Tode Luidulph's (1008) im Vertrauen auf den Einfluß seiner königlichen Schwester, die erzbischöfliche Würde an, und da der Kaiser dies unrechtmäßige Verfahren nicht gutheißen konnte, besonders, da schon ein anderer Bruder seiner Gemahlin, Dietrich, auf ähnliche unrechtmäßige Weise Bischof von Metz geworden war, so verband sich der durch seine Familienverbindungen stolze Probst mit seinen Brüdern, dem Herzoge von Baiern, dem Grafen von Luxemburg, dem Bischofe Dietrich von Metz, mit seinem Schwager, dem Grafen Gerhard von Elsaß, und mit andern Anhängern und führte mit großer Tapferkeit viele Jahre hindurch einen das Land zerrüttenden Empörungskrieg. *) Freilich würde diesen kühnen Brüdern ihr gewaltthätiges Benehmen nicht so gelungen seyn, wenn nicht der Kaiser aus Liebe zu seiner Gemahlin Kunigunde ihnen vieles nachgesehen hätte und nicht mehr darauf bedacht gewesen wäre, diese Angelegenheit ohne zu großen Nachtheil seiner Schwäger zu ordnen, als diese mit dem Schwerte zur Unterwerfung zu zwingen. Nachdem der Kampf in den mannigfachsten Gestaltungen gegen neun Jahre gewährt hatte, wurde er so beendigt, daß alle Brüder in dem Besitzstande dessen anerkannt und befestigt wurden, was sie vor der Empörung besessen hatten. Sie betrugen sich seit dieser Zeit sehr mäßig und ihres großen Vaters würdig, gleich als ob die Begierde nach Ruhm und Thaten, die sie auf eine Zeit die Schranken des Rechts zu überschreiten trieb, jetzt befriedigt worden. Sie bekleideten ihre Aemter und Würden mit großer Sorgfalt und bemüheten sich eifrig, den von ihnen angerichteten Schaden, so viel immer möglich, zu ersetzen, um hiedurch das Andenken an ihr früheres Verfahren zu vertilgen. Besonders machte der Hauptanstifter des Krieges, Adalbert, Probst von St. Paul, der Kirche von Trier, die durch seine

*) Koeleri disputatio, S. 5.

Usurpation viel gelitten hatte, und der Abtei St. Matthiä außerordentliche Schenkungen von seinen großen Reichthümern. *) Für das trierische Erzstift hatte die usurpatorische Regierung Adalbert's den Vortheil, daß er zu dem Besitze des reichen und schön gelegenen Koblenz gelangte. Der rechtmäßig erwählte Erzbischof nämlich hatte weder einen festen Wohnort, noch sichere Einkünfte, und der Kaiser wies ihm daher die Stadt Koblenz zum Wohnsitze an und schenkte ihm die Regalien, das Münzrecht, den Zoll und andere Rechte nebst dem kaiserlichen Kammerhofe. Friedrich, der regierende Graf, starb bald nach beendigtem Kampfe (1019). **) Bemerkenswerth unter seinen Söhnen sind: Heinrich, welchen Kaiser Heinrich III. (1042) mit dem bis dahin von ihm selbst beherrschten Herzogthum Baiern belehnte. Vermuthlich war dieser Heinrich auch der Besitzer der väterlichen Grafschaft in den Ardennen, da in einer Urkunde vom Jahre 1025 einer Grafschaft im Moselgau gedacht wird, welche ihm zugehörte. ***) Zur Regierung Baierns gelangte er nicht, vermuthlich, weil ihn der Kaiser anfangs auswärts beschäftigte und er dann plötzlich starb (1047), als er seine Braut eben nach Baiern heimführen wollte. †) Friedrich, Schirmvogt der Abteien Stavelot und Malmedy, der von Kaiser Heinrich III. (1046) mit dem Her-

---

*) Berth. III, Urk. 17; — ab Hontheim, hist. I, 371. Die Seitenzahlen der zur Geschichte der Luxemburger gehörigen Stellen sind unter den Art. Heinrich von Baiern, Thiederich, Bischof von Metz im Index angegeben.

**) Chronicon Quedlinburgense ad a. 1019: Hoc ipso anno Fridericus frater Cunigundae imperatricis defunctus est. —

***) Koeleri disputatio, p. 8. — — — — situm in pago Musolechgove, in Comitatu vero Henrici, filii Friderici.

†) Berth. IV, 80 u. 90 aus den Annal. Trev. Tandem Henricus Dux, cum Advocatiam laudabiliter annis quinque administrasset, reversus cum Imperatore ex bello Frisico, dum sponsam in Bavariam abducere cogitabat, immaturo fato improlis obiit et Treviris sepultus est. — Hermannus Contractus ad a. 1047. Hontheim, Hist. Trev. I, 396, 397, 383.

zogthum Niederlothringen belehnt wurde; *) Adalbert, der 1047 seinem Oheim in der bischöflichen Würde zu Metz folgte, und Giselbrecht, der Nachfolger in Luxemburg und durch seinen Sohn Stifter des Salm'schen Grafengeschlechts. Die Geschichtschreiber der Zeit gedenken ihrer, wie auch der übrigen Söhne und seiner vier Töchter **) mit Lobeserhebungen; doch gereicht es dem Ersteren zum Tadel, daß er sich eine Zeitlang dem Befehl des Kaisers hartnäckig widersetzte und sogar die Waffen wider ihn erhob, und dem Letzteren, daß er während der Pilgerschaft des Erzbischofs Poppo nach dem heiligen Lande verheerende Einfälle in dessen Gebiet unternahm und sehr gewaltthätig und räuberisch darin hauste. ***) Auch scheint er sich gegen das seinem Schutze befohlene Kloster St. Maximin großer Härte schuldig gemacht zu haben, da der Abt sich gedrungen fand, deshalb an den Kaiser zu gehen, und dieser, Heinrich III., der übrigens dem Hause Luxemburg gewogen war, eine Verfügung gegen die Anmaßungen und Bedrückungen ungetreuer Schirmvögte in den härtesten Ausdrücken erließ. Es heißt darin: der Bedrückungen des Klosters St. Maximin von Seiten der Grafen, ihrer Schirmvögte, seyen so viele, daß die alten Verordnungen ganz vergessen und die Abtei nicht als eine nur vom Kaiser abhängige Gemeinschaft, sondern als eine von ihren Schirmvögten zur Sklaverei unterworfene Magd erscheine. †) Die Gemahlin des Grafen Giselbrecht und seine Töchter ††) sind unbekannt, und von seinen 3 Söhnen wird des Einen, Heinrich's, auch nur ein einziges Mal, und zwar als Zeugen in einer Urkunde vom Jahre

*) Sigeberti Gemblacensis chronographia seu annales ad ann. 1048. Berth. III, urk. 28, 29, 30.

**) Berth. III, 102, 103, 104.

***) Koeleri disputatio, p. 11. — Histoire de Lorraine par Calmet I, preuves 27.

†) Ab Hontheim, Hist. I, 396, 400.

††) Koeleri disputatio, p. 13.

1066 Erwähnung gethan.*) Zwei andere Söhne theilten sich in die Erbschaft ihres Vaters. Der ältere, Conrad, der sich mit Clementia, der Erbtochter der Grafschaft Longwy vermählte und durch sie jenes Land unter seine Herrschaft brachte, erhielt die Grafschaft Luxemburg, und der zweite, Hermann, die Grafschaft Salm. **) Die früheren Kriege wider Trier wurden erneuert, ohne daß wir mehr als andeutungsweise die Ursachen dazu angegeben fänden. Diesen Andeutungen zufolge suchte der Erzbischof Eberhard immer aufs Neue die Gerichtsbarkeit über die Abtei St. Maximin als ein ihm von Alters her zustehendes Recht an sich zu bringen, wogegen dann freilich die Grafen von Luxemburg als Schirmvögte mit aller Macht streiten mußten. Einst (1059), so erzählen die trierischen Jahrbücher, bereisete während dieser Uneinigkeit der Erzbischof seine Diözese, als er von dem Grafen Conrad von Luxemburg überfallen, gefangen genommen, seines priesterlichen Schmuckes beraubt und auf mannigfache Weise beschimpft wurde. ***) Die Geistlichkeit von Trier, über diese Gewaltthat erschrocken, fertigte eine Gesandtschaft nach Rom ab, bittend, der Pabst möge den Erzbischof befreien und die erlittene Schmach an dem Grafen Conrad rächen. Alexander II., der damals unter der Leitung Hildebrand's den päbstlichen Stuhl inne hatte, that Conrad in den Bann und ertheilte, um die Befreiung des Erzbischofs um so schneller zu bewirken, diesem das Recht, den Bann zu lösen, wenn Conrad reuig und bußfertig von ihm Verzeihung wegen seiner Gewaltthat nachsuchen würde. Conrad, durch den Fluch des höchsten Priesters der Christenheit geschreckt, setzte den Erzbischof in Freiheit und suchte demüthig um Verzeihung und um die Aufhebung des Bannes nach. Diese ward ihm unter der Bedingung

*) Berth. III, 140.

**) Berth. III. Liste généalogique des comtes de Salm und Koeleri disputatio, Tab. II.

***) Gesta Pontif. Trevir. apud Leibnitz, c. 57. Golscheri Hist. Trevir. bei d'Achery II, 215.

gewährt, daß er eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe zu Jerusalem unternehmen solle. *) Bevor er diese antrat, begann er zu Luxemburg den Bau eines großen Domes sammt einer dazu gehörigen Benediktiner-Mönchsabtei, die er mit Gütern reichlich begabte. **) Eine der betreffenden Urkunden hat folgenden Anfang: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich, Graf Conrad, durch die Wirkung der göttlichen Gnade obwohl spät zur Buße berufen, habe beschlossen, meine Sünden, die ich aus menschlicher Gebrechlichkeit und meines weltlichen Ansehns zu Liebe begangen habe, durch Almosen und andere Werke der Frömmigkeit zu büßen, und der ich auch jetzt noch nicht nach des Herrn Wort Alles verlassen habe, will wenigstens einen Theil meiner Güter Christus zum Opfer bringen. Ich habe daher angefangen, auf diesem Berge, auf dem keiner meiner Väter vorher angebetet, ein Gotteshaus zum Ruhme und zur Verehrung des Fürsten der Apostel aufzubauen, und eine Anzahl Mönche bestimmt, die nach der Regel des heiligen Benedikt darin leben sollen ꝛc."

Außer den Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Trier ist zur Geschichte des Grafen Conrad ein Zwiespalt zwischen den Abteien Stavelot und Malmedy bemerkenswerth, theils weil zufolge desselben Conrad auf einige Zeit an der Stelle seines Oheims, des Herzogs Friedrich von Niederlothringen, das Schirmvogtamt über Malmedy erhielt, theils weil die ausführlichen Nachrichten über diese Angelegenheit uns näher mit dem Charakter und der Handlungsweise des Grafen bekannt machen. ***) Ferner ließ sich Conrad durch Kaiser Heinrich IV. seine Gerechtsame als Schirmvogt über die Abtei St. Maximin urkundlich bestätigen. †)

---

*) Gesta Pontif. Trev. l. c.

**) Berth. III, Urk. 35 u. 37.

***) Triumphus St. Remacli adjunct. in fine Vol. II. Hist. Ep. Leodiens. Lib. I, c. 5.

†) Berth. III, 217.

Im Jahre 1084 unternahm er seine Pilgerfahrt nach Palästina, erreichte glücklich die heiligen Orte und war auf der Rückreise bereits seinem Vaterlande nahe gekommen, als eine Krankheit ihn tödtete (8. Aug. 1086). Sein Leichnam wurde zwei Jahre darauf nach dem Schlosse Luxemburg gebracht und in der Gruft des von ihm angefangenen, aber noch nicht vollendeten Münsters mit großer Pracht zur Ruhe bestattet. — Im Jahr 1543, als französische Truppen das von Conrad erbaute Kloster verbrannten, fand man auf einer bleiernen Tafel folgende Inschrift:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit ruht hier Graf Conrad. Dieser, unter den Fürsten des Jahrhunderts sehr berühmt durch den Ruf seiner Redlichkeit, besuchte, von göttlicher Liebe entbrannt, das Grab des Fürsten des Lebens und starb auf der Heimkehr, durch göttliche Gnade berufen. Als Fremdling an einem seiner nicht würdigen Orte begraben, wurde er zwei Jahre darnach von dort abgeholt und am vierten Jahrestage seiner Abreise im Beiseyn seiner Gemahlin Clementia, Adalbert's, des Primicerius*) der Kirche von Metz, der Grafen Conrad und Heinrich und des Abtes Rudolph, seines Sohnes, den er selbst zum Anordner und Vorsteher dieses Ortes bestellt hatte, zur ewigen Ruhe hier beigesetzt. Dieses (vermuthlich der Auftrag an den Sohn) ist geschehen unter der durch Zulassung Gottes bestehenden Regierung des Tyrannen Heinrich des Gebannten und des Pabstes Gregor seligen Andenkens. Er starb aber am 8. August des Jahres der Fleischwerdung unsers Herrn 1086." **)

*) Der Primicerius stand bei den Domstiften unter dem Probst und Decan und wurde nach Du Cange höher, als der Diaconus, und niedriger, als der Archidiaconus gehalten. In der historia Hierosolymit. des Albert. Aquensis, l. III, c. 46 wird er clericus et archidiaconus Metensis ecclesiae genannt.

**) Bertholdus Constantiensis ad ann. 1086.

Hermann, der Bruder Conrad's, Erbe der Grafschaft Salm, ein nach den Zeugnissen seiner Zeitgenossen tapferer und kluger Mann, wurde durch eine Reichsversammlung der deutschen Fürsten zu Eisleben als Gegenkaiser auf den Thron berufen (1081). Heinrich IV. hatte durch Gewaltthätigkeit viele Fürsten des Reiches gegen sich aufgebracht, und da er sich überdies in einen sehr bedenklichen Kampf mit dem römischen Pabste verwickelte, wagten es die Deutschen, ihm in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser aufzustellen. Rudolph ward in der Schlacht bei Merseburg (1080) getödtet, und nun traf die Wahl Hermann von Luxemburg-Salm, der auch die angetragene Würde annahm, vom Erzbischofe von Mainz (1082) zu Goslar gekrönt wurde und den Kampf mit den Anhängern Heinrich's begann, aber doch theils aus Mangel an Macht, denn selbst sein Bruder Conrad blieb dem rechtmäßigen Kaiser Heinrich IV. treu, theils weil das fränkische Kaisergeschlecht zu fest und tief gewurzelt war, als daß es ohne den Gesammtwillen aller Deutschen hätte gestürzt werden können, nach einer ruhmlosen Herrschaft von fast 7 Jahren von dem großen Schauplatz sich wieder zurückzog. *) Bald nachher wurde er bei der Belagerung einer ihm von dem isenburg-limburgischen Geschlechte unrechtmäßig entrissenen Burg von seinen eigenen Leuten ermordet (1088). **)

Unter der zahlreichen Nachkommenschaft des Grafen Conrad von Luxemburg zeichnete sich durch seine Frömmigkeit Rudolph, einer seiner jüngeren Söhne, aus, der Abt zu Verdün war.***) Auch muß auf Heinrich, einen Sohn des Grafen Conrad II., der Schirmvogt von Epternach war, aufmerksam gemacht werden, weil er von vielen Geschichtschreibern für eine und dieselbe Person mit dem Pfalzgrafen am Rhein, Heinrich, der um dieselbe Zeit lebt und stirbt, gehalten worden

*) Berthold. ad ann. 1581, 1082, 1088.

**) Limburger Chronik, edirt von Vogel, S. 14. Chronic. Magdeburgense ad ann. 1086 ap. Meibom.

***) Bercarii Hist. Episc. Vird. bei d'Achery II, 244, 245.

ist. Für die Verschiedenheit beider Personen gibt folgende im Jahre 1095 ausgefertigte Urkunde einen unwiderleglichen Beweis: „Allen sey kund und zu wissen, daß Graf Heinrich (von Luxemburg), der Sohn Conrad's, frommen Andenkens, durch Geschenke und Betrügereien Bertram's, des Defensors unsrer Kirche, getäuscht und überlistet, das Recht des Schirmvogts über Saat und Erndte, das doch von dem Abte Ragimbert seligen Andenkens mit dem größten Aufwande von Dienstleistungen und Geschenken erkauft und mittelst königlicher Bewilligung übertragen worden ist, uns entrissen und aller der Ehre und des Rechts, dessen wir unter seinen und unsern Vorfahren genossen haben, beraubt und entkleidet hat, daß er aber durch die Barmherzigkeit und Gnade Gottes nachmals in sich gekehrt, das Geraubte erstattet, und dasselbe in Gegenwart des Pfalzgrafen, Herrn Heinrich, welchem von dem glorreichen Kaiser Heinrich IV., da er einen Kriegszug nach Italien unternommen, die Zügel des Reichs anvertraut sind, in seinen ursprünglichen Zustand auf folgende Weise wiederhergestellt hat u. s. w." Uebrigens ist von diesem Grafen Heinrich wenig bekannt, und er war daher um so leichter mit dem Pfalzgrafen dieses Namens, zumal da dieser durch verwandtschaftliche Verhältnisse mit dem Hause Luxemburg verbunden war und nur ein Jahr früher (1095) als jener Heinrich starb, zu verwechseln. *) Außerdem ist von den beiden Töchtern Conrad's I. Ermesinde hervorzuheben, die nach ihres ersten Gemahls, des Grafen Albrecht von Asburg und Moha Tode von dem Grafen Gottfried von Namur geehelicht wurde **) und durch ihren Sohn Heinrich nach dem Absterben der männlichen luxemburgischen Linie das erste Geschlecht fortsetzte.

Der Nachfolger Conrad's in der Herrschaft von Luxemburg, Wilhelm, wird zwar ebenfalls als ein treuer Anhänger der Kirche, aber doch mehr als ein tapferer Ritter gerühmt.

---

*) Berth. III, Urk. 42 u. 44. Hontheim, Hist. I, 443. Tolneri Hist. Palat. Cap. I und App. 88.

**) Berth. IV, Urk. 1. Koeleri disputatio, p. 24 u. 26.

Wir finden ihn als einen treuen Vasallen des Kaisers in dem Gefolge Heinrich's IV. auf dessen Zügen nach Italien, und noch mehr scheint er unter Heinrich V. dem Dienste des Reiches sich gewidmet zu haben, da er oft als Zeuge seinen Namen unter kaiserliche Urkunden setzte. Nach dem Tode Heinrich's V. aber zog er sich in seine Herrschaft zurück. Mit den Erzbischöfen von Trier war sein Verhältniß bald friedlich, bald feindselig, je nachdem sein Amt als Schirmvogt von St. Maximin oder andere Interessen dasselbe günstig gestalteten. Ersteres war besonders im Anfange seiner Regierung der Fall, wo er dem Erzbischofe Egilbert wichtige Dienste leistete und von diesem deshalb mit großen Lehen begabt wurde, letzteres später, da der folgende Erzbischof, Bruno, durch Hervorsuchung alter Ansprüche das ganze Verhältniß gestört zu haben scheint. Wie bereit er indeß auch stets war, die Hand an das Schwert zu legen, sobald der Erzbischof seine Macht etwas zu weit ausdehnen und den Rechten oder dem Besitzthum des Hauses Luxemburg Eintrag thun wollte, so demüthig nahte er sich wieder als bußfertiger Sünder dem Altar der Kirche, wenn er durch Kampf oder Verheerung seinen Zorn gekühlt und der vom Erzbischofe verhängte Kirchenbann seinen Muth gebrochen hatte. Es ist uns ein Brief aufbehalten, den er bei einer solchen Gelegenheit an den Erzbischof schrieb *) (1123) und der also lautet: „Dem Erzbischofe Bruno, seinem theuersten Herrn, mit lauterem Herzen zu gehorchen und zu dienen bereit. Ich weiß, daß Euch, hoher Herr, das gewaltthätige Verfahren, dessen ich mich gegen das Gebiet der Kirche, ja in deren Vorhofe schuldig gemacht, heftig bewegt und erschreckt hat, und trage deshalb bei mir selbst Leid und verabscheue jenes Vergehen von ganzem Herzen. Sobald mir also von Euch die Erlaubniß zugestanden seyn wird, zu Euch zu kommen und mit Euch zu sprechen, so werde ich alles thun, um meine begangenen Fehler so wieder gut zu machen, wie es mir Euer Ur-

*) Berth. III, Urk. 51. — Golscheri Hist. Trevir. bei d'Achery II, 228.

theil und Eure Gnade vorſchreiben wird. Daher flehe ich von Euch auf das Angelegentlichſte, daß Ihr der Barmherzigkeit gedenken und die Strenge des Ausſpruches, durch den ich mit den Meinigen von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen bin, entweder mäßigen oder auf eine beſtimmte Zeit begrenzen möget. Solltet Ihr Euch entſchloſſen haben, mich ſogleich freizuſprechen, ſo erſuche ich Euch, mein Vater, da es mir ſelbſt zu kommen nicht erlaubt iſt, mich durch einen beliebigen Boten ſobald als möglich davon benachrichtigen zu laſſen." Von ſeinen Nachbarn wurde Wilhelm ſeines kriegeriſchen Muthes nnd ſeiner Tapferkeit wegen geſcheut und in Ehren gehalten, und bei einer Zwiſtigkeit über die Grafſchaft Verdün wurde er auf eine Reihe von Jahren zum Statthalter beſtellt. *) Das von ſeinem Vater begonnene und zur Abtei beſtimmte herrliche Münſtergebäude beendigte er und weihete es im Beiſeyn vieler hohen Geiſtlichen und Edlen mit großen Feierlichkeiten ein (1122). **) Auch beſtätigte er die Schenkungen, welche ſeine Eltern demſelben gemacht. ***) Sechs Jahre darnach ſtarb er und wurde neben ſeinem Vater Conrad in eben dieſer Kirche beigeſetzt. Seine Gemahlin Mathilde ſoll eine Tochter des Herzogs Friedrich von Schwaben geweſen ſeyn. Gewiß wird dies irrthümlich geſagt, da Friedrich I., denn dieſer könnte nur der in Rede ſtehende Herzog von Schwaben ſeyn, von ſeiner Gemahlin Agnes, der Tochter Kaiſer Heinrich's IV., den vorhandenen Quellen zufolge keine Tochter Mathilde hatte. Wilhelm hinterließ nur einen einzigen Sohn, Conrad II., deſſen Regierung weder ſo lange dauerte wie die ſeines Vaters, noch auch ſo merkwürdig war. Er ſoll nach Bertholet ein Mann von zarter Leibesbeſchaffenheit, friedlicher Geſinnung und großer Gerechtigkeitsliebe geweſen ſeyn. Es wird ſeiner überhaupt nicht viel in urkund-

*) Histoire de Lorraine par Calmet I, 1263; preuves 224, 225.— Alberici Chronicon ad ann. 1112, 1114.

**) Berth. III, Urk. 48.

***) Koeleri disputatio, p. 24.

lichen Nachrichten Erwähnung gethan, und von ihm selbst ist nur ein einziger urkundlicher Act, seine Rechte als Schirmvogt der Abtei St. Maximin betreffend, auf uns gekommen.*) Dieses Diplom ist aber deshalb wichtig, weil an demselben ein sogenanntes Reitersiegel befestigt ist. Auf ihm ist der Graf vom Fuß bis zum Kopf gewaffnet zu Pferde, mit dem Schwerte in der Hand und einem einfachen Schilde ohne Wappen dargestellt. Die Umschrift heißt: Conradus Comes de Lucelemburg. — Seine Gemahlin soll Giselberte, Tochter Gerhard's III., Herzogs von Lothringen, gewesen seyn. Sie gebar ihm keine Kinder, und so endigte mit ihm die männliche Linie dieses berühmten Geschlechts. Nach seinem Absterben (1136) gelangte daher die Grafschaft Luxemburg an einen weiblichen Nachkommen, den Sohn des Grafen Gottfried von Namur, der die Tochter des Grafen Conrad I. von Luxemburg, Ermesinde, geheirathet und mit ihr zwei Söhne und drei Töchter gezeugt hatte.**) Der ältere Sohn, Heinrich, zugenannt der Blinde, vereinigte, da sein Bruder Adalbert jung starb, mittelst seiner Abstammung von mütterlicher Seite die Grafschaft Luxemburg mit seinem väterlichen Erbe Namur, doch nannte er sich gewöhnlich nach dem letzteren Besitzthume.

Das Geschlecht des gräflich-Namur'schen Hauses war alt und edel, wie die Luxemburgische Familie selbst. Bertholet (liste généalogique III, 13) ***) sagt zwar, daß er über den Ursprung dieses Geschlechtes nichts Gewisses ermitteln könne, nennt aber folgende zum Theil urkundlich beglaubigte Grafen dieses Hauses. Berengar lebt 924; Robert, der Sohn Berengar's, gest. gegen 998; Albert I., Sohn des Vorigen, gest.

*) Berth. III, Urk. 54 u. 55.

**) Von den drei Töchtern Gottfried's von Namur und Ermesindens von Luxemburg verheirathete sich Clementia an Herzog Conrad von Zähringen, Beatrix an den Grafen Günther von Retel und Adelheid an den Grafen Balduin III. von Hennegau.

***) Vgl. bei d'Achery die Genealogias ex Chronicis Hunnoniensibus recollectis per Balduinum de Avennis, Tom. III, p. 286.

1047; Albert II., des Vorigen Sohn, gest. 1064; Albert III., Sohn des Vorigen, gest. 1108; Gottfried, Sohn des Vorigen, gest. 1139; Heinrich, des Vorigen und der Ermesinde von Luxemburg Sohn. Dieser Heinrich, welcher die Herrschaft über Luxemburg unmittelbar nach dem Tode des Grafen Conrad II. 1136 übernahm, folgte in der Regierung von Namur erst 1139, als sein Vater starb, und vereinigte mit diesen beiden Grafschaften, die zu den reichsten der Gegend gehörten, auch die Grafschaften Laroche und Durbuy, die ihm von Seiten des kinderlos verstorbenen Bruders seines Vaters zufielen. Seine sechzigjährige Regierung unter vier Kaisern, Lothar III., Conrad III., Friedrich I. und Heinrich VI., vom Jahr 1136—1196, ist für die Specialgeschichte von Luxemburg sehr reich an Begebenheiten. Der Anfang seiner Regierungszeit ist von einem heftigen Kampfe zwischen ihm und dem Erzbischofe Albero von Trier erfüllt. Dieser, ein gelehrter, tapferer und staatskluger Mann, *) wollte, koste es auch, was es wolle, die verlorne Gerichtsbarkeit über die Abtei St. Maximin mit seinen erzbischöflichen Hoheitsrechten vereinigen. Alte Urkunden aus den Zeiten der fränkisch-austrasischen Könige sprachen ihm das Recht in bestimmten Ausdrücken zu, **) und was die Abtei von Freiheiten und Gerechtsamen sich später ohne die erzbischöfliche Zustimmung zu verschaffen gesucht und durch kaiserliche Gnadenbriefe bestätigt erhalten hatte, wollte er nicht anerkennen. Als das Kloster, sich auf königliche und päbstliche Privilegien stützend, bei der Behauptung seiner Reichsunmittelbarkeit und seiner Unabhängigkeit vom Erzbischofe von Trier unerschütterlich beharrte, brauchte Albero Gewalt, vertrieb die widerstrebenden Mönche und wählte selbst einen neuen

*) Ab Hontheim, Hist. Dipl. Trev. I, 463, 473, 483, 609.

**) Berth. II, Urk. 33, 44, 51, 54, 56 und IV, Urk. 8. Cella St. Maximini, quae est in territorio St. Petri Apostolorum Principis constructa, ad Ecclesiam Petri Trevericae Urbis pertineat. —

Abt. Natürlich konnte Graf Heinrich dem gewaltthätigen Verfahren gegen die unter seinem Schutze stehende Abtei nicht ruhig zusehen, und nachdem er sich mit mächtigen Nachbarn verbündet hatte, machte er mit 1500 Rittern und Knechten einen Angriff gegen Trier. Albero, auf diese Nachricht vom Hofe des römischen Königs Conrad III., dessen Freund er war und dem er sich durch große Dienstleistungen verpflichtet hatte, zurückgekehrt, verstärkte sich ebenfalls durch Bündnisse, brachte ein großes Heer zusammen und erkämpfte einen so vollständigen Sieg, daß Heinrich selbst nur mit Mühe der Schlacht durch die Flucht entrann. Auf seinem festen Schlosse Luxemburg war er selbst zwar in Sicherheit, aber seine minder festen Schlösser und Ländereien waren dem sieghaften Feinde überlassen, und es galt jetzt viel mehr, für seine eigne Habe zu fechten, als seine Schirmvogtei zu verwalten. Zu geschwächt indeß, um etwas Entscheidendes unternehmen zu können, und da das Heer des Erzbischofs, weil es keinen Feind mehr vor sich sah, nach der Kriegsweise jener Zeit sich ebenfalls zerstreut hatte, suchte Heinrich anderweitig Ruhm und kriegerische Beschäftigung. Er zeichnete sich bei einer Belagerung des Schlosses Bouillon, die er als Bundesgenosse des Bischofs von Lüttich leitete, auf das Glänzendste aus*) und verbreitete den Ruhm seines Namens durch das ganze Land, was ihm denn auch mittelbar Vortheile für seine Fehde mit dem Erzbischofe von Trier brachte, indem man ihn als großen Krieger ehrte und die Raubzüge, Verheerungen und Ueberfälle, die er von Zeit zu Zeit in das Gebiet der Trierischen Kirche unternahm, unter einem weniger gehässigen Gesichtspunkte beurtheilte. Nichtsdestoweniger traf ihn neben dem Kirchenbann, den der Erzbischof schon längst über ihn ausgesprochen hatte, die Reichsacht, und er war endlich genöthigt, da Albero den Kaiser und den Pabst für seine Sache gewonnen und von beiden die Gerichtsbarkeit über die Abtei

*) Triumph. S. Lamb. c. 7 et 18.

St. Maximin urkundlich bestätigt erhalten hatte, in einen nachtheiligen Frieden einzuwilligen, der durch Vermittelung des Abtes Bernhard von Clairvaux zu Speier am Hofe des Kaisers Conrad III. (1146) zu Stande kam.*) — Nachtheiliger noch, als für Heinrich, war dieser Ausgang des Streites für die Mönche von St. Maximin, die indeß ihr Recht auf Reichsunmittelbarkeit auch nach dieser Entscheidung nicht aufgaben und trotz kaiserlicher und päbstlicher Weisungen lieber im Exile unter Entbehrung und Noth leben, als unter die Gerichtsbarkeit des Trierischen Bischofes in ihre Abtei zurückkehren wollten. Auch der nachfolgende Kaiser, Friedrich I., bestätigte**) (1157) die Entscheidung Conrad's III., und es war ferner keine Aussicht, daß die Abtei jemals wieder zum Besitz ihrer Freiheit gelangen würde. Allein wie schon oft die Ausdauer und Hartnäckigkeit der Geistlichkeit bewundert worden, die ihr wider alles menschliche Vermuthen dennoch bei der Behauptung ihrer wirklichen oder angemaßten Rechte den Sieg verschaffte, so erlangten auch die Mönche von St. Maximin nach dreißigjähriger Verbannung unter einem späteren Erzbischofe, der weniger herrschsüchtig und auf seine Hoheitsrechte eifersüchtig war, ihre alten Freiheiten zurück. ***) Dieser harte Kampf hatte für die Abtei noch die glückliche Folge, daß kein späterer Erzbischof jemals wieder den Versuch, die Gerichtsbarkeit der Abtei sich anzueignen, mit einiger Kraft und Ausdauer betrieb, obwohl nichtsdestoweniger der Haß zwischen den Städtern und dem Kloster sich ungeschwächt fortpflanzte.

Was Heinrich anlangt, so ließ er sich auch nicht lange durch den eingegangnen Friedensvertrag binden; er war über-

*) Berth. IV, Urk. 3, 7, 9, 11, 12, 13. — Hontheim, Hist. I, 543, 555. Unter der Urkunde Conrad's III., datirt von Speier 1146, findet sich als Zeuge ein Graf Robert von Luxemburg unterschrieben, dem wir keinen Platz anzuweisen wissen. —

**) Berth. IV, Urk. 16.

***) Berth. IV, Urk. 29.

haupt kriegslustig und mochte nicht gern lange ohne Waffengetümmel auf seinem Schlosse leben, und so fand sich leicht Anlaß zu neuen Irrungen, die dann mit dem Schwerte ausgefochten wurden. — Außer diesem Streite gegen den Erzbischof folgen sich in der Geschichte Heinrich's viele andre Kämpfe und Zwistigkeiten mit seinen mächtigen Nachbarn, die bald mehr, bald weniger blutig, aber für Heinrich meist unglücklich durchgefochten wurden. Im Jahre 1158 zog er mit Kaiser Friedrich I. zur Bekämpfung der aufstrebenden Macht der lombardischen Städte nach Italien, und hier finden wir ihn bei den im Novbr. d. J. auf den roncalischen Feldern abgefaßten Beschlüssen als Zeugen unterschrieben.*) Erst sein spätes Alter machte ihn der Kriegsthaten überdrüßig und zu einem friedlichen Leben geneigter. In dieser spätern Lebenszeit that er dann, was alle kräftige Menschen jener thatlustigen Zeit zu thun pflegten, wann sie den Bedürfnissen ihres frischen, starken Geistes nicht mehr durch Kampf genügen konnten, er verehrte und verbreitete durch Schenkungen, Stiftungen und Bauten die Kirche Christi. **) Verheirathet hatte er sich zum Erstenmale nach dem Jahre 1152 mit Laurelle oder Laurentia, einer Tochter des Grafen Theoderich von Flandern, die, obwohl sie schön und noch in der Blüthe ihres Alters war, doch schon dreimal vermählt gewesen (an den Herzog von Limburg, von dem sie zu naher Blutsverwandtschaft wegen sich hatte trennen müssen, an Ivian, Herrn von Alost, dem sie einen Sohn gebar, und an den Grafen Rudolph von Peronne, welche beide bald nach ihrer Vermählung starben). Der Graf von Namur und Luxemburg erhielt von ihr keine Kinder und setzte daher den Sohn seiner Schwester Adelheid, Balduin IV. Grafen von Hennegau, zum Erben seiner Grafschaft Namur ein. Laurentia starb aber (1172), und Heinrich vermählte sich zum zweiten Male mit Agnes von Nassau, der Tochter des Grafen

*) Goldast. collectio constitutionum imperialium, Tom. III, p. 335.
**) Berth. IV, Urk. 19, 20, 25, 28, 31, 34.

Heinrich von Geldern und Zütphen. Diese zweite Gemahlin soll er bald darauf verstoßen und einer andern unrechtlichen Liebe wegen eine Reihe von Jahren von ihr getrennt gelebt haben; da sey ihm das Gesicht vergangen, er habe seine Gattin zurückgerufen (1185) und noch in demselben Jahre mit ihr eine Tochter gezeugt. Jetzt reute ihn sein Vertrag mit seinem Schwager und Neffen, und er strebte mit allen Kräften seiner Tochter Ermesinde das Besitzthum aller seiner Güter zu sichern. Er verlobte sie deshalb schon in ihrem zweiten Jahre mit dem tapfern Grafen Heinrich von Champagne, einem nahen Verwandten des französischen Königshauses, den er seiner Macht wegen für geeignet hielt, die Rechte seiner Tochter zu schützen. Der Graf von Hennegau war jedoch hiermit keineswegs zufrieden, und da der Kaiser ebensowenig die Herrschaft eines so mächtigen französischen Herrn innerhalb der Grenzen des Reichs begünstigen konnte und die Grafschaften Namur und Luxemburg nach dem Tode Heinrich's für erledigte Mannslehen gehalten wissen wollte, kam es zum Kriege, der für Heinrich mit der Abtretung der Grafschaft Namur endigte.*) Der Graf von Champagne, für den eine so junge Braut nach diesem Verluste ihre Reizungen verloren haben mochte, hob die Verbindung mit Ermesinden auf und suchte sich in Palästina eine andere Gattin. Aus vielen andern Edlen, die sich darauf um Ermesindens Hand bewarben, wählte Heinrich den Grafen Theobald von Bar, den Sprößling eines alten und berühmten Geschlechts, der zugleich sein Vasall war. Dieser vertheidigte denn auch nach dem Tode seines Schwiegervaters, des alten Grafen Heinrich (1196), die Gerechtsame seiner Braut mit allem Eifer gegen die mannigfachen Feinde, die der verwaiseten ihr Erbe streitig machen wollten. Im Jahre 1199 kam es endlich zu einem definitiven Frieden, worin dem Grafen von Bar und seiner Gemahlin Ermesinde die Grafschaft Luxemburg sammt einigen kleineren Grafschaften

*) Guilielmi abbatis Chronicon bei d'Achery II, 821.

und Gütern zugesichert und zugleich bestimmt wurde, daß, wenn Ermesinde sich nach dem Tode Theobald's noch einmal vermählen würde, Luxemburg dennoch dem Sprößling ihrer ersten Ehe verbleiben sollte. *) Ermesinde gebar ihrem Gemahl aber nur eine Tochter Isabelle, und Theobald wollte nun gegen jenen Vertrag den Haupttheil der Erbgüter seiner Gemahlin auf die Nachkommenschaft seiner früheren Ehe übertragen. Als er wegen eines verwüstenden Kriegszuges, den er gegen das Bisthum Metz unternommen, von dem Pabste in den Bann gethan und nur unter der Bedingung in den Schoos der Kirche wieder aufgenommen worden, daß er das Kreuz nehmen und wider die Albigenser fechten solle, machte er für den Fall seines Todes auf diesem Zuge vor seiner Abreise ein Testament, welchem zufolge nur wenige Güter seiner Gemahlin und der mit ihr erzeugten Tochter Isabelle verbleiben, die Grafschaft Luxemburg aber sammt allen übrigen Herrschaften, die diesem Hause früher gehört, an seine Söhne fallen sollte. Er kehrte indeß von seinem Kreuzzuge zurück und machte später, kurz vor seinem Tode, da während seiner Abwesenheit einer seiner Söhne und eine Tochter gestorben war, ein neues Testament (1213), das aber nichtsdestoweniger seinem andern Sohne, Heinrich, die ganze Erbschaft zusprach. **) Er war übrigens ein tapferer, gerechter und frommer Fürst ***), und man muß bei dieser scheinbaren

*) Berth. IV, Urk. 40. Vergl. L'histoire de Lorraine par Calmet II, 128. Preuv. 412. Das Chronic. Alberici ad ann. 1195 sagt, der Graf von Bar habe die Grafschaft Luxemburg, Laroche und Durbuy von dem Grafen Otto von Burgund, dem sie der Kaiser zu Lehn gegeben, zurückerkauft.

**) Berth. IV, Urk. 44. — Er war vorher zweimal verheirathet: 1. an Laurette, Gräfin v. Loz, von der er eine Tochter Agnes hatte, vermählt an Herzog Friedrich III. von Lothringen; 2. an Isabelle, Gräfin v. Bar a. d. L., die ihm seinen Nachfolger in Bar, Heinrich II., gebar.

***) Berth. Urk. 39, 40, 42, 43.

Ungerechtigkeit berücksichtigen, daß er mit seiner Gemahlin Ermesinde nicht jene Länder selbst, sondern nur den Anspruch darauf erhalten und daß er sie erst mit dem Schwerte hatte erkämpfen müssen. Daher sagt er auch in seinem Testamente: „Ich hinterlasse meinem Sohne mein natürliches Erbe (die Grafschaft Bar) sammt allem, was ich an Ländereien dazu erworben habe," nicht: „was ich als Mitgift von meiner Frau erhalten." Als er aber bald darauf starb, wurde es doch anders. Ermesinde, erst 28 Jahre alt, vermählte sich auf dringendes Ansuchen ihrer Vasallen kein volles Jahr nach Theobald's Tode (1214) an Walram II., den ältern, Herzog von Limburg und Markgrafen von Arlon. Das Geschlecht des Limburgischen Hauses blühte schon im zehnten Jahrhundert, doch ist seine Genealogie erst seit dem Jahre 1071 näher bekannt. *) Heinrich I., Graf von Limburg, lebte 1071; Heinrich II., Graf von Limburg und Herzog von Niederlothringen, Sohn des Vorigen, gest. 1118; Walram I., Herzog von Limburg und Graf von Arlon, Sohn des Vorigen, gest. 1140; Heinrich III., Herzog von Limburg und Graf von Arlon, Sohn des Vorigen; Heinrich IV., Herzog von Limburg und Markgraf von Arlon, Sohn des Vorigen, gest. 1221; Walram II., Herzog von Limburg, Markgraf von Arlon und Graf von Luxemburg, Laroche und Durbuy, Sohn des Vorigen, gest. 1226. Dieser Walram II. von Limburg, der schon einmal vermählt gewesen war und aus seiner ersten Ehe zwei Söhne, Heinrich und Walram, und eine Tochter hatte, machte mit seiner zweiten Gemahlin, der Gräfin Ermesinde von Luxemburg und Laroche, im Mai 1214 folgenden Vertrag: **) „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit wollen wir, da das, was in der Zeit geschieht, auch in dem Laufe der Zeit dem Gedächtniß des Menschen entfällt, zu besserem

*) Berth. III, liste généalogique des anciens comtes et ducs de Limbourg p. 30.

**) Berth. IV, Urk. 45. Koeleri disputatio, p. 33.

Andenken der Mit- und Nachwelt brieflich und urkundlich bestätigen, daß ich Walram, Sohn Heinrich's IV., Herzogs von Limburg und Markgrafen von Arlon, mit voller Beistimmung meines herzoglichen Vaters, meiner Brüder, der Herren Heinrich von Falkenberg und Gerhard von Horn, und meiner Söhne Heinrich und Walram mein Schloß Arlon sammt allem, was an Unterthanen und Ländereien dazu gehört, der Herrin und Gräfin Ermesinde von Luxemburg und Laroche, meiner Gemahlin, zu gesetzlichem Eigenthume zugestanden und übergeben habe, und daß von meiner Seite weder in Arlon, noch in Luxemburg, Durbuy und Laroche, es sey denn ehrenhalber, eine Besatzung gelegt werden solle. Werde ich von meiner Gemahlin Ermesinde einen Erben erhalten, so soll diesem ein gleicher Erbantheil alles Besitzes zufallen, wie der Tochter ihrer ersten Ehe; wird unsere Ehe aber kinderlos bleiben, so sollen die Güter eines jeden von uns wieder an seinen ursprünglichen Besitzer zurückfallen." Für die treue Beachtung dieses Vertrages, dem noch einige weniger wesentliche Bestimmungen beigefügt sind, wurden aus den Edelsten und Angesehensten des Landes zehn Männer erwählt, welche sich als Zeugen und Gewährsleute unterzeichneten.

Bei der pomphaften Vermählung dieser beiden mächtigen Personen, aus deren Verbindung die größten Herrscher der Christenheit hervorgingen, war zu den Turnieren, Ritterspielen und Festlichkeiten jeder Art die ganze Bevölkerung der Ardennen, wie die Chroniken vielleicht etwas hyperbolisch erzählen, in und um Luxemburg versammelt. Gewiß ist, daß die versammelte Menge der Fürsten, Grafen und Ritter so groß war, wie sie damals wohl nur an kaiserlichen Hoflagern zu seyn pflegte. Walram und Ermesinde machten zur Feier ihrer Hochzeit außerordentliche Güterschenkungen an die Kirche von Cambray, und als Zeugen unterschrieben sich die sämmtlichen Hochzeitgäste. Von Fürsten, Grafen und Rittern sind 145 namentlich angeführt; dann heißt es: „und viele andere, die sich als Vasallen zur Leistung des Lehnseides gegen den Herzog von

Limburg, als ihren neuen Herrn in Luxemburg versammelt hatten." *)

Die Kinder aus der ersten Ehe des Grafen Theobald von Bar scheinen sich willig in diesen Wechsel gefunden und mit wenigen unbedeutenden Entschädigungen begnügt zu haben.**) Ermesinde war indeß so glücklich, ihrem neuen Gemahl drei Kinder zu gebären, zwei Söhne, Heinrich und Gerhard, und eine Tochter Katharina, welche letztere schon im 10ten Jahre ihres Alters an den Herzog Matthäus von Lothringen vermählt wurde***) und in der Geschichte dieses Landes Bedeutung gewonnen hat, da sie nach dem Tode ihres Gemahls mit großer Energie das Land für ihren Sohn verwaltete. Für die wachsende Macht des Hauses Luxemburg war diese zweite Ehe der Gräfin Ermesinde in mehrfacher Beziehung sehr wohlthätig. Nicht allein wurde Arlon mit ihm vereinigt und seine Grenzen überhaupt nach mehreren Seiten hin ausgedehnt, sondern die ausgezeichnete Persönlichkeit des tapfern und Gerechtigkeit liebenden Walram erhöhete den Ruf und den Glanz des Namens Luxemburg. Die Geschichtschreiber erwähnen zweier Kriege, die er, den einen gegen den Grafen Philipp II. von Namur, den andern in Verbindung mit dem Grafen Dietrich V. von Cleve gegen Engelbrecht, Erzbischof von Cöln, geführt hat, geben aber wenig von den näheren Umständen an. Dagegen finden sich viele Urkunden, die seine Gerechtigkeitsliebe, sein Streben, den Landfrieden in seinem Gebiete aufrecht zu erhalten, und seine Verehrung für die Kirche durch Bestätigung früherer Freiheiten und neue Begabungen an den Tag legen. †) Im Anfange des Jahres 1226 wohnte er in Begleitung des Erzbischofes Dietrich von Trier dem von Kaiser Friedrich II. zu Förderung des Kreuzzuges nach Cremona ausgeschriebenen Reichstage bei, starb aber auf

*) Berth. IV, Urk. 46.
**) Berth. IV, Urk. 52.
***) Berth. IV, Urk. 54 u. 57. Koeleri disputatio, p. 35.
†) Berth. IV, Urk. 47, 48, 49, 51, 52, 53.

der Rückreise und wurde neben seinem Vater in der Augustiner-Abtei Rode beigesetzt. *) Ermesinde, die ihren Gemahl zwanzig Jahre überlebte, stand mit großer Klugheit und wie es weiblichem Sinne geziemt, mit großer Mäßigung und, Friedensliebe bis zu ihrem Tode den Regierungsgeschäften vor. Die Tochter ihrer ersten Ehe, Isabelle oder, wie sie in den Urkunden auch genannt wird, Elisabeth, vermählte sie ein Jahr nach ihres Gemahls Tode (1227) an dessen Sohn aus der ersten Ehe, Walram den jüngern von Limburg, und gab ihr zur Mitgift die Herrschaft Marville. **) Darauf dachte sie an die Verlobung ihres ältesten Sohnes mit einer Tochter aus einem angesehenen und mächtigen Hause. Sie warf deshalb ihren Blick auf die Tochter ihres Stiefsohnes Heinrich's II., Grafen von Bar, Margarethe, die aus mehreren Gründen zu einer glücklichen Verbindung mit ihrem Sohne sich eignete. Sie war noch ein Kind, und Heinrich, wenn auch älter, hatte doch auch die männlichen Jahre noch nicht erreicht; es fand ferner bereits eine verwandtschaftliche Zuneigung zwischen beiden Häusern statt, und, was die Hauptsache war, der Graf von Bar hatte einige Ansprüche an die Grafschaft Luxemburg selbst oder konnte doch bedeutende Entschädigungen für den Kostenaufwand fordern, den sein Vater in Kriegen und Unterhandlungen für die Gräfin Ermesinde von Luxemburg, seine zweite Gemahlin, gehabt hatte. Die Verlobung des jungen Brautpaares wurde also (1231) urkundlich abgeschlossen sammt allen dabei stipulirten Bedingungen, (unter denen besonders die Abtretung der Herrschaft Ligny an das Luxemburgische Haus als Mitgift der Braut zu merken ist) (1235) nochmals bestätigt ***) und die Vermählung endlich (1240) mit großen Feierlichkeiten vollzogen. †) In der Erbtheilung war diesem Heinrich Luxemburg, Arlon und Laroche zugetheilt, wodurch

*) Alberici Chron. ad ann. 1226. Berth. IV, 370.

**) Berth. IV, Urk. 55.

***) Berth. V, Urk. 26, 31. Vgl. Koeler. disputatio, p. 36.

†) Berth. IV, Urk. 58, 61. V, Urk. 13.

er der eigentliche Stammherr des späteren Luxemburgischen Hauses ward. Der jüngere Sohn, Gerhard, der sich mit einer Cleviſchen Prinzessin Mathilde vermählte, erhielt einige das Ganze nicht zertrennende Herrschaften und Einkünfte.*) Die Unterthanen der Gräfin Ermesinde genossen, wie aus vielen Umständen, besonders aus der ganz ungewöhnlichen Menge von Schenkungs- und Stiftungsurkunden hervorgeht, eines langen, ungestörten Friedens**) und großer Wohlhabenheit. Zwar störte ihr Stief- und Schwiegersohn, der Herzog Walram der jüngere von Limburg, diesen Frieden, indem er mit Erbansprüchen an die Grafschaft Luxemburg so bestimmt hervortrat, daß er sogar als Zeuge unter kaiserlichen Freiheitsbriefen sich des Titels eines Grafen von Luxemburg bediente;***) allein Ermesinde und ihr Sohn wußten durch geschickte Vertheidigungsbündnisse mit mächtigen Nachbarn sich so furchtbar zu zeigen, daß die Feindseligkeiten nicht zum Ausbruche kamen.†) Ueberhaupt muß diese Dame, die in der blühendsten Zeit mittelalterlicher Bildung lebte und als eine feine und kenntnißreiche Frau gerühmt wird, eine außerordentliche Gewandtheit für Unterhandlungen besessen haben. Was sonst damals nur durch das Schwert entschieden zu werden pflegte, das finden wir in den zahlreichen von ihr ausgefertigten Urkunden auf friedlichem Wege ausgeglichen, und zwar auf solche Weise, daß sie den vorgesteckten Zweck meist erreicht zu haben scheint.††) Sie vergabte an Kirchen und Klöster große Güter und viele Gerechtsame, sie gründete neue und stattete sie reichlich aus, sie war freigebig nach allen Seiten hin, glänzend, wie es ihrem Fürstenstande gebührte, und dennoch erweiterte sie die Grenzen ihres Landes und vermehrte die Zahl

*) Berth. V, Urk. 14. Hontheim, hist. Trev. I. 740.

**) Berth. IV, Urk. 59, 61, 68, 69. V, Urk. 11, 18, 20, 21, 25, 52.

***) Moritz, historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstädte. App. S. 64.

†) Berth. IV, Urk. 68.

††) Berth. IV, Urk. 64; V, Urk. 18.

ihrer Vasallen und Anhänger. *) Nach einem bedeutenden, von ihrer Wiege an merkwürdigen und ruhmvollen Leben starb sie in ihrem einundsechzigsten Jahre (1246) und ward in der von ihr (1216) gestifteten Cistercienser-Nonnenabtei Clairefontaine begraben. Ihre Freigebigkeit, die sie in milden Stiftungen jeder Art, besonders gegen die Geistlichkeit während ihres ganzen Lebens übte, und die wohlwollende Gesinnung, die sie für jedermann hegte, spricht sich recht lebendig in dem Testamente aus, das sie kurz vor ihrem Tode über ihr Privatvermögen aufsetzte. **) Mit großer Sorgfalt und Theilnahme an den besonderen Verhältnissen sorgt sie für ihre Angehörigen und Diener und die vielfach von ihr begünstigte Geistlichkeit. Fast Verwunderung erregen die vielen für das an Gold und Silber arme Zeitalter bedeutenden Geldsummen, die sie als Legate aussetzt. Ihr Sohn Heinrich, mit dem Beinamen Blondel Fuille, ***) folgte bei der Verwaltung seiner immer mehr sich ausdehnenden Besitzungen den Grundsätzen, mit denen er sich während der Regierung seiner Mutter, an der er Theil genommen, vertraut gemacht hatte. Er war als Mann dem Kriege zwar weniger abgeneigt und kämpfte, wenn es einmal dazu gekommen, tapfer, allein so lange es möglich war, einen Zwist auf gütlichem Wege auszugleichen, gab er billigen Unterhandlungen Gehör und duldete selbst kleine Nachtheile. Seine Neigung zum Wohlthun und zur Befestigung und Erweiterung des kirchlichen Ansehens und des Güterbesitzes der Klöster scheint noch größer gewesen zu seyn, als die seiner Mutter, und nur seine eigene Machterweiterung und Erwerbung von immer neuen Besitzthümern konnte diesen ste-

*) Berth. IV, urk. 56, 65. V, urk. 10, 15, 20, 22, 25. Hontheim, hist. Trev. I, 725.

**) Berth. V, urk. 29.

***) Gesta Balduini bei Reuber, p. 960. Diese in mancher Hinsicht wichtige Stelle darf nicht zur Bestimmung der Aufeinanderfolge der regierenden Grafen benutzt werden, da sie unvollständig ist und gerade diese Unvollständigkeit groben Irrthümern Vorschub leistet.

ten Abfluß seines Vermögens erlauben. *) Sein Schwager, der Herzog Walram von Limburg, trat nochmals mit Ansprüchen an das Luxemburgische Haus hervor, allein Heinrich wußte, wie seine Mutter Ermesinde, durch feste Haltung und mit kleinen Aufopferungen sie zurückzuweisen. **) Sein Ansehen im ganzen Lande war außerordentlich, und von allen Seiten her kam man ihm mit Anerbietungen zu Lehenshuldigungen und andern seine Macht und seinen Einfluß vermehrenden Vorschlägen entgegen, ja unter denen, die sich um eine Lehensverbindung mit ihm bewarben oder dieselbe erneuten, sind die mächtigsten Herren des Landes, die Grafen von Salm, von Bar, von Vienne, von Chiny, von Virneburg, die Herren von Dollendorf, Orchimont, von Walchheim, Hustins, de Thiennes, von Bastogne und viele Andere. ***) Als die Mönche der Abtei Münster mit ihrem Abte in einen harten und verwickelten Zwist gerathen waren, verpflichteten beide Theile sich urkundlich, dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Grafen Heinrich unbedingt nachzukommen, †) und selbst die Erzbischöfe von Trier und Cöln und der Pfalzgraf bei Rhein trugen ihm (1238) in einer streitigen Sache ein Entscheidungsrecht auf. ††) Mit seiner Macht und seinem Einflusse wuchsen auch seine Reichthümer, und als er nach einem vorhergegangenen Kriege mit den Bürgern von Marville diese Stadt sammt der Herrschaft Arancy von seinem Neffen käuflich an sich bringt, zahlt er die bedeutende Kaufsumme baar aus. †††) Seine Regierung fällt in die Zeit des großen Interregnums, das nach dem Untergange des Hohenstaufischen Kaiserhauses

*) Berth. V, Urk. 19, 22, 26, 27, 29, 34, 36, 37, 41, 43, 44, 45, 53, 54, 57.

**) Berth. V, Urk. 40, 56.

***) Berth. V, Urk. 15, 42, 45, 51, 54, 55, 57, 59, 60, 64, 65, 67.

†) Berth. V, Urk. 34.

††) Honth. hist. (I, 733) kennt keine frühere Urkunde in deutscher Sprache, als diese.

†††) Berth. V, Urk. 39 und 62.

Deutschland zu einem Schauplatze räuberischer und verheerender Fehden, endloser Anmaßung und Verwirrung machte. In dem Lande Heinrich's aber nehmen wir diese traurigen Folgen der Gesetzlosigkeit und Zerrüttung nicht wahr, und wenn es auch an kriegerischen Unternehmungen und verheerenden Befehdungen nicht ganz fehlte, so hatten diese doch mehr einen gesetzlichen Charakter und blieben auch in den Grenzen des damals freilich etwas ausgedehnten Kriegsrechtes. Allein die Einwirkung des anarchischen Zustandes im deutschen Reiche auf jene Grenzprovinzen und Scheidemarken zwischen Deutschland und Frankreich zeigte sich in andern Folgen. Man wandte sich von Deutschland ab, und wie schnell und gewaltig der französische Einfluß wuchs, sieht man mit Erstaunen in den Urkunden, die in dieser Zeit großentheils in französischer Sprache abgefaßt sind. Die lateinische Sprache hatte sich nämlich wie in Deutschland, so in Frankreich auf wissenschaftlichem Gebiete in Gebrauch erhalten, allein die Landessprache trug doch in ihrem Kampfe gegen das barbarische, dem Laien unverständliche und widerliche Latein daselbst viel früher den Sieg davon, und die Zahl französischer Urkunden ist der lateinischer im dreizehnten Jahrhunderte wenigstens gleich. Auch darin zeigt sich französischer Einfluß, daß man sogar den König von Frankreich zum Schiedsrichter in Streitigkeiten machte. Die Gemahlin Heinrich's, Margarethe von Bar, hatte die Herrschaft Ligny unter der Bedingung zur Mitgift erhalten, daß sie von dem Grafen von Luxemburg nicht in andere Hände sollte vergabt werden dürfen. Dennoch hatte er dieses Land (1262) seinem jüngeren Sohne Walram zum abgesonderten Erbtheil gegeben. Durch diese Absonderung hielt sich sein Schwager, der Graf Theobald von Bar, für beeinträchtigt, da er einiger in dem Ehevertrage nicht scharf bestimmter Punkte wegen Ansprüche an diese Herrschaft zu haben meinte und sie früher auch schon geltend zu machen versucht hatte. Obwohl er nun (1262) seines Neffen Walram Lehenshuldigung annahm, so änderte er doch nachmals seine Meinung, als nämlich der Graf von Luxemburg (1265) den Grafen von

Champagne in die Verbindung zog und ihm Ligny als Afterlehen übertrug. Es kam zum Kriege, der mit der Gefangennehmung des Grafen Heinrich endete (1268). Jetzt wünſchte man Frieden und wählte den König Ludwig IX. von Frankreich zum Schiedsrichter. Dieſer fällte mit dem entſcheidenden Tone eines Herrn gegen ſeine Unterthanen das Urtheil, dem ſich auch beide Theile mit unbedingtem Gehorſam unterwarfen.*) Gegen das Ende ſeines Lebens ſoll Heinrich (Calmet II, 321) einen Kreuzzug unternommen haben und nach zweijähriger Abweſenheit zurückgekehrt ſeyn. Sein Todesjahr iſt unbekannt, doch iſt gewiß, daß er ſein Teſtament 1270 gemacht,**) aber zufolge einer Urkunde (Calmet II, 509) 1277 noch gelebt hat. Er war der erſte, welcher das heutige Luxemburgiſche Wappen führte, einen rothen Löwen in einem mit Blau und Silber zehnmal geſpaltenen Schilde.

Von ſeiner zahlreichen Nachkommenſchaft hatte ſchon während ſeines Lebens ſein älteſter Sohn Heinrich III. die Regierung übernommen; der zweite, Walram, ausgezeichnet durch ſeine Schönheit, vermählte ſich mit Johanne von Beaurevoir und wurde der Stifter des berühmten franzöſiſchen Geſchlechts Luxemburg-Ligny, aus deſſen Schooſe Herzoge und Pairs, Connetables, Marſchälle und große Staatsmänner für Frankreich erblühten;***) zwei jüngere, Balduin und Johann, blieben mit reichen Einkünften in dem Gefolge ihres Bruders Heinrich. Von den Töchtern vermählte ſich die älteſte, Philippe, an den Grafen von Hennegau, der nach dem Tode ſeines Vetters Johann (1300) auch Graf von Holland und Seeland und Herr von Friesland wurde, die zweite, Iſabelle oder Eliſabeth, an den Grafen Guido von Flandern und Namur. Dieſe Heirathen wurden in Folge eines Krieges, der

*) Berth. V, Urk. 14, 21, 54, 61.

**) Berth. V, Urk. 63.

***) Berth. IV, liste généalogique S. III. Memoires pour l'histoire de Navarre et de Flandre par Galland, p. 189.

wegen der Grafschaft Namur geführt ward, geschlossen. Die Grafen von Luxemburg konnten den Verlust von Namur, der ihnen durch den voreilig geschlossenen Vertrag Heinrich's I. mit seinem Neffen Balduin von Hennegau erwachsen war, lange nicht vergessen und hatten mehrfache Versuche gemacht, wiederum zu dem Besitz dieses reichen Landes zu gelangen. Jedenfalls wollten sie die Lehenshoheit darüber behaupten. Im Jahre 1270 kam es deshalb zwischen Guido von Dampierre, Grafen von Flandern, und dem Grafen Heinrich II. von Luxemburg zum Kriege. Der Graf Johann II. von Hennegau trat vermittelnd zwischen die Kämpfenden ein und stiftete einen Frieden. Diesem zufolge vermählten sich Guido von Flandern und Johann von Hennegau mit zwei Luxemburgischen Prinzessinnen, und Heinrich II. trat seine Lehenshoheit über Namur, welches der Flandersche Graf als Mitgift erhielt, an Johann von Hennegau ab. *) Außer diesen beiden verheiratheten Töchtern Heinrich's II. führt Bertholet noch Margarethe, Aebtissin, Felicitas, Nonne zu Beaumont, und zwei Andere, Johanna und Catharine, Nonnen zu Clairefontaine an, deren Existenz aber mit Ausnahme der ersteren geschichtlich nicht erwiesen ist. Graf Heinrich III. von Luxemburg hatte sich schon sehr frühe, lange vor dem Tode seines Vaters, mit Beatrix, der Tochter Balduin's von Avesne, Herrn von Beaumont und der Felicitas von Coury vermählt und als Mitgift die Herrschaften Dourlers, Tyrimont und Consorre, Lehen der Grafschaft Hennegau, erhalten. Er war ein eben so tapferer Krieger und angesehener Mann, wie seine Voreltern. Von seiner Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster finden sich nur geringe Spuren, doch hinderte ihn hieran vielleicht sein früher Tod, denn wie christlich er für sein und seiner Kinder Seelenheil besorgt war, sehen wir aus dem Schlusse einer Urkunde, in der er dem Cistercienser-Nonnenkloster Bonnevoie einige Gerechtsame zugesteht. Es heißt: „Damit dieses dauernde Zeug-

*) Joh. Hocsemii Hist. Episcop. Leod. ad ann. 1270.

niß unserer Freigebigkeit einen festen Grund habe, so bestätigen wir dieselbe der vorbenannten Kirche durch unser Insiegel, und wollen und verlangen, daß unsere geliebten Söhne, Heinrich und Walram, unsere Erben, mittelst ihres Siegels dasselbe thun, damit sie zugleich mit uns von Gott dem Herrn den Lohn für solche Wohlthat empfangen und desselben würdig werden mögen." *)

Die Macht des Luxemb. Hauses war seit der Regierung der Stammmutter des neuen Geschlechts, der Gräfin Ermesinde, in stetem Wachsthum begriffen, und so erweiterte sich denn auch unter Heinrich III. das Landgebiet, und die Zahl der Lehensleute nahm zu. Von dem römischen Könige Rudolph von Habsburg ließ er sich (1276) sein Schirmvogtamt über die Abtei St. Maximin bestätigen; denn obwohl damals bereits fast allen Kirchen und Klöstern die Wahl ihrer Vögte selbst überlassen war, so sollten diese doch immer noch die kaiserliche Erlaubniß zur Verwaltung des Rechtes einholen. Vielleicht wollte indeß der Graf von Luxemburg auch nur nach der langen Dauer eines so anarchischen Zustandes im deutschen Reiche durch dieses Gesuch seine Lehensunterthänigkeit und Ergebenheit gegen den neuen König an den Tag legen, oder es geschah auf Antrieb der Abtei, die durch das königliche Rescript ein neues Zeugniß ihrer Reichsunmittelbarkeit gewann. **) Seinen frühen Tod veranlaßten sein ritterlicher und hochstrebender Sinn und einige von seinen Ahnen ererbte Ansprüche auf das Herzogthum Limburg. Es erhob sich nämlich bald nach dem Tode des Herzogs Walram von Limburg (1280) ein heftiger Erbfolgestreit, in den fast alle Fürsten der Umgegend weit und breit verwickelt wurden, und der unserm Luxemburgischen Hause den Untergang oder doch großen Nachtheil hätte bringen können, wenn durch die frühe Vermählung des Grafen Heinrich III. seine Nachfolge nicht nur völlig ge-

*) Berth. V, Urk. 74.
**) Berth. V, Urk. 68.

sichert, sondern auch der älteste Sohn Heinrich IV. erwachsen und fähig gewesen wäre, sein großes Erbe gegen feindliche Angriffe zu schützen. Jener Walram der ältere, Herzog von Limburg, der sich 1214 mit der Gräfin Ermesinde von Luxemburg vermählt hatte und 1226 gestorben war, hinterließ sein Herzogthum seinem Sohne Heinrich V. aus der ersten Ehe. Dieser nahm die einzige Tochter des vor Damiette in Aegypten gefallenen Grafen Rudolph IV. von Berg, Margarethe, zur Gemahlin und erhielt hiedurch die Grafschaft Berg zum Besitz. Von den beiden mit ihr gezeugten Söhnen gab er dem älteren, Adolph, die Grafschaft Berg, und dieser wurde Stifter des neuen Bergischen Grafengeschlechts. Der jüngere, Walram, vermählt mit der Cleviſchen Prinzessin Kunigunde, folgte ihm in Limburg und starb 1280 ohne männliche Erben mit Zurücklassung einer Tochter Ermesinde, die an den Grafen Reinhold von Geldern vermählt war und durch das Absterben ihres Vaters zu dem Besitz und der Regierung von Limburg gelangen sollte. Als diese um dieselbe Zeit (nach Einigen 1282) kinderlos starb, machte der Sohn ihres Oheims, Graf Adolph II. von Berg, als nächster männlicher Sprosse gegründete Ansprüche auf die Verlassenschaft seines Oheims, vermochte aber nichts gegen den kriegerischen Grafen von Geldern auszurichten, da dieser bereits im Besitze des Landes war, Städte und Burgen mit großen Mannschaften besetzt hielt und durch Schutz- und Trutzbündnisse mit benachbarten Herren sich verstärkt hatte. Der Graf von Berg trat daher sein Erbfolgerecht gegen einige Geldentschädigung an den Herzog Johann I. von Lothringen und Brabant ab, und dasselbe that 1284 Gerhard, der zweite Sohn des Herzogs Walram des ältern von Limburg und der Gräfin Ermesinde, also derjenige, welcher sowohl aus dem Luxemburgischen Hause, als überhaupt nächst dem Grafen von Berg die gegründetesten Ansprüche auf das Herzogthum als ein Mannslehen zu machen hatte. Daß seine Ansprüche ihm nicht das Recht gaben, die Mitglieder seiner Familie ihrer Erbansprüche, wenn dieselben auch geringer waren, als seine eigenen, zu berauben und zu

Gunſten eines Fremden über das Herzogthum Limburg zu verfügen, ſcheint von ihm und dem Herzoge von Brabant nicht eingeſehen worden zu ſeyn. *) Der Letztere hielt nun vielmehr ſeinen Rechtsanſpruch für ausgemacht und bewarb ſich um Bundesgenoſſen, unter denen ſein Bruder Gottfried von Arſchodt und Vierſon, Graf Adolph von Berg und deſſen Bruder Heinrich von Windeck, Graf Walram von Jülich und deſſen Bruder, Graf Gerhard, Herr von Caſtre, Graf Eberhard von der Mark und ſein Bruder, der Biſchof von Lüttich, der Graf von St. Paul, der Graf von Loz und die Stadt Cöln waren. Letztere, in jener Zeit ohne Unterlaß mit ihren Erzbiſchöfen in Zwiſt und Kampf, ſchlug ſich zu der Parthei des Herzogs von Brabant, weil eben ihr damaliger kriegeriſcher Erzbiſchof Siegfried ſeine Landeshoheit über die Stadt geltend machen wollte und ſich deshalb mit dem Grafen Reinhold von Geldern verbündete. Dieſer hatte gleich zu Anfang des ausbrechenden Erbfolgeſtreites im Bunde mit den mächtigen Luxemburgiſchen Grafen, die noch ſelbſt zu dem Beſitze Limburgs zu gelangen hofften, dem ſpätern römiſchen Könige Adolph von Naſſau, den Herren Johann von Limburg, Heinrich von Weſterburg, von Falkenberg und vielen andern mächtigen Herren den Krieg begonnen. Eine Reihe von Jahren kämpfte man mit manchen Unterbrechungen und wechſelſeitigem Glücke, bis es endlich (1288) bei dem damaligen Dorfe Woringen zu einer blutigen und entſcheidenden Schlacht kam. Bei dieſem am Rhein zwiſchen Cöln und Neuß gelegenen Dorfe hatte der Erzbiſchof eine feſte Burg aufgeführt und dem Burgvogte die Weiſung gegeben, daß er für die Erhaltung der Veſte, für ſich und ſeine Leute durch die Bewachung der vorüberführenden Waſſer- und Landſtraßen ſorgen ſollte.**) Er meinte, daß er durch dieſe Maaßregel der reichen, ſtolzen und übermüthigen Bürgerſchaft von Cöln einen Zügel anlegen

*) Berth. V, Urk. 72.

**) Gesta Balduini bei Reuber, S. 960.

und sie durch drückende Zölle, die er von den Rheinschiffern erpreßte und durch Ueberfälle auf die zu Lande reisenden Kaufleute und Waarenführer zur Unterwerfung unter seine Herrschaft zwingen werde. Allein es war damals die Zeit nicht, in der die mächtigen und durch Handel und Gewerbfleiß zur höchsten gemeinschaftlichen Bedeutung aufblühenden deutschen Städte sich durch solche Gewaltschritte einschüchtern ließen, und am wenigsten mochte Cöln, das damalige Haupt aller städtischen Vereinigungen sich in die eigensüchtigen und reagirenden Bestrebungen ihres Erzbischofs fügen. In Verbindung mit dem Herzoge von Brabant kamen sie daher, die Woringer Burg zu belagern. Der Erzbischof und seine Verbündeten, unter denen als Haupt der Graf von Luxemburg zu nennen ist, weil ihm als dem bei weitem Mächtigern der Graf von Geldern ein Jahr vorher seine Ansprüche auf Limburg unter der Lehenshoheit des Erzbischofs von Cöln abgetreten hatte, sammelten ihre Streithaufen zum Entsatz der Veste, rückten heran und bereiteten sich durch öffentlichen Gottesdienst und andere Vorrichtungen für den folgenden Morgen (5. Juni 1288), der ein Festtag war, zur Schlacht. Die Städter baten durch einen Herold vorgeblich des heiligen Tages wegen, hauptsächlich aber wohl, weil ihr Heer dem feindlichen an Zahl sehr untergeordnet war und sie Verstärkungen erwarten mochten, um Aufschub des Kampfes und erboten sich dagegen, den Erzbischof und seine Streitgenossen auf zwei Tage mit Lebensmitteln zu versorgen. Dieser wollte den Antrag annehmen, aber der Graf von Luxemburg äußerte unwillig: sollen wir uns denn wegen des bängstigten Priesters heute die Gelegenheit zu einer ruhmvollen Schlacht entgehen lassen? und der Erzbischof, der von dieser Aeußerung hörte und vermuthlich durch den Aufschub den Muth der Seinigen zu schwächen fürchtete, gab Befehl zur Schlacht.*) Jedes der Heere war in drei Haufen abgetheilt, die von eigenen Führern befehligt wurden. Auf der einen Seite führte

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 260.

der Herzog von Brabant den einen, der Graf Adolph von Berg den andern, Graf Arnold von Loz den dritten Haufen. Dieſem letztern gegenüber ſtand der Erzbiſchof, deſſen Banner Graf Adolph von Naſſau, der nachmalige römiſche König, trug. Gegen die Brabanter zog Graf Reinhold von Geldern; den Grafen Adolph von Berg ſollte Graf Heinrich III. von Luxemburg bekämpfen. Anfänglich neigte ſich der Sieg auf die Seite des Erzbiſchofs und ſeiner Verbündeten, hauptſächlich deshalb, weil der Graf von Luxemburg nicht gegen ſeinen Verwandten, den Grafen von Berg, ſtreiten wollte und ſich daher zugleich mit dem Erzbiſchofe und Reinhold von Geldern auf die beiden andern feindlichen Haufen warf und Adolph daher eine Zeitlang der Schlacht müßig zuſah. Vor Allen zeichnete ſich der Graf von Naſſau, der Bannerträger des Erzbiſchofs, durch unbeſiegbare Tapferkeit aus.*) Schon hatte er von neun Kämpfern, die zur Täuſchung der Feinde in der Rüſtung und mit dem Wappen des Herzogs von Brabant im Kampfe erſchienen, fünf niedergeworfen, als Graf Adolph von Berg mit ſeinem friſchen Heerhaufen hervorſprengte und die Schlacht zu Gunſten ſeiner Parthei entſchied. Der Sieg war glänzend und entſcheidend, aber er war theuer erkauft. Tauſend Ritter und Edle, unter denen auch der Bruder des Erzbiſchofs war, deckten das Schlachtfeld, und in Cöln allein ſollen ſiebenhundert Wittwen den Tod ihrer Männer beklagt haben. Furchtbar hatte das Schwert auch unter den Gliedern der Luxemburgiſchen Grafen gewüthet. Heinrich III., der regierende Graf, und ſeine drei Brüder, Walram, Herr von Ligny und Rouſſy, Balduin und Johann waren gefallen. Nach der Erzählung Muſſati's (I, 2) fiel der Graf Heinrich den Feinden lebendig in die Hände und wurde ungeachtet des großen Löſegeldes, das er für ſein Leben darbot, von Schwertern durchbohrt in den vorüberfließenden Strom geworfen. Andere zum Theil gleichzeitige Berichterſtatter ſagen, daß man

*) Chronic. Leobiense bei Pez, T. I, p. 862.

nicht wiſſe, ob der Graf von Luxemburg gefangen genommen oder getödtet worden ſey. *) Beklagenswerther, als das Loos der Gefallenen, war das der Gefangenen, deren die Sieger eine große Menge gemacht hatten. Einzig der Graf Adolph von Naſſau, deſſen allgemein bewunderte Tapferkeit die Großmuth des Herzogs von Brabant erregt hatte, wurde auf der Stelle frei gelaſſen. Als er nämlich nach der Schlacht vor den Herzog geführt wurde, fragte ihn dieſer: Wer biſt du, ausgezeichneter Krieger, der ſich mir heute ſo furchtbar gemacht hat? Ich bin, erwiederte er, der Graf von Naſſau, Herr eines geringen Landes. Aber wer ſeyd ihr, in deſſen Gefangenſchaft ich mich befinde? Ich bin, ſagte dieſer, der Herzog von Brabant, den du in der dichteſten Schlacht ſo unaufhörlich verfolgt haſt. Fünf Herzoge von Brabant, euch gleich an äußerer Erſcheinung, ſagte der Graf, habe ich heute mit meinem Schwerte getödtet, und ich wundere mich daher, daß ihr mir entronnen ſeyd. Solche Freimüthigkeit bei ſo großer Tapferkeit bewog den Herzog, den Gefangenen nicht nur ſogleich freizulaſſen, ſondern ihn auch durch Geſchenke zu ehren und ihn ſich zum treuen Freunde zu machen. **) Alle Uebrigen mußten ſich durch große Löſegelder und anderweitige Zugeſtändniſſe loskaufen. Graf Reinhold von Geldern, der in die Haft des Grafen von Berg gerieth, mußte außer der Bezahlung eines bedeutenden Löſegeldes allen Anſprüchen auf

*) Chron. Leob. bei Pez, T. I, l. c. Comites de Luczenburg strenuissimi et famosissimi ab aliquibus dicuntur interfecti, ab aliquibus abducti; sed nunquam postea comparuerunt, nec ad propria redierunt. Joan. Hocsemius in hist. Episcop. Leod. ad ann. 1288 ſagt: Quo Lutzilburgensis Comes devenerit, ignoratur. — Muſſati nennt noch zwei Stiefſöhne Heinrich's III., die in der Schlacht getödtet ſeyn ſollen, von deren Exiſtenz aber kein anderer Geſchichtſchreiber etwas weiß, ſo wenig, wie von einer doppelten Ehe der Gräfin Beatrix, die doch vorausgeſetzt werden müßte.

**) Chron. Leob. bei Pez, T. I, S. 867.

das Herzogthum Limburg entsagen und hatte diese Bedingungen doch hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß er sich mit der Tochter des Grafen von Berg vermählte. Schlimmer erging es dem Cölnischen Erzbischofe, der sieben Jahre lang in schmachvollem Kerker geschmachtet haben und auch dann erst durch die Fürsprache des Pabstes befreit worden seyn soll. Nach Ottokar's von Horneck Reimchronik (509) lag er während dieser ganzen Zeit in der schweren Rüstung, in der man ihn gefangen hatte, und man entblößte sein Haupt nur so lange von dem Helme, als er Zeit gebrauchte, die ihm gereichte Nahrung zu sich zu nehmen. Dann wurde ihm derselbe wieder aufgebunden. Bei seiner Freilassung verzichtete er auf die Lehenshoheit über Limburg, auf die Burg Woringen und mehrere andere Güter und erstattete eine große Summe Geldes. Dagegen rächte er sich auf das Furchtbarste an dem Grafen Adolph von Berg, der ihm das schreckliche Loos in seiner Gefangenschaft bereitet hatte indem er ihn hinterlistig fangen, in einen Eisenkäfig sperren und sterben ließ. — Was die entscheidenden Folgen der Schlacht bei Woringen betrifft, so gelangte der Herzog von Brabant zu dem einstweilen unbestrittenen Besitz von Limburg, und zwar ohne weiteren Verzug, da auch die verwittwete Herzogin zu seinen Gunsten auf ihre etwaigen Ansprüche urkundlich verzichtete. *) Die Cölner, welche in der Schlacht bei Woringen um ihre Reichsunmittelbarkeit gekämpft und durch den Sieg und die Gefangennehmung des Erzbischofs die Bestätigung derselben errungen hatten, verliehem ihrem Heerführer, dem Herzoge von Brabant, das Bürgerrecht und schenkten ihm ein prächtiges Gebäude zur Herberge, welches das Freihaus von Brabant genannt und so heilig gehalten wurde, daß nach dem Ausdrucke des Chronisten auch die missethätigen Menschen darin frei seyn sollten. **)

---

*) Berth. V, Urk. 74.

**) Die Chronica van der hilliger Stat Coellen, S. 240 und 241.

Der gefallene Graf Heinrich III. hinterließ außer ſeinem älteſten Sohne, der nachmals römiſcher König und Kaiſer ward, noch zwei jüngere Söhne, Walram und Balduin, von denen der letztere erſt drei Jahre alt war, und drei Töchter, Margarethe, Priorin zu Marienthal, Felicitas, vermählt an Johann von Löwen, Herrn von Triſtan und Freiherrn von Gaesbek, die nach ihres Gemahls Tode in dem Kloſter Beaumont, wo ihre jüngere Schweſter bereits Priorin war, Nonne wurde. *)

Das Land, welches um dieſe Zeit die Grafen von Luxemburg beherrſchten, hatte ziemlich dieſelbe Größe und dieſelbe Ausdehnung, in der das ſpätere Herzogthum bekannt iſt. Es war in ſeiner größeſten Weite gegen 20 Meilen lang und breit. Umgeben war es gegen Morgen von dem Erzſtifte Trier, gegen Mittag von dem Herzogthum Lothringen, gegen Abend von der Grafſchaft Champagne und gegen Mitternacht von dem Bisthum Lüttich, dem Herzogthum Limburg und den Grafſchaften Jülich und Namur. Der Boden, beſonders im ſüdlichen Theile bergig, ſandig und wenig fruchtbar, bot geringe Einkünfte durch Getreideland, gewährte aber durch ſeine Eiſengruben, ſeine Waldungen, ſeinen Reichthum an Wild und ſeine Viehzucht andere große Vortheile. Viele kleine Flüſſe, die ſich theils in die Maas, theils in die Moſel ergießen, bringen der Bevölkerung ebenfalls mehrfachen Nutzen. Die Maas berührt das Luxemburgiſche Land gegen Abend; die Moſel durchſtrömt es in ſeinem ſüdöſtlichen Theile. Außer der Hauptſtadt waren in der Grafſchaft noch gegen 20 kleinere Städte und gegen 1000 Dörfer. Die bekannteſten Städte, die aber damals großentheils nur ſehr mittelbar dem Grafen von Luxemburg zugehörten und auch noch kaum den Rang von Städten beſaßen, ſind: Arlon, Baſtogne, Biedburg, Chiny, Dickrich, Durbuy, Epternach, Grevenmacheren, Houffalize, Marche, Neuchateau, Remich, la Roche und Virton. Wie in

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 975.

dem ſpätern Herzogthum Luxemburg drei Sprachen geſprochen wurden, franzöſiſch, walloniſch und deutſch, ſo geſchah dieſes theilweiſe auch ſchon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Die Zahl der Lehensleute der Grafen von Luxemburg war ſehr groß. Bei der Vermählung Heinrich's IV. (1292) leiſteten ihm ſeine Vaſallen den Huldigungseid, und Bertholet (V, 295) führt nach einer noch vorhandenen Liſte einen Theil derſelben namentlich an. Sie lauten: Walram von Luxemburg, Herr von Ligny; Johann von Montigny, Kaſtellan und Marſchall von Lüttich; Reichard von Neuverburg; Jacob von Warenspurg; Johann von Brunnshorn, Herr von Bilſtein; Wilhelm von Raudau; Arnold von Falkenſtein; Wirich von Naumburg; Robert von Rumigny; Simon von Neuville; Johann Bataille, Bürger von Metz; Joffrois, Herr von Eſch; Hugo, genannt Chaigne, Bürger von Metz; Ludwig von Luxemburg, Bürger von Metz; Alard von Bazailles; Jacob von Eſtalles, Ritter; Gerhard von Dollendorf; Johann, genannt Huſtin von Thiennes; Arnold von Walchheim; Joffrois von Bertranges; Johann Ritter, Herr von Neuverburg und von Warenspurg; Rufus von Angeldorf; Theobald von Falkenſtein, Ludwig von Clermont, Herr von Harze; Joffrois von Boulay; Johann, Graf von Salm; Conrad von Schleyden; Dietrich Deſſekines und Euſtachius von Mayny, Herr von Ponſuerre. Wilhelm von Zotré, Sohn Arnold's von Wolkeranges; Faſtrade, genannt Barreic von Alnet, Ritter; Nicolaus und Simon von Willeru, Brüder und Söhne des Winand von Willeru; Theobald von Willeru, Johann von Zotré; Hugo von Conflans; Marſchall von Champagne; Enguerrand von Bieul; Johann von Los, Herr von Agimont; Thomas von Anthines; Franz Komſtel, Herr von Sinnery; Wiric von Foutois; Matthias, genannt Peirche, Bürger von Metz; Anſelm von Sentey; Johann, Herr von Orchimont; Johann von Manderſcheidt; Reinhard von Beyer; Philipp, Graf von Vienne; Heinrich, Graf von Salm; Johann von Corroit; Dietrich von Rochefort, Johann von Kone, Gilet Dircy; Robert von Eſch; Peter von Jametz; Johann von Zentré; Heinrich von Schöneck; Philipp von Florenge;

Friedrich, Herzog von Lothringen; Johann, Graf von Spanheim; Heinrich, Graf von Wirnenburg; Robert, ſein älteſter Sohn; Theobald, Graf von Bar; Gottfried, Graf von Vienne; Friedrich von Neufchatel; Arnold, genannt Marendel, Sohn Johann's von Frainois; Simon von Keyll; Robert von Uſeldange; Gilles von Rodemachern; Heinrich von Lonchy; Sohier von Burſcheidt; Arnold, Graf von Los und von Chiny; Heinrich von Houffalize; Conon von Reuland; Rombald von Linſter; Arnold von Rochette, Richard von Densborn; die Herren von Daun, von Ulmen, von Reifferſcheidt, von Kronenburg, von Blankenheim, von Kerpen, von Brouch, von Neumagen, von Indagine, von Sterpenich, von Soleuvre, von Berward, von Hollenfeltz und von Eltz.

Von der Jugendgeſchichte Heinrich's IV. iſt nichts bekannt. Er war am 17. Juli 1262 geboren und alſo bei dem Tode ſeines Vaters 26 Jahre alt. Seine Perſon beſchreibt uns Muſſati (I, 13), der ihn 1311 in Italien mehrmals ſah, auf folgende Weiſe: Er war ein ſchöner Mann, von mittelmäßiger Größe, geſunder Farbe, röthlich-blondem Haar, ſtarken Augenbraunen, mit dem linken Auge etwas ſchielend. Die Naſe lief von der Stirn in eine ſcharfe Spitze aus. Sein Mund war angenehm, das Kinn rund, das Haar nach franzöſiſcher Sitte geordnet. Der Scheitel war, ſoviel man mit dem Daumen bedecken konnte, von Haaren entblößt. Der Nacken trennte in ſchönem Ebenmaße die Schultern von dem Kopfe; Rücken, Bruſt und Leib trug er in der geradeſten Haltung; Schenkel und Füße waren von kräftiger und ſchöner Bildung. *) —

*) Homo gracilis, statura prope justa, colore capilloque subrufis, eminentibus superciliis, sinistri oculi albuginem detegit plus aequo mobilitas De planitie in acutum apicem nasus se porrigit. Ore venusto, mento terete, coma gallica, quantum pollex operiret, conspicis occiput. Cervix humeros a capite congrua aequalitate discriminat. Nulla tergorum obesitas. Ventris et pectoris veluti linealis aequalitas, pedumque et crurum commensurata conformitas.

Seine Erziehung hinsichtlich intellectueller Ausbildung war allen Kennzeichen zufolge so gut, wie sie in jener Zeit seyn konnte. Heinrich war mit der Geschichte seiner Jahrhunderte genau bekannt; er war der lateinischen, deutschen und französischen Sprache mächtig, doch scheint ihm die letztere die geläufigste gewesen zu seyn, da er sich ihrer nicht nur gern zu gerichtlichen Verträgen bediente, sondern auch, wie Mussati sagt, das Lateinische mit französischem Accente aussprach. *) Hieraus und aus dem Umstande, daß wir ihn und seine Familie später in enger Verbindung mit dem Könige Philipp dem Schönen von Frankreich finden, möchte zu folgern seyn, daß er wenigstens einen Theil seiner Jugend am französischen Königshofe zu Paris zugebracht und vielleicht auch auf der berühmten Universität daselbst den Wissenschaften einige Zeit sich gewidmet habe. Gewiß ist, daß er am Hofe Philipp's Ritterstte gelernt, unter den Augen des Königs eine Zeitlang gelebt und endlich von diesem selbst zum Ritter geschlagen wurde; doch ist es möglich, daß dieses Alles erst nach dem Tode seines Vaters geschah, und zwar zwischen den Jahren 1288 und 1292. Mussati, ein unpartheiischer und dem Luxemburgischen Herrscher völlig ergebener Mann, sagt bei der Gelegenheit, da Heinrich im Jahre 1313 den König Robert von Neapel, einen nahen Verwandten des französischen Königshauses mit Krieg überziehen wollte: Als dies durch Robert dem Könige von Frankreich angezeigt worden, war dieser ganz erstaunt, indem er bis dahin des Kaisers Fortschritte ziemlich unbeachtet gelassen, da er ihn als einen treuen, von ihm erzogenen und zum Ritter geschlagenen Mann liebte, da er glaubte, von ihm wieder geliebt zu werden, und da er genau erwog, daß er sich gegen ihn niemals durch irgend einen Unglimpf erhoben hatte. **) Daß dieser Aufenthalt an dem

*) I, 13. — Loquela tarda, succinctaque, idioma gallicum, satisque se conferens intelligentiae Latinorum.

**) XVI, 3. — Dum ad Philippum Francorum Regem indicante

französischen Hofe erst nach dem Tode seines Vaters stattgefunden haben könne, muß deshalb zugegeben werden, weil Heinrich im Jahre 1289 noch nicht Ritter war und sich in Urkunden nur noch Heinrich Damoiseau von Luxemburg nannte. Seine Mutter, die Gräfin Beatrix, führte in dieser Zeit die Regierung, und Heinrich empfängt erst bei seiner Vermählung (1292) die Huldigung seiner Vasallen, und auch erst seit dieser Zeit heißt er in Urkunden Graf von Luxemburg. Seine Tapferkeit und seine ritterlichen Tugenden werden ohne Ausnahme von allen Zeitgenossen aufs Höchste gerühmt. Er war ein unerschrockener, schlagfertiger Krieger, in seiner Jugend Turnieren und Belagerungen von Meer zu Meer nachziehend, bei denen er vor Andern, deren Tapferkeit indeß nicht herabgesetzt werden soll, sich auszeichnete. *) Wie seine Tapferkeit und seine Turnierlust allgemein bekannt war, so war es auch seine Gerechtigkeitsliebe und sein strenger, richterlicher Sinn. Mussati (I, 3) sagt: Die Gerechtigkeitspflege handhabte er mit solcher Strenge, daß Waarenführer jeder Art innerhalb der Luxemburgischen Grenzen in größter Sicherheit waren, und Transporte und Lastthiere, selbst wenn sie in Wäldern und andern Landstrichen lagerten, keines Schutzes bedurften. Bei seinen richterlichen Urtheilssprüchen gegen Straßenräuber und Landstreicher anderer Art war er unerbittlich, doch ersetzte er zugleich auch mit vollen Händen den nachgewiesenen Verlust, der durch Betrug und Räuberei erwachsen war. Ein anderer Zeitgenosse, der ihn ebenfalls persönlich kannte und in Diensten seines Bruders stand, sagt von ihm: **) Er war

---

Roberto delatum est, Philippus eatenus Caesaris progressum non multipendens, quod sibi hunc Henricum fidum militem creatum, educatumque dilexerit, redamatumque se non veritus fuerit, nec se adversus ulla insolentia elatum prorsus reputaverit, subtitit mirabundus.

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 964.

**) Gesta Balduini l. c.

ein gerechter Richter, der Armen, der Unmündigen, der Kaufleute, der Fremden strenger Vertheidiger, der Räuber, Uebelthäter und despotischen Herren strenger Ausrotter, indem er immer den Sinn der Worte gegenwärtig hatte: richtet gerecht, ihr Menschenkinder. Uebrigens war er gegen Alle leutselig und gütig, wobei ihn jedoch niemals ein gewisser richterlicher Ernst, Ehrerbietung heischende Würde, gemischt mit Heiterkeit und der Annehmlichkeit eines überlegenden und bescheidenen Geistes, verließ. Von seinem Charakter und seiner Frömmigkeit sagt derselbe Berichterstatter ferner: Beständig hielt er die Verbindung von Tugend und guter Sitte mit großer Mäßigkeit in sich vereinigt; er bildete sich immer durch die guten Sitten Anderer und war mit Allen so umgänglich und verträglich, obwohl er die Würde seines Standes hervorleuchten ließ, daß ihm alle Menschen mit großer Liebe zugethan waren; er gab der Welt gern, was der Welt ist, und Gott, was Gottes ist. Kirchengewänder und Meßbücher von großem Werthe und schönem Ansehen führte er auch schon als Graf auf seinen Lastthieren überall mit sich, wohin er sich begab, und jeden Tag ließ er vor sich und seiner Gemahlin, wenn dieselbe gegenwärtig war, von seinen auserwählten Sängern die Messe und die kanonischen Stunden mit musikalischer Begleitung halten, indem er jedes etwaige Hinderniß beseitigte. Beim Hören der Messe und der kanonischen Stunden, die mit dem Anbruch des Tages abgehalten wurden, zeigte er die größte Frömmigkeit, so daß er sich gegen seine Priester und Kapellane mit der größten Ehrerbietung betrug.

Zum Zeugniß seiner frommen Gesinnung theilen wir ein Schreiben mit, das er und seine Mutter an den Convent des damals in seiner ersten Kraft blühenden Dominikanerordens von Utrecht (1292) erließen, um diese Väter einzuladen, ein Kloster in ihrer Stadt Luxemburg zu errichten.

„Den verehrten und würdigen Geistlichen, dem Bruder Conrad, Provincial der Predigermönche für Deutschland, und den Beisitzern des hochwürdigen Kapitels dieses Ordens in Utrecht wünscht Segen und Gedeihen in ihrem frommen Werke

Beatrix, Gräfin von Luxemburg und deren erstgeborner Sohn, Heinrich, Graf derselben Landschaft.

Der Segen eurer Gottesfurcht und Heiligkeit ermuntert uns, daß wir von heiliger Ehrfurcht gegen den zum Heile der Gläubigen in dem Weinberge des Herrn errichteten Orden entbrennen, der, wie wir glaubensvoll hoffen, gleichsam auf der Warte der Ewigkeit stehend, den Blick auf die Erscheinungen des Ueberirdischen richtet, die nach dem Willen der göttlichen Vorsehung, so den Gläubigen den Weg des Heils und der Gnade auf Erden erleuchten sollen, gleichwie der Blitz den Weg des Wanderers mit dem Glanze seines Lichtes erleuchtet. So sollen durch die Reinheit dieses Ordens seine Brüder, besonders die auf Abwegen in der Finsterniß umherirren, auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Weil also der für alle Menschen gnadenreiche Gott nicht gewollt hat, daß der Einfluß der euch zugetheilten Gnaden gehemmt werde, so möget ihr durch die Menge eurer Gnadengaben euer Beispiel da, wo die Felder reif zur Erndte, aber wenige der Arbeiter sind, wirken lassen und eine Stütze der Schwachen, ein Halt der Gefallenen seyn. So nahen wir uns euch mit um so größerer Zuneigung und bitten euch demüthig, daß ihr zum Trostmittel unserer Seelen innerhalb des Sprengels unserer Gerichtsbarkeit, nämlich in Luxemburg, ein Kloster eures Ordens zu gründen genehmigen wollet. So mag auf gleiche Weise unser Eifer wie eure Heiligkeit den Weinberg des Herrn bauen, und wie der Eine pflanzt und der Andere begießt, wir beide ihn schützen, daß er grünend, blühend und Früchte bringend weder von den Vögeln des Himmels, noch von den Thieren des Landes verwüstet werde. Auch mögt ihr wohlwollend bemerken, daß, obgleich wir durch unsere Handlungen diese Auszeichnung bis jetzt nicht zu verdienen bekennen, wir uns doch als einer von oben her empfangenen Gnade des Willens rühmen dürfen, mit eifriger und ehrfurchtsvoller Ergebenheit die Diener des Herrn zu ehren und zu beschützen. Unter ihnen seit unserer frühesten Kindheit erzogen und von unsern Vorfahren, gleichsam wie mit einem Erbtheile,

mit einer frommen Gesinnung begabt, sind wir voll Begierde, euch als berühmten und verehrten Männern alles das zu gewähren und entgegenzubringen, was ihr von unserer Macht und unserm Vermögen zu begehren für gut halten werdet. Wir grüßen eure Gesellschaft, die unserer und der Unsrigen gedenken möge. Zum Zeugniß der Wahrheit ist unser Insiegel diesem Schreiben angehängt. Gegeben im Jahre 1292 am Sonntage nach der Theilung der Apostel." *)

Die Ordensoberen ließen in Folge dieses frommen Gesuches einige Brüder aus ihrer Mitte nach Luxemburg abgehen, welche Heinrich und seine Mutter liebreich aufnahmen, mit einer Wohnung auf der linken Seite des Felsens nahe dem Schlosse, so daß ihnen der Zugang zu demselben offen stand, versorgten und ihnen endlich eine Kirche zu Ehren des heiligen Johannes erbauten, welche nachher der Bruder unsers Grafen Heinrich, der Erzbischof Balduin, feierlich einweihte. Von diesem geringen Ursprunge gelangte bald das Dominikanerkloster zu Luxemburg zu großer Blüthe, **) weil alle Mitglieder des Hauses diesen Orden begünstigten, ihre Beichtväter aus ihm erwählten, mehrere weibliche Individuen als Nonnen aus der Welt zu ihm sich zurückzogen und Viele nach dem Tode in seiner Mitte ihre Ruhestätte nahmen. ***)

Vereinigen wir die mitgetheilten Nachrichten und dasjenige, was aus Heinrich's späterem Leben bekannt ist, was aber hier nicht näher angeführt werden kann, zu einer Gesammtvorstellung, so finden wir in ihm einen Mann und einen Fürsten, der in dem besten Sinne als der Repräsentant seiner Zeit zu betrachten ist. Das Gemüthsleben der vorhergehenden Periode des Mittelalters, die reiche und üppige Phantasie, die alle Verhältnisse mit einem poetischen Zauber übergoß, und das ideale Ritterthum sind vor einer mehr verständigen

*) Berth. V, Urk. 75.

**) Broweri Annales Trevirenses II, 178.

***) Gesta Balduini bei Reuber, p. 975.

Anschauungsweise der Welt zurückgetreten. Heinrich und seine Zeit betrachteten und beurtheilten die Gegenstände vorzugsweise nach ihrem reellen Werthe, nach dem Nutzen, den sie unmittelbar für die äußeren Verhältnisse des Lebens gewährten. Die Tapferkeit wird nicht mehr blos als Schmuck des Ritters betrachtet, als Mittel, den Beifall und den Dank der Damen zu gewinnen: sie soll der Schrecken der Feinde seyn, sie soll den Besitz sichern und neuen Besitz zu erwerben dienen. An die Stelle poetischer und frommer Begeisterung für die Sache der Tugend und Unschuld, des Biedersinnes und alter schlichter Sitte ist der Gesichtspunkt strengen Rechtes und strenger Gesetzlichkeit getreten. Jeder Anspruch soll rechtlich begründet, jede Zurückweisung oder Verweigerung nach dem Buchstaben des Vertrags oder des Gesetzes gerechtfertigt werden können. Das Kirchliche, Religiöse, Geistige erscheint immer mehr in der verendlichten und verweltlichten Gestaltung verständigen Nachdenkens und befangener Reflexion. Die wahrhaft unendliche geistige Berechtigung der Kirche Christi, ihrer Diener und deren Gerichtsbarkeit wird immer mehr nach der Analogie der Grundsätze des bürgerlichen Rechtes beschränkt und beengt, und die geistliche Macht des Pabstes gegen weltliche Fürsten ist fortan nur die eines ebenfalls weltlichen Fürsten auf dem Gebiete kirchlicher Angelegenheiten. In diesem Sinne steht Heinrich als Graf von Luxemburg und später als römischer König und Kaiser in der Geschichte da. Wie sehr die Verdienste Heinrich's, der auf die edelste Weise in dem Geiste seiner Zeit handelte, anerkannt wurden, geht aus dem einstimmigen Berichte aller gleichzeitigen Berichterstatter hervor, doch sind auch eben jene Berichte nur nach dem Werthe in Anschlag zu bringen, welchen der geistige Zustand jener Zeit überhaupt hatte. Zuweilen geben auch die Berichterstatter selbst den Standpunkt an, von welchen aus betrachtet Heinrich so hohen Lobes würdig erscheint. So sagt Mussati (I, 3): Schon als Jüngling wurde er vielfach gepriesen, er, der seinen Ruf im Verlauf der Zeit mit jedem Tage erhöhete, daß er nämlich seine Obliegenheiten stets mit Umsicht, Kraft und

das Herzogthum Limburg entsagen und hatte diese Bedingungen doch hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß er sich mit der Tochter des Grafen von Berg vermählte. Schlimmer erging es dem Cölnischen Erzbischofe, der sieben Jahre lang in schmachvollem Kerker geschmachtet haben und auch dann erst durch die Fürsprache des Pabstes befreit worden seyn soll. Nach Ottokar's von Horneck Reimchronik (509) lag er während dieser ganzen Zeit in der schweren Rüstung, in der man ihn gefangen hatte, und man entblößte sein Haupt nur so lange von dem Helme, als er Zeit gebrauchte, die ihm gereichte Nahrung zu sich zu nehmen. Dann wurde ihm derselbe wieder aufgebunden. Bei seiner Freilassung verzichtete er auf die Lehenshoheit über Limburg, auf die Burg Woringen und mehrere andere Güter und erstattete eine große Summe Geldes. Dagegen rächte er sich auf das Furchtbarste an dem Grafen Adolph von Berg, der ihm das schreckliche Loos in seiner Gefangenschaft bereitet hatte indem er ihn hinterlistig fangen, in einen Eisenkäfig sperren und sterben ließ. — Was die entscheidenden Folgen der Schlacht bei Woringen betrifft, so gelangte der Herzog von Brabant zu dem einstweilen unbestrittenen Besitz von Limburg, und zwar ohne weiteren Verzug, da auch die verwittwete Herzogin zu seinen Gunsten auf ihre etwaigen Ansprüche urkundlich verzichtete. *) Die Cölner, welche in der Schlacht bei Woringen um ihre Reichsunmittelbarkeit gekämpft und durch den Sieg und die Gefangennehmung des Erzbischofs die Bestätigung derselben errungen hatten, verliehem ihrem Heerführer, dem Herzoge von Brabant, das Bürgerrecht und schenkten ihm ein prächtiges Gebäude zur Herberge, welches das Freihaus von Brabant genannt und so heilig gehalten wurde, daß nach dem Ausdrucke des Chronisten auch die missethätigen Menschen darin frei seyn sollten. **)

---

*) Berth. V, Urk. 74.

**) Die Chronica van der hilliger Stat Coellen, S. 240 und 241.

Der gefallene Graf Heinrich III. hinterließ außer ſeinem älteſten Sohne, der nachmals römiſcher König und Kaiſer ward, noch zwei jüngere Söhne, Walram und Balduin, von denen der letztere erſt drei Jahre alt war, und drei Töchter, Margarethe, Priorin zu Marienthal, Felicitas, vermählt an Johann von Löwen, Herrn von Triſtan und Freiherrn von Gaesbek, die nach ihres Gemahls Tode in dem Kloſter Beaumont, wo ihre jüngere Schweſter bereits Priorin war, Nonne wurde. *)

Das Land, welches um dieſe Zeit die Grafen von Luxemburg beherrſchten, hatte ziemlich dieſelbe Größe und dieſelbe Ausdehnung, in der das ſpätere Herzogthum bekannt iſt. Es war in ſeiner größeſten Weite gegen 20 Meilen lang und breit. Umgeben war es gegen Morgen von dem Erzſtifte Trier, gegen Mittag von dem Herzogthum Lothringen, gegen Abend von der Grafſchaft Champagne und gegen Mitternacht von dem Bisthum Lüttich, dem Herzogthum Limburg und den Grafſchaften Jülich und Namur. Der Boden, beſonders im ſüdlichen Theile bergig, ſandig und wenig fruchtbar, bot geringe Einkünfte durch Getreideland, gewährte aber durch ſeine Eiſengruben, ſeine Waldungen, ſeinen Reichthum an Wild und ſeine Viehzucht andere große Vortheile. Viele kleine Flüſſe, die ſich theils in die Maas, theils in die Moſel ergießen, bringen der Bevölkerung ebenfalls mehrfachen Nutzen. Die Maas berührt das Luxemburgiſche Land gegen Abend; die Moſel durchſtrömt es in ſeinem ſüdöſtlichen Theile. Außer der Hauptſtadt waren in der Grafſchaft noch gegen 20 kleinere Städte und gegen 1000 Dörfer. Die bekannteſten Städte, die aber damals großentheils nur ſehr mittelbar dem Grafen von Luxemburg zugehörten und auch noch kaum den Rang von Städten beſaßen, ſind: Arlon, Baſtogne, Biedburg, Chiny, Dickrich, Durbuy, Epternach, Grevenmacheren, Houffalize, Marche, Neuchateau, Remich, la Roche und Virton. Wie in

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 975.

dem ſpätern Herzogthum Luxemburg drei Sprachen geſprochen wurden, franzöſiſch, walloniſch und deutſch, ſo geſchah dieſes theilweiſe auch ſchon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Die Zahl der Lehensleute der Grafen von Luxemburg war ſehr groß. Bei der Vermählung Heinrich's IV. (1292) leiſteten ihm ſeine Vaſallen den Huldigungseid, und Bertholet (V,295) führt nach einer noch vorhandenen Liſte einen Theil derſelben namentlich an. Sie lauten: Walram von Luxemburg, Herr von Ligny; Johann von Montigny, Kaſtellan und Marſchall von Lüttich; Reichard von Neuverburg; Jacob von Warenspurg; Johann von Brunnshorn, Herr von Bilſtein; Wilhelm von Raudau; Arnold von Falkenſtein; Wirich von Raumburg; Robert von Rumigny; Simon von Neuville; Johann Bataille, Bürger von Metz; Joffrois, Herr von Eſch; Hugo, genannt Chaigne, Bürger von Metz; Ludwig von Luxemburg, Bürger von Metz; Alard von Bazailles; Jacob von Eſtalles, Ritter; Gerhard von Dollendorf; Johann, genannt Huſtin von Thiennes; Arnold von Walchheim; Joffrois von Bertranges; Johann Ritter, Herr von Neuverburg und von Warenspurg; Rufus von Angeldorf; Theobald von Falkenſtein, Ludwig von Clermont, Herr von Harze; Joffrois von Boulay; Johann, Graf von Salm; Conrad von Schleyden; Dietrich Deſſekines und Euſtachius von Mayny, Herr von Ponſuerre. Wilhelm von Zotré, Sohn Arnold's von Wolkeranges; Faſtrade, genannt Barreic von Alnet, Ritter; Nicolaus und Simon von Willeru, Brüder und Söhne des Winand von Willeru; Theobald von Willeru, Johann von Zotré; Hugo von Conflans; Marſchall von Champagne; Enguerrand von Bieul; Johann von Los, Herr von Agimont; Thomas von Anthines; Franz Komſtel, Herr von Sinnery; Wiric von Foutois; Matthias, genannt Peirche, Bürger von Metz; Anſelm von Sentey; Johann, Herr von Orchimont; Johann von Manderſcheidt; Reinhard von Beyer; Philipp, Graf von Vienne; Heinrich, Graf von Salm; Johann von Corroit; Dietrich von Rochefort, Johann von Kone, Gilet Dircy; Robert von Eſch; Peter von Jametz; Johann von Zentré; Heinrich von Schöneck; Philipp von Florenge;

Friedrich, Herzog von Lothringen; Johann, Graf von Spanheim; Heinrich, Graf von Wirnenburg; Robert, ſein älteſter Sohn; Theobald, Graf von Bar; Gottfried, Graf von Vienne; Friedrich von Neufchatel; Arnold, genannt Marendel, Sohn Johann's von Frainois; Simon von Keyll; Robert von Uſeldange; Gilles von Rodemachern; Heinrich von Lonchy; Sohier von Burſcheidt; Arnold, Graf von Los und von Chiny; Heinrich von Houffalize; Conon von Reuland; Rombald von Linſter; Arnold von Rochette, Richard von Densborn; die Herren von Daun, von Ulmen, von Reifferſcheidt, von Kronenburg, von Blankenheim, von Kerpen, von Brouch, von Neumagen, von Indagine, von Sterpenich, von Soleuvre, von Berward, von Hollenfeltz und von Eltz.

Von der Jugendgeſchichte Heinrich's IV. iſt nichts bekannt. Er war am 17. Juli 1262 geboren und alſo bei dem Tode ſeines Vaters 26 Jahre alt. Seine Perſon beſchreibt uns Muſſati (I, 13), der ihn 1311 in Italien mehrmals ſah, auf folgende Weiſe: Er war ein ſchöner Mann, von mittelmäßiger Größe, geſunder Farbe, röthlich-blondem Haar, ſtarken Augenbraunen, mit dem linken Auge etwas ſchielend. Die Naſe lief von der Stirn in eine ſcharfe Spitze aus. Sein Mund war angenehm, das Kinn rund, das Haar nach franzöſiſcher Sitte geordnet. Der Scheitel war, ſoviel man mit dem Daumen bedecken konnte, von Haaren entblößt. Der Nacken trennte in ſchönem Ebenmaße die Schultern von dem Kopfe; Rücken, Bruſt und Leib trug er in der geradeſten Haltung; Schenkel und Füße waren von kräftiger und ſchöner Bildung. *) —

*) Homo gracilis, statura prope justa, colore capilloque subrufis, eminentibus superciliis, sinistri oculi albuginem detegit plus aequo mobilitas De planitie in acutum apicem nasus se porrigit. Ore venusto, mento terete, coma gallica, quantum pollex operiret, conspicis occiput. Cervix humeros a capite congrua aequalitate discriminat. Nulla tergorum obesitas. Ventris et pectoris veluti linealis aequalitas, pedumque et crurum commensurata conformitas.

Seine Erziehung hinsichtlich intellectueller Ausbildung war allen Kennzeichen zufolge so gut, wie sie in jener Zeit seyn konnte. Heinrich war mit der Geschichte seiner Jahrhunderte genau bekannt; er war der lateinischen, deutschen und französischen Sprache mächtig, doch scheint ihm die letztere die geläufigste gewesen zu seyn, da er sich ihrer nicht nur gern zu gerichtlichen Verträgen bediente, sondern auch, wie Mussati sagt, das Lateinische mit französischem Accente aussprach. *) Hieraus und aus dem Umstande, daß wir ihn und seine Familie später in enger Verbindung mit dem Könige Philipp dem Schönen von Frankreich finden, möchte zu folgern seyn, daß er wenigstens einen Theil seiner Jugend am französischen Königshofe zu Paris zugebracht und vielleicht auch auf der berühmten Universität daselbst den Wissenschaften einige Zeit sich gewidmet habe. Gewiß ist, daß er am Hofe Philipp's Ritterstitte gelernt, unter den Augen des Königs eine Zeitlang gelebt und endlich von diesem selbst zum Ritter geschlagen wurde; doch ist es möglich, daß dieses Alles erst nach dem Tode seines Vaters geschah, und zwar zwischen den Jahren 1288 und 1292. Mussati, ein unpartheiischer und dem Luxemburgischen Herrscher völlig ergebener Mann, sagt bei der Gelegenheit, da Heinrich im Jahre 1313 den König Robert von Neapel, einen nahen Verwandten des französischen Königshauses mit Krieg überziehen wollte: Als dies durch Robert dem Könige von Frankreich angezeigt worden, war dieser ganz erstaunt, indem er bis dahin des Kaisers Fortschritte ziemlich unbeachtet gelassen, da er ihn als einen treuen, von ihm erzogenen und zum Ritter geschlagenen Mann liebte, da er glaubte, von ihm wieder geliebt zu werden, und da er genau erwog, daß er sich gegen ihn niemals durch irgend einen Unglimpf erhoben hatte. **) Daß dieser Aufenthalt an dem

*) I, 13. — Loquela tarda, succinctaque, idioma gallicum, satisque se conferens intelligentiae Latinorum.

**) XVI, 3. — Dum ad Philippum Francorum Regem indicante

französischen Hofe erst nach dem Tode seines Vaters stattgefunden haben könne, muß deshalb zugegeben werden, weil Heinrich im Jahre 1289 noch nicht Ritter war und sich in Urkunden nur noch Heinrich Damoiseau von Luxemburg nannte. Seine Mutter, die Gräfin Beatrix, führte in dieser Zeit die Regierung, und Heinrich empfängt erst bei seiner Vermählung (1292) die Huldigung seiner Vasallen, und auch erst seit dieser Zeit heißt er in Urkunden Graf von Luxemburg. Seine Tapferkeit und seine ritterlichen Tugenden werden ohne Ausnahme von allen Zeitgenossen aufs Höchste gerühmt. Er war ein unerschrockener, schlagfertiger Krieger, in seiner Jugend Turnieren und Belagerungen von Meer zu Meer nachziehend, bei denen er vor Andern, deren Tapferkeit indeß nicht herabgesetzt werden soll, sich auszeichnete. *) Wie seine Tapferkeit und seine Turnierlust allgemein bekannt war, so war es auch seine Gerechtigkeitsliebe und sein strenger, richterlicher Sinn. Mussati (I, 3) sagt: Die Gerechtigkeitspflege handhabte er mit solcher Strenge, daß Waarenführer jeder Art innerhalb der Luxemburgischen Grenzen in größter Sicherheit waren, und Transporte und Lastthiere, selbst wenn sie in Wäldern und andern Landstrichen lagerten, keines Schutzes bedurften. Bei seinen richterlichen Urtheilssprüchen gegen Straßenräuber und Landstreicher anderer Art war er unerbittlich, doch ersetzte er zugleich auch mit vollen Händen den nachgewiesenen Verlust, der durch Betrug und Räuberei erwachsen war. Ein anderer Zeitgenosse, der ihn ebenfalls persönlich kannte und in Diensten seines Bruders stand, sagt von ihm: **) Er war

---

Roberto delatum est, Philippus catenus Caesaris progressum non multipendens, quod sibi hunc Henricum fidum militem creatum, educatumque dilexerit, redamatumque se non veritus fuerit, nec se adversus ulla insolentia elatum prorsus reputaverit, substitit mirabundus.

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 964.

**) Gesta Balduini l. c.

ein gerechter Richter, der Armen, der Unmündigen, der Kaufleute, der Fremden strenger Vertheidiger, der Räuber, Uebelthäter und despotischen Herren strenger Ausrotter, indem er immer den Sinn der Worte gegenwärtig hatte: richtet gerecht, ihr Menschenkinder. Uebrigens war er gegen Alle leutselig und gütig, wobei ihn jedoch niemals ein gewisser richterlicher Ernst, Ehrerbietung heischende Würde, gemischt mit Heiterkeit und der Annehmlichkeit eines überlegenden und bescheidenen Geistes, verließ. Von seinem Charakter und seiner Frömmigkeit sagt derselbe Berichterstatter ferner: Beständig hielt er die Verbindung von Tugend und guter Sitte mit großer Mäßigkeit in sich vereinigt; er bildete sich immer durch die guten Sitten Anderer und war mit Allen so umgänglich und verträglich, obwohl er die Würde seines Standes hervorleuchten ließ, daß ihm alle Menschen mit großer Liebe zugethan waren; er gab der Welt gern, was der Welt ist, und Gott, was Gottes ist. Kirchengewänder und Meßbücher von großem Werthe und schönem Ansehen führte er auch schon als Graf auf seinen Lastthieren überall mit sich, wohin er sich begab, und jeden Tag ließ er vor sich und seiner Gemahlin, wenn dieselbe gegenwärtig war, von seinen auserwählten Sängern die Messe und die kanonischen Stunden mit musikalischer Begleitung halten, indem er jedes etwaige Hinderniß beseitigte. Beim Hören der Messe und der kanonischen Stunden, die mit dem Anbruch des Tages abgehalten wurden, zeigte er die größte Frömmigkeit, so daß er sich gegen seine Priester und Kapellane mit der größten Ehrerbietung betrug.

Zum Zeugniß seiner frommen Gesinnung theilen wir ein Schreiben mit, das er und seine Mutter an den Convent des damals in seiner ersten Kraft blühenden Dominikanerordens von Utrecht (1292) erließen, um diese Väter einzuladen, ein Kloster in ihrer Stadt Luxemburg zu errichten.

„Den verehrten und würdigen Geistlichen, dem Bruder Conrad, Provincial der Predigermönche für Deutschland, und den Beisitzern des hochwürdigen Kapitels dieses Ordens in Utrecht wünscht Segen und Gedeihen in ihrem frommen Werke

Beatrix, Gräfin von Luxemburg und deren erstgeborner Sohn, Heinrich, Graf derselben Landschaft.

Der Segen eurer Gottesfurcht und Heiligkeit ermuntert uns, daß wir von heiliger Ehrfurcht gegen den zum Heile der Gläubigen in dem Weinberge des Herrn errichteten Orden entbrennen, der, wie wir glaubensvoll hoffen, gleichsam auf der Warte der Ewigkeit stehend, den Blick auf die Erscheinungen des Ueberirdischen richtet, die nach dem Willen der göttlichen Vorsehung, so den Gläubigen den Weg des Heils und der Gnade auf Erden erleuchten sollen, gleichwie der Blitz den Weg des Wanderers mit dem Glanze seines Lichtes erleuchtet. So sollen durch die Reinheit dieses Ordens seine Brüder, besonders die auf Abwegen in der Finsterniß umherirren, auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Weil also der für alle Menschen gnadenreiche Gott nicht gewollt hat, daß der Einfluß der euch zugetheilten Gnaden gehemmt werde, so möget ihr durch die Menge eurer Gnadengaben euer Beispiel da, wo die Felder reif zur Erndte, aber wenige der Arbeiter sind, wirken lassen und eine Stütze der Schwachen, ein Halt der Gefallenen seyn. So nahen wir uns euch mit um so größerer Zuneigung und bitten euch demüthig, daß ihr zum Trostmittel unserer Seelen innerhalb des Sprengels unserer Gerichtsbarkeit, nämlich in Luxemburg, ein Kloster eures Ordens zu gründen genehmigen wollet. So mag auf gleiche Weise unser Eifer wie eure Heiligkeit den Weinberg des Herrn bauen, und wie der Eine pflanzt und der Andere begießt, wir beide ihn schützen, daß er grünend, blühend und Früchte bringend weder von den Vögeln des Himmels, noch von den Thieren des Landes verwüstet werde. Auch mögt ihr wohlwollend bemerken, daß, obgleich wir durch unsere Handlungen diese Auszeichnung bis jetzt nicht zu verdienen bekennen, wir uns doch als einer von oben her empfangenen Gnade des Willens rühmen dürfen, mit eifriger und ehrfurchtsvoller Ergebenheit die Diener des Herrn zu ehren und zu beschützen. Unter ihnen seit unserer frühesten Kindheit erzogen und von unsern Vorfahren, gleichsam wie mit einem Erbrecht

mit einer frommen Gesinnung begabt, sind wir voll Begierde, euch als berühmten und verehrten Männern alles das zu gewähren und entgegenzubringen, was ihr von unserer Macht und unserm Vermögen zu begehren für gut halten werdet. Wir grüßen eure Gesellschaft, die unserer und der Unsrigen gedenken möge. Zum Zeugniß der Wahrheit ist unser Insiegel diesem Schreiben angehängt. Gegeben im Jahre 1292 am Sonntage nach der Theilung der Apostel." *)

Die Ordensoberen ließen in Folge dieses frommen Gesuches einige Brüder aus ihrer Mitte nach Luxemburg abgehen, welche Heinrich und seine Mutter liebreich aufnahmen, mit einer Wohnung auf der linken Seite des Felsens nahe dem Schlosse, so daß ihnen der Zugang zu demselben offen stand, versorgten und ihnen endlich eine Kirche zu Ehren des heiligen Johannes erbauten, welche nachher der Bruder unsers Grafen Heinrich, der Erzbischof Balduin, feierlich einweihte. Von diesem geringen Ursprunge gelangte bald das Dominikanerkloster zu Luxemburg zu großer Blüthe, **) weil alle Mitglieder des Hauses diesen Orden begünstigten, ihre Beichtväter aus ihm erwählten, mehrere weibliche Individuen als Nonnen aus der Welt zu ihm sich zurückzogen und Viele nach dem Tode in seiner Mitte ihre Ruhestätte nahmen. ***)

Vereinigen wir die mitgetheilten Nachrichten und dasjenige, was aus Heinrich's späterem Leben bekannt ist, was aber hier nicht näher angeführt werden kann, zu einer Gesammtvorstellung, so finden wir in ihm einen Mann und einen Fürsten, der in dem besten Sinne als der Repräsentant seiner Zeit zu betrachten ist. Das Gemüthsleben der vorhergehenden Periode des Mittelalters, die reiche und üppige Phantasie, die alle Verhältnisse mit einem poetischen Zauber übergoß, und das ideale Ritterthum sind vor einer mehr verständigen

*) Berth. V, Urk. 75.

**) Broweri Annales Trevirenses II, 178.

***) Gesta Balduini bei Reuber, p. 975.

Anschauungsweise der Welt zurückgetreten. Heinrich und seine Zeit betrachteten und beurtheilten die Gegenstände vorzugsweise nach ihrem reellen Werthe, nach dem Nutzen, den sie unmittelbar für die äußeren Verhältnisse des Lebens gewährten. Die Tapferkeit wird nicht mehr blos als Schmuck des Ritters betrachtet, als Mittel, den Beifall und den Dank der Damen zu gewinnen: sie soll der Schrecken der Feinde seyn, sie soll den Besitz sichern und neuen Besitz zu erwerben dienen. An die Stelle poetischer und frommer Begeisterung für die Sache der Tugend und Unschuld, des Biedersinnes und alter schlichter Sitte ist der Gesichtspunkt strengen Rechtes und strenger Gesetzlichkeit getreten. Jeder Anspruch soll rechtlich begründet, jede Zurückweisung oder Verweigerung nach dem Buchstaben des Vertrags oder des Gesetzes gerechtfertigt werden können. Das Kirchliche, Religiöse, Geistige erscheint immer mehr in der verendlichten und verweltlichten Gestaltung verständigen Nachdenkens und befangener Reflexion. Die wahrhaft unendliche geistige Berechtigung der Kirche Christi, ihrer Diener und deren Gerichtsbarkeit wird immer mehr nach der Analogie der Grundsätze des bürgerlichen Rechtes beschränkt und beengt, und die geistliche Macht des Pabstes gegen weltliche Fürsten ist fortan nur die eines ebenfalls weltlichen Fürsten auf dem Gebiete kirchlicher Angelegenheiten. In diesem Sinne steht Heinrich als Graf von Luxemburg und später als römischer König und Kaiser in der Geschichte da. Wie sehr die Verdienste Heinrich's, der auf die edelste Weise in dem Geiste seiner Zeit handelte, anerkannt wurden, geht aus dem einstimmigen Berichte aller gleichzeitigen Berichterstatter hervor, doch sind auch eben jene Berichte nur nach dem Werthe in Anschlag zu bringen, welchen der geistige Zustand jener Zeit überhaupt hatte. Zuweilen geben auch die Berichterstatter selbst den Standpunkt an, von welchen aus betrachtet Heinrich so hohen Lobes würdig erscheint. So sagt Mussati (I, 3): Schon als Jüngling wurde er vielfach gepriesen, er, der seinen Ruf im Verlauf der Zeit mit jedem Tage erhöhete, daß er nämlich seine Obliegenheiten stets mit Umsicht, Kraft und

Eifer betreibe. — In solchen und ähnlichen Begebenheiten (als er die Erhebung seines Bruders zur erzbischöflichen Würde bewirkt hatte) zeichnete er sich vor den übrigen Fürsten des Landes aus und wirkte durch seinen Namen. Aber auch seine Reichthümer hatten sich gemehrt, und was sonst den Menschen zu Rang und Ansehen erhebt. *)

Wir kehren zur Geschichte selbst zurück. Bis zum Jahre 1291, bei welchem die Nachrichten wieder an die Folgen des verhängnißvollen Tages bei Woringen anknüpfen, melden die Geschichtsbücher von den Schicksalen des Luxemburgischen Hauses nichts. Eine Urkunde von 1289, das einzige Denkmal aus jenen Jahren, deutet nur auf einen Tumult, den die Bürger der Stadt Luxemburg, vermuthlich zur Behauptung der von den vorigen Grafen ihnen zugestandenen Freiheiten erregt haben. Der Vertrag lautet: „Wir Beatrix, Gräfin von Luxemburg und Laroche, und Wir, ihr Sohn Heinrich, Damoiseau von Luxemburg, erklären, daß wir den Frieden und das Uebereinkommen, so unsere Gerichtshalter, unsere Schöppen und die sämmtliche Bürgerschaft der Stadt Luxemburg mit uns vorgenanntem Heinrich Damoiseau von Luxemburg, dem Herrn von Aix, unserm Rathe und mit unsern Abgeordneten in dem Minoritenkloster zu Luxemburg am letzten Sonnabende vor den eben abgelaufenen Fasten abgeschlossen haben, halten wollen und von unsern Lehensleuten und deren Angehörigen treu und rechtlich wollen halten lassen, und versprechen und sagen zu, ohne Hinterlist und Betrug solches immer zu thun. Auch erklären wir, daß zufolge dieses Uebereinkommens 3000 Livres gangbarer Trierischer Münze an uns gezahlt

*) Hunc laudes multae in ipso aetatis flore praedicavere. Qui jugiter et in dies accrescente tempore famam fama auxit, ut circa incumbentia sibi semper, et consulte, fortiter et strenue agendum esset. — His aliisque memorabilibus inter ceteros utriusque Galliae principes insignis habebatur, famaque pollebat. Cujus et opes creverant, ceteraque, quae inter primores et excellentes mortales extollunt. —

ſind. Zur Beſtätigung und Befeſtigung vorliegenden urkundlichen Briefes beglaubigen wir denſelben zur Ehre der Wahrheit für alle Zeiten mittelſt unſers Inſiegels. Gegeben im Jahre der Gnade 1289 am Sonnabende vor dem Feſte der Heiligen Jacob und Chriſtoph." *)

Im Jahre 1291 nehmen die Berichterſtatter den Faden der Geſchichte über den Erbtheil Limburgs wieder auf. Der Krieg ſelbſt war beendigt, weil Niemand da war, der dem mächtigen Herzoge von Brabant ſeine Anſprüche ſtreitig machen konnte; allein eine Verſöhnung war deshalb noch nicht erfolgt. Dieſe wünſchte der Herzog mit der Luxemburgiſchen Familie, welche noch immer die gegründeteſten Anforderungen auf Limburg machen konnte, zu Stande zu bringen. Sie war zwar durch den Tod ihrer mächtigſten Glieder für den Augenblick ſehr geſchwächt und auch wohl entmuthigt, aber theils hatte ſie ſo viel innere Kraft, daß ſie mit der Zeit den Streit wohl wieder hätte aufnehmen können, theils waren beide Häuſer durch mannigfache Verbindungen ſeit langer Zeit ſo enge mit einander verknüpft, daß eine friedliche Ausgleichung beiden Theilen wünſchenswerth erſcheinen mußte. Der Herzog von Brabant brachte daher eine Heirath des Grafen Heinrich IV. von Luxemburg mit ſeiner älteſten ſiebzehnjährigen Tochter Margarethe in Vorſchlag. **) Der Antrag wurde angenommen, und unter der eifrigen Mitwirkung Mariens von Brabant, verwittweten Königin von Frankreich, und Iſabellens von Luxemburg, Gräfin von Flandern, wurde, nachdem vor allem der Hauptpunkt feſtgeſetzt worden war, daß das Herzogthum Limburg für alle Zeiten bei dem Hauſe Brabant bleiben ſolle, ein Ehevertrag abgeſchloſſen (1292).

„Die verwittwete Königin Maria von Frankreich, Guido,

*) Berth. V, Urk. 74.

**) Chron. Guilielmi de Nangis bei d'Achery ad ann. 1291. Joannes, Dux Brabantiae, reconciliatus filio de Luceburgo Comitis, cujus patrem in bello peremerat, fecit eidem filiam suam in foedus amicitiae desponsare.

Graf von Flandern und Markgraf von Namur, Robert, Herzog von Burgund, Hugo von Chatillon, Graf von Blois, Johann, Graf von Dreux, Philipp, ältester Sohn des Grafen von Artois, Gottfried von Brabant, Bruder des Herzogs, Rudolph von Clermont, Herr von Nesle und Connetable von Frankreich, Guido von Jacquemes, Bruder des Grafen von Blois, und Robert von Dreux, Ritter, beurkunden als Zeugen und Bürgen dieses Vertrages, daß der Herzog Johann von Lothringen, von Brabant und von Limburg einen Ehevertrag zwischen seiner Tochter Margarethe und dem Grafen Heinrich von Luxemburg abgeschlossen und versprochen hat, dem Grafen von Luxemburg 33,000 Livres nach dem Münzfuße von Tours als Mitgift in folgenden Terminen auszuzahlen: 1. Am Tage der Hochzeit 5500 Livres, ein Jahr nachher eine gleiche Summe, dann 11,000 und nach abermaligem Verflusse eines Jahres die letzten 11,000. Die obengenannten Fürsten verpflichteten sich als Bürgen sowohl alle insgesammt, als jeder insbesondere zur Abtragung jener Summen, so daß, wenn einer von ihnen eine Reise über Meer unternähme, seine Güter dem Grafen von Luxemburg gleichsam zu hypothekarischer Sicherheit so lange überlassen bleiben sollten, bis dessen Forderung gänzlich erledigt wäre. Zu fernerer Sicherheit verpflichtet sich noch die Königin Maria von Frankreich, all ihr bewegliches und unbewegliches Gut zum Pfande für die richtige Erstattung der Schuldsumme zu setzen, so daß es dem Grafen von Luxemburg frei stehen soll, sich daran zu entschädigen, befände sich das Besitzthum der Königin auch in welchem Lande es wolle, und zwar ohne weitere Rechtshülfe ganz nach seinem Willen.

Die Fürsten, welche die Bürgschaft für den Herzog Johann übernahmen, verzichteten auf jede mögliche Vergünstigung, durch die sie dieser Bürgschaft und ihrer Verpflichtung gegen den Grafen von Luxemburg überhoben werden möchten, und gestatteten demselben im entgegengesetzten Falle, sie deshalb auf dem Wege des Rechts selbst oder durch Anwalde zu belangen, indem sie in Bezug auf vorliegenden Vertrag die Gewohn-

heit, keinen Prozeß mittelſt eines Rechtsanwaldes zu führen, für ungültig erklären.

Die Königin Maria verſprach auf gleiche Weiſe, das Geſetz nicht auf ſich anzuwenden, wornach Frauen keine Bürgſchaft für Andere übernehmen dürfen. Endlich hat ſie und die übrigen Bürgen den Eid auf das Evangelium geſchworen, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Im Fall, daß der Graf Heinrich von Luxemburg vor ſeiner Vermählung ſtirbt, ſollen alle Artikel dieſes Vertrages gegen ſeinen Bruder, den Grafen Walram, erfüllt werden, der dann die Prinzeſſin Margarethe zur Ehe nehmen ſoll.

Philipp der Schöne, König von Frankreich, beſtätigte alle Punkte dieſes Vertrages und erklärte, daß es ſein Wille ſey, denjenigen der Bürgen zur Erfüllung ſeiner eingegangenen Verpflichtungen zu zwingen, der ſich davon loszumachen ſuchen ſollte. *)

Nach Abſchließung dieſes Vertrages wandte man ſich an den Pabſt Nicolaus IV., **) um von ihm Dispenſation wegen des verbotenen verwandtſchaftlichen Grades zu erhalten, ***) erhielt ſie und feierte die Hochzeit auf dem Schloſſe

---

*) Berth. V, Urk. 76.

**) Magn. Chron. belg. p. 288.

***) Die Verwandtſchaft war folgende:

Margarethe, Gr. v. Flandern u. Hennegau. — deren Gemahle { Burchhard, Gr. v. Avesne und Herr v. Bellemont. / Guido, Hr. v. Dampierre.

Kinder:

Balduin, Graf von Avesne und Herr v. Bellemont. — Guido, Gr. v. Flandern.

Gemahlinnen:

Felicitas von Couchy. — Mathilde von Bethune.

Kinder:

Beatrix. — Margarethe.

Männer:

Heinrich III., Gr. v. Luxemburg. — Johann I., Herzog v. Brabant.

Kinder:

Heinrich IV., Gr. v. Luxemburg. — Margarethe, Gemahlin Heinrich's IV.

Lervueren am Mittwoch nach Pfingsten 1292. Diese Verbindung wurde für beide Häuser eine reiche Quelle des Segens, indem seit dieser Zeit der Herzog von Brabant und der Graf von Luxemburg so fest zusammenhielten, daß die Macht Beider als Eine betrachtet werden konnte, und diese Eine war die mächtigste des Landes. Außerdem war diese Ehe an sich eine glückliche zu nennen, da beide Personen sich bis zu ihrem Tode mit unverbrüchlicher Treue und Liebe zugethan blieben. *) 1295 gebar Margarethe ihrem Gemahl einen Sohn, den nachmaligen König Johann von Böhmen, und später zwei Töchter, welche eine glänzende Zukunft erwartete. Mussati (I, 13), der sie beinahe 19 Jahre nach ihrer Vermählung, in ihrem Todesjahre 1311, als römische Königin kennen lernte, entwirft folgendes Bild von ihr: Die Königin, 36 Jahre alt, hatte das Ansehen eines Mädchens. Ihre Haut war weiß, das Haar dunkel, das Gesicht voll, die Spitze der Nase etwas röthlich, der Mund klein; in ihren Augen und ihren Zügen lag der Ausdruck des Lächelns. Ein Shawl umhüllte nach deutscher Sitte Hals und Kinn bis an die Unterlippe; ihr Gewand war nach französischer Weise weniger knapp anliegend. Sie war kaum mittelmäßig groß, klug, doch ohne Anmaßung, sehr gesprächig gegen Geringere und, wie Einige sagen, fast mehr, als es einer Königin geziemte; die Meisten schrieben dies jedoch ihrer großen Freundlichkeit zu. Den kirchlichen Feierlichkeiten lag sie mit solcher Strenge ob, daß sie selbst an hohen Festen einen Theil der Nacht im Gebet zugebracht haben soll. Gegen Gefallene war sie voll Mitleid; ihrem Gemahle war sie mit höchster Liebe zugethan; ihr Vortrag war beredt, doch nicht weitschweifig.

Unter diesen Verhältnissen war die alte Hoheit des Luxemburgischen Hauses wieder hergestellt, und Heinrich ließ keine Gelegenheit vorüber, sie mit neuem Glanze zu umgeben. Wohin ihn seine Kampf- und Turnierlust überall geführt, läßt

*) Gesta Balduini bei Reuber, S. 964.

sich im Einzelnen nicht immer nachweisen, zumal, da er nach der Sitte der Fürsten jener Zeit selten lange an einem Orte verweilte, sondern bald in seinem eigenen Lande von Burg zu Burg zog, um Recht zu sprechen, mit seinen Unterthanen Verträge zu schließen, ihnen Freiheiten zu verleihen oder seinen Beamten Rechnung abzufordern, bald an benachbarte Hoflager ging, um über Bündnisse und andere Angelegenheiten zu unterhandeln. Im Jahre 1294 war er vermuthlich auf dem glänzenden Turniere zu Bar, welches der Graf dieses Landes zur Feier seiner Vermählung mit der Tochter des englischen Königs Eduard I. halten ließ, und auf dem der Schwiegervater unsers Grafen Heinrich, Herzog Johann I. von Brabant, erstochen wurde.*) Im November d. J. schloß Heinrich auch zu Pontoise ein Schutz- und Trutzbündniß mit Philipp dem Schönen von Frankreich. Es war hauptsächlich gegen England gerichtet, mit dem Philipp damals wegen Guienne in Streit war; doch sollte dasselbe für den Grafen keine verpflichtende Kraft haben, wenn sich der König im Krieg wider den römischen König, die Erzbischöfe von Trier und Cöln, den Bischof von Metz, die Grafen von Flandern, Namur, Hennegau und den Herzog von Brabant befinden würde. Zufolge einer zweiten Urkunde vom Freitag nach St. Martin (11. Nov. 1294) leistete auch Heinrich dem Könige von Frankreich den Eid der Treue. Am 2. Januar 1295 wurde zu Lyon der Vertrag erneuert und auch der junge, erst 10 Jahr alte Bruder des Grafen von Luxemburg, Balduin, in denselben eingeschlossen.**) War Heinrich bisher aus Lust

*) Chron. Guillelmi de Nangis bei d'Achery III, ad ann. 1294.

**) Alle 5 Urkunden stehen in Lunigii Germ. Diplom. II, p. 1617, 1619 u. 1621. Ich habe dieses Buch nicht erhalten können; sonst wäre wohl durch genaue Vergleichung dieser Urkunden mit andern Nachrichten Manches daraus für die Geschichte unsers Heinrich zu entnehmen oder zu folgern gewesen. Die letzte Urkunde fängt mit den Worten an: Nous Henris, Cuens de Luxembourg et de la Roche, et Marquis Erlons; faison savoir à tous, que nous

an Kampf- und Ritterſpielen den franzöſiſchen Turnieren mehr als den deutſchen nachgezogen, weil auf jenen größere Zierlichkeit und ein feinerer Geſchmack herrſchte, ſo hatte er jetzt

---

avons promis et promettons à très excellent Prince Philippe, per la grace de Dieu, Roy de France, present et recevant nostre promesse, que nous et Baudouin, nostre très chier frère, a quelquonque estat, que celui Baudouin vieigne etc. Welchen Einfluß dieſe Verbindung auf die Verhältniſſe Heinrich's gehabt, ehe er auf den Thron gelangte, werden wir im Verlauf unſerer Erzählung darſtellen; allein auch über dieſe Zeit hinaus wirkte ſie fort. Als Heinrich im Jahre 1310 mit dem König von Frankreich einen Freundſchaftsvertrag abſchloß, damit er bei ſeinem Aufbruche nach Italien die Angelegenheiten dieſſeit der Alpen möglichſt geſichert zurückließe, wurde von den zur Abſchließung dieſes Vertrags beauftragten Geſandten auf die früher beſtandene freundſchaftliche Verbindung zwiſchen Heinrich und Philipp Rückſicht genommen. Der Vertrag fängt bei Olenſchlager, Urkundenbuch, S. 28 ſo an: —— „Wir thun Allen kund, daß wir überzeugt ſind von der ſehr großen Freundſchaft und Zuneigung, welche unſere Herren durch alle vergangene Zeiten zu einander gehabt haben, und erwarten, daß ſie noch jetzt den lebhaften Wunſch und Willen haben, daß dieſe Freundſchaft, in welcher ſie ſich befinden, für alle Zeit befeſtigt werden und fortdauern könne." Sie dauerte mit kaum merkbarer Unterbrechung auch wirklich fort und ging ſelbſt auf den Sohn Heinrich's, den König Johann von Böhmen über, der in Folge dieſer Verbindung der Schlacht bei Creſſy beiwohnte und daſelbſt blieb. Aber dieſes Freundſchaftsverhältniß zwiſchen Heinrich und dem Könige von Frankreich war den Zeitgenoſſen auch nicht unbekannt, wie neuere Geſchichtſchreiber annehmen; denn als 1308 der Reichsthron erledigt war, Philipp ſelbſt Anſprüche auf denſelben erhob und den Pabſt unter andern auch um ſeine Empfehlung bei dem Grafen von Luxemburg erſuchte, antwortete ihm dieſer (1. Oct. 1308): „es ſcheine angemeſſener, daß er ſich ſelbſt an den Grafen, der als ein ihm ganz ergebener Mann bekannt ſey, wende. Olenſchlager, Urkundenbuch, S. 14. Supplicaverunt nobis insuper ex parte magnitudinis Tuae Canonicus et miles praefati, ut dilecto filio, nobili viro, Comiti Luceburgensi, pro hujusmodi promotione negotii per nostras litteras scriberemus; quibus ad haec duxi-

eine Art von Verpflichtung, ſich den franzöſiſchen Helden zuzuzählen und ihren Verkehr zu ſuchen. Bertholet's Nachrichten zufolge ſoll er beim Ausbruche der Feindſeligkeiten gegen England dem Heere des Königs ſich zugeſellt und durch Muth und Tapferkeit im Kampfe ausgezeichnet haben. *)

Einige Jahre ſpäter finden wir den Grafen von Luxemburg in einem heftigen Kriege mit der Stadt Trier begriffen. Die Urſachen deſſelben ſind nicht genügend auszumitteln. Nach Einigen ſoll die Stadt dem Grafen die herkömmlichen Geſchenke, über deren Urſprung aber durchaus nichts bekannt iſt, verweigert und hierdurch ſich der Zwiſt entſponnen haben. Andere, und dieſe ſind die Mehrzahl, erzählen, daß er zur Vermehrung ſeiner Einkünfte auf einer Moſelinſel, dem Städtchen Grevenmacheren gegenüber, einen Zoll errichtet habe, wodurch dem Handel der Stadt und ſelbſt des ganzen Erzſtifts großer Nachtheil erwachſen ſey. Die Chroniken und

---

mus respondendum: quod, cum praefatus Archiepiscopus Trevirensis, dicti Comitis frater, ipseque Comes, pro sua promotione ad regnum praedictum apud nos devotis supplicationibus institissent, ac idem Comes tibi fidelis existat, magis videbatur expediens, quod Tu eundem Comitem super hoc requiras per litteras Tuas cum instantia opportuna. Wenn man mit dieſen Beweiſen für die nahe Verbindung des Grafen Heinrich mit dem franzöſiſchen Hofe den Umſtand ermißt, daß Heinrich's franzöſiſche Ausſprache des Lateins auf einen häufigen Aufenthalt in Frankreich ſchließen läßt, ſo wird man den nachfolgenden Angaben, die nicht auf gleichzeitige Quellen geſtützt, ſondern neueren Hiſtorikern entlehnt ſind, williger Glauben beimeſſen. Namentlich müſſen wir dieſen Glauben in Betreff der Nachrichten Bertholet's in Anſpruch nehmen, da ihm noch die Benutzung des Luxemburgiſchen Archivs geſtattet war, das jetzt leider durch die revolutionären Stürme der kurz vergangenen Zeit zerſtreut iſt.

*) In den deutſchen Quellen fehlen hierüber alle Angaben; doch [illegible] ten die franzöſiſchen Chroniken, beſonders die unbekannteren [illegible] dieſem Zwecke noch gar nicht benutzt ſind, b[illegible] ſchung noch manches Detail geben.

selbst Hontheim nennen dieses Unternehmen ein diabolisches,*) allein es läßt sich bei der großen, von denselben Personen gepriesenen Gerechtigkeitsliebe Heinrich's voraussetzen, daß er an seiner Befugniß, hier einen Zoll einzurichten, nicht gezweifelt habe. Die Trierer aber, über diesen Eingriff in ihre Handelsfreiheit erbittert, sollen nun zu den Waffen gegriffen, die eingerichteten Gebäude zerstört, die Zöllner vertrieben und sogar einen verwüstenden Einfall in das Gebiet von Luxemburg selbst gemacht haben. Gewiß ist, daß Heinrich mit einem bedeutenden, durch Bundesgenossen verstärkten Heere vor die Stadt zog, sie erst an der Abend-, dann von der Morgenseite belagerte und sich schmeichelte, sie mittelst seiner Ortskenntniß und durch seine Tapferkeit zur Uebergabe zwingen zu können. **) Die Bürger waren anfänglich sehr bestürzt, faßten sich aber bald und nöthigten ihren Feind durch ihren kriegerischen Muth und besonders durch die starke Besetzung des Moselüberganges, die Belagerung aufzuheben. Der Graf mußte sich begnügen, die Umgegend der Stadt und besonders die Weinberge derselben zu verwüsten. Für die Abtei St. Maximin war es ein Glück, daß Heinrich ihr Schirmvogt und sie außerdem eine stete Freundin des Luxemburgischen Hauses war; sonst hätte sie bei ihrer offenen Lage jetzt leicht haben entgelten können, wovor die Stadt durch ihre Mauern, Thürme und die Tapferkeit ihrer Bürger geschützt wurde. Von ihrer Seite hatte der Graf aber auch nichts zu fürchten, theils der angegebenen Gründe wegen, theils weil sie und die Stadt in dauernder Mißgunst lebten, theils endlich, weil sie viele Güter innerhalb der Grenzen von Luxemburg hatte, welche

*) Hontheim, Prodrom. II, 874.

**) Teschenmacheri Annales Clivae, Juliae etc. nennen Engelbert, den Sohn des Grafen Eberhard von der Mark, als Heinrich's Bundesgenossen. Ad ann. 1300. Eodem anno, mense Augusto, Comes Lutzenburgensis Henricus Treverim oppugnat, cui filius Eberhardi primogenitus Engelbertus, patre Coloniae aegrotante, suppetias tulit.

dem Feinde zur Verheerung ganz offen dalagen. In Betreff der Aufhebung der Belagerung erzählen die Chroniſten von einem wunderbaren nächtlichen Waffengeräuſche, welches die Kriegsleute des Grafen aufgeſchreckt und in ſolche Verwirrung geſetzt, daß ſie mit Wuth gegen einander gekämpft und ſich endlich in unordentlicher Flucht alle davon gemacht und Heinrich ſelbſt daran Theil zu nehmen gezwungen hätten. *) So viel ſehen wir aus dem bald nachher zwiſchen den Bürgern von Trier und dem Grafen von Luxemburg abgeſchloſſenen Bündniſſe und Handelsvertrage, daß beide Theile ſich ihrer Stellung würdig betragen und ſich gegenſeitig Achtung eingeflößt hatten. In dem Vertrage, der zwiſchen Heinrich, Gra von Luxemburg und Laroche und Markgrafen von Arlon und den Oberſchöppen, Schöppen, dem Rath, dem Gericht und der ganzen Gemeinde der Stadt Trier im April 1302 abgeſchloſſen iſt, ſind folgende weſentliche Punkte enthalten: **) Graf Heinrich von Luxemburg, Laroche und Markgraf von Arlon wird Bürger von Trier und verſpricht, der Stadt als Bürger treu zu ſeyn, ihren Land- und Waſſerhandel in ſeinem Gebiete gegen Jedermann zu beſchützen, ihre Angelegenheiten durch ſeine Fürſprache, Vermittelung und Macht, ſofern dieſelben von ſeinen Unterthanen gefährdet werden, zu ordnen und zu fördern, den Feinden der Stadt Trier auf keine Weiſe

*) Es lag im Geiſte der Zeit, in wirklichen oder erdichteten Erſcheinungen die Beweggründe für auffallende Handlungen nachzuweiſen. So belagerte einige Zeit vorher der Erzbiſchof Engelbert in Verbindung mit den Grafen von Cleve und Berg das ihm widerſtrebende Cöln. Die Stadt ſchien verloren, da erblickte der Graf von Cleve, als er Nachts im Lager ſchlief, die heilige Urſula mit den eilftauſend Jungfrauen, wie ſie ſchützend um die Stadt ſchwebte und ſie an jeder Zinne ſegnete. Dies Geſicht, das der Graf von Berg ebenfalls gehabt zu haben verſicherte, vermochte dieſe mächtigen Stützen des Erzbiſchofes, mit ih und die Belagerung wurde aufgehoben.

**) Berth. V, Urk. 85.

Vorschub zu leisten und sie in sein Land aufzunehmen, auf ihr Verlangen dahin zu kommen, um ihr mit seinem Rathe beizustehen, oder einen seiner Räthe dahin zu senden und zu ihrer Vertheidigung gegen Jedermann mit Ausnahme des deutschen Königs und des Erzbischofs von Trier 50 schwer gewaffnete Kriegsleute zu Hülfe zu schicken. Die Stadt schenkt dem Grafen für die Ehre und Gnade, die er ihr dadurch erwiesen hat, daß er ihr Bürger geworden und diesen Vertrag eingegangen ist, das Haus zum schwarzen Adler in der Brotgasse, zahlt an ihn jährlich in zwei Terminen 300 Livres Trierischer Münze und gestattet ihm das Einkaufsrecht aller seiner Bedürfnisse in Trier. Die Leute des Grafen, welche sich im Dienste der Stadt befinden, werden von derselben unterhalten und besoldet. Der Graf und seine Nachfolger, für die der Vertrag ebenfalls gültig ist, können diese Uebereinkunft aufheben, doch bleibt ihnen das Recht, dieselbe später wieder in Kraft zu setzen und die Stadt zur Leistung ihrer Zugeständnisse zu nöthigen. — Aehnliche Verträge wurden damals häufig von Fürsten und Edelleuten mit Städten geschlossen, und von Allen ward ein großer Werth auf dieses Verhältniß gelegt. Auch Heinrich, dem doch bei dem Umfange seiner Güter und Reichthümer nicht viel an diesem nur geringen Zuwachs seiner Einkünfte gelegen seyn konnte, freute sich des eingegangenen Vertrages und fügte öfters in Urkunden seinen übrigen Titeln den eines Bürgers von Trier bei.

Nach diesen Vorgängen hören wir wieder lange nichts von auswärtigen Kriegen und Angelegenheiten. Einige Urkunden, die auf uns gekommen sind, betreffen blos Familienverhältnisse. Wir führen Folgendes daraus an: Gerhard von Luxemburg, Herr von Durbuy, sein Großonkel, dessen Todesjahr unbekannt ist, hatte zwei Töchter hinterlassen, von denen die älteste, Irmengard, an den Grafen Joachim von Blankenheim und die jüngste an Gerhard, Herrn von Grandpré und Roussy vermählt war. Unter ihnen und ihren Nachkommen entstand eine Erbschaftsstreitigkeit, die um so verwickelter war, da unser Graf als nächster männlicher Verwandter ebenfalls

Ansprüche an die Verlassenschaft seines Großonkels machte. Nichtsdestoweniger übertrug man doch der Mutter des Grafen Heinrich die Entscheidung über die schwierige Theilung, und zwei Urkunden vom Osterheiligen Abende (1304), welche von Seiten der Familie des Herrn von Grandpré mit dem Grafen Heinrich und dessen Mutter Beatrix abgeschlossen sind, zeigen, daß diese Parthie mit dem Urtheile und den Bestimmungen der Gräfin zufrieden war. *) Abgesehen von dem Interesse, das für eine Erbschaftsangelegenheit oder Streitigkeit aus jener Zeit allerdings nicht groß für uns seyn kann, so belehren uns doch diese Aktenstücke, daß die Macht, die Gerechtigkeitsliebe und der Glanz dieses Hauses, wovon alle Chronisten in emphatischen Ausdrücken sprechen, wirklich vorhanden gewesen und daß diese Familie zur Zeit der Erhebung des Grafen Heinrich zum römischen Könige in ihrem Vaterlande ein eben so großes Ansehen genossen habe, wie die Habsburg-Kyburgische Familie zur Zeit der Thronbesteigung des Grafen Rudolph. Selbst solche Urkunden, in welchen unsere Grafen als im Nachtheile befindlich dargestellt werden, dienen als Belege für den Glanz des Luxemburgischen Hauses am Ende des 13ten und zu Anfange des 14ten Jahrhunderts. Von diesen führen wir diejenige an, welche einen Vertrag zwischen dem Grafen von Luxemburg und dessen Vetter, dem Grafen Johann von Hennegau, Holland und Seeland und Herrn von Friesland zur Schlichtung einiger Lehen- und Güterstreitigkeiten enthält (1305). Die Verhältnisse scheinen zufolge der mannigfachen und wechselseitigen Ehe- und Lehensverbindungen sehr verwickelt und schwer zu schlichten und zu ordnen gewesen zu seyn; doch fügte sich Heinrich nach dem Rathe seiner Verwandten und Freunde in die Bedingungen. Als Hauptvermittler wird in der Urkunde selbst König Philipp der Schöne von Frankreich aufgeführt, und wir sehen also, daß dieser Monarch ein ununterbrochenes Interesse für die Ange-

*) Berth. V, Urk. 87 u. 88.

legenheiten des Luxemburgischen Hauses gehabt habe. *) — Weitere Begebenheiten aus der Geschichte Heinrich's bis zu seiner Erhebung zum römischen Könige sind uns nicht aufbehalten, und wir wenden uns daher zu seinem Bruder Balduin, der sowohl an sich sehr bedeutend ist, wie er auch besonders die Geschichte seines Bruders und seiner ganzen Familie mit Glanz umgibt.

Balduin war im Jahr 1285 geboren, wurde als jüngster Sohn zum geistlichen Stande bestimmt und deshalb schon früh von den besten Lehrern in den Wissenschaften unterrichtet. **) Im Jahre 1299 ging er nach Paris auf die Universität, welche damals diesseit der Alpen die einzige und für ihre Zeit eine ausgezeichnete wissenschaftliche Anstalt war. Dennoch besaß die heute so reichhaltige Pariser Bibliothek damals nur drei Handschriften von Classikern, des Cicero, Ovid und Lucan, und Petrarca konnte selbst 50 Jahre später der angestrengtesten Bemühungen ungeachtet nicht mehr, als drei Decaden des Livius, die 1te, 2te und 4te in Frankreich und Italien auffinden. Balduin blieb bis zum Jahre 1304 auf der Universität und studirte daselbst Mathematik und Philosophie. Dann verließ er den französischen Hof und die Universität angeblich des zwischen Flandern und Frankreich ausgebrochenen Krieges wegen und kehrte auf zwei Jahre in seine Heimath zurück, bildete sich in ritterlichen Uebungen aus und begab sich darauf

*) Berth. V, Urk. 90. Das Chronicon Guillelmi de Nangis bei d'Achery III, ad ann. 1305 erzählt, daß König Philipp von Frankreich in diesem Jahre den Grafen von Luxemburg und den Herzog Johann von Brabant, welche im Kriege begriffen gewesen, mit einander ausgesöhnt habe. Da von keiner Zwistigkeit des Grafen Heinrich mit seinem Schwager, dem Herzog Johann, etwas bekannt ist, so läßt sich vermuthen, daß jener Geschichtschreiber den Grafen Johann von Hennegau mit dem Herzoge Johann von Brabant verwechselt habe.

*) Am ausführlichsten findet sich das Leben Balduin's beschrieben in Hontheim, Prodrom. 816. Hauptquelle sind die gesta Balduini de Lutzenburg, Archiepiscopi Trevirensis bei Reuber, S. 353.

abermals mit ansehnlicher Begleitung nach Paris, um seine vielseitigen akademischen Studien zu vollenden, und besonders, um durch Erlernung des kanonischen Rechts sich zur Verwaltung der höchsten geistlichen Würden vorzubereiten. Denn die mächtige und hochstrebende Familie von Luxemburg richtete in allen ihren Mitgliedern ihre Blicke auf die höchsten Aemter und Würden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Balduin blos deshalb 1304 die Universität verlassen hatte, um sich in der Nähe um das damals erledigte Erzbisthum Mainz bewerben zu können. Gewiß ist, daß sein Bruder, der Graf Heinrich, seinen ehemaligen Leibarzt Peter Aichspalt aus Trier, der seit 1296 Bischof von Basel war, zu dem Pabste Clemens V. mit dem Auftrage gesandt hatte, daß er die erzbischöfliche Tiara für seinen Bruder Balduin zu erlangen suchen möchte. *) Man erzählt, daß die Absichten der Luxemburgischen Familie an dem zufälligen Umstande gescheitert seyen, daß der todtkranke Pabst, der durch die ärztlichen Bemühungen des Bischofs Peter von Basel sich vom Tode errettet glaubte, aus Dankbarkeit diesem selbst das Erzbisthum verliehen habe (1306), indem er gesagt, daß, wer ein so guter Arzt für den Körper sey, auch die Krankheiten der Seele zu heilen verstehen müsse. Der neue Erzbischof blieb dem Hause Luxemburg nach diesem glücklichen Vorfall nur um so mehr zugethan, obgleich anfänglich Graf Heinrich mit dem Erfolge seiner Sendung wenig zufrieden war. Der dienstbereite Wille Peter's fand bald Gelegenheit, seinen Eifer für seinen alten Gönner zu zeigen. Der Erzbischof Diether von Trier, der Bruder Adolph's von Nassau, hatte durch sein kriegerisches Verfahren gegen Koblenz, das er mit einem großen Heere belagert und zur Unterwerfung gezwungen, und überhaupt durch seine verschwenderische und schlechte Verwaltung den Haß seiner Geistlichkeit und Unterthanen sich zugezogen und bei dem Pabste deshalb angeklagt starb er (25. November 1307), als er eben seines Amtes ent-

*) Trithemii Chronicon Hirsaugiense, p. 279.

ſetzt werden ſollte. Alles, was ſowohl von Seiten des Mainziſchen Prälaten, als auch von Seiten der durch ihren Einfluß weit herrſchenden Luxemburgiſchen Familie gethan werden konnte, um die Wahl auf Balduin, der ſchon Domprobſt zu Trier und Baccalaureus des kanoniſchen Rechts war, zu lenken, geſchah mit dem allergrößten Eifer und ohne Rückſicht auf den bedeutendſten Koſtenaufwand. *) Die Wahl wurde durch die Gunſt des Clerus und Volkes von Trier durchgeſetzt (7. Dec. 1307). Balduin, der ſich von Paris in Begleitung ſeiner Brüder zu dem Pabſte nach Poitiers begeben hatte, erlangte die wegen ſeiner Minderjährigkeit nöthige Dispenſation, wurde ordinirt und geweiht (8. und 9. März 1308) und hielt am Pfingſtfeſte deſſelben Jahres in Begleitung ſeiner Mutter, Schweſtern und Brüder zur Freude der geſammten Geiſtlichkeit und des Volkes ſeinen Einzug in Trier.

Balduin war von Perſon nicht groß, aber regelmäßig gebaut; ſein Geſicht war voll, ſchön, wenig geröthet, ſein Haar röthlich-blond und ein wenig kraus; ſeine Augen waren hell und leuchtend. Doch ſah er wie Alle, die aus dem Limburgiſchen Geſchlechte ſtammten, nicht gut in die Ferne; eine hohe gewölbte Stirn und eine ſchön geformte Naſe gaben ihm das Anſehen eines würdevollen, edlen und denkenden Mannes; ſeine ſanfte, einſchmeichelnde Stimme war voll Ausdruck; ſein Körper ſchien zart, doch war er beweglich, ſtark und für kriegeriſche Thätigkeit ausgebildet; in Speiſen und Getränken war er ſehr mäßig und im Halten der Faſten ſtreng; in Kleidern liebte er die Einfachheit, doch zeigte er Pracht, wann es ſein Stand und ſeine Würde erforderte; in ſeinem Betragen lag hoher Ernſt, und das Herrſchen ſchien ihm Leidenſchaft zu ſeyn. Seine Zwecke verfolgte er mit raſtloſem Eifer.

*) Auch Philipp verwandte ſich für ihn, vermuthlich durch ſeine Fürſprache bei dem Pabſte. Chron. Leob. p. 895: Procurante autem fratre, cum Rege et Regina Franciae pro eo (Balduino) poscentibus, ad praedictae Sedis Pontificium est assumptus.

Er hat sich in dreifacher Beziehung ausgezeichnet, als Geistlicher, als Staatsmann, als Gelehrter und selbst als Krieger; wann er nach der Sitte seiner Zeit den Bischofsstab mit dem Schwerte vertauschte, machte er sich oft an der Spitze seiner Vasallen den Feinden furchtbar. Ein neuerer Geschichtschreiber sagt nicht ganz ohne Uebertreibung von ihm, er habe als der größte Fürst seines Jahrhunderts durch Weisheit, wirkliche Macht und Einfluß seine Zeitgenossen so sehr verdunkelt, daß die Geschichte nur für seine Thaten und seinen Ruhm noch Aufmerksamkeit gehabt habe. Gewiß ist es, daß seine Macht größer war, als sie irgend einer seiner Vorgänger oder Nachfolger in jener Zeit besessen hat, und daß seine Weisheit und Tugend ihm die Hochachtung und Liebe nicht nur fremder Fürsten und seiner geistlichen Untergeordneten, sondern auch der ihm zwar unterworfenen, aber stets nach Unabhängigkeit von der erzbischöflichen Macht strebenden Bürger gewonnen hatte. Seine geistlichen Pflichten übte er mit der größten Pünktlichkeit; er las täglich selbst eine Messe und eine andere hörte er. Der Kultur und den Wissenschaften war er so sehr zugethan, daß er nicht nur viele Gelehrte, worunter besonders Juristen, bei sich versammelte, sondern auch selbst einen staatsrechtlichen Codex, die Privilegien der Trierischen Kirche betreffend, abfaßte, der noch heute geschätzt wird. Wir erlauben uns, den Lesern aus den Beschlüssen einer Provincial-Synode (28. Apr. 1310) zur Würdigung des kirchlichen Zustandes, einige die Kirchenzucht betreffende Verordnungen Baldwin's vorzulegen. Die Gerechtigkeit ist die vollkommenste Tugend, denn sie bewahrt jedem das Seine, hindert oder beschränkt bösartige Unternehmungen, richtet die Verirrten, führt sie zur Pflicht zurück und dient zur Förderung anderer Tugenden. Der Geistliche soll für die Ertheilung der Sakramente nie größere Forderungen machen, als vorgeschrieben sind, den Unbegüterten aber die Kosten mindern. Kleriker, besonders Klostergeistliche, sollen keine Wirthshäuser halten, keinen Wucher treiben, sich nicht in Ehesachen und Rechtshändel mischen oder solche vor Gericht leiten, nicht trinken, spielen oder weltlichem Ge-

prünge nachgehen. Pelze, kostbares Tuch und rothe Mäntel sind ihnen verboten; sie sollen nur die vorgeschriebene Kleidung tragen. Bei Festen sollen sie den Wein mit Wasser mischen und mit Ausschluß kostbarer Speisen nur für die Nothdurft des Lebens sorgen. Unmäßiges Gelächter, leeres Geschwätz und Gezänk soll vermieden werden. Gastlichkeit gegen die Armen wird geboten. Der Kelch zum Abendmahl und die Hostienschüssel soll weder von Holz, Glas, Zinn, Blei, Bernstein u. s. w., sondern wenigstens von Silber seyn. In jeder Kirche gebe ein Bild, eine Sculptur oder Schrift Nachricht von dem Heiligen, dem Kirche oder Altar geweihet ist. Zauberwerk, Beschwörungen, Amulete, Wahrsagerei, Zauberkuren an Menschen und Vieh, Besprechungen des Sturms und Hagels, Liebessprüche und Tränke und Prophezeihungen aus der heiligen Schrift sind bei Strafe verboten. Beim Kräutersammeln soll mit Ausschluß aller Zaubersprüche nur das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß gesprochen werden. Der Stand der Sterne und ihr Verhältniß zu einander, der Mondeswechsel und gewisse Tage und Stunden sollen nicht beobachtet und nicht mit Lichtern, Tänzen und Gesängen gefeiert werden, denn es ist keine Zeit günstig oder ungünstig, um ein Werk zu beginnen. Auch soll sich Keiner nach den zwölf Sternbildern richten, wenn er bauen oder heirathen will u. dergl. m. Aus der Gemeinschaft der Kirche werden diejenigen ausgeschlossen, welche nach Abtragung der Schuld die Schuldscheine zurückbehalten. Da viele ununterrichtete Menschen in unsern Städten, Burgen, Flecken und Dörfern die Geschäfte von Aerzten und Chirurgen verrichten, sich dabei ohne Geschick und Erfahrung zeigen und Meister seyn wollen, ohne Schüler gewesen zu seyn, so verbieten wir bei Strafe des Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft, daß Niemand ohne unsere Erlaubniß in unserer Diözese als Arzt praktiziren oder Arzneikunst lehren soll. Der Geistliche vermeide Hinterlist, Haß, Neid, Verläumdung, lästerliche Reden und stolze Geberden, sondern zeige vielmehr durch Sittsamkeit, einfache Kleidung, stillen Gang und Ehrfurcht vor älteren

Geistlichen die Schamhaftigkeit seines Gemüths und sey voll Eifer für die Wissenschaften, halte Herz, Zunge und Körper rein von Unerlaubtem, sorge für Kranke, Pilger und andere Unglückliche, beschütze Wittwen, Waisen und Unmündige und gehe überhaupt Anderen mit gutem Beispiele voran. Der Beichtende darf nur sich, nicht einen Andern anklagen, auch nicht die Person, mit der er gesündigt, und der Beichtiger soll nicht darnach fragen. Frauen sollen an einem öffentlichen Orte beichten und der Geistliche mit verdecktem oder abgewandtem Gesichte sie anhören. Bei großen Sünden, welche der Beichtiger hört, soll er nicht durch äußere Zeichen seinen Abscheu zu erkennen geben, damit der Sünder nicht verwirrt und von dem weiteren Bekenntniß nicht abgeschreckt werde. Er soll vielmehr durch Ermahnung und die Vorstellung, daß er hier vor Gott stehe und diesem seine Sünden bekenne, daß er selbst, der Beichtiger, ein Sünder sey, daß auch Petrus und Paulus Sünder gewesen, daß der Mensch nicht ohne Sünde seyn könne, daß es aber teuflisch sey, sie nicht zu bekennen und ablegen zu wollen, den Beichtenden dahin zu führen suchen, daß er demüthig, wahrhaft, redlich, einfach und treu ohne Furcht oder Schaam sein Bekenntniß ablege. Beim Nachfragen soll sich der Geistliche hüten, Dinge zu berühren, die dem Beichtenden unbekannt sind, deren Kenntniß ihn aber zur Sünde verleiten könnte. Wer einen Dieb, einen Geizigen oder Wucherer bestiehlt und das Entwendete als Almosen darbringt, thut Sünde; denn das Böse bleibt böse, auch wenn es eines gutes Zweckes wegen geschieht. Ein Rechtsanwald, der wissentlich den Richter zu einem falschen Urtheile verleitet, soll zu dem Schadenersatz verurtheilt werden, den der Schuldige zu tragen hätte. Die Verbreitung der Bettelorden in der Trierischen Diözese ohne besondere Erlaubniß des Pabstes oder Erzbischofes ist verboten. Diese Statuten sollen nicht nur von den Geistlichen wiederholt gelesen, sondern auch den Gemeinden, soweit sie dieselben angehen, mehrmals im Jahre vorgelesen und erklärt werden. Es sollen keine andere Feste der Heiligen gefeiert werden, als welche die Kirche vorschreibt,

damit die Leute nicht unnöthig von der Arbeit und der Erwerbung ihres Unterhalts abgehalten und zu Müßiggang und Ausschweifungen verleitet werden.

Man muß sich über den aufgeklärten Geist wundern, der aus manchen dieser Verordnungen hervorleuchtet. Sterndeuterei wird verboten, und dennoch war die Astrologie ein Lieblingsstudium der Gelehrten jener Zeit und wurde selbst unter öffentlicher Begünstigung des Staates und der Kirche auf den Universitäten Bologna, Padua und Paris gelehrt; die Fürsten und Großen Italiens und unter ihnen selbst König Robert von Neapel, den Petrarca und seine andern Zeitgenossen den weisesten der Fürsten nennen, schätzten sich glücklich, geübte Sterndeuter an ihren Höfen zu haben.

Daß Balduin auch künstlerischen Bestrebungen nicht abhold war, lehrt eine kostbare silberne Statue des heil. Petrus, die er arbeiten ließ. *) Seinen großen und gewandten Geist als Staatsmann zu zeigen, gab ihm die traurige Lage seines Erzstifts, das er durch die Verschwendung und Unordnung seines Vorgängers mit Schulden belastet und in sich verwirrt und aufgelöset vorfand, volle Gelegenheit. Seine nächste Sorge ging also dahin, theils aus eigenen Mitteln, theils durch Ersparnisse und geschickte Finanzmaaßregeln die durch Zinsanhäufung verwirrten Schuldsachen in Ordnung zu bringen und die verpfändeten Güter der Kirche einzulösen. Die durch die Schwäche seines Vorgängers den Bürgern von Trier bewilligten Freiheiten und Rechte und die mit ihnen geschlossenen dem Erzbischofe nachtheiligen Verträge hob er, obgleich er vor Empfang der Weihe und Huldigung verheißen hatte, die Stadt bei ihren Freiheiten zu lassen, dennoch auf und zeigte sich den Widerstrebenden so gewaltig, daß es Niemand wagte, gegen ihn aufzutreten, sondern daß das Erzstift während seiner langen 47jährigen Regierung eines im Innern nur selten gestörten Friedens und großer Wohlhabenheit genoß.

---

*) Fiorillo, Geschichte der bildenden Künste, Th. 1, Seite 388.

Auch Koblenz, das ſo oft unter ſeinen Vorgängern ſich wider die erzbiſchöflichen Anmaaßungen empört hatte, blieb nicht nur ruhig, ſondern war ihm auch mit ſeltener Anhänglichkeit zugethan und brachte ihm im Falle der Noth die größten Opfer. *) Wie er überhaupt Vieles für Straßen- und Brückenbau that, ſo dankt ihm auch Koblenz den Bau der noch heute ſtehenden großen ſteinernen Moſelbrücke. Räuber und Landſtreicher wurden mit aller Strenge verfolgt, und neben den Raubburgen legte er ſtark befeſtigte Schanzen und Lager an, wodurch er dieſe faſt im Belagerungsſtande hielt und Ausfälle aus denſelben auf friedlich ziehende Kaufleute und Reiſende unmöglich machte. Die große Strenge bei Handhabung des Rechtes hatte er mit ſeinem Bruder gemein und die Sicherheit der Straßen wurde im Gebiete von Trier bald ſo groß, wie ſie es im Luxemburgiſchen ſchon früher geweſen war. Den ſtärkſten Beweis ſeiner richterlichen Strenge gab er bei einer Gelegenheit, wo die verwandtſchaftliche Liebe und die Ehre ſeines Hauſes ein milderes Verfahren zu erfordern ſcheinen konnte. Sein Stiefbruder, vermuthlich der natürliche Sohn ſeines Vaters von einem Frauenzimmer niedriger Abkunft, tödtete ſeine Ehefrau in der Abſicht, ſich mit einer Dame höheren Standes zu vermählen. Balduin, eingedenk des Gebotes: „es blute, wer Blut vergoſſen", erlaubte, ihn durch das Rad hinzurichten. **) Außer der ſtrengen Handhabung der Gerechtigkeit, welche für jene Zeit der Gewalt und Selbſthülfe außerordentlich wichtig und ſegensreich war, ſuchte er auch ſeine Unterthanen durch manche andere Einrichtungen zu un-

*) Günther, Geſchichte der Stadt Koblenz, S. 74.

**) Die Worte in den gestis Balduini (I, 9) hinſichtlich der Verwandtſchaft dieſes Mannes mit Balduin geſtatten möglichenfalls eine Auslegung, der zufolge eine wirkliche Verwandtſchaft gar nicht ſtattgefunden hätte. Sie heißen: Nam proprium occultae nationis fratrem, qui propriam uxorem occulte interfecerat, spe solemnioris, optimo licet ab Archiepiscopo pro fratre esset reputatus, supplicio rotali interimere permisit.

terstützen und besonders durch Anlegung von öffentlichen Kornhäusern, in denen große Vorräthe aufgehäuft wurden, vor Mangel und Hungersnoth zu schützen.

Balduin's Einfluß sowohl in seinem Erzstifte, wie auch im ganzen Deutschlande wuchs durch die Erhebung seines Bruders zum römischen Könige und Kaiser; allein auch nach dessen unerwartet frühem Tode wirkte er fortdauernd mit Uebergewicht auf die Reichsangelegenheiten ein. Er war und blieb der Fels, auf den das Gebäude der Luxemburgischen Fürstenmacht sich gründete, er war der Pfeiler, an den die Unternehmungen seines unruhigen und nach Abentheuern begierigen Neffen, des Königs Johann von Böhmen, und seines Großneffen, Kaiser Karl's IV. sich lehnten. Bei der streitigen Kaiserwahl, die nach Heinrich's VII. Tode das Reich in Verwirrung versetzte, stimmte er für Ludwig von Baiern und unterstützte ihn fast dreißig Jahre hindurch gegen die Anmaaßungen der von französischer Despotie geleiteten Päbste in Avignon. Die rheinischen Fürsten und Städte suchte er für ihn zu gewinnen, in der Schlacht bei Eßlingen focht er für seine Sache und bei Speier führte er ihm und seinem hungernden Heere Lebensmittel und einen frischen Heerhaufen zu, wodurch Friedrich von Oestreich zum Rückzuge genöthigt wurde. Der Ruf von seiner Klugheit und Tapferkeit war überhaupt so groß, daß sich das östreichische Heer mehrmals bei dem bloßen Gerüchte von seiner Ankunft zurückzog. Endlich brachte er hauptsächlich den ersten Kurfürstenverein zu Rhense zu Gunsten Ludwig's zu Stande (1338) und begründete hiedurch die Hauptthat in Karl's IV. Regierung, die Abfassung der goldenen Bulle, durch welche die römischen Könige und Kaiser eine von dem Pabste unabhängige Stellung erlangten.*) Erst als Ludwig durch seine Schwäche und Halbheit fast alle Gemüther von sich entfernt hatte, erklärte er sich zu Gunsten seines Großneffen Karl gegen ihn.

*) Moser, Staatsrecht des churfürstlichen Erzstifts Trier, S. 56.

Wie sehr er von seinen Zeitgenossen als Kirchenfürst geehrt wurde, zeigt der Umstand, daß das Domkapitel von Mainz ihn zweimal zu seinem Erzbischofe erwählte, welche Würde er aber ablehnte, und daß man ihm die Administration eben dieses Erzstiftes und der Bisthümer Speier und Worms auftrug, welche Aemter er zur Zufriedenheit der Wahlherren und Unterthanen verwaltete. Das Erzbisthum Trier erlangte durch Balduin's Größe die bedeutendsten Vortheile und wuchs gleich ihm an Reichthümern, Macht und Ansehen. Manches Amt und manche Würde knüpfte sich durch seine ausgezeichnete Persönlichkeit an das Erzstift Trier, die bis dahin demselben entweder gar nicht oder doch nicht gesetzmäßig zustanden. So wurde dem Erzbischofe von Trier das Recht, dessen sich Balduin dreimal bedient hatte, 1308, 1314 und 1346, die erste Stimme bei der Kaiserwahl zu geben, in der goldenen Bulle Kap. 4, §. 4 zugesprochen. *) Auch nannte er sich zuerst fortdauernd Erzkanzler des Reichs Burgund und Arelat, welchen Titel seine Nachfolger bis auf die neueste Zeit behaupteten. Bedeutender noch war der Gewinn an Landbesitz, den er seinem Erzstifte verschaffte. Alle drei Kaiser, sein Bruder Heinrich VII., Ludwig von Baiern und sein Großneffe Karl IV., deren Herrschaft er gründen half und kräftig und eifrig unterstützte, waren ihm durch Verleihung von Gütern, Rechten und Freiheiten dankbar und verschrieben ihm für die ihnen vorgeschossenen Gelder bedeutende Besitzungen als Reichspfandschaften. Ein Reichspfand in jener Zeit war aber bei der stets zunehmenden Schwäche der Kaiser einer wirklichen Erwerbung fast gleich zu achten, denn nur selten konnte es wieder eingelöst werden. Außerdem gewann er durch seine Kriege für sein Erzstift Geld und Land von benachbarten Fürsten und Herren: von dem Bischofe von Cöln, gegen den er zu Gunsten der Cölner stritt, dem Erzbischofe von Straßburg, den Grafen auf dem Hundsrück und im Lahngau, dem Herzoge

*) Moser, Staatsrecht des churfürstlichen Erzstifts Trier, S. 36.

Rudolph von Baiern, den Grafen von Nassau, Spanheim und Westerburg und Andern. Nur einmal betraf ihn ein Unfall, der indeß auch weiter keine nachtheiligen Folgen für ihn zurückließ. Als er (1328) mit einem kleinen Gefolge in einem Nachen die Mosel hinab nach Koblenz fuhr, wurde er von der Gräfin Laurette von Starkenburg überfallen und gefangen genommen und mußte sich durch die Annahme ziemlich harter Bedingungen auslösen. Seine Bedeutung wurde aber nicht blos im deutschen Reiche, sondern auch in fremden Ländern anerkannt. Der König Eduard III. von England besuchte ihn, schloß mit ihm ein Bündniß und verpfändete ihm seine Krone. Ebenso schloß 1341 der König Philipp VI. von Frankreich einen Bundesvertrag mit ihm, in dem beide Fürsten sich gegenseitige Hülfsleistung und Förderung ihrer Angelegenheiten zusagten. — Gegen das Ende seines Lebens zog er sich in eine Karthause zurück, die er nahe bei Trier erbaut hatte, und lebte hier ganz nach der strengern Weise der andern Ordensbrüder, doch trat er zuweilen auch noch aus dieser Zurückgezogenheit als ein strenger Richter hervor, wenn Adel und Städte sich Rechte und Besitzungen anmaßen wollten, die ihnen nicht zustanden. Auf dem Reichstage zu Mainz (1354) erschien er zum letztenmal, feierte im prachtvollen Priestergewande im Dome vor seinem Großneffen Kaiser Karl IV. und einer zahlreichen Fürstenversammlung die Vesper und starb bald darauf den 12. Februar gegen Abend in seinem Palaste zu Trier. Der Kaiser feierte sein Leichenbegängniß durch seine Gegenwart, und das dankbare Erzstift sorgte für seine Seele durch zahlreiche Todtenmessen. Außer der von ihm erbauten und noch heute in alterthümlicher Herrlichkeit prangenden Liebfrauenkirche in Oberwesel haben auch drei Burgen, die er errichtet, Baldeneck, Baldenelz und Baldenstein das Andenken seines Namens auf die Nachwelt übertragen. *)

*) Stork, Darstellungen aus dem preußischen Rhein- u. Mosellande I, 54.

Urkunde
über die Erwerbung des Schloſſes Lützelburg durch den Grafen Siegfried.

In nomine unigeniti Filii Dei, notum sit omnibus populis in Christum credentibus, tam praesentibus quam futuris, Clericis atque Laicis, quod Sigifridus Comes de nobili genere natus, Castellum quod dicitur Lucilinburhut in proprietatem desiderans adipisci, perrexit ad Dominum Brunonem Archiepiscopum, fratrem videlicet Imperatoris Ottonis, qui tunc principatum totius regni post ipsum tenebat, eique suum desiderium manifestabat. Cujus scilicet Archiepiscopi accepto consilio, et impetrata licentia ab eo, venit ad Abbatem Wickerum, et ad reliquos S. Maximini Monachos, in quorum praedio idem Castellum fuerat positum, petens ut ei liceret cum suo allodio illud commutare, quod abbas libenter una cum fratribus consentiens placuit, atque convenit inter eos ut res pro ambarum partium opportunitate commutaremus.

Dedit itaque praefatus Comes ad S. Maximinum de rebus suae proprietatis legali traditione Mansum unum et dimidium cum servis censualibus in Comitatu Giselberti Comitis, in pago Arduennae, in villa quae dicitur viulna. Accepit a praedicto Abbate, consentiente Monachorum congregatione, supra nominatum Castellum cum exitibus et reditibus et omnibus terris ab alveo fluminis Alsuntiae, usque ad illos veteres truncos, qui stant ante munitionem ejusdem Castelli, secundum quod protenditur in longum et latum.

Igitur posita est haec eadem Munitio in pago Methingowi, in Comitatu Godefridi Comitis, super ripam Alsuntiae fluminis. Factum est itaque Concambium istud ea constitutione, ut utraque persona Abbatis videlicet et Comitis, ex eo quod accepit habeat in perpetuum liberam et apertam potestatem tenendi, tradendi, vendendi, vel quidquid exinde voluerit facere, absque ullius hominis contradictione. Acta est namque haec mutatio sive etiam traditio publice in Civitate Trevirensium, in Monasterio memorati Patroni in die palmarum XV. Kal. Maji astante Abbate Wickero, simulque hilderado ejusdem Coenobii Advocato et aliis quam pluribus testibus Monachis, Canonicis atque Laicis.

Signum Domini Brunonis Archiepiscopi, qui hoc Concambium legaliter fieri jussit. S. Henrici Archimandritae, qui consilio istius rei per omnia interfuit. S. Asolphi Praepositi. S. Racani. S. Sandrandi Cellerarii. S. Adelungi M. S. Chri

Gerbeni M. S. Herimberti M. S. Willeri M S. Wolmari M. S. Hidradi M. S. Warneri M.

Item nomina Laicorum S. Friderici Lotharienſium Ducis, cujus conſenſu et collaudatione opus istud peractum est S. Luithardi. S. Nortperti. S. Sarachonis. S. Adalberti. S. Gerſonis. S. Tancradi. S. Anſelmi. S. Walteri. S. Hartperti. S. Ruotperti. S. Thrictperti. S. Thietfridi.

Facta est igitur hujus Chartae conſcriptio anno Dominicae Incarnationis DCCCCLXIII indict. VI. Regni Ottonis Regis III. et Patris sui Caesaris Principatum tenentis II.

Ueber die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen.

Die Geschichte der Unterjochung des Sachsenvolkes ist wichtig nicht nur an sich und als Theil der Geschichte Karl's des Großen, sondern auch zum Verständniß der Verhältnisse Ludwig's des Frommen und seiner Söhne. Sie verdient darum die besondere Aufmerksamkeit des Forschers. So häufig nun auch die Thaten Karl's des Großen beschrieben worden sind, so scheinen doch manche herrschende Ansichten über jenes Werk seines Lebens keineswegs so fest begründet, daß der Versuch einer Berichtigung überflüssig wäre. Die Bewunderung des großen Königs, das Wohlgefallen an der Bildung der Franken im Gegensatz zu der Roheit der Sachsen, das Gewicht endlich, welches man auf Eginhard als Quellenschriftsteller — im Ganzen mit Recht — zu legen pflegt: alles dies hat die meisten späteren Geschichtschreiber geneigt gemacht, die Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in der Darstellung jenes Eginhard zu übersehen und in ihre Bearbeitungen überzutragen. Ungenau ist Eginhard hauptsächlich darin, daß er das Allgemeine und das Besondere im Begriff Saxones selten unterscheidet und den Namen des Gesammtvolkes ohne beschränkenden Beisatz nennt, wo nur von einzelnen Stämmen die Rede seyn kann. Als unrichtig läßt sich in vielen Fällen

der Vorwurf der Treuloſigkeit erweiſen, mit dem er gegen die Sachſen nicht eben ſparſam iſt. Dieſe beiden Hauptpunkte zu beleuchten, iſt Zweck der folgenden kleinen Abhandlung.

Den Krieg gegen die Sachſen begann Karl im Jahr 772. Von Heſſen aus vordringend, zerſtörte er das Heiligthum der Weſtphalen, die Irminſul bei Paderborn, und verheerte das Land bis an die Weſer. Über die Weſer hinaus kam er diesmal nicht; er hatte es alſo lediglich mit den Weſtphalen zu thun. Von dieſen empfing er zwölf Geiſel. Die Jahrbücher aber ſagen überhaupt Saxones, nennen auch nicht die Bedingungen des Vertrags, zu deſſen Sicherung die Geiſel gegeben waren. Die Bedingungen können höchſtens beſtanden haben in der Verpflichtung der Weſtphalen, keine Feindſeligkeiten gegen die angrenzenden Franken zu üben. Es iſt aber die Frage, ob alle Weſtphalen dieſen Frieden geſchloſſen haben; wahrſcheinlich iſt, daß es blos die in der Nähe der Weſer wohnenden waren. — Während Karl's Abweſenheit in Italien im Jahr 774 brechen die Weſtphalen — wahrſcheinlich in Verbindung mit Angern und Oſtphalen — zur Rache für ihr zerſtörtes Heiligthum verwüſtend in Heſſen ein. Sie werden zurückgedrängt. Karl läßt noch im ſelben Jahre durch vier Streifſchaaren Vergeltung üben. Im folgenden aber (775) erzwingt er gegen Weſtphalen, Angern und Oſtphalen bei Brunsberg den Uebergang über die Weſer, bringt, die eine Hälfte ſeines Heeres gegen die Weſtphalen ſtehen laſſend, bis zur Ocker vor und nöthigt die Oſtphalen oder Oſterleute zwiſchen Ocker und Leine und die Angern zwiſchen Leine und Weſer, ihm Treue zu ſchwören und Geiſel zu ſtellen. Währenddem war der andere Heertheil von den Weſtphalen überfallen und zu einem Vertrage genöthigt worden. Karl, ohne ſich an dieſen Vertrag zu binden, fällt über die Weſtphalen her und nimmt abermals von ihnen Geiſel. — Hier iſt einmal zu merken: Karl kommt nicht über die Aller und Ocker hinaus; was alſo auf der rechten Seite dieſer Flüſſe lag, war ihm nicht unterworfen. Zweitens ſind die Angern und Oſtphalen nicht die Hälfte aller Sachſen, wie man dem Poeta

Saxo nachgeschrieben hat, der das ganze Sachsenvolk in Westphalen, Angern und Ostphalen theilt, der Nordalbinger nicht gedenkend. Denn die Sachsen zwischen Aller und Elbe waren weder Westphalen noch Ostphalen, weder Angern noch Nordalbinger. Durch die Geisel ließen die Sachsen sich nicht binden. Es waren Kinder, die Karl in Klöster that und zu Christen erziehen ließ (Translatio St. Viti. Pertz II, 577. — Miracula St. Wandregisili. Duchesne III, 386). Die Väter brauchten also nicht zu fürchten, daß sie getödtet würden; der Vaterlandsfreund wußte sie auf jeden Fall verloren. Ob der Treuschwur der Ostphalen und Angern die Heeresfolge zum Gegenstand gehabt, ist billig zu bezweifeln; wahrscheinlicher ist, daß es blos ein Schwur zu treuer Haltung des Friedens war. Da Karl aber den von seinen Heerführern geschlossenen Vertrag brach (Eginh. a. 775), so hielten sich auch die Sachsen ihres Eides entbunden und fingen im Jahr 776 den Krieg wieder an. Gewalt der Waffen nöthigte sie noch in demselben Jahre bei Lippspring zum Frieden und zur Stellung neuer Geisel; auch ließen sich jetzt zum erstenmal Etliche taufen. Im nächsten Jahre 777 aber lagerte sich Karl mit einem gewaltigen Heere bei Paderborn. Alle Häupter des nach Eginhard's Versicherung treulosen Volkes, außer Widekind, erscheinen vor dem König. Eine große Menge wird getauft und verzichtet feierlich auf Freiheit und Eigenthum (Annal. Loisel. Duchesne II, 31) oder, wie Eginhard berichtet, auf Vaterland und Freiheit, — wenn sie nicht Christen und dem Könige treu blieben — nach Eginhard's Ausdruck: si ulterius sua statuta violarent, d. h. wieder Krieg anfingen. — Daß nicht alle Sachsen — oder Abgeordnete aller — von der Eider bis zur Diemel in Paderborn erschienen, daß weder von der rechten Seite der Aller, noch von der rechten Seite der Ocker sich welche eingefunden, versteht sich von selbst. Es waren Westphalen, Angern und Ostphalen, die sich taufen ließen und diese Erklärung abgaben. Beides, Taufe und Erklärung war nicht freiwillig, sondern erzwungen durch den Schrecken der fränkischen Waffen. Kaum hatte sich Karl im

Jahr 778 nach Spanien entfernt — begleitet von Franken, Burgundern, Gothen, Langobarden und Nordbaiern, nicht aber von Sachsen, — so kehrte der geflüchtete Widekind aus Dänemark wieder, brach die von Karl an der Lippe gegründete Zwingburg (Annal. Petav. Pertz I, 16) und vergalt das den Seinen aufgezwungene Bad der Wiedergeburt mit dem Brand von Kirchen und Klöstern und mit Verwüstung des Landes von Duiz bis Ehrenbreitstein. Karl, zurückgekehrt, bezwang im Jahr 779 durch den Sieg bei Bocholt die Westphalen von Neuem; die Angern und Ostphalen, welche an Widekind's Rachezug Theil genommen, stellten Geisel, als Karl über den Teutoburgerwald nach der Weser vorrückte, ohne seinen Uebergang abzuwarten. Im nächsten Jahr 780 ging Karl zum erstenmal — von Lippspring aus — über die Ocker. Ohne Widerstand zu finden rückte er bis Orheim an die Elbe, versammelte dort Ostsachsen aus allen Gauen und ließ sich Geisel stellen, sowohl von Freien, wie von Liten (Annal. Lauresham. Pertz I, 31). Eine große Menge der Versammelten ließ sich dem König zu Gefallen taufen. Daß unter diesen Ostsachsen blos Nordschwaben und Bewohner von Nordthüringen zu verstehen sind, möchte keinem Zweifel unterliegen. Anzunehmen, daß alle Bardengauer und sogar viele Nordalbinger nach Orheim zur Taufe gewandert seyen, wie Annal. Lauriss. (Pertz I, 160) berichten, ist lächerlich. Daß Karl diesmal nicht über die Aller hinaus, nicht in den Bardengau, nicht in die Nachbarschaft der Nordalbinger gekommen ist, beweiset Eginhard's Angabe, daß er von der Ocker aus nach Orheim zog. Vielleicht aber hieß die Böhrde bei Magdeburg auch Bardengau, und vielleicht sind unter den Nordländern (Nordlendis) Nordschwaben verstanden. Auch die Angabe im Chron. Moiss. a. 785: — et pervenit usque in Barduic. Cumque Christiani se illi dedissent, Christianitatem, quam pridem respuerant, iterum recipiunt — auch diese Angabe kann die Annahme einer Bekehrung der Bardengauer im Jahr 781 nicht stützen. Jene Christiani waren nicht Leute aus Bardewik, sondern andere Sachsen zwischen Weser und

Elbe. — Was sich also vor Karl's Waffen gebeugt hatte, war bis zum Jahr 780 nur erst das Land südlich von der Aller. Um die augenblickliche Unterwerfung dauernd zu machen, setzt Karl — jetzt im Jahr 780 zum ersten Mal — Bischöfe, Presbyter und Aebte ins Land mit dem Auftrag, zu lehren und das Taufgeschäft zu betreiben. Er selbst geht nach Italien, und wie er bei seiner Rückkehr im Jahr 781 findet, daß diesmal die Sachsen seine Abwesenheit nicht benutzt haben, den Frieden zu brechen, da glaubt er, noch einen Schritt weiter thun zu können. Er hält im Jahr 782 eine Versammlung bei Lippspring und setzt auf derselben eine Anzahl sächsischer Edelinge zu Grafen über ihr Volk (Chron. Moiss.), das heißt, er stieß die alte Verfassung der Sachsen um, derzufolge die Häupter der Gaugemeinden frei von den Gauleuten gewählt wurden, und suchte zugleich die Edelinge von der Masse des Volks zu trennen, indem er einen Theil von ihnen in seinen Dienst nahm. Schon dies allein — was gewöhnlich übersehen wird — wäre mehr als hinreichend gewesen, die Sachsen zum Aufstand zu reizen. Nimmt man dazu, daß die neuen Priester die alten Heiligthümer schonungslos zerstörten, so dürfte man sich wahrlich nicht wundern, wenn Widekind bei seinem Wiederauftreten alle Gaue unter die Waffen gebracht hätte. Und dennoch scheint dies nicht der Fall gewesen zu seyn, da er nicht auf die linke Seite der Weser kam; vielmehr scheinen nur Männer von der rechten Seite der Aller, bereit, ihren Brüdern zur Abschüttelung des Joches die Hand zu reichen, nebst Angern und Ostphalen, als welche die fränkischen Waffen noch wenig gefühlt hatten, unter Widekind's Fahnen getreten zu seyn. Die Westphalen blieben — wenigstens zum größten Theil — ruhig, und ungehindert zog Karl's Vetter Theoderich mit den Ripuaren durch ihr Land hindurch an den Suntel. Hier ward Widekind von einem Heertheil der Franken angegriffen und vergalt den Übermüthigen ihren Anfall mit einer Niederlage. Hätte nun Karl in kriegerischer Weise durch Brand und Plünderung Rache für diese Niederlage genommen, so würden vielleicht die Sachsen diesseits und

jenseits der Aller, soweit seine Waffen reichten, sich vor ihm gebeugt haben. Daß er aber zu Verden, auf einem Gebiet, wo man noch nie seine Hoheit anerkannt hatte, fünfthalbtausend Männer, die vor ihm erschienen waren, Rede und Antwort zu geben, die für ihre uralte Freiheit die Waffen ergriffen, die keinen Angriff gemacht, sondern nur einen solchen abgewehrt hatten, henkermäßig abschlachten ließ, — das rief nicht nur die Nordsachsen zwischen Aller und Elbe wider ihn unter die Waffen, sondern es empörte auch die seit drei Jahren ruhigen Westphalen. Jetzt zum ersten Mal — im Jahr 783 — hatte es Karl mit dem ganzen Sachsenvolk (die Nordalbinger etwa ausgenommen) und mit den bisher von priesterlichen Sendlingen bearbeiteten, jetzt aber von Abscheu wider den Christenkönig ergriffenen Ostfriesen zu thun. Bei Detmold lieferten ihm die Angern und Ostphalen, unterstützt von den Nordsachsen, eine mörderische Schlacht, in welcher sie zwar Tausende verloren, aber doch den Feind nöthigten, durch den Teutoburgerwald zurückzuweichen. Mit verstärkter Macht warf sich sodann Karl von Paderborn aus auf die Westphalen, die bei seinem Anzug nach der Hase ausgewichen waren, vermuthlich, um mit den Ostfriesen zusammenzustoßen. Ueber sie gewann Karl einen entscheidenden Sieg, so daß er verwüstend über die Weser, Leine und Ocker vordringen konnte. Im folgenden Jahre wollte er, obgleich die Besiegten noch keineswegs die Waffen gestreckt hatten, die Nordsachsen jenseits der Aller bezwingen. Allein die Wasserhöhe der Weser nöthigte ihn, auf einem Umweg durch Thüringen sich nach der Mündung der Saale zu wenden, wo er die Ostsachsen mit Feuer und Schwert heimsuchte, während sein Sohn Karl zwischen Ems und Lippe die Westphalen im Zaum hielt. Den Ausschlag gab er dem Streit, indem er noch im Spätherbst desselben Jahres einen zweiten Feldzug vornahm, den Winter hindurch von der Heresburg aus Westphalen mit Mord und Brand erfüllte und im folgenden Sommer 785 in gleicher Weise unaufhaltsam über die Aller bis zur Elbe in die Gegend von Bardewik vordrang. Der Muth der Sachsen war

jetzt gebrochen. Selbst Widekind und Abbio, die bisher unverzagt für die alte Unabhängigkeit gestritten, verzweifelten an längerem Widerstand und nahmen die Taufe an. Diesen Zeitpunkt der Ermattung benutzte wahrscheinlich Karl, um von der im Jahr 777 auf dem Tag zu Paderborn den Westphalen, Angern und Ostphalen abgedrungenen Erklärung so weit Gebrauch zu machen, daß er diese Menschen aus freien Grundeigenthümern in königliche Lehenleute verwandelte. Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß in der Capitulatio de partib. Saxoniae a. 789. §. 30. Baluze I, 255 auf die Tödung eines Grafen die Einziehung der Erbschaft für den König gesetzt ist. Denn erstlich scheint Karl vorerst nur den südwestlichen Sachsen das Vererbungsrecht entzogen zu haben, so daß also jene Strafe für die nordöstlichen Sachsen gelten könnte; und dann ist hereditas nicht im strengrechtlichen Sinn zu nehmen als Eigenthum, sondern, wie im Edict. Pistense §. 30. (Baluze II, 188), als Besitz, welchen der freie Sachse jetzt nicht mehr nach seinem angestammten Recht, sondern nur mit Erlaubniß des Königs seinen Erben hinterlassen konnte. Den Edelingen ließ Karl ohne Zweifel ihr Eigenthumsrecht, um sie desto fester an sich zu ketten, ja er übertrug höchstwahrscheinlich den Beamteten unter ihnen das Geschäft, im Todesfall eines Freien dessen Angehörige zu belehnen, und legte ihnen damit eine Lockspeise der Habsucht vor, die sie ihrem Volk entfremdete und enger an den König fesselte. Sechs Jahre lang ertrugen die Sachsen und Ostfriesen ruhig die neue Herrschaft. Im Jahr 789 halfen sie die Wilzen bezwingen; zwei Jahre später machten sie den Avarnkrieg mit, nachdem ihre Grafen und Edelinge zu Regensburg mit den übrigen Vasallen des Königs für die Führung des Kriegs gestimmt hatten. Aber dieser letztere Krieg erschöpfte die durch die Habsucht der christlichen Priester schon stark auf die Probe gesetzte Geduld der Nordsachsen und Ostfriesen. Als sie zum zweiten Mal nach der Donau aufgeboten wurden, im Jahr 792, erschlugen die Ostfriesen in Rustringen den Grafen Thederich und jagten die Priester fort. Die Sachsen insgesammt folgten

dieſem Beiſpiel, ſagten ſich von dem neuen Glauben und der neuen Herrſchaft los. Diesmal verfuhr Karl klüger, als im Jahr 782. Er wartete ab, ob die Sachſen ihn angriffen. Da dies nicht geſchah, ſo verhielt er ſich ebenfalls vorläufig ruhig. Erſt im Spätſommer 794 rückte er mit zwei Heeren nach Weſtphalen, griff aber nicht das auf dem Sintfeld verſammelte Heer der Südſachſen an, ſondern brachte ſie durch Unterhandlungen zum Gehorſam. Daß dieſe Sachſen, welche ſich unterworfen, im folgenden Jahr ſich wieder empört hätten, iſt eine falſche Angabe Eginhard's, der zwiſchen Saxones und Saxones nicht unterſcheidet. Im Gegentheil: die ſüdlichen Sachſen ſchloſſen ſich an den Frankenkönig an und zogen mit ihm nach der unteren Weſer in den Wichmodengau und nach der Elbe in den Bardengau. So berichtet das Chron. Mois. Natürlich wurde nun nicht das Land der gehorſamen Sachſen, alſo nicht paene tota Saxonia, wie Eginhard ſagt, verwüſtet, ſondern nur das Land jenſeits der Aller und hauptſächlich die Gegend von Lüneburg, in welcher die Nordſachſen den zu Karl's Hülfe herübergekommenen Obotritenkönig Witſin erlegt hatten. Gegen die Nordſachſen ſchlug Karl einen neuen Weg ein. Neben dem, daß er die alten Künſte, Edelinge und Freie zu trennen, anwandte, ſchleppte er, um die Kraft des Volks zu ſchwächen, ganze Schaaren von Menſchen hinweg, natürlich diejenigen, von welchen er am erſten eine weitere Auflehnung beſorgte. Im Jahr 795 nahm er nach der Angabe des Chron. Hildesheim. den dritten Mann, nach der wahrſcheinlicheren des Chron. St. Galli ſiebenhundert und ſiebzig Mann bei ſeinem Abzug aus der Elbgegend mit — wohl hauptſächlich aus dem Bardengau — und verpflanzte ſie ins Innere ſeines Reichs. Jahrs darauf (796) drang er vom Niederrhein aus vorſichtig und unter großen Kämpfen in Oſtfriesland ein (Annal. Petav. Pertz I, 18), ſchlug bei Elsfleth über die untere Weſer eine Brücke, verwüſtete den Wichmodengau und führte abermals viele Menſchen weg. — Eginhard berichtet ganz oberflächlich: Saxonia magna ex parte vastata. Demohngeachtet fand Karl im Jahr 797 einen neuen Zug an

die untere Weſer nöthig, und erſt, nachdem er bis ins Land Hadeln, bis an die Nordſee vorgedrungen (Annal. Lauriss. Pertz I, 182) und abermals viele Menſchen aus dieſer Gegend und dem benachbarten Oſtfriesland weggeführt (Chron. Moiss.), glaubte er ſich wieder gegen die öſtlichen Nordſachſen wenden zu können. Kaum zu bezweifeln iſt, daß Karl den Plan faßte, die Nordalbinger den Dänen und Obotriten Preis zu geben, um der Sachſen dieſſeits der Elbe deſto ſicherer zu ſeyn, und daß er zu dem Ende aus ſeinem Winterlager zu Heerſtelle an der Mündung der Diemel argliſtiger Weiſe Geſandte durch Nordalbingen zu den Dänen ſchickte. Die Nordalbinger aber (798) — wahrſcheinlich vom Dänenkönig Gottfried benachrichtigt — ſchlugen die falſchen Geſandten zum Theil todt, behielten andere in Verwahrung und warfen ſich nun raſch auf die Obotriten. Dieſen ſetzten ſie ſo heftig zu, daß dieſelben ſich von Karl Hülfe erbitten mußten. In der Schlacht, welche ſie ſodann gegen die vereinigten Obotriten und Franken lieferten, mögen ſie mehrere tauſend Mann verloren haben; überwunden waren ſie ſo wenig, daß Karl ſeine gefangenen Geſandten nur gegen ein Löſegeld und zwar erſt im folgenden Jahr wiedererhalten konnte. Die Bardengauer und deren Nachbarn dieſſeits der Elbe, welche nach dem Beiſpiel ihrer jenſeitigen Brüder zu den Waffen gegriffen hatten, ließ Karl um ſo härter ſeinen Verdruß über den mißlungenen Anſchlag fühlen. Er verwüſtete ihr Land und ſchleppte diesmal ſechzehnhundert der beſten Leute fort (Annal. St. Amandi, p. 2. Pertz I, 14), welche ihm die Häupter des Volks als die Gefährlichſten — in der Sprache der Sieger: perfidissimos (Annal. Lauriss.) — bezeichneten. Karl hatte alſo an der Elbe, wie an der Weſer die Edelinge von der Sache ihres Volks abwendig gemacht. Und dennoch blieben viele Männer zurück, denen Karl nicht trauen konnte. Als er daher wegen der Sachen des Pabſtes im Jahr 799 ſelber mit einem Theil ſeines Heeres bei Paderborn ſtehen blieb, ſchickte er ſeinen älteſten Sohn mit angemeſſener Macht in den Bardengau und ließ abermals eine große Menge Männer mit Weib und Kind

wegholen, die herrenlosen Fluren aber vertheilte er unter Bischöfe, Presbyter und andere Vasallen (Chron. Moiss. ann. 799. Cf. Annal. Petav.). Diese Vasallen waren sicherlich sächsische Edelinge, die mit dem Raub ihrer Brüder bereichert wurden. So war denn ganz Sachsenland diesseits der Elbe bezwungen. Die Besten waren entweder vom Schwert hingerafft oder trauerten im Elend; die Uebrigen, aus freien Eigenthümern in königliche Lehenleute verwandelt, waren der Aufsicht der fremden Priester und der einheimischen Verräther untergeben. Nur die Nordalbinger erfreuten sich noch der alten Freiheit; von ihnen mußte der junge Karl jene Sachsen auslösen, die im Gefolge der arglistigen Gesandtschaft gewesen; gegen sie mußte er mit Obotriten und Wilzen Verträge schließen, denen zufolge diese Slaven den neuen Vasallen diesseits der Elbe Beistand leisten sollten, falls die Nordalbinger sie während Karl's Abwesenheit in Italien angriffen.

Drei Jahre nach dem letzten Zuge der Franken an die Elbe machte Karl einen Versuch zur Bezwingung der Nordalbinger — im Jahre 802. — So sehr war er der diesseitigen Sachsen sicher, daß er sie zu diesem Unternehmen verwandte, bei welchen übrigens weiter nichts erreicht wurde, als eine Verwüstung des Landes. Nur die Wichmodinger zwischen der Weser- und Elbemündung zeigten sich trotz der dreimaligen argen Verheerung ihres Gebietes (in den Jahren 795—797) der neuen Ordnung der Dinge abhold. Ihrer und der Nordalbinger beschloß sich Karl mit einem Schlage zu entledigen. Im Jahre 804 zog er eine ungeheure Macht zusammen, und diese brach zu gleicher Zeit in Wichmodingen und Nordalbingen ein. Wer sich widersetzte, ward niedergehauen; die übrigen, welche nicht entflohen, wurden ergriffen und ins Innere des Reichs abgeführt. Nach Wichmodingen wurden wahrscheinlich ergebene Sachsen gesetzt. Nordalbingen wurde den Obotriten für ihre geleistete Hülfe eingeräumt — d. h. die Westküste des heutigen Holstein; der mittlere Theil des Landes blieb öde; der Strich an der Nordsee, in welchem sich in spä-

teren Jahrhunderten die Ditmarsen so ruhmvoll behaupteten, ward wahrscheinlich von den fränkischen Waffen gar nicht berührt. — Den Dänen konnte die neue Nachbarschaft der Franken und ihrer Bundesgenossen, der Obotriten, unmöglich angenehm seyn. Wirklich war auch König Godfried mit Heer und Flotte bei Sliestorp (Schleswig) erschienen — zu spät jedoch, wenn er den Nordalbingern helfen wollte. Indeß fanden viele von diesen Zuflucht bei ihm. Die Unterhandlungen aber, die Karl mit ihm anknüpfen wollte, wies er von der Hand. Vier Jahre später (808) begann er mit seinen neuen Nachbarn, den Obotriten, einen Krieg und machte sich zwei Drittel derselben — unter diesen ohne Zweifel zunächst die in Nordalbingen eingewanderten — zinsbar. Da er zugleich die Wilzen und die bisher den Obotriten unterworfenen Linen (in der Prieg-nitz) umd Smeldinger (in der Ukermark) auf seine Seite gebracht, so sah sich Karl genöthigt, all seine Macht zur Rettung der bedrängten Obotriten zusammenzunehmen, und konnte den Dänen an der Eider nicht entgegentreten. Und doch wollte er Nordalbingen nicht preisgeben. Also entschloß er sich, die weggeführten Bewohner in ihre verödete Heimath wieder zurückkehren zu lassen, in der Hoffnung, daß sie zum Dank für diese Wohlthat, ihm treu, das Land wider die Dänen schützen würden. Im Anfang des Jahres 810 sahen die bisher in Gallien und Deutschland zerstreuten und zum Christenthum gebrachten Nordalbinger nach sechsjähriger Verbannung ihre Heimath wieder, um sie nimmer zu verlassen, und bauten unter Anführung des Grafen Egbert die Essesfeldburg an der Stör als Vorveste des Reichs gegen die Dänen (**Praeceptum de archiepiscopatu Hammaburg. Baluze I, 682**). — In der Stelle bei Eginhard **ann. 809: statuit trans Albiam civitatem aedificare Francorumque in ea ponere praesidium** — ist entweder **Francorum** verschrieben statt **Saxonum** oder man muß annehmen: Karl hatte erst den Plan, Franken nach Nordalbingen zu setzen, und änderte dann denselben. Weiter unten

läßt auch Eginhard, übereinſtimmend mit der Urkunde Ludwig's, die Eſſesfeldburg von Sachſen, nicht von Franken bauen. — Ob dieſe Sachſen als freie Eigenthümer oder als Lehenleute des Königs angeſiedelt wurden, iſt unbekannt; von den übrigen Sachſen iſt gewiß, daß ſie erſt durch Karl's Nachfolger das volle Erbrecht wieder erlangten (Astronom. c. 24).

Ueber die neuſten Bereicherungen der Literatur der deutſchen Geſchichte.

Wir beginnen dieſen Bericht mit der Nachricht von den Verdienſten zweier Holſteiner um die Geſchichte eines zu wenig bekannten und zu wenig beachteten deutſchen Volksſtammes, wenngleich die Bücher der erwähnten Gelehrten nicht zu den neuſten gehören; denn wir glauben, daß es unſern Leſern angenehm ſeyn wird, wenn wir weniger die Neuheit, als die Wichtigkeit der Sache berückſichtigen. Es handelt ſich von den Beiträgen zur Geſchichte des frieſiſchen Stammes, die wir den Herren Falk und Dahlmann verdanken. *) Wir tragen nämlich kein Bedenken, die Dithmarſchen, von deren Geſchichte wir zunächſt reden, dem frieſiſchen Stamm

*) Unſere Leſer werden es vielleicht tadeln, daß wir die bedeutendſte Schrift über die Nordfreſen, deren Verfaſſer, Hr. Dr. Michelſen uns auch aus andern Arbeiten als ein vorzüglicher Kenner des Rechts und der Geſchichte deutſcher Stämme bekannt iſt, hier nicht benutzt haben. Dies iſt deshalb geſchehen, weil wir beabſichtigen, dieſe Schrift nächſtens ausführlicher, als es jetzt geſchehen könnte, in dieſen Blättern anzuzeigen. Sie führt den Titel: Nordfriesland im Mittelalter. Eine hiſtoriſche Skizze von Dr. A. L. J. Michelſen. Schlesw. 1828. 288 S. 8.

beizuzählen; denn, wenn auch die urſprünglichen Bewohner des der See entriſſenen, von der See ſtets überſchwemmten Landes zwiſchen Eider und Elbe urſprünglich Saſſen (ein ſehr vieldeutiger Name) geweſen ſind, ſo geben doch ſelbſt die heftigſten Gegner des frieſiſchen Urſprungs derſelben gern zu, daß ſpäterhin eine große Anzahl frieſiſcher Geſchlechter in Dithmarſchen eingewandert ſey, und daß alſo im ſpätern Mittelalter frieſiſches Blut und frieſiſche Sitte in einem großen Theile des Landes geherrſcht habe. Werfen wir auf die Karte einen Blick und fragen wir die Chroniken und unſere eignen Jugenderinnerungen über Sitten und Sprache der frieſiſchen Marſch oder vielmehr des ganzen Landes vom Ausfluß der Ems bis zu jener Landſchaft im ſüdlichen Schleswig, die, zwiſchen der Trene oder Nordeider und der Inſel Nordſtrand belegen, unbeſtritten von Frieſen bewohnt wird, ſo glauben wir überall den mächtigen, freien, unbeſiegten Stamm zu erkennen, der von der Ems bis über Antwerpen hinaus nördlich von den Franken wohnte, als dieſe Toxandrien beſetzten, ſich aber ſpäter auch über den genannten Strich verbreiteten. Was auch immer die römiſchen Schriftſteller von Chauken und andern ſaſſiſchen Stämmen berichten mögen, ſo können wir in den mächtigen Rüſtringern bis an die Jahde, in den Stedingern, Kehdingern, Butjadingern, Altländern u. ſ. w. das frieſiſche Blut, die frieſiſche demokratiſche Einrichtung und die Spuren der Sprache nicht verkennen. Rüſtringen und ein großer Theil von Oſtfriesland behielt unter Häuptlingen ſeine alten Einrichtungen bis zum ſechzehnten Jahrhundert, die walkern Stedinger dagegen unterlagen im dreizehnten Jahrhundert dem Angriffe der vereinigten Pfaffen und Ritter; die Butjadinger waren iſolirt, da durch den Untergang der Stedinger die Macht der Grafen von Oldenburg wuchs; die im Bisthume Bremen gelegenen, durch die Beſchaffenheit der Marſch geſicherten Zweige des Stammes genoſſen einer eigenen Verfaſſung, deren Spuren erſt ſeit der franzöſiſchen Beſetzung in derſelben Zeit verſchwunden ſind, wo man den Verſuch gemacht hat, die hannöveriſche Adelsherrſchaft auch nach Oſtfriesland

zu verbreiten. Von dem Schicksale und der Geschichte der Friesen des Bisthums Bremen, die erst schwedische, dann hannöverische Unterthanen wurden, reden wir vielleicht zu einer andern Zeit; diesmal gelten unsere Bemerkungen denjenigen Friesen, welche unter dänische Herrschaft gekommen sind. Herr Dahlmann hat die Hauptchronik der Dithmarschen, Herr Falk die der Friesen in Schleswig durch den Druck bekannt gemacht, und Herr Dahlmann hat sich außerdem um die Erforschung der Sitten, Gesetze, Geschichte der Gegenden, deren Chronik er bekannt machte, Verdienste erworben, die wir weit höher anschlagen, als die Chronik selbst.

Das erste Werk ist Johann Adolfis genannt Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben von F. E. Dahlmann. 1827. 1r Bd. 670 S. 2r Bd. 618 S., mit einer Karte des Freistaats und einer Wappentafel. Eine plattdeutsche Chronik voll einer oft höchst lästigen Gelehrsamkeit des in den Alten beleſenen dithmarschen Küsters hätten wir lieber in einer andern Gestalt gesehen, als in der, worin sie hier erscheint; eine Auswahl der anziehenden Stellen wäre dem größern Publikum anziehender gewesen, und der Anhang, den der Herausgeber beiden Bänden angehängt hat, beweist uns, daß er der Mann war, der die Chronik auch dem größern Publikum genießbar und nützlich hätte machen können. Wäre die Geschichte des Ländchens auf die Weise gefaßt worden, wie in den Anhängen geschehen ist, wäre der Theil der Chronik, den wir mit Erlaubniß unserer Leser plattdeutsch Gequattel nennen würden, weggelassen, so würden wir ein sehr anziehendes Werk haben. Herr Dahlmann ist bescheidener gewesen, er hat Rücksicht auf seine Landsleute genommen, denen Neocorus bekannt war, und allerdings mag ein großer Theil der Chronik, der für uns nichts Anziehendes hat, von großem Localinteresse seyn. Dieses ist um so mehr der Fall, da wir so wenig Bücher in plattdeutscher Sprache haben, die auf eine Nachahmung der Alten Anspruch machen. Wenn nur die Sprache besser, wenn sie nur ächt plattdeutsch wäre!! Man

würde ſich nämlich ſehr irren, wenn man das Wort Chronik ſo verſtände, als wenn hier von einem Buche für das Volk die Rede wäre; es iſt ein gelehrtes Werk, und nur einige Stellen ſind für Ungelehrte oder für das Volk paſſend und berechnet. Wir wollen weiter unten Einiges aus der Chronik ausheben, das unſre Aufmerkſamkeit angezogen hat, beſonders im erſten Theile, ſowie im zweiten Theile die ausführliche Geſchichte des letzten Kampfs für die Erhaltung der Freiheit, doch müſſen wir erſt die Verdienſte des Herausgebers andeuten.

Herr Dahlmann hat zuerſt in den Kieler Blättern von 1818 im neunten Stück des fünften Bandes von Seite 181—252 über den Inhalt und die Bedeutung der Chronik des gelehrten Küſters gehandelt; wir wollen daher, ehe wir der Anhänge erwähnen, ſeine Nachrichten an dem angeführten Orte kurz berühren. Zuerſt läßt er ſich ſo wenig, als wir dies thun möchten, darauf ein, wie viel frieſiſchen oder ſaſſiſchen Bluts im Stamm der Dithmarſchen geweſen ſey, ſondern geht unmittelbar zur Lebensgeſchichte ſeines Neocorus über, die man gewiß lieber bei ihm ſelbſt aufſuchen wird. Ebenſowenig folgen wir Herrn Dahlmann, der ſelbſt auf Bolten zurückweiſt, in ſeiner Kritik der Geſchichte von Dithmarſchen, nur müſſen wir geſtehen, daß die wenigen Züge und Andeutungen, die Herr Dahlmann in den Kieler Blättern und in den Anhängen zum Neocorus gibt, mehr wahre Belehrung enthalten, als die dicken Bände von Bolten's Geſchichte. Der Paſtor Bolten, erſt in Dithmarſchen, dann in Altona, wo ihn der Verf. dieſes Aufſatzes gekannt hat, war ein grundgelehrter, der orientaliſchen Sprachen mächtiger Mann, aber hiſtoriſche Kritik war ſeine Sache nicht; davon wird man auf allen Seiten ſeiner vier Bände der dithmarſiſchen Geſchichte (Flensburg 1781 — 88) Beweiſe genug finden. Herrn Dahlmann war es darum zu thun, die Chronik zu empfehlen; wir wollen daher unſere Anſicht des erſten Theils neben die ſeinige ſtellen und dann von ſeinen Anhängen reden und die Chronik zur Erläuterung gebrauchen. Wir geſtehen, daß wir ſchon nach dem, was von Herrn Dahlmann in den Kieler

Blättern angeführt war, wenig von Neocorus über alte Geschichte erwarteten, haben aber doch noch viel mehr Spreu der Gelehrsamkeit gefunden, als wir erwartet hatten. Selbst über die Religion S. 87 finden wir nur die alten Geschichten von celtischer Religion, die mit der sassischen oder friesischen gar nichts zu thun hat. Nicht besser sind die dürftigen Nachrichten von den Denkmälern auf der Geest; doch bemerkt er ganz richtig, daß auf der Marsch, die noch in der historischen Zeit Meeresboden war, dergleichen nicht angetroffen werden. Vortrefflich ist von Herrn Dahlmann das Resultat zusammengefaßt in dem ersten Abschnitt seines Anhangs zum ersten Theil S. 558 „Die Marsch lag unbedeicht, darum aber nicht unbewohnt, obwohl Neocorus dieser Meinung ist. Die Menschen in der Marsch wohnten, wie Plinius den Aufenthalt der Anwohner der Nordsee, von ihm Chauken, große und kleine, genannt, nach dem Leben schildert, d. h. sie wohnten ausgesetzt der zwei Mal am Tage anströmenden Fluth, welcher sie nichts entgegenzusetzen hatten, als die Wurten, auf denen ihre Häuser standen, Erdhügel, von Menschenhand gethürmt, nach den von der höchsten Fluth gemachten Erfahrungen. Von der Fluth umgeben vergleicht Plinius sie mit Schiffern, und zur Ebbezeit erblickt, mit Schiffbrüchigen. Er traut ihnen kein Vieh zu, das sie gleichwohl halten konnten, auch Sommerkorn bauen, was ja noch auf den unumdeichten Inseln, Hallegen genannt, geschieht. Fische, in Binsennetzen gefangen, gibt er ihnen zur Nahrung; sie brennen getrocknete Erde; ihr Getränk ist Regenwasser, in Gruben vor den Häusern aufbewahrt. Als die bedeutendste Wurt, von Menschenhänden mit gewaltiger Arbeit aufgeworfen, steht der Erdhügel da, 21½ Fuß hoch, auf welchem mitten in der Marsch Kirche und Flecken Olden-Wörden stehen, und ebendaher kommt der Name." Wir kehren zur Chronik zurück, wo der Abschnitt über Keuschheit, verbunden mit dem über Ehegelöbniß, Brautwerbung, Hochzeit uns sehr anlockte. Der Verfasser dieses Aufsatzes freute sich nicht wenig, als er bemerkte, daß Alles, was er vor fünfundvierzig Jahren als eilfjähriger Knabe ge-

sehen und gehört, bis auf wenige Kleinigkeiten vor ihm liege. Der gute Neocorus ist offenbar hier ganz in seinem Fache und beschreibt mit redseliger Breite das Kleinste. Wir reden von der Umständlichkeit und Ausführlichkeit bei der Aufzählung der Pedantereien einer zweijährigen Brautwerbung, einer feierlichen und langweiligen Verlöbniß, einer steifen, durch wunderliche Gebräuche beschwerlichen Hochzeit. Bei dem allen glänzt die Gelehrsamkeit des Schulmanns, der uns bei dieser Gelegenheit die bezüglichen Stellen aus Tacitus Germania mittheilt. Der Verfasser dieses Aufsatzes erkennt, daß die Dithmarschen seine Landsleute, bei denen übrigens weder die Brutknechte, wie sie hier heißen, noch die Wortholden fehlten, an ermüdender Steifheit des bäurischen Ceremoniels sehr weit übertrafen. Uebrigens erfreut der geistliche Verfasser der Chronik die frömmeren Freunde der alterthümlichen Steifheit, an denen es in unsern Zeiten, wo die grellsten Widersprüche am häufigsten gefunden werden, durchaus nicht fehlt, dadurch, daß er den wunderlichen Gebräuchen eine gewisse Heiligkeit beilegt. Er sagt S. 113: Dusse Ceremonien hebben jo fine herrliche Bedudinge und im rechten Verstande ehren Grund und Ortsprung uth Goettlicher Hilliger Schrift: den sulche tuchtige Geberde und Verhullinge kann jo de hillige Geist nicht vergeten u. s. w.

Anziehender, als dieser ermüdende Abschnitt, ist der von der Gastfreiheit, obgleich wir gestehen müssen, daß uns auch hier des Hesiodus bekannter Vers, daß das Halbe besser sey, als das Ganze, oft eingefallen ist; Hr. Dahlmann hätte es wagen sollen, sehr Vieles wegzuschneiden; es war auf jeden Fall ein periculum in Care. So hätten wir uns in dem folgenden Abschnitt, wo der Verfasser der Chronik über Kleidung und Tracht zwar keine lästige Gelehrsamkeit zur Schau trägt, dafür aber in das Kleine und Kleinste eingeht, mit der Zeichnung und einer kurzen Erklärung derselben gern begnügt. Die Zeichnung, die Herr Dahlmann aus einer andern Handschrift und aus einem Bilde vor der Original-Handschrift des Hans Detlef (vergl. II, S. 559) dem Neocorus hat beifügen

lassen, zeigt uns die männliche Tracht und Rüstung der freien Männer der Dithmarschen von einer vortheilhaften Seite, die der Frauen erscheint in der aus Neocorus genommenen Zeichnung von einer sehr unvortheilhaften. Die Chronik nennt auch S. 162 die Quellen dieser sehr weitläufigen Abhandlung über die Trachten. Der Verfasser sagt (wir wollen ihn gleich übersetzen): Ich habe auf diese Weise von der alten und der gegenwärtigen Tracht der Dithmarschen geredet, so viel ich aus alten Gemälden, von denen eins in Busen (der zu Dithmarschen gehörigen Insel) im Chore im Jahre 1485 aufgestellt und noch jetzt vorhanden ist, abgenommen oder von alten Leuten erfahren oder vielmehr mit meinen eigenen Augen wahrgenommen habe." In der Beschreibung der Wohnungen und häuslichen Einrichtungen der Dithmarschen bemerkt Neocorus, daß seine Landsleute ganze Jahrhunderte hindurch weder Winterstuben, noch Feuerheerde, noch Kamine, noch feste Thore gehabt. Sie hatten, sagt er, an einem Orte oder Winkel im Hausraum (der Dele) ihre Feuerstellen, wo sie Feuer unterhielten oder mit Stroh kochten. Dann fährt er fort: Nun averst sin allenthalben Dornschen (d. h. Zimmer, in unserm Plattdeutsch Doerns) edder Winterstuven im Gebrucke. Hernach sagt er: Auf den Dörfern haben vornehme Leute sich jetzt (d. h. im siebzehnten Jahrhundert) so mit Thoren und Fischgräben umher verschanzt und ihre Hofstätten nicht allein zur Nothdurft, sondern auch zur Lust eingerichtet, daß sie auch Hohen und Reichen von Adel genug seyn könnten. Wenn er darauf Nachricht gibt, warum die Dithmarschen keine Festungen oder ummauerte Städte in ihrem Lande geduldet, so holt er nicht nur, wie gewöhnlich, mit seiner gelehrten Deduction sehr weit aus, sondern begeht auch in Beziehung auf seinen eigentlichen Gegenstand einen Fehler, den Herr Dahlmann im Anhange verbessert. Dort findet man auch, wie wir unten anzeigen werden, richtige Angaben über feste Häuser oder Burgen und deren Vernichtung, die man in der Chronik selbst vermißt. In einem folgenden Abschnitt rühmt die Chronik die Geschicklichkeit, Wohlredenheit, Ge-

wandtheit der Dithmarschen, und bei der Gelegenheit wird S. 175 eines Kürschners gedacht, der sich noch in seinen späteren Jahren auf die Malerkunst gelegt habe und den Neocorus als den besten Portraitmaler im nördlichen Deutschland rühmt. Was Beredsamkeit angeht, so sagt er, seine Dithmarschen hätten herrliche Anlagen dazu, so daß sie ihre Worte sehr gut vorbringen könnten mit Bescheidenheit und gebührlicher Geberde (gestibus), und zwar nach Gelegenheit und Erforderniß der Sachen sowohl die Frauenzimmer (Fruwenshamen), als die Mannspersonen. Sonst sind die Männer von Natur in Gerichtshändeln geschwind, wissen darin viel Ränke und Praktiken anzuwenden, daß sie erfahrnen Juristen und hochgelehrten Doctoren sowohl mit Beredsamkeit als Geschwindigkeit zu schaffen geben. Die dithmarsche Poesie, geistliche und weltliche, wollen wir nicht berühren, wir empfehlen das Kapitel darüber den Liebhabern der alterthümlich christlichen Weise; doch sind die Lieder zum Tanz hier, wie bei den Fresen, bemerkenswerth. Eine zweite Beschreibung des Landes Dithmarschen füllt einen zu bedeutenden Raum (S. 190 — 268); wir glauben, sie hätte, da einmal Bolten's Buch vorhanden ist, ohne allen Verlust für den Leser wegbleiben können.

Die eigentliche Geschichte beginnt im zweiten Buch der Chronik, und zwar wieder mit den Galliern und Celten, so daß wir dem Herausgeber die Gewissenhaftigkeit, die uns Zeit kostet, wenig Dank wissen würden, wenn er nicht im Anhange des ersten Theils durch Klarheit, Genauigkeit und Richtigkeit der Darstellung der Hauptpunkte der älteren Geschichte uns dafür entschädigt hätte, daß er uns in Neocorus Chronik durch den ganzen Schlamm geschwätziger Belesenheit hat waten lassen. Herr Dahlmann geht in dem ersten Abschnitt des ersten Anhangs 1r Th. S. 557 — 566 die ganze Geschichte bis auf den Ausgang des karolingischen Stamms vortrefflich durch und hebt durch Entfernung des Fabelhaften das ächt Historische meisterhaft hervor. Die Hauptsache ist, daß Karl der Große Nordalbingien zwischen den Bisthümern Bremen und Verden getheilt habe. Dann heißt es: „Daß

Dithmarschen unter Bremen kam, läßt sich schließen aus den urkundlichen Anführungen Adam's (I, 12) von der häufigen Anwesenheit des Bischofs Willerich von Bremen in der Meldorper Kirche. Dieses ist zugleich das erste bestimmte Zeugniß über Meldorp. Unter den Karolingern ist tiefe Stille über Dithmarschen. — In dem folgenden zweiten Abschnitt behandelt Herr Dahlmann die Geschichte des Gaues Dithmarschen unter den Grafen von Stade und gelegentlich die Geschichte der Grafen selbst. Hier kommen wir auf den Hauptpunkt, den die Chronik des guten Neocorus gar nicht kennt, den Bolten und Kobbe, der ihm folgt, durch ihre Grafschaft Dithmarschen, die nie existirt hat, ganz verrücken. Wo beginnt die Republik und wo beginnt die Demokratie? Folgen wir Dahlmann's Andeutungen, so müssen wir beides sehr sorgfältig unterscheiden; auch ist es mit der Demokratie so arg nicht, als es scheinen könnte. In einigen Gegenden des Landes war lange Zeit hindurch eigentlich ritterschaftlicher Adel mächtig und nachher war im ganzen Lande das Geschlechterwesen, von dem wir unten reden, aristokratisch genug. Wir reden von dem ersten Punkt zuerst, so weit uns Herr Dahlmann Licht gibt, denn sein guter Neocorus sieht vor lauter Bäumen den Wald nicht, wie das oft bei so tief gelehrten Leuten der Fall ist. Wir erfahren hier, daß die Grafenherrschaft (von Stade) in dem südlichsten Theile des Landes gegen die Elbe hin behauptet ward, daß aber der nördliche (mehr friesische) Theil von jeher sich dagegen sträubte. Auch den südlichen Dithmarschen durfte man aber nicht gar viel zumuthen. Im Anfang des eilften Jahrhunderts suchte sich ein Zweig der Grafen von Stade in Süddithmarschen eine Herrschaft zu gründen, sie bauten am Moor und am Sprantsee, wo die Wilster an Dithmarschen gränzt, die Bökelnburg, die aber schon 1144 von den erbitterten Dithmarsen zerstört ward. Dies war zugleich das Ende der Grafen von Stade; die Chronik berichtet S. 323 den Tod Rudolph's II., des letzten dieser Familie abentheuerlich genug; doch kann man auf die Zuverlässigkeit von dergleichen Geschichten aus dem

Umſtande ſchließen, daß an jener Stelle auch der Zerſtörung der Stellerburg erwähnt wird, die damals nicht vorhanden war. Eine weitläufige Vertheidigung der von ſeinen Landsleuten geübten Gewaltthätigkeiten gibt der Verfaſſer der Chronik auf mehreren Seiten.

Wir folgen Herrn Dahlmann mit ſteter Rückſicht auf die Chronik in den dritten Abſchnitt ſeines erſten Anhangs. Hier lernen wir, daß unmittelbar nach dem Untergange der Grafen die Erzbiſchöfe von Bremen ihre alten Rechte wieder geltend machten. Dies war zur Zeit Heinrich's des Löwen, der 1148 die Dithmarſchen, die ſeit drei Jahren in völliger Unabhängigkeit lebten, Reichsfeinde nannte und den Erzbiſchof, der ihn auf ſeinem Zuge gegen die Wenden begleitet hatte, gegen ſie unterſtützte. Der Zug, ſagt Herr Dahlmann Seite 579, muß ſchrecklich geweſen ſeyn; man gab die Bezwungenen ganz dem Kriegsrechte anheim. Der Herzog legte ihnen einen jährlichen Zins an Waizen, Roggen, Schafen und dergleichen auf, wovon er eine Quote an den Grafen Adolph II. von Holſtein überließ, der mit aller Landmacht dem Zuge beigewohnt hatte. Auch hier zeigt Herr Dahlmann, daß ſein Neocorus Irrthümer verbreite. Diesmal war der nördliche Theil des Landes beſiegt, und Herzog Heinrich war nicht der Mann, der dem Erzbiſchofe von Bremen den Vortheil ſeiner Siege überlaſſen wollte. Nach ſeiner Rückkehr aus Italien (1156), als er begann allen Biſchöfen in ſeinem Lande und den benachbarten das weltliche Regiment zu ſchmälern, ſetzte er nach Dahlmann auch einen eigenen Grafen (Reinold) in Dithmarſchen und baute für ihn nahe an der Marſch in dem an die Eider gränzenden Diſtrikt die Stellerburg. Schon 1164 ward auch dieſe Veſte, wie die Bökelnburg, zerſtört; darüber findet man die Stelle aus Hans Detlef's ebenfalls plattdeutſcher Erzählung, welche Herr Dahlmann der ſeines Neocorus vorzieht. Der Verfaſſer dieſer Anzeige bedauert die von Grautoff herausgegebene Chronik noch nicht geleſen zu haben. Von der Zeit an, daß Heinrich der Löwe mit Kaiſer Friedrich in Streit gerieth, wurde von den Grafen von Holſtein den Biſchöfen

von Bremen ihr Recht an Dithmarschen bestritten, doch vertrugen sie sich Anfangs dahin, daß der Graf den von Heinrich dem Löwen gewährten Naturalzins von 200 stadischen Scheffeln Hafer, der Erzbischof die Landeshoheit behielt. Sobald er aber diese gebrauchen wollte, standen die Dithmarschen nicht nur in den Waffen, sondern ließen sich auch vom Bischof Waldemar von Schleswig als Unterthanen aufnehmen. Zu derselbigen Zeit mußte der Erzbischof von Bremen die Grafschaft Stade und mit ihr auch Dithmarschen an Adolph von Holstein abtreten. Bischof Waldemar von Schleswig war unglücklich, Graf Adolf v. Holstein war es ebenfalls; König Knut VI. benutzte die Umstände, er suchte ein wendisches und deutsches Reich, auch Dithmarschen ward von ihm besetzt und seit dem Jahr 1201 ein holsteinischer Ritter Schack dänischer Graf von Dithmarschen. Dieser Besitz ward 1214 von Friedrich II. zu einem rechtmäßigen erhoben, und Dithmarschen war unter Knut's Nachfolger Waldemar II. ein Stück des großen nordalbingischen Reichs. Dies veranlaßt den Verfasser der Chronik, von der wir reden, den naiven und gut abgefaßten Bericht einzuschieben, wie der kleine Graf von Schwerin den mächtigen König Waldemar aus seiner eigenen Residenz entführte und ihn in Dannenberg eingeschlossen hielt. Wir lesen hier weiter (freilich nach bekannten Quellen) ganz eigenthümlich erzählt, wie sich die deutschen Herren gegen die dänische Uebermacht glücklich verbündeten. Hier ist eigentlich Grund und Ursprung eines besondern Dithmarschen-Staats unter der scheinbaren Oberhoheit der bremischen Erzbischöfe, wodurch die Republik ohne eigentliche Verpflichtung der Vortheile der deutschen Reichsverbindung theilhaftig ward. Dies war die Frucht der Treulosigkeit der Dithmarschen in dem Treffen, welches von den verbundenen deutschen Herren dem dänischen Reichsheer 1227 unweit Kiel bei Bornhövde geliefert ward. Die Chronik berichtet, wie die Dithmarschen unter den Dänen gedient, wie sie in ihrem Rücken aufgestellt gewesen, wie sie sich von den Grafen von Holstein ihre Freiheit ausbedungen, wie sie versprochen hätten, im Augenblicke der Schlacht

fallen und ſich den Deutſchen durch Umkehrung ihrer Schilder zu erkennen zu geben. Herr Dahlmann drückt dies Seite 591 folgendermaßen aus: Nur unter der Bedingung ſagten die Dithmarſchen ihren Abfall zu, daß fortan Dithmarſchen ohne Mittel unter dem Erzſtift ſtehe. Der Erzbiſchof führte ſeinen Heereshaufen zuerſt in die Schlacht, die Entſcheidung war bei den Dithmarſchen. Graf Adolph bezog ſeit ſeinem Verzicht auf die Belehnung ſeine Korneinkünfte nach wie vor aus einem Theile der Geeſt, und der König, nachdem er ſich zum Frieden begeben, benutzte, wie das Erdbuch zeigt, ſeine erkauften Ländereien im Kirchſpiel Linden nach wie vor; aber gleich der Bökelnburg der alten Grafen, der Stellerburg Heinrich's des Löwen, verſchwindet die Zwingveſte zu Lie aus der Geſchichte." Der gute Neocorus gibt ſich große Mühe, die treuloſe Handlung ſeiner Landsleute zu rechtfertigen; wir würden dieſen pedantiſch gelehrten Abſchnitt S. 350 u. f., den, wie Herr Dahlmann ſagt, viele Abſchreiber mit ganz richtigem Urtheile weggelaſſen haben, nicht haben abdrucken laſſen. Dafür hätten wir gewünſcht, daß uns Hr. Dahlmann ſelbſt in einer Note oder einem Anhange berichtet hätte, wie zu derſelben Zeit faſt, als die Republik Dithmarſchen entſtand, durch denſelben Erzbiſchof Gerhard II., der ſich mit ihr vertragen hatte und ihr Schutzherr hieß, die Republik der Stedinger unterging.

Unſere Chronik iſt über die Fehden der folgenden Zeit kurz, ausführlich dagegen S. 360 über Verordnung und Beſtellung des Rechtens und 363 vom alten dithmarſiſchen Landrechte. Was Herr Dahlmann darüber in beiden Anhängen zum erſten und zweiten Theile gibt, empfehlen wir jedem Freunde der Geſchichte zum Nachleſen; es iſt durchaus gediegen und in jedem Worte belehrend und tief eindringend. Wir wollen zuerſt eine Bemerkung der Chronik ſelbſt über die erſt gegen 1300 vollbrachte Vertreibung des Adels, welche Neocorus in eine frühere Zeit ſetzt, hier anführen, weil es faſt ſcheint, als wenn das Schickſal der Stedinger die Dithmarſchen aufmerkſam und ängſtlich gemacht habe. Es heißt hier S. 338: „In Dithmarſchen war vor dieſer Zeit viel

Adel gewesen und sonderlich das edle Geschlecht der Reventlowen, weil aber die Dithmarschen keine Herren im Lande hatten, auch der Befehle des Bischofs von Bremen wenig achteten, dagegen die von Adel ihnen beschwerlich waren und sie, wie an andern Orten geschieht, mit Diensten belasten wollten, so widersetzten sie sich ihnen und zwangen sie, sich in andere Fürstenthümer zu begeben, ohne Zweifel nicht allein, weil sie befürchteten, daß die gemeldeten Beschwerden daraus entstehen möchten, sondern auch, weil sie vermutheten, es würde eine neue Herrschaft daraus werden." Damit vergleiche man, wenn man eine dunkle Erkenntniß in eine klare verwandeln will, was Herr Dahlmann im 5ten und 6ten Abschnitt des ersten Anhangs zum ersten Theile bemerkt hat. Wir wollen einige Stellen und deren Anwendung etwas näher bezeichnen. Es heißt S. 613: „Die Auflösung des dithmarsischen Adels, als eines bevorrechteten Standes, ging wahrscheinlich, insoweit sie Ausstoßung war, mehr von den Geschlechtern, besonders den friesischen, als vom Lande aus. Ein Theil wanderte unzufrieden aus, der Rest fand sich darin, keine adelige Höfe und Hintersassen mehr zu besitzen und in der Landesgemeinde den Bauern nachzustehen. Adelige Namen blieben." Dazu gehört eine andere Bemerkung S. 619, wo es heißt: „Es ist wahrscheinlich, daß der Adel der Vogdemannen, das Geschlecht der Reventlowen in Folge einer innern Fehde das Land verlassen hat. Die Meienmannen kennen wir nicht weiter, sind aber die Woldrikes für einerlei mit den Woldersmen anzusehen u. s. w." S. 620: „Die Klüfte oder Linien eines Geschlechts vergönnten häufig dem Geschlechtswappen nur die eine Hälfte des Schildes, die andere füllten sie mit dem Abzeichen ihrer Kluft." Damit muß man verbinden, was in einer recht anziehenden Abhandlung des Hrn. Hübbe (Nr. 18 des ersten Theils) Seite 648 — 665 vorkommt. Dort sehen wir, daß die einzelnen Geschlechter der dithmarschen Bauern gerade so zur See rauben, wie in Deutschland der ritterschaftliche Adel auf den Landstraßen raubt, und Hamburg ist mit den Geschlechtern der Dithmarschen in Fehde, wie die

Frankfurter z. B. mit Kronenburg und dem mit ihm verbündeten Adel. Dies hat Herr Hübbe ſehr gefällig und ganz nach Urkunden von 1265 — 1316 durchgeführt, und er zählt uns die Geſchlechter auf, welche im Jahr 1316 Urfehde (daß man der Todten nie wieder in Böſem gedenken wolle) bei ihrer letzten Ausſöhnung mit den Hamburgern ſchworen. Da ſind die Witte Willers Mannen, die Amezinghe Mannen, die Ezinghe Mannen, die Zerzinghemannen, die Vokemannen.

Aus der Darſtellung in der Chronik von Neocorus ſehen wir, daß den Marſchbauern in Dithmarſchen, wie den Bauern Rüſtringens, die der Verf. in ſeiner Jugend gekannt hat, das Prozeſſiren eine Art von Vergnügen und Bedürfniß war, wie andern die Jagd oder hohes Spiel. Wir haben hier einen ganzen Zug von Appellationen von den Sechzehnern an das Kirchſpiel, vom Kirchſpiel an die achtundvierzig Regenten des Ländchens, von dieſen an die Landgemeinde. Man ſollte denken, da wäre des Appellirens übrig genug; es bleibt aber dabei nicht, auch das kaiſerliche Kammergericht wird noch genannt, und dennoch heißt es: „So nun aber jemand ſolche Appellation an die kaiſerliche Kammer zu lang geworden oder das Vermögen nicht gehabt, ſeine Sache dort auszuführen, der hat es mit gewaffneter Hand vorgenommen; er iſt aus dem Lande gezogen, hat ſeinem Gegner einen Abſagebrief geſchickt (dem Vientschop thogesecht), hat mit der Fauſt ſeine Sache geführt (to take the law in his own hand), geraubet, gebrannt . . . . .“ Ueber die Verfaſſung überhaupt enthält Nr. 19 der Anhänge oder der erſte Abſchnitt des zweiten Theils ſehr anziehende Nachrichten. Wir wollen zwei Stellen als Probe anführen. Die eine betrifft die Landesgemeinde, die andere die Wehrverfaſſung. Zwei Fälle, ſagt Hr. Dahlmann S. 543, werden in der Regel das Land verſammelt haben: 1) die Anordnung allgemeiner Landesgeſetze, als z. B. der 1554 nach langen Kämpfen gefaßte Beſchluß, den Todſchlag mit dem Schwerte zu beſtrafen und ſogar, wie denn ein Extrem das andere ſucht, den aus bloßer Nothwehr voll-

brachten, 2) wichtigere Staatsverhandlungen und Beschlüsse über Krieg und Frieden. Die jährlichen Obrigkeiten des Landes neben den achtundvierzig Regenten waren die Schließer und Geschworne; die Vereinigung der drei Behörden bildete nach Herrn Dahlmann den Kern der Landgemeinde: Fünf Vögte, sagt er, die 48, etwa 60 Schließer, etwa 3 — 400 Geschworne, also an 500 Personen als entbotene Bevollmächtigte des Landes, (Bolten III, S. 254); was sonst vom Bauern sich einfand auf dem hohen Marktplatze von Haide, der 1300 Quadratruthen befaßte, sah zu und hörte, gab als Masse Zeichen der Beistimmung oder des Mißfallens, falls nicht irgend eine besondere Aufregung auch aus ihr eine einzelne kecke oder erfahrne Stimme hervorrief."

Ueber die Wehrverfassung wollen wir eine etwas längere Stelle hier einrücken, Seite 545: „Der freie Dithmarsche war von Kindheit auf seinem Vaterlande dienstbar. In einem Alter von 11 Jahren 6 Wochen schon sein eigner Vormund, fand den vierzehnjährigen schon der Frühling in der Waffenübung seines Kirchspiels, damit er um Pfingsten in der Heerschau des Döffts nicht blos seinen Harnisch zeige, sondern auch, was er gelernt, ja, wenn es galt, jetzt schon ausziehe, um vor dem drohenden Feinde das Land zu behüten; den 18jährigen aber nahm jede Staatsleistung, insonderheit der ganze Umfang der Gerichtspflichten, in Anspruch. Ohne eine obrigkeitliche Person zu seyn, sey's des Kirchspiels oder des Landes, ohne selber einen schlimmen Handel zu haben, mußte er sich jeden Tag einer Thätigkeit in Gerichtshändeln versehen, die ihn vielleicht in das entfernteste Kirchspiel entboten. Denn er, einerlei ob Sachse oder Friese oder Westphale (die Bielken in Henstedt, die Molrinen in Büsen) gehörte vor allen Dingen seinem Geschlechte an, welches sich, es müßte denn äußerst schwach seyn (und in solchem Falle that es besser, sich in ein stärkeres einzukaufen) in mehrere Klüfte theilte, die oft durch viele Kirchspiele hinaus wohnten. Diese Verbindung, sein Stolz und seine Schutzwehr, war auch seine Fessel, sie sicherte ihm Leben und Eigenthum, brachte sogar Geld ein

durch erhobene Mannbußen, aber koſtete auch Geld, wenn für einen Vater einzuſtehen war, und wer mit ſeinem Beitrage zurückblieb, ward, je nachdem der Fall war, von ſeinem Geſchlechte oder ſeiner Kluft gepfändet.“ Wenn wir zur Chronik zurückkehren, ſo treffen wir, wie überall im Mittelalter, Raub und Fehde als Beſchäftigung der vornehmen Bauerngeſchlechter des freien, nur dem Namen nach vom Bisthum Bremen abhängigen Landes. Wie furchtbar ſie zur See waren, lernt man am beſten aus der oben angeführten Abhandlung des Herrn Hübbe (XVIII des erſten Theils). Aus der Chronik ſehen wir, daß bald die holſteiniſchen Grafen und ihre Ritter in Dithmarſchen rauben und morden, bald die Dithmarſchen in Holſtein.

Zwei Mal zeigt ſich hier im Norden die Ueberlegenheit eines tüchtigen, geübten, vom Gedanken der Freiheit erfüllten Fußvolks über die ſchwerfällige Reiterei der Ritterſchaft auf dieſelbe Weiſe, wie ſie ſich gerade zu derſelben Zeit in der Schweiz zeigte. Die beiden Niederlagen der Grafen von Holſtein und ihrer Ritterſchaft um 1319, wie Hr. Dahlmann will, (oder 1320, wie die Andern und auch Neocorus ſagen) und um 1404 verdienen einen Platz neben der Niederlage der Oeſterreicher und ihrer Ritterſchaft bei Morgarten und Sempach. Durch einen ſonderbaren Zufall trifft auch die Zeit der Heldenthat der Bergbauern mit der der Marſchbauern bis auf wenige Jahre zuſammen. Ueber den Zug Graf Gerhard des Großen und der Niederlage, welche die Ritterſchaft erlitt, gibt die Chronik Seite 367 — 369 ſehr guten, klaren und kritiſchen Bericht. Neocorus ſetzt der Nachricht, daß in der erſten Schlacht ſiebzehnhundert Dithmarſchen gefallen ſeyen, die Bemerkung entgegen: „de Dithmerschen seggen van 500, welches gelofflicher, den det Volkes in Dithmerschen so vele nit sin konen.“ Er übergeht, was in den Stellen der muthmaßlichen Stadeschronik und der von Dahlmann (I, S. 620—21. Anhang VII) angeführten Chronik des Reimar Kock bemerkt wird, warum der Ausfall der Dithmarſchen aus der Kirche von Oldenwörden ſo glücklich war. Aus dieſer auf

der höchsten Höhe stehenden Kirche hatten sie eine Burg gemacht; sie waren aufs Aeußerste getrieben, aber die Ritter auf Raub im Lande zerstreut; da kam die Volksmacht von Busen dem Feinde in den Rücken und, setzt Reimar Kock hinzu: „Und quam mit groter Noth alleen Grave Geert unde Hertog Hinrich van Meklenburg mit gar weinig Volkes darvan, de anderen wurden alle erschlagen.“ Den Verlust der Ritterschaft gibt unsere Chronik näher an S. 369. Nachdem Neocorus erwähnt hat, daß Graf Gerhard und Herzog Heinrich von Mecklenburg sich gerettet, setzt er hinzu: Der andre Adel blieb, als nämlich 12 Landesherrn, mit einem so großen Haufen Volks als in de 2000 Mann, alle dodt, unnd togen Gerhard unnd de Meklenborger mit ehren Hupen in Truricheit wedder tho rügge. Den Verlust der Dithmarschen schätzt er auf 500 Mann. Der stolze Trotz der Dithmarschen wuchs nach dem Siege, so daß sie, als Bischof Johann Grand 1327 in Avignon gestorben war, seinem Nachfolger in Bremen, dem Bischof Burkard, den gewöhnlichen Willkommen von 500 Mark verweigerten. Diese Kühnheit ward ihnen aber, wie man unten sehen wird, sehr verderblich.

Wir gehen zu den Heldenthaten des Jahres 1404 über. Der Enkel jenes Gerhard des Großen, der die Niederlage bei Oldenwörden erlitten, zog gegen sie, nachdem schon in den Jahren 1401—1403 der Einfall des Herzogs von Lauenburg und seiner Ritterschaft die Holsteiner zu neuen Feindseligkeiten veranlaßt hatte. Hr. Dahlmann bemerkt in dieser Beziehung 1. Anh. X, S. 628: „In der Fehde von 1403 kamen die Holsteiner mit geringerem Verluste davon, weil gerade ein Sturm die See in die Eider trieb, einen Deich durchbrach, so daß die Fluth sich ergoß und die Verfolgung der Dithmarschen hemmte.“ Die Einfälle und Räubereien der Bauern wollte die Ritterschaft rächen, die Gerhard und sein Bruder 1404 sammelten. Die Chronik beschreibt S. 384—86 den Einfall der Holsteiner und ihre Zögerung, zu rechter Zeit das Land wieder zu verlassen. Die Jahrszeit wurde ungünstig; die Dithmarschen kannten die Vortheile ihres Landes,

und harrten der Ritter in der Suderhamme, welche ſie bei ihrem Einzuge leicht durchbrochen, thörichterweiſe aber nicht beſetzt hatten. Dieſe Süderhamme beſchreibt Neocorus S. 384 auf folgende Weiſe: Dat is eine Landtwehre mit twee edder dree duppeden Graven up etlichen Steden unnd Orderen vor der Marsch, mit Holte diek bewurteit unde bewassen, dardoreh geit ein enger Steenweg, twee edder dree Steenworpe breidt, de heffit up beiden Siden einen depen Graven. Hier legten ſich, als die mit Beute beladenen zerſtreuten Ritter die Beraubung des Landes vollbracht hatten, die Dithmarſchen im Holz, in den Büſchen und Gräben in Hinterhalt, und der Herzog mit mehr als dreihundert Adeligen ward erſchlagen oder, wie ſich die Chronik ausdrückt: Mit andern uutelligen. In Samma alle vornehme, utherlesene Lüde des Hertogdomes Schleszwick ende Holstein vam Adel, Burgeren und Buren sint up de Walstede gebleven. Wenn Bolten uns allerlei Beſonderes von dieſem Ereigniß meldet, ſo warnt uns Hr. Dahlmann S. 629 vor Carſten's Auctorität, deren ſich Bolten bedient, die aber hier im Vorberichte ungefähr auf dieſelbe Weiſe erſcheint, wie des Annius von Viterbo Urgeſchichte Roms. Uebrigens ſuchten in dieſem Jahrhundert ſelbſt der König von Dänemark und die Königin Margaretha den Bund mit den freien Bauern, worüber Herr Dahlmann S. 629 des erſten Theils das Actenſtück beigebracht hat; dagegen laſſen die eiderſtedter Frieſen vier Dithmarſchen, die ſie raubend in ihrem Lande gefangen, als Diebe aufknüpfen. Obgleich in dieſer Sache der Prozeßgang beobachtet und die Dithmarſchen nach deutſchem Rechte gerichtet wurden, ſo zogen doch ihre Landsleute aus, um den Tod der Ihrigen zu rächen. Sie waren um 1414 bei Tönning über die Eider gegangen, wurden aber überfallen und ließen über fünfhundert Mann auf dem Platze. Der Krieg zog ſich in die Länge; der Graf von Holſtein konnte ſeine Unterthanen nicht ſchützen; Eiderſtadt ward beſetzt und ein Schaden angerichtet, den man auf 200,000 Mark ſchätzte. Die Frieſen mußten ſich helfen, ſo gut ſie konnten, ſie kauften ſich los; zugleich ſuchte König

Erich in seinem Streit mit den Holsteinern über Schleswig die Dithmarschen an sich zu ziehen, ebenso, wie man damals überall die Schweizer zu gewinnen pflegte. Es heißt S. 397: „Koning Erich hadde de Berombsten unnd Besten uth Dithmarsen beschicket unnd mit groten guldinen unnd silvernen Geschenken, Stoopen (Pokalen), Schalen, Lepelen, Kleidern mit Siden avertägen unnd andern Klenoden, ook mit einer Summa Geldes begabet. Hebbeken Hansz averst als den aller Vornembsten, schenkende he een schon behendes Schip mit aller Thobehoere, welches de Daenen eene Schnigge noemen." Die Bauern werden bei der Gelegenheit sogar zu Schiedsrichtern in einer Sache erbeten, die sie unmöglich beurtheilen konnten, da von Lehnrecht und Fürstenrecht die Rede war. Uebrigens ist der Verfasser der Chronik aufrichtig genug, um die Gemeinheit und den Geiz seiner kräftigen, aber rohen Landsleute einzugestehen. Er berichtet, wie Kaiser Siegmund sie zu der Zeit, als sie weder mit Holstein, noch mit Bremen mehr verbunden waren, als unmittelbare Unterthanen des Reichs ansehen wollte, wie aber ihr Geiz größer war, als ihr Stolz. Sie sollten Reichsschatzung geben; flugs wandten sie sich an den Erzbischof von Bremen und versprachen, sich als seine Vasallen zu betragen. Der Erzbischof nahm sich ihrer an, aber, fügt die Chronik ganz naiv hinzu, hernach haben sie dem Bischofe von Bremen, aus welcher Ursache ist nicht aufgezeichnet, von dem, was sie ihm gelobt hatten, nichts gehalten.

Sie bedurften indessen des bischöflichen Schutzes doch wieder, um nicht vom Kaiser als lediges Reichsgut verschenkt zu werden. König Christian von Dänemark erhielt nämlich bei seiner 1474 unternommenen Pilgerreise nach Rom vom Kaiser Friedrich III. die Belehnung mit Dithmarschen und die herzogliche Würde für Holstein. Darüber bemerkt Hr. Dahlmann S. 548: „Das Verfahren des Königs Christian I. gegen die Dithmarschen, mit denen er so eben erst ein friedliches Abkommen getroffen hatte, die Leichtigkeit, mit welcher der Kaiser ohne Untersuchung des vorgeblichen Rechts die Belehnung

ertheilt, sind so auffallende Thatsachen, daß man gern Alles aufsucht, was den Hergang erhellen kann. Herr Dahlmann hat hier aus dem Lübecker Archiv eine recht anziehende Correspondenz des Raths von Lübeck mit einem Agenten, Günther Milwitz, am kaiserlichen Hofe mitgetheilt, wo diese Sache zur Sprache kommt und sich die Lübecker der Dithmarschen annehmen. Diese berufen sich indessen wieder auf Bremen und wollen die Sache, wobei sie gar nicht gehört waren, vor dem Kaiser ausmachen. Sie erhalten eine Vorladung an den König; ihre eigne Chronik sagt aber hier S. 413: „Von dieser Citation machte aber das nachlässige Volk, welches ein geringes Geld um großen Nutzens willen nicht ausgeben wollte, keinen Gebrauch, sie glaubten, die Sache würde von selbst einschlafen." Von diesem Augenblick an bis zur Unterdrückung der vom Reiche und vom Kaiser verrathenen und verkauften Freiheit beginnt ein Kampf zwischen der damals kolossalen Macht von Dänemark und den wackern Friesen und Sassen, dessen Geschichte zu den denkwürdigsten der neueren Zeit gehört. Als man im sechzehnten Jahrhundert und besonders im siebzehnten willkührliche Herrschaft oder vielmehr die Erhaltung der Barbarei des Mittelalters, so weit sie nur immer mit den neuen spanischen und italienischen Regierungsgrundsätzen, mit dem von Richelieu und Mazarin in Frankreich begründeten System der Verwaltung vereinbar war, durch gedungenes und aus allen Gegenden geworbenes in den Waffen geübtes Gesindel begründete und aufrecht erhielt, war man um einen Vorwand der Unterdrückung selten verlegen, man fand die Juristen nur zu geneigt, ihre hochmüthigen Anmaßungen auf dieselbe Weise, wie einst Justinian und sein Trebonian, zu begründen. Daran ließen es die dänischen und holsteinischen Juristen nicht fehlen, und als es zum Kampfe kam, waren die wackern Dithmarschen ohne alle Verbündete; dennoch zeigten sie über achtzig Jahre lang, was eine Handvoll Männer, die für ihre Rechte gegen Unterdrücker kämpfen, auch gegen die Uebermacht auszurichten im Stande ist. Das Vorspiel überließ man von Seiten der Dänen zuerst den Ju-

risten, die Ausführung später dem tapfern Gesindel, das man zur Unterdrückung der Schweden gebraucht hatte. König Christian I. rief die Dithmarschen auf den Landtag zu Rendsburg, um die kaiserlichen Briefe über die Einverleibung Dithmarsens in Holstein vorlesen zu hören; die Regenten des freien Ländchens säumten indeß nicht, zu protestiren, und es blieb vorerst dabei, weil König Christian andere Dinge zu thun hatte, als einen Zug nach Dithmarsen zu machen, das leichter zu besetzen, als zu behaupten schien.

Christian's Nachfolger, König Johann ließ die Aufforderung der Unterwerfung erneuern und in Itzehoe noch einmal bekannt machen, was schon vorher in Rendsburg bekannt gemacht war, doch versuchte er erst nach der rühmlichen Beendigung des sechzehnjährigen Kampfes mit den Schweden seinen Bruder Friedrich von Holstein von den unruhigen und trotzigen Nachbarn zu befreien. Daß die freien und reichen Dithmarschen ihren Nachbarn beschwerlich waren, läßt sich nicht läugnen, daß König Johann seinen Zug verzögert habe, sagt auch unsere Chronik und zwar: bet dat de Koning dat Konigrike Schweden mit den Landsknechten, de grote Garde genannt wert, bedwungen unde eravert hadde. Dies bedarf einer Erklärung. Als König Johann im Jahr 1497 den Zug gegen Schweden unternahm, befanden sich außer den Dänen und Norwegern nicht blos sein Bruder Friedrich von Holstein mit seiner Rittermacht und der Markgraf von Brandenburg mit den Seinigen bei seinem Heere, sondern seine Hauptmacht bestand aus sechstausend Deutschen, die dem König monatlich fünfzehntausend rheinische Gulden kosteten. Diese sogenannte sächsische oder große Garde war eigentlich ein Gemisch verwegener Abentheurer aus allen Nationen, an deren Spitze ein Cölner, Georg Schlentz, stand. Sie wurde besonders dadurch furchtbar, daß sie mit schwerer Artillerie und großen Flinten gut versehen war. Diese Leute nun, welche Schweden bezwungen hatten, sollten im Jahr 1500 in Verbindung mit einer ungeheuren Anzahl von Rittern aus verschiedenen Gegenden und der ganzen holsteinischen Macht die Frei-

heit der Dithmarschen vernichten, wie der Erzbischof von Bremen im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts mit Hülfe eines sogenannten Kreuzheers die Republik der Stedinger vernichtet hatte. In Dithmarschen ward beschlossen, das Aeusserste zu versuchen; die Weiber ermunterten die Männer und schlossen sich zum Kampf an sie an. Dies drückt die Chronik S. 456 — 57 auf folgende Weise aus: Auch viele muthige Frauen redeten ihren Männern männlich zu, sprachen ihnen Muth ein und ermahnten sie, zu bedenken, „welch ein edel Kleinod, welche große Herrlichkeit die theure Freiheit sey, vermöge deren jedermann nur Gott und das Gesetz achten und sonst nach seinem Gefallen leben könnte und Niemands Eigenthum sey, die Freiheit, für welche nicht allein viele Völker, sondern sogar unvernünftige Thiere bis in den Tod gekämpft hätten oder, wenn sie sie verloren, sie bis in den Tod betrauert, so daß es keinen Menschen gebe, der nicht höchlich darnach begehre und gelegentlich darnach strebe; sie könnten aber leicht etwas hingeben, dessen weder sie, noch ihre Kinder je wiederum mächtig werden könnten.“ Den Kampf selbst, die Besetzung der einzigen Stadt im Lande, des kleinen Meldorp, den Marsch der Dänen und der großen Garde von Meldorp nach Hemingstede im Februar des obengenannten Jahrs, den Untergang der Dänen, Holsteiner, der großen Garde selbst kann man in allen Geschichten von Dänemark nachlesen. Neocorus zeigt sich dabei von der vortheilhaftesten Seite; er gibt lebhaft einen genauen Bericht, leider mit Einmischung derselben Gelehrsamkeit, wodurch er uns so oft lästig wird. Die Chronik verweilt mit Wohlgefallen dabei, daß die ganze Sache in drei Stunden entschieden war und daß Gott selbst mit Regen, Schnee, Hagel, Wind, Wasser und Licht für die Dithmarschen gekämpft. Die Danebrog-Fahne, welche erobert ward, nennt Neocorus „des Koninges Hoevetbanner, welches men secht, dat itt in Vortiden enen Denischen Koninge durch Miracul gegeven.“ Zu den plattdeutschen Gedichten zur Verherrlichung dieses glänzenden Siegs der Dithmarschen, welche man im ersten Theil S. 495 — 524

findet, gibt Herr Dahlmann im zweiten Theil, Anhang XXI, S. 559 einen Nachtrag. Ueber die Poesie und den ganz eignen Bauernwitz wollen wir Andern das Urtheil überlassen, die an der originellen Scherzhaftigkeit derber Natur mehr Gefallen haben, als wir.

Der Verlust, den König Johann bei dieser Gelegenheit erlitten hatte, brachte bekanntlich auch die Schweden zu dem Entschluß, das aufgelegte Joch abzuwerfen, und König Johann suchte sich mit den Dithmarschen zu vertragen. Unter Vermittelung der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg ward ein Vertrag zwischen den freien Bauern, dem Könige und dem Herzoge von Holstein geschlossen, den man in Neocorus wörtlich eingerückt findet. Den Dithmarschen war indessen nicht ganz wohl bei der Sache, sie suchten den Schein der Abhängigkeit von irgend einem größeren Staate anzunehmen und wollten sich wieder für Unterthanen des Erzstifts Bremen ausgeben. Die Chronik sagt darüber S. 540: „Als der vorgemeldete Bischof nun mit Tode abgegangen war, als Hr. Christoffer im Jahre 1511 zur Regierung des Erzstifts als der vierzigste Erzbischof an der Zahl, vom heil. Anscharius I. zu rechnen, gelangte, suchten die Dithmarschen auch in diesem ihrem Glück und Sieg gegen Könige und Fürsten, bei ihm durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft unterthänig darum an, er möchte sie wie es von Alters her in Gebrauch gewesen, in seinen Schutz und Schirm nehmen und gnädiglich handhaben, sie brachten ihm zugleich und überreichten ihm das Geld, das sie beim Bischofswechsel zu geben schuldig waren, nämlich 333 Mark 5 ßl. 4 Pf. Lübsch. Woraus man sehen kann, daß sich die Dithmarschen, wenn nicht etwa sonst Irrung vorgefallen, stets in aller Unterthänigkeit dem Bischofe unterworfen."

Der erste Theil der Chronik endet mit einer Erwähnung Luther's, und der zweite oder das fünfte Buch beginnt mit der nicht übel erzählten Geschichte der grausamen Verfolgung und Hinrichtung des aus Bremen berufenen Predigers biblischer und praktischer Lehre, des Heinrich von Zütphen. Die Er-

zählung ſcheint uns etwas gar umſtändlich; S. 71 kommt endlich der Verfaſſer auf die neue kirchliche Einrichtung des Landes. Neben dem Reformator findet man auch hier, wie in Oberdeutſchland um dieſelbe Zeit, die Götz und die Sikkingen. Bewunderer eines Götz von Berchlichingen und ähnlicher Helden des ſechzehnten Jahrhunderts finden einen Pendant zu dem Ritter unter den dithmarſer Bauern. Wibe Peter wird Feind des Landes und befehdet ſeine Landsleute zu Waſſer und zu Lande, bis man ihn endlich in Helgoland aufſucht, in der Kirche angreift und tödtet. Dies wird hier ſehr ausführlich S. 83—97 in Proſa und in Verſen erzählt. Die folgenden geiſtlichen Geſchichten haben nicht das geringſte Anziehende für uns; wir hätten Manches weggelaſſen.

Das ſechſte Buch berichtet den Untergang der Freiheit der Dithmarſchen; man wird aber wenig bei Neocorus finden, das nicht in den bekannten Quellen anzutreffen wäre. Die Chronik, ehe ſie den Anhang des neuen däniſchen Zuges beſchreibt, ſchickt die Worte voraus: **Bet anhero is Dithmarschen erhoeget — — — — — nun wert it fallen unnd sine eddele Frieheit vorlesen, wo denn nichts Bestendiges under der Sunnen, dat men seggen kunne: fuimus Troes! unnd Platoni bifallen, de vorgeven dorste dat vor negen dusent Jaren ein veel schoner Atheen gewesen. Plato in Timaeo.** Man ſieht, auch nach hundert Jahren war der Gedanke der verlornen Freiheit noch lebhaft und ſchmerzlich! Ungerechter und gewaltſamer war kaum die Unterdrückung und Vernichtung von Polen oder von Venedig, denn beide hatten ſich oft der Freiheit unwürdig gemacht, und empörender als die Sache ſelbſt waren damals wie in unſern Tagen die Erklärungen der Höfe und ihrer Diener und Juriſten, die ſich einbildeten, den geſunden Menſchenverſtand des Volks irre leiten zu können, wie ſie ihre durch Ehrgeiz, Egoismus angeerbte Vorurtheile verſtockte Parthei irre leiteten. Ihre Nachkommen werden in unſern Tagen die Frucht des Samens ärndten, den ihre Vorfahren geſäet haben! Johann I. hatte den vergeblichen Verſuch gegen Dithmarſchen gemacht, hatte ſich aber, wie wir

oben bemerkten, mit den freien Bauern vertragen; sein Nachfolger Christian II. war in Schweden und endlich auch in Dänemark unglücklich, er ward vertrieben, und die Aristokratie kam empor; sie konnte nicht ertragen, daß irgendwo das Volk frei sey! Christian II. war ein Tyrann, das ist wahr, aber er wollte das Landvolk dem Druck des Adels entziehen, und das allein ward ihm verderblich! Dänemark ward ein Wahlreich, Christian's Onkel, Friedrich I., erhielt den Thron unter Bedingungen, die ihn zum Sklaven des Adels machten und das arme Volk in Ketten schlugen, deren es nachher nur dadurch ledig werden konnte, daß es im Jahr 1660 dem Könige eine despotische Gewalt übertrug. Friedrich's Nachfolger, Christian III., behauptete den Thron gegen die kühnen Unternehmungen der Lübecker nur mit großer Anstrengung, er mußte den Adel durch neue Privilegien erkaufen, er war mehr ein Werkzeug der Aristokratie, als ein Monarch. Schon Christian III. oder vielmehr der jetzt allmächtige dänische und holsteinische Adel, der, die Freiheit der Bürger und Bauern unterdrückend, unmöglich einen Freistaat, wie der dithmarsische war, gern in der Nähe sehen konnte, hatte den Versuch machen wollen, das Land zu überfallen, allein die Lübecker hinderten ihn. Hier müssen wir aufs neue bedauern, daß uns nicht Hr. Dahlmann statt der Chronik, die er hat abdrucken lassen, eine eigne Geschichte des Ländchens gegeben hat mit Einschiebung der Stellen der Chronik, welche wirklich brauchbar sind. Der einzige Nachtrag oder Anhang Nr. XX ist uns wichtiger, als die ganze lange Geschichte des Kriegszugs in der Chronik, da man alles das bei den beiden Ranzau's besser lesen kann, als bei Neocorus, dem Hr. Dahlmann Seite 578 eine nicht unbedeutende Zahl ganz lächerlicher Mißverständnisse der uns Allen zugänglichen Quellen nachweiset; davon hernach. Zuerst bemerken wir, was weder die Chronik hervorgehoben hat, noch Hr. Dahlmann bemerkt, daß König Christian III. bei Gelegenheit des Friedens mit den Lübeckern um 1536 die Dithmarschen als unabhängig anerkannt hatte, daß sie ausdrücklich in diesem Frieden begriffen wurden. Nichts-

destoweniger faßte, wie Hr. Dahlmann S. 576 bemerkt, König Christian III. den Plan, die Dithmarschen als seine unfolgsamen Unterthanen (uhörsame Undersote) mit Aufbietung aller Macht seines Landes zu bekriegen. Wir wollen Herrn Dahlmann's Worte anführen: „Der König macht dabei Rechnung auf 3000 Landsknechte, mit welchen Graf Anton (Tönniges) von Oldenburg ihm helfen will und seine eignen Unterthanen dazunehmen, um von der andern Seite einen Anfall zu thun; freilich will man zuvor einen Tag zu Itzehoe mit den Dithmarschen halten, aber schon ergeht der Befehl, Hafer aufzukaufen und sechs große Kriegsschiffe auszurüsten, die zu demselben Zweck in die Elbe einlaufen sollen. Allein plötzlich wird Alles wieder abgesagt; Nachbaren hatten sich dazwischen gelegt; der Zug ward aufgegeben, und der König stand nur in Sorge, wie er durch Reimert van dem Wolde die auf Seeland befindlichen fremden Kriegsknechte schnell genug abdanken und ohne Meuterei von Seeland nach Mecklenburg oder Pommern herüberschaffen möchte. Prof. Molbech hat die beiden hieher gehörigen Schreiben des Königs mitgetheilt. — — — Was die Jahrzahl betrifft, so findet sich das Jahr 1544 in beiden — — — Die Nachbarn, welche Einspruch thaten, waren ohne Zweifel die Lübecker.

Herzog Adolph von Holstein nutzte nicht lange hernach seine Gunst bei Karl V., um neuen Stoff zu einem Manifest, das den Raubzug rechtfertigen sollte, zu erhalten. Der Kaiser erneuerte (1548) zu derselben Zeit, als er selbst in Süddeutschland alle Freiheit unterdrückte, den Churfürsten von Sachsen und gegen sein gegebenes Wort auch den Landgrafen von Hessen gefangen hielt, die Belehnung mit Dithmarschen. Herzog Adolph nahm von seinem Kanzler Adam Tratziger (wieder ein Jurist) einen „Radsschlag und Bedenken das Land Dithmarschen belangende," worin die Vortheile der Eroberung entwickelt waren. Es ist ausgemacht, daß dieser Onkel Friedrich's II., Adolph v. Holstein, und seine Ritter und Juristen die eigentlichen Urheber des Zugs gegen Dithmarschen waren; das hat schon Mallet bemerkt (Histoire de

Danemark, livre VIII. Vol. VII. p. 11). Adolph zog nothgedrungen den König und die beiden andern holsteinischen Herrn der Familie in die Sache. Diese Herren waren Johann, der Aeltere genannt, ein Sohn Friedrich's I., der in Hadersleben wohnte und 1580 ohne Erben starb, und Christian's III. Bruder Johann der Jüngere, Stifter der Linien Sonderburg, Norburg, Glücksburg, Plön. Der Urheber dieses Zugs hatte Karl V. gedient und hatte eine Armee geworben, die er dem finstern und tyrannischen Philipp II. anbieten wollte; dieser konnte sie aber nicht gebrauchen, als 1559 der Friede zwischen ihm und Frankreich befestigt war; es bedurfte daher keiner weitern Zurüstungen, der holsteinische Adel und selbst der dänische zogen gern aus, die Bauern zu unterdrücken, und Johann Ranzau war ein geschickter General. Was konnten die Bauern einer Armee von zwanzigtausend Mann wohlgeübter Truppen entgegensetzen? Hier müssen wir nothwendig der Hauptquelle der Geschichte dieses Kriegs gedenken. Dieses ist des Cilicii Cimbri bellum Ditmarsicum und eines Ranzau deutscher Bericht, dem Neocorus gefolgt ist. Daß Heinrich Ranzau, einer der ersten Offiziere des holsteinischen Heers, der Sohn jenes Johann Ranzau, der an der Spitze der ganzen Unternehmung stand, unter dem Namen Cilicius Cimber versteckt sey, wußte man schon vorher, man findet das in allen dänischen Geschichten und auch bei Mallet; Herr Dahlmann hat es indessen vollständig bewiesen. Er sagt S. 577: Ich kann eine Stelle anführen, die jeden Zweifel daran, daß Heinrich Ranzau der Verfasser gewesen, heben muß. Heinrich Ranzau nennt in seinem 1595 erschienenen Commentarius bellicus, der über die Kriegseinrichtungen der Zeit bedeutende Aufschlüsse gibt und auch mehrmals auf den Dithmarschenkrieg eingeht, vorn im Buche unter seinen Quellen auch jenes Werk, und zwar so: Dithmarsici belli descriptio sub nomine Christiani Cilicii ab auctore Henr. Ranz. comprehensa et edita. Von seines Neocorus Bericht sagt Herr Dahlmann: Er legt die deutsche Schrift zu Grunde, welche auf Johann Ranzau's Namen geht. Es ist wahr, Neocorus

nennt den Verfaſſer blos Ranzov, aber das Buch iſt in ſeiner ungelenken Schreibart und ſinnreichen Kürze des alten Helden wohl würdig, und da Selbſtlob fehlt, man alſo den Sohn Heinrich Ranzau nicht als Verfaſſer annehmen kann, was liegt näher, als die Vermuthung, daß Heinrich nach ſeines Vaters Tod die Schrift erſcheinen ließ, aber ohne Namen, weil ſie ſchlecht und recht in deutſcher Sprache abgefaßt war?

In derſelben Stelle, ganz am Ende des Buchs, gibt Herr Dahlmann einen Wink, der viel Aufmerkſamkeit verdient. Wir hätten Grumbach und ſeinen Freunden ſoviel verſtändige Politik nicht zugetraut. Unſere Leſer wiſſen, daß um 1560—67 ein großer Theil des deutſchen Reichsadels, von Grumbach aufgeregt, unter dem Schutze des myſtificirten Herzogs von Gotha, Johann Friedrich, ſich gegen die uſurpirte Gewalt der Fürſten und die Militärherrſchaft, welche dieſe zu begründen begannen, auflehnen wollte. Hier erfahren wir, daß ſie gleich den Baronen, die einſt Johann ohne Land zur Ertheilung des großen Freiheitsbriefs zwangen, auch das Volk in ihre Sache ziehen wollten, ſo daß auf dieſe Weiſe das, was in Gotha geſchah, den Unterdrückern der Lüneburger und der Dithmarſchen hätte verderblich werden können. Wir wollen hier bei dem Kampfe von etwa ſechstauſend Mann Dithmarſchen gegen eine überlegene und geübte Armee, gegen eine ungeheure Artillerie, gegen einen geſchickten und erfahrnen General nicht verweilen, doch können wir nicht umhin, zu bemerken, daß ein Neocorus und Hans Detlef einer ſolchen Aufgabe, als die Erzählung des Untergangs einer ſo tapfer vertheidigten Freiheit iſt, nicht gewachſen ſind, und daß ein Ranzau qui quietam servitutem periculosae libertati vorzieht, nicht werth iſt, die Sache zu erzählen. Der Zug im Jahr 1500 ward zur ungünſtigſten Jahrszeit angeſtellt — im Februar, — dieſer Zug dagegen am Ende Mai, wo die Wege der Marſch feſt ſind, wie Stein, wo die Moore und Moräſte trocken; dennoch vertheidigten ſich die Bauern aufs Hartnäckigſte, und die Weiber theilten Mühe und Gefahr mit den Männern. Meldorp und die andern Orte waren genommen, dreitauſend Mann gefallen,

die Uebrigen eingeschlossen; diese mußten daher das Aeußerste erdulden, um ihr Leben zu retten. Sie erkannten die Anführer der Räuber, die in ihr Land gefallen waren, als ihre rechtmäßigen Herren. Wie gern wären Herzog Adolph und seine Ritter nach der Türken Art mit den armen Leuten verfahren, wenn nicht die Klugheit Schonung geboten hätte! Wie hart waren dennoch die Bedingungen, die man ihnen Anfangs auferlegte, wie hart erscheinen sie immer noch, nachdem sie ermäßigt waren, wenn man den ersten Entwurf mit der endlichen Capitulation S. 234 — 35 vergleicht. Die freien Männer werden Unterthanen, sie werden harter Steuer unterworfen, liefern alle Briefe und Privilegien, die ihnen von Kaisern und Päbsten ertheilt sind, aus, sie schleifen alle Befestigungen, sie überlassen alles Geschütz, dessen sie sich so trefflich zu bedienen wußten, sowie alle übrigen Waffen ihren neuen Herrschern. Und einen solchen Vertrag bestätigte der Kaiser, und dieser Kaiser war noch dazu ein Maximilian II.!! Kaiser und Reich bestätigen Raub und Gewaltthat! Wir brechen hier ab, weil der folgende Theil der Chronik, das Ende des sechzehnten und den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts enthaltend, kein Interesse für das größere Publikum hat. Dies gilt auch von den angehängten Fragmenten aus Henning Swyn und Hans Detlef.

Heimreich's nordfriesische Chronik, die Hr. Prof. Falk in Kiel 1819 in zwei kleinen Bändchen hat neu abdrucken lassen, erwähnen wir nur im Vorbeigehen, weil es eine eigne Arbeit erfordern würde, aus der rohen Masse von Nachrichten das Brauchbare zusammenzustellen. Für Recht und Gericht, für Deich-, Damm- und Sielrecht, für die Geschichte der harten und gewaltsamen Besteuerungen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, für die Leiden, welche der nordische Krieg über Schleswig brachte, findet sich hier sehr viel Material, aber brauchbar ist es nur für den, der Uebung im Aktenlesen erworben hat. Wir wollen einige Punkte berühren, um diesen oder jenen unserer Leser aufmerksam zu machen; Ausführlichkeit müssen wir vermeiden, um den Raum

für Dinge zu ſparen, die mehr allgemeines Intereſſe haben. Zuerſt bemerken wir, daß Hr. Prof. Falk dieſe Chronik nicht ſo reich ausgeſtattet hat, als Hr. Dahlmann den Neocorus, und doch wäre gerade Hr. Falk der Mann geweſen, der aus dem Chaos einzelner Rechtsnotizen eine anziehende Geſchichte hätte erſchaffen können. Einiges hat er indeſſen geleiſtet, aber mehr nachweiſend, als zuſammenſetzend und erklärend. Was er in der Vorrede von dem Verfaſſer der von ihm herausgegebenen Chronik ſagt, reiht ſich nachher an eine vollſtändige Angabe und Beſchreibung von dreizehn Büchern über die nordfrieſiſche Landesgeſchichte und Landesbeſchreibung, und dieſer ausführlichen Beſchreibung der Hauptquellen folgt ein Verzeichniß der wichtigſten in der Vorrede nicht genannten hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Schriften über die nordfrieſiſchen Gegenden. Von Freiheit und Republik, von Kampf für die edelſten Güter der Menſchheit, von einem ganz eigenthümlichen Zuſtande der Sitten und Geſetze findet ſich hier nichts mehr, da die erſten Nachrichten aus einer Zeit ſind, wo die Dänen in dieſen Gegenden herrſchten, wie ſpäter die Schleswiger und Holſteiner. Wären indeſſen auch Nachrichten übrig geblieben, ein Mann wie dieſer Pfarrer Heimreich könnte einem mit ſeinem abſcheulichen Styl, ſeiner unleidlichen Sprache und ſeiner ärgerlichen Manier Alles verleiden. Was die Geſchichte ſelbſt angeht, ſo bemerkt Herr Falk in der Vorrede (XIII): „Ganz einzelne Erwähnungen in Urkunden und Geſchichtſchreibern machen den geſammten Stoff der älteren Geſchichte aus.“ Nachdem er auf das bekannte, von Thorkelin 1815 herausgegebene angelſächſiſche Gedicht Beowulf verwieſen hat, ſetzt er hinzu, daß die ausführlichen Nachrichten viel ſpäter beginnen, als ſelbſt bei den Oſt- und Weſtfreſen. Unter den vorhandenen Annalen, heißt es, und ſonſtigen Aufſätzen iſt gewiß kein Stück älter, als das fünfzehnte Jahrhundert. Wenngleich frühere Aufzeichnungen benutzt ſeyn mögen, ſo ſind doch der zuverläſſigen Nachrichten aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert noch ſehr wenige.

Geſchichte haben wir in der ganzen Chronik nicht gefun-

den, für Sitten und Gebräuche viel Merkwürdiges. So erzählt z. B. Heimreich I, S. 33, daß auf der Insel Föhr und auf manchen Hilligen (unbedeichten Inseln) die Sitte ist, daß, wenn der Bräutigam seine Braut in sein Haus führen will, er seinen Degen von der Seite nimmt, ihn über der Thüre aufsteckt und, nachdem er ihr zuvor zugetrunken, sie unter dem bloßen Degen in sein Haus führt, zum Zeichen, daß der Mann Macht gehabt, sie als eine Ehebrecherin mit demselben Schwerte (welches daher Aechtschwert oder Eheschwert geheißen) zu tödten nach dem alten frestischen Gesetze: wer so met een Vrouwe wroeget. Der frestische Ausdruck Wroeger wird durch Ankläger erklärt. Wenn wir uns recht erinnern, so war er in dieser Bedeutung auch bei unsern Rüstringern im Gebrauch für die Leute, welche die polizeiliche Aufsicht über Maaß und Gewicht und Beschaffenheit der Lebensmittel und Getränke hatten. Von der Spur der alten Regierung und Verwaltung heißt es: Auch die hiesigen Friesen haben gleich den Westfriesen ihre sonderlichen Richters gehabt, die sie Stallern, Richter, Advokaten, Vollmächtige, gute Männer, Gräven und Aelterleute genennt, und ist klar, daß auch viele der hiesigen Gesetze mit dem westfriesischen Rechte übereinstimmen. Dieser Fall ist neben mehreren mit dem Gesetze von Quabeldrank oder daß einer in een onwad wetter worpen word, dat hey mit segenen mey siaen nor Himel nor yrda nor dina grond reka mitta Handen, nor mitta voten. Das Folgende enthält zwar ebenfalls hie und da ein Korn unter einer Masse von Spreu, wir wollen uns aber nicht dabei aufhalten; doch bemerken wir, daß Herr Falk zu dem siebten Kapitel, wo von der Eintheilung von Nordfriesland die Rede ist, von S. 94—118 einen Zusatz gemacht hat, um die ganze Sache, die in der Chronik verwirrt, unkritisch, geschmacklos behandelt ist, auf den Zustand der Wissenschaft in unsern Tagen und die Grundsätze einer gesunden Kritik zurückzuführen.

Eine interessante Zeit für die Geschichte der Nordfresen ist die unmittelbar nach dem Treffen von Bornhöved, als sie sich gegen den dänischen Druck auflehnten, König Abel von

ihnen erſchlagen ward und ſie ſich nach Schleswig wandten, um Schutz zu haben. Ueber die Fehden mit den Dithmarſen findet man nur die Nachrichten, die Heimreich aus dithmarſiſchen Chroniken nehmen konnte. Eins der beſten Stücke iſt das eilfte Kapitel, überſchrieben „Von denen im Nordfreslande üblichen Rechten und derſelben Confirmation und erhaltenen Privilegien.“ Hier iſt die Rede von freſiſchen Herkommen; da heißt es S. 301: „Und ob ſie wohl ſich nach dem im Jahr 1235 von König Waldemar II. vorgeſtellten jütſchem Lowbok oder Recht auch dieſer Oerter als Unterthanen des Reichs hätten richten ſollen, ſo haben ſie doch auch nach der Zeit mehr auf das alte freſiſche Landrecht hinter ſich, als vor ſich auf ſolches Lowbuch geſehen, beſonders in ſolchen Fällen, welche darin enthalten, und vorzüglich in den Punkten von den Erbſchaften, vom Todtſchlage u. ſ. w.“ Ferner S. 305: „Obwohl aber dieſe Frieſen, wie beſagt, ſtark über ihre alte Rechte, Beliebungen und Gewohnheiten gehalten, ſo haben ſie ſich doch nachgerade weiſen laſſen und weil die Norder oder Geeſtharden dem Jütlande am nächſten gelegen, als haben ſie ſich auch das jütiſche Lowbok anzunehmen am erſten müſſen anſchicken. Jedoch hat man noch in den Landen Eiderſtedt, Everſchop und Uthholm das alte freſiſche Landrecht im Jahr 1426 in die Feder gebracht und in 25 Artikeln verfaßt, worinnen enthalten, wie man das Blut und die Sibbe oder Sippſchaft ſoll anrechnen und das Gut und die Buße theilen ſoll u. ſ. w. Die Kriege der Dänen unter Chriſtian III. führten übrigens ziemlich willkührliche Erpreſſungen herbei, denn es heißt I, S. 341: „Und weiln ſolche Kriege ohne Geld nicht mögen geführt werden, als haben dieſe Länder dazu unterſchiedliche Schatzungen müſſen aufbringen. Wie ich denn befinde, daß aus dem eiderſtedtiſchen Lande im Jahre 1533 ſey 2500 Mk. gehoben, dazu ein reicher Mann 3 Mk. hat geben müſſen; im Jahr 1534 ſey 3500 Mk. gehoben, dazu die Reichſten 5 Mk. geleget und ſie hierüber auf Johanni 3 Mk. Reiter Geld müſſen legen. Im Jahr 1535 eine dreifache Schatzung als 10500 Mk. oder den zwanzigſten Pfenning

aller Güter, davon die Zahlung in drei Terminen geschehen. Im Jahr 1537: 14,000 Mk., dazu die Reichsten 20 Mk. und 20 Witt erlegen müssen. Bei dieser Gelegenheit sucht er die Ursache des Untergangs der Dithmarschen in ihrem innern Zwist. Er sagt: Und ist in diesem 1537sten Jahre eine innerliche Spaltung und Aufruhr unter den Einwohnern in Dithmarschen entstanden, darin etliche erschlagen, die andern aber aus dem Lande verjagt worden, welches nachher Ursache gegeben zu gänzlicher Veränderung ihrer alten Freiheit, so über 22 Jahr hiernach ist erfolgt. Auch hier, wie überall in Deutschland, handelten die Fürsten mit dem Volke um seine eignen Rechte! So zahlen 1616 die Eiderstedter, damit man ihre Privilegien bestätige, 100,000 Mk. und 1624 die Nordstrandinger 25,000. —

Neben den beiden aufgezählten größern Werken müssen wir in Beziehung auf die neuste Geschichte eines verwandten kleinern deutschen Volksstamms, seiner Verfassung und Regierung der zweiten Ausgabe der oldenburgischen Chronik des Oberapellationspräsidenten, Conferenzraths Runde gedenken (Oldenburg, 1831. 236 S. 8.). Wir halten dieses anspruchlose Buch von geringem Umfange für eine wahre Bereicherung unsrer Literatur nicht blos wegen des letzten Theils, der dem Verfasser eigen ist und den wir hier hauptsächlich berücksichtigen, sondern wegen der verständigen Anlage und Ausführung der ganzen Arbeit, die dem in der Vorrede ausgesprochenen Plane durchaus entspricht. Der Verfasser sagt nämlich, da die Zeit gekommen sey, wo die versprochene landständische Verfassung ins Leben treten solle, so habe er eine doppelte Auffoderung gehabt, auf die Entwickelung des gegenwärtigen Rechtszustandes des Herzogthums das Augenmerk zu richten, insofern dieses ohne zweckwidrige Erweiterung einer Chronik, die nur auf das Kürzeste die Summe fassen will, geschehen könne. Was dann folgt, hätten wir anders gefaßt gewünscht, da es bei der Stellung des Verfassers verdächtig seyn muß, wenn er, ehe noch die Landstände da sind, warnt, daß sie nicht zu weit gehen sollen. Die Erinnerung

an den deutschen Bund, der Seitenblick auf Projecte, welche von der Phantasie geboren sind, die Erwähnung wohlerworbener Rechte hätten wir weggewünscht, da, soviel wir die Oldenburger kennen, eine solche historische Warnung ganz überflüssig war; denn sie sind gewiß im Ganzen eher zu praktisch und auf reellen und körperlichen Vortheil und Genuß bedacht, als zu poetisch, theoretisch und phantastisch. Dann fügt er weiter hinzu: „Nächst diesem praktischen Wunsche liegt dem Verfasser noch der wissenschaftliche am Herzen, daß sich in andern deutschen Ländern geschichtskundige Männer berufen finden möchten, die Geschichte ihres Staats auf ähnliche Art concentrirt darzustellen." Hier, glauben wir, hat sich der Verfasser ein großes Verdienst erworben. Er hat als Gelehrter und Rechtskundiger es nicht unter seiner Würde gehalten, fürs Volk zu arbeiten, was unsere Präsidenten und Gelehrte sonst nicht zu thun pflegen; sie sind zu vornehm dazu, und die Belehrung des Volks fällt Halbwissern, Phantasten, Schreiern anheim. Kann man sich wundern, daß, blinden Führern überlassen, die Menge irre geleitet wird? Wir müssen unsern Lesern überlassen, durch Vergleichung mit v. Halem's oldenburgischer Geschichte, welche Herr Runde bei den Begebenheiten, die er S. 1 — 90 erzählt, zum Grunde legt, sich von seiner Methode und von seinem richtigen Tact bei der Auswahl und der Einkleidung zu überzeugen, wir beschränken unsere Anzeige auf die Zeit, die von S. 131 — 215 mit so großer Ausführlichkeit behandelt wird, daß es fast scheinen könnte, als wenn das Uebrige eigentlich nur eine Einleitung zu diesem Theile der Chronik hätte seyn sollen, um zu beweisen, daß auch ohne Landstände viel für das Land geschehen sey.

Den Geschichten der Jahre 1731 — 1803 ist ein sehr geringer Raum gewidmet, und die jeverschen, kniephauser und vareler Angelegenheiten sind gar nicht berührt. Da aber diese Landschaften jetzt zum Oldenburgischen gehören und das Buch den Titel oldenburgische Chronik führt, da ferner der anziehendste Theil der Geschichte dieser Landschaften in diese Zeiten fällt, so wäre es nicht überflüssig gewesen, den Proceß,

die Streitigkeiten, den Krieg der Bentincks und die Sonderbarkeiten des wunderlichen Friedrich Auguſt von Anhalt-Zerbſt, ſowie den Mißbrauch der Juriſterei, die Herrſchaft der Schreiber und die Ariſtokratie der Gerichte, die unter den Zerbſter Fürſten in Jever beſtand, kurz anzudeuten. Die Unterhandlungen über die Aufhebung des Weſerzolls in Elsfleth und den eigentlichen Zuſammenhang dieſer Sache hätte Hr. Runde ebenfalls andeuten müſſen, weil S. 131 der Beſitznahme der Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen, die als Entſchädigung für dieſen Zoll gegeben wurden, gedacht wird. Uebrigens berichtet er, daß ganz nach unſerer deutſchen juriſtiſchen Weiſe die Unterhandlungen mit Hannover über das Amt Wildeshauſen ſich ſehr in die Länge gezogen haben, da es heißt, daß erſt im Februar 1826 durch einen Vergleichsreceß zwiſchen Hannover und Oldenburg die Abtretung förmlich von hannöveriſcher Seite ratificirt und ein Entlaſſungspatent an die Eingeſeſſenen ausgefertigt ward. Auf derſelben Seite iſt Herr Runde aufrichtig genug, ganz trocken einzugeſtehen: „Die im Hochſtift Münſter beſtandene ſtändiſche Verfaſſung konnte in Folge der getroffenen Vertheilung nicht mehr ſtattfinden.“ Konnte denn nichts zum Erſatz gegeben werden? Dagegen erfahren wir S. 131 — 32, daß aller Unfug des Mittelalters in demſelben Augenblick erhalten ward, als man neue Souveränetätsrechte einem fremden Einfluß und fremder Herrſchaft zu verdanken ſich nicht ſcheute! Herr Runde hat Unrecht, wenn er bei einem im Ganzen ſo lobenswürdigen Regenten, als der letzte Herzog war, nicht auch die Fehler und Schwächen der Regierung andeutet. Von der Souveränetät und den Verhältniſſen von Rußland und Frankreich, wodurch die oldenburgiſchen beſtimmt wurden, ſchweigt er. Im ſechs und ſiebenundneunzigſten Paragraphen erfahren wir dagegen die väterlichen Sorgen des Herzogs für das Land, wo beſonders das Schulmeiſterſeminarium unſere Aufmerkſamkeit doppelt verdient, weil die Franzoſen unmittelbar nach der letzten Juli-Revolution laut und nachdrücklich zur Belohnung des Volks, deſſen ſich

die Herren Doctrinärs bedient hatten, eine bessere Volksbildung in Anspruch nahmen (wie man aus einigen vortrefflichen Aufsätzen der revue encyclopédique sehen kann) und durchaus nichts erhalten haben. Das Einzige, was geschah, war die wunderliche Sendung und der lächerliche Bericht Cousin's, der bei der Gelegenheit Orden und Amt erhielt, da doch die Verhältnisse durchaus einen praktischen, mit den Volksbedürfnissen bekannten Mann, nicht einen Gelehrten foderten. Es ist durchaus nöthig, daß man die untern und mittlern Klassen des Volks besser bilde und ihnen die Mittel verschaffe, sich durch Industrie neue Hülfsquellen zu eröffnen.

Wenn Herr Runde auf die Besetzung des Landes durch die Holländer im November 1806 übergeht, so hätte er den Zusammenhang der Ereignisse, der ihm nicht unbekannt seyn kann, kurz angeben sollen, da hier sowohl die Besetzung des Herzogthums und die Entfernung des Herzogs nach Eutin, als seine Widereinsetzung im folgenden Monat ganz räthselhaft erscheint. Bei Gelegenheit des tilsiter Friedens wird nur von einem Verlust gesprochen, den der Regent zu erleiden glaubte, als ihm die Anwartschaft auf den Heimfall der Herrschaft Jever entzogen ward; das große Unrecht, welches den Bewohnern dieses Ländchens, die sich ganz auf den Herrn, auf dessen Größe sie in ihrer Kleinheit ungemein stolz waren, verlassen zu können glaubten, zugefügt ward, ist gar nicht erwähnt. Der russische Kaiser nämlich, der gerade in dem Augenblick sehr viel für Oldenburg that, konnte das Ländchen, das sein Privateigenthum war, abtreten an wen er wollte, also auch an Holland, aber er konnte dies nur insoweit, als er den Bewohnern dieselben oder größere Vortheile sicherte, als sie ihren anerkannten und beschwornen Rechten gemäß vorher unter seinem Schutz genossen hatten. Dies geschah nicht; Ostfriesland und Jeverland wurden unvernünftigerweise den holländischen Abgaben unterworfen, welche beiden ganz unerträglich waren. Das Steuersystem jener Gegenden, besonders des Oldenburgischen, ist anerkannt

schlecht, das holländische paßte aber für arme Landschaften ohne Absatz für ihre Produkte und ohne Industrie gar nicht. Es fällt uns auf, daß Hr. Runde Rußlands und seiner Verhältnisse nirgends erwähnt, selbst nicht einmal als der Herzog nach der Zusammenkunft der Regenten in Erfurt Varel aus der Gewalt der Holländer zurückerhielt. Diesen Vortheil des Regenten, den er nicht einmal lange behielt, mußten übrigens die Unterthanen theuer bezahlen. Das glückliche Land hatte bis dahin nur hundert Soldaten unterhalten, jetzt ward ein ordentliches Militär eingerichtet; es hatte nur seine alten Steuern bezahlt, jetzt ward eine Vermögenssteuer mit drei vom Tausend, eine Einkommensteuer mit $^1/_2$ bis 5 vom Hundert ganz willkührlich ausgeschrieben. Wir werden unten bemerken, daß man nachher im Oldenburgischen denselben Fehler beging, den man in andern deutschen Staaten begangen hat, wodurch die gegenwärtige Stimmung der Gemüther des Volks offenbar den Regierungen feindlich geworden ist. Die oldenburgische Regierung nämlich, wie sie ganz auf den alten Fuß wiederhergestellt ward, behielt alle Neuerungen, die den Unterthanen nachtheilig waren, bei, sobald sie ihr zu ihren besondern Zwecken dienlich schienen, und stellte dagegen alte Mißbräuche unter dem Namen wohlerworbener Rechte wieder her.

Ganz vortrefflich hat Herr Runde im hundertundfünften Paragraphen die verderblichen Folgen, welche die Continentalsperre für das oldenburger Land hatte, angegeben. Moralität, Cultur des Landes und Pferdezucht litten dabei auf gleiche Weise. Der Verfasser dieser Bemerkungen, der sich im Jahre 1808 — 1809 im Oldenburgischen aufhielt, hat selbst beobachten können, wie schauderhaft die Wirkungen der Bestechungen, der Schlechtigkeit aller Art waren, welche der Schleichhandel mit sich brachte. Die Leichtigkeit des Erwerbs, das Ausstreuen des Goldes mit vollen Händen von Ladendienern und Beauftragten großer Handelshäuser, hohes Spiel, Verdorbenheit kamen zu der Roheit, die den Gegenden eigen war, vorher aber durch Einfalt der Sitten aufgewogen wurde, hinzu; die

Religion ging vollends unter. Wenn Herr Runde auf die franzöſiſche Beſitznahme von Oldenburg im Jahre 1811 übergeht, ſo iſt er gerecht genug, das Gute der franzöſiſchen Einrichtungen und der Aufhebung der Anſtalten des Mittelalters, die zu unſerer Civiliſation nicht mehr paſſen, anzuerkennen, er verweilt aber vorzugsweiſe bei den Nachtheilen der droits réunis, der Schlechtigkeit und Beſtechlichkeit der Angeſtellten und Beamten. In Deutſchland, wie in Aegypten, wurden die Fiſcalität der Zeiten des Directoriums und die militäriſchen Maaßregeln Napoleon's und ſeiner Generale ſo läſtig, daß man den alten Deſpotismus und die Willkühr der Beamten, mit denen man doch wenigſtens reden konnte, den beſſern Geſetzen und Einrichtungen, deren man nicht froh wurde, vorzog.

Die Geſchichte des Aufſtandes von 1813 ſcheint uns in einer Volkschronik gar zu nüchtern und unvollſtändig berichtet, und der Graf Bentinck hätte hier wenigſtens erwähnt werden können, da die Rolle, die er ſpielte, ein Andenken in der Volksſage verdiente. Die Chroniken unſerer Vorfahren, die man uns, wenn von Mißbräuchen die Rede iſt, ſo gern als Muſter anführt, waren ganz anders beſchaffen. Die Wiedereinführung des Alten war, wie wir aus dem hundertunddreizehnten Paragraphen erfahren, nicht, wie in Churheſſen und Hannover, unbedingt; es wurden, wie Hr. Runde ſagt, Verbeſſerungen verſucht, im October 1814 ſehen wir aber auf einmal alle alten Rechte und Staatsverwaltungsformen wiederhergeſtellt. Wenn das Land auch darüber nicht befragt zu werden brauchte, ſo mußte es doch über die Modificationen, von denen Herr Runde ſpricht, unſtreitig zu Rath gezogen werden, wenn man nicht den Gedanken veranlaſſen wollte, es ſey auf Uebervortheilung abgeſehen. Wir bemerken jedoch in Beziehung auf die Veränderungen, daß S. 164 berichtet wird, daß im September 1814 ein neues Strafgeſetzbuch eingeführt ward, wobei man das baieriſche Geſetzbuch zu Grunde legte. Herr Runde bemerkt, daß dieſem Geſetzbuche zufolge die Strafe der Landesverweiſung und Vermögenseinziehung nicht ſtattfindet, und daß für die perſönliche Freiheit dadurch

gesorgt ist, daß jeder Verhaftete innerhalb vierundzwanzig Stunden vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden muß. Die Justiz blieb indessen mit der Administration, wie das aus der Beamteninstruction v. Sept. 1814 hervorgeht, nach wie vor verbunden. Wollte Hr. Runde die oldenburg. Verwaltung von einer recht vortheilhaften Seite darstellen, so brauchte er nur aufmerksam zu machen, welchen Mißbräuchen der Schreiber und Advokaten, der Richter und ihres sächsischen Processes und der damit verbundenen Sporteln durch die neue Ordnung in der kleinen Herrschaft Jever abgeholfen ward. Nicht so rühmlich für die vorige Regierung würde die Geschichte des Streits mit dem wunderlichen Grafen von Bentinck seyn, wenn sie etwas mehr im ganzen Zusammenhange erzählt wäre, als S. 169 geschehen ist. Auch die Wiederherstellung der Befreiungen, von denen Hr. Runde S. 170 — 171 redet, obgleich er sie rechtsbegründet nennt, gehörte zu den Schattenseiten der Regierung des vorigen Herzogs, und die Stimmung der Landleute im Herzogthum ist, wie man uns sagt, in dieser Beziehung keineswegs günstig. Sehr ausführlich spricht Hr. Runde von dem, was Oldenburg durch den wiener Congreß erlangte, nach unserer Meinung lauter verderbliche Geschenke. Birkenfeld, ein Paar Dörfer, ein leerer Titel, der neuen unnützen Aufwand nöthig machte; statt der hundert Soldaten der guten alten Zeit einige tausend, statt des kleinen einfachen Hofs ein größerer: das war Alles! Der Beitritt des Herzogs zur heiligen Allianz hätte wohl unerwähnt bleiben können, da wichtigere Dinge übergangen sind und der Herzog durch die heilige Allianz so wenig gewann, als diese durch ihn.

In Bezug auf die Finanzverwaltung erfahren wir, daß 1815 — 1818 die Kriegs- und Ausgleichungssteuer, die so ungerecht und drückend war und so viel Unzufriedenheit erregte, ganz eigenmächtig und willkührlich ausgeschrieben ward, doch ward, wie S. 179 bemerkt ist, dem Lande wenigstens öffentlich Rechenschaft abgelegt. Die Ausgleichung der Communen gegeneinander ist ungeachtet der großen Anzahl Ange-

ſtellter und Beſoldeter im Oldenburgiſchen bis auf den heutigen Tag nicht beendigt, denn unſere Juriſten und Beamten und ihre Schreibereien und Formen erfordern bekanntlich Zeit und Geduld! Im folgenden Paragraphen iſt die Rede von der Befriedigung der Forderungen der Individuen, Gemeinden und öffentlichen Anſtalten an die franzöſiſche Regierung. Hier zeigt ſich die Verwaltung eines ſo edeln Regenten, als der vorige Herzog war, wieder in ſehr vortheilhaftem Licht. Man vergleiche das hier Seite 180 angegebene Reſultat mit dem, was in den meiſten andern Staaten geſchah, und man wird den Unterſchied wahrnehmen. Daſſelbe gilt von dem, was auf der folgenden Seite von Gefängniſſen und Strafanſtalten geſagt wird. Schon der Anfang klingt erfreulich: „Die franzöſiſchen Contributionsgelder, heißt es, gaben auch die Mittel zur Einrichtung der Strafanſtalten, welche das neue Geſetzbuch für Verbrecher erforderte.“ Weniger erfreulich iſt die kurze und unbeſtimmte Notiz über die Abänderungen, welche im Jahre 1821 das Strafgeſetzbuch erlitt. Die Juſtiz blieb den Juriſten und Beamten nicht allein unbedingt überlaſſen, ſondern ihrer Willkühr ward auch mehr Spielraum eröffnet. Die Nachricht von der fürſtlichen Bibliothek, ihrem Lokal, ihren Fonds wird dadurch noch anziehender, daß der Gebrauch derſelben ſo ſehr begünſtigt und erleichtert iſt. Über die Preſſe dagegen ſcheint man im Oldenburgiſchen mit übertriebener Aengſtlichkeit zu wachen, was doch bei dem Phlegma der Oldenburger und Münſterländer und bei der geringen Anzahl von Büchern, welche dort gedruckt werden, nicht nöthig zu ſeyn ſcheint. Wir ſehen dieſe Aengſtlichkeit an der Art, wie Herr Runde von den in Oldenburg erſcheinenden oldenburgiſchen Blättern redet. Er gibt ihren unſchuldigen Inhalt folgendermaßen an: ſie ſeyen ein Magazin vermiſchter vaterländiſcher Aufſätze. Der Verfaſſer der Chronik fügt nichts deſtoweniger juriſtiſch-diplomatiſch-ängſtlich hinzu: „deren Redaction unter das Bundes-Preßgeſetz geſtellt iſt, durch welches die Cenſurfreiheit modificirt wird.“ Was in aller Welt gehen die oldenburgiſchen vaterländiſchen Angelegenheiten den Bund an?

Daß der Hr. Verfasser den Nachrichten von der Feier der Reformation einen so ausführlichen Artikel widmen mochte, wundert uns sehr, da dergleichen Feste und Feierlichkeiten jetzt so häufig sind; wir hätten ihn, den ehemaligen Präsidenten des Consistoriums, lieber von einem andern Gegenstande reden hören. Man erzählt uns nämlich, der äußere Gottesdienst werde besonders in der Marsch sehr vernachlässigt, die Kirchen seyen wenig besucht, die Besoldungen der Pfarrer durch die Zeitumstände sehr gesunken: nun hätten wir gewünscht, hier zu erfahren, was die Regierung gethan habe, um die Disciplin der Geistlichkeit zu verbessern, den Cultus zu heben, die Besoldungen der Geistlichen mit denen der sehr gut bezahlten Civilbeamten in das richtige Verhältniß zu bringen; — wir hören aber, daß gar nichts geschehen sey, und daß die Lehrer am Gymnasium in Jever noch nicht besser besoldet seyen, als sie im sechzehnten Jahrhundert waren. Damit contrastirt sehr, was wir S. 185 — 186 von der neu errichteten oldenburgischen Armee, Infanterie, Kavallerie, Artillerie, ihren Bataillons und Batterien und den nach guter alter Sitte nur gewissen Pflichtigen zur Last fallenden Zahlung von Quartier- und Service-Geld hören, wovon (was allerdings rechtsbegründet seyn mag, nichtsdestoweniger großes Unrecht ist) die Privilegirten frei sind. Auch eine Militärschule, heißt es, sey in einem zweckmäßigen Lokal, in einem eigenen Militärhause errichtet. Wäre es aber nicht viel passender, praktische Wasserbaumeister, geschickte Feldmesser, Bauconducteurs u. s. w. zu bilden, damit die neugebauten Siele und Deiche nicht, wie jetzt oft geschehen soll, einstürzen, weil man falscher Theorie folgt?

Die Geschichte der so lange verzögerten Aufhebung des Elsflether Zolls und alle Chikanen, die man anwandte, um ihn zu erhalten, ist hier S. 187 nicht nach der Wahrheit erzählt. Hr. Runde berichtet nicht als Verfasser einer Chronik, sondern als Advokat des Herzogs. Diese historische Manier soll gute Bürger bilden, allein in unsern Tagen wird dadurch gerade das Gegentheil bewirkt. In Ländern, wo die Regie-

rung im Ganzen gut iſt, darf man nur unbedingt bei der Wahrheit bleiben, dann wird man Gehör finden und der Regierung nutzen. Das Poſaunen und Beſchönigen ſchadet; die getreuen Preußen, die das thun, machen ſich durch ihre Manier häufig lächerlich und ſchaden ihrer Regierung. Dergleichen flößt in unſern Tagen Mißtrauen ein und macht argwöhniſch gegen wahres Lob. Daſſelbe iſt auch der Fall, wenn Hr. Runde S. 191 verſchweigt, welche bedeutende Summen die Regierung gewann, als die Gemeinheiten vertheilt und uncultivirte Haiden zur Cultur verkauft wurden, und nur von ihren Schenkungen redet. Man ſollte, nach dem, was er ſagt, glauben, es wäre hier nur Großmuth im Spiele geweſen, durchaus kein cameraliſtiſcher Zweck und Gewinn, und doch war das ganz anders, nur gingen dabei die Unterthanen nicht ganz leer aus, wie das ſonſt der Fall zu ſeyn pflegt. Es heißt S. 191: „Die dem Landesherrn zur Verfügung vorbehaltenen Theile wurden zu Einweiſungen an neue Anbauer, beſonders aus der Klaſſe der Heuerleute (Herr Runde meint zur Miethe Wohnende oder vielmehr kleine Pächter) benutzt.“ Dann S. 192: „Die Gemeinheits- und Markentheilungen gaben zugleich auch das Mittel der Verbeſſerung der Landſchulen, indem durch die für dieſen Zweck vorbehaltenen Landtheile (Zuſchläge) nicht nur der Platz zur Erbauung neuer Schulhäuſer (wobei die bedürftigen Schulacten aus herrſchaftlicher Kaſſe Unterſtützung erhielten), ſondern auch nutzbares Land für den Unterhalt der Schullehrer gewonnen wurde. Beim Deichweſen bemerken wir, daß in einem Lande, wo Leben und Güter der Einwohner von mechaniſchen, phyſikaliſchen und mathematiſchen Kenntniſſen und deren praktiſcher Anwendung abhängen, wo das Seeweſen einen Erwerb und eine Exiſtenz darbietet, doch wenigſtens an jeder gelehrten Schule des Landes ein tüchtiger Mathematiker angeſtellt ſeyn und eine Schifffahrtſchule beſtehen ſollte. Uebrigens finden wir über den Gewinn durch Eindeichung und den Verluſt durch das Abreißen der Fluthen eine kurze, anziehende Nachricht S. 194: „Seit dem Jahre 1511 iſt an der linken Weſer-

ſeite und der Jade ein Flächeninhalt von mehr, als 6 Quadratmeilen gewonnen, während eine Quadratmeile ungefähr verloren iſt.“ Erfreulich iſt (§. 132) die Nachricht vom Wegebau in den bis dahin ganz unwegſamen Gegenden; hier erfährt man auch, daß von Oldenburg nach Delmenhorſt, wo man ſonſt oft mit Lebensgefahr reiſen mußte, eine neue Chauſſee geführt iſt. Dagegen ſcheint das, was von der neuen Städteordnung geſagt wird, ſonderbar und würde in jeder andern Verbindung, als hier, ironiſch ſeyn. Man wird erwarten zu erfahren, da alle die Dinge, deren hier erwähnt iſt, vorher ſchon beſtanden, welche neue Rechte den Bürgerſchaften neu ertheilt ſind, und erfährt nur durch den Ausdruck „genau beſtimmt,“ daß die Regierung Sorge getragen habe, nicht zu viel einzuräumen. Die Stelle lautet: „In allen dieſen Städteordnungen ſind: der Gewinn und Verluſt des Bürgerrechts — die Wahl des aus dem Bürgermeiſter, den Rathmännern, dem Stadtſchreiber und Stadtkämmerer beſtehenden Stadtmagiſtrats durch die Geſammtheit der Bürgerſchaft — die Dienſtobliegenheiten und Emolumente des Magiſtrats — und die Mitwirkung des Ausſchuſſes und der Bürgerſchaft — genau beſtimmt.“

Im hundertundſechsunddreißigſten Paragraphen kommt dann endlich doch Herr Runde auf das Geſtändniß, daß das Land von großen Uebeln gedrückt werde, und redet ſogar vom Soldatenweſen; doch ſcheint es uns, als hätte er die Hauptſache nicht berührt. Dieſe iſt: ein durchaus verkehrtes Steuerſyſtem; die Befreiung gewiſſer Güter von nothwendigen Laſten und die übermäßige Belaſtung anderer, was freilich nach den gewöhnlichen Begriffen der Juriſten rechtsbegründet iſt. Dazu kommt die große Zahl juriſtiſch gelehrter Beamten, die durch die einſeitige Art ihrer Bildung oft im eben dem Grade Egoiſten, auf rohen Genuß und Wohlleben mehr als auf Tugend und Pflicht bedachte Menſchen werden, in welchem ſie Meiſter ihres Fachs ſind. Dieſe Leute ſind gut beſoldet; Schullehrer und Pfarrer darben, und die Letzten werden ihrer Sittenloſigkeit überlaſſen. Hr. Runde meint, Betriebſamkeit und Sparſamkeit allein könnten dem Lande aufhelfen; das mag

wahr seyn; er hätte aber hinzusetzen müssen, es sey daher am besten, daß man von Oben anfange, denn dadurch läßt sich das Volk nicht mehr täuschen, daß man ihm aus seinen eigenen Beiträgen ein Almosen zufließen läßt. Die Zeit ist vorüber, wo ein Haufen Bettler von Klöstern und großen Herren gefüttert ward und sich zu den Thoren derselben drängte, während die wackern Bürger ausgesogen wurden. Wir hätten daher auch S. 204 — 207 zu lesen gewünscht, wie viel Geld die Regierung hergab, als die Ueberschwemmung im Jahr 1825 so schreckliche Verheerungen anrichtete. Hr. Runde gibt die Summe des Schadens an; fast die Hälfte kam aus freiwilligen, wohlthätigen Beiträgen Fremder und Einheimischer zusammen; man sollte denken, der Regent hätte gern das Fehlende hergegeben. Man läugnet sogar, daß irgend etwas Bedeutendes geschehen sey, man klagt sogar, daß die fremden Beiträge, besonders auch die aus England, auf eine ganz sonderbare Weise vertheilt worden. Das hätte Erwähnung, hätte ein Wort der Widerlegung verdient. Statt dessen finden wir eine Bestätigung, da zwar die baare Summe der fremden Beiträge angegeben ist, statt der Angabe des Regierungsbeitrags aber nur die Phrase: Außerdem sind aus der herrschaftlichen Kasse ansehnliche Unterstützungen an Geld und Materialien, besonders zur Wiederherstellung zertrümmerter Wohnungen und Aufhelfung des gesunkenen Zustands der Unglücklichen verwandt. Sonderbar genug sehen wir unter östreichischer, preußischer, russischer Vermittlung (Tantaene molis fuit Kniphausianam condere gentem?) in Kniephausen unter dem Grafen von Bentinck einen souverän-monarchischen Staat von 2859 Seelen wie ein Gespenst des Mittelalters aus dem Grabe wieder hervorgehen, und das im Jahre 1825!! Herr Runde sagt: Die Oberhoheit über dieselbe und deren Besitzer — nämlich der Herrschaft Kniephausen — so wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen, ward auf den Regenten von Oldenburg übertragen.

Wir gehen jetzt auf ein Werk über, welches allgemeines Interesse für die gesammte deutsche Geschichte hat. Dieses

Werk ist der vierte Theil der Geschichte von Churhessen oder die Biographie Philipp's des Großmüthigen vom Herrn von Rommel. Dieses Werk, dessen Erscheinung wir schon im zweiten Bande des Archivs, S. 317, angezeigt haben, begreift einen großen Theil der allgemeinen Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, also derjenigen Zeit, wo durch die Schwächung der Hierarchie das monarchische und aristokratische Princip in Europa verstärkt und das Volk zwar von den Banden des Aberglaubens befreit, dafür aber bald unter militärische Herrschaft gebeugt ward. Gleich der Anfang dieser Geschichte Philipp's des Großmüthigen führt uns recht in das Innere der Oligarchie, die sich in Deutschland bei dem Verfall des kaiserlichen Ansehens gebildet hatte. Wir treffen eine Minderjährigkeit und eine Vormundschaft in Hessen, und welcher Zustand bietet sich den Augen dar! Es ist allerdings eine Verfassung, aber eine solche, die schlimmer ist, als gar keine. Wer wird sich wundern, daß man die monarchische Gewalt eines Fürsten solchen Ständen vorzog, wie die sind, welche hier vorkommen? Adel, Geistlichkeit, Corporationen der Städte, ihre festgewurzelten Municipalitäten, deren Familien, Zunftgenossen, in Krämergeist erstarrte Aristokratien wie Ketten zusammenhängen und nichts Großes und Edles, nur Gemeines und Plattes emporkommen lassen, werden allein über Landesangelegenheiten zu Rath gezogen. Die Wirkung der Macht jener sogenannten Stände, die eine eigne Caste bildeten, lernt man hier aus der Geschichte der Kindheit Philipp's kennen, womit man die Geschichte von Brandenburg während des dreißigjährigen Kriegs vergleichen muß. Philipp's Mutter, die nachher den Grafen von Solms heirathet, und die Herzoge von Sachsen und die mit ihnen verbundenen verschiedenen Partheien des Adels streiten sich um die Regierung des Landes, die Anfangs Ludwig von Boyneburg gegen die Mutter und deren Freunde behauptet. Der Streit dauert indeß fort; jeder sorgt für sich und die Seinen, für das arme Volk sorgt Niemand, und der Kaiser spielt dabei die Rolle, welche in der neuesten Zeit viel passender einer gemischten

Verſammlung übertragen worden. Er entſcheidet und wird nicht gehört. Endlich macht es Ludwig von Boyneburg, der von den ſächſiſchen Herzogen und vom Braunſchweiger unterſtützt wird, dem größeren Theil des Adels und den Bürgern der privilegirten Städte zu arg; ſie hoffen von der Mutter des Kindes mehr zu erhalten, Boyneburg muß das Land räumen (1511). Die Bewunderer der Verfaſſungen des Mittelalters, an denen es in Deutſchland nicht fehlt, werden in den Geſchichten Stoff genug zu allerlei tiefen Betrachtungen finden, wir aber erſchrecken, wenn wir hier leſen, wie es auch nach der Beendigung des Streits und nach Boyneburg's Vertreibung im Lande herging. Dabei ſtoßen wir denn auch auf Götz von Berlichingen, der aller Poeſie zum Trotz nichts weiter iſt, als ein ſtarker Räuber. Die Geſchichte des kühnen Zugs, den der berühmte Ritter von Franken nach Weſtphalen machte, um den Grafen von Waldeck zu entführen und von ihm Löſegeld zu erpreſſen, erzählt Herr von Rommel S. 48 auf die gewöhnliche Weiſe, doch berichtigt er gelegentlich in dem Notenbande S. 21 die Schreibfehler, welche der Herausgeber der Autobiographie Götzens hat ſtehen laſſen. Wir hätten übrigens gewünſcht, Hr. von Rommel hätte den Band, der die Geſchichte enthält, etwas reicher mit Einzelnheiten, die er nur aus ſeinen eignen Noten in den Text hätte nehmen dürfen, ausgeſtattet, dagegen in den Noten die vielen Citate weggelaſſen, die uns von Einem zum Andern ſchicken und die üble Sitte der Philologen auch in die Geſchichte einführen. Wir wollen dies durch ein Beiſpiel erläutern. Es iſt die Rede davon, daß der Mechanismus geiſtlicher Ceremonien, worauf man jetzt wieder hie und da Bedeutung legt, ſchon vor der Reformation den Einfluß auf die Gemüther, den man ihm zuſchreibt, verloren hatte. Wie anſchaulich hätte Herr von Rommel dies machen können, wenn er ſtatt der Worte, die er Seite 58 gebraucht hat, die Stelle der Chronik, die er in den Noten S. 30 anführt, in den Text aufgenommen hätte! Dort heißt es, der junge Landgraf ſey oft in der Nacht aufgeſtanden, um auf die Jagd zu gehen, doch

habe er sich der Sitte gemäß erst die Messe lesen lassen. Aber mit welcher Andacht! Er sey oft ungeduldig geworden und habe dann dem Pfaffen zugerufen: Potz Merter, scheer dich fort mit dem Grempelwerk! Wie verderblich der Einfluß des römischen Hofs war, wie sich jede Parthei für Geld die römischen Bullen verschaffte und der arme Bauer bald von dieser bald von jener Seite gepeinigt und gedrückt wurde, weil er zwischen den widerstreitenden Bullen in die Klemme kam, das sieht man aus der Geschichte des Streits der Vormünderin Philipp's mit dem Abt von Fulda über das Stift Hersfeld. Die Geschichte der sickingischen Fehde, die Abentheuer Albrecht's von Eulmbach, die Unternehmungen Grumbach's zeigen, daß der Ritter Gewalt dem Lande und der bürgerlichen Ordnung nachtheiliger waren, als Militärdespotie, die sich selbst zerstören mußte. Die Heldenthaten Sickingen's und seiner Genossen stehen, wie es uns scheint, tief unter den Heldenthaten der Generale der französischen Revolutionskriege, die uns von ihren Landsleuten bis zum Ekel gepriesen werden, denn diese stritten gegen Fremde und beraubten sie, jene verheerten ihr Vaterland und beraubten ihre eigenen Landsleute. Sickingen und die Seinigen erpreßten von dem armen Hessen unter Vermittelung des Markgrafen von Baden Vortheile aller Art von den 35,000 Gulden, welche Sickingen erhielt, bis zu den neunzig Gulden und ein Pferd für Emerich von Reifenstein.

Die Geschichte der weiteren Händel, wie sie Herr von Rommel mit steter Hinweisung auf die Urkunden genau und mit Anführung vieler einzelnen Umstände erzählt, ist für die allgemeine Geschichte von Deutschland in dieser Zeit sehr anziehend. Schade, daß Herr von Rommel durch die gewählte Methode genöthigt wird, den Faden so oft abzubrechen. Dies ist der Nachtheil der Einrichtung, daß das Werk zugleich eine chronologisch geordnete Geschichte von Hessen und eine Biographie des Landgrafen Philipp seyn soll. So wird hier die erste sickingische Fehde von der zweiten ganz getrennt, so wird die sogenannte hildesheimische Stiftsfehde nicht in ihrem

eigentlichen und innerlichen Zusammenhange erzählt, und wir sehen daher nicht, wie wir doch eigentlich sollten, daß Fürsten und Ritterschaft in Beziehung auf den Bürger- und Bauernstand ganz gleich dachten und handelten. Davon nur ein Beispiel, das wir aus einer in der 19ten Note S. 41 des Notenbandes angeführten Anekdote hernehmen wollen. Dort wird berichtet, wie Landgraf Philipp und Herzog Heinrich von Braunschweig in Wolfenbüttel zusammenkommen und wie der Herzog mit einigem Stolz auf das in der Entfernung liegende Braunschweig, bekanntlich damals eine der reichsten und freisten Städte in Deutschland, hindeutet. Der Landgraf erscheint hier einmal ohne Verschönerung und spricht aus, wie diese Herren Länder und Völker betrachteten. Er erwiedert nämlich dem Herzoge ganz naiv, *er verlange eine solche Stadt nicht in seinem Lande, sie nütze ja dem Herzoge weniger*, als dem Landgrafen das elende Städtchen Schwarzenborn in Hessen, das kaum hundert Bürger habe, *mit denen er aber anfangen könne, was er wolle.*"

Die genauern Nachrichten über die Besoldung, welche Landgraf Philipp durch einen förmlichen Contrakt seinem Kanzler Feige (Ficinus) zusicherte, hätten ebenfalls nicht in der Note zurückstehen, sondern im Text hervortreten sollen. Herr von Rommel hätte durch wenige Züge und durch eine Vergleichung, die ihm selbst gewiß nicht entgangen ist, anschaulich machen können, wie viel näher sich damals, wenn von Geld und Aufwand die Rede war, die verschiedenen Stände standen, als jetzt, während sie in der Meinung durch eine weit größere Kluft getrennt waren. Wir fügen zu den vom Verfasser der hessischen Geschichte in der 20sten Note, S. 47 angeführten Beispielen zwei andere hinzu und überlassen die Folgerungen dem Leser. Wir wollen erst zwei Kanzler, dann zwei Fürsten dieser Zeit neben einander stellen. Nach Herrn von Rommel soll Philipp's Kanzler um 1519 an Gefällen jährlich 140 Gulden erhalten, dazu 3 — 4 Pferde und Knechte, alle Jahr zweimal die Hofkleidung, Futter und Mahl, Nagel und Eisen, Ersatz für ziemlichen Reisigen Schaden. Des Herzogs Heinrich

von Sachsen (in Freyberg) Kanzler erhielt fast um dieselbe Zeit nur hundert Gulden. Uebrigens sah es, nach Freydinger in Glafey's Kern der sächsischen Geschichte, freilich mit Herzog Heinrich übel aus, weil damals das neuere Finanzsystem und die Civilisten noch unbekannt waren. Churfürst Johann Friedrich oder die Wittwe des Herzogs Johann, die auf ihrem Wittwensitze in Rochlitz wohnte, halfen ihm mit Geld oder Getraide von Quartal zu Quartal aus. Wir wollen, um dieses Gemälde zu vollenden, hinzusetzen, wie die Sache am Ende regulirt ward. Der Dechant mußte mit jährlichen fünfzig Gulden und Essen und Trinken zufrieden seyn, Heinrich selbst behielt, wenn Alles abgezogen war, vierteljährlich nur fünfhundert Gulden übrig, die sein Thürknecht Michael Giebritz verwaltete, ohne Rechnung abzulegen. Noch schlimmer erging es dem letzten Grafen von Ruppin, Wichmann II., mit dem 1524 das Geschlecht ausstarb; er hatte von seinen vielen und fürstlichen Gütern nicht so viel, daß er einen Wagen nach Berlin hätte schicken können, um einen Arzt zu holen, ja, er konnte nicht hundert Gulden von der Stadt Ruppin geliehen bekommen, um sich verpflegen zu lassen. Er kam krank von der Jagd nach Hause, seine Leute ließen ihn sich ins Bette legen, heizten tüchtig ein und gaben ihm einen guten Trunk Meth, wodurch natürlich das Fieber so sehr vermehrt ward, daß er 1524 im 21. Jahre starb.

Was die letzte Fehde mit Sickingen und dessen Untergang angeht, so findet man bei Hrn. von Rommel eine reiche Nachlese zu den zahlreichen Lebensbeschreibungen und Geschichten des Mannes, der, wir wissen eigentlich nicht recht, wie, der Gegenstand vieler Lobreden geworden ist. Mir sehen bei der Gelegenheit die deutsche Verfassung in ihrer ganzen schnöden Erbärmlichkeit, auf dem Papier oder in der Theorie vortrefflich, in der Wirklichkeit verderblich! Der Churfürst von Mainz und seine Ritterschaft sind mit Sickingen verbunden, weil sie ihren Vortheil suchen; Pfalz, Trier, Hessen und ihr Adel ziehen gegen ihn, weil sie die Beute zu theilen hoffen. Von Recht und Gerechtigkeit, von Reich und Gericht ist nir-

gends die Rede: Bürger und Bauer werden bald von dem Einen, bald von dem Andern geplündert und mißhandelt. Hr. von Rommel will zwar abläugnen, daß ſein Landgraf den ſterbenden Sickingen nach dem Gelde gefragt habe, uns ſcheint aber die Autorität, worauf die Anekdote beruht, zuverläſſig genug, auch dächten wir, es wäre in einer Geſchichte der Landgrafen von Heſſen nichts ſo ſehr Auffallendes, erſt nach dem Gelde und dann nach dem Uebrigen zu fragen. Wir wollen indeß nicht unbemerkt laſſen, daß damals nicht blos am Rhein, ſondern überall in Deutſchland noch der Grundſatz galt, daß Rauben und ritterlich Leben unzertrennlich ſeyen. Wir finden, um dies durch ein anderes Beiſpiel zu erläutern, faſt um dieſelbe Zeit, als Sickingen gegen drei Fürſten kämpft, einen Herrn von Minkwitz, der in der Lauſitz hauſet, mit ſechzig Reitern auf einer Expedition gegen den Biſchof von Lebus, die der Götziſchen gegen Waldeck ziemlich ähnlich iſt. Minkwitz will den Biſchof in ſeiner Reſidenz Fürſtenwalde überfallen; er rettet ſich; die Burg, der Dom, die Bürgerhäuſer werden geplündert. Der Biſchof wendet ſich nun an den Churfürſten von Brandenburg, der das Land aufbietet. Gegen ein Häuflein von ſechzig Mann werden ſechstauſend Reiter und vierzehntauſend Fußgänger verſammelt – und doch endet Alles in einem Scherz: Minkwitz ſelbſt geht nach Berlin, wird zur Tafel gebeten und macht aus der ganzen Sache einen ſchlechten Spaß mit den Pfaffen, den der Churfürſt vortrefflich findet. Die armen Leute, die dabei zu Grunde gegangen ſind, mögen zuſehen, wie ſie fahren. Wir haben dieſen Minkwitz ausdrücklich gewählt, weil er, wie Sickingen, die lutheriſche Lehre vortrefflich benutzte, um ſeine Nachbarn und die Geiſtlichen mit einigem Schein des Rechts zu plagen. Wir finden bei Herrn von Rommel eine Correſpondenz des Landgrafen mit ſeinem Schwiegervater Georg von Sachſen, die dieſen Minkwitz angeht. a)

---

a) Unſere Leſer werden es uns gewiß Dank wiſſen, wenn wir ein

Wie vortrefflich hätte Herr von Rommel die Geſchichte des Bauernkriegs mit der Darſtellung der Verhältniſſe der Fürſten und der Ritterſchaft zur eigentlichen Volksmaſſe, wie ſich dieſes Verhältniß in den vorher erwähnten Geſchichten zeigt, verbinden können. Wie vollſtändig wäre dann das Gemälde einer Zeit geworden, wo geſunder Verſtand und Fanatismus, Kraft und Rohheit, Freiheitsliebe und Barbarei recht grell in Worten und Thaten erſcheinen, wo tolle Freiheit, wie immer, Unterjochung und Beamtenherrſchaft herbeiführt! Wir haben zwar eine ſehr bekannte Geſchichte des Bauernkriegs, der Verfaſſer derſelben gehört aber keineswegs zu den Schriftſtellern, von denen man ſich gern über die Menſchen belehren läßt; dazu fehlt ihm Ernſt und Tiefe; doch hat Spittler in der Geſchichte von Würtemberg nach ſeiner Art mit wenigen, aber ſichern Zügen den Zuſtand der armen Bauern und ihre Verlaſſenheit dargeſtellt. Die gebildeten Stände waren mehr oder weniger an den Adel geknüpft, und die Bauern zeigten ſich wild und roh. Aus Spittler und aus dem, was Hr. von Rommel vorbringt, wird man leicht erkennen, warum die deutſche Ariſtokratie, gegen welche ſich die Bauern erhoben, einen ſo leichten Sieg erhielt: ſie war damals wenigſtens noch

---

Stück der Antwort des Landgrafen aus den von Herrn von Rommel mitgetheilten Urkunden Nr. 2, S. 3 abdrucken laſſen. — Zum andern, heißt es da, wie Ew. Liebden mir zuſchreibt und zuſchickt den Handel mit Nickel von Minkwitz betreffend, das habe ich geleſen und vermirk Ew. Liebden ernſtlich im Handel. Nun wäre ich wohl geneigt als billig Ew. Liebden darin zu willfahren; aber es hindert mich darin drei Urſach. Die Erſte iſt die, daß ich habe zugeſagt etlichen Fürſten, Grafen und Edelleuthen Minkwitz nicht zu manen, das andere, ſo beſorge ich, er möchte mir nit halten us Urſach, dieweil er ſich vor Euer Liebden beſorgen muß, zum dritten verwirk ich, daß die Urſach, die mir Euer Liebden zugeſchickt hat, nichts anders iſt, denn Nonnen und Mönchauslauffen und die geiſtlich Jurisdiction betreffend und die deutſch Meß. Nun thue ich jetzo ein Schreiben, das ich wohl weiß, das Euer Liebden erzürnt und ein mißfallen daran haben wird.

körperlich rüſtig, und die Bauern hatten alſo zugleich das regelmäßige und geübte Militär und die Intelligenz gegen ſich. Aus einzelnen Stücken und Zügen geht gleichwohl hervor, daß zuweilen ein Lichtſtrahl den Fanatismus der armen Leute erhellte. In dieſer Beziehung iſt uns aufgefallen, daß die Bauern mit den Ideen, welche Dante in ſeinem Buche de monarchia vorträgt, vollkommen übereinſtimmen. Wir reden von einer Stelle aus den Akten des Bauernausſchuſſes in Heilbronn, die Hr. von Rommel in der ſiebenundzwanzigſten Note angeführt hat. b) Es heißt dort am Schluß: „Dieſen Eid haben die ſchwäbiſchen Bauern einander gethan. Ihr werdent ſchweren einen Eid zu Gott und den Heiligen, einen einigen Gott Schöpfer Himmel und der Erde zu haben, die Engliſche Wahrheit, göttliche Gerechtigkeit und brüderliche Liebe zu handhaben und einen Herrn nämlich römiſch kaiſerliche Majeſtät und keinen andern zu haben.“ Die Predigt, die Philipp den Bauern hält, hätten wir der vielen Gemeinplätze wegen nicht vermißt, doch iſt die Verbindung von Politik, Heftigkeit und Salbung originell.

So ſehr wir die armen bethörten Bauern beklagen und die tollen Schreier und deklamirenden Demagogen unſerer Zeit, ſowie die leeren und eiteln Menſchen verabſcheuen, die ſich dadurch Bedeutung geben, daß ſie das Volk aufhetzen, ſo ſcheint uns doch eine Maxime, die der Hr. von Rommel S. 126 vorträgt, gefährlich und verderblich. Er meint, daß es gegen Volksverführung kein ſichereres und Gott wohlgefälligeres Mittel gebe, als Galgen und Rad. Ob Gott daran Gefallen habe, müſſen wir den Theologen zu entſcheiden überlaſſen; das wiſſen wir aber, daß Gerechtigkeit und Milde, guter Schulunterricht, Abſtellung der Mißbräuche dergleichen Verführung unmöglich oder doch unſchädlich machen. Ein Verfahren, wie das der Fürſten und Ritterſchaft, welches Herr v. Rommel durch jene Maxime einigermaßen in Schutz nimmt,

b) Rotenband, S. 70 — 72.

erfüllt jeden mit Abscheu, der ein menschliches Herz hat. Man lese darüber Luther's Worte, die wir aus dem Notenband anführen. c)

In dem Bauernkriege ist übrigens Philipp immer derjenige, der bei aller Lust, überall zuzuschlagen, die meiste Klugheit und Mäßigung zeigt. Sehr liebenswürdig erscheint er in dem Streit mit seiner Mutter und seinem Schwiegervater über die Reformation. Wie er dachte, geht besonders aus den Briefen hervor, welche Herr von Rommel in den angehängten Urkunden Nr. 1 — 3 hat abdrucken lassen. Seiner Mutter, die übrigens nicht gerade in dem besten Verhältniß zu ihm steht, sagt er, sie möge doch nur die Bibel lesen, er wolle sie ihr schicken, er könne ihrer Ermahnung kein Gehör geben, da er Gott mehr schuldig sey, als den Menschen. Seinen fanatischen Schwiegervater verweiset er in Rücksicht der Geistlichkeit auf das dritte Kapitel des zweiten Briefs an Thimotheus und auf den Brief Judas: „Da wird es Euer Liebden wohl finden. Euer Liebden laß den Gram, den Euer Liebden zum Luther hat, Gottes Wort nicht entgelten, hat er Euer Liebden zu hart angegriffen, so soll er Ew. Liebden um Vergebung bitten."

Da die Zeit, wo die Religion ähnliche Bewegungen veranlaßte, als in unsern Tagen durch den Kampf um bürgerliche Rechte veranlaßt werden, so manche traurige Erscheinung bietet, so würden wir gern die Schilderung hier einrücken, welche Hr. von Rommel S. 132 — 136 von dem Verhältniß seines Landgrafen zur Reformation entwirft, obgleich die Farben etwas stark aufgetragen sind, wenn wir nicht zu dieser Absicht mehrere Seiten abschreiben müßten. In den geistlichen Händeln würden wir lieber Plank, als Herrn von Rommel

c) Seite 86 der Noten: Caesis, schreibt Luther, ad centum millia, tot orphanis factis, reliquis vero in vita sic spoliatis, ut Germaniae facies miserior numquam fuerit, ita saeviunt victores, ut iniquitates suas impleant.

folgen, doch treffen wir in dem Urkundenbuche ſogleich auf ein wichtiges Actenſtück, das hier zum erſten Mal gedruckt erſcheint. Dieſes iſt die von Kaiſer Karl V. am 23. März 1526 in Sevilla ausgeſtellte, mit einem Credenzbriefe für den Biſchof von Eichſtädt verſehene Inſtruction an Biſchof Wilhelm von Straßburg über die Ausrottung der lutheriſchen Lehre. Was des Landgrafen Benehmen in der Reformation angeht, ſo glauben wir zwar, was ſein Biograph nicht allein erzählt, ſondern auch durch Actenſtücke beweiſt, daß die Kirchengüter in Heſſen beſſer, als in vielen andern deutſchen Staaten und beſonders beſſer, als die ſeit 1790 in Deutſchland eingezogenen geiſtlichen Güter verwendet wurden, auch die Beſcheidenheit des Landgrafen, die neue Lehre nicht zu einer Vermehrung ſeiner fürſtlichen Gewalt, zur Herrſchaft über die Gewiſſen und zur Beſchränkung der Freiheit der Rede, deren die Geiſtlichkeit genoß, nutzen zu wollen, iſt lobenswerth; doch war Philipp klug genug, bei jeder Gelegenheit ſeinen perſönlichen Vortheil nicht aus der Acht zu laſſen. Gewann er doch ſeinem eignen Sohn das Geld im Spiel ab und gab nichts heraus, wenn dieſer gleich ſeinen Bruder darüber gewaltſam beraubte.

Was Philipp und die Fürſten überhaupt an Rechten gewannen, wie nach Aufhebung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit das hierarchiſche Princip rein monarchiſch ward, wie die römiſchen Juriſten ſeitdem vollends Juſtinian's byzantiniſche Gewalt einführen halfen, weiß jedermann. Vieles, was auf die Vermehrung der Fürſtengewalt Bezug hat, berührt Herr von Rommel S. 156. In der zweiundvierzigſten Note wird in dieſer Beziehung zuerſt genau angegeben, wie die ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit in Heſſen (ſie begriff aber einen ſehr bedeutenden Theil der bürgerlichen Verhältniſſe) vor der Reformation in der Gewalt auswärtiger geiſtlicher Herren war und beſonders von Mainz und Paderborn ausgeübt ward. Bei der Gelegenheit bemerkt der Biograph des Landgrafen mit Recht: Merkwürdig bleibt es immer, daß alle dieſe geiſtlichen Fürſten, die zuſammen mit Fulda und Hersfeld den

Landgrafen umschlangen, Anfangs so wenig Miene machten, ihre Diöcesangewalt zu behaupten, besonders wenn man bedenkt, welche Kämpfe andere um diese Zeit zu bestehen hatten. Uebrigens ist in Hessen — Hr. v. Rommel mag es uns nicht übel nehmen—Philipp's Grundsatz von väterlicher Herrschaft über das Volk, wie man das zu nennen pflegt, auch in der kirchlichen Einrichtung sichtbar. Da ist es ganz anders, als in der Pfalz; Philipp ist Lutheraner, wo es zu regieren gilt, was er auch immer von der Abendmahlslehre denken mag. Die Sprengel der Superintendenten waren Oberämter, und einen Theil der kirchlichen Gesetzgebung zieht er auch an sich, wenngleich unter einem sehr guten Grund und zum Vortheil der Kirche selbst. Wir reden nur von der Thatsache. Philipp selbst sagt, er wolle sich der Sache annehmen, um zu verhindern, daß die bisher friedlich und dankbar genossene christliche Freiheit nicht zum Muthwillen gezogen und von vorwitzigen angehenden Predigern und unruhigen, stolzen Köpfen zu Spaltungen mißbraucht werde. Dazu gehört dann die lange Note 45, die man in dem Notenbande nachlesen muß. Wir wollen nicht läugnen, daß die Verfügungen gut seyn mochten, bürgerliche Freiheit und Volksrechte litten aber, die Beamtendespotie des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts ward auf eine Fürstenmacht gegründet, die im sechzehnten entstanden war, als der Clerus seine Selbstständigkeit verlor und nichts an die Stelle gesetzt ward. Auch der Adel ging nicht leer aus; das Volk erhielt — Almosen, die von fürstlichen Beamten abhingen.

Was den Adel angeht, so erwähnt Herr von Rommel S. 162 — 163, wie der fromme Zweck der Klöster zu seinem Besten gewendet ward, weil größten Theils adelige Familien Stifter der Klöster gewesen. Es wird dort die Errichtung eines gemeinen Kastens aus den Einkünften der Klöster beschlossen, aus welchem unter Aufsicht von vier Commissarien des Adels aus Ober- und Niederhessen und der landgräflichen Räthe wenigstens acht arme adelige Personen alljährlich jede mit zweihundert Gulden, wenn es die Einkünfte erlaubten,

mit dreihundert versehen werden sollten. Fünfzehn andere geschickte und nothdürftige Männer aus dem Adel übernahm der Landgraf jährlich mit Fruchtgefällen zu unterstützen, daß sie sich in Rüstung erhalten und ihre ritterliche Bestimmung erfüllen könnten. Wir wollen zu dieser Stelle nur zwei Nachrichten hinzusetzen; das Verhältniß der Religion zur Politik in diesen Verfügungen wird daraus von selbst hervorgehen. Der Bauernstand, aus dem die meisten der sieben- bis achthundert Mönche der hessischen Klöster genommen wurden, erhielt keine Aussicht statt der verlornen für seine Kinder wieder, als in den stehenden Heeren, und hier hatten sie keinen Anspruch auf Gleichheit, wie in den Klöstern. Sie standen unter Offizieren, die nur aus dem Adel genommen wurden. Wenn man ferner von den zweihundert oder dreihundert Gulden aus geistlichen Kassen an arme Adelige, die dafür keine Verpflichtung haben, gelesen hat, so fühlt man doppelten Unwillen, daß die Besoldung des ersten Predigers in Kassel nur 110 Gulden, die des Rectors 40, der Schulcollegen nur 20 beträgt. Erfreulich ist, was S. 179 — 181 vom Kloster Haina und der edlen Verwendung der den Mönchen entrissenen Güter gesagt wird. Dagegen zeigt freilich gleich die folgende Seite 182 eine neue Schattenseite des Helden der Geschichte. Es gilt dort der Erwerbung von Helmarshausen. Bei der Gelegenheit sieht man, wie die Fürsten zu manchen Rechten gekommen sind, und dies muß man wissen, wenn man den Streit, welcher in unsern Tagen über diese Rechte geführt wird, richtig beurtheilen will. Ueber die Stiftung, die ersten Schicksale, die Lehrer der Universität Marburg scheint der Biograph etwas gar zu ausführlich zu seyn und besonders zu freigebig mit Namen und Anführung von Büchern; vielleicht hat uns indessen Herr von Rommel durch viele Besonderheiten in den Noten für einiges gar zu Allgemeine und Unbestimmte im Text entschädigen wollen. So wissen wir z. B. nicht, ob der Ausdruck, daß Johann Oldendorp der Vorgänger des Hobbes in den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts gewesen sey, als Lob oder als Tadel

zu verstehen sey; ebensowenig erklärt er, wie er seine Behauptung, daß die großen römischen Juristen in Marburg Geschäftsmänner und Bekämpfer des Despotismus gebildet hätten, durch die hessische Geschichte zu rechtfertigen im Stande seyn würde.

Im vierten Hauptstück handelt Herr von Rommel von dem vorgeblichen Bündniß gegen die Protestanten, welches Otto von Pack dem Landgrafen entdeckt hatte, von dem aber Niemand, als er und Philipp, etwas wissen wollte. Man findet gleich im Anfange des Abschnitts dasjenige zusammengestellt, was eine solche Verbindung wahrscheinlich macht, von der Möglichkeit zur Wirklichkeit ist aber ein weiter Raum, den Pack's Urkunde schwerlich ausfüllen kann. Die meisten neuern Schriftsteller, auch Eichhorn, erklären sich gegen Pack, Hr. von Rommel nimmt ihn in Schutz. Wenn übrigens des Landgrafen Uebereilung und Heftigkeit bei der Nachricht von dem Bunde nicht zu läugnen ist, so muß man doch bedauern, daß die Theologen den Churfürsten von Sachsen vom. Losschlagen zurückhielten. Es wäre freilich Unrecht geübt worden, der Erfolg wäre aber glänzend gewesen, es hätte bei der damaligen Stimmung des Volks in Deutschland mit dem Papismus ein Ende gehabt, und von Moral ist ja in der Politik nie die Rede. So kräftig und würdig der Landgraf in der langen Streitigkeit, die Otto von Pack veranlaßte, auch erscheint, so wird man doch wünschen, daß er entweder die Sache gewaltsam durchgeführt oder auch die Rüstungskosten verschmerzt hätte, daß also von den Bischöfen von Bamberg, Würzburg, Mainz kein Geld wäre erpreßt worden; auch macht es ihm wenig Ehre, daß er den unglücklichen Otto von Pack nicht in Schutz nahm, da er doch allein Schuld war, daß die Sache laut wurde, denn er allein hatte durch die Lockung seines Geldes den Mann zu der Untreue oder Prellerei bewogen. Neue Aufschlüsse über diese viel behandelte Geschichte hat der Biograph Philipp's nicht beigebracht; wir wünschten überhaupt, daß er sich über die Religionshändel kürzer gefaßt hätte.

Da einmal von theologiſchem Gezänk die Rede iſt, ſo dürfen wir ein Actenſtück nicht unerwähnt laſſen, das uns eine Scene zwiſchen zwei Reformatoren recht lebendig vor die Augen bringt. Bei Gelegenheit des merkwürdigen Religionsgeſprächs in Marburg um 1529, wo man den Streit über die Abendmahlslehre zwiſchen den Wittenbergern und Schweizern ausgleichen wollte und ihn, wie das vorauszuſehen war, ärger machte, theilt uns Herr von Rommel aus der Handſchrift einen ſehr partheiiſchen, darum aber nicht weniger naiven Bericht eines Baslers mit, den man Note 85, Seite 223 findet. Die Partheilichkeit des Zuſchauers, von dem die Nachricht herrührt, muß man kennen, um weniger befremdet zu ſeyn über den Schatten, der dabei auf Luther fällt. Es heißt dort: „Nachdem Luther einige gemeine Beiſpiele, daß man z. B. ſelbſt Holzäpfel auf Gottes Befehl eſſen müſſe, ohne zu fragen, warum, angeführt und jede Allegorie verworfen hatte, ſagt Zwingli: Dazu vermahnen wir euch auch, daß ihr Gott die Ehre gebt und von Eurer petitione principii abſtandet. Wir werden das Wort Johannis VI nit ſo ring von Handen geben, da man eine klare Erläuterung hat vom waaren eſſen des Leibes Chriſti und Trinken ſeines Bluts und werdet ihr Herr Doctor mir anders müſſen ſingen. Luther: Ihr redet aus Verbueſt und Haß! Zwingli: Ich frag' euch, ob nit Chriſtus Johannis VI den Unwiſſenden habe wollen auf ihr Fragen Bericht geben. Luther: Herr Zwingli, ihr wollends überboldern, das Ort Johannis VI dient hieher nicht. Zwingli: Nein, nein, das Ort bricht euch, Herr Doctor, den Hals. Luther: Rhumet euch nit zu ſehr, ihr ſind in Heſſen nit in Schweiz. Man bricht nit alſo die Hals (fing an, ſich dieſer Worte ſehr zu beklagen). Zwingli: Im Schweizerlande hält man auch gut Gericht und bricht man niemand die Häls wider Recht. Es iſt aber bei uns eine Landsart alſo zu reden, wenn wir verſtehen, einer habe eine verlorne Sach und werd nichts ſchaffen, ſondern underliegen: als auch die lehr Chriſti Johannis VI die eure underthut u. ſ. w. Der Fürſt (Philipp) redt ſelbs dazu, der Doctor ſollte dieſe Art zu reden

nit so hoch aufnehmen. Hiemit endet sich das Gespräch vor Vormittag. Nach Mittag verlas Zwingli aus Lutheri Postill und aus den Annotationibus Melanchthonis die Auslegung der Worten Christi, das Fleisch ist nicht nutz u. s. w., welche aller Dingen lauten wie Zwingli und Oecolampadii Auslegung."

In den folgenden Geschichten der augsburgischen Confession und des schmalkaldischen Bundes würden wir am liebsten gesehen haben, daß nur Philipp's Betragen und der Charakter, den er zeigte, hervorgehoben wäre, und der Contrast zwischen dem zähen, dem langsamen, dem pedantischen Gange der andern deutschen Fürsten und Städte und den raschen, entschlossenen, durchgreifenden Entschließungen des Landgrafen nachgewiesen wäre. Das fünfte Kapitel beginnt mit einer Apologie der Anmaßungen der deutschen Fürsten, die ganz gut klingt; nichtsdestoweniger bleibt ausgemacht, daß diese Usurpation, diese militärische Gewalt der Herren über wenige Quadratmeilen, oft nur über ein Paar Dörfer, unsere Nation um Selbstständigkeit und Freiheit gebracht und die armselige Politik und Polizei veranlaßt hat, deren Folgen wir noch immer empfinden. Dinge, die unter gewissen Umständen keiner Entschuldigung bedürfen und unter andern durchaus nicht entschuldigt werden können, durch Sophismen zu beschönigen, ist freilich Sitte unserer Zeit, das reizt und neckt aber mehr, als es besänftigt. Dasselbe gilt von der Politik des Landgrafen, welche undeutsch und nachtheilig war, da er unablässig die Franzosen und Engländer in die deutschen Angelegenheiten zog. Luther hatte ganz Recht, wenn er wollte, daß die Deutschen ihre Streitigkeiten unter sich allein ausmachen sollten. Was man auch von Karl V., seiner spanischen Polizei und Politik und seiner römischen Religion halten mag, so ist doch unverkennbar, daß er die Ehre der Nation kräftig gegen das Ausland vertheidigte, während wir aus der Biographie des Landgrafen sehen, daß dieser mit Dänemark, Frankreich und England unablässig unterhandelt, bis im Mai 1532 wegen der Wahl Ferdinand's zum römischen König zwi-

ſchen Sachſen, Heſſen, Baiern und Frankreich und England ein Bund abgeſchloſſen wird. Der blutige und bigote Tyrann Heinrich VIII. ſchickte Cranmer nicht, wie S. 295 berichtet wird, nach Deutſchland, um mit den Proteſtanten zu unterhandeln, es galt ſeiner Eheſcheidung. Das Gutachten der Marburger, welches in der 99ſten Note angeführt wird, macht der Facultät, die es ertheilte und auf ihres Landgrafen Politik keine Rückſicht nahm, viel Ehre. Auch mit Johann Zapolia wird unterhandelt, worüber man die Nachrichten Note 100 geſammelt findet. Die guten Deutſchen in ihrer Geſchäftigkeit ahnen gar nicht, daß man ſich überall über ſie luſtig macht, ſogar in Ungarn! Der ſchmalkaldiſche Bund, der für ſeinen eigentlichen Zweck ganz fruchtlos war, erfreute die Franzoſen und andere Feinde der Nation, er ſchwächte Deutſchland, ohne den Proteſtanten viel zu nützen. Der Biograph des Landgrafen hat im Text ſelbſt recht gut angedeutet, daß dieſer Bund zu jenen Kanzleierpeditionen und Schreibereien gehörte, die noch bis auf den heutigen Tag unſerer Nation ſo verderblich ſind.

In jenen Zeiten, wie in den unſrigen, iſt nichts ſeltner in Deutſchland, als ein Mann, der von Pedanterie und Schwäche auf gleiche Weiſe frei iſt, der über die Form das Weſen nicht vergißt; darum ſtehen Philipp und ſpäter Moritz von Sachſen ſo ganz ausgezeichnet da. Sie handelten, die Andern redeten und rüſteten. Das zeigt ſich, als man lächerlicher Weiſe den Pabſt und die Proteſtanten, Freiheit und Sklaverei des Geiſtes durch eine gerechte Mittelſtraße auf einem ſogenannten Concilium vereinigen will, wo beſonders Philipp der ſpaniſchen und italieniſchen Verſchmitztheit und dem öſtreichiſchen Phlegma ſeine kräftige Rede und ſeine drohende Stellung entgegenſetzt. Es zeigt ſich aber noch mehr bei der Wiedereinſetzung Herzog Ulrich's von Würtemberg. Die genaue Beſchreibung der Rüſtungen Philipp's, ſowie das Einzelne des Zugs aus Heſſen nach Würtemberg gibt eine recht anſchauliche Kenntniß des Kriegsweſens jener Zeit, und wir lernen daraus zugleich, was Philipp hätte ausrichten können, wenn er, als

sich später Karl gegen den Pabst zur Unterdrückung der Protestanten verbindlich machte, zu rechter Zeit, nicht als Feldherr des schmalkaldischen Bundes, sondern als Protestant die Waffen gegen den papistischen Kaiser ergriffen und das Volk mit sich vereinigt hätte. Wäre dies geschehen, so hätte Philipp die Ehre der deutschen Nation und die Freiheit des Gedankens und der Rede aus der Gewalt Oestreichs, des Pabsts und der Spanier gerettet, wie Friedrich II. von Preußen sie mit den Waffen gegen Rußland, Oestreich und Frankreich vertheidigte. Die Nachricht dagegen, welche Herr von Rommel S. 322 gibt, daß Philipp, als Enkel der weisen Mechtildis, Ulrich von Würtemberg schon um 1519, also lange vorher, ehe er Protestant geworden war, habe wieder einsetzen wollen, gereicht dem Landgrafen bei der Nachwelt nicht zur Ehre, da man weiß, daß Ulrich als Tyrann und als Verbrecher vertrieben war. Ebensowenig wird man es loben können, daß er sich zur Wiedereinsetzung Ulrich's gerade mit Herzog Heinrich von Braunschweig verband. Wenn Luther die Wiedereinsetzung Ulrich's Anfangs nicht billigt, so geschah das, weil Ulrich's Charakter und Herzog Heinrich's Beistand keine frohen Hoffnungen erwecken konnte; wenn er später anders urtheilte, so kam das wahrscheinlich daher, daß Ulrich's Erbe Christoph den Händen des Kaisers entkommen war und zu ganz andern Erwartungen berechtigte, als Ulrich selbst.

Bei der Gelegenheit treffen wir auf eins der anziehendsten Stücke im ganzen Buche, auf die Erzählung von der Zusammenkunft Philipp's mit König Franz I. von Frankreich, S. 334 — 343. Welche Verachtung mußten die Ausländer gegen eine Nation fassen, die von ihren besten Fürsten auf diese Weise vertreten wurde, wie hier der Landgraf seine Hessen und am Ende gar die ganze protestantische Parthei im Reiche vertritt! Man sieht hier, daß sich die Franzosen schon damals der deutschen Fürsten als Werkzeuge bedienten, und daß diese sich nicht schämten, gleich den afrikanischen Hordenführern ganz gemein bettelhaft aufzutreten. Einige Entschuldigung kann man freilich daher nehmen, daß die Verhält-

niſſe überhaupt ganz anders waren, als in unſern Tagen, daß daher die Begriffe von Ehre beim Geben und Nehmen es auch ſeyn mußten. In dieſer Beziehung verweiſen wir auf die 115te Note, wo Herr von Rommel auf die von ihm gefundenen Quellen im kaſſel'ſchen Archiv aufmerkſam macht. Wir wollen nur einen Punkt berühren, der unſere Meinung mit den Worten des Biographen erläutern wird. Er ſagt S. 343: „Der Landgraf, für einen Fürſten Krieg führend, welcher weder Geld, noch Credit hatte, ſprach auch andere Fürſten an.“ Jetzt merke man, auf welche Weiſe das geſchieht! Chriſtian, Herzog von Holſtein, Erbe von Dänemark, der den Schutz des Landes Heſſen übernahm und dem Landgrafen ſeinen ganzen Marſtall anbot, ſandte ihm 10,000, Lüneburg 4000, Mansfeld 1000 Gulden; Trier und Henneberg gaben Büchſenmeiſter, Pfalzgraf Ruprecht von Zweibrücken einen Hengſt, Albrecht von Preußen einen Wallach! Da ſieht man die fürſtliche Großmuth! Johann Zapolia gab gar nur freundliche Briefe; ein Straßburger Kaufmann war großmüthiger, als alle die ritterlichen Herren. Es heißt hier: Die Stadt Straßburg, um ein Darlehn von 20,000 Gulden erſucht, entſchuldigte ſich mit der Weitläufigkeit ihres Geſchäftsganges. Als aber der Landgraf bei einem ſtraßburgiſchen Kaufmann (Konrad Johann) eine gleiche Summe gegen fünf Procent borgen wollte, antwortete dieſer, daß er um Philipp's willen nur vier Procent nehme. Wie verſtanden aber die Adeligen und Geiſtlichen die augenblickliche Verlegenheit des Landgrafen zu nutzen! Es heißt a. a. O.: Zwölftauſend Gulden gab ihm der Erzbiſchof und das Domcapitel von Trier gegen ſeinen Antheil an der Grafſchaft Diez, dreitauſend der Landkommenthur zu Marburg gegen die Hälfte von Kirchheim. Ob bei der Erzählung des Zugs nicht beſſer und paſſender wenige Namen genannt wären, um ſie der Vergeſſenheit zu entreißen, als ſo gar viele, die niemand, als vielleicht irgend ein Sprößling der Familie, hier ſucht, beruht auf der richtigen Deutung des bekannten heſiodiſchen Verſes. Nächſt Philipp war Wilhelm von Fürſtenberg bei Ulrich's Einſetzung am thätigſten,

der gehörte aber Franz I. auf dieselbe Weise an, wie die bekannten Fürstenberge des siebzehnten Jahrhunderts Ludwig XIV. Uebrigens waren zwanzigtausend Mann, welche Philipp nach Würtemberg führte, für die Geldmittel, die ihm zu Gebot standen, eine recht bedeutende Macht. Wir halten uns bei der etwas gar zu genauen Beschreibung des Treffens bei Lauffen nicht auf und glauben, daß auch Herr von Rommel sich hätte kürzer fassen können.

In Beziehung auf den Tractat von Kadan, wodurch die ganze würtembergische Sache ausgeglichen ward, wo man aber, um eine gerechte Mitte durch Unterhandlung hervorzubringen, Würtemberg, ohne die Stände zu fragen, zum Afterlehn von Oestreich machte, hat Herr von Rommel in den Noten 126 und 127 ein für die Sittengeschichte und den Charakter der Reformationszeit recht anziehendes Actenstück eingerückt. Dies ist ein Brief des Landgrafen an seine Schwester, der, ganz abgesehen von dem Zweck, wofür ihn der Biograph brauchen will, Werth und Wichtigkeit hat. Aus den Noten 129—131 sieht man übrigens, was das für ein Mann war, der wieder eingesetzt wurde. Es würde uns fast Ironie scheinen, daß von diesem Ulrich, der gleich den Bourbons im langen Exil nichts gelernt und nichts vergessen hatte, gerühmt wird, er habe ein richtiges Gefühl seiner Fürstenwürde gehabt, wenn dies nicht in Kassel geschrieben wäre und wenn man nicht wüßte, daß sich dort im ganzen achtzehnten Jahrhundert und im neunzehnten, solange es möglich war, dieses richtige Gefühl auf dieselbe Art geäußert habe, wie hier am Ende der 131sten Note berichtet wird, daß es sich bei Ulrich von Würtemberg äußerte. Dieser seine Würde richtig fühlende Fürst bestürmt nämlich den König von Frankreich unaufhörlich gleich einem ungestümen Bettler um 25,000 Kronen und schämt sich nicht, auch den hessischen Marschal zu dieser Bettelei zu gebrauchen, bis ihm endlich der König antwortet, „da er 50000 Kronen geschenkt erhalten, müsse er sich damit genügen lassen, daß er des Königs Freund und Diener bleibe.“ Die armen Würtemberger bezahlen dafür,

daß ſie einen Tyrannen wieder erhalten, der indeſſen ein Tölpel geworden iſt, hundertundfünfzigtauſend Gulden!!

Wenn ſich Philipp nachher gegen die Wiedertäufer in Münſter gebrauchen läßt, ſo übereilt er ſich offenbar dabei, weil der Vortheil des Siegs über die Fanatiker ganz in den Händen der katholiſchen Parthei blieb. Wenn übrigens Hr. v. Rommel S. 398 — 399 ſeinen Fürſten wegen der weiſen Verordnungen rühmt, die er in ſeiner väterlichen Weisheit erlaſſen habe, ſo hat dieſe Sache doch auch eine andere Seite. Kein Volk iſt in ſeinen Sitten, ſeinen Gewohnheiten, ſeinen Einrichtungen ſo gehindert und durch Pedanten und Schulweiſe aller Art ſo ſehr überall gehemmt, geſtoßen, mißhandelt worden, als das deutſche! Jeder Duodezregent machte, wie es ihm einfiel, mit Hülfe von ein Paar Pedanten, die die Geſetze ausfertigen mußten, Verordnungen über alles Mögliche. Selbſt die Familienangelegenheiten blieben nicht verſchont: man konnte ſich nicht regen oder bewegen, ohne auf irgend eine Verordnung zu ſtoßen, die heute gemacht und morgen wieder abgeſchafft wurde. Wie kann doch Herr von Rommel es loben, wenn ſein Held mit Hülfe eines oder des andern eingebildeten Weiſen über alles nur Erdenkliche Verordnungen gibt? Kleider und Wirthſchaft, Häuſerbau und Gewerbe, Branntweinbrennen und Hopfenbau, Handwerke und Handel, jede Kleinigkeit wird von oben her geleitet; — iſt dies nicht der Anfang jener unerträglichen Herrſchaft und jener, Gott vergebe ihnen den Namen! väterlichen Gewalt, die einen Herzog von Modena, einen Don Miguel auszeichnen? Wenn daher der Biograph in der 137ſten Note eine etwas genauere Auskunft über die Verordnungen gibt, welche Philipp erlaſſen hat, als hätte er ein Recht, das ganze Leben ſeiner Heſſen zu ordnen und ſie wie ein Regiment Soldaten oder wie Züchtlinge auf ſeine Weiſe ſittlich, fleißig, reinlich, betriebſam, glücklich zu machen, ſo iſt das für die Sittengeſchichte der Zeit ſehr anziehend, ſehr wenige unter uns werden aber beiſtimmen, wenn der Biograph ſagt, man fände dort eine merkwürdige Reihe tief eingreifender Verordnungen und Geſetze,

welche noch jetzt als Urkunden seltner Regentenweisheit dem Geschichtsforscher, wie dem Staatsmann, gleich belehrend wären. Wie leicht ist es, von seinem Zimmer aus über alles Mögliche Verordnungen zu erlassen, zu gebieten und zu verbieten! Die Willkühr und Anmaßung der sich weise dünkenden Gelehrten, mit deren Hülfe diese Verordnungen gemacht sind, erkennt man überall. Es ist damit am Ende, wie mit Philipp's Erlaubniß, daß man sich über die Beamten beschweren dürfe. Herr von Rommel sagt ganz naiv: Doch durfte dabei die Stufenleiter der Vorgesetzten nicht übergangen und keine Bittschrift ohne Unterschrift und Bezeugniß der Beamten, warum sie dem Bedrängten nicht helfen konnten, dem Fürsten selbst eingereicht werden. Dazu kam, daß sich der Landgraf und seine Ritterschaft S. 403 so vortrefflich über die Besteuerung der erwerbenden Klassen vereinigen, ohne daß es ihnen auch nur einfällt, neue Lasten durch die Gewährung neuer Rechte erträglicher zu machen.

Die Geschichte des sogenannten schmalkaldischen Kriegs oder der Händel der Protestanten mit Karl V., welche die Erbärmlichkeit der deutschen Bündnisse ans Licht brachte, hat Hr. v. Rommel ausführlich erzählt. Der Schluß der 139sten Note hat uns wahrhaft erschreckt, wir wagen daher kaum zu bemerken, daß uns die Mittheilungen in der 140sten Note, als da ist die Lagerordnung und dergleichen, nicht würdig scheinen, ans Licht gezogen zu werden. In der 139sten Note meint Hr. von Rommel, die Bekanntmachung der Acten eines unendlichen Processes aus dem sechzehnten Jahrhundert und die Consilia der Rechtsgelehrten in diesem Proceß würde für alle Zweige des Staats-Privat-Lehnrechts und für die Geschichte desselben eine vortreffliche Schule werden. Gott bewahre uns vor dem Recht, das durch Studium solches Plunders erst Licht erhalten muß; haben doch die Deductionen und ihre Verfertiger lange genug alle bessere Weisheit in den Köpfen unserer Rechtsgelehrten erstickt! Wir wollen übrigens dem Biographen Philipp's in der Geschichte des Gangs der Dinge, der zum Kriege führen mußte, folgen, ohne uns durch

ſein Urtheil irre machen zu laſſen. Offenbar war gleich bei dem Anfange der Streitigkeiten, welche endlich zum Kriege führten, Sachſen wahrhaft patriotiſch, während Philipp mit dem blutgierigen, fanatiſchen Tyrannen von England und mit Frankreich unterhandelte, welches ſchon damals beſtändig an den Gränzen Deutſchlands nagte. Wohin Philipp durch ſeine Politik geleitet wurde, das kann man aus der 143ſten Note ſehen. Wenn daher der Landgraf, der ſonſt immer gern zuſchlagen will, um 1538, wo die Gefahr groß ſcheint, wo Pabſt und Kaiſer ſich mit Frankreich ausſöhnen, um Deutſchland in Feſſeln zu ſchlagen, auf einmal ganz behutſam wird, ſo können wir dies nicht als Frucht der Weisheit, als Folge veränderter Denkart betrachten, ſondern erklären es aus andern Umſtänden, die wir bei Herrn von Rommel finden. Zuerſt führt der Biograph ſelbſt S. 429 eine Erklärung des Landgrafen an, worin es heißt: „bei dem würtembergiſchen Zuge habe Alles bei ihm allein geſtanden, jetzo wollten mehrere befehlen. Viele Köche machten ſelten eine gute Suppe.“ Dazu paßt ſehr gut, was Note 151, S. 428 aus einem Briefe Philipp's angeführt wird. „Wenn es zum Krieg komme (wobei es an Geld fehlen werde), würde man ihn zuerſt angreifen in der Meinung, wenn er gedämpft wäre, das Beſte gewonnen zu haben. Von ihm und Sachſen glaube man, daß ſie allein das Spiel in den Händen hätten, welches Alles wegſtiele, wenn er ein gemeiner Mitreuter ſey. Dagegen wolle er ſich gern von den oberländiſchen Städten als Hauptmann gebrauchen laſſen.“ Wir lernen übrigens hier, daß der König von Dänemark in demſelben Jahre, als er die Dithmarſchen in den Frieden mit Lübeck einſchloß, Philipp von Heſſen gegen ſie anrief. Die Erklärung des Landgrafen macht ihm Ehre; wir wollen ſie aus der 145ſten Note, S. 397 mittheilen: „Wir können E. K. Würden gar nicht rathen, das ſie was gegen den Dittmarſen vornemen, bevorab dieweil E. K. W. mit den Burgundiſchen noch nicht entlich vertragen. Denn E. K. W. wurden Ir alsdann zween Feinde die Ditmarſen und Burgundiſche machen, da doch der weiſe Mann ſagt,

welcher zween Feinde habe, der solt einen zum Freund machen, uff das er mit dem andern desto beßer handlen moge. So kount' es auch darauf stehen, daß vielleicht auch andere Stett den Dittmarßen gutes gönnten und dieselbige nit verlassen wurden. Zudem so seint dennoch die Ditmarßen E. K. W. besser vor nachpurn gelegen, den das die Burgundischen oder der Bischove von Bremen des Orts E. K. W. nachpuren werden sollten, drumb es uns ungerathen deucht, was gegen den Ditmarßen anzufahen." Man sieht, hier ist von einer Conspiration der Fürsten gegen die Freiheit und das Eigenthum der Völker die Rede, worüber nie Klage geführt wird, wohl aber im umgekehrten Fall. Uebrigens mußten sich damals Kaiser und Pabst der Sache annehmen oder Alles aufgeben, denn gerade um diese Zeit war die Reformation auch zu den Dithmarschen gedrungen, das ganze Bisthum Bremen löste sich auf, Cöln und Münster schienen sich anzuschicken, dem Beispiele zu folgen, das ihnen zwanzig Jahre früher der brandenburgische Prinz in Preußen gegeben hatte, und auch die Pfalz ward von Otto Heinrich reformirt; dazu kamen die Streitigkeiten mit Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ehe Herr von Rommel von den letztern ausführlich handelt, berührt er seines Landgrafen fleischliche Lust und den wunderlichen Einfall, durch Bigamie Gott und die Welt mit seiner Wollust auszusöhnen, gar glimpflich. Die theologischen Gutachten in der sonderbaren Angelegenheit hätten kürzer abgefertigt werden können, und die Apologie der fleischlichen Sünden des Landgrafen würden wir gern gelten lassen, wenn das arme Hessen in dem Laufe des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr durch diese Sünden der Regenten gelitten hätte, als es durch Krieg, Pest oder Aufruhr hätte leiden können; und wie geduldig war das Volk!

Durch das Labyrinth der Religionsgespräche und der Unterhandlungen über so etwas, als man jetzt sprüchwörtlich gerechte Mitte, Protokolle der londoner Conferenz, Verhandlungen des deutschen Bundes nennt, mögen wir dem Hrn. v. Rommel nicht folgen, da wir vom Vermitteln nicht viel halten. Dieses

bezieht ſich beſonders auf das regensburger Interim oder den Verſuch, Dinge zu vereinigen, die ihrer Natur nach unvereinbar ſind und bleiben. Alle ſolche Verſuche, völlig widerſprechende Grundſätze auszugleichen, verlängern das Schwanken und Zagen derer, die ſich zu dem Einen, und das Wollen und Wagen derer, die ſich zu dem Andern bekennen, und eine entſchiedene Trennung iſt einer unzuverläſſigen Verbindung immer vorzuziehen. In Beziehung auf ſeinen Landgrafen ſcheint dies der Biograph S. 455 — 56 einzuräumen. In der Erzählung der dem Ausbruch des ſchmalkaldiſchen Kriegs unmittelbar vorausgegangenen Unterhandlungen, Geſpräche, Verſammlungen, Bündniſſe iſt Herr von Rommel faſt zu umſtändlich, und dennoch iſt, was S. 482 — 83 von den Angelegenheiten des Kaiſers vorkommt, zu viel auf der einen und zu wenig auf der andern Seite. Wenn S. 480—81 die mündliche Unterhaltung des Landgrafen als wörtlich authentiſch durch den Grund bezeichnet wird, weil ſie vermuthlich in einem Nebenzimmer heimlich nachgeſchrieben ſey, ſo werden gewiß viele der Leſer mit uns dazu den Kopf ſchütteln. Wir glauben, dieſe Geſchichte hätte ſich viel beſſer an die Zeichnung der Charaktere und Verhältniſſe des Landgrafen, des Churfürſten von Sachſen und des Herzogs Moritz anreihen laſſen. Die ganze Erzählung des Kriegs ſcheint uns mangelhaft; vollſtändig und brauchbar iſt dagegen die in der 172ſten Note, S. 482 u. f. gegebene vollſtändige Aufzählung der Quellen. Wir wollen über die Kritik der Quellen nicht ſtreiten, weil darin jeder ein eignes Urtheil haben, behalten, mittheilen muß, wenn etwas dadurch genutzt werden ſoll, nur müſſen wir Schertlin's Nachrichten von ſeinen eignen Schickſalen und von den Ereigniſſen des Kriegs gegen den heſſiſchen Hiſtoriographen in Schutz nehmen. Schertlin geht mit dem Landgrafen nicht zum beſten um, der Biograph ſucht daher das Zeugniß zu entkräftigen. Wir wollen Hrn. von Rommel zugeben, daß Schertlin's Nachrichten theils lügenhaft, theils prahleriſch ſeyen, weil er allerdings ein miles gloriosus war, aber das iſt ſchon hart genug und in voller Ausdehnung nicht

zuzugeben, wenn er ihm aber Schuld gibt, daß er Plane nach Wallenstein's Art gehabt habe, so irrt er ganz gewiß. Übrigens spielt der hessische Landadel in dem Augenblick, wo es Nationalunabhängigkeit, Freiheit und Religion galt, dieselbe schmähliche Rolle, welche die deutschen Fürsten in dem Revolutionskriege und unter Napoleon spielten. Herr von Rommel wird doch hoffentlich nicht ganz in der Ordnung finden, daß jeder für sich sorgt und Gott für die Andern sorgen läßt, wie es fast scheinen könnte, wenn man S. 532 lieset: „Philipp war seines eignen Landadels nicht sicher, dessen vornehmste Mitglieder sich durch Kurt von Boyneburg und Reinhard von Solms an den Kaiser wandten." Das war also schon im sechzehnten Jahrhundert der Patriotismus und die Treue der ersten Familien des Landes! Im achtzehnten wurden sie vollends zur Selbstsucht erzogen und gewöhnt, sie lerntem am Hofe und von Franzosen immer sich zuerst, dann das Vaterland, dessen Sprache sogar ihnen mehrentheils zu gemein war, beachten. Wenn Herr von Rommel in Beziehung auf den Betrug, den Karl V. gegen den Landgrafen durch die Verwechselung des Worts ewig und einig in der Philipp ausgestellten Versprechung wegen der Haft soll gespielt haben, nach Art der Philologen alle mögliche Zeugnisse häuft und ohne Unterschied und ohne zu wägen das Eine wie das Andere gelten läßt, so hätte er uns doch mit den elenden Versen aus Cramer's Lutheriade verschonen sollen, die er S. 514 — 15 angeführt. Wir sehen übrigens nach Durchlesung dieser Noten nicht, daß der Biograph Philipp's das Geringste vorgebracht hätte, das uns bewegen könnte, von dem, was Bachmann und besonders, was Weisse im 4ten Theil der churſächsischen Geschichte gleich vornherein gesagt hat, abzugehen. An Betrug, an italienischer und spanischer Falschheit mangelte es nicht, allein die Geschichte der Verwechselung der Worte ewiger und einiger wird wohl ferner zu den Fabeln gezählt werden müssen, wie das geschah, seit Bachmann die Urkunden ans Licht gebracht hatte. Daß der hessische Geschichtschreiber außer der Lutheriade, die er wenigstens nicht als

Beweis gebraucht, Rabelais und andere Franzoſen, Coxe und ſein Machwerk als Auctoritäten anführen mag, können wir nicht billigen.

Das Wichtigſte in dem ganzen Buch hat Hr. von Rommel nicht in den Text aufgenommen, ſondern theilt es nur dem gelehrten Forſcher mit, für den die Noten beſtimmt ſind. Wir meinen die Auszüge aus Landgraf Philipp's und der Seinigen Briefen oder Berichten während ſeiner Gefangenſchaft vom Juni 1547 bis September 1552. Alle dieſe Nachrichten und Urkunden hat er in die 178ſte Note verwieſen, die den ganzen Raum der enggedruckten Seiten 515 — 550 einnimmt, während der Text, der ganz anderes Gewicht und andern Nachdruck erlangt hätte, wenn das Einzelne darin aufgenommen wäre, in pragmatiſcher Allgemeinheit dahin fließt. Allgemeinheit nennen wir den Gebrauch hergebrachter Redensarten, wie hier 543, Ebeleben und Günderode ſtarben vor Gram." Gegen den Gebrauch dieſer Floskel hat ſich ſchon Spittler mit Recht erhoben. Was der Engländer a broken heart nennt, iſt Gottlob! oder leider! wie man es nimmt, in Deutſchland unbekannt, daher muß es auch die Todesart ſeyn, die in England dadurch bezeichnet wird. Wir wollen hernach aus der angeführten Note einiges herausheben, weil der Inhalt dieſer Note und die im Urkundenbande enthaltenen Stücke, von denen wir weiter unten einige näher bezeichnen wollen, der bedeutendſte Gewinn ſcheint, den die Geſchichte durch dieſe Biographie gemacht hat. Die Grafen von Solms ſpielten in dieſer Zeit der Unterdrückung Deutſchlands durch die Spanier die Rolle, welche der Fürſt von Iſenburg um 1806 nach der Niederlage Preußens übernahm. Wir finden nämlich in der angeführten Note, S. 520 erwähnt, daß, als die Spanier Heſſen ſeiner Feſtungswerke berauben, der heſſiſche Landſtand Reinhard von Solms Hauptcommiſſarius der ausländiſchen Tyrannei iſt und ſogar ſeine Gemahlin zu dieſem edeln Geſchäft gebraucht. Es heißt am angeführten Orte: „Des Hauptcommiſſairs Reinhard von Solms Frau ſaß unterdeſſen auf den Wällen zu Gießen und

trieb die armen Leute zum Brechen der Wälle und Ausfüllen der Graben an. Wenn nicht Erde genug da wäre, wolle sie solche von Lich kommen lassen." Die Kurfürsten Joachim und Moritz, die ihr Wort für den Landgrafen gegeben hatten, ließen sich seine Sache wenig angelegen seyn, und dieser schrieb ihnen in einem Tone, der unsern Diplomatikern, deren große Kunst darin besteht, mit vielen Worten gar nichts zu sagen, sehr ungehobelt vorkommen wird. Er schreibt: „Wann Euer Liebden so fleißig wären in meinen Sachen als im Panketiren Gastladen und Spielen wäre meine Sache lange besser. Euer Liebden wollen doch einmal ihr Geleit, Verschreibung, Glauben und Treu, die uns Euer Liebden zugesagt, verschrieben, und geben haben bedenken. Und da dieser Zettel Euer Liebden etwas verdrießt, so wollen doch Euer Liebden bedenken, daß es uns noch viel mehr verdrießt, daß wir heute 21 Wochen auf Euer Liebden Geleit Treuen und Glauben in dieser Custodien gewesen und noch kein End unserer Erledigung wissen und dazu kranken Leibs seyn, und daß Euer Liebden solches Alles nicht achten, sondern auf ihre Sachen in Wollust sehen" u. s. w. Dabei vergißt der Landgraf auch im Gefängniß der Jagd und der Hunde nicht. Er weiß S. 540, daß in Hofgeismar wohl 20 Wildschützen seyen, die solle man hart strafen. Seinem Sohne schreibt er: „Ich schicke dir meinen Hund Pordon, den wolleſt wohl verwahren lassen, wann du ein Enten scheust, kann er sie dir wohl pringen. Laß wohl aufsehen, daß ihn die großen nit tod beißen, laß Jost den Pirschknecht ihn versuchen ob er am Seil suchen wollt, laß ihn alle Nacht in deine Kammer schlafen — ist reiniglich." In dieser Note findet man auch Seite 543 u. fg. die ausführliche Erzählung von der versuchten Flucht, die unmöglich verkehrter genommen werden konnte. Auch der Befreiungskrieg oder die von Moritz von Sachsen in Verbindung mit Philipp's Söhnen gegen Karl V. gemachte Kriegsunternehmung, wodurch der Passauer Religionsfriede erhalten wurde, wird im Text S. 548 — 550 sehr summarisch behandelt und die Hauptsache wieder in die 179ste

Note verwieſen. Die Hindeutung auf das Alterthum, wodurch Hr. von Rommel ſeine Landgrafen ehren will, die er S. 552 des Textes gibt, daß Wilhelm von Heſſen und Scipio Africanus von einem Alter geweſen, ſcheint uns unglücklich, da hier kein Hannibal anzugreifen und kein Rom zu vertheidigen war.

Eine ſehr merkwürdige Stelle aus dem Tractat, den die deutſchen Fürſten mit Frankreich ſchloſſen, wollen wir hier mittheilen, weil dieſelben Fürſten, die hier gegen ſpaniſche abſolute Monarchie ſo heftig proteſtiren, ihre Unterthanen hernach in ein ärgeres Joch ſpannten, als die ſpaniſchen Könige je vermochten. Es heißt Seite 553 des Notenbandes: „Vor das Andere und als vor das Höchſte in zeitlichen Sachen haben wir obbemeldeten Chur und Fürſten ſamt und ſonderlich eingeſehen und zu Gemüth geführet wie und was Maßen die römiſch Kaiſerliche Majeſtät in viel Wege practiziret heimlich und zum Theil öffentlich für und für dahin trachtet, wie ſie nit allein die Chur und Fürſten, ſondern auch die Grafen, Herren von Adel, ehrbare Städt' und gemeine Unterthanen unſers hochgeliebten Vaterlandes der deutſchen Nation von ihren alten Libertäten und Freiheiten zu einem ſolchen viehiſchen unträglichen und ewigen Servitut wie in Hiſpania und ſonſtet geſehen wird bringen mochten, inmaßen auch Seiner Majeſtät darin allbereits ziemlicher Weiſe ihren Willen erlanget und wo dem nicht fürgekommen, liederlich vollends erlangen konnte." Es iſt doppelt erfreulich, hier die deutſchen Fürſten die Freiheit der Völker mit der Rede und mit den Waffen vertheidigen zu ſehen, da ſie beide ſo oft durch gedungene Sophiſten und Schergen angegriffen haben! Die Schilderung, welche wir S. 579 von dem Leben der Fürſten finden, und die Menge wilder Säue, die nach der Angabe vom Ertrag einer einzigen Jagd die Wälder bevölkerten, deutet uns indeſſen an, daß die Dinge ſo ziemlich geblieben ſind, wie ſie vor Alters waren. Es heißt S. 579 in einem Bericht, der Herzog von Baiern frage gar heftig nach eimbecki-

schem Bier, der Kurfürst von Sachsen habe schon 5 — 6000 Thaler verspielt, Jülich am ersten Abend 3000, Würtemberg 800 Thaler gewonnen. Landgraf Philipp fing unterdessen bei Wobkersdorf (im Burgwald) 585 wilde Säue, darunter 56 hauende Schweine waren. In diesem Punkte sind wir mit Herrn von Rommel sehr unzufrieden; er sucht der Jagdliebe und der Erziehung Philipp's das Wort zu reden, er sucht darüber wegzugleiten; die Thatsachen zeugen gegen ihn. Er selbst berichtet S. 580 des Textes, daß bei einer Jagd tausend wilde Säue und hundertundfünfzig Hirsche getödtet seyen, und in der 199sten Note, S. 632 werden bei einer Jagd 1120 Säue und hernach 154 Hirsche getödtet. Dies bedarf keiner Erläuterung, die Sache spricht. Derselbe Fall ist mit der Erziehung, die doch noch etwas schlechter war, als sie gemeiniglich an allen Höfen zu seyn pflegt (und wir denken, sie ist dort schon schlecht genug). Wenn Herr von Rommel S. 583 berichtet, wie Philipp seinem Sohn Georg die neuen Stiefel und den neuen Hut zerschneidet, ihn zum Gelächter der Gassenbuben in seinen eignen Stiefeln, mit einem breiten, rauhen, altmodischen Hut seinem Lehrer zurückschickt und ihn doch hernach zur Jagd wieder holen läßt, so wird er das ebensowenig rühmen wollen, als daß der älteste Prinz in dem von Leyden geschickten corpus juris gelesen habe. In den Noten kommen aber noch ganz andere Dinge vor. Wenn man die Note 202, Notenband, S. 640 fg. gelesen hat, so wird man zugeben müssen, daß Landgraf Philipp in eben dem Grade an praktischer und sittlicher Klugheit verlor, als er an theologischer Weisheit und an Ansehen unter den Geistlichen gewann. Wir wollen zuerst eine Stelle anführen, wo Hr. von Rommel wohl mit etwas kräftigeren Worten hätte andeuten können, daß es gar kein Wunder sey, daß die hessischen Prinzen so tief gesunken seyen, als sie gesunken sind, wenn der weiseste und beste unter ihnen seinen Söhnen und Kammerjunkern dergleichen erlaubte, was hier vorkommt. Es heißt S. 641: „Prinz Georg vertrug sich nicht mit dem Franzosen, der ihn wenig hochachtete und gegen den Präceptor Joh. Buch

(wie kann Hr. von Rommel das Folgende ohne Unwillen berichten?), der ſchon von Landgraf Wilhelm und deſſen Kammerjungen eine Prügelſuppe bekommen, ward ein ſehr gefährlicher Anſchlag der jungen Prinzen nur durch die Abmahnung eines jungen von Linſingen hintertrieben." Dem andern Prinzen, Philipp II., gewann ſein eigner Vater das Geld im Spiel ab und trieb ihn durch den Verluſt zu Raub und Mordanſchlägen.

Zu der Moral dieſer Erziehung paßt vortrefflich, was S. 574 — 75 des Texts von der Art erzählt wird, wie Philipp die Stifter zu ſeinem und ſeiner Söhne Eigenthum zu machen ſuchte. Hr. von Rommel ſcheint es ganz in der Ordnung zu finden, daß das Volk immer leer ausgeht, während die Fürſten und der Adel von ſeiner Einfalt Vortheil ziehen. Am Ende der 195ſten Note, S. 618 des Notenbandes heißt es: „In ſeinem Teſtament ſpricht Landgraf Philipp die Hoffnung aus, wenn der geiſtliche Vorbehalt aufgehoben werde, daß alsdann ſeinen Söhnen von der Margaretha von der Saal (alſo von Philipp bis auf unſere Tage daſſelbe Lied) Hersfeld, Corvey oder andere Domſtifter zu Theil werden möchten. Die beiden älteſten Söhne, Landgraf Wilhelm und Landgraf Ludwig, wurden abſonderlich ermahnt, in jedem Fall zu befördern, daß jeder ihrer zwei jüngeren Brüder Philipp und Georg Regierer eines Bisthums würde." Damit ſtimmt vollkommen überein, was am Ende der 202ten Note über die heſſiſche Sparſamkeit vorkommt. Dort beſchwert ſich der eine Prinz über den Vater, daß er 1) erſtlich ihm kein Jahr an Pfenniggeld über 500 oder 600 Gulden gegeben, da man doch fürſtlichen Söhnen ſo erwachſen 6000 gebe; 2) Hab der Herr Vater S. F. G. zur Reiſe ins Land Würtemberg nicht mehr als 200 Gulden Zuſteuer geben, da doch S. F. G. bis über 800 Thaler aus ihrem Seckel hab' nehmen und aufborgen müſſen; 3) Zur Kleidung auf die Hochzeit nicht mehr als 300 Fl.; 4) Auf der Hochzeit haben S. F. G. zu allerlei Ausgaben vor Verehrung und anders 500 Thaler gefodert, ſey S. F. G. vom Herrn Vater 100 Gulden Münz gereicht worden.

Dem Verfasser der Biographie lag die Betrachtung über das Schicksal des deutschen Volks, das diese Herren als ihr Erbeigenthum betrachteten und nutzten, doch gewiß ganz nahe; er durfte nur mit den angeführten Stellen dasjenige verbinden, was er Note 199, S. 631 u. f. des Notenbandes von den Lustbarkeiten und Note 205, besonders Seite 663 von der Behandlung der Söhne Philipp's und von ihrer Aufführung selbst angeführt hatte.

Wir gehen jetzt zu den angehängten Urkunden über, die einen ganzen Band füllen. Wir haben schon oben bemerkt, daß die ersten Stücke dieser Sammlung Philipp von seiner besten Seite darstellen, als Vertheidiger des Lichts seiner Zeit gegen Verblendung und Verstockung der Vorurtheile und der Selbstsucht. Es sind Briefe an seine Mutter und seinen Schwiegervater; das sechste Stück enthält eine Rechtfertigung Philipp's in den Pack'schen Händeln. Schade ist es, daß wir hier nicht auch den Brief finden, der beantwortet wird, und einen andern, der diesem vorausging. Sehr wahr und sehr herzlich sagt Philipp dem fanatischen Tyrannen, der unglücklicherweise sein Schwiegervater war: „Daß Euer Liebden thun wie Paulus, habe ich Sorge, fehle E. L. viel an; denn Paulus hat viel ein ander Gemüth, dann E. L. Paulus machte Christen mit Gottes Wort, mit predigen und schreiben; so will E. L. Christen machen mit Gewalt und dem Schwert. Daß E. L. nicht Lutherisch will werden, das glaube ich wohl, und Gott gebe, das E. L. Christen werden und daß Gott E. L. thue, wie er Paulo gethan hat." Das Schreiben an Luther Nr. 8 und Luther's Antwort (1529) wegen einer Verbindung gegen die damaligen Pläne der päbstlichen Parthei sind unbedeutend. Der Landgraf schreibt aus Höflichkeit, weil er weiß, daß Luther viel bei dem Churfürsten gilt, und Luther antwortet mehr ausweichend, als eingehend; denn er konnte nicht wohl vergessen, daß Philipp Zwingli und Bucer ihm vorzog oder doch gleichsetzte. Auch Nr. 9 übergehen wir, weil es den Streit über das Abendmahl angeht, den wir den Theologen überlassen. Desto wichtiger ist Nr. 10 oder die Instruc-

tion, welche Philipp ſeinen nach ſeiner Entfernung von Augsburg nach Uebergabe der Confeſſion zurückgelaſſenen Räthen ertheilte. Dieſer Brief (vom 24. Auguſt 1530) enthält viele treffliche und kräftige Stellen. Wir wollen eine derſelben erwähnen. „Da iſt nicht Zeit Weichens," ſchreibt er, „ſondern ſtehen bis an den Tod bei der Wahrheit. Vielweniger iſt der Biſchof Jurisdiction zuzulaſſen, dieweil ſie das Evangelium in ihren Landen nit zu predigen noch zu treiben geſtatten wollen. Denn da würde ein fein Narrenſpiel aus werden, ſo die ſollten examinatores über chriſtliche Prediger ſeyn, die ſelbſt in der Lehre Kaiphas und Annas und Pilatus waren. Aus dieſem und meinem Nebenſchreiben werdet ihr euch wohl zu halten wiſſen, dazu habt ihr meine Handſchrift auf alle Fälle, der wißt ihr euch zu gebrauchen; kans nicht gut werden, muß man es Gott befehlen. Willigt aber der Churfürſt in Etwas, ſo möget ihrs an mich bringen. Zeigt den Städten dieſe meine Handſchrift und ſagt ihnen, daß ſie nicht Weiber ſeyen, ſondern Männer. Es hat kein Noth, Gott iſt auf unſer Seiten, wer ſich gern fürchten will, der furcht ſich." Uebrigens erſcheint Philipp auch in Nr. 11, wo Luther aufgefodert wird, die deutſche Nation zum kräftigen Widerſtand gegen die Tyrannei der Abſolutiſten in Reichs- und Kirchenangelegenheiten zu ermuntern, welcher Auffoderung Luther durch ſeine Warnung an die lieben Deutſchen entſprach, um ſein fürſtliches Anſehen und ſeinen ritterlichen Vortheil beſorgter, als um das Beſte des Volks. Es entſchlüpft ihm zwar einmal von dem glücklichen Widerſtande der Schweizer gegen die öſtreichiſche Uebermacht zu reden, er beſinnt ſich aber gar ſchnell. Die Stelle lautet: wie ein kleiner Hauff Schweizer die Herrn von Oeſtreich und etlich Kaiſer geſchlagen haben, wie wohl dies Exempel in dieſe Sach' nit horet." Wir übergehen Nr. 12 — 15, die uns von geringerem Intereſſe zu ſeyn ſcheinen. Nr. 16 iſt der Vertrag mit Ulrich von Würtemberg, als dieſer in ſein Land wieder eingeſetzt ward; Nr. 17, eine Inſtruction für des Landgrafen Räthe, was ſie dem Könige von Frank-

reich über den Abschluß des Friedens von Cadan antworten sollten; Nr. 18, ein kurzes und herzliches Schreiben an den würtemberger Tyrannen Ulrich wegen seiner zänkischen Theologen, besonders des Ehrhardt Schnepf. Der Landgraf schreibt in Bezug auf diesen Letzteren in einer Nachschrift: „Euer Liebden wollen auch dem Schnepfen die Schrift um Friedlebens willen nicht lesen lassen." An Schnepf selbst schreibt er: „Ist deshalb meine Bitt wollet sanftmüthig fahren, nit ein Wortzanker seyn, sonder den Glauben, Liebe und gute Werke treiben, auch nicht ein Löffel aufheben und ein Schüssel zerbrechen, wie das Sprichwort laut; denn ihr mocht ein Eifer haben, do ihr gern einen gewissen Verstand suchen wollt, die Andern dahin bringen und doch im Herzen nichts erlangen."

Aus dem einundzwanzigsten dieser Actenstücke lernen wir einen Bürgermeister einer unserer deutschen sogenannten freien Städte kennen, wie deren in unsern Tagen in den vier noch übrigen manche waren und noch seyn mögen. Wir meinen Männer, die durch ihren Umgang mit den Diplomaten und die Genüsse und Vortheile der privilegirten Klassen oder auch der Geldaristokraten, die in Deutschland gleich den Pedanten aller Facultäten viel ärger sind, als der Geburtsadel (etwa in Hannover ausgenommen), gegen das Bedürfniß des Volks verstockt sind, Leute, die gar gern liberal scheinen und heißen, vor jedem kühnen Worte aber erschrecken, besonders wenn ihre Herrschsucht bedroht wird. Diese Leute finden freilich in unserer Zeit schwerlich einen Fürsten, der sie so kräftig abmahnt, wie hier Landgraf Philipp von Hessen den Bürgermeister Besserer in Ulm, daß sie sich nicht aus Hochmuth und Stolz dem Lucifer verkaufen, der ein Vater der Lügen ist und Urheber des Hochmuths. „Ist drum," schreibt ihm der Landgraf, „mein fleißig und getreu Rath, Bitt und Ermahnung, wollt euch nicht irr machen lassen noch Erschrecken einjagen und thun nach der Liebe Art, die alle Ding zum Besten wendet, dann sollt' ein solch Zwiespalt erwachsen, diweil das Häufflein der Christen noch so klein, würds wahrlich zu großem Abfall und Unstalten kommen. Wollt Gott, daß ich bei

euch wär, ich wollt euch weither unterrichten mit Worten, das nit möglich alles zu schreiben ist." In dem folgenden Stück, einem Briefe des Landgrafen an Bucer, erklärt er sich ausführlich über sein Verhalten und seine Staatsklugheit in den damaligen verwickelten Umständen.

Das fünfundzwanzigste ist ein Schreiben des Landgrafen an Bucer vom 27. Septbr. 1543, worin er sich gegen Vorwürfe rechtfertigt, die ihm Bucer gemacht hatte, daß er sich der Regierungsangelegenheiten und der Religionssachen nicht genug annähme, zu viel auf der Jagd wäre und dergleichen. Der Landgraf läugnet im Allgemeinen nicht ab, daß er viel Zeit versäume, doch setzt er hinzu, wenn Bucer sähe, was er täglich arbeite: „dann würdet ihr sagen und bekennen müssen, daß wir bei unserm Jagen so viel thun, als ein anderer Fürst, der nicht jagt, der sey gleich wer da wolle. Dann wir haben außerhalb der Substituten einen Schreiber, der wartet aller großen und wichtigen Händel, darüber haben wir noch wohl einen auch zwei, die warten der Evangelischen Sach' und insonderheit so haben wir auch einen Schreiber, der auf die Supplicationes wartet. Und ist selten ein Tag, daß wir ein zwei Mal, auch wohl oft sie mehrmals hören, die Schrift lesen, Antwort und Bescheid geben, Concept und Begriff corrigiren, glauben auch, wenn ihr solltet ein Jahr lang unser Secretarius oder Schreiber seyn, ihr würdet die Arbeit, so wir und sie Tag und Nacht treiben, wohl erfahren, und spüren, daß da ganz und gar wenig Müßiggangs vorhanden ist." Auf dieselbe Weise geht er jedes einzelne Stück durch, kommt endlich auf Bucer's Vorwurf wegen der Jagd zurück und sagt: „Daß wir, als ihr letzlich bei uns gewesen, sehr zu Holz geeilet, solchs mag wohl seyn; aber daneben wisset ihr euch zu ersinnen, daß wir euch gefraget, ob ihr nicht was weiter mit uns zu reden, hatten auch ein Bett' auf euch, da ihr um weiter Unterrede willen bei uns über Nacht blieben wäret und uns weiter angesprochen, so wollten wir gern euch weiter und willig gehört haben." In der sechsundzwanzigsten Nummer, einem Briefe Philipp's

vom November 1543, antwortet er ausführlich auf ein Schreiben Bucer's, das zu unserm großen Bedauern Herr von Rommel nicht auftreiben konnte, da wir es sehr gern hier abgedruckt gesehen hätten. Denn Bucer muß in jenem Schreiben dieselbe Idee, welche Ulrich von Hutten in einem seiner Dialoge so witzig versinnlicht, vorgetragen haben, daß die Fürsten und Herren auf den deutschen Reichstagen, wo die Angelegenheiten des Volks sollten verhandelt werden, diese vernachlässigten und die Zeit mit Spielen und Saufen zubrächten. Philipp antwortet ganz naiv: „Des Vollsaufens halben soll es bei uns, will Gott, wenig Noth haben. Wann auch sonst Niemand spielt, so können wir uns desselbigen auch müßigen, dann wir dessen keinen Gewinnst, sondern gemeinlich Verlust haben.

Nr. 27 — 32 sind wieder Stücke, welche die Händel über Theologie, Ceremonien, geistliche Güter angehen, also größtentheils Dinge betreffen, die ihre Bedeutung verloren haben. Dagegen enthalten Nr. 33 — 46 Briefe und Urkunden aus den Jahren 1546 — 1547 oder über die Zeit des schmalkaldischen Kriegs bis auf die Capitulation in Halle und Philipp's Gefangenschaft, aus denen die Ursachen der Unglücksfälle der Protestanten deutlich hervorgehen. Uneinigkeit, Unentschlossenheit, Unzufriedenheit ist überall; Philipp und Schertlin sind in ewigem Widerspruch, beide beschweren sich über den Churfürsten von Sachsen, und die Städte befolgen die kleinliche Politik der Furchtsamkeit und der Selbstsucht, die in ihren Rathsversammlungen das Uebergewicht haben. Die Städte des nördlichen Deutschlands versprechen viel und halten nichts. Von Frankfurt schreibt Philipp S. 173: „Die von Frankfurt haben sich übel gehalten ohne Noth.“ Dem Anschein nach benahmen sich die oberländischen Städte viel besser, allein in der dritten Abtheilung der hier abgedruckten Urkunden, welche alles enthält, was seine Capitulation mit dem Kaiser und die Zeit vom März 1547 bis zum November desselben Jahrs angeht, findet sich ein Brief des Landgrafen, aus welchem deutlich hervor-

geht, daß auch in diesen Städten die Besorgniß, Geld zu verlieren, Haupturſache war, daß Geld und alle andre Güter verloren wurden. Philipp ſchreibt S. 222: „Wenn ſie Geld hätten vorſchießen wollen, ſo hätt' man Reiter und Knecht können bei einander und den Kaiſer noch aufhalten und zu einer ſämtlichen Handlung kommen, welches auch er, Jacob Sturm, zu den Räthen und Botſchaften des von Wirtemberg, Augsburg und Ulm geredet hat, ungefähr auf dieſe Weiſe: Ihr lieben Herrn iſt euch nit an den Dingen gelegen, daß ihr um des Geldes willen das Volk zerziehen laſſen und nicht lieber einen kleinen Schaden leiden wollt, ſo weiß ich nicht, was ich ſagen ſoll, denn mich dünkt, es ſey eine Thorheit, wo ihrs Volk lieſſet von euch ziehen." Die bedeutendſten Stücke unter den folgenden findet man ſchon bei Bachmann. Nr. 54 hätte den Verfaſſer der Biographie in Beziehung auf den Betrug mit einigen und ewigen auf daſſelbe Reſultat mit Bachmann und Weiſſe leiten ſollen.

Unter den Actenſtücken der folgenden fünften Abtheilung verdient ein langes theologiſches Schreiben des Landgrafen beſondere Aufmerkſamkeit. Es iſt an Theobald Thamer gerichtet und widerlegt die Myſtik und den Fanatismus eines übergelehrten Schriftgrüblers und Gläubigen durch die Gründe des bloßen geſunden Menſchenverſtandes und durch den einfältigen Wortverſtand der Schrift. Als Seitenſtück und als Beweis, wie ſich der Landgraf von ſeinen Geſchäften bald auf der Jagd, bald bei der Theologie zu erholen pflegte, gehört dazu ein S. 340 als Anhang mitgetheiltes Schreiben an den berüchtigten Kaspar von Schwenkfeld über die Lehre von der Gottheit Chriſti. Ein anderes Schreiben vom 26. April 1561, politiſchen und moraliſchen Inhalts, wirft auf die innern Verhältniſſe des Lebens jener Zeit und auf das Haus- und Familienweſen der fürſtlichen Familien einiges Licht. Dieſes Schreiben iſt ein hier zum erſten Mal gedruckter Brief des Landgrafen an Kurfürſt Auguſt von Sachſen über die Vermählung der einzigen Tochter des Kurfürſten Moritz, der Enkelin Philipp's, mit dem Prinzen Wilhelm von

Oranien. Die Geſchichte dieſer Prinzeſſin würde einen guten Stoff zu einer romantiſchen Bearbeitung geben; man findet die dazu gehörigen urkundlichen Stücke in Arnoldi's hiſtoriſchen Denkwürdigkeiten, im achten Stück, Leipzig 1817, geſammelt, und Hr. v. Rommel hat ſie hier durch ein Paar anziehende Stücke vermehrt. Der alte Landgraf proteſtirt gegen die Vermählung ſeiner Enkelin mit einem Verſchwender, Praſſer, ſpaniſchen Beamten und Papiſten und führt ſeine Gründe ausführlich an; Anna ſelbſt und Kurfürſt Moritz dachten anders.